J. Fract. Notarius

191 h =

Der
wohl unterrichtete
und
allzeit fertige

Notarius,

worinnen
der Notarien Geschäfte, Amts-Verrichtungen,
und
Kaysers Maximilian I.
Constitution der Notarien,
ingleichen
Alle Cautelen, Formulen bey Obligationen,
Bürgschaften, Contracten, Vollmachten, Vormundschaften, Erbschaften, Vergleichen, Recessen, Schenkungen, Wechseln, Zahlungen, Eyden, Attestaten, Quittungen, Vidimir- und Insinuirungen ꝛc. wie auch die Qualität eines Notarii immatriculati vorgestellet wird;
Allen
Beamten, Stadt- Amts- und Gerichts-Schultheisen, Notarien, Actuarien und Schreibern nach dem heutigen Curial-Stylo zum Nutzen heraus gegeben
von
J. G. B.

Frankfurt und Leipzig,
bey Heinrich Ludwig Brönner.
1757.

Quintia,

Bayerische Staatsbibliothek München

Geneigter Leſer!

DEr baldige Abſatz der vorigen Auflage dieſes auf alle Fälle wohl eingerichteten Notarii, läſſet den Verleger bey einer veran-

stalteten neuen Ausgabe um so weniger an einer geneigten Aufnahme zweifeln, da der geneigte Leser bey dessen Anblick von selbsten erkennen wird, wie dieser neue Abdruck von der leztern Edition sich in vielen Stücken unterscheidet.

Ob zwar dem Werk selbsten nach dem Judicio verschiedener Rechtsgelehrteu an seiner Vollständigkeit nichts ab-

abgegangen, so hat man doch die nöthige Vorsorge genommen, und solches vor dem Abdruck einem geschickten und schon viele Jahre in Praxin stehenden Rechtsgelehrten zu einer genauen Revision übergeben, welcher denn nicht nur das Werk selbst, als auch besonders die einem jeden Capitel angehängte Formularia, auf das accurateste durchgegangen, und das, was an manchen Orthen dunkel und

unverständlich geschienen, oder wo durch üble Aufsicht der vorigen Correctur ganze Wörter und Zeilen öfters ausgelassen, und dadurch der Zusammenhang zerrissen gewesen, von neuem emendiret, suppliret, und also die Verbindung des Verstandes, nach aller Möglichkeit hergestellet.

Darneben hat man auch bey dieser Ausgabe seine Haupt-Absicht dahin gestellet, das

das ganze Werk, so viel als möglich, auf die hochteutsche und reine Mund-Art einzurichten, und solche gegen den, in der vorigen Edition hin und wieder eingeführt gewesenen sehr dunklen und unverständlichen Dialect, an vielen Orthen zu verändern und zum gemeinen Gebrauch nutzbarer zu machen.

Nicht weniger sind auch die sehr häufige und auf allen Sei-

ten vorkommende Allegata so wohl in Textuum als Autorum, auf das sorgfältigste nachgeschlagen und in sehr vielen, ja unzähligen Stellen, emendiret und suppliret worden, um auch das Werk in diesem Stück ganz richtig und accurat zu liefern, welch alles sich um so ehender offenbaren wird, wenn man nur mit einigen Stellen die Probe machen solte. Auser diesen hat man bey dem neuen

Abdruck zur Vorsicht dem Ein-gangs erwehnten Rechtsgelehrten die Correctur nebst der Revision übertragen, welcher auch allen Fleiß angewandt, eine ächte, verbesserte und von dergleichen Vorwürfen gereinigte Edition zu liefern.

Ubrigens erachtet man vor unnöthig, den grossen Nutzen, welchen dieses Buch von langen Zeiten her, denen in praxi Erfahrnen so wohl, als

auch denen in den Römischen Rechten sonst unkundigen, geleistet, des mehrern allhier anzupreisen, als wovon ja eben die bisherige Auflagen ein untrügliches Zeugnis ablegen, und verweiset den geneigten Leser vielmehr auf das Werk selbst. Deme sich zugleich bestens empfiehlet

Frankfurter Oster-Meß.
1757.

Der Verleger.

Inhalt.

Erster Theil.

Cap. I.

Von den Notarien, deren Geschäften und Amts-Verrichtungen, worauf sich das Examen gründet.

Cap. II.

Von denen Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheilen der Notarien.

Cap. III.

Von denen Irrthümern und Excessen der Notarien.

Cap. IV.

Von der Notarien Creir- und Bestätigung, wobey der Notarien Eyd.

Cap. V.

Von der Römer Zinß-Zahl, Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Titul, Herr-

Inhalt der Capitel.

Herrschaft und Regierung, wobey ein Kayserl. Comitiv, Diploma eines Notarii, und Kayserliche Constitution Maximiliani I. Imp.

Zweyter Theil.

Cap. I.

Von dem Ursprung und Definition der Cautelen.

Cap. II.

Von denen Cautelen, die bey denen contrahirenden Personen zu beobachten.

Cap. III.

Von denen Cautelen, so das Objectum Contractuum angehet.

Cap. IV.

Von denen Cautelen, so bey der Form der Contracte zu merken.

Cap. V.

Von denen Rechts-Verzichten.

Cap. VI.

Von der Unterschrift und Pettschaft zu Erfüllung des Instruments.

Cap.

Inhalt der Capitel.

Cap. VII.

Von denen Contracten und zwar vom Anlehn, Mutuo, samt zugehörigen Formulen.

Cap. VIII.

Von der Leihung der Commodato und Precario, mit denen Formuln.

Cap. IX.

Von dem Depositо und Sequestro oder hinterlegtem Guth und Kummer, samt denen Formuln.

Cap. X.

Von dem Pfande und Unterpfande, samt denen Formuln.

Cap. XI.

Von der Verheissung oder Stipulation, samt denen Formuln.

Cap. XII.

Von der Bürgschaft oder Fidejussion, samt denen Formuln.

Cap. XIII.

Von der Handschrift samt denen Formuln.

Cap

Inhalt der Capitel.

Cap. XIV.

Vom Kauf und Verkauf samt denen Formuln.

Cap. XV.

Von der Vermieth- oder Verpachtung, wie auch Erbbeständniß samt denen Formuln.

Cap. XVI.

Von der Societät oder Gesellschaft samt denen Formuln.

Cap. XVII.

Von der Vollmacht oder Gewalt samt denen Formuln.

Cap. XVIII.

Von denen Quasicontractibus samt gehörigen Formuln.

Cap. XIX.

Von denen unbenanten Contracten samt denen Formuln.

Cap. XX.

Von denen Pactis, Ehe-Stiften, Gegenvermächtniß und Leib-Gedinge, samt denen Formuln.

Cap.

Inhalt der Capitel.

Cap. XXI.

Von der Schenkung unter Lebendigen und auf dem Todes-Fall samt denen Formuln.

Cap. XXII.

Von denen Transacten oder Vergleichen samt gehörigen Formuln.

Cap. XXIII.

Von der Zahlung, Delegation, Cession, Novation, Acceptilation und Quittung samt denen Formuln.

Cap. XXIV.

Von Testamenten, Codicillen, Legaten, Fideicommissen und andern letzten Willen und zugehörigen Formuln.

Cap. XXV.

Von denen Eyden und zugehörigen Formuln.

Cap. XXVI.

Von denen Attestatis oder Zeugnissen und Recognitionen samt zugehörigen Formuln.

Cap. XXVII.

Von denen Citationen, Protocollen, Registraturen und andern Geschäften, benebst denen Formuln.

Cap.

Inhalt der Capitel.

Cap. XXVIII.

Von Vidimationen und deren Formularen.

Cap. XXIX.

Von denen Retorsionibus und deren Formularen.

Cap. XXX.

Von denen Präsentationen und Insinuationen benebst denen Formuln.

Cap. XXXI.

Von denen Appellationen und andern nöthigen Actibus, samt zugehörigen Formuln.

Cap. XXXII.

Von denen Suppliquen.

Dritter Theil.

Stellt die Qualität eines Notarii Immatriculari vor. Dabey ein Anhang und Haupt-Register zu finden.

Erster Theil.

Des so wohl in Foro, als auch andern Handlungen wohl instruirten

NOTARII.

Das I. Capitel.

Von denen Notarien, deren Geschäften und Amts-Verrichtungen, worauf sich das Examen gründet.

§. 1.

Der *Notarius* hat seinen Ursprung von dem lateinischen verbo *notare*, (a) **aufzeichnen**, weilen er alle Handlungen, so vor ihme geschehen, aufzeichnen, und zu ewiger Gedächtniß in Schrift verfassen, auch um die Gebühren, auf Begehren der Partheyen, ausstellen muß. *Dn. Rennem. Jurispr. Rom. Membr.* 4. *Disp.* 8. *th.* 18. *lit. A.* Denn vor Alters

(a) oder *à notis, quæ signa sive sigla fuerunt. Brinckm. de Not. c.* 1. *pos.* 1. *lit. a.*

ters waren zweyerley Arten der Schreiber, einige die schrieben zierlich und wohl, andere aber behende und geschwinde mit verkürzten Worten; (b) welcher nun geschwinde, und nur mit Merck-Zeichen etwas auffetzte, wurde ein behender Schreiber, und endlich zu Latein ein Notarius genennet. *vid. Dn. Adam Volhmanns Notariat*-Kunst ersten Theil, *cap. 2. n. 2.* Und soll Cicero auf dem Rathhause zu Rom viele dergleichen Notarien oder geschwinde Schreiber verordnet haben, wie dann auch *Eusebius* dafür hält, daß Marcus Tullius Tiro, des Ciceronis freygelassener, der erste Notarius gewesen sey; diese hat hernach Seneca vermehret. Wiewohl auch *Isiodorus* meldet, daß deswegen so viele zu Notarien zu Rom verordnet worden wären, damit sie dasjenige geschwinde, was etwan im römischen Rath abgehandelt werden wollte, oder doch proponiret wurde, von ihnen aufgefangen und aufgezeichnet würde, welches sie dann geschwinde durch gewisse Zeichen verrichteten. Nach diesem als die Kunst zunahm, hat man in denen Gerichten nur einen gebrauchet, welcher dann genugsam zu denen Acten, solche zu ergänzen, gehalten wurde; welches aber bis zu des Kayfers Justiniani Zeiten nur gedauret, da dann hochgemeldter Kayser Justinianus nicht ferner gewollt, daß man mit Characteribus, Signis und Notis schreiben sollte, allen Betrügereyen abzuhelfen, sondern hat verordnet, daß alles mit ausdrücklichen Worten geschrieben würde, weßwegen diese Notæ in Decadence verfallen, und an

(b) *Notis. Const. tanta 2. §. 22. C. de Vet. jure enucl. Sueton. de Tito Imp. n. 3. Gell. l. 17. Noct. Attic. c. 9. Brinckm. c. l. lit. b.*

an statt derselben die Abbreviaturen aufgekommen sind. Nach diesem aber, als man gesehen, daß diese Kunst gar nützlich gewesen, haben Kayser, (c) Könige und Päbste, (d) entweder selbsten; oder durch ihre nachgesetzte *Comites Palatinos*, (dd) damit der Menschen Blödigkeit geholfen würde, Notarios creirt oder creiren lassen. *Dn. Volkmann. d. l. n. 3. et seqq.* Ja sie sind gar für der Fürsten Secretarien zuweilen genommen worden, *Lib. XII. Cod. de Primicer. et Notar.* Und ob auch schon einige dieses Amt vor gering und veracht halten, weilen es leibeignenen Knechten vor diesen anbefohlen worden, *L. 26. C. de Pig. et Hypoth.* wird jedennoch solches Notariat-Amt für eine edle Kunst und Dignität, wie wir unten weiter ausführen werden, æstimiret, *L. 1. C. de Mandat. Princ. Cassan. in Catal. glor. mund. Part. 7. cons. 50.* also, daß auch ein Doctor Juris, wenn er darzu creiret, solches exerciren kan, *L. 22. §. 2. ff. de condict. et demonstr. Berlich. P. 1. Dec. 27. Menoch. Cons. 902. n. 2. et seqq. Lib. 10.* und wann er nicht zugleich ein geschworner Notarius ist, kan er nicht tanquam Doctor Juris (so ebenfalls von denen Advocaten zu verstehen) ein Instrumentum Publicum verfertigen. *Dn. Carpz. L. 6. Resp. 18. Lauterb. Comp. Jur. tit. de fide Instrum. p. m. 427. Volkm. d. l. n. 6. seqq.*

§. 2. Es finden sich aber *Notarii simplices*, die da entweder von Landes-Fürsten oder Comitibus Palatinis darzu creiret worden, oder *Immatriculati*,

(c) *Castrensis Cons. 34. n. 1. lib. 2. Brinck. c. 2. pos. 5.*
(d) *Brinckm. c. 2. pos. 6.*
(dd) *Brinckm. c. 2. pos. 7.*

die bey der Kayserl. Cammer mit inscribiret und eingezeichnet seyn. *Dn. Lauterb. d. l.*

§. 3. Desgleichen haben solche offene Schreiber unterschiedene Nahmen: denn sie werden genennet Notarii, **offene Schreiber**, weilen sie allerhand Bürgerliche und Gerichtliche Sachen aufzeichnen, *Volckmann. d. l. c. 2. n. 5. seqq. §. 3. l. de Adopt. et ibid. Dn. Hopp. Rennemann. d. l. lit. b.* es will auch die **Sächs. Process-Ordnung**, *tit. 2. Berlich. P. 1. Conclus. 8. n. 1. et 14.* daß alle Gerichts-Actuarii Notarien seyn sollen. *Tabelliones Nov. 44. et ibid. Stephani l. 14. §. 3. C. de SS. Eccles.* Item *Tabellarii l. 11. C. qui pot. in pign. Tabelarii l. ult. §. 2. ff. de Jure delib.* (e) à Tabellis vel Tabulis, weilen sie vor Zeiten vor dem Gebrauch des Pappiers die Instrumenta auf metallene oder höltzerne Tafeln, item auf Wachs und aus anderer Materien zubereiteten Dingen schrieben, welcher Nahme zu Zeiten des Kayserς Justiniani am gebräuchlichsten gewesen. *Volckmann. d. l. n. 5. t. Cod. de Tabul. Lib. X. Nov. 43. 47. l. 1. C. ut nemo ad suum Patr. l. 2. C. d. Evnuch. l. contractus. C. de fide instrum.* Servi Publici, **öffentliche Diener**, nicht daß sie Leibeigene, sondern daß sie iedermann ihres Amts halber, auf beschehenes Ansinnen der Partheyen, in billigen und unverbothenen Sachen, zu gemeinen Nutzen und Besten ungebührlichen Sold, nach Gelegenheit und Richterlicher Erkänntniß, ohnweigerlich zu dienen verbunden.

(e) *l. 17. C. de Fid. instrum. l. 24. C. de Testam. l. 1. C. de Tabul. lib. X. c. 8. X. ne cleric. vel monach. sec. neg. Gracis* συμβολαιογράφοι, νομικοὶ, συμιγραφράφοι, ταβχυγράφοι. *Brinckm. c. 1. pos. 2.*

den. *L.* 18. *ff. de Adopt.* Judices Chartularii oder Ordinarii, (f) **ordentliche Richter, wie** sie also noch heut zu Tage bey der Creirung von der Römischen Kayserl. Majestät oder deren Comitibus Palatinis, Innhalts der Testimoniorum oder Privilegien, genennet werden, aus Ursache, weilen man vor ihnen Gewalt geben, Mandatarios oder Actores setzen und ordnen könne, und konte man vor ihnen streiten zu Zeiten der Römer, *l.* 1. *ff. de Jud. l. fin. C. ubi et ap. quem cogn. in integr. rest. Cnaustin. Art. Not. P.* 3. *Volckmann. d. l. n.* 15. *Const. Maxim.* §. **von Anwaldsetzen.** *Berlich. P.* 1. *Concluss.* 14. *n.* 79. *Carpz. P. I. Const.* 1. *def.* 27. *n.* 5 auch weilen vor ihm Protestation, Appellation und Leuterungen eingewendet werden können. *Carpz. P. I. C.* 20. *def.* 3. *et ibid. Moller. n.* 17. Zeugen annehmen, vereyden, verhören, oder andere dergleichen Actus, so sonsten eine ordentliche Obrigkeit verrichtet. Librarii, weiln sie alle und jede Händel, so vor ihnen geschehen, ehe sie solche verfertigen und ausstellen, nach den Rechten examiniren, libriren und erwegen sollen, alle ihm vertraute Händel treulich, fleißig und ohne Betrug schreiben, in offene Form bringen, und ins Protocoll eintragen. *Volckmann. d. l. Rennem. d. l.* Scrinarii, daß sie alle Sachen, so ihnen anvertraut werden, heimlich in ihren Hertzen bey sich halten. *Rennem. d. l. Dn. Obrand. Disp.* 1. *de Notar. Publ. th.* 7. Scriba, daß sie allezeit fertig zum Schreiben seyn sollen. *Volckm. d. l.* Protocollistæ, daß sie alle Sachen fleißig protocolliren, aufzeichnen, und in

(f) *Graffarii Judices Bar. Dec.* 222. *n.* 7. *Notarii ad hanchum. Brinckm. c.* 1. *pos.* 3. *lit. a.*

gewöhnliche Form bringen. *Volckm. d. l. Dn. Obrand. d. th.* Chartularii, weilen sie die Händel auf Pappier schrieben, und hernach zu künftiger Nachrichtung in Bücher eintragen; Scriptores Libellenses, (g) weilen sie alle gerichtliche Klagen, Supplicationes und dergleichen Händel bey Gerichte aufzeichnen; Memoriales, daß sie die Gerichts-Händel memoriren, notiren und aufzeichnen; Pragmatici, weilen sie vieler gemeinen Geschäfte und Handlungen kundig; Logographi, Gerichts-Schreiber, die alle Gerichts-Sachen verfertigen und unter Händen haben. *vid. L. 1. C. de Tab. Scrib. Logogr. Lib. X. L. præcipimus. L. in offerendis. C. de Appell.* Excerptores, weilen sie die Contracte und andere Dinge, so zu ihrem Amt gehören, wohl einnehmen; Epistolares, (h) Brief-Schreiber, die Briefe schreiben; Publici Literatum Architecti, weilen sie eine Schrift verfertigen können; *Rennemann. d. l. Obrand. d. l. Volckm. d. l.* Judices Irregulares oder Extraordinarii, weilen sie Vergleiche ꝛc. aufsetzen, und sonsten auch verrichten, was ein Richter thut. *Carpz. Proc. Jur. tit. 2. art. 3. n. 65.* Singularii, weilen sie jedermann mit Schreiben dienen, *Cujac. Lib. 12. Observ* 40. wobey dann diese Regul zu mercken: Daß, wo de Jure Civili vor diesem ein Tabularius &c. erfordert wurde, man heutiges Tages einen Notarium Publicum brauchen kan. *Lauterb. de fide Instr. p. m. 427.* §. 4.

(g) *L. 32. § 3. C. de Appell. vocantur & magistri memoriæ l. 11. C. de Excus. mun. item adjutores Primicerii l. f. C. de diverf. rescript.*

(h) *Arg. l. 11. C de Excus. muner. l. 1. & 2. C. de Privil. eorum, qui in Sac. Pal. mit. Brinckm. c. 1. pos. 3.*

§. 4. Es haben aber dergleichen Notarii Publici oder öffentliche Schreiber ihr Ansehen oder Autorität von Röm. Kayserl. Majest. oder Königl. Majestäten, oder Päbstl. Heiligkeit, oder denen Comitibus Palatinis, und haben, so weit sich deren Bothmäßigkeit und Land erstrecket, völligen Glauben. *L.* 1. *l.* 2. *ff. de Offic. Proc. Gail.* 2. *Obs.* 71. *num.* 3. *Berlich. P.* 1. *Concl.* 8. *n.* 16. *Volckm.* I. Th. *c.* 4. *n.* 1. 2. (i) Sonsten können auch andere Potentaten oder auch Städte Notarien creiren, welche aber ausser ihrem Lande nichts bedeuten. *L.* 3. *ff. de Off. Præt. Chil.* König *cap.* 92. *n.* 3. *Volckm. d. l. n.* 3. (k) In Gerichts-Händeln wird einem Notario und Gerichts-Schreiber ohne Zeugen geglaubet, *C. quoniam contra X. de probat.* König *d. c.* 92. *n.* 4. Ausser denen Gerichten aber müssen so viel Zeugen, als die Rechte bey einer Handlung erfordern, gebrauchet werden. *Volckm. d. l. n.* 5. Seines tragenden Amts halben wird der Notarius zweyen Zeugen gleich geacht, absonderlich in ultimis voluntatibus, Königs *Pract. cap.* 91. *n.* 3. *Volckm. d. l. n.* 5. Gleichwie nun ein Zeuge ohne Citation nicht gehalten ist zu zeugen; also soll auch ein Notarius niemanden ein Instrumentum mittheilen oder erscheinen, er seye dann zuvor erst erfordert und requiriret. *Volckm. d. l. n.* 6. Und auf solche Requisition kan er Instrumenta verfertigen, und seinen Lohn fordern. *Volckm. d. l. n.* 7. *seqq.* So können auch die Requirenten nicht mutiren, und einen andern Notarium nehmen, sondern müssen bey dem einmal erwehlten bleiben. *Bal-*

(i) *Brinckmann. c.* 2 *pos.* 6. *qu.* 1.
(k) *Brinckm. c.* 2 *pos.* 8.

dus in l. 2. n. 10. vers. sed numquid C. quomodo et quando Jud. Pac. 1. Cons. 25. n. 18. Volckm. d. l. in fin.

§. 5. Nach diesen haben wir fürnehmlich zu sehen, **was das** *Notariat*-**Amt, auch der** *Notarius* **selbst sey:** Worauf zu antworten, daß das *Notariat*-**Amt** ein solches Officium sey, dadurch die Handlungen und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesetzt, vermittelst der Schrift, sowol Judicialiter als extrajudicialiter, in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkunde bestättiget werden. *Const. Max. de anno* 1512. *in princ.* §. **Aber nachdem.** *Cnaustin in princ. art. not. Volckm.* 1. Th. *c.* 1. *n.* 5. Worauf dann ferner leichtlich zu ermessen ist, daß ein *Notarius* oder öffentlicher Schreiber und Richter sey eine öffentliche und freye Person (l) von dem Kayser oder Könige des Heil. Röm. Reichs und andern, so keinen Ober-Herrn erkennen, oder deren Pfaltz-Grafen darzu bestättiget und verordnet, daß er dem gemeinen Besten dienen soll, und wann er zu einer Sache erbethen wird, die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gestellet, durch Vermittelung der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkunden befestiget werden. *Const. Max. I. Imp. de Not.* §. **Aber nachdem** &c. *Lauterb. Comp. Jur. de fid. Inst. p.* 426. 427. *Renn. Jurispr. Rom. Membr. IV. Disp.* 8. *th.* 18. **Uehrings** *Manuale Notarior. Lib. I. quæst.* 2. *Cnaustin. Art. Not. p.* 2. *Volckm.* 1. Th. *cap.* 3. *num* 1. (m)

§. 6.

(l) *l. Orphanotrophor.* 32. *C. de Episc. & Cler.*
(m) *Brinckm. de Notar. c.* 1. *pos.* 4.

§. 6. Deßwegen auch keine andere Person, die nicht aufrichtig und des Notariat-Amts aus denen Rechten genugsam berichtet, zu dem Notariat gelangen kan. *Const. Max* 1512. §. **Und in einer** *Summa Not.* 66. (n) sondern sie muß fidel und legal seyn; dahero diese insonderheit zuläßig 1) die so zu Zeugen in Rechten zuläßig, und ehelich gebohren, 2) nicht leibeigen noch verbunden, 3) Mannes-Personen, 4) guter Vernunft, 5) sehend und hörend, 6) so über 18. Jahr, und also Verstand und Alter haben, 7) erbaren Wandels, 8) gelehrt, der lateinischen Sprache und Rechte kundig, oder sonst lange Zeit bey der Schreiberey gewesen, 9) daß sie die Contracte, letzten Willen, &c. recht verstehen, und 10) einen Process zu dirigiren wissen; Hingegen können solche, welchen die **Natur verhinderlich** ist, als Rasende, Blöde, Unmündige, Vollsäufer, u.d.g. oder die **die Rechte verwerfen**, als da sind Ungläubige, Knechte oder Leibeigne, *l.* 3. *C. de Tab. Lib.* 10. die mit Falschheit um- oder solche begangen haben, Ehrenlose, oder welche öffentlich berüchtet sind, Ungeübte und Unverständige, die in geistlichen Bann oder in die Reichs-Acht erkläret sind, und dann alle die in Rechten als Zeugen verworfen werden, können nicht zu Notarien creiret werden *Const. Max.* §. **und dann der offenen** *Notarien* **und** §. **Erstl. Uehrings** *Man. Not. Lib.* 1. *qu.* 4. *Volckm. P.* 1. *c.* 3. *n.* 3.

§. 7. Das wesentliche Amt eines Notarii bestehet kürtzlich in allen Handlungen oder Geschichten, die vor ihm ergangen, welche er fleißig ins Protocoll nieder zu schreiben hat, und dann, daß er aus seinem

(n) *Brinckm de Notar. c.* 3. *per tot.*

Protocollo öffentliche Instrumenta oder Schriften extrahire und verfertige. *d. Const. Max.* §. **Fürter so befehlen wir** ꝛc. *et seq.* **Damit ob die** *Instrumenta etc.* (o)

§. 8. Zu einer öffentlichen Schrift oder Instrument aber wird erfordert 1) die Anruffung des Göttlichen Nahmens. *Const. Max. de anno* 1512. §. **Und nachdem** ꝛc. *Dn. Thomas in Not. forens. ad Inst. in Proœm. Menoch. de Adipis. possess. remed.* 4. *n.* 711. *Rittershus. ad Nov. Part.* 9. *c.* 24. *n.* 44. (p) 2) Die Jahrzahl unsers HErrn Seligmachers und Heylandes JEsu Christi. *d. Const.* §. **Und nachdem** 4. (q) 3) Die Römische Zinßzahl. *Nov.* 47. *c.* 1. *et d. Const. d.* §. *Wehner. Observ. Pract. voc.* **Römer-Zinßzahl.** (r) 4) Der Nahme Ihro Römischen Kayserl. auch Cathol. Königl. Majestät, oder sonst der regierenden Obern und Fürsten. *Nov.* 47. *cap.* 1. *ibid. Stephan. de Const. ult.* §. (s) 5) Monat, Tag und Stunde, *de Nov. et Const.* (t) 6) die Wahlstatt und Ort, allwo das Geschäfte zu verrichten ist. *d. Const. all. loc.* (u) 7) Der Partheyen Vor- und Zunahmen, absonderlich dessen der den Notarium requiriret, 8) der Inhalt der geschehenen Handlung, *d. Nov. et Const. all. loc.* 9) die Gezeugen und deren aller Vor- und Zunahmen, *Nov.* 73. *c.* 5. *d. Const. Max.* §. **Und nach-**

(o) *Brinckm. c. l. c.* 4. *per tot.*
(p) *Coloss.* 3, 17. *Scacc. L.* 2. *de Jud. c.* 11. *num.* 1177. *Brinckm. c. l. c.* 6. *pos.* 40.
(q) *ibid. c.* 6. *qu.* 68. *n.* 3.
(r) *ibid. c l. qu* 66. *n* 2.
(s) *ibid. c. c. pos.* 40. *qu.* 68. *n.* 4.
(t) *ibid. qu.* 68. *n.* 5.
(u) *ibid. pos.* 40. *n.* 6.

nachdem ꝛc. (x) 10) das Signet oder Zeichen und Unterschrift des Notarii, so hierzu erbethen worden und sich unterschrieben, welcher auch von derselben Bittung, Ersuchen und erfordern seine Anzeigung thun soll. *d. Const.* §. **Und nachdem ꝛc.** *Dec. Elect. Sax.* 20. *Lauterb. Compend. Jur. t. de fid. Instr. p. m.* 428. *Ludovici Doct. Pandect. d. t.* §. 4. *et* 5. *Matth. Stephani Comm. ad Nov* 47. *Rennem. I. R. Membr. IV. Disp.* 8. *th.* 54. *et seqq.* **Mehring** *d. l. qu.* 6 (y)

§. 9. Diese obbeschriebene Solennitäten und folgende Requisita kan ein Notarius ganz im geringsten nicht aussen lassen bey seinen Instrumenten, *Wesenb. Parat. ff. de fid. Instrum. num.* 5. die Requisita aber sind diejenigen: 1) Daß derjenige so ein Instrumentum aufrichten will, ein geschworner Notarius sey; *Ruhland. de Comm. P.* 2. *Lib.* 5. *c.* 2. *Carpz. Lib.* 6. *Resp.* 18. *n.* 18. 19. *Volckmann. P.* 1. *c.* 10. *n.* 16. 2) wird erfordert, daß der Notarios zu Aufrichtung eines Instruments über einen Contract oder Handel von denen Interessenten Amts halben erfordert sey, *Nov* 44. *c.* 1. *et ibid. Gottofr. in not. lit. M. Constit. Max.* §. **Und nachdem ꝛc.** *Wesenb. d. l. n.* 5. (z) denn wann ein Notarius sich ultro darzu offeriret, wird das Instrumentum vor verdächtig gehalten, und er willkürlich bestrafet. *Volckmann. d. l.* Weßwegen er seiner Requisition halber in Instrumento Erwehnung thun soll. *d. Const. Max. all. loc.* welcher Clausul dann nicht unbillig geglaubet wird. *Menoch.*

(x) *Brinckmann. pos.* 40. *n.* 7.
(y) *ibid. c.* 6. *pos.* 29. & 40. *n.* 8. 9.
(z) *ibid. c.* 6. *pos.* 33. *qu.* 53.

noch. 2. *Præſ.* 79 *n.* 9. 10. *Maſcard. de Prob. Vol.* 1. *Concl.* 4. *n.* 22. *et Concl.* 1101. *n.* 5. *et* 9. *Lauterb. d. t.* Desgleichen ſoll ſich ein Notarius hüten, daß er ohne Urſache oder Nothfall nicht an heimlichen Ort ſich requiriren laſſe. *d. Conſt.* §. Die *Notarien* ſollen auch das Wiſſen haben, ꝛc. Kan auch nicht weiter, als was er hören und ſehen kan, requiriret werden, *Maſcard. le Prob. Concl.* 1100. *n.* 1. dann was die andern Sinne als Schmecken, Riechen und Fühlen belanget, iſt genug, wann die Zeugen ſolches verrichten, und ihme zu protocolliren anzeigen. *Conſt. Max.* §. Die *Notarien* ſollen ꝛc. Mehring *Lib. 1. qu.* 9. *Dn. Stryck. de Jur. Senſ. Diſp.* 6. *c.* 3. *n.* 13. Und dieſes ſoll auch die Handlung oder Contract, worüber ein Inſtrument zu verfertigen, in Rechten, und jedes Orts Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten zuläßig und nicht verbotten ſeyn. *Max. Conſt.* §. Demſelben nach. *Weſenb. d. l. n.* 4. *et* 5 Dahero alle verfertigte Inſtrumenta, wider Recht, Statuten und Ordnungen ꝛc. als da ſind, wucherliche Contracte, *Rec. Imp. de anno* 1548. *tit.* Von wucherlichen *Contracten*, wobey des Herrn *Dav. Mevii Tr.* von wucherlichen *Contracten*, von Herrn *Hieron. Philipp.* Ritſcheln, Buchhändlern verleget, weitere Nachricht geben kan, unfähig und ungültig ſind, darüber ein Notarius weder ein Inſtrument aufrichten, noch ſich zu dergleichen Händeln brauchen laſſen ſoll. Dieſemnach ſoll der Notarius den Actum vornehmlich wohl verſtehen, was nemlich zu ſolchem erfordert werde, oder in den demſelben nicht zuläßig ſey, wie unten mit mehren zu vernehmen ſeyn wird. *Weſenb. d. l. n.* 5. Daß er ferner ſo

viel

viel Zeugen, als zu jedem Actu nöthig sind, und in Rechten benamset, adhibire, wo aber eine Zahl nicht gesetzet, mag er zwey bis drey Zeugen gebührlich erfordern und erbitten lassen. *Const. Max.* §. **Und nach den gemeinen Rechten**, *it.* §. **Es sollen auch die *Notarien*,** allermassen dem Notario ausser denen Actibus judicialibus, ohne Zeugen nicht geglaubet wird. *Dn. Carp. P. I. c.* 20 *Def.* 2. *n.* 5. *Mascard. Concl.* 1099. *n.* 7. *et* 8. (a) Wobey letztlich noch anzumercken, daß der Notarius auf der Zeugen Qualität, Stand und Alter ꝛc. Achtung zu halten hat, damit er nicht dergleichen Zeugen sich gebrauche, die in Rechten nicht zulässig, als da sind Rasende, *l.* 40. *ff. de R. I.* Blöde, Alberne, Stumme, nicht Hörende, Kinder, auch die um gewisse Uebelthaten, als Ehebruch, Pasquill &c. verdammt worden, in die Acht erklärete, Verschwendere u. d. g. *Vid Dn. Lauterb. t. de Test. p. m.* 438. *et seqq.* welche letztere Anmerckung von denen contrahirenden Personen auch zu deuten ist.

§. 10. Wann nun auf solche Art und Weise ein Actus oder Handlung von einem Notario in acht genommen worden, noch er sich keiner Abbreviaturen und radirens oder cancellirens bedienet, denn sonsten er von denen Partheyen ad Interesse belanget werden kan. *Const. Max. anno* 1512. *n.* 72. *Berlich. P.* 1. *Concl.* 54. *n.* 52. (b) so hat ein dergleichen vom Notario verfertigtes Instrumentum vollkommenen Glauben, *l.* 18. C. *de Probat. Gail.* 2. *Obs.* 71. *n.* 1. *et seqq.* denn die Præsumptio ist allezeit

(a) *Brinckm. c.* 6. *pos.* 21. *Stephan. de Jurisd. L.* 2. *p.* 2. *c.* 5. *n.* 34.

(b) *Brinckmann. c.* 6. *pos.* 42. *qu.* 86.

zeit vor das Instrument, daß es rechtmäßig aufgerichtet. *l.* 30. *l.* 134. *ff. de V. O.* §. 16. *l. de Inut. stipul.* bis das Gegentheil erwiesen und dargethan wird. *Pet. Wesenb. Cons.* 47. *n.* 12. *Volckmann d. c.* 10. *n.* 8. 9. Und kan auf dergleichen Instrumenta, wo alle Solennitäten und Requisita in acht genommen worden, der Partheyen Consens vorhanden, die Execution, wie auch auf Urthel, oder andere klare Brief und Siegel ohne rechtliche Klage oder ordentlichen Process, vollstrecket werden. *Volckm. d. l. n.* 10. Dahero ein dergleichen Instrumentum Publicum, worein die Partheyen consentiret, die Zeugen sich nebst dem Notario unterschrieben und besiegelt, auch nach des Notarii und der Zeugen Tode *plenam fidem* macht. *Gail.* 2. *Obs.* 43. *n.* 3. 4. *Carpz. P.* 2. C. 43. *D.* 7. *num.* 3. *Volckmann. d. l. n.* 11. Was die Imbreviaturen, so semiplene probiren, *l.* 49. *ff. de Testam. milit. Berlich Concl.* 36. *p.* 1. *n.* 107. 108. (c) Transsumta und Vidimus anlanget, machen solche wohl glaubend, alleine wann die Hülfe zu verfügen ist, müssen dem Richter die Originalia produciret und vorgeleget werden, damit der Richter darüber judiciren kan, *Berlich. P.* 1 *concl.* 34 *n.* 11. *Volckmann. d. cap. num.* 12. *et* 13. Chur-Fürstl. Maynzl. Gerichts-Ordnung. *Tit. XVIII.* §. 2.

§. 11. Sonst werden auch insgemein diejenigen Instrumenta oder Documenta, welchen von Rechts- und Gewohnheits wegen völliger Glaube zugestellet wird, auch Instrumenta publica genennet, *cap.* 1. *et ibid. gloss. X. de fid. Instrum.* Als da sind 1) eine jedwedere Schrift, so mit eines Kayſers, Königs oder Fürstens,

(c) *Brinckmann. d. 6. pos. 4. qu.* 87.

Fürstens, Bischofs, Dom-Capitul, Universitäts, gemeiner Stadt oder Raths und Gerichts-Collegii, Communitäts- oder sonst öffentlichen Siegel bedrucket ist. *Cap.* 2. *X. de fid. Instr.* 2) Welche Autoritate Juris oder à Judice publiciret sind, als Testamenta, Urthel, Abschiede, wann solche denen Partheyen vorgelesen worden. *l.* 2. C. *de Testam. et ibid. Dd. l. f.* C. *de re Judic. c. perpetuus X. de fid. Instrum.* 3) Allerhand Schriften, so in einer Canzeley, Regierung, Cammer, Gerichte, Räthe, Vormundschafts-Amt, Zweyermanns-Cammer, Aemtern, oder sonsten in Archivis Publicis zu befinden, als da sind Zinß-Register, Consens-Bücher u. d. m. *auth. ad hæc.* C. *de fid. Instrum. l.* 4. *l.* 5. §. 7. *ff. de jure fisc. l.* 1. C. *de edend. Carpz. P.* 1. C. 16. *D.* 25. *num.* 1. 4) Diejenige Schrift wird auch pro scriptura publica gehalten, welche von demjenigen, so sie angehet, und von drey glaubwürdigen Zeugen unterschrieben ist. *l.* 17. C. *de fid. Inst. l.* 11. *cum auth. siquis vult caute* C. *qui pot. in pign. hab.*

§. 12. Es kan auch ein Notarius zu eines Stummen Handel erbethen und erfordert werden, doch muß er wohl die Zeichen oder Wincke aufschreiben, *Const. Max.* §. **es mag auch ein** *Notarius, etc.* Wobey wir noch dieses, ehe wir noch weiter zu dem Contract schreiten, melden müssen, daß, wann ein Notarius durch rechtmäßige Geschäfte verhindert würde, ein Instrument selbst zu extendiren und zu verfertigen, er solches wohl durch einen andern abschreiben lassen kan, doch muß hiervon in der Unterschrift Meldung geschehen. *d. Const.* §. **Und wiewohl** *et seqq.* **oder wo er das** ꝛc. (d)

§. 13.

(d) *Brinckmann. c.* 6. *pos.* 39. *qu.* 60.

§. 13. Nach diesen Betrachtungen folgen die Actus, Contracte und Handlungen, da wir dann zu betrachten bekommen die *Obligation*, welche ist eine rechtliche Bündniß, wodurch wir gezwungen sind, etwas zu leisten oder zu bezahlen. *l. 3. pr. ff. de O. et A. pr. J. de Oblig.* Alle diese Verbündnisse entstehen entweder aus einem Contract oder Handlung, oder aus einem Verbrechen, oder so sich denenselben vergleichen. *l. 1. pr. ff. de O. et A.* § 2. *J. d. t. et ibid. Dn. Hoppius in Comm.* und diese ist entweder *Naturalis*, oder *Civilis*, oder *mixta*, wie hiervon obgedachter Herr *Hoppius* nachgelesen werden kan. Worauf ferner folget die Conventio, so eine Einwilligung zweyer oder mehrer in ein Ding ist, *l. 1. §. 2. et 3. ff. de Pact l. 19. ff. de V. S.* und diese ist wiederum entweder *Pactum* oder *Contractus*; jenes ist eine solche Zusammenkunft und Einwilligung, die da weder Nahmen noch Ursach hat, *l. 7. §. 1. et 2. ff. de Pact.* welches Pactum wiederum ist entweder nudum oder vestitum, wovon mit mehrern *Dn. Hoppius ad t. J. de Oblig.* zu lesen; Dieser aber ist, so einen gewissen Nahmen und Ursache hat, nach seiner Natur eine *Obligation* oder Verbindung und Klage gewürcket. *l. 7. §. 1. et 2. ff. de Pact. Dn. Hopp. d. t.* Diese Contracte seynd wiederum zweyerley, denn etliche einen gewissen sonderbaren, unterschiedl. bürgerlichen, etliche aber keinen sonderlichen Nahmen haben, *d. l. 7. §. 1 et 2. Struv. Ex. 6. th. 31. Lauterb. t. de Pact. et Hopp. Comm. ad t. J. de Oblig.* Es sind aber die Contracte und Handlungen, welche einen gewissen Nahmen haben, das (*Mutuum*) **Anlehn**, (*Commodatum*) **die Leihung**, (*Depositum*) **ein hinterge-**

legt

legt Gut, (*Pignus*) das Pfand, (*Stipulatio*) die Verheissung, und deren Gattung, (*Fidejussio*) die Bürgschaft, (*Chirographum*) Handschrift, (*Emtio et Venditio*) Kaufung und Verkaufung, (*Locatio et Conductio*) die Vermieth- oder Verpachtung, (*Emphyteusis*) Erb-Beständniß, (*Societas*) Gesellschaft, (*Mandatum*) Vollmacht oder Gewalt. Nehrings *Man. Not. L.* 1. *qu.* 15. *Volckmann. P.* 1. *c.* 14.

§. 14. *Mutuum*, das Anlehn, ist nichts anders, dann ein dinglicher Handel, durch welchen ein Ding, so in Gewicht, Zahl oder Maas bestehet, als Wein, Oel, Frucht oder gezahlt Geld, Erz, Silber, Gold, einem solcher Gestalt übergeben wird, daß er solches in dergleichen Art wiedergebe. *l.* 2. *pr. et* §. 1. *ff. de Reb. credit. pr. Inst. quib. mod. re contrab. obl. et ibid. Dn. Hoppius, Lauterb. de t. Reb. Cred. Ludovici in Doctr. ff. d. t.*

§. 15. *Commodatum*, die Leihung, ist ein dinglicher Handel, durch welchen einem ein Ding umsonst zu gebrauchen gegeben wird, daß er eben dasselbe wieder erstatte. *l.* 1. *l.* 5. §. 2. 8. *l.* 17. §. 3. *ff. Comm.* §. 2. *I. quib. mod. re contrab. oblig. et ibid. Dn. Hoppius, Dn. Lauterb. t. Commod. Ludovici in Doctr. ff. eod. tit. Struvius. S. I. C. eod. tit.* welche Leihung aber nicht mit dem *Precario*, da wir ein Ding auf eine Zeitlang bittweise erlangen, zu confundiren. *Lauterb. t. de Precar. p. m.* 603.

§. 16. Ein hinterlegt Guth oder *Depositum* ist ein dinglicher Handel, durch welchen einem ein Ding aufzuheben und zu verwahren übergeben wird, daß er eben dasselbe demjenigen, welcher es hinterleget, wenn ers begehret, wiedergebe. *l.* 1. *l.* 24.

ff. depositi. §. 3. l. quib. mod. re contrah. Oblig. et ibid. Dn. Hoppius Lauterb. t. depositi. Ludovici t. eod. et Struvius S. I. C. eod. so ebenfalls mit dem *Sequestro*, hinterlegenen oder Kummer eines streitigen Guths nicht zu vermischen, wann nemlich das streitige oder quæstionirte Guth hinterlegt wird, mit diesem Beding, daß es bey einem dritten Manne so lange verwahret werde, bis die Sache entschieden, da es dann dem Ueberwinder zu restituiren ist. *l. 5. §. 1. et 2. l. 6. ff. depos. Dn. Hoppius ad t. Instit. quib. modis re contr. Obligatio.*

§. 17. *Pignus*, das Pfand, ist ebenfalls ein dinglicher Handel, durch welches der Schuldner zu Versicherung des Anlehns ein Ding dem Glaubiger übergibt, daß er nach bezahlter Schuld eben dasselbe wieder erstatte. *l. 1. §. 4. ff. de pact. l. 1. ff. de pign. act. §. 4. I. quib. mod. re contr. obl.* von welchen das **Unterpfand**, *hypotheca*, unterschieden ist, dann in vorigen wird das Pfand dem Glaubiger übergeben, in diesem aber nicht, sondern der Besitz bleibet beym Schuldner; der Glaubiger aber hat ein dingliches Recht in selbigen. *§. 7. I. de Act. l. 9. §. 1. ff. de pign. Act. Hopp. ad §. 4. l. quib. mod. re contrah. oblig.* Zudeme bestehet auch jenes aus Mobilien, dieses aber aus Immobilien.

§. 18. Die *Stipulatio* oder **Verheissung** ist ein Handel, da durch Frage und Antwort einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht. *l. 1. §. 7. ff. de O. et A. pr. I. de V. O.* wird auch sonst die **Handfeste** oder **Handfestung** genennet. *Conf. pr. I. de V. O. et ibid. in Comm. Dn. Hoppius.*

§. 19. *Fidejussio*, die **Bürgschaft**, ist eine Verheissung, wodurch einer für eines andern Schuld

seinen

seinen Glauben bey dem Gläubiger einleget, oder für den Schuldner gut saget, damit er desto besser versichert sey, und dieser wird ein Bürge genennet, *l.* 1. §. 8. *ff. de O. et A. pr. J. de Fidejuss. et ibid. Dn. Hopp. in Comm.* da dann fürnemlich denen Bürgen in denen Rechten diese **Freyheiten** oder **Ausflüchte** zu statten kommen, nemlich 1) *Beneficium ordinis sive excussionis*, daß der Schuldner erstlich belanget und ausgeklaget werden müsse, wann nur derselbe zu bezahlen hat, und gegenwärtig ist. *Dn. Hopp. ad §. 4. I. de Fidej. Nov. 4. c. 1. Auth. præsente C. de fidej. et mandat.* 2) *Beneficium divisionis*, daß aus der Epistel Kayserß Hadriani auch die übrige Mit-Bürgen, welche zu bezahlen haben, zu ihrem Theil belanget werden müssen, §. 4. *I. de fidej. et ibid. Hopp.* 3) *Beneficium cedendarum actionum*, nemlich daß der Bürge die Zahlung versagen könne, bis der Gläubiger die Klage abtrete wider den Haupt-Schuldner, oder auch, wenn von einem die ganze Schuld gesuchet wird, wider den oder die andern Mit-Bürgen, zu Erlangung dessen, was er für ihn bezahlet hat. *l.* 17. *l.* 36. *et* 39. *ff. de fidej. l.* 2. *l.* 11. *C. eod. Nov.* 4. *c.* 1. *in fin. Dn. Hopp. in Comm. ad §.* 4. *I. de fidejuss.*

§. 20. Die **Handschrift**, *Chirographum*, ist ein schriftlicher Handel, dadurch einer bekennet, daß er ein Anlehn empfangen, *l.* 14. *C. de non num. pec. pr. I. de lit. Oblig. et ibid. Dn. Hoppius*, wobey denn anzumercken, daß, wann dem Schuldner das Geld von dem Gläubiger nicht gezahlet worden ist, er sich mit der Ausrede nicht gezahlten oder nicht empfangenen Geldes innerhalb zwey Jahren schützen kan, §. *un. I. de Lit. Obl.* §. 2. *I. de*

Except. und dann muß der Gläubiger erweisen, daß das Geld wahrhaftig gezahlet sey. *l.* 3. *l.* 10. *C. de non num. pec. Dn. Hopp. ad t. de Lit. Obl.* Wenn aber der Glaubiger eine Quittung von sich und dem Schuldner zugestellet, worinnen er saget, daß er Geld empfangen habe, kan er sich mit der Exceptione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, ebener massen, jedoch aber nur innerhalb 10 Monats-Frist, schützen, nach diesem aber wird er nicht ferner gehöret, ob er schon ein anders darthun wollte, *l.* 14. §. 2. C. *de non num. pec.* dahero diese Ausflucht denen Partheyen, die absonderlich nicht wissen, was für eine Würckung diese Ausrede hat, auszulegen ist, wie lange sie statt hat? Auch ist dieses wohl bey Kauf-Contracten, Obligationen ꝛc. zu remarquiren, daß, wann die völlige Zahlung nicht geschehen, man auch nicht solche hinein setze, sondern die Tage-Zeiten oder Fristen benahme.

§. 21. *Emtio Venditio*, die Kauf- und Verkauffung ist ein Handel, welcher in der blossen Einwilligung der Contrahenten wegen eines gewissen Dinges, so einer um ein gewiß Kauf-Geld an sich handelt, bestehet, *l.* 1. *ff. de Contrah. emt. pr. Inst. de Emt. vendit. et ibid. Dn. Hoppius*, da dann die wahren und wesentliche Stücke Contractus Emtionis Venditionis sind, die Einwilligung oder Consens, Kauf-Schilling, und das Ding, so feil ist; Wann nun eines von diesen mangelt, ist der Contract null; wie dann hier nicht nöthig wäre Kauf-Briefe oder Kauf-Recesse aufzusetzen, wo es nicht zu bessern künftigen Beweisthum geschehe. *l.* 4. *ff. de fid. Instr. Dn. Hopp. d. l.* Diesem Contracte wird zuweilen *Addictio in diem*, so eine Uebergabe

ist,

ist, welche durch einen Kauf solcher Gestalt geschicht, daß dem Verkäufer zugelassen wird, binnen einer gewissen Zeit das verkaufte Stück wieder zu nehmen, und einem andern, so ein mehrers geben will, zuzuschlagen, wenn der erste Käufer nicht ein mehrers zu geben sich anerkläret, *t.t. ff. de Addict. in diem et ibid. Dd. Lauterb. Struv. Ludovici, Wesenbec. etc.* angehänget, oder auch bisweilen *Lex Commissoria*, oder *Pactum Commissorium*, adhibiret, welches Gesetz oder Vergleich will, daß, wenn der Käufer das Kauf-Geld binnen gesetzter Zeit nicht erleget, alsdann das Guth als nicht gekaufet seyn soll, und der Verkäufer mit dem Kauf zurück treten oder weichen muß; welches Pactum auch einige auf die **versetzten Pfänder** extendiren wollen, ist aber in Rechten verbotten. *Dn. Lauterb. Ludovic. Struv. Wesenb. ad tit. ff. de Leg. Commiss.* **Oder wird auch ein Wiederkauf**, *Pactum de Retrovendendo* abgehandelt, worinnen dem Verkäufer zugelassen ist, daß er das Eigenthum, so er auf den Käufer gebracht, gegen Wiedererstattung des Kauf-Schillings einlösen möge. *l. 2. C. de Pact. inter Emt. et vendit. Dn. Hopp. ad §. 4. I. de Emt. et Vendit.*

§. 22. *Locatio Conductio*, **die Vermieth- oder Verpachtung, Heurung, Verdingung, oder Dingung** ist ein Handel, so gleichfalls in blossen Consens der Contrahenten bestehet, wodurch der Gebrauch eines Dinges, oder die Arbeit einer Person um einen gewissen Zins oder Lohn vermiethet oder verdinget wird. *l. 14. 22. §. 1. 2. ff. locat. conduct. pr. I. de Loc. et conduct. et ibid. Dn. Hopp. Andler. Huberus in posit. ad Inst. Lauterb. Struv. Ludovici ad t. ff. locat. conduct.* Mit diesem

Contract hat einiger massen Bewandniß *Emphyteusis* oder die **Erbbeständniß**, welches ein Handel ist, wodurch einem ein liegend Guth auf einen und seine Nachkommen, mit dem Beding daß er solches in baulichem Wesen erhalte, gegen einen jährlichen Zins zu gebrauchen, überlassen wird. *l. 1. et seqq. C. de Jur emphyt. §. 3. Inst. de Locat. et ibid. Dn. Hoppius.* Desgleichen findet sich auch ein Contract, *Admodiatio* genannt, vermöge welchen die jährlichen Einkünfte, Renten, Steuren, Amts-Gebühren u. d. g. um gewisser jährlicher Pension dem andern, der *Admodiator*, **ein Amtmann**, genennet wird, verpachtet werden, von welchen nachzusehen *Dn. Taboris Diss. de Admodiatione an.* 1646. *Argentorati edita*, dieser Contract aber kommt in allem mit den vorigen überein. Es haben auch die Rechts-Gelahrten einen andern erdacht *Contractus Coloniæ perpetuæ* genannt, der da ist ein Recht in des andern sein Guth, daß er solches 30. oder 40. Jahr besitzen, geniessen und gebrauchen kan, wofür der andere ebenfalls eine gewisse jährliche Pension leisten muß. *Dn. Just. Hahn. Diss. de Jure Colonor. seu perpetuæ Coloniæ.* Nach diesem folget auch der *Contractus Socidæ*, wann nemlich dem Abepachter das Vieh um geringen Pacht-Zins, wobey der Pachter die Gefahr mit übernehmen, und an des verstorbenen Stelle anders anschaffen muß, verpachtet wird, die Art Vieh wird eißern Vieh genennet. *Dn. Tabor. Dissert. de Jure Socidæ.*

§. 23. *Societas*, die **Gesellschaft** oder **Maschopey** ist ein Handel, so in der Contrahenten Einwilligung bestehet, wegen eines Dinges, oder ehrlichen Geschäfts oder Gewerbes, daß desselben

Ge-

Gewinn oder Schaden gemein sey und getheilet werden solle. *t. t. ff. et C. pro Socio*, §. 2. *Inst. de Societ. et ibid. Dn. Hoppius.*

§. 24. *Mandatum*, die **Vollmacht oder Gewalt** ist ein Handel, so in der Contrahenten Einwilligung bestehet, durch welchen einem ein Geschäfte aufgetragen wird, und derselbe umsonst zu verrichten auf sich nimmt. *l. 1. pr. l. 2. §. 4. ff. Mandati vel. contra pr. l. de Mandat. et ibid. Dn. Hoppius.*

§. 25. Nach diesen folgen auch einige Contracte die in Rechten keinen gewissen Nahmen haben, als da ist: *do, ut des*, **ich gebe, daß du etwas dargegen gebest**, sonst *permutatio*, **der Tausch genennt**; *do, ut facias*, **ich gebe, daß du dargegen etwas thuest**; *facio, ut des*, **ich thue, daß du etwas dargegen gebest**; *facio, ut facias*, **ich thue, daß du dargegen etwas thuest**; *l. 5. ff. de prræscript. verb.* zu welchen Contracten noch gehören *Cambium*, *Contractus æstimatorius*, *Suffragium*, *Assecuratio*, *Concessio Salinarum.*

§. 26. *Permutatio*, **der Tausch ist ein unbenahmter Handel**, wodurch einer sein eigen Guth einem andern gibt, daß derselbe ihm dargegen etwas anders, so auch sein eigen ist, gebe. *l. 1. pr. et §. 1. ff. de Contrab. Emt. §. 2. l. de Emt. et Vendit. l. 1. pr. et §. 2. ff. de rer. perm. l. 5. C. eod. Lauterl. Ludovici, Struv. ibid.*

§. 27. *Cambium*, **der Wechsel**, ist ein Handel, durch welchen für Geld an einen andern gewissen Orte ander Geld in gleichgültigem Werthe gegen Erlegung des Wechsel-Geldes, gegeben wird. *Dn. Struv. Ex. 25. th. 39. et seqq.* Wann nun der Wechsel nicht respectiret und angenommen wird,

kan derjenige, so den Wechsel empfangen soll, vor Notario und zwey Zeugen bedingen, und darüber ein Instrumentum, so *Protest* genannt wird, aufrichten lassen, daß er alle den Schaden, so er sowohl wegen der Haupt-Summ, als Zinsen aus dem unbezahlten Wechsel erlitten, von demjenigen, so ihme den Wechsel-Brief gegeben, suchen wolle, doch muß solches innerhalb bestimmter Zeit geschehen.

§. 28. *Contractus æstimatorius* ist ein unbenahmter Handel, da eine Sache oder Ding um gewissen Preis taxiret, dem andern mit diesem Beding zu verkaufen gegeben wird, daß er entweder die Sache wiederbringe, oder den bedungenen Preis liefere. *l. 1. pr. et §. 1. ff. de Act. Æstimat. Dn. Lauterb. Ludovici et Struvius ad d. tit.*

§. 29. *Suffragium* ist, wenn einer einem Hof-Bedienten etwas verspricht oder gibt, daß er ihm seine Sache beym Fürsten oder grosen Herrn recommendire, oder für ihm Intercession einlege, um desto besser und schleuniger sein Begehren und Suchen zu erhalten. *l. un. C. de suffrag. Taboris Tr. de suffrag. Struvii Jurispr. Rom. Germ. For. Lib. 3. Tit. 17. Aph. 9.*

§. 30. *Assecuratio*, da einer um einen gewissen Lohn die Gefahr der Güter, so über Land oder Wasser sollen geschickt werden, auf sich nimmt. *Dn. Struv. Lib. 3. Tit. 17. Aph. 10.*

§. 31. *Concessio Salinarum*, wenn Saltz-Pfannen, so absonderlich zu des Erz-Bischofs Tafel zu Halle gewidmet seyn, um gewöhnliche Ausbeute zu versieden ausgethan werden. *vid: Dn. Struv. Jurispr. R. G. F. L. 3. Tit. 17. Aph. 11. Besold. Thes. Pract. voc.* Salz-Pfannen *Carpz. P. 2. C. 53. D. 2. n. 5.*

§. 32. Nun folgen auch die *Quasi-Contracte*, so ebenfalls unterschiedlicher Arten sind: Es ist aber ein *Quasi-Contract* nichts anders, dann ein stillschweigender Vergleich, durch welchen, nach Vermuthung der Rechte, unter denen Unwissenden, ja nicht wollenden, gehandelt wird. *pr. Inst. de obl. quæ quasi ex Contract. nasc. et ibid. Dn. Hoppius, Struyckius, Andler. Huberus et c. l.* 1. *ff. de Neg. gest.* Dergleichen Arten sind nun folgende, als: *Negotiorum gestio*, **die Verrichtung der Geschäfte**, durch welche einer freywillig, und nicht gebethen, des Abwesenden oder Unwissenden Geschäfte auf sich nimmt und verrichtet. *l.* 1. *l.* 2. *l.* 11. *ff. de Neg. gest. et ibid. ad hunc tit. Dn. Lauterb. Struvius, Ludovici, Wesenb. et c. l.* 5. *in pr. ff. de O. et A.* §. 1. *l. de Oblig. quæ quasi ex Contract. nasc. et ibid. Dn. Hopp. et Huberus in Posit. Ludvvell. disp.* 14. *th.* 5. *Tutelæ Administratio*, **die Verwaltung der Vormundschaft**, wodurch ein bestättigter Vormund verbunden wird, die Person und Güther des Unmündigen oder Minderjährigen getreulich in acht zu nehmen. *d. l.* 5. §. 1. *ff. de O. et A.* §. 2. *I. de Oblig. quæ quasi ex Contract. nasc. et hic Dn. Hoppius. Huberus in Posit. Ludvvell. ad Inst. Disp.* 14. *th.* 6. *Rerum communio*, **die Gemeinschaft der Güther**, in welcher zwey oder mehr, unter denen etliche Güther ohne Einwilligung ohngefehr gemein sind, zu Theilung derselben und persönlichen Leistung gegen einander verbunden werden. *l.* 1. *seqq. ff. Comm. divid.* §. 3. *I. de Oblig. quæ quasi ex contr. nasc. et ibid. Dn. Hoppius, Huberus. Communio Hæreditatis*, **die Gemeinschaft der Erbschaft**, in welcher zwey oder mehr Erben, unter denen die

Erbschafts-Stücke von Natur gemein sind, gegen einander zu Theilung derselben und persönlichen Leistungen verbunden werden. *l.* 1. *seqq. ff. famil. erciſc.* §. 4. *Inſt. d. t. et ibid. Dn. Hoppius, Stryckius, Andler. Huberus etc. Hæreditatis Aditio*, die Antretung der Erbschaft, durch welche der Erbe denjenigen, welchen etwas verschaffet ist, gehalten wird, und welcher auch durch eine Klage aus dem letzten Willen belanget werden kan, *l.* 5. §. 2. *ff. de O. et A.* §. 5. *I. de Obl. quæ quaſi ex contract. naſc. et ibid. Dd. Solutio Indebiti*, die Bezahlung dessen, so einer nicht schuldig ist, durch welche er dasjenige, was er aus Irrthum eines Thuns, welches er weder nach dem natürlichen oder bürgerlichen Recht schuldig, wieder fordert, und der, so es empfangen, durch die Condiction indebiti oder Klage dessen, so er nicht schuldig ist, belanget werden kan. *l.* 5. §. 3. *ff. de O. et A.* §. 6. *I. d. t. et ibid. Dd.*

§. 33. Es wird aber, wenn solcher gestalt ein Verbündniß vorhanden, dasselbe zu Zeiten aufgehoben, welches geschiehet 1) durch die *Solution*, Zahlung, welches ist eine Leistung dessen, was einer schuldig ist. *l.* 47. *ff. de O. et A. l.* 49. *ff. de ſolut. pr. I. quib. mod. toll. obl. et ibid. Dn. Hoppius, Stryckius, Andler, Huber etc. Lauterb. Struv. Ludovici et Weſenb. t. ff. de ſolut.* 2) Durch *Acceptilation*, welches ist eine Schein- oder eingebildete Zahlung, so durch Frag und Antwort geschiehet. *l.* 1. *ff. de Acceptil.* §. 1. et 2 *I. quib. mod. toll. obl. et ibid. Dd. t. t. ff. de acceptil. et ibid. Dd.* 3) Durch *Novation*, Verneuerung, welches ist eine Verwandlung der vorigen in eine neue bürgerliche Verbündniß. *l.* 1. *pr. ff. de novat. Lauterb. Struvius.*

Ludo-

Ludovici ad t ff. de novat. welche ist entweder eine **Verneuerung insonderheit**, als wenn eben die Person in der letztern als Schuldner bleibet, aber ein neu Ding, nemlich eine Bedingung, oder ein Bürge dazu gesetzet, und also im Gemüth zu erneuern, zu der andern Obligation geschritten wird. *l.* 8. §. 1. *seqq. l.* 14. *ff. de Novat. l. f. C. eod.* §. 3. *l. d. t.* oder eine *delegation*, **Anweisung**, welches ist eine Stellung eines andern Schuldners an seine Statt, so mit Einwilligung des Angewiesenen und Gläubigers geschehen. *l.* 11. *et seqq. ff. de Novat. l.* 1. *C. eod.* §. 3. *l. d. t. et ibid. Dn. Hopp. Lauterb. t. ff. de Novat. p. m.* 637. *seqq.* 4) Durch **widrigen Willen.** §. 4. *l. d. t. et ibid. Dn. Hoppius, Lauterb. t. ff. de accept.* 5) Durch *Oblation, Obsignation*, und *Depositon*, so gerichtlichen geschiehet, *Lauterb. d. t. p. m.* 744. 6) Durch *Confusion*, wann nemlich des Gläubigers und Schuldners Rechte in einer Person zusammen kommen. *Lauterb. t. de accept. p. m.* 646. 7) Durch *Compensation. Lauterb. t. ff. de Comp.* 8) Wenn die Sache, so verbunden ist, ohne Schuld des Schuldners zu Grunde gehet. *l.* 23. *ff. de V. O. Lauterb. d. t. p. m.* 646. 9) Wenn zwey Causæ lucrativæ eines Dinges in einer Person zusammen kommen. *l.* 17. *ff. de O. et A. Lauterb. d. l.* 10) Durch die grösseste und mittelste Veränder- oder Verringerung vorigen Standes. *Lauterb. t. de accept. p. m.* 646. *et t. de cap. de min. p. m.* 84. *et seq.* 11) Durch den Tod des Glaubigers oder Schuldners. *t. ff. de O. et A. Laut. d. l. p. m.* 646. wiewohl heutiges Tages alle Obligationes auch mit auf die Erben und Erbnehmen extendiret werden, *l.* 13. C. *de contr. vel comm. stip.* 12) Die **Verjährung**, Præscription *t. t. ff. de Præscript.*

§. 24.

§. 34. *Cessio nominis sive actionis*, die Abtrettung einer Schuld oder Klage ist eine Gebung an Zahlungs statt, welche ohne Willen, und unwissend des Schuldners ohne dessen neue Verheissung geschicht. *l.* 1. C. *de nov. et deleg. Dn. Struv. Ex.* 47. *th.* 65. *et* 66.

§. 35. Nun folgen die Laster oder Verbrechen; Es ist aber ein Verbrechen oder Laster eine schändliche Uebelthat, wodurch einem Schaden zugefüget wird, welche zu Erstattung und Strafe verbindet, *l.* 131. *ff. de V. S. rubr. I. de Obl. quæ ex quasi del.* welche denn unterschiedlich seyn werden, wie mit mehrern folgen wird.

§. 36. *Injuria*, Ehren-Verletzung, ist ein Verbrechen, wodurch einer eines andern Würde, Ehre und ehrlichen Namen, durch Schmach und bösen Betrug verletzet. *l.* 1. *pr. et* §. 1 *seqq. l.* 13. §. 4. *l.* 15. *ff. de injur.* §. 1. *I. de injur. et ibid. Dn. Hoppius. Huberus etc.* Welche dann zweyerley ist, entweder die thätliche, welche zu eines andern Unehre und Schändlichkeit begangen wird, *d. l.* §. 1. *ff. et* §. 1. *I. d. t. et ibid. Dd.* oder die wörtliche, welche mit schmählichen Worten begangen wird, derselben sonderliche Art ist ein Paßquill oder Schmäh-Schrift, *d. l.* Es entstehen auch hieraus zweyerley Klagen, entweder die bürgerliche, in welcher denen, so die Schmach gelitten, nachgelassen wird, dieselbe zu schätzen, §. 7. *et* 10. *l. de Inj.* oder peinliche, in welcher durch das Amt des Richters dem Beklagten eine ausserordentliche Strafe, zugefüget wird. §. 10. *l. d. t.* Es können auch solche *Injurien*-Klagen aufgehoben werden. 1) Durch Aufheb- oder Nachlassung, *l.* 11. §. 1. *ff. de Injur.*

Injur. §. 12. *l. eod.* 2) durch den **Tod** dessen, welcher die Injurien entweder einem zugefüget oder gelitten hat, es wäre dann lis contestata. *l.* 28. *ff. eod.* 3) durch **Verjährung** und Verfliessung eines Jahrs. *l.* 5. *C. de injur.* 4) durch *Retorsion*, **Zurücktreib- oder Heimschiebung der Schmäh-Worte**, welche ist eine Rache, dadurch der, so mit wörtlicher Schmach-Rede angegriffen, durch Zurücktreibung mit Worten, oder auch in einer Schrift, fürnemlich dem Lästerer oder Injurianten eine Retorsion-Schrift zugeschicket, die Schmach-Rede demjenigen, so ihn angegriffen, zurücke schreibet, und seine Ehre vertheidiget. *Harpprecht. ad d. §. fin. l. de Injur. n.* 90. *et seqq. Hoppius ad d. §. fin. Struv. de Vindict. privat. cap.* 10. *Aph.* 5. *Lauterb. t. ff. de Injur. p. m.* 670.

§. 37. *Furtum*, **der Diebstahl**, ist eine betrügliche Entwendung, wider des andern Willen sich dadurch zu bereichern, entweder des Dings selbst, oder des Gebrauchs oder Besitzung, welches nach dem natürlichen Gesetz zu geschehen verbotten ist, *l.* 1. §. f. *ff. de furt.* §. 1. *l. de Oblig. quæ ex del. nasc. et ibid. Dn. Hopp. Ordin. Crimin. Caroli V. art.* 157. *seq.*

§. 38. *Rapina*, **der Raub**, ist eine gewaltthätige Entziehung eines beweglichen Guths, so durch bösen Betrug öffentlich geschiehet. *l.* 1. *seqq. ff. de Vi bon. rapt. pr.* §. 1. *et seqq. l. eod. et ibid. Hopp. Huberus etc. Ordin. Crimin. art.* 125. *seqq. ibid. Ludovici in Notis.*

§. 39. *Crimen læsæ Majestatis*, **das Laster der beleidigten Majestät**, wird entweder wider das gemeine Wesen, oder dessen, bey welchem die höchste Herrschaft ist, Sicherheit, Ehre und Gewalt

walt begangen. *l.* 1. §. 1. *l. f. ff. ad L. Jul. Maj.* §. 3. *l. de Publ. Jud. et ibid. Dn. Hoppius*, Huberus, *Stryckius, etc.*

§. 40. *Adulterium*, der Ehebruch, ist ein öffentliches Laster, durch welches, vermöge des Beyschlafs, das eheliche Bündniß, verletzet wird. *l.* 6. §. 1. *l.* 34. §. 1. *ff. ad L. Jul. de adult. l.* 101. *pr. ff. de V. S.* §. 4. *I. de publ. Jud. et ibid.* Hoppius, Huberus, *Stryckius, Ord. Crim. art.* 120. *et ibid. Ludovici in Not.* und solcher ist entweder ein schlechter oder ein doppelter Ehebruch, welcher letztere sonst die Ober-Hurerey genennet wird. *Stephan. ad Ord. Crim. d. art. n.* 1. *Carpz. Prax. Crim. qu.* 53. *num.* 4. 5.

§. 41. *Stuprum*, die Schwächung oder Hurerey, ist ein unzuläßiger Beyschlaf mit einer Jungfrau oder Wittwen, *l.* 6. §. 1. *ff. l.* 22. *l.* 29. *c. ad L. Jul. de adult.* §. 4. *I. de publ. Jud.* und solcher ist entweder gewaltsam, wird sonst Nothzucht genennt, oder ohne Gewalt, *Ord. Crim. art.* 119. hieher gehöret mit die Sodomiterey. *d.* §. 4. *I. de Publ. Jud. et ibid. Dn.* Hopp. *l.* 31. *C. ad L. Jul. de Adult. Ordin. Crimin. art.* 116.

§. 42. *Homicidium*, der Todschlag, ist ein öffentliches Verbrechen, durch welches ein Mensch betrüglicher Weise getödtet wird. *l.* 1. *pr. ff. ad L. Cornel. de Sicariis* §. 5. *I. de publ. Jud. Ord. Crim. art.* 137. *seqq.*

§. 43. *Parricidium*, der Eltern oder Kinder-Mord, ist ein Todschlag, so an den nähesten Freunden begangen wird, z. E. von Kindern an den Eltern, oder von Eltern an den Kindern, u. d. *l.* 1. *et passim ff. ad legem Pompej. de Parricid. t. t. C. de his, qui parent.*

parent. vel liber. occid. §. 6. *l. de Publ. Jud. Ordin. Crim. art.* 131. *ibique Stephan. Const. Elect. Sax.* 3. *part.* 4.

§. 44. *Veneficium*, die **Zauberey**, ist ein öffentliches Verbrechen, dadurch jemand einen Menschen mit Gift oder zauberischen Künsten tödtet. *l.* 1. §. 1. *l.* 3. *pr.* §. 1. *et* 2. *l.* 13. *ff. ad* L. *Corn. de Sicar. ibique Gothofr.*

§. 45. *Crimen falsi*, **das Laster der Falschheit**, ist eine Nachahmung, oder vielmehr Unterdruckung der Wahrheit, so zu eines andern Betrug böslicher Weise geschehen, *l.* 16. §. 2. *l.* 23. *ff. ad* L. *Cornel. de falsi. l.* 20 *C. eod.* z. E. wenn einer ein falsch Testament oder ein ander Instrument wissentlich aus bösem Betrug geschrieben, gesiegelt, verlesen und untergeschoben, ein falsch Siegel oder Zeichen gemachet, gestochen und abgedruckt. *t. t. ff. et C. ad* L. *Cornel. de falsi.* §. 7. *I. de publ. Jud. ibique Hoppius Ord. Crim. art.* 111. *seqq.*

§. 46. *Vis publica*, **eine öffentliche Gewalt**, geschiehet entweder mit Waffen, *l.* 1. *l.* 3. §. 2. *l.* 5. *et passim ff. de vi publ.* §. 8. *l. d. t. ibique* Hoppius oder auf andere **grausamere Art**, *l.* 1. *l.* 5. *l.* 7. *l.* 8. *et* 10. *ff. d. t.* dessen absonderliche Art ist der **Land-Friedbruch**, *Rec. Imp. de anno* 1500. 1521. 1594. *Ord. Crim. art.* 127. Einige ziehen auch hieher die **Entfernung oder Entwendung der Jungfrauen**, *l.* 5. §. 2 *ff. ad* L. *Jul. de vi publ.* §. 8. *l. d. t. l. un.* C. *de rapt. virg. Ordin. Crim. art.* 118. *ibique* Ludovici *et Stephani.*

§. 47. *Vis privata*, **eine besondere Gewalt**, ist eine Gewalt ohne Waffen. *l.* 2. *l.* 3. *l.* 4. *l.* 5. *ff. ad* L. *Jul. de vi priv.* §. 8. *l. d. t. l.* 5. C. *ad* L. *Jul. de vi publ. et priv.*

§. 48.

§. 48. *Crimen Peculatus*, dieses Verbrechen ist wann das gemeine, heilige und zu Kirchen gewidmete Geld gestohlen wird. *l.* 1. *l.* 4. *l.* 9. §. 2. *ff. ad* L. *Jul. Pecul. et t.* C. *de Crimin. pecul.* Dieser Diebstahl wird sonsten ein **Kirchen-Raub** genennet. *l.* 9. §. 1. *ff. d. t. t. t.* C. *de Crimin. Sacrileg.*

§. 49. *Plagium*, **der Menschen-Diebstahl**, ist ein Laster, welches begangen wird durch betrügliche Unterdrückung, Vorenthaltung, Verschenckung, Verheelung und Verkauffung eines freyen Menschen oder fremden Knechts, *t. t. ff. et* C. *ad* L. *Fab. de plag.* §. 10. *Inst. d. t. et ibid. Dn.* Hopp.

§. 50. *Ambitus*, **die Ehrsucht**, ist ein Laster, durch welches einer auf unzuläßige Weise z. E. durch gegebenes Geld ihme Ehre und Würden schaffet. *t. t. ff. et* C. *ad* L. *Jul. de Ambit.* §. 11. *Inst. d. t. ibique Dn.* Hoppius. *Nov.* 8. *c.* 1. *et* 7.

§. 51. *Crimen Repetundarum*, ist dieses Laster, wann diejenigen, so in Verwaltung eines öffentlichen Amts bestättiget sind, Geld genommen, daß sie wider ihr Amt und Pflicht thun. *l.* 1. 3. 4. 5. 7. *ff. et* C. *ad* L. *Jul. repetund.* §. 11. *l. d. t. et ibid. Dd.*

§. 52. *Crimen fraudatæ annonæ*, dieses Laster wird wegen verursachter Theurung begangen, wenn einer durch bösen Betrug machet, daß Frucht, als Korn, Weizen, ꝛc. theuer wird, *l.* 2. *pr. ff. ad* L. *Jul. de annona* §. 11. *l. d. t.* und hieher gehören auch unterschiedliche **Vor- und Ankaufe**. *Ord. Pol. Carol. V. et Rudolph. II. sub tit.* **die** *Monopolia* **und schädliche Kauf- und Verkaufe belangend.**

§. 53. *Crimen de Residuis*, ist das Laster, durch welches das gemeine anvertraute Geld nicht in Rechnung gebracht, sondern unterschlagen, und in seinen eige-

eigenen Nutzen gebraucht wird, *l.* 4. §. 3 4. 5. *ff. ad L. Jul. pecul. et ibid. Dd.* Von denen übrigen öffentlichen Verbrechen kan in der Kayserl. peinlichen Halsgerichts-Ordnung, und bey denen Rechts-Gelehrten, nachgelesen werden.

§. 54. Ein *quasi delictum*, oder **Verbrechen, so sich vorigem in etwas vergleichet,** ist nicht dieses, welches aus Betrug, sondern aus Unwissenheit oder Nachläßigkeit, oder durch ein fremd Thun, und also nur aus der Folge, begangen wird, welche denn sind: 1) Wann der Richter ihme den Streit zu eigen machet. *Rubr. et l. f. ff. de extraord. cogn. et si jud. lit. suam fec. pr. I. de obl. quæ quasi ex del. nasc.* 2) Wann aus eines Hause, es sey entweder sein eigen oder gemiethet, oder worinnen er umsonst wohnet, etwas geworfen oder gegossen worden, daß es jemanden Schaden thut. *l.* 1. *pr.* §. 1. *et seqq. J. de bis, qui effud. vel dej. Dn. Struv. Ex.* 14. *tit.* 3. §. 28. §. 1. *l.* 2. *l. d. t.* 3) Wann einer an einer gangbaren Straßen was ausgesetzet oder ausgehencket, so denen Leuten Schaden verursachen könte. *Dn. Hopp. ad* §. 1. *l. de Obl. quæ quasi ex delict. nasc.* 4) Wann ein Schade in einem Schiff, Wirthshause oder Herberge nicht von dem, der dergleichen regieret, sondern von andern, deren Arbeit er gebrauchet, geschehen ist. *t. t. ff. Naut. Caup. Stabul. ut recepta rest. l.* 1. §. 6. *ff. furti adverſ. Naut. Struv. Ex.* 8. *tit.* 9. §. 106. *seqq. Ex.* 48. *tit.* 4. §. 34. *seqq.*

§. 55. *Transactio*, **Vergleich oder Streits-Entschied** ist eine Aufhebung und Endigung einer zweifelhaften oder streitigen Sache, wodurch einer dem andern etwas gibt, behält oder verheisset. *l.* 1.

ff. de Transact. l. 7. 17. 33. 38. C. eod. Lauterb. Struv. Wesenb. Brunn. Ludovici ad t. ff. de Transact.

§. 56. Hierbey ist wohl zu mercken, daß nicht alle ohn Unterschied handeln, Verträge machen, oder sich vergleichen können, als z. E. Unsinnige, und die ihrer Vernunft beraubet sind. *l.* 1. §. 12. *ff de O. et A. l.* 70. §. 4. *ff. de fidej. l.* 5. *l.* 40. *ff. de R. I. l.* 2. *C. de Contrah. Emt.* Verschwender, welchen von der Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güther verbotten ist, *l.* 40. *ff. de R. I. l.* 6. *ff. de V. O.* Unmündige, Kinder und die der Kindheit noch sehr nahe sind. *pr. l. de aut. tut.* §. 3. *l. quib. alien. licet vel non* §. 10. *l. de inut. stipul. et ibid. Dd.* Wie wir denn solches mit mehrerm im 2. Theil erklären werden. Desgleichen können auch nicht über alle Dinge, als z. E. allgemeine und zum Gottesdienst geweyhete Güther, Gottes-Aecker, heilige und gemeine Stadt- oder Dorf-Güther, Handlungen geschlossen werden, *l.* 83. §. 5. *ff. de V. O.* §. 1. 2. *seqq. I. de R. D.* wie unten mit mehrerm. Dahero auch zu schliessen: **Daß alle Handlungen, welche nicht verbotten, zugelassen seynd;** Verbotten sind aber diejenige, so wider gute Sitten laufen, als die wucherlichen Contracte, Vergleiche wegen Ehebruchs, Diebstahls und andern Verbrechen. Item erdichtete Schein- und alle Händel, bey welchen ein Irrthum, Betrug, Furcht, Drohung, Zwang oder unzuläßiger Vergleich mit unterlaufet. Item alle Händel wider die Ehre, Würde und Sicherheit Ihro Kayserlichen auch Catholischen Königl. Majestè u. d. m. Desgleichen über Lehn-Güther ohne Einwilligung des Lehn-Herrns. 2. *Feud.* 52. *vers. si quis verò.*

§. 57.

§. 57. Es finden sich auch einige Rechts-Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchte, so einer oder der andern Person zustatten kommen, als da ist 1) die **Wohlthat** *l.2. C. de Resc. Vend.* wann nemlich einer bey einem Handel über oder unter die Helfte verkürtzt worden ist. *Const. Elect. Sax. 34. Part. 2. & ibid. Carpz.* 2) *Beneficium restitutionis in integrum* wodurch die minderjährigen, so noch nicht nach gemeinen Rechten 25. Jahr, *l.1. pr. §.1. & seqq. ff. de minorib. 25. ann.* oder Sächsischem Rechte 21. Jahr sind, *Dn. Struv. S. I. C. Ex. 8. tit. 4. §. 42.* auch bisweilen denen über 25. Jahr alt, *t.t. ff. ex quib. caus. maj. 25. annor, in integr. restit. t. C. quib. ex caus. maj. in integr. rest. Struv. Ex. 8. th. 69. seq.* Das gemeine Wesen. *l.4. ff. ex quib. caus. maj.* Die Kirche und andere geistliche Oerter. *C. 1. 2. 3. 7. X. de in integr. rest.* Die Weiber. *Dec. Elect. Sax. 4. vers.* **Nachdem aber** 2c. in vorigen Stand gesetzet werden. 3) Die **Wohlthat des** *Macedonianischen* **Rathschlusses**, welches gegeben wird, sowohl dem Sohn selbst, als dem Vater und dessen Erben, wider denjenigen, der einem Sohn in des Vaters Gewalt Geld geliehen, daß er solches nicht wieder fordern könne. *l. 1. pr. ff. de SCt. Maced.* 4) Die **Freyheit des** *Vellejani*schen **Rathschlusses**, welches dem Weibe, so für einen andern gut saget, gegeben wird. *l. 2. §. 1. & passim ff ad. SCt. Vellej & t. C. ad SCt. Vellej.* wohin gehöret die wohlbekannte *aut. si qua mulier. C. ad SCt. Vellej.* welche dem Weibe, so für ihren Ehemann gut gesaget, zu statten kommet. 5) *Beneficium Competentiæ*, oder **Freyheit und Wohlthat**, wann einer nicht höher belanget werden, als er seinem Stande

nach, es ausstehen, kan, welches denn haben Eltern und Kinder. *l.* 16. *l.* 30. *ff. de re jud. l.* 18. *pr. ff. sol. matr.* Herr und Frau, so einen frey gemacht und deren Kinder, *l.* 17. *ff. de re jud.* Ehemann wegen des Heurath-Guths, so er wieder geben soll, ja wegen eines jedweden Handels, so er in währender Ehe mit dem Eheweibe geschlossen, *l.* 17. *l.* 20. 21. 24. §. 1. *ff. de re judic. l.* 14. §. 1. *l.* 33. *ff. solut. matr. l. un.* §. 7. *C. de rei uxor. act.* desgleichen das Weib wegen Verheissung des Heyrath-Guths *l.* 17. §. 1. *ff. sol. matr.* und anderer Schuld, *l.* 20. *in fin. ff. de re jud.* ingleichem der Vater des Ehemanns, *l.* 21. *ff. de re jud. l.* 15. §. *fin. l.* 53. *ff. solut. matr.* auch der Vater des Eheweibs, *l.* 22. *pr. ff. de re jud. l.* 17. *pr. ff. solut. matr.* der Schencker, wegen des Geschencks, so er belanget wird, *l.* 19. §. 1. *l.* 30. *ff. de re jud. l.* 12. *de Donat.* der Gesellschafter, *l.* 16 *ff. de re jud. l.* 63. *ff. pro soc.* Soldat, *l.* 6. *pr. ff. de re jud.* Edelleute, Doctores &c. *Dn. Struv. Ex.* 44. *th.* 20. *Stryck. in annot. ad Lauterb. Comp. Jur. t. t. quod cum eo, qui in al. p. m.* 421. *voc. beneficium competentiæ.* Noch mehrere dergleichen finden sich in *Clammeri Comp. Jur. p. m.* 55. *& seq.* welches Herr Hieron. Philipp. Ritschel anno 1708. wieder aufgeleget.

§. 58. Ein *Testament* oder letzter Wille ist eine gerechte und beständige Meynung dessen, wie es einer nach seinem Tode mit seiner Verlassenschaft gehalten haben will. *l.* 1. *ff. qui test. fac. poss. Dn. Lauterb. ad hunc. tit.* Welches dann zweyerley ist, entweder ein zierliches oder unzierliches; Jenes ist wiederum entweder in Schriften, oder ohne Schrift, mündlich erkläret, §. 2. *& seq. Inst. de test. Ordin.*

Ordin. & ibid. Dn. Hopp. Const. Max. de anno 1512. t. von *Testament.* §. **Dann nach Kayserl. Rechten** ꝛc. Es wird aber zu einem dergleichen zierlichen Testament erfordert 1) daß es zu einer Zeit oder auf einmal vollzogen werde. *l.* 28. *pr. C. de Testam.* §. 3. *l. eod. Const. Max.* §. **Weiter so ist auch** ꝛc. **und oder wo er nicht schreiben** ꝛc. 2) daß zum wenigsten sieben Zeugen da seyn, welche hierzu erbethen, und zwar Manns-Personen, so frey und mannbar, worunter der Notarius auch mit gezehlet wird. *d.* §. 3. *l. d t. & ibid. Dn. Hopp. Const. Max.* §. **Und sollen die** *Notarien* **Aufmerckung** ꝛc. **und** §. **daß der, so ein** *Testament*, *&c.* 3) Daß Notarius und Zeugen das Testament unterschreiben, §. 3. *l. d. t. & Const. Max. alleg. loc.* 4) Daß die Zeugen ihre Siegel aufs Testament drucken. *Alleg.* §. 3. *l. & Const. Max.* 5) Daß der Testator gegenwärtig sey, 6) daß er sein Testament entweder mit eigener Hand schreibe oder unterschreibe, und so er Schreibens unerfahren, der achte Zeuge adhibiret werde. *l.* 28. *&* 29. *C. de Testam. d. Const. Max.* §. **auch der Leibeigenschaft und** §. **oder wo er nicht schreiben** ꝛc. 7) daß der Testator verständlich rede und schreibe, *Const. Max.* §. *item* **es gehöret** ꝛc §. **die** *Notarien* **sollen sich auch hüten** ꝛc. 8) daß er einen gewissen Erben einsetze. *l.* 29. *C. de Testam.* §. 4 *l. alleg. tit.* Wobey denn zu mercken, daß als Zeugen bey einem Testament nicht zugelassen werden, 1) die selbst nicht testiren oder was daraus empfangen können. *arg.* §. 6. *l. de Test. Ord. Const. Max* §. **die** *Notarien*, **so zu** *Testamenten* 2) Weiber und Zwitter, bey welchen das weibliche Geschlecht den Vorzug hat, §. 6. *l. d. t. Const. Max.*

§. denn viel sind, 3) die in des Testatoris Gewalt sind, §. 9. *I. d. t. & ibid. Dn. Hopp. Const. Max. d.* §. 4) der eingesetzt und instituirte Erbe, oder der in seiner Gewalt ist. §. 10. *I. d. t. Const. all.* §. 5) Ein Leibeigener, §. 6. *I. d. t. & hic Dn. Hopp.* 6) Ein Unsinniger, Stummer, oder Tauber. §. 6. *I. d. t.* 7) dem die Verwaltung seiner Güter untersaget *d.* §. 6. 8) und die keine Zeugen seyn können. *d.* §. 6. *junctal.* 26. *ff. qui test. fac. poss. D. Struv. Ex.* 32. *th.* 7. & 8. Es bestehet aber die Form eines Testaments in Schriften darinne: daß der so ein Testament verfertigen will, den letzten Willen vom Testatore oder eines andern Hand geschrieben, entweder offen oder versiegelt, verschlossen oder eingewickelt vor 7. Zeugen, die deswegen darzu beruffen und gebethen sind, wann sie alle versammlet seyn, fürbringe, und dasselbe darlegen, auch einen jeden der 7. Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln bitte, also, daß er sich dabey öffentlich erkläre, daß solches, so er darlegt, sein Testament sey, und wann er es nicht mit eigener Hand geschrieben, vor allen unterschreibe, oder wo er schreibens nicht kundig, oder Schwachheits halber nicht könte, durch einen andern achten Zeugen seinen Nahmen unterschreiben lasse, und dieses muß alles in einer Tages-Zeit geschehen. *L.* 21. 28. 29. *C. de Testam.* §. 2. *usque* 13. *l. de test. ordin. Const. Max.* §. **Die Form eines** *Testamenti.* Bey einem mündlich ausgesprochenen Testament aber ist die Form: Daß der, so das Testament machen will, des oder deren, so er zu Erben haben, und des oder deren, denen er etwas verlassen will, Nahmen, und was er im Testament begriffen haben wollte, vor sie-

ben darzu beruffenen und erbethenen Zeugen öffentlich und klärlich bekenne und ausdrucke. *l.* 21. §. 2. *C. de Testament.* §. *f. l. de Testament. ordin. Const. Max.* §. **Aber die Form** ꝛc. §. **Weiter so ist auch** ꝛc. §. 14. *l. d. t.*

§. 59. In einem *Testament* **bey Eheleuten** wird erfordert, daß die Zeugen, derer 7. adhibiret werden können, insonderheit von beyden Theilen erbethen worden, und auch die Unterschrift und Besiegelungen geschehen, *Gail.* 2. *Obs.* 117. *n.* 3.

§. 60. Beym *Testament* **eines Blinden** soll 1) ein Notarius und sieben Zeugen beruffen, und worzu sie beruffen, unterrichtet und vermahnet werden, 2) daß der Testator die Nahmen des oder derer Erben, die er eingesetzt, vor dem Notario und Zeugen klärlich ausspreche, und 3) daß ein Notarius, oder so keiner zu bekommen, ein achter Zeuge an seine Statt gebrauchet werde. *l.* 8. *C. qui Testament. fac. poss. Constitut. Max.* §. **Aber zu eines Blinden Testament.**

§. 61. Wann **Bauersleute ein Testament** machen, müssen zum wenigsten fünf Zeugen vorhanden seyn, *L. f. C. de Testament. Const. Max.* §. **Aber** in *Codicillen* ꝛc. *vers.* **Und auf dem Lande.** *Dn. Hoppius in Comm. ad* §. 3. *l. de Test. Ord.* ein anders aber ist nach dem päbstlichen und gemeinen Sächsischen Rechten verordnet, nach welchen vier Zeugen oder ein Pfarrer und 3. Zeugen genug seyn. *Richter Dec.* 28. *num.* 11. *Struv. Ex.* 32. *th.* 17. *Carpz. P.* 3. *C.* 4. *D.* 11.

§. 62. Ein **Testament**, so zu **Zeit der Pestilenz** gemacht wird, hat nur zwey Zeugen vonnöthen, *Const. Elect. Sax.* 4. *P.* 3. *Gail.* 2. *Observ.* 118. *n.* 18.

n. 18. *Mynsing. Cent.* 1. *Obs.* 96. *Hoppius ad* §. 3. *I. d. t.*

§. 63. Zu einem Testament der Eltern und ihren Kindern werden nur zwey Zeugen erfordert, *l.* 21. §. 1. *C. de Testam. Const. Max.* von Testamenten, §. aber ein Testament ꝛc. es können in diesem Testament auswärtige zu Erben nicht instituirt werden, *l.* 21. §. 1. *C. de Testam.* wohl aber können Legata und Fideicommissa dem Ehe-Weibe und auswärtigen Personen verlassen werden, *Struv. Exerc.* 32. *th.* 18. 19. *Richter Dec.* 29 *num.* 85. *seq.* kan auch der Vater in dergleichen Testament die Kinder nicht enterben, *Struv. Exerc.* 22. *th.* 19. und wann Jahr und Tag ausdrücklich gesetzet worden in diesem Testament, so ist solches gültig, wo die Eltern solches ohne Zeugen mit eigener Hand zu Papier gebracht; und obschon auch dergleichen Testament von einem andern geschrieben, von deme aber, so es gemacht, unterschrieben, obgleich nicht in der Unterschrift gemeldet worden, daß dieses sein letzter Wille sey, so ist es doch kräftig *Carpz. P.* 3. *C.* 4. *d.* 18

§. 64. Zu eines Soldaten Testament, wenn er in Guarnison lieget, müssen 7. Zeugen genommen werden, wann er aber im Felde 2. wo aber gar in der Schlacht, einer, ja er kan ohne alle Solennitäten nach letzter Manier testiren. *t. t. ff. de Testam. Milit. & t. c. de test. milit. Const. Max.* §. aber in *Testament.* § aber die Ritter ꝛc.

§. 65. Wann ein Jude das Völcker-Recht in acht nimmt, so kan er auch ein Testament für zwey bis drey Zeugen machen. *Natta Cons.* 261. *num.* 4. & 5. *Vol.* 3.

§. 66.

§. 66. Nun folgt auch das *Codicill*, so ein unzierlicher gemeiner letzter Wille ist, ohne Erben Einsetzung von demjenigen, was einer nach seinem Tode gehabt haben will, und werden 5. Zeugen darzu erfordert. *L. f. §. 3. C. de Codicill. Const. Max.* §. aber in *Codicill.* Notanter wird hier gesaget ohne Erben: weilen ein Testamentum solenne die Einsetzung eines Erben oder vieler, als welche Institutio unius vel plurium heredum die Grund-Säule des ganzen Testaments ist, præcise verlanget, also wo diese vergessen oder der Erben nicht gedacht worden, es gantz unfähig und unkräftig ist.

§. 67. Ein *Fideicommiss* ist eine Erbschaft, welche der Erbe entweder gantz oder zum Theil in einem Testament einem andern auszuantworten, gebethen wird. *t. de Leg. & Fideicomm. & ad SCt. Trebell. t. C. de Fideicomm. t. I. de fideic. hæred. Richter. Dec. 61. num 4.*

§. 68. *Donatio*, ein Geschenck oder Uebergabe ist eine Handelung, wodurch etwas eigenthümliches aus Freygebigkeit auf einen andern gebracht wird. *arg. l. 29. ff. de donat. l. 82. ff. de R. I.* und dieses ist zweyerley auf den Todes-Fall, so wegen besorglichen Todes geschiehet, oder unter Lebendigen, §. 1. 2. *I. de don. & ibid. Dn. Hopp.*

§. 69. *Donatio propter nuptias*, Gegen-Vermächtniß ist ein solch Geschenck, so der Bräutigam um der Hochzeit willen zu Wiedervergeltung und Versicherung des Heyrath-Guths thut. §. 3. *I. de Donat. Nov. 97. c. 1. auth. æqualitas C. de pact. convent.*

§. 70. *Unio prolium*, Ein Kindschaft, sonst auch *Contractus Parificationis Prolium*, genennet,

ist, wann zwey Ehe-Leute die zusammen gebrachte Stief-Kinder, gleich denen natürlichen, zu Erben beyder Vermögen gemein machen und aufnehmen, um Verhütung künftiger Streitigkeit, so bey den Erbtheilungen sich zu entspinnen pflegen, *Dn. Struv. Jurispr. R. G. L.* 1. *Tit.* 11. *aph.* 6. worzu erfordert wird die Erkäntniß des Richters, die Autorität des Raths, und derer Interessenten Einwilligung. *Dn. Struv. d. l. Hoppius ad Inst. ad* §. 1. *I. de Adopt. Us. Hodiern. Dn. Lauterb. t. ff. de Adopt.*

§. 71. *Adoptio*, ist ein gerichtlicher Handel, dadurch einer des andern sein Sohn wird, welcher doch sonst sein Sohn nicht wäre. *Dn. Struv. all. loc. aph.* 1. *Hopp. ad. t. I. de Adopt. Lauterb. eod. tit.*

§. 72. Ein *Legatum*, oder Vermächtniß ist ein Geschenck, so von dem Verstorbenen verlassen, und von dem Erben zu leisten ist. §. 1. *I. de Legat.* & *ibid. Dn. Hopp. Stryck. Huber.* und werden beym Legat, fideicommiss, Donatio mortis causa, wie beym Codicill, zum wenigsten fünf Zeugen erfordert. *L. f. C. de Jure Codicill. l. f. C. de mort. caus. don.* §. 12. *I. de fideicomm. hæred. Const. Max*, §. Aber in *Codicillen.*

§. 73. Ein *Inventarium* ist ein schriftliches oder ordentliches Verzeichniß, in welchem die Dinge, so in der Erbschaft sich befinden, beschrieben und verzeichnet werden. *L. f.* §. 1. 3. 4. 11. *C. de J. del.*

§. 74. Der *Process* ist eine rechtmäßige Handlung und Entscheidung einer streitigen Rechts-Sache *l.* 9. *l.* 13. *C. de Judic.* und ist solcher entweder Bürgerlich oder Peinlich; ordentlich, in welchem die Sache nach der Ordnung geführet wird,

cap.

cap. ult. X. de judic. oder **ausserordentlich** und summarisch, in welchem schlechthin verfahren wird, *Clem. 2. de V. S.* **Cammer-Gerichts-Ordnung** *P. 3. tit. 2. 4. 13. 14. 15. &c.* in peinlichen Sachen wird der ausserordentliche eine **Erkundigung**, *Inquisitio* genennet, so entweder generalis oder specialis ist. *Vid. Ludov.* **Einleit. zum peinlichen Proceß.**

§. 75. **Summarische Sachen** sind vornehmlich Geistliche, Ehe-Sachen, Streitigkeiten zwischen Bauren, Kaufleuten, Sachen die auf klaren Brief, Siegel oder Hülfe bestehen, die Sachen, wo wegen der *Possession* gehandelt wird, oder Wittwen, Unmündigen und anderer armseligen Personen Sachen. **Cammer-Gerichts-Ordnung.** *P. 3. tit. 3. Carpz. in Proceſſ. tit. 1. art. 1. n. 46. & seq. Zanger de Except. P. 1. c. 2. Stryckii Introd. ad Prax. for. cap. 1. §. 13. Ludovici Civil-Proc. cap. 7. §. 10. Bœnigks Practica Part. 1. cap. 32.*

§. 76. Zu einem Gerichte werden nachbenahmte Personen zum wenigsten erfordert 1) *Actor*, der Kläger, welcher im Gericht etwas bittet, oder von einem andern suchet, daß ihme etwas gegeben werde oder geschehe. *L. 13. l. 14. l. 29. l. 62. ff. de Jud. l. 13. §. 2. C. eod. l. 83. §. 1. ff. de V. O. Lauterb. t. de Jud. p. m. 96. seqq.* 2) *Reus*, **der Beklagte**, wider welchen in dem Gerichte der Streit oder die Klage angestellet wird. *l. 3. pr. & §. 1. ff. de jurej. l. 3. §. 1. ff. de V. O. Lauterb. t. de Jud. p. m. 98.* 3) *Judex*, **der Richter**, welcher die streitige Sache erkennet, und durch sein Urtheil entscheidet. *l. 1. & passim ff. de Jud Lauterb. d. t. p. 96.* Nach diesen finden sich noch einige Personen, welche so noth-

nothwendig darzu nicht gehören, als Assessores, Beysitzer, Actuarius, der Gerichts-Schreiber, Scabini, Schöffen, Advocati & Procuratores, oder Fürsprecher, Redner, Anwälde, und dann die Pedellen, oder Gerichts-Diener. *Lauterb. t. de Jud. p. m.* 105.

§. 77. Ein **Ankläger**, *Accusator*, ist, welcher einen in dem peinlichen Gericht anklaget. *l.* 10. *l.* 13. *ff. de publ. Jud.*

§. 78. *Accusatus*, der **Angeklagte**, ist, welcher in dem peinlichen Gericht belanget oder beschuldiget wird, daß er die Rache und Strafe ausstehen solle. *Beliz. in Proc. Crim. Tab.* 2. *Ludovici* peinlicher *Process. cap.* 12.

§. 79. *Citatio*, **die Vorladung** ist der Anfang und der Grund des Gerichts, wodurch nach Gutachten des Richters, auf Ansuchen des Klägers der Beklagte zu antworten, an der Gerichts-Stelle auf einen gewissen Tag zu erscheinen, vorgeladen wird. §. *f. I. de pœn. tem. litig. & ibid. Hoppius. c. Quoniam contra X. de probat. Struv. Ex.* 5. *th.* 8. und diese ist entweder schriftlich oder mündlich *Nov.* 112. *c.* 2. *c.* 6. *X. de dolo & contum.* oder würckliche, als wann einer abgeholet wird, *Struv. Ex.* 5. *th.* 12. Ueber diesen finden sich noch mehrere Eintheilungen, davon *Lauterb. in tit. ff. de in jus voc. p. m.* 29. *& seq. Hoppius ad* §. *f. I. de pœn. tem. litig.* und andere *Dd.*

§. 80. *Actio*, **die Klage** ist eine Befugniß, dasjenige Gerichtlich zu suchen oder zu verfolgen, was einem gebühret oder man einem schuldig ist. §. 2. *I. de Act. & ibid. Hopp.* und andere *Dd. Struv. Ex.* 46. *th.* 59. *Lauterb. t. de Obl. & Act. p. m.* 621. *& seq.*

welche

welche dann unterschiedlich ist, wie bey *all. Dd.* zu sehen.

§. 81. *Exceptio*, **Ausflucht oder Ausrede** ist eine Refugniß, die Klage, welche sonst denen Rechten nach statt hat, auszuschliessen, oder wodurch die Klage abgelehnet wird. *l. 2. pr. ff. de Ex. & ibid. Dd.* Diese sind nun entweder **zeitliche und aufzügliche, oder ewige und zerstörliche Ausflüchte** *l. 2. §. f. l. 3. ff. de Exc. & t. l. eod.* Jene sind so eine Zeitlang Schaden und Aufschub der Zeit geben; als eines Vergleichs, daß innerhalb einer gewissen Zeit keine Klage angestellet werde, §. 2. *l. de Excep.* Die Ausflucht wann einer im Gericht zu erscheinen nur geschreckt ist, als wegen Mangel oder Untüchtigkeit der Vollmacht, der Unmündigen und kriegischen Vormundschafts-Bestättigung, des Syndicats, ungeschickten Klage, wegen des Verstands, nicht geleisteter Gewehr, daß einer vor einem Gericht zu stehen nicht schuldig ꝛc. davon *Zang. Tr. de Exc. Thœnicker. Adv. Prud. Ludovici* **Einleitung zum** *Civil-Proc. Bœnighs Pract. Practicata Part.* 1. Diese sind, welche allezeit dem Kläger entgegen stehen, und die Sache von welcher gehandelt wird, gänzlich aufheben und umstossen, als: die Ausflucht wegen Betrugs, wegen geschehener Furcht, wegen Vergleichs, daß etwas nicht gesuchet werden soll, wegen Irrthums, geleisteten Eyds, rechtskräftigen Urtheils, verkauften Guths, nicht gezahlten Kauf-Geldes, gütlichen Vergleichs, Verjährung ꝛc. davon *Zang. Tr. de Exc.* **und mehrgedachte** *Dd.*

§. 82. *Replicatio, Replic* oder **Gegenantwortung** auf des Beklagten Exception, wodurch Kläger des Beklagten Exception ablehnet, damit solche

che unkräftig gemachet wird, *l.* 2. §. 1. & 2. *ff. de Exc. pr. I. de Replic.*

§. 83. *Duplicatio*, *Duplic* ist diese, wodurch der Beklagte des Klägers Replic unkräftig machet. *Dn. Hopp. pr. I. de Replic.*

§. 84. *Triplicatio*, *Triplic* ist wann der Kläger des Beklagten Duplic unkräftig machet. *Alleg. Hopp. d. l.*

§. 85. *Quadruplicatio*, *Quadruplic* ist, durch welche der Beklagte des Klägers Triplic übern Haufen wirft. *Dn. Hopp. all. loc. Ordin. Cam. l. 3. tit.* 28. §. **Wo aber.** *Const. Elect. P.* 1. *Const.* 18. *Struv. Ex.* 46. *th.* 15.

§. 86. *Litis Contestatio*, **die Krieges-Befestigung** ist einer streitigen Sache, oder eines Haupt-Geschäfts, vor dem ordentlichen Richter von dem Kläger geschehene Erzehlung und darauf von dem Beklagten erfolgte Antwort. *L. un. C. de Lit. Cont. C. un. X. eod.* Welche dann ist entweder, wodurch die Klage **bejahet, oder geleugnet** wird. **Cammer-Gerichts-Ordnung.** *P.* 3. *t.* 13. § **Und nachdem.** Desgleichen sind sie sowol allgemein, wenn auf alle Puncten des Klag-Libells eine gemeine Antwort gegeben wird, z. E. wann ich die erzehlten Dinge, wie sie erzehlet werden, leugne; als **sonderbar**, wann auf jedwedes Stück der Klage besonders geantwortet wird. *C. cum causam* 6. *X. de jur. calumn. C. cum ad sedem* 15. *X. de Restit. Spoliat. Struv. Ex.* 8. *th.* 70. *seqq.*

§. 87. *Juramentum* ein **Eyd** ist eine Gottesfürchtige und rechtmäßige Bekräftigung eines Dinges, darbey man GOtt zum Zeugen anruffet. *Struv. Exerc.* 17. *th.* 2. *Lauterb. t. ff. de Jurejur. p. m.* 172.

§. 88.

§. 88. *Juramentum Calumniæ*, das **Eyd vor Gefährde** ist, wodurch die streitende Partheyen oder deren Anwälde bezeugen, daß sie dafür halten, daß sie eine gute Sache haben, und den Streit auf guten Glauben und ohne Betrug fortführen wollen. *L. 233. pr. de V. S. l. 2. C. de Jurej. propter calumn. dand. Nov. 49. & t. X. de Juram. Calumn.* **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *P. 1. cap. 73.* welcher Eyd denn wiederum zweyerley ist; entweder **allgemein**, welcher von beyden streitenden Partheyen über die gantze Sache geleistet wird, *Nov. 49. l. 44. §. 4. ff. fam. erciſc. auth. hoc ſacramentum C. de jur. propter cal.* oder **sonderlich**, welches sonsten der **Eyd der Boßheit** genennet wird, und in jedwedem Theil des Gerichts, sowohl vor- als nach der Kriegs-Befestigung, gefordert werden kan. *L. 37. ff. de Jurej.* **Churfürstl. Sächß. Proceß- und Gerichts-Ordnung** *tit. 33. Struv. Ex. 17. th. 7. Lauterb. d. t.*

§. 89. *Juramentum dandorum*, wodurch der Kläger seine Articul oder Puncten ausantwortet, und schwöret, daß er glaube, solche wahr zu seyn. *c. 2. de Teſtib. in 6. Ord. Cam. P. 1. t. 69. 70. P. 3. t. 13. §. 1. ſeqq. t. 14. pr. & ſeqq. §. Receſſ. Imp. de Anno 1654. §. 41.*

§. 90. *Juramentum Reſpondendorum* ist, wodurch der Beklagte nicht nur auf die Articul, oder Puncten des Klägers, zu antworten, sondern auch seine Articul, wodurch er die Klage aufzuheben oder sich zu vertheidigen sucht, eydlich zu bekräfftigen gehalten wird. *d. c. 2. Ord. Cam. P. 1. t. 71. 72. 73. Rec. Imp. de anno 1654. §. 41. Carpz. P. 1. C. 10 def. 4.*

§. 91.

§. 91. *Juramentum litis decisorium*, der **entschiedliche Eyd** ist, welchen ein Theil dem andern anmuthet. *L.* 3. *l.* 28. §. *ult. ff. de jurej. l.* 11. *l.* 12. *C. de R. C.* dieser Eyd nun ist zweyerley: Denn er geschiehet entweder **mit Willen**, wenn aus Einwilligung, durch Art eines Vergleichs, dergleichen von einem Theil dem andern auffer Gericht zugemuthet oder auch wieder zurück geschoben wird, *l.* 17. *pr. l.* 28. §. 10. *l.* 39. *ff. de jurej.* oder er ist **gerichtlich**, welchen ein Theil dem andern im Gericht, auf darzu kommende Gutheissung des Richters, zumuthet. *L.* 12. §. 1. *C. de Jurej. Lauterb. t. de Jurej.*

§. 92. *Juramentum necessarium*, ein **nothwendiger Eyd** ist, welchen der Richter, nach vorgegangener Erkäntniß der Sachen, wenn es auch gleich ein Theil nicht bittet, dem Kläger oder Beklagten zumuthet. *L.* 31. *ff. de Jurej. l.* 3. *C. de Reb. Cred. & Jurej.* und dieses ist entweder *Suppletorium*, **der Erfüllungs-Eyd**, welchen der Richter demjenigen aufleget, welcher halb bewiesen hat, daß dadurch der Beweis vollkommen, und die zweifelhaftige Sache entschieden werde. *l.* 31. *ff. d. t. l.* 3. *C. de Reb. Cred. c. f. X. de Jurej.* oder *Purgatorium*, **Reinigungs-Eyd**, welchen der Richter demjenigen aufleget, wieder welchen etliche Vermuthungen streiten, daß er sich dadurch von solchen befreye, und die zweifelhaftige Sachen entschieden werden. *d. l.* 31. *& d. c. f. X. de Jurej. Const. Elect. Sax.* 22. *p.* 1. *Lauterb. t. de Jurej.*

§. 93. *Juramentum in litem*, ist ein Eyd, durch welchen der Kläger wegen darzwischen kommenden Betrug oder Fahrläßigkeit des Gegentheils, welcher etwas nicht wieder giebt, oder ausantwortet,

was

was er doch wieder zu geben oder auszuantworten schuldig ist, auf Erkäntniß des Richters seine Sache, welche er suchet, schätzet, oder daß es so viel werth sey, bezeuget. *l.* 1. *l.* 2. *l.* 4. *pr. ff. de in lit. Jur.* welches wiederum zweyerley ist, entweder das *Juramentum affectionis*, durch welchen wegen Betrug des Gegentheils, welcher sich weigert, oder machet, daß er ein Ding nicht ausantworten könne, die Sache, darüber im Gericht gestritten wird, über dessen Werth, nach des Eigenthums Herrn Affection, geschätzet wird, *d. l.* 1. *l.* 2. *l.* 8. *ff. d. t. Lauterb. h. t.* oder das *Juramentum in litem veritatis*, durch welchen ein Ding, welches durch Fahrläßigkeit des Klägers verdorben oder geringe gemacht worden, wie viel es wahrhaftig werth ist, oder so viel ihm daran gelegen, daß solch Ding nicht erstattet werde, geschätzet wird. *l.* 5. §. *f. ff. de in lit. jur. l.* 179. *ff. de V. S. Struv. Ex.* 17. *tit.* 3. §. 59. *Lauterb. d. tit.*

§. 94. *Juramentum Minorationis*, der Minder- oder Verringerungs-Eyd ist, durch welchen der Beklagte das Guth, so mit Gewalt abgenommen, und von Klägern geschätzet wird, verringern oder das Geld davor auszahlen muß. Land-Recht. *L.* 3. *art.* 47. & 51. Chur- Fürstliche Sächß. Proceß- und Gerichts-Ordnung. *tit.* 31. §. Dieweil aber ꝛc.

§. 95. *Juramentum Credulitatis* ist, wann einer schwöret, daß er glaube oder nicht glaube, daß sich ein Ding also verhalte, welches meistentheils den Erben auferleget wird, wann dem Verstorbenen der Eyd zugemuthet worden, und er vor dessen Abschwörung gestorben. *L.* 11. §. 2. *ff. de Act. rer. amot. Const. Elect. Sax.* 2. *p.* 1. *ibique Dn. Carpz. def.* 2.

def. 2. & *C.* 12. *def.* 41. **von denen andern Eyden, als** *Notarien*, **ꝛc.** soll unten gesaget werden.

§. 96. *Probatio*, **der Beweiß** ist ein Gerichtlicher Handel, durch welchen dem Richter ein Ding, wovon in dem Gericht Streit ist, glaubhaft gemacht wird. *Perez in Cod. de probat. num.* 2. *Lauterb. t. ff. de probat.* welcher dann ist zweyerley: **Ein vollkommener und halber Beweis**; **Jener** ist, welcher dem Richter einen vollkommenen Glauben machet, also, daß von der Sache, welche in Streit gezogen, nach solchem ein Urthel gesprochen werden kan, *Perez d. l. n.* 4. *Lauterb. d. t. Ludov. eod. tit.* Dieser aber ist, dadurch dem Richter zwar einiger Glaube gemacht wird, aber nicht ein solcher, daß er dadurch zu einem End-Urtheil beweget werden könne, z. E. so ein einziger Zeuge, deme nichts opponiret werden kan, vorhanden, *l.* 9. §. 1. *C. de Testib.* & *ibid. Brunnem. n.* 7. eine Privat-Schrift, und die Vergleichung der Schriften, *Martini ad rubr. Ord. Jud. Elect. Sax. tit.* 20. *n.* 10. *seq.* Es kan aber der Beweis entweder durch **Schriften** oder *Instrumenta*, oder **durch Zeugen**, verführet werden.

§. 97. Ein *Instrumentum* aber ist eine Schrift, so zur Beweisung der geschehenen Dingen gemacht worden, *l.* 1. *ff. de fide Instr. l.* 99. §. *f. ff. de V. S.* §. 18. *l. de inutil. stipul.* & *ibid. Dd.* und dieses entweder ein **öffentliches**, welches durch öffentliche Gewalt, von der Obrigkeit selbst oder vom Notario verfertiget wird, *l.* 17. *C. de fid. Instr. l.* 11. *C. qui pot. in pign. Nov.* 49. *c.* 2. oder *privatum*, so von einer jedweden gemeinen Person, und in seiner eigenen Sache, geschrieben wird, *l.* 5. 6. 7. *C. de Prob. Lauterb. t. ff. de fid. Instr.* z. E. die Rechnungen, der

Kauf-

Kaufleuten Handels-Bücher, Handschrift, Verschreibung, Quittung, Gegen-Schein und Sendschreiben. *Lauterb. d. l.*

§. 98. **Ein** Zeuge ist eine Person, so zur Beweisung von dem Richter rechtmäßiger Weise berufen und befraget wird; wie dann Zeugniß abzugeben alle fähig sind, so nicht verboten; diese aber sind verboten, wegen der **Person**: Unmündige, *l.* 3. §. 5. *ff. de Testibus.* Unsinnige, Wütende, *l.* 40. *ff. de R. I.* Leibeigene, *l.* 8. *l.* 11. *C. de Testibus.* Ehrenlose, *l.* 3. §. 5. *l.* 18. *ff. eod.* sehr arme, *l.* 3. *pr. ff. h. t.* Ketzer, *l.* 2. *C. de Hæret. Struv. Ex.* 28. *tit.* 5. §. 38. *Lauterb. t. ff. de Testib.* Desgleichen wegen der **Sache** sind auch einige unzuläßig, als wegen allzugrosser Freundschaft, *l.* 9. *ff. de Testib.* todt Feindschaft, *l.* 1. §. 24. *ff. de quæst.* des Nutzens oder Gewinns, *l.* 3. §. 5. *ff. de Test. l.* 17. *C. eod.* item der Verkäufer in der Sache des Käufers, der einem etwas abtritt, in der Sachen des, deme es abgetretten wird, der, welcher die Hülfe verrichtet, in Sachen des, welchem er zu helfen bestimmet ist, der Vormund in Sachen des Unmündigen, der Anwald in der Sachen, worinnen er dienet, und welche er führet. *l. f. ff. de Test.* der Unterhändler, *Nov.* 90. *c.* 8. welches aber anders in dem Sächsischen Land-Recht, *l.* 1. *art.* 13. *gloss. lat. lit. K.* Hausgenossene, *l.* 24. *ff. de Testib. l.* 3. *C. eod.* Unterthanen, *Carpz. P.* 1. *C.* 16. *D.* 64. *in Proc. tit.* 13. *art.* 5. *n.* 102. *seqq.* Freygemachte, in Sachen des Herrn, so ihn frey gemacht. *arg. d. l.* 3. §. 5. *ff. de Test. l.* 10. §. 4. *ff. de quæst. l.* 11. §. 1. *ff. de pœn.* die Eltern und Kinder, *l.* 4. *ff. de Test. l.* 6. *C. eod.* Gesellschafter in einer gemeinen Sache, *arg. l.* 10. §. *f. ff. de Appell.* desgleichen

gleichen der Pfarrer und Advocat. *Struv. Ex.* 17. *th.* 39. 40. *Jurispr. L.* 4. *T.* 11. *aph.* 16. 17. *Lauterb. t. ff. de Test. Ludovici in Doctr. Pand. eod. Huberus ad Pand. h. t.*

§. 99. *Reprobatio*, **der Gegen-Beweis** ist ein Beweis, dadurch der Gegentheil den Grund des Beweises umzustossen, oder seine zerstörliche Ausflüchte zu beweisen, und also die Meynung des Klägers zunichte zu machen, sich unterstehet. *Carpz. in proc. tit.* 13. *art.* 2. *n.* 1. *Ludovici* **Einleitung zum Civil-Proceß**, *cap.* 18.

§. 100. *Interrogatoria*, oder **Fragstücke** sind die Fragen, so der Gegentheil, entweder gegen die Personen der Zeugen (welche *Interrogatoria generalia*, oder **allgemeine Fragstücke** genennet werden) oder gegen die Umstände der Sache aus denen Articuln des Beweis- oder Gegenbeweis-Führers (so *Interrogatoria specialia*, **besondere Fragstücke**, genennet werden) richtet, und dem Richter in Schriften überreichet. *Nicol. Proc. p.* 1. *c.* 60. §. 1. *Ludovici* **Einleitung zum** *Civ. Proc. cap.* 15.

§. 101. *Confessio*, **Geständniß**, ist die Meynunge des Aussprechenden, und der allerbeste Beweis, *l.* 1. *ff. de Confess. l.* 5. *C. de Transact. l.* 13. *C. de non num. pec.* solche aber ist entweder **Gerichtlich**, welche rechtmäßiger Weise im Gericht geschiehet, *l.* 6. §. 5. 6. *ff. de Confess. l.* 21. *ff. de Judic. l.* 56. *ff. de re judic. l. un. C. de confess.* **oder auſſer Gerichte**, so auſſer Gerichten oder Rechtens geschiehet. *arg. dd. LL. Ord. Crim. art.* 32. *Bœnigks Practica Practic. P.* 1. *cap.* 2. oder sie geschiehet dem Priester in der Kirchen, *cap.* 12. *X. de pœnit. & remiss.* oder ist ein gütliches Bekänntniß, *Ord. Crim. art.* 46. &

ibid.

ibid. Stephani, oder ein Bekäntniß der Marter, *Ord. Crim. art.* 48. *seqq.* oder es ist ein Bekäntniß ausser der Marter und nach der Marter, *l.* 2. *Cod. de Custod. reor.*

§. 102. *Indicium*, **die Anzeigung** ist ein Beweis, so anzeiget, daß ein Verbrechen begangen sey, und Argwohn, Verdacht, Vermuthungen, Muthmassungen, Beyhülfe und dergleichen unter sich begreift. *Ordin. Crim. art.* 19. *& ibid. Stephan. Carpz. Pract. Criminal. P.* 3. *qu.* 126. *n.* 6. 7. *Ludovici* **Einleitung zum peinlichen Proceß** *cap.* 2. *Thœnicker in Advoc. Prud. in foro Crim. Lauterb. t. ff. de Quæst. Ludovici in Doct. ff. eod.*

§. 103. *Confrontatio*, ist eine Gerichtliche Handlung, durch welche ein Helfer oder Gesell des Lasters, oder auch ein Zeuge, in das Gesicht des Beschuldigten, oder beklagten Inquisiten gestellet wird, welcher alle dasjenige, was er sonsten geredet, bestättigen solle, *Besold. Thes. Pract. voc. confrontiren. Ludovici* **Einleitung zum peinlichen Proc.** *cap.* 7.

§. 104. *Defensio*, **Vertheidigung** ist eine Entschuldigung oder Anführung der Unschuld, *l.* 33. §. 2. *ff. de Proc. l.* 23. *pr. ff. de usur. & fruct. Thœnicker in Advoc. Prud. in foro. Crim. passim.*

§. 105. *Tortura*, **Folter** ist eine Frage, welche wegen eines begangenen Lasters durch Marterung des Leibes, zu Herausbringung der Wahrheit des Lasters oder der Sache, von dem Richter rechtmäßiger Weise angestellet, und so wird sie die **peinliche Frage** genennet. *L.* 1. *& seqq. ff. de Quæst. Carpz. Prax. Crim. P.* 3. *qu.* 117. *num.* 16. 17. *Ludovici* **Einleitung zum peinlichen Proceß**, *cap.* 9.

§. 106. *Sententia*, Urtheil oder Bescheid, ist ein Ausspruch des Richters über eine Sache, so von denen streitenden Partheyen ins Gericht gebracht worden, *l. 1. ff. de Jud. l. 13. §. 2. l. 19. §. 1. ff. de Recept. arbitr.* welches dann wiederum zweyerley ist, entweder ein *Interlocut*, Bey- oder Zwischen-Urtheil, welches ist ein Ausspruch des Richters über einen Punct des Streits oder eine Neben-Frage, wodurch die Haupt-Sache nicht geendiget wird. *Rubr. & l. 2. l. 19. ff. de re Jud. l. 1. l. fin. C. de sent. & interl. omn. Jud. Lauterb. t. ff. de re jud.* oder *Definitiv*, ein End-Urtheil, wodurch die Haupt-Sache selbst, welche ins Gericht gebracht worden, entschieden wird. *l. 1. C. all. t. l. 8. C. de Ex. Rei jud. l. 6. pr. C. de Appell. c. 14. X. de Sent. & re jud. Lauterb. d. t.*

§. 107. *Leuteratio* ist ein Mittel, wodurch das Urtheil von seiner Rechts-Kraft aufgehalten wird, so durch die Gewohnheit und Gebrauch unter den Sachsen darzu eingeführet, daß das gesprochene Urtheil erkläret werde, von welchem ein Theil sich beschweret zu seyn vermeynet. *Const. El. Sax. 19. p. 1. & ord. jud. El. Sax. tit. 35. Carpz. in Proc. tit. 17. art. 1. n. 11. seqq. Ludovici* Einleitung zum *Civ. Proc. c. 28.*

§. 108. *Superleuteratio* oder Oberleuterung ist die andere Leuterung oder eine verlangte wiederholte Uebersehung der Acten. *Ord. jud. El. Sax. tit. 35. Carpz. d. t. art. 5. n. 1. seqq. Martini in rubr. Ord. jud. Elect. Sax. 35. n. 1. 2.*

§. 109. *Appellatio* oder Beruffung ist ein Handel, wodurch des Unter-Richters Urtheil einer Unbilligkeit beschuldiget, und die Sache des Ober-Richters Entscheidung rechtmäßiger Weise unterworfen wird.

wird. *L.* 1. *pr. ff. de Appell. & relat. l.* 32. *C. eod. Nov.* 23. *c.* 1. *Nov.* 119 *c.* 5. *Lauterb. t. ff. de Appell. Ludovici eod. tit.*

§. 110. *Apostoli*, **Apostel**n, sind Briefe, wodurch der Richter, von welchem man sich berufet, auf Anhalten des Appellanten, oder welcher sich an den Ober-Richter beruffen hat, demselben zu wissen machet, ob er die Appellation deferiren oder statt finden lassen will, oder nicht? *l.* 106. *ff. de Verb. Signif. l.* 6. §. 6. *C. de Appellat.* dergleichen sind dreyerley, (a) als *Reverentiales*, durch welche der Appellation zu Ehren des Ober-Richters, statt gegeben wird; oder *Refutatorii*, wodurch dem Ober-Richter kund gemacht wird, daß die Appellation, um gewisser Ursachen willen, verwerflich sey, *l.* 6. §. 3. *C. de Appell.* oder *Testimoniales*, Gezeugs-Briefe, welche vom Notario ertheilet werden, wenn vor ihm und zwey Zeugen appelliret worden, *C. f. X. de Appell. Ludovici* Einleitung zum *Civil*-Proceß *cap.* 33. oder sie werden auch vom Actuario, wann stante pede appelliret wird, gegeben.

§. 111. *Declaratio*, die Erklärung des Urtheils, ist ein Rechts-Mittel, wodurch die gesprochene Sententz von seiner Rechts-Kraft aufgehalten, und eine Erläuterung, oder bessere Erklärung, wo sie dunckel ist, verlanget wird. *Bœnigks Practica Practicata. P.* 1. *cap.* 28.

§. 112. *Restitutio in integrum*, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, ist eine Rechts-

(a) *Lauterb. Comp. Jur. de Appell p.m.* 724. & 725. *recenset* VI. & *his allegatis Reverentialibus, Refutatoriis, & Testimonialibus annumerat Apostolos Dimissorios, Restitutorios & Conventionales, qui ultimi tamen hodie usu carent.*

Wohlthat, wodurch einer wider die gesprochene Sententz die Rechts-Gründen darthut, daß er in vorigen Stand gesetzet werden müsse. *Bœnigks Pr. Pract. P.* 1. *cap.* 30. *Ludovici* **Einleitung zum** *Civil-Proc. c.* 31.

§. 113. Die *Revision* **der** *Acten* ist das letzte Rechts-Mittel, da einer, der kein ander Rechts-Mittel mehr übrig hat, innerhalb zehen Tagen bittet, daß die Acten aufs neue möchten durchgesehen, und die Sententz auf diese oder jene Art verbessert werden. *Bœnigks practica practicata all. loc. Ludovici* **Einleitung zum** *Civil-***Proceß** *cap.* 30.

§. 114. *Supplicatio*, ist eine Rechts-Wohlthat, da einer, es mag seyn in was für einer Sache es will, sich beschweret befindet, an den Landes-Fürsten sich berufet, daß er die Acten zu sich abfordern, und in der Sache rescribiren lasse. *Bœnigks Pr. Pract. all. loc. Ludovici* **Einleitung zum** *Civil-Proc. cap.* 29.

§. 115. *Quevela Nullitatis*, **Nullitäts-Klage**, ist eine Rechts-Wohlthat, da einer eine Sententz, die einen scheinbaren Mangel hat, aus dem Punct der Nullität impugniret, mit Bitte, daß die Sententz cassiret, annulliret und aufgehoben werden möchte. *Bœnigks Pract. Practic. P.* 1. *cap.* 30. *Ludovici* **Einleitung zum** *Civil-Proc. cap.* 32.

§. 116. *Res judicata* ist, welche ein Ende der Streitigkeit durch den Ausspruch des Richters empfängt, entweder durch Verdammung oder Lossprechung, *l.* 1. *ff. de jud. Rubr. & pass. C. eod. c.* 13. *X. de sent. & Re jud. Lauterb. t. ff. de Re jud.*

§. 117. *Pœna*, **die Strafe**, ist eine Bestrafung, Rache oder Rächung des Lasters oder Verbrechens, *l.* 131. *ff. de V. S.* welche zweyerley ist, entweder die

Leib-

Leib- und Lebens-Strafe, welche den natürlichen oder bürgerlichen Tod zufüget, *l.* 1. *pr.* & §. 1. *l.* 6. §. 2. *l.* 7. *l.* 28. *pr. ff. de pæn. l.* 103. *ff. de V. S.* oder die nicht auf Leib und Leben gehet, sondern dadurch einer sein Leben, Freyheit und Stadt-Recht behält, und sonsten gestrafet wird. *l.* 28. §. 1. *seqq. ff. de pæn. Struv. Ex.* 49. *tit.* 19. §. 104. *Carpz. Prax. Criminal. q.* 128. & *seqq.*

§. 118. *Executio*, die Hülfe, ist ein gerichtlicher Handel, wodurch der Ueberwundene durch den Richter gezwungen wird, daß er dasjenige, was durch das Urtheil ist gesprochen, deme, so gewonnen, leiste, *t. t. C. de Exec. rei jud. Struv. Ex.* 44. *tit.* 1. §. 17. oder es ist eine Vollziehung des Urtheils, so seine Kraft Rechtens erlanget, welche geschiehet, wann der andere Theil darzu erfordert, und an dessen Güther, oder an seinem Leibe bestrafet, und solches vollstrecket wird. *Bœnigks Practica practicata p.* 1. *c.* 13. *Ludovici* Einleitung zum *Civil-Proc. cap.* 35.

Das II. Capitel.

Von denen Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheilen der Notarien.

§. 1.

Es wollen einige von denen Rechts-Gelehrten dieses Notariat-Amt in Zweifel ziehen, daß nemlich solches keine Dignität oder Würde sey, als *Andr. Tiraquell. de Nobilit. c.* 30.

n. 9. *Frid. Pruckmann. Vol.* 1. *Conſ.* 2. *n.* 89. 90. 91. und *Henr. Cornel. Agrippa de Nettesheym in Tr. de Vanit. Scient. c.* 94. ſuchet ſolches gantz und gar zu zernichten; allein dieſe Autores und derſelben Excerptores ſind in einem gantz widrigen Suppoſito begriffen; dann wann nemlich von denen Unverſtändigen, ſo zu dieſer Dignität von einigen Comitibus Palatinis oder deren Commiſſariis vielleicht mögen creiret worden ſeyn, ſolche Reden geſaget werden, dieſe gar wohl zu paſſiren, allermaſſen man leider! dieſes mit groſſem Mißvergnügen und derer Partheyen groſſen Schaden, bisanhero obſerviret, aber deswegen iſt denen Rechts-Gelehrten Notarien ihr Ruhm, Würde und Ehre nicht dadurch abzuſchneiden, welche nicht allein verſtehen, was Rechtens, ſondern auch, was ihnen ferner zukommet; Iſt derowegen keinesweges um derer andern Unverſtändigen Ignorance halben, ſolche Dignität zu verachten; beweiſen auch alles dieſes die mannigfaltige Kayſerl. Comitive und Diplomata in verbis: Aller *Privilegien*, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheilen ꝛc. iſt auch bekannt, daß vornehme Miniſtri dieſen Titul geführet, *Carpz. Proc. Jur. tit.* 2. *art.* 4. *n.* 53. 54. *Richter ad auth. habita C. ne fil. pro patre Diſp.* 5. *p.* 108. bezeugt auch ſolches der *t. C. de Primic. Secundic. & Notar.* weßwegen auch noch heutiges Tages die Proto-Notarii, Secretarii, Actuarii, Gerichts-Halter und Schreiber mit dieſem Nahmen beleget werden, *Ord. Jud. Sax. Elect. tit.* 2. §. 2. wie ſie dann gemeiniglich das Notariat-Amt pflegen anzunehmen, und wollen etliche Rechts-Gelehrte, daß keiner ein Actuarius, Amts-Richter oder Gerichts-Schreiber

ſeyn

seyn können, welcher nicht Notarius Publicus Cæsareus wäre. *Georg. Schulzius in Proc. p.* 1. *c.* 8. *n.* 4. *Berlich. p.* 1. *concluſ.* 8. *num.* 16. *& ſeqq. Carpz. P.* 2. *Dec.* 201. *num.* 15. *& in Proc. t.* 2. *art.* 4. *n.* 52. *& ſeqq. Martini ad Ordin. Jud. Elect. Sax. tit.* 2. §. 2. *num.* 4. Es ſoll auch in denen Reichs-Städten ein Stadt-Schreiber Notarius Publicus ſeyn. *Goldaſt. in Conſtit. Imp. Sigismundi cap.* 18. *pag.* 194.

§. 2. Es erhellen aber ihre Privilegia, Freyheiten und dergleichen aus nachfolgenden: Wann nemlich die Römiſchen Kayſer, unter andern, Notarios Publicos zu creiren, als ein Regale ſich vorbehalten: weilen ſie aber nicht allerwegen ſeyn können, haben ſie ſolche Macht denen Comitibus Palatinis mitgetheilet. **Nehrings** *Manuale Not. L.* 2. *p. m.* 361.

§. 3. Desgleichen können zu Notarien keine andere Perſonen, als ehrliche, und die ſich ſattſam in Rechten qualificiret, angenommen werden. *Conſt. Max. de anno* 1512. §. **Und dann der offene** *Notarien* 1. ꝛc. **und** §. **Erſtlichen** ꝛc. ꝛc. 3.

§. 4. Müſſen geſchickte Leute es ſeyn, die die Rechte wohl gelernet; unerfahrne und unverſtändige Leute ſind gantz incapable, *Conſt. Max. d. l.* und müſſen die beym Kayſerlichen Cammer-Gericht recht gelehrt ſeyn; deswegen ſie denn auch durch verordnete Commiſſarien oder Deputatos rigoreuſe examiniret werden müſſen. *Viſitat.* **Abſchied** *de anno* 1561. §. **Alsdenn** ꝛc.

§. 5. Werden ſie darzu angehalten, daß ſie einen ſchweren Eyd ablegen müſſen, dahero auch ihnen geglaubet wird. *Carpz. Proc. tit.* 14. *art.* 5. *num.* 42.

§.

§. 6. Werden sie durch das ganze Heil. Römische Reich und allerwegen für Notarien, öffentliche Schreiber und Richter gehalten. Nehrings *Man. Not. d. l. p. m.* 363.

§. 7. Geniessen sie alle und jegliche Privilegia, Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würden und Vortheile. Nehring *d. l.*

§. 8. Und solchergestalt kan ein Notarius Publicus sich aller Orten des Notariat-Amts gebrauchen, und beglaubte Instrumenta verfertigen, sowohl im gantzen Römischen Reich, als auch ausserhalb desselben an andern Orten, *Gail. 2. obs. 71. n. 13. Mart. Stephani de Jurisdict. L. 3. c. 11. n. 34.* und zwar aus der Raison, weilen sie Jurisdictionem voluntariam exerciren, *l. 1. 2. ff. de Offic. Proconf.* dahero vor ihm die Emancipatio geschehen, und der Notarius solche authorisiren kan. *l. 36. §. 1. ff. de Adopt. Marant. in spec. aur. jud. dist. 18. n. 4.*

§. 9. Deswegen werden sie auch judices ordinarii genennet, *Cnaustin. Art. Not. p. 2.* weil sie ihre Potestät von niemand anders, als denen Römischen Kayfern oder deren Comitibus Palatinis, haben. *Glossa in L. 1. verb. Judicis ff. de Jurisd.* welches alles aus denen Kayserl. Comitivis und der Pfaltz-Grafen Diplomatibus sich an Tag leget.

§. 10. Judices Chartularii, *Cnaustin. Art. Not. p. 2. & 3.* weil sie nemlich von denen Kayfern vor diesem also privilegiret waren, daß die Partheyen vor ihnen streiten konten, wo sie gewollt, wie dann noch heutiges Tages für ihnen allerhand Contracte, Vollmachten, Protestationes, Provocationes, Appellationes &c. so sonsten eigentlich zur Obrig-

det werden. *Besold. Thesaur. pract. voc. Notarius Carpz. in proc. Juris tit.* 14. *art.* 5. *n.* 40. 41. & *Lib.* 6. *Resp.* 18. *num.* 23. *seqq. Wesenb. t. ff. de Fid. Instrum. n.* 3. Dahero dann auch, wann der Notarius Richter zugleich ist, er die Acta, die er gemachet, selbst zusammen schreiben, hefften, die Gedenck-Zettul eintragen, Citationes, Examinationes der Zeugen, und andere dergleichen Dinge, so Voluntariæ Jurisdictionis sind, verrichten *l.* 14. §. 3. *C. de SS. Eccles.* welche aber contentiosæ Jurisdictionis sind, haben diesen Glauben nicht, ausgenommen in kleinen und geringen Sachen. *L. Cavent.* 20. *ff. de Testibus, auth. nisi breviores C. de Sentent. ex peric. recit. Joh. Jacob. Canis. Lib. de Tabellionibus tit. de prærogativis, emolument. ac privil. Notariorum & Thomas. Masott. Sen. Speculation. Not. publ. Lib.* 1. *Specul.* 6. *num.* 6. Wobey die *Instruction* eines **Gerichts-Verwalters auf dem Lande,** *cap.* 2. & 3. so an des Herrn *Ludovici* **Einleitung zum** *Civil*-**Proceß angedruckt,** nachgelesen werden kan.

§. 11. Wird dem Notario, dessen Assertion und offenem Instrument geglaubet. *Cap.* 9. *X. de Fid. Instr. Richter Vol.* 2. *Cons.* 435. *num.* 18. 19. 20. *Decis.* 32. *n.* 25. *Carpz. l.* 6. *Resp.* 13. *num.* 2. *seqq.* Dahero ihm geglaubet wird, wann er saget: Daß der Testator bey gutem Verstande gewesen, *Richter ad l.* 1. *C. qui testam. fac. poss. Carpz. P.* 3. *c.* 3. *D.* 37. *n.* 3. und wann er die gewöhnlichen Clausulen dem Instrumento einverleibet hat, so wird dafür gehalten, daß er gewöhnlicher massen sey erfordert und erbethen worden. *Everhard. in loc. Top. ab usitat. num.* 5. *Nov.* 44. *cap.* 1. **Uehrings** *Manual. Not. lib.* 2.

§. 12

§. 12. Können nach der *Constit. Max. de anno* 1512. §. **Und wiewohl** 2c. 2c. 9. *& seqq.* von denen Notariis Publicis allerhand Contracte aufgerichtet werden. **Hehrings.** *Man. Not. d. l.*

§. 13. Wann einer Schreibens unerfahren, können die Vollmachten blos vom Notario unterschrieben werden. *Ord. Jud. El. Sax. tit.* 7. §. **Da auch** 3. *vers.* **die** *Mandata &c. in verb.* **und wer nicht schreiben kan, mag es durch einen** *Notarium* **vollziehen lassen.** *Ord. Jud. Sax. Goth. l.* 1. *c.* 3. §. 5. *Berlich. P.* 1. *Concl.* 14. *n.* 79. *Carpz. P.* 1. *c.* 1. *D.* 27. *n.* 5. *& in Proc. Juris tit.* 5. *qu.* 1. *n.* 69. *Ludovici* **Einleitung zum** *Civil*-**Proceß** *cap.* 39. §. 5.

§. 14. Desgleichen können auch Ehebindungen vor einem Notario und Zeugen, ohne der Priesterlichen Copulation, nach etlicher Rechts-Gelehrten Meynung, geschehen. *Richter p.* 3 *Decis.* 133. *n.* 10.

§. 15. Können sie Testamenta, Codicille, Fideicommissa, &c. verfertigen. *Const. Maxim. tit.* **von Testamenten**, und dörfen dieselbe nicht beschwören, es wäre dann, daß sie nur als Zeugen gebrauchet worden. *Pruckmann. Vol.* 1. *Cons.* 12. *n.* 127. 128. Dann wo er als Notarius gebrauchet worden, kan er nicht gezwungen werden zu schwören und zu zeugen, *Carpz. P.* 1. *C.* 16. *D.* 63. ja es kan der Notarius sein verfertigtes Testamentum, wenn die Zeugen eingeschrieben worden, selbsten publiciren *Joh. Jac. Caniz. de libel. & Thom. Masott. d. tr. n.* 1. **Hehring** *d. l.*

§. 16. Wann gleich die Zeugen nicht geschworen, gilt jedennoch ein Testamentum nuncupativum, wann ein Notarius ein Instrument darüber

über verfertiget. *Richter Dec. 32. n. 16.* Nehring *d. l.*

§. 17. Desgleichen kan nach Sächsischen Rechten die Donatio Geradæ vor Notarien und Zeugen geschehen, *Const. El. Sax. 14. part. 2. vers.* **So aber eine** *Geradæ &c. ibid.* **oder aber auch vor** *Notarien* **und Zeugen.** *Decis. El. Sax. Nov. 22.* wobey aber die Authorität des Curatoris noch vonnöthen. *Carpz. p. 2. c. 13. d. 6.*

§. 18. Wie dann ferner vor Notario und Zeugen ein Inventarium aufgerichtet werden kan *l. fin. §. 2. C. de Jure delib. Richter Dec. 59. n. 8. 9. 21. 22. 25.* Nehring, *lib. 2. in App. §. 18.*

§. 19. Kan auch ein Notarius ein Instrumentum in causa emancipati, oder Sohns, der ein Soldat ist, wegen seiner Güter, die im Kriege erworben worden, machen, *Joh. Jacob Canis. d. t.* Nehring *d. l. §. 19.* und kan er die Emancipation authorisiren, ut Judex Chartularius. *Maranta in prax. aur. part. 4. dist. 18. n. 3. 4. Masott. d. tr. n. 37.*

§. 20. Wird ein Notarius in Judicio, und wegen seiner verfertigten Instrumenten, bisweilen zwey, bisweilen auch drey Zeugen gleich geachtet, *arg. l. 15. C. de Fid. Instr. C. Quoniam 11. ubi gloss. in verb. duos viros & ibid. Panormit. X. de probat. Panormitan. in c. cum Joannes 10. X. de fid. Instr. c. 28. X. de Test. Besold. Th. Pract. voc. Notarius*; so aber im letzten Willen nicht angehet. *Dan. Moller. l. 3. Sem. c. 43. n. 5. 10. & Part. 3. Const. 4. n. 9. 10. Masott. d. tr. c. 5. n. 2..* Nehring *d. l. §. 21.*

§. 21. Können intra adhuc fatale currens, oder intra decendium currens, coram Notario & Testibus Appellationes interponiret werden. *Const.*

Max

Max. de anno 1512. *n.* 38. *Const. El. Sax.* 20. *& ib. Moller. & Carpz. def.* 1. *n.* 6. *& seqq. Mynsing. Cent.* 4. *Obs.* 44. 45. *Lauterb. Comp. Jur. t. de Appell. Ludovici in Doctr. ff. tit. de Appell.* §. 11. *cap. ult. X. de Appell.* **Churfürstl. Maynzisch. Gerichts-Ordnung.** *Tit.* 22. §. 5. 6. welches auch in Foro Saxonico auf die Leuterationes mit zu ziehen ist. *Zobel. P.* 1. *Diff.* 4. *n.* 5. *Moller. P.* 1. *C.* 19. *n.* 9. *Berlich. P.* 1. *Conclus.* 49. *n.* 7. *Carpz. p.* 1. *const.* 20. *d.* 3. *n.* 1. *Martini ad Ord. Jud. El. Sax. tit.* 25. §. 1. *n.* 27.

§. 22. Desgleichen können die Notarii, oder offene Schreiber, auch dem Judici a quo und dem Appellanten die Appellation überreichen und insinuiren. **Nehring** *d. l. n.* 25.

§. 23. Kan auch ein Notarius Publicus Zeugen aufnehmen und verhören, *Dec. Elect. Sax. l. Ludovici* **Einleitung zum** *Civil-* **Proceß** *c.* 2. §. 8. ja der Richter kan ihm dieses committiren, *Recess. Imp. de anno* 1654. §. **Im übrigen** 52. *Carpz. in Proc. Tit.* 14. *art.* 4. *n.* 36. *seqq. & Lib.* 3. *Resp.* 87. *n.* 5. *seqq. Ludovici* **Einleit. zum** *Civil-* **Proceß**, *c.* 15. §. 28. welches auch auf die Criminal-Fälle mit extendiret wird, wann der Inquisit seine gethane und ratificirte Geständniß revociren will, *Decis. El. Sax.* 38. *in fine. Carpz. Prax. Crim. qu.* 126. *n.* 69. *Ludov.* **Einleitung zum** *Crim. Proc. c.* 10. §. 17.

§. 24. Ebenfalls kan coram Notario & Testibus eine Hypothec bestättiget werden, also, daß sie privato hypothecario anteriori vorgehet, *Nic. de Passerib. Tr. de Script. priv. per l.* 11. *C. qui potior. in pign. hab.* welches aber nach Sächsischem Recht nicht seyn will, da eine solche Hypothec nur denen

Chiro-

Chirographariis vorgehet. *Ordin. Judic. Elect.* 46. §. Da auch. *Dec. Elect.* 60. & *ibid. D.* Nehrings *Manual. Notar. d. l. n.* 27.

§. 25. Es kan auch ein Notarius einem eine Retorsion oder Protestation oder Gegen-Protestation einhändigen, *Harprecht ad* §. 12. *Inst. de Injur. n.* 216 wiewohl noch einige wegen der Gegen-Protestation zweifeln wollen. *Besold voce Notarius.*

§. 26. Haben die Notarien das Recht goldene Ringe zu tragen, sintemal sie damit nachdrücklich investiret werden, wie unten mit mehrerm.

§. 27. Desgleichen können auch die Notarii Publici ihre Belohnung fordern. *Constit. Maxim. de anno* 1512. §. Es ist auch ein *Notarius, ibid.* sonderlich auf ziemliche Belohnung. Ja, es kan ein Notarius gedoppelten Lohn fordern, nemlich für das Instrument und fürs Protocoll, *Thomas. Massott. d. tr. n.* 13. 16. & *seqq.* welches aber nicht allezeit thunlich, *Carpz. P.* 3. C. 7. *D.* 22. vornemlich, wo es Arme sind.

§. 28. Fehlet es denen Notarien an andern Freyheiten und Ehren-Stande nicht, dann nur die schlechten Notarii denen Universitäts-Verwandten und Actuariis gleich geachtet werden. Churfürstl. Maynzische Rang-Ordnung, an dem jetztlebenden Erffurth angedrucket, Churfürstl. Sächsische Policey-Ordnung, *Tit.* 22. §. 19. Fürstl. Sächsische Gothaische Landes-Ordnung, *Part.* 3. *n.* 34. §. Zum sechsten. Was etwan noch mehrere Prærogativen seyn mögen, werden im Ersten und Andern Theil dieses *Notarii* eingestreuet gefunden.

Das III. Capitel.

Von denen Irrthümern und Excessen derer Notarien.

§. 1.

Es finden sich aber bey denen Notarien unterschiedene Fehler und Excessen, darum solche hernachmals zu bestrafen wären, auch zu Zeiten würcklich gestrafet werden; und zwar, wann solche Notarien angenommen und creirer werden, die annoch jung, und ihren völligen Verstand nicht haben, denen es an Ansehen und genugsamen Studien mangelt. *C. cum in cunctis X. de Elect. Antonii Tassaræ, Notarii Patavini Tract. de Notariorum peccatis & erroribus cap.* 1. Diese nun, wann sie sich zu Notarien creiren lassen, fehlen sehr weit, allermassen sie die Partheyen mit ihrer Unwissenheit nur in Gefahr stürtzen.

§. 2. Es sündiget auch ein Notarius damit, wann er nemlich die wesentliche Clausulen denen Instrumentis anhänget, aber ihre Würckung selber nicht verstehet; als, wann er ein Weib ihres Beneficii SCti Vellejani erinnern müste, und er verstünde nicht, was das *SCtum Vellejanum* vor ein Ding sey? *vid. Ant. Tassar. d. tr. c. 2. c. 28. & 82.* wie dann dergleichen gar öfters geschiehet, daß Imprudentes Notarien werden, und hernach nicht wissen, was sie erinnern sollen; denn daß er das Weib erinnert habe, muß durchs Instrument erwiesen

werden. *Dn. Fritschius in not. ad cap. 2. Tract. Anton. Tassaræ. Gail. 2. Obs. 77. n. 7.* (a)

§. 3. Ebener massen excediret der Notarius, wenn er die gewöhnlichen Solennitäten, so bey denen Instrumenten üblich, unterlässet, und solche nicht anfüget. *Constit. Max. de anno* 1512. §. **Darum so gebieten und ordnen wir** ꝛc. 4. *Anton. Tassara d. Tr. cap. 3.* Dahero er sich eines falsi verdächtig machet, auch denen Partheyen zu Erstattung des Schadens gehalten ist, *Abasv. Fritsch. in not. ad. Ant. Tass. Tr.* ja weilen in Testamentis wegen Auslassung gehöriger Solennitäten ein Betrug zu vermuthen ist, hat auch pœna falsi statt. *l. 29. in fin. C. de Testam. ib. Dn. Brunnem. Mehring Lib. 2. de Errorib. Notarior. num. 2.*

§. 4. Wann auch ferner ein Notarius nach seiner Art die Clausulen setzet in einem Instrument, und solche der Partheyen Begehren, oder Thun, nicht angehen, so bedeuten sie ebenfalls nichts *Ant. Tassar. cap. 4.* welches aber nicht allemal zu attendiren, sondern es wird dafür gehalten, daß der Testator solche zu zusetzen gewollet. *Dn. Fritsch. in not. ad Anton. Tassar. d. l. Carpz. Lib. 6. Resp. 7. Struv. Ex. 34. th. 62. Tassara cap. 83.*

§. 5. Soll der offenbare Schreiber sich hüten, daß er anders nicht, dann wann er erfordert, und gebethen worden, sein Amt verwalte. *Nov. 44. pr.* Ja wann er nicht erfordert und gebethen worden, denn noch aber etwas schreibet oder thut, ist dasjenige nicht zu attendiren, und haben solchergestalt die Par-

(a) *Hodie fit certioratio, à Judice & renuntiatio beneficiorum coram eodem.*

theyen vergebliche Unkosten. *Matth. Stephani de Jurisd. L. 2. p. 1. c. 5. num. 21. 22. 23.*

§. 6. Wann er diejenigen Instrumenta, so er verfertiget, nicht ausantworten will, sondern bey sich behält, begehet er ebenfalls ein falsum. *Cnaustin. de Excess. Not. art. 26.* **Nehring** *Lib. 2. de Excess. Not. num. 1.*

§. 7. Desgleichen soll ein Notarius die Zeugen in seinem Instrument mit ihren Vor- und Zunahmen benennen, allermassen ihme ohne Zeugen nicht geglaubet wird. *Nov. 44. in pr. & ibid. Stephani Nov. 73. c. 5. Constit. Max. de anno* 1512. §. **Und nachdem von gemeinen Rechten** &c. 4. *Dan. Moller. ad Const. Elect. 20. p. 1. n. 56. Besold. voc. Notarius. Anton. Tassar. cap. 27.*

§. 8. Soll auch ein Notarius kein Instrument machen, es wäre denn Sache, daß er gegenwärtig erfordert wäre, und die Partheyen zugegen. *Clarus in §. falsum.* **Nehring** *Lib. 2. de Excess. Not. n. 4.*

§. 9. Es excediret auch der Notarius, wann er sein Signet, ohne Beurlaubung seines Obern, ändert, *Const. Max.* §. **Die** *Notarien* **sollen auch wissen,** &c. 15. denn wann er solches thut, begehet er ein falsum. *Bald. in l. 1. C. de Novo Codic. fac. Besold. voc. Notar. Cnaustin. de Notar. Excess. num. 61. Anton. Tassar. cap. 34.*

§. 10. Es kan sich auch der Notarius nicht entschuldigen, wenn er sich mehr, als ihm de jure gebühret, geben lassen, und also die Partheyen übertheuren will, *Const. Max.* §. **Es ist auch ein** *Notarius &c.* 14 *Tassara cap. 64.* dann ob er wohl jedermann aufwarten muß, *Besold. voce Notarius Addit.* **massen, so er dieses unterliesse, das Notariat-**

Amt

Amt verliehren kan. *arg. l. 9. C. de SS. Eccles. l. un. C. de Colleg. Richt. ad Auth. habita. C. ne fil. pro patre. Disp. 5. Anton. Tassara cap. 20. 62. 68.* ist er doch nicht schuldig seine gemachte Instrumenta ohne Entgeld denen Partheyen wegzugeben. *L. 1. §. 6. ff. de Extraord. Cognit. Cnaustin. de Notar. Exc. n. 182.* wie er es dann zu Zeiten doppelt fordern kan. *Carpz. P. 3. C. 7. D. 22.* Nehring *L. 2. d. l. n. 6.*

§. 11. Müssen sich die Notarien auch vorsehen, daß sie nichts radiren, cancelliren oder sonsten deliren, ohne vorher gegangene Meldung in der Subscription des Instruments, *Constit. Maxim. §. Notarien sollen auch Auffsehen haben* ꝛc. 17. denn sonsten kan durch solche Rasur das Instrument einer Falsität angeschuldiget werden, *l. 36. pr. ff. ad Municip. l. f. C. de Edict. Div. Adrian. toll.* Nehring *d. l. n. 7.* absonderlich an solchen Oertern, so die Substantialia angehen.

§. 12. Desgleichen wann ein Notarius nicht thut, was ihme zu thun oblieget, und vorsichtig handelt, muß er denen Partheyen allen Schaden ersetzen *L. 2. ff. quod quisque juris in al. l. 2. ff. de termin. mot. l. 2. C. de nummer. actuar. & chartul. lib. 12. Const. Max. §.* Es sollen auch die *Notarien* ꝛc. *Cnaustin de Not. Exc. art. 32. & 94.* Nehring *d. l. n. 8.*

§. 13. Soll der Notarius sich wahrnehmen, daß die Partheyen nicht betrogen, oder hintergangen werden, auch nicht schreiben, was er nicht verstehet, dann leichtlichen einer durch die Æquivocation, Amphibologie, Fallaciam accidentis, consequentis, &c hintergangen werden kan, *Joh. Andr. in cap.*

in cap. sine culpa 11. *de R. I. in* 6. dann es würde ihm übel anstehen, wann er sich als Maitre in der Notariat-Kunst hintergehen lassen sollte. *L.* 2. §. 43. *ib. turpe est ff. de O. I. Tassar. cap.* 101. *Cnaustin. de Notar. Excess. n.* 127.

§. 14. Desgleichen soll ein Notarius sich hüten, daß er bey Nacht, ausser im Nothfall, kein Instrument mache, weilen solches vielem Verdacht unterworfen, *Const. Max.* §. Die *Notarien* sollen auch das Wissen haben ꝛc. 24. *Arg. l.* 2. §. 34 *ff. de O. I.* sondern, wann ja dergleichen Casus geschiehet, muß er sich 3. Lichter anzünden lassen, *l.* 1. §. 10. *ff. de ventr. inspic.* wenn er nicht ein falsum begehen will, *l.* 29. *C. de Testam. Tassar. cap.* 60. *& ibid. Fritschius. Cnaustin. de Notar. Excess. num.* 55. wobey noch zu mercken, daß der Tag sich vom Mittel der Nacht anfänget. *L.* 8. *ff. de fer. cap.* 24. *X. de Off. deleg. Cnaustin d. l. num.* 103. Jedoch meldet *Anton. Masott. Specul.* 3. *n.* 9. *seqq. & Specul.* 7. *n.* 17. daß, wann ein Notarius ein Instrument zu verfertigen also gebethen würde, er den Tag setzen kan. *Tiraquell. de Retractu municip.* §. 1. *gloss.* 11. **Nehring** *d. l. n.* 10.

§. 15. Begehet der Notarius auch eine faute, und machet sich suspect, wann er einem etwas heimliches ins Ohr, oder doch eine andere Sprache, als Lateinisch, Französisch, oder Italiänisch, so der andere nicht verstehet, redet, *Anton. Tassara cap.* 22. es wäre denn, daß er dasjenige hernachmals dem andern sagte, *gloss. singul. in Nov.* 18. *c.* 7. wie dann auch die heimliche Zusammenkünfte verboten. *cap.* 12. *X. de hæret. Cnaustin. d. l. num.* 42. **Nehring** *d. l. n.* 11.

§. 16.

§. 16. Haben auch die Notarii sich klüglich aufzuführen, daß sie nicht in ihre Instrumente setzen, als wann das Geld in Beyseyn der Zeugen würcklich gezahlet wäre; es wäre dann, daß es würcklich gezahlet und übergeben worden; denn sonsten er denen Partheyen vielen Verdruß, Unkosten und Processe auf den Hals ziehen wird, weilen nicht selten geschiehet, daß die Contrahenten das Geld im Sack oder Beutel behalten und nicht bezahlen, hernachmals aber zu Zeiten dem einen Theile Exceptio solutionis entgegen gesetzet wird; *Glossa in l. 3. C. de non num. pecun. Cnaustin. d. l. n.* 110. 111. Mehring *d. l. n.* 12. wobey der Notarius nicht seinen andern Geschäften nachhangen muß, sondern soll die Würckung denen Partheyen eröffnen, daß contra Apocham der Creditor nur 30. Tage, contra Chirographum aber der Debitor 2. Jahre einzuwenden habe, welches er denen Partheyen wohl auslegen soll.

§. 17. Soll sich der Notarius auch hüten, daß er nicht viel Beneficia und Exceptiones Lateinisch setze, sondern alles fein Teutsch, damit die Partheyen sich nicht hernach entschuldigen mit ihrer Unwissenheit, wie ich dann solches gar öfters angemercket, daß hierwieder sehr pecciret worden, welches meistentheils von Unverständigen, die ihrer eigenen Caprice nach zwar gelehrt, scilicet, seyn wollen, aber es würcklich selbst nicht verstehen, geschehen.

§. 18. Pecciret auch der Notarius, wann er über verbottene Händel Contracte schreibet, und stehet hierauf, wann er sich hierzu gebrauchen lässet, die Relegation, *l.* 14. §. 2. & 3. *C. de SS. Eccles. & ib. Dn. Brunnem.* ob er schon gemeynet, er thue oder

handele recht. *Cnaustin d. l. n.* 20. Nehring *d. l. n.* 13. *Ant. Tassara d. Tr. cap.* 8.

§. 19. Muß er dem Weibe, die für einen andern gut saget, das Beneficium SCti Vellejani erinnern und ihr solches erklären, und daß dieses geschehen, dem Instrument mit einverleiben, weilen die Verzicht stricti Juris ist. *l. f. §. 4. ff. ad SCt. Vellej. l. 9. C. eod. Gail. 2. Obs. 77. n. 1. 2. 3. seqq. Struv. Ex. 21. th.* 10. welches an vielen Notarien auch mißfällig wahrgenommen worden.

§. 20. Desgleichen soll er sich in schriftlichen Testamenten ihme, oder den seinigen, kein Legatum oder Fideicommissum zuschreiben, dann sonst er ebenfalls ex lege Cornelia de falsis gestrafet wird, *l. 1. §. 8. ff. ad L. Cornel. de fals. Ant. Tassara cap. 32. & ibid. Fritsch.* ob er schon vorgeben wollte, es wäre aus Unversehen geschehen, *l. 2. §. 43. ff. de O. I. Dynus in cap. 13. de Reg. Jur. in 6.* welches aber in Nuncupativo Testamento viel anders, woselbst er seine Unschuld durch Zeugen darthun kan. *Mantica de Conject. ultim. vol. l. 1. tit. 6. num. 5.* Nehring *d. l. n.* 15.

§. 21. Soll der Notarius, wo er anders allem Argwohn überhoben seyn will, sich hüten, daß er die Worte der Zeugen nicht klein oder zerstümmelt registrire, absonderlich, wo ein emphatisch Wort gesaget wird, sonst ist ebenfalls ein falsum vorhanden. *L. 1. ff. ad Leg. Corn. de fals. l. 8. C. de Episc. & Cleric. Cnaustin. de Not. Ex. num.* 84. Nehring *d. l. n.* 16. *Anton. Tassara in cap.* 16. *&* 46. *& ibi notanter Fritschius.*

§. 22. Eben dergleichen Strafe hat er, wann er dasjenige, was geheim gehalten werden soll, oder die

die Sententz des Richters, ausschwatzet, zu gewarten. *Cnaust. d. l. num.* 95. **Nehring** *d. l. num.* 17. *Ant. Tassara cap.* 35. & 53.

§. 23. Es begehet auch eine Faute der Notarius, wann er diejenigen Instrumenta, so er ausfertigen soll, mit verkürtzten Worten oder & cætera schreibet, und hernach solche allererst ausführet, *Anton. Tass. d. Tr. cap.* 5. dahero er besser thut, daß er erstlich den Contract nach der Partheyen Verlangen entwirft, und denn kan er solches in seinem Concept verrichten, mehrers suche beym *Fritschio in Not. ad d. Ant. Tass. & Stryk. Diss. de Et cætera.*

§. 24. Ein Notarius, der nicht selbst das begehrte Instrumentum verfertiget, ob er schon genugsame Ursache hat, sondern durch einen andern thun lässet, ist ebenfalls zu bestrafen. *Ant. Tassara cap.* 9. & 14. es wäre dann, daß es nicht anders seyn könte. *Fritschius in not. ad. d. Anton. Tassaram.*

§. 25. Wann auch ein Notarius alle Legalitäten wohl observiret, beobachtet aber nicht die Partheyen und ihre Nahmen, begehet er ebenfalls einen Fehler. *Anton. Tassara cap.* 10. *cum alleg. Dd.*

§. 26. Ebenermassen, wann auf Festtägen, auf Ansinnen des Richters, ein Notarius Zeugen verhöret, ist solcher zu notiren. *Ant. Tassara d. tr. cap.* 12. & *ibid. Fritschius.*

§. 27. Desgleichen, wann ein Notarius aus einem Kauf einen Pfacht ordnet, ist er ebenfalls zu bestrafen. *Anton. Tass. d. tr. c.* 15. & *ibid. Fritschius in not.* es wäre dann, daß es durch ein Pactum de retrovendendo geschehe.

§. 28. Gleichergestalt thut der Notarius unrecht, wenn er die Testamenta, so er zu Zeiten der Conta-

gion, oder andern ansteckenden Kranckheiten, machet, aus Ursachen, weilen nicht alle Solennitäten vorhanden, zerreisset, oder sonst verdürbet. *Anton. Tassara cap.* 21.

§. 29. Es excediret auch der Notarius, so er, wann er einen Eyd von armen Edelleuten abzunehmen geschickt würde, solches nicht thun wollte. *Anton. Tassara c.* 24. *& 25. & ibid. Fritschius in notis.* wohin auch gehören Fürsten, Grafen, Freyherrn, Doctores, &c. *Fritschius d. cap.* 25.

§. 30. Soll auch ein Notarius blutarmen Leuten, nach seinem besten Wissen und Wissenschaft, umsonst dienen, allermassen sie auch schwören müssen, daß sie absonderlich der Wittwen und Wäysen, auch armer Leute, Sachen, ihrem besten Vermögen nach, treu und fleißig verrichten wollen. *Anton. Tassara cap.* 36. *& ibid. Fritschius.*

§. 31. Strafens-würdig ist auch ein Notarius, wann er eine Protestation der einzigen Partheyen nicht überreichen noch schreiben will, so schnurstracks seinem Eyd entgegen, wann er schwöret: Weder aus Furcht, Feind- oder Freundschaft sein Amt zu unterlassen. *Ant. Tassara c.* 37. *& ibid. Fritschius.*

§. 32. Wann die Notarien ein gewöhnliches Salarium haben, und doch von Partheyen ihre Instrumenta bezahlt nehmen, thun sie ebenfalls einen Fehler, *Ant. Tassara cap.* 38.

§. 33. Es sollen auch die Notarien zu Fest- oder Sonntagen keine Berichte annehmen, *Ant. Tassara cap.* 39. *& ibid. Fritschius*, weilen hierdurch die Ehre GOttes hindan gesetzet wird.

§. 34. Ebenermassen sollen sie keine Contracte zu Sonntagen verfertigen, wann sie anders GOttes

Gebott

Gebott halten wollen. *Tassara cap.* 96. *& ibid. notanter Fritschius.*

§. 35. Müssen auch wohl Achtung haben, daß, wann jemand schwören soll, er das heilige Evangelium berühre, und also den Eyd ablege. *Tass. c.* 40. wobey denn jedes Orts Observantz in Acht zu nehmen.

§. 36. Soll auch ein Notarius zusehen, und wohl mercken, daß bey Verfertigung eines Testaments, oder letzten Willens-Disposition, die Zeugen den Testatorem sehen und hören, damit allem Betrug oder Argwohn vorgebauet werde. *Tassara cap.* 42.

§. 37. Wann auch uneheliche zu legitimiren sind, muß er auch seine gewöhnliche Clausulen der Legitimation einverleiben. *Tassara cap.* 43.

§. 38. Sollte sich auch fügen, daß ein Notarius sein Amt verliehret, kan er solches, weilen ihme niemalen zu trauen, nicht wieder erlangen. *Ant. Tassara cap.* 49. *& ibid. Fritschius.*

§. 39. Nechst diesem ist auch vonnöthen, daß der Notarius es nicht darauf beruhen lasse, daß er die general-renunciationes im Instrument setze, sondern er thut noch besser, wann er die Special-Verzichte mit anhänget, *Anton. Tass. c.* 50. *& ibid. Fritsch.*

§. 40. Soll sich auch der offene Schreiber hüten, daß er in hefftigem Zorn das Instrument nicht zerreisse, welches dann geahndet wird pœna extraordinaria legis Aquiliæ *Tassara cap.* 51.

§. 41. Ebenermassen soll er sich hüten, daß er nicht untüchtige Bürgen in Bürgschaften gebrauche, dann sonst wird er ad Interesse belanget, *Tassara cap.* 52.

§. 42. Es soll auch kein Notarius ohne sieben Zeugen, ausser in privilegirten Dispositionen, einen letzten Willen verfertigen, dann sonsten ist solcher ungültig. *Tass. c.* 58.

§. 43.

§. 43. Ein Notarius soll auch nicht in den Aussagen der Zeugen etwas darzu- oder darvon thun, dann er sonst peinlich gestraft werden kan, *Tassara cap.* 66. soll auch nicht durch Cancellation oder Deletion etwas geschehen.

§. 44. Ingleichem muß nicht ein anders Datum, als dieses war, da der Actus oder Contractus vorgieng, vom Notario, noch vor- noch weit hinaus gesetzet werden. T*assara cap.* 67. dahero Monat, Tag und Stunde zu beschreiben. *Constitut. Max.* §. 3.

§. 45. Wann Zeugen zu deponiren haben, soll er solche ante depositionem, mit dem Zeugen-Eyde belegen. T*assara cap.* 69. auch dieses der Registratur mit einverleiben.

§. 46. Ein Notarius, wann er über Veräusserung eines Lehn-Guths einen Contract machet, in Meynung, es könte ohne des Domini Directi Consens solches alieniret werden, begehet eine grosse faute, und ist der Contract null und nichtig. *Tass. c.* 90. & 98. *Schilteri Introd. ad Jus Feudale cap.* 6. §. 9. so auch von denen andern Contracten, als emphyteutico &c. zu verstehen. T*assara cap.* 91. & *seqq.*

****

Das IV. Capitel.

Von der Notarien Creir- und Bestättigung.

§. 1.

Wann ein Notarius bittliche Ansuchung gethan (b) oder sich durch einen andern Notarium hat præsentiren lassen, und nach dem

(b) *Id plerumque fit per supplicam.*

dem Examen tüchtig, geschickt und capable zu dem Notariat-Amt erfunden worden, auch seinen Eyd, wie wir am Ende dieses Capitels setzen wollen, abgeleget, *Chil.* König *in Pract. c. 92. n. 4. Volckm. P. 1. c. 5. n. 1.* wird er der neue Notarius durch den Comitem Palatinum investiret, mit Ueberantwortung seines gebührenden Werckzeuges, als Feder, Dinten, Schreibzeug, Papier, u. d. m. *Volckm. d. l. n. 2. & 3.* womit das kluge Alterthum ihme seines Amts, und desselben Verrichtungen, erinnern wollen.

§. 2. Hernach steckt ihm der Comes Palatinus einen goldenen Ring an den Finger. Wobey wieder das kluge Alterthum zu verstehen geben wollen, daß, gleichwie das Gold das reineste Metall ist, also soll auch des Notarii Gewissen rein und unverrückt bleiben, soll sich auch auf keinerley Weise, weder durch Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschaft bewegen lassen. *Volckmann. d. l. n. 4.*

§. 3. Pflegt man auch dem neuen Notario ein Baretlein ohne Falten aufzusetzen, womit die Alten andeuten wollen, daß der Notarien Geschäfte schlecht und recht, ohne Betrug und Falschheit ꝛc. seyn sollen. *Volckmann. d. l. n. 5.*

§. 4. Bekommt der Notarius auch ein gewisses *Notariat-Signet*, mit welchem er seine Instrumenta bedrucket und bekräftiget. *Volckm. d. l. n. 6.* Ayrers Historischer *Belials*-Proceß *Part. 1. c. 9. num. 49.* welches er ohne Vorbewust seines Obern, wie oben gedacht worden, nicht ändern kan, *Const. Max.* §. Die *Notarien* sollen auch wissen ꝛc. 16.

§. 5. Letztlich erhält er von seinem Creatore ein gewisses *Diploma* oder *Testimonium*, wodurch er

sein Officium publicum, wann ihm quæstio status moviret wird, erweisen kan. *Volckm. d. l. n.* 8. *Chil.* König *c.* 92. *n.* 11. 12. welches dann zu Zeiten in Lateinischer, zu Zeiten auch in Teutscher Sprache ertheilet wird.

Der Eyd derer Notarien.

Ich *N. N.* schwöre, daß ich Römischer Kayserlicher Majestät, Dero Nachkommenden am Reiche, ordentlich erwehlten Römischen Kayserrn und Königen, und dem Heiligen Reich, getreu, hold und gehorsam seyn, meinem Vermögen nach, ihren Frommen und Nutzen befördern, Nachtheil und Schaden abwenden und verwarnen, in, zu, oder bey Rathschlägen, Sachen und Handlungen, so wider die Röm. Kayserliche oder Königl. Majestät und das Heilige Reich *tractiret* werden möchten, mich nicht gebrauchen lassen, darzu auch alle offene und *Privat-Instrumenta*, *Contracte*, *Testamente* und letzten Willen, *Codicill*, Gerichtliche *Acta*, und alle andere Sachen und Handlungen, so mir zu errichten, und in Schriften zu begreifen anbefohlen, oder darzu ich gebraucht werden möchte, nichts ausgenommen, recht, treulich, fleißig, sauber, und allermassen, wie sichs gebühret, lesen, schreiben, *instrumentiren* und verrichten, darüber ein aufrichtes und ordentlich *Protocoll* haben und halten, auch dasjenige, so unter meinem Amt und Verrichtung vorlauft, und zu verschweigen gebühret, als mit Nahmen, alle Urtheil, Rund-

Kundschaft, Zeugen-Aussagen, bis daß sie ordentlicher Weise *publiciret* und eröfnet werden, keinesweges offenbaren, und insgemein niemand andern einige Abschrift oder Copey, als demjenigen, welchem es die Rechte zu lassen, ertheilen: der Hospitäler, Wittwen und Waysen, armer Leute, und anderer, so *miserabiles personæ* in Rechten genennet, Nutzen suchen, wie nicht weniger offene Heerstrassen, Brücken, Stege und Wege nach allem Vermögen befördern und handhaben helfen, in und bey solchen allen und jeden um Gabe, Geschenck, Neid, Haß, Freundschaft, Furcht, oder um sonst einigerley Sachen willen, durchaus keine Argelist, Betrug oder Falschheit gebrauchen, weder heimlich noch öffentlich, sondern in meinem ganzen *Notariat*-Amt alles handeln, thun und lassen, vornehmen und verrichten will, so sich, Rechtlicher Ordnung nach, gebüret, und ich vor dem gestrengen Gerichte GOttes und der Römischen Kayserlichen Majestät, Dero Nachkommen am Reich, eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit, und männiglich zu verantworten getraue, alles treulich und ohne Gefehrde.

Daß ich dieses alles, so mir jetzo vorgelesen worden, steif, fest und unverbrüchlich halten will, schwere ich: So wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Wort.

JURAMENTUM NOTARIORUM.

Ego *N. N.* juro, quod Sacræ Cæs. Majestati & Sacro Romano Imperio, omnibusque ejus Successoribus legitime intrantibus, perpetuo fidelis, nec ullo unquam tempore in Consilio, ubi periculum eorum tractabitur, præsto esse velim; sed potius utilitatem & salutem ipsorum defensurus ac promoturus fideliſſime, eorumque damna & incommoda prohibiturus atque aversurus; præterea Instrumenta tam publica quam privata, & ultimas voluntates, Codicillos, Testamenta, Acta Judiciorum quæcunque, & alia ac singula, quæ mihi ratione officii facienda erunt, vel scribenda, juste, pure, fideliter, omni simulatione, machinatione, falsitate, fraudeque remota, scripturus, lecturus, facturus dicturusque sim: non respiciens odium, pecuniam, munera aut alias passiones vel favores: Scripturas porro ipsas & actus in publicam formam redigendos, in mundis membranis aut papyris, non chartis abrasis, fideliter, secundum locorum consuetudinem conscripturus, lecturus, facturus, dicturus; Sententias & dicta Testium, Testamenta & ultimas voluntates sub secreto, donec publicata & approbata fuerint, fideliter retenturus, omniaque denique alia & singula recte, juste, pure facturus atque exsecuturus, quæ ad officium probi ac legalis Notarii, Tabellionis seu judicis ordinarii pertinent, sive de Jure, sive de consuetudine; itemque Promotorem meum perpetuo honoraturus sim.

Sic me DEUS adjuvet, & Sanctum ejus Evangelium.

Das

Das V. Capitel.

Von der Römer Zins-Zahl, Ihro Röm. Kayserl. Majestät Titul, Herrschaft und Regierung.

§. 1.

Indictio, Römer Zins-Zahl, ist eine Zeit von fünfzehen Jahren, so von den Römern, als selbige die gantze Welt beherrscheten, und allen Völckern einen gewissen Zins, oder Schatzung, auferlegt hatten, ihren Ursprung bekommen: Dieweil aber der Länder so viel in Europa, Asia und Africa waren, und zum Theil sehr weit entlegen, und diese Schatzung nicht erlegen kunten, war geordnet, daß dieselbe allezeit zu Ende des fünften Jahrs (welche Zeit Lustrum genennet wurde, und aus 3. Lustris die Indictio bestehet) und zwar im ersten Lustro Gold, im zweyten Silber, und im dritten Eysen zu Waffen, erlegen musten; Hernach muste diese bestimmte Zeit oder Römer Zins-Zahl in allen Schriften beobachtet werden. Mehring *in Man. Not. Lib. 1. p. m. 166. seqq. Volckmann. Part. 1. tit. 2. cap. 10. n. 18. & 19.*

§. 2. Es gedencket *Dn. Rennem. Jurispr. Rom. Membr. IV. Disp. 8. th. 55.* und bey diesen *Dn. Heinrici lit. A.* daß unterschiedene Arten gewesen: Nemlich, Juliana Indictio, Constantiniana, und Pontificia.

§. 3. Die Indiction aber wird nach dem bekanten Vers gerechnet:

Si per quindenos Domini diviseris annos,
His tribus adjunctis Indictio certa patebit,
Si nihil excedit, quindena Indictio erit.

Speculator. §. 2. col. 2. vers. post annos & col. 4. seqq. de Edict. Instrum. Glossa in c. inter dilectos X. de fide Instrum. Rennem. d. l. Volckmann. d. l. n. 20 **Nehring** *d. l. p. m.* 167. So also ist; Man nehme die Jahr-Zahl Christi, addire zu derselben 3. und dividire die Summa mit 15. was übrig bleibet, ist die gesuchte Indiction, bleibt nichts, ists die Indictio selbst; der quotiens zeiget an, wie viel Indictiones nach der Geburt Christi verflossen, als ich will die Indiction 1714. wissen, operire ich also:

1714
3

15) 1717 (114 Indictiones præterlapsæ.
26 (7 Indictio currens.
12

Diese Indiction nun ist ein nothwendiges Requisitum bey einem Instrumento, *Mascard. de Probat. quæst.* 16. *num.* 86. *& Concl.* 4. *n.* 25. also daß, wann selbige unterlassen wird, solches Instrument nichts gilt, noch probiret. *Const. Max. l. d. Nov.* 47. *Lauterb. t. de fid. Instrum. Volckmann. d. l. num.* 20.

§. 4. Hiernächst muß auch der regierenden Kayserl. Majest. Titul gesetzet werden, welcher jetzo ist: **Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *FRANCISCO*, dieses Namens dem Ersten, von GOttes Gnaden erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König; Herzog zu Lothringen und Baar,**

Baar, Gros-Herzog zu Toſcana, Fürſt zu *Charleville*, Marggraf zu *Nomeny*, Graf zu Falckenſtein ꝛc. ꝛc. Unſerem Allergnädigſten Kayſer, Könige und Herrn.

§. 5 Geſchiehet es aber, daß ein Interregnum iſt, wird zur Zeit des Vicariats im Inſtrument geſetzet:

Im Namen der Heil. u. Hochgelobten Dreyeinigkeit Gottes des Vaters, Sohns u. H. Geiſtes, Amen. Kund und zu wiſſen ſey hiermit Jedermännigliechen, ſonderlich denen es zu wiſſen vonnöthen, daß im Jahr nach Chriſti unſers HErrn und Heylandes Geburt Eintauſend Siebenhundert neunzehen, und *Indictione* N. nach höchſtſeeligſtem Abſterben, des Weyland Allerdurchlauchtigſten, Grosmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn N. dieſes Namens N. Erwählten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien (hier wird der ganze Titul völlig geſetzet) Unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn, Glorwürdigſten Andenckens, bey Verwaltung des Heil. Römiſch. Reichs und *Vicariat*-Amt des Durchlauchtigſten und Grosmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. N von GOttes Gnaden, Herzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Bergen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marſchalln, Churfürſten und deſſelben Reichs in denen Landen des Sächß. Rechtens, und an Enden, in ſolch *Vicariat* gehörende, dieſer Zeit Fürſehern und *Vicarii*, Landgrafen, ꝛc. Meines Gn. Churfürſten und Herrn, u. ſ. m. Desgl. wird bey dem Churfürſten von Pfalz und Bayern geſetzet: In den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Fürſehern und *Vicarii*.

§. 6. Bey der Regierung Ihro Kayſerl. Majeſtät iſt zu mercken, daß die Jahre des Röm. Reichs nicht von der Zeit, da ein Röm. Kayſer die völlige Regierung angetreten, ſondern von der Zeit, da Selbiger erwählet worden, gerechnet werden müſſen; Nun ſind jetzige Ihro Römiſch Kayſerliche Majeſtät FRANCISCUS der Erſte dieſes Namens, zum Römiſchen Kayſer den 13. Sept. 1745. erwählet, und den 4. October a. c. gecrönet worden.

TABELLA
Der Herrschaft und Regierung jetziger Römisch-Kayserlicher Majestät
FRANCISCI I.
Benebst der Indiction.

Jahr Christi.	Indictio.	Röm. Reich.
1745.	8.	0.
1746.	9.	1.
1747.	10.	2.
1748.	11.	3.
1749.	12.	4.
1750.	13.	5.
1751.	14.	6.
1752.	15.	7.
1753.	1.	8.
1754.	2.	9.
1755.	3.	10.
1756.	4.	11.
1757.	5.	12.
1758.	6.	13.
1759.	7.	14.
1760.	8.	15.
1761.	9.	16.
1762.	10.	17.
1763.	11.	18.
1764.	12.	19.
1765.	13.	20.
1766.	14.	21.
1767.	15.	22.
1768.	1.	23.
1769.	2.	24.
1770.	3.	25.

Kayser=

Kayserliches COMITIV.

Wir LEOPOLD von GOttes Gnaden,

Erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabaud, zu Steyr, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windisch Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc.

BEkennen für uns vnd unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich, vnd andern Vnsern Erb- Königreich- Fürstenthumb- vnd Landen öffentlich mit diesem Brieff, vnd thun kund allermänniglich, Wiewohl Wir an Römischer Käyserl. Höhe und Würdigkeit, darein Vns der allmächtige GOTT nach sei-

nem Göttlichen Willen gesetzt hat, auch angebohrner Güte vnd Milde, allezeit geneigt seint aller vnd jeder Vnserer vnd des Heiligen Reichs, auch Vnserer Erb-Königreich, Fürstenthum vnd Landen Vnterthanen vnd Getreuen Ehr, Nutz, auffnehmen vnd bestes zu betrachten vnd zu befördern: So ist doch Vnser Käyserlich Gemüth nicht vnbillig mehrers bewegt vnd begierlicher, denen Vnsere Gnad vnd Sanfftmüthigkeit mitzutheilen, vnd ihren Nahmen vnd Stand in noch höhere Ehr vnd Würdigkeit zu setzen, vnd sie mit Vnsern sondern Gnaden vnd Freyheiten zu versehen vnd zu begaben, deren Voreltern vnd sie selbst in altem ehrlichen Stand, herkommen, vnd darneben mit guten adelichen sitten, tugenden vnd Verstand begabt seint, auch sich je vnd allezeit gegen Vnß, dem Heiligen Reich, vnd Vnserm Löbl. Ertzhauß Oesterreich mit unterthänig- treugehorsambsten diensten vor andern standhafftig erzeigen und beweisen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen vnd betrachtet die ehrbarkeit, redlichkeit, adeliche gute sitten, gelahrtheit, sonderbahre tugenden, wandel vnd vernunfft, damit vor Vnser Käyserl. Majestät der Ehrsamb gelehrte, Vnsers lieben Neven, des Chur-Fürsten zu Maintz L. den, Leib-Medicus, vnd des Reichs lieber getreuer, **Georg Christoph Petri von Hartenfels**, Medicinæ Doctor, vnd der Universität zu Erffurth dermahliger Rector, berühmet worden, auch die angenehme treu, gehorsamb, nutz- vnd wohlerspriessliche Dienste, so seine Eltern vnd Voreltern nicht allein Vnsern

Vor-

Vorfahren am Reich, Römischen Käysern und Königen, sondern auch Vns, dem Heiligen Reiche, Vnserm Löbl. Ertzhauß Oesterreich, dem Ertz-Stifft Maintz, vnd gesambtem gemeinem wesen, in Kriegs- und andern begebenheiten vielfältig gelaistet haben, er noch würcklich in seiner dermahls obhabenden function, zu Vnserm gnädigsten Vergnügen laisten thut, auch fürtershin in solcher beständigen treu vnd devotion vnveränder zeit lebens zu verharren, des vnterthänigsten erbiethens ist, auch wohl thun kan, mag und soll:

So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem rath und rechtem wissen, bemeltem Georg Christoph Petri von Hartenfels diese besondere gnad gethan, und nicht allein den ihme unterm dato Maintz den fünff und zwantzigsten Augusti sechzehenhundert und achtzigsten Jahres von dem Wohlgebohrnen Vnserm Reichs-Hof-Rath, Cammerern, des Reichs lieben getruen Melchior Friderich Freyherrn von Schönborn, Herrn zu Raigelsberg, in krafft des von Vns weil. ꝛc. seinem Vatern Philipp Erwein, Freyherrn von Schönborn ꝛc. vnd dessen ehelichen descendenten, zu bezeigung Vnserer Ihme zutragenden gnädigsten Gewogenheit, ertheilten Käyserlichen diplomatis, conferirten Adelsstand gnädigst confirmiret vnd bestättiget, sondern auch Ihne und seine eheliche Leibserben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibspersonen, in so weit es nöthig, auffs neue in den stand und grad des Adels Unserer und des Heiligen Reichs,

auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Landen rechtgebohrnen Lehns, turniersgenoß und Rittermäßigen Edelleuth erhebt, darzu gewürdiget, geschöpfft, geadelt, und sie der schaar, gesellschafft und gemeinschafft des adels zugefüget, zugesellet und vergleichet, allermassen und dergestalt, als ob sie von ihren vier ahnen, Vätter- und mütterlichen Geschlecht, beederseits rechtgebohrne Lehns turniergenoß, und Rittermäßige Edelleuth weren. Und zu mehrer gezeugnüß, glauben und gedächtnüß solch Unserer Kayserlichen Gnad haben Wir mehrgenanntem **Georg Christoph Petri von Hartenfels**, dessen ehelichen Leibeserben und derselben Erbens-Erben Manns- und Weibspersonen das **geführte alte Wappen** confirmiret **und bestätiget**, solches auch ewiglich also zu führen gnädigst erlaubet und gegönnet; als mit nahmen einem blaw- oder lasurfarben Schild, in dessen Grund auff zwey erhöheten grünen berg- oder felßlein eine mannsgestalt mit blossen füssen, veigelfarben engen leibrock vnd mantel angethan, grauen Haar vnd bardt, in der lincken Hand ein rothes buch mit grünem Schnid, in der rechten aber ein Schlüssel haltend, vnd in allem die bildnüß des Heiligen Petri darstellend, erscheinet, auf dem schild ein offener blauangeloffen adelicher turniershelmb mit anhangendem cleinod, beederseits weiß- und blauen anhangenden helmbdecken, und darob einer güldenen cron geziehrt, über welche creutzweis gelegte Petersschlüssel zu sehen, allermaßen solch adelich confirmirtes Wappen auff gegenwärtigem blat dieses Unsers

Käyser-

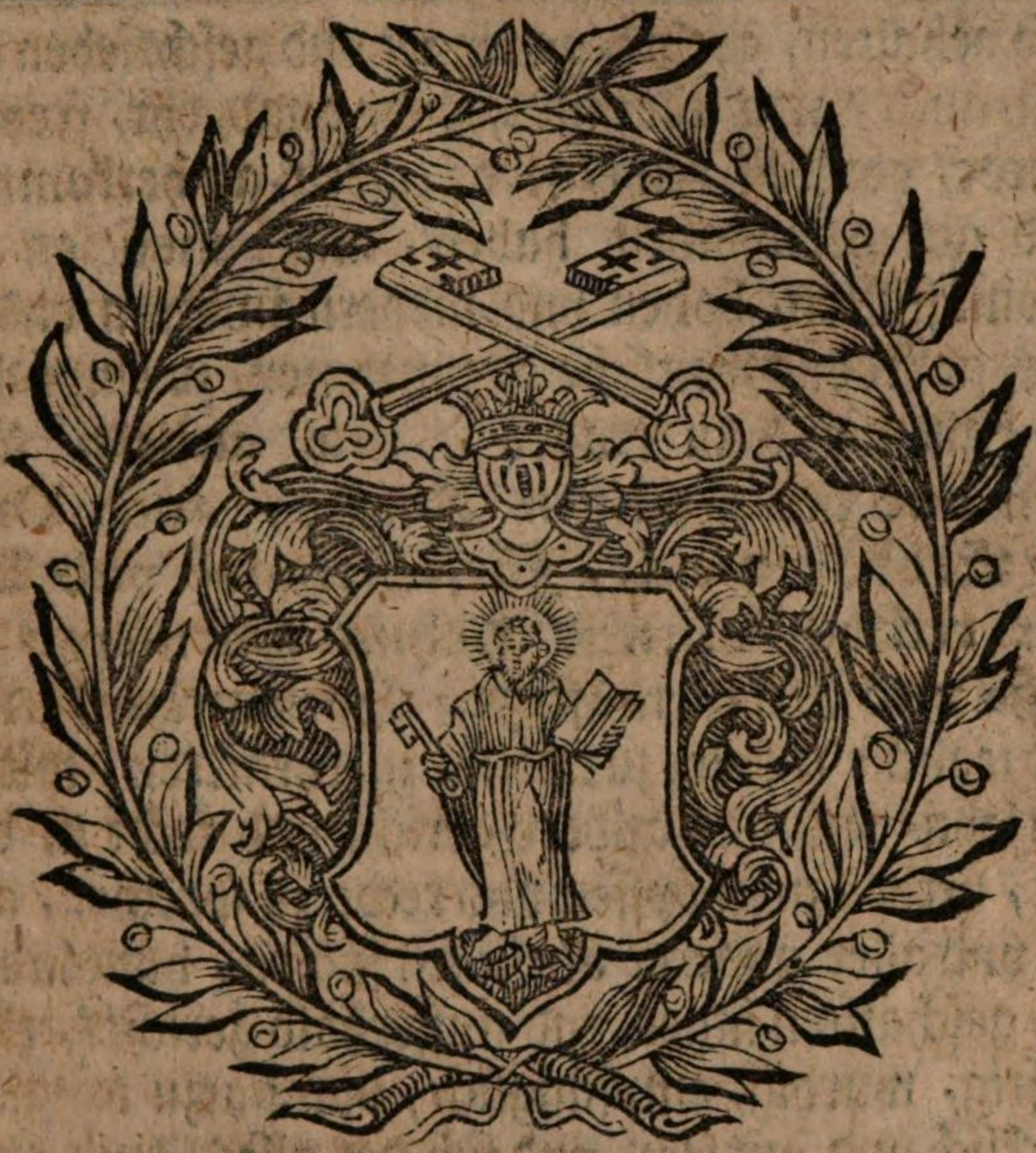

Käyserlichen libellweiß geschriebenen Brieffs gemahlet, vnd mit Farben eigentlicher entworffen ist. Thun das, geben, confirmiren vnd bestättigen solches, gönnen vnd erlauben ihme auch dasselbe also ewiglich zu führen vnd zu gebrauchen, alles aus Römischer Käyserlicher macht vollkommenheit hiemit wissentlich, in krafft dieses Brieffs, vnd meinen, setzen vnd wollen, daß vorbemelter **Georg Christoph Petri von Hartenfels**, dessen eheliche Leibserben vnd derselben Erbenserben, beederley geschlchts, hinfüran in ewigkeit rechtgebohrne lehens- turniers- genoß- und Rittermäßige edelleuth seyn, geheissen, und von männiglich an allen orthen vnd enden, in allen vnd jeden händeln, geschäfften vnd sachen, geist vnd weltlichen,

also gehalten, geehrt, genennet vnd geschrieben werden, auch darzu alle vnd jegliche gnad, ehr, freyheit, würde, vortheil, recht, gerechtigkeit, alt herkommen, und gut gewohnheit haben, mit beneficien auff Dombstifften, hohen vnd niedern ämbtern vnd Lehen, geist- vnd weltliche anzunehmen, zu empfahen, zu haben vnd zu tragen, mit andern Vnsern vnd des Heiligen Reichs, auch Vnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Landen rechtgebohrnen Lehns Turniers- genoß- vnd Rittermäßigen Edelleuthen, in alle vnd iegliche turnier zu reiten, zu turnieren, mit ihnen lehn- vnd alle andere gericht vnd recht zu besitzen, vrtheil zu schöpffen vnd recht zu sprechen, auch der vnd aller anderer adelichen sachen, handlungen vnd geschäfften inner- vnd ausserhalb gerichts, theilhafftig, würdig, empfänglich, vnd darzu tauglich, schicklich vnd gut seyn, vnd sich des alles, auch obbeschriebenen confirmirten adelichen wappens, in allen vnd ieden ehrlichen, redlichen, Adelichen, Ritterlichen Handlungen, sachen vnd geschäfften, zu schimpf vnd ernst, in stürmen, streiten, kämpffen, turnieren, gestechen, gefechten, Ritterspihlen, feldzügen, pannieren, gezelten auffschlagen, Insigeln, pettschafften, cleinoden, begräbnüssen, gemählden vnd sonst allen orten vnd enden, nach ihren ehren, notturfften, willen vnd wohlgefallen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, von recht vnd gewohnheit, von allermänniglich vnverhindert.

Vber dieses, vnd damit mehrgedachter Georg Christoph Petri von Hartenfels Vnsere mildigkeit umb so mehr verspühren möge: So haben Wir Ihme noch diese besondere Käyserliche

gnad

gnad gethan vnd freyheit gegeben, daß er vnd seine eheliche Leibserben vnd derselben Erben bederley geschlechts, gleich wie bißhero, also auch hinführan in ewige Zeit, gegen Vns vnd sonst jedermänniglich, was würden, standts oder Wesens die seint, in allen ihren reden, schrifften, titulen, insiegeln, handlungen vnd geschäfften, nichts ausgenommen, sich von Hartenfels, wie auch ihren bereits würcklich habenden, oder künfftig mit rechtmäßigem Titul überkommenden güttern nennen und schreiben, ihnen auch solcher Titul hinführan von Vns vnd jedermänniglich gegeben, vnd also an allen orthen vnd enden, in allen vnd jeden händeln vnd sachen, geistlichen vnd weltlichen dafür gehalten, genennt vnd geschrieben werden sollen, von allermänniglich vnverhindert.

Weiter haben Wir ermeldtem Georg Christoph Petri von Hartenfels diese Käyserliche gnad gethan, vnd das von obernanntem Freyherrn von Schönborn ihme gleichfalls ertheilte Palatinat gnädigst confirmiret, mithin denselben in die höhe, ehr vnd würde Vnserer Käyserlicher Pfaltz- vnd Hoff-Graffen, zu latein Aulæ Cæsareæ, Palatiique Lateranensis & Consistorii Imperialis Comites genannt, von neuem erhöhet, gewürdiget vnd gesetzet, auch der schaar, gesell- und gemeinschafft anderer Comitum Palatinorum zugeeignet, gegleichet, gesellet, vnd zugefüget. Erheben, würdigen vnd setzen ihn also in die ehre und würde, zuaignen, gleichen, gesellen vnd fügen ihn zu der schaar, gesell- vnd gemeinschafft anderer Comitum Palatinorum, alles von Römischer Käyserlichen macht vollkommenheit hiemit wissentlich, in krafft dies

Briefs,

Brieffs, und meinen, setzen vnd wollen, daß nun hinführo mehrgedachter **Georg Christoph Petri von Hartenfels** alle und jede Privilegien, gnade, freiheiten, ehren, würden, vortheilen, recht und gerechtigkeit haben, sich deren frewen, gebrauchen vnd geniessen soll, vnd möge, gleich andre Vnsere Comites Palatini sich deren frewen, gebrauchen vnd geniessen, von recht oder gewonheit, von allermänniglich unverhindert.

Wir geben auch hiermit gedachtem Georg Christoph Petri von Hartenfels vnsere vollkommene macht vnd gewalt, daß er an Unser statt vnd in Unserm nahmen, die personen, so er darzu tauglich vnd geschickt erachten wird, (welches Wir seinem gewissen vnd Bescheidenheit anheimb gestellt haben wollen,) zu Notarien, offentlichen Schreibern vnd Richtern creiren vnd machen soll vnd möge, also daß dieselbe offene gemeine Schreiber vnd Notarien vnd Richter durch das gantze Römische Reich vnd andere Vnsere Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lande für solche gehalten, auch aller vnd ieder Privilegien, freyheiten, gnaden, ehren vnd vortheilen theilhafftig, sich auch ihres ampts allenthalben vnd in allen gerichtlichen vnd andern handlungen, contracten, testamenten, letzten willen vnd allen sachen vnd geschäfften gebührend gebrauchen, treiben, vnd geniessen sollen vnd mögen, als andere gemeine öffentliche Schreiber, Publici Notarii genannt, vnd Richter, von Vnsern vorfahren am Reich, oder Vnserm Käyserlichen gewaldt, gemacht und creirt, solches alles haben, gebrauchen, geniessen vnd üben, von recht oder Gewohnheit. Doch solle mehrgemelter **Georg Christoph Petri**

von

von Hartenfels von solchen Notarien, so er jederzeit creiren vnd machen wird, an Vnser vnd Vnserer nachkommen statt, vnd in derselben vnd Vnserm, auch des Heiligen Reichs, nahmen, gewöhnliche gelübd vnd Eyde nehmen, als sich dann solch gelübt vnd Eyd von solcher ämbter wegen zu thun gebühret, getreülich vnd ohne gefährde.

Der vorgenante von Hartenfels soll vnd mag auch Manns- vnd Weibspersohnen, edel vnd vnedel (allein Fürsten, Grafen vnd Freyherrn ausgenommen) jung vnd alt, so ausserhalb der Heiligen Ehe gebohren seint, sie seien gleich von ledigen, einer oder mehr ehelich verheyratheten, zu nahe gesipten, befreündten vnd verschwägerten Persohnen, oder aus andern in geist- und weltlichen rechten verbottenen vermischungen, wie die beschehen vnd fürgangen, vnd immer nahmen haben möchten, erzeüget, legitimiren vnd ehelich machen, vnd mit denselbigen ihrer vnschuldigen macul vnd vermailigung der vnehligen geburt halber dispensiren, solche macul vnd vermailigung gantz aufheben, vertilgen, abthun, verwerffen, vnd sie in die ehr vnd würde des ehelichen standts setzen vnd erheben, also, daß denen, so, wie obstehet, von ihme geehlichet vnd legitimiret werden, solche vneheliche gebuhrt, weder inner- noch ausserhalb gerichts, noch sonsten in kein andere weiß, zu einiger schmach, schand, veracht- verkleiner- oder verwerffung fürgehalten, oder sie deren in einigen geist- oder weltlichen ständen, handlungen vnd sachen im geringsten nicht entgelten, sondern an allen orten vnd enden für ehelich gehalten, gesprochen, erkennt, auch zu allen ehren, würden, geist- vud weltlichen, bürgerlichen vnd andern ämptern, zünfften, zechen

vnd

vnd handwercken, keines ausgenommen, wie andere, so von Vater vnd Mutter recht ehelich gebohren seint, in allen vnd jeden Landschafften, Herrschafften, Stätten, Marcken, Flecken vnd Gebiethen angenommen vnd zugelassen werden, vnd derselben, auch aller vnd jeder gnaden, freyheiten, vortheil, recht, gerechtigkeit vnd guter gewohnheit mit lehen vnd ämbtern anzunehmen, zu empfangen, zu haben vnd zu tragen, Lehen- vnd all andere gericht vnd recht zu besitzen, urtheil zu schöpffen vnd recht zu sprechen, aller vnd jeder ständen vnd sachen fähig, dessen alles empfänglich, darzu tauglich vnd gut seyn, auch ihrer Vätter- Mütter vnd geschlechte nahmen, stand, schild, helmb vnd Cleinod haben vnd führen, sich auch deren zu allen ehrlichen vnd redlichen sachen, nach ihrem willen vnd gefallen gebrauchen, auch aller erbschafft, es sey durch testament, letzten willen, donation, oder ab intestato, vnd in alle andere weeg, fähig vnd theilhaftig sein, vnd sich dessen alles vnd jedes sampt vnd sonderlich freuen, gebrauchen vnd geniessen, von allermänniglich vnverhindert. Darzu sollen vnd mögen solche legitimirte personen allen vnd jeden geist- vnd weltlichen durch letzten willen, geschäffte, vnd in andere weeg, auch ab intestato, bevorab vnd insonderheit ihren Vättern, Müttern vnd befreunden ohne mittel in Lehen vnd eigen, beweglichen vnd vnbeweglichen güttern succediren, vnd dieselben, gleich als ob sie von ihnen aus rechtem ehelichem stande gebohren vnd herkommen weren, erben, vnd aller legaten fähig, theilhafftig vnd empfänglich sein, vnangesehen vnd vnverhindert aller beschrieben vnd vnbeschriebenen gemeinen, Lehen- Land- oder Stattrechten, satzungen, statuten, ordnun-

ordnungen, gewohnheiten, gebräuchen vnd freyheiten, so darwider seyn- vnd aufkommen, verstanden oder angezogen werden möchten, denen Wir in diesem fall gäntzlich derogiret haben wollen. Doch den andern ehelichen natürlichen erben in ab- vnd auffsteigender linien an ihren gebührenden legitimis ohn allen nachtheil vnd schaden.

Gleichergestalt geben Wir gedachtem Georg Christoph Petri von Hartenfels Vnsere vollkommene macht vnd gewaldt allerley Vormunder, Tutoren, Curatoren oder Pflegere, so von andern erwehlet worden, zu confirmiren, oder dieselbige selbsten zu setzen, zu verordnen, vnd wiederumb aus rechtmäßigen redlichen vrsachen zu entsetzen, auch Einkindschafften, zu Latein uniones prolium genant, cum causæ cognitione zu confirmiren, zu bekräfftigen, Söhne und Töchter zu adoptiren vnd arrogiren, oder die von andern beschehene adoptiones vnd arrogationes zu confirmiren, solche adoptirte und arrogirte, auch andere eheliche und unehlich gebohrne und legitimirte Persohnen zu emancipiren, und Vätterlichen gewaldts, desgleichen Leibeigene leüth und knechte ihrer Leibeigenschafft und dienstbarkeit zu erlassen und zu erledigen, mit denen minderjährigen und unvogtbahren ihres unvollkommenen alters und mängel halber zu dispensiren, solcher minderjährigen oder dergleichen, wie auch ihrer Vormünder und pfleger, auch sonst aller anderer persohnen contracten, veränderung, alienation und handlungen zu bestättigen, in obvermelten, und dann insgemein allen andern sachen, welche voluntariæ jurisdictionis seint, decret und authorität zu interponiren, und dieselbige zu vernichten.

nichten. Mit allen und jeden verleimbten und infamirten personen solcher ihrer Vernachtheiligung, schmach und infamien halber, darein sie mit der that oder von rechtswegen gefallen wären, oder sein möchten, zu dispensiren, dieselben schmach, fäll und vermaihligung von ihnen aufzuheben, zu vertilgen, und sie in ihren vorigen stande wiederum zu setzen, zu restituiren, und zu erheben, also daß sie nach solcher restitution zu allen ehren, würden, ämptern, sachen, handlungen und geschäfften zugelassen werden, dieselbe nach ihrer nothdurfft und gefallen üben und treiben, und darzu tauglich und gut sein sollen und mögen, in allermasen, als ob sie in einige verleimbdung, schmach und vermailigung niemalen kommen wären, von allermänniglich vnverhindert.

Weiter geben wir mehrgedachtem Georg Christoph Petri von Hartenfels Unsere Käyserliche vollkommene Macht vnd Gewalt, daß er in allen Facultäten Doctores, Licentiatos, auch der freyen Künste Magistros, Baccalaureos vnd Poetas Laureatos creiren vnd machen solle, könne vnd möge: doch daß er in jeder creation eines Doctoris oder Licentiaten zum wenigsten drey andere Doctores derselben Facultät zu sich nehmen und gebrauchen, die denjenigen, den sie also zum Doctorn oder Licentiaten creiren vnd machen wollen, zuvor gebührlicher weise, ob er des standes vnd grads würdig, darzu geschickt erfunden vnd erkennt werde, examiniren, auch alsdann nach gnugsamen befund- und erkäntnüß seiner geschicklichkeit zu Doctoren oder Licentiaten creiren vnd machen, sodann ihme dem creirten die gewöhnliche Doctorliche Zier vnd Cleinod an Vnser statt, vnd in Vnserm Nahmen

confe-

conferiren, geben vnd verleihen sollen vnd mögen, welche Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei und Poëten, so von genanntem **Georg Christoph Petri von Hartenfels** also creiret vnd gemacht werden, auff allen vnd jeden Universitäten zu lehren, zu lesen, zu disputiren, zu consuliren, und andere dergleichen Actus zu üben vnd zu verrichten macht vnd gewalt, auch alle und jede gnad, freyheit, vortheil, recht, gerechtigkeit, vnd gute gewohnheit haben sollen vnd mögen, als andere Doctores, Magistri, Baccalaurei, und Poëten, so auf hernachbenannten Universitäten einer, als nemblich zu Paris, Bononien, Padua, Perusa, Pisa, Löwen, Wien, Ingolstatt, Prag, Leipzig, Wittenberg, Würtzburg, Marpurg vnd Straßburg, oder andern dergleichen Universitäten zu Doctoren, Licentiaten, Magistern, Baccalaureen und Poëten promoviret, creiret und gemacht worden, üben, verrichten, haben, gebrauchen, und genieſſen, von allermänniglich vnverhindert.

Ferner thun vnd geben Wir offtgenantem **von Hartenfels** diese besondere Gnad, daß er ehrlichen Leüthen, die er dessen würdig zu seyn erachten wird (welches Wir seinem gefallen vnd bescheidenheit heimgestellet haben wollen) einem jeden nach seinem stand vnd weesen, zeichen vnd wappen, auch Cleinod mit schild und verschlossenem helmen geben und verleihen, dieselben wappen und Lehnsgenoß machen, schöpffen und erheben solle vnd möge, also vnd dergestalt, daß dieselben persohnen, so er mit wappen vnd Cleinod begaben vnd fürsehen würde, auch ihre ehliche Leibserben und derselben erbenserben, manns- und weibspersohnen, solche zeichen,

wappen vnd Cleinod mit schildt vnd verschlossenen Helmen für vnd für in ewige zeit haben, und sich deren in allen und jeden ehrlichen redlichen sachen, handlungen vnd geschäfften zu schimpff und ernst, in streiten, stürmen, schlachten, kämpffen, gestechen, gefechten, pannieren, gezelten auffschlagen, Insiegeln, Petschafften, Cleinodien, begräbnüssen, gemählden, vnd sonst an allen enden vnd orthen, nach ihren ehren, notturfften, willen und wohlgefallen gebrauchen, auch alle gnad, freyheit, ehr, würde, vortheil, recht und gerechtigkeit mit andern Vnsern vnd des Heiligen Reichs, auch unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Landen wappen- vnd Lehns-genoßLeüthen, lehen- vnd all ander gericht und recht zu sprechen, dessen alles theilhafftig, würdig, empfänglich vnd darzu tauglich, auch geschickt und gut sein, sich dessen alles frewen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, als andere Lehens- und wappensgenossene Leüthe von recht oder gewohnheit. Doch soll gedachter **Georg Christoph Petri von Hartenfels** sein fleißig auffsehen haben, daß er in Krafft dieser Vnserer Freyheit Vnsern Käyser- oder Königlichen Adler, auch anderer Fürsten, Graffen oder Freyherrn alt erblich wappen vnd Cleinod, auch niemand, wer der auch were, ein- oder mehr Königliche Cron auf dem Helm, noch sonsten verleihen solle, welches Wir Vns hiermit vorbehalten haben wollen.

Wir geben auch mehrgenantem Georg Christoph Petri von Hartenfels noch weiter Vnser Käyserliche Macht, also, daß er von allerhand Privilegien, Instrumenten, Urkunden, Brieffen und Schrifften, wie die nahmen haben möchten, da er von jemand derenthalben ersucht würde, ein

oder

oder mehr transumpt machen, dieselben vidimiren, vnd vnter seinem aufgetruckten oder anhangendem Insiegel authentisiren solle und möge, welchen transumten vnd vidimusen allenthalben in- vnd ausserhalb gerichts vollkomener glauben zugestellt werden solle, allermassen als ob sie von einem Fürsten, Prælaten, Grafen, Freyherrn, Statt, Gemeinde, Land- oder anderm gericht, vidimirt vnd authentisirt weren.

Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- vnd Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der wappen, Ehrnholden, Persevanten, Bürgern, gemeinden, vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs, auch Vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb vnd Landen Vnterthanen vnd getreuen, was würden, standts oder wesens die seint, ernst- vnd vestiglich mit diesem Brief, vnd wollen, daß Sie vielbesagten **Georg Christoph Petri von Hartenfels**, seine eheliche Leibserben vnd derselben erbenserben, mann- und weibspersonen für vnd für in ewige zeit als andere rechtgebohrne lehns- vnd turniersgenossen Edelleuth in allen Geist- vnd weltlichen Ständen, wie vorstehet, annehmen, zu lassen, würdigen, ehren, vnd an allen vnd jeden ihnen gegebenen Käyserlichen gnaden, begabungen, freyheiten, ehren, würden, rechten vnd gerechtigkeiten, auch obberürt adelichen wappen vnd Cleinod, nicht weniger Ihme von Hartenfels an dem lebenslänglichen Palatinat vnd anhängigen clausulen, punkten vnd articulen, gäntzlich, vnd in alle weg handha-

ben, schützen, schürmen, und in solchem allen nicht hindern noch irren, sondern sie derenaller vnd jeder obberürter massen ohne eintrag ruhig vnd würcklich erfrewen, gebrauchen, geniessen, vnd gäntzlich darbey bleiben lassen, auch hierwieder nicht anfechten, betrüben, beleidigen oder beschwöhren, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine weise noch weg, als lieb einem jeden seye, Vnser- vnd des Reichs schwere vngnad vnd straff, vnd darzu eine pön, nemblich sechzig marck lötigen goldts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Vnser Käyserlich Cammer, vnd den andern halben theil vielgedachtem Georg Christoph Petri von Hartenfels, dessen ehelichen Leibserben vnd derselben erbenserben, so hierwieder beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen, verfallen sein solle. Jedoch Vns, dem Heiligen Römischen Reich, vnd Vnserm löblichen Ertzhauß Oesterreich an Vnsern, auch sonst männiglich an seinen handhabenden Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvergriffen vnd unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Vnserm anhangendem Käyserlichen Insiegel, der gegeben ist in Vnser vnd des Heiligen Reichs Statt Augspurg, den siebenzehenden Monatstag Novembris nach Christi Vnsers lieben HErrn vnd Seeligmachers gnadenreichen Geburth im ein tausend sechshundert neun vnd achtzigstem, Vnserer Reiche des Römischen im zwey vnd dreyssigsten, des Hungarischen im fünff vnd dreyssigsten, vnd des Böheimischen im vier vnd dreyssigsten Jahre.

Leopold, ꝛc.

Anselmus Franciscus EAM. m. pr.

Vt. Leopold Wilhelm,
Graf von Königsegg, man. propr.

Ad mandatum Sacræ Cæsaræ
Majestatis proprium.
Caspar Florenz Consbruch.

DIPLO-

DIPLOMA

Eines Kayſerlich geſchwornen NOTARII.

Sacri Cæſarei Palatii & Conſiſtorii Imperialis Comes,

GEORG. CHRISTOPH. PETRI AB Hartenfels,

Medicinæ Doctor, Conſiliarius & Archiater Electoralis Moguntinus, Conſul primarius & Phyſicus, Erfurtenſis Univerſitatis & Facultatis Medicæ Senior, P. P. & P. L. C.

LECTORI BENEVOLO

S. P. D.

AD Laudiſſimo *IMPERATORUM AUGUSTISSIMORUM* Choro humanis rebus tam clementiſſime, quam prudentiſſime conſultum eſt; quod Notarios publicos vel Tabelliones ſubinde novos creari voluerunt, ſtatuerunt, eam maxime ob cauſam, quod illorum præſentia rerum geſtarum, quarum circumſtantiæ ſæpe vel temporis tractu hominum memoria prorſus excidere, vel iniquitate nonnullorum aliter referri explicarique ſolent, genuinam fidem legitime corroboret, omnemque dubitandi anſam penitus præſcindat: quem in finem in Notarios Publicos, tanquam veritatis vindices, & fidei publicæ

Cuſtodes, ſingularia Privilegia vel ipſi clementiſſime contulerunt, vel per ſacri ſui Palatii Cæſarei Comites conferri curarunt: cum enim ejusmodi actibus intereſſe & præeſſe *SACRATISSIMIS IMPERATORIBUS* ob graviſſima negotia non ſit integrum, ne quid tamen interim Respublica detrimenti caperet, eam Provinciam dictis Comitibus Palatinis deliberato conſilio clementiſſime commiſerunt, adeo, ut hi autoritate *SACRÆ CÆSAREÆ MAJESTATIS* in ſe collata, ubicunque opus foret, Notarios Publicos crearent & conſtituerent, qua intentione a Sereniſſimo quondam, Potentiſſimo & Invictiſſimo Principe ac Domino, Domino *LEOPOLDO*, hujus Nominis Primo, Romanorum Imperatore ſemper Auguſto, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Dalmatiæ & Sclavoniæ Rege, Archi-Duce Auſtriæ, (tot. Titul.) Domino meo longe clementiſſimo, glorioſiſſimæ memoriæ, & ego infra ſcriptus in numerum Comitum Palatinorum relatus, Pereximium & Doctiſſimum Virum Juvenem, Dominum *FRANCISCUM HENNINGUM SCHADEN*, Erfurtenſem, Juris utriusque Cultorem, ideo, quod Notariatus officium ea, qua par erat, petitione a me efflagitaret, luculenta de ſua erudi-

eruditione in ſtudio Juridico navatâ induſtria, & vita bene acta, Teſtimonia referret, ſed & inſuper in prævio inſtituto Examine, præſentibus infra ſcriptis Dominis Teſtibus, & Notario cauſæ, promptam ſuam in obeundo Notariatus munere dexteritatem palam exponeret, numero Notariorum Publicorum Cæſareorum in ſerere jure meritoque decrevi: prout in præſentarium eundem, præmiſſo tamen, ad Diplomatis Cæſarei tenorem, uſitato Notariorum juramento, quod religioſe præſtitit, ſummis auſpiciis Sereniſſimi, Potentiſſimi atque Invictiſſimi Principis ac Domini, Domini *JOSEPHI*, Romanorum Imperatoris ſemper Auguſti, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Croatiæ, Dalmatiæ atque Sclavoniæ Regis, Archi-Ducis Auſtriæ, (tot. Tit.) Domini mei ac Imperatoris longe clementiſſimi, Notarium Publicum Cæſareum deſigno, creo, facio, deſignatum, creatum & factum proclamo, proclamatum pro Notario Publico Cæſareo ab omnibus imposterum haberi volo, atque *SACRÆ CÆSAREÆ MAJESTATIS* authoritate jubeo, impertiens ei omnes & ſingulas prærogativas & immunitates, quibus cœteri Notarii Publici Cæſarei per Imperium Romano-Germanicum fruuntur & gaudent, ſimulque

concedo eidem Poteſtatem ea agendi, ſcribendi & expediendi, quæ ad munus Notariorum Publicorum Cæſareorum pertinent, *IN NOMINE SACRO. SANCTÆ* ac *INDIVIDUÆ TRINITATIS*, atque ad corroborandam ejus in gerendo hoc Notariatus officio fidem, præſens delineatum Emblema, quod illam præcipuam Chriſtianam Virtutem, videlicet *Spem*, ſub imagine Virginis anchoræ innixæ in campo viridi ſedentis exhibet, cum Symbolo: *Spes damna ſerenat*, eidem aſſigno, & confirmo, jubens prædicta Cæſarea authoritate, ut

L. S.

omnibus & ſingulis Inſtrumentis & ſcripturis per ipſum Dominum *FRANCISCUM HENNINGUM SCHADEN*, Notarium Publicum Cæſareum, deinceps legitime & rite faciendis ac factis, plena fides ubique habeatur, quibuscunque ſtatutis, conſtitutionibus & aliis, quæ in contrarium faciunt, non obſtantibus, ſub pœna

in

in Diplomate Cæſareo expreſſa: in cujus rei fidem præſentes haſce propria manu ſubſcripſi, easdemque Sigilli mei majoris appenſione corroboravi. Acta ſunt hæc omnia Erfordiæ, die 2. Decembris, Anno *CHRISTI* Redemptoris Noſtri milleſimo ſeptingenteſimo quinto, præſentibus infra ſcriptis Dominis Teſtibus & Notario cauſæ, ad hunc Actum rogatis, pariterque vocatis.

D. GEORGIUS CHRISTOPHORUS PETRI ab Hartenfels,
man. propr.

CASPAR HENRICH VESTI, D.
tanquam teſtis rogatus.

HENNINGUS SCHADE,
Not. Publ. Cæſ. ut teſtis rogatus atque requiſitus.

THEODORIC. RUDOLPHUS Ritſchel,
Not. Cæſ. Publ. ad hunc Actum ſpecialiter requiſitus, man. propria.

(L.S.)

I.

Kayſer Maximiliani des I. dieſes Nahmens, Hoch-löblichſter Gedächtniß CONSTITUTIO und Ordnung denen offenen Notarien, weſſen Sie in Verrichtung ihres Notariat-Amts, allenthalben ſich verhalten ſollen, geſtellet, und auf dem Reichs-Tage zu Cölln im Jahr des HErrn 1512. im Römiſchen Reich Teutſcher Nation, zuhalten, publiciret.

WIr *Maximilian* von GOttes Gnaden, Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundien, Lothringen, zu Brabant, zu Steuer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lymburg, zu Lützenburg und zu Geldern, Landgraf im Elſaß, Fürſt zu Schwaben, Pfaltzgraf zu Habſpurg und Hennigau, Gefürſteter Grafe zu Burgundien, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Arthoys, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Namur, und zu Zitpfen, Marggraf des Heiligen Römiſchen Reichs, an der Enß und zu Burgau, Herr zu Burgau, Herr zu Frießland auf der Windiſchen Marck, zu Mecheln, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Als wir aus göttlicher Schickung, ohnverdient, zu der Höhe Römiſcher Kayſerlicher Würde, derſel-

derselben Macht, und Vollkommenheit erhaben seynd, bewegen uns die Ehre, Glori und Zierde des Heiligen Römischen Reichs, und gemeiner unsern und desselbigen Unterthanen Nutz, an dero Glückseligkeit (add. Alii: Dann an unser Wohlfahrt und Glückseligkeit) viel gelegen ist, nicht allein zu dem, das zu Mehrung und Erhebung des Röm. Reichs, sondern auch zu Reformirung und Ablehnung der Gebrechen, Mängeln und Irrungen, sich im Heil. Reich erhebend, dienet, fleisige Aufmerkung zu haben.

Deshalben Wir im Anfang Unserer Regierung und angenommener Administration des Heiligen Reichs, zu Erhaltung Friedens und Rechtens, so etliche Zeit darvor in Abgang und Mangel gestanden, etliche Ordnungen und Versehung, durch welche die Irrung, Zwietracht und Spän, zu rechtlichem Austrag laufen, auch die Betrüber des Friedens desto verfänglicher gestraft werden möchten, aufgericht haben.

§. 1. Ursach, warum mit den *Notariis* Einsetzung zu thun, und eine Ordnung zu machen, hoch vonnöthen;

Aber nachdem nicht allein zu solcher Friedens- und Rechtens Handhabung, sondern auch andern mehr, so dem Heiligen Reiche, und gemeinem Nutz angelegen, das Amt der offenen Notarien, dadurch die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessen gesetzt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdig offene Urkund befestiget werden, nützlich und dienstlich, auch Noth ist:

Und dann der offenen Notarien oder deren, die sich in solch Amt zu üben schicken, im Heil. Reich

viel

viel erfunden werden, die (wie wir aus kündlicher Erfahrung und mercklichen Klagen vernehmen) Stands, Weſens und Kunſt halber gebrechlich, ihrer etliche in viel Wege unnütz, etliche mit Leibeigenſchaft verpflicht, etliche Falſchheit in ihren Notariat-Aemtern begangen, oder mit andern Mißthaten befleckt, oder öffentlich berüchtiget, ihrer etliche ſäumig, und ihrer etliche ungeübt und unverſtändig ſeynd: Aus welcher ihrer Unwiſſenheit, Säumniß und Gefährlichkeit, unzehlbar viel Leuth ohnzweifentlich verführt, verſäumtund beſchweret werden.

Deßhalben Wir für Noth angeſehen, ſolchen Gebrechen und Mängel zu begegnen, Einſehung zu thun, und darauf etlichen Gelehrten, der Dingen geübt und erfahren, Befehl gethan, die aus Unſer Kayſerlichen Macht dieſe gegenwärtige Ordnung begriffen, welche wir nach ihrer Ueberantwortung, und unſer fleißiger Beſichtigung, in Betrachtung und Anſehung ihrer Nutz- und Fruchtbarkeit, aus Kayſerlicher Macht, mit Rath Unſer und des Heil. Römiſchen Reichs Chur-Fürſten, Fürſten und anderer Ständen, ſo jetzt auf dem gehaltenen Reichs-Tage zu Cölln verſammlet geweſen ſind, hiermit beſtättigen, confirmiren und approbiren. Gebieten und wollen auch daß die allenthalben im Reich geöffnet, und kund gemacht werden ſoll.

§. 2. **Gebot an die *Notarien*, die Ordnung bey der Kayſerlichen Majeſtät Ungnade, und Wiederkehrung der Partheyen Koſten und Schaden, zu halten.**

Demſelben nach, ſo ſollen die Notarien ſolche unſer ſo heilſame Reformation und Ordnun, die ihnen zur Uebung und Practic ihrer Notariat-Aemter gege-

gegeben wird, sich befleißigen, demüthiglich anzunehmen, zu empfahen zu halten, und nach Innhalt derselben, und anderm, so in ihren Eyden und Pflichten, ihrer Aemter halber gethan, desgleichen nach Innhalt gemeinen Rechten oder löblicher Gewohnheiten und Gebrauch eines jeden Orts eingeführet und ersehen ist, ihre Aemter rechtlich, getreulich und aufrichtiglich zu üben, als lieb ihnen sey, zusamt dem, daß, sie die Wiederkehrung der Schaden, und Interesse, denen, so durch sie versäumet oder verführet werden, zu thun schuldig seynd, unsere schwere Ungnade, Strafe und Busse zu vermeiden.

§. 3. **Wie die *Notarien* beschaffen seyn sollen und welche zu *Notarien* nicht zuzulassen.**

Erstlich ordnen Wir, daß unter den Personen so approbiret, oder von neuem instituiret werden, ihres Standes und Wesens halber Unterschied gehalten und Aufmerckung gehabt werde, damit nicht die, so darzu von den Rechten verboten, als Unglaubige Leibeigene Leuth, Ehrlose, infames genannt, oder dieser unserer Ordnung und anders, so zu Uebung dieses Amts zu wissen Noth ist, nicht berichtet, oder im geistlichen Bann, oder in unser und des Reichs Acht wären. In Summa alle die in Rechten zu Zeugen verworfen werden, dieweil sie an statt der Zeugen gebraucht werden.

§. 4. **Was für Form und Zierlichkeit in Aufrichtung der *Instrumenten* durch die *Notarien* zu halten:**

Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Uebung und Gewohnheit eingeführet ist, daß in Aufrichtung der offenen Instrumenten und ihrer Solennitäten

nitäten dieſe Form gehalten, und nemlich, daß im Anfang; Nach Anrufung des Göttlichen Namens, an dem alle Gutthat kommt, die Jahrzahl unſers Herrn, Römiſche Zinszahl, Indictio genannt, der Nahme des Oberſten Fürſten, darnach Monat, Tag, Stunde, Mahlſtatt, und an welchem Ort derſelben; dann der Innhalt der geſchehenen Handlung; darnach die Gezeugen darzu genommen, deren aller Nahmen und Zunahmen klärlich beſchrieben; und zuletzt das Signet und Unterſchrift der Notarien, die denn allewege dazu gebethen oder erfordert werden, und von derſelben Bittung, oder Erforderung Anzeigung thun ſoll, geſetzet werden.

Darum ſo gebieten und ordnen Wir, dieſelbe Form forthin zu halten, nichts deſto minder vorbehalten, was ſonſt von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre; doch alſo, daß aufs wenigſte im Begriff des heiligen Römiſchen Reichs, den Namen und das Jahr der Regierung eines Römiſchen Kayſers oder Königs, ſo zu derſelben Zeit iſt, zu ſetzen, in keinem Weg, als bißhero von etlichen unbillig und ſaumig geſchehen iſt, unterlaſſen werde.

§. 5. **Ein jeder *Notarius* ſoll ſein *Protocoll* haben, und daſſelbige, ob es gleich die Partheyen begehrten, nicht *cancelliren*, oder austhun.**

Fürther ſo befehlen wir, daß ein jeder Notarius in allewege befliſſen ſeyn ſoll, zu haben, und mit höchſtem Fleiß zu verwahren, auch nach ihm zu verlaſſen, ein Protocoll, darinn alle und jede Handlung, vor ihm ergangen, darzu er gebethen wird, durch ihn ſelbſt, und nicht durch jemand anders, nach ihrer Ordnung beſchrieben, und der offenen Inſtrumenten, ſo

sie daraus geben würden, von Wort zu Wort gleichlautende Copey registrirt zu behalten, und zu verwahren, damit, ob die Instrument (so zuvor aus solchem Protocoll ausgangen wären) verlegt, verlohren, oder wenn, und so oft vor oder nach eines Notarien Tod andere Instrumenten von neuem auszugeben Noth seyn, oder der ausgegangenen Instrumenten halben Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht oder Zweifel entstehen würden, daß man alsdann Zuflucht zu solchem Protocoll und Register haben möge.

Und soll solches also zu halten, so weit verstanden werden, daß die Protocoll, obgleich die Partheyen, so darinn gehandelt hätten, das verwilligten, oder solche Handlung vor ungeschehen und nichtig haben, oder auszuthun begehren wollten, nicht sollen ausgetilget, vernichtet, oder cancellirt werden, anders denn, daß solche Schrift leserlich stehen bleibe, ob vielleicht einem andern, als Fisco, oder andern, daran etwas gelegen, daß die aufgeschriebene Handlung dermassen geschehen wäre, aus dem Protocoll bewiesen werden mögte.

§. 6. *Notarii* sollen aus keiner glaubwürdigen Person Anzeigen mehr, dann vor den Zeugen verhandelt, schreiben.

Die Notarien sollen sich auch hüten, daß ihrer keiner auf jemanden, wie glaubwürdig der wäre, Ansagen oder Relation, noch ichts anders mehr oder weniger, denn was vor ihm und den Zeugen darzu genommen, gehandelt oder geschehen wird, und darum er, zu Zeiten derselben Handlung, und nicht einer andern Zeit davor, oder darnach, gebeten wird, und das, so er mit leiblichen Sinnen vermerckt, (dieweil

sich

sich seine Gewalt nicht weiter erstreckt,) in seinem Protocoll aufschreibe, oder Instrument darüber mache.

Aber in denselben Sinnen ist Unterschied zu machen, denn des Gesicht und Gehörs halben, ist genug, daß der Notarius in Beywesen der Zeugen sehe, und höre. Aber der andern Sinnen halben, als mit Versuchen, Kosten, Tasten, Riechen oder Schmecken, ist Noth, daß die Zeugen vor ihm kosten, oder versuchen, tasten oder riechen, oder was sie durch solche ihre Sinnen empfahen, vor den Partheyen, Zeugen und Notarien bezeugen, dann von diesem, aber nicht von seinem eigenen Versuchen, oder Kosten, Tasten, noch Geruch, mag ein Notarius kräftiglich bezeugen. Doch wo er solcher Bezeugniß der Zeugen den Zusatz thät, daß er dergleichen auch mit Versuchen, Tasten oder Riechen empfangen hätte, das thät nicht weniger Glaubens.

§. 7. **Wie sich ein *Notarius*, zu einem Stummen erfordert, zu verhalten:**

Es mag auch ein Notarius gebeten oder gefordert werden zu einem Handel eines Stummen, und schreiben die Zeichen oder das Wincken, und nemlich also: Nachdem N. aus Zufall nicht reden mag, durch mich gefraget, hat mit Zeichen oder Wincken der Achseln, oder des Haupts, verwilliget, und dergl.

§. 8. **Ein *Notarius*, so er verhindert, mag durch einen andern das *Instrument* in-*grossiren* lassen, doch soll er es hernach selbst unterschreiben.**

Und wiewohl von Gewohnheit einem Notarien gestattet, wenn er selbst daran verhindert wird, durch einen andern Getreuen sein Instrument, so er begriffen

sen und compliret hat, ingrossiren zu lassen, also, daß er solches nachmahls selbst unterschreibt, so soll er doch sein Protocoll, oder Ausstreckung desselben, durch sich selbst, und nicht durch einen andern, machen und thun:

Oder wo er das, einiges Zufalls halben, zu derselben Zeit nicht schreiben möcht, desselbenmals einen andern an seiner statt zu extendiren, von Wort zu Wort angeben, und in seiner Subscription von solcher Unvermöglichkeit, und eines andern Ingrossation, bezeugen.

§. 9. **Die *Notarien* sollen in ihren *Protocollen* die Haupt-*Clausuln* der *Substantz* der Handlung setzen.**

Und wiewohl ein Protocoll, so vollkommentlich zu extendiren, als so ein Instrument darvon gemacht, unvonnöthen ist, so sollen doch die Notarien, zum wenigsten mit kurtzen Worten, die Haupt-Clausuln der Substantz, der Handlung und Contracts, so vor ihnen geschicht, und gleichwohl nach eines jeden Contracts, oder Handels-Natur, oder Gewohnheit desselben Orts, anregen, und sonderlich die Clausuln von der Verzicht.

§. 10. **Ein *Notarius* soll denen Partheyen die *Pacta* vorlesen, und nicht auf Vermuthung gehen.**

Dann nachdem die Verwilligung und Meynung des, der also vor ihm handelt und contrahiret, ein wesentlich und Substantial-Stück ist desselben Contracts oder Handels, und aller andern Dingen, deren sich die Partheyen vereinigen und überkommen, ob sie gleich von Gewohnheit darbey gesetzt würden, und dann solcher Consens und Verwilligung nicht

geſtreckt werden möge, auf dasjenige, was einem nicht wiſſend iſt;

So erfordert die Nothdurft, daß ein Notarius vor ihm und den Zeugen, zum wenigſten Summariè, den Partheyen erzähle, und leſe, die Pacta, Verzicht, und jede Clauſulen, darauf in Kraft und Macht der Handlung vor ihm geſchehen, geſtellet wäre, und den Conſens und Verwilligung darauf ausſprechen laſſe.

Dann wiewohl das Recht vermuthet, und dafür achtet, daß die Partheyen alles das, ſo nach der Natur des Contracts und Gewohnheit des Orts gewöhnlich abgeredet wird, verwilliget haben, obgleich ſolches aus dem Protocoll nicht erſcheine, noch auch von den Partheyen ausgedruckt würde, auch etliche ſeynd, die da wollen, daß ſolches von einem Notarien zu thun nicht Noth ſey: So iſt doch gewiſſer, und der Billigkeit gemäſſer, das alſo, wie obſtehet, zu halten, um vieler Urſachen willen. Denn es gehöret dem Richter, und nicht den Notarien zu, auf Vermuthung und Præſumption zu ermeſſen, ſondern allein von dem zu ſchreiben, ſo mit leiblichen Sinnen empfangen wäre, wie vorangezeigt, dieweil er, der Notarius, einem Zeugen gleich ſchreiben ſoll.

§. 11. **In *Contract*en, ſo in Schriften geſchehen, iſt vonnöthen, daß denen Partheyen alles vorgeleſen werde.**

Und am meiſten und inſonderheit, iſt ſolches zu halten in den Contracten und Händeln, darinn zu ihrer Subſtantz die Schrift gehöret. Ja alsdenn erfordert die Nothdurft, daß alle und jede Puncten den Partheyen und Zeugen von Wort zu Wort vorgeleſen werden. Denn ehe die Schrift vollkommentlich verfertiget, und von den Partheyen für voll-

kom-

kommen und erfüllt geacht, so wird der Contract nicht für vollkommen und kräfftig gehalten. So aber die Schrift vollkommen und erfüllet ist, so mag alsdann nichts mehr hinzu gesetzet, darvon gethan, oder geändert werden, ob gleich die Partheyen das verwilligten.

§. 12. Doch so möcht der Notarius zu dem, so die Partheyen darnach ändern, darzu, oder darvon, thun wollten, von neuem gebethen werden, und ein ander Instrument machen: Doch daß das, so vor gemacht wäre, in dem Protocoll bleibe.

§. 13. *Notarii* sollen behutsam seyn, damit nicht andere aus ihrem *Protocoll* die *Instrumenta dictiren*, oder *extrahiren*.

Und insonderheit so sollen die Notarien behutsam seyn vor dem Betrügen und Veruntreuen etlicher, es wären diejenigen, so vor ihnen contrahiret hätten, oder andere, die sich annehmen die Notarien, ihnen zu gutem, ihrer Arbeit zu überheben, und durch sich selbst, oder andere darzu bestellt, aus der Notarien Protocollen, Instrumenta, die man ihnen daraus geben soll, dictiren, begreifen, extendiren und ingrossiren lassen, und alsdann den Notarien dieselben wieder fürbringen, zu subscribiren und zu bezeichnen, dann in denselbigen Dingen oft gefährlich, und zu Nachtheil derjenigen, die gegen oder mit ihn contrahiret und gehandelt haben, der Geschicht etwas entzogen, oder zugesetzet wird, das den Sinn und Substantz ändert.

Wie denn leichtlich zu Zeiten mit einem Wort, einer Sylben, ja zu Zeiten mit einem Buchstaben, geschehen mag, und so unachtbarlich und klüglich, daß der Notarius, noch die andere Mit-Contrahenten,

ten, ſolches kaum und gantz nicht mercken mögen. Daraus die Notarien verſtehen mögen, wie gefährlich und gewagt es wäre, ſein Protocoll und Imbreviatur durch andere, und ſonderlich der einen Partheyen Suſpect, oder die den protocollirten Geſchichten nicht zugegen geweſen, extendiren zu laſſen. Aber ein anders wäre es, wo zuvor, und ehe der Contract oder Handel abgeredt und vollendet wäre, ſolche Extenſiones wären von beyden Contrahenten, oder ihrer einem geſchehen, und alsdenn vor ihnen, und den Gezeugen und Notarien verleſen, und ſolches den Partheyen, wie verleſen, gefällig wäre, und der Notarius darüber erſucht würde; alsdann ſo möchte der Notarius ſicherlich ſchreiben, daß die approbirte Form vor ihm und den verordneten Zeugen contrahiret und gehandelt, und ſolches zu ändern in ſein Protocoll ſchreiben, und Inſtrument darüber machen.

§. 14. *Notarien* ſollen in Einſetzung ihrer *Protocollen* und *Imbreviaturen* nicht eilen.

Und in gemein zu reden, ſo ſollen die Notarien höchſten Fleiß ankehren, daß ſie in Einſetzung und Aufſchreibung ihrer Protocollen und Abbreviaturen nicht eilen, oder geſchwind handeln, ſondern mit gutem Fleiß und Aufmerckung alle und jede Clauſulen protocolliren, dieweil die gantze Subſtantz und Kraft ihrer Aemter und Eyden, deshalben geſchworen, an dem gelegen iſt, daß ſie wohl und fleißig Aufſehens haben und verſtehen, was vor ihnen gehandelt, und über das, darüber ſie gebethen werden, und ſie mit eigenem Geſicht und Gehör in der Zeugen die auch darauf merken, Gegenwärtigkeit empfangen haben, protocolliren und publiciren, aufrichtig und

getreu-

getreulich, ohne einige Bergung der Wahrheit, oder einiges falsches Einmischung, mit haltung der Solennitäten, so von Recht und Gewohnheit der Oerter, da sie solche Instrumenten machen, zu halten sind, wie oben stehet.

§. 15. **Ein jeder *Notarius* ist auf Erfordern schuldig ein *Instrument* zu machen.**

Es ist auch ein Notarius oder Tabellio, nachdem er ein Diener ist gemeines Nutzens, seines Amts halben schuldig, von den Händeln, darüber er gebethen wird, sofern die sonst aufrichtig, ziemlich, und nicht verbotten wären, sonderlich auf ziemliche Belohnung, Instrument zu machen. Er wäre denn Doctor, ein Raths-Herr, Mönch oder Clericus, doch dieselben, (so sie sich haben bitten lassen,) sind schuldig ihre Imbreviaturen der Protocollen zu öffnen, und sind solche Instrumenta von Würden. Wohl möchten dieselben um das, darinn sie sich williglich gegeben hätten, um Ueberfahrung des Verbots, gebüsset werden.

§. 16. **Ein *Notarius* soll sein Amt oder *Signet* nicht für sich selber aufgeben oder verändern.**

Die Notarien sollen auch wissen, daß ihrer keiner sein Notariat-Amt anders, denn allein in die Hände des obersten Fürsten, von des Gewalt er solch Amt empfangen hat, und creiret wäre, noch auch sein gewöhnlich Signet ohne Gewalt des Richters, und aus redlichen Ursachen, verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen sein Instrument zeichnen solle.

§. 17. **Ein *Notarius* mag sein, nicht aber eines andern *Protocoll extendiren*, doch ohne Aenderung der *Substanz*.**

Und wiewohl ein Notarius ſein Protocoll oder Imbreviatur extendiren, und alles darein ſetzen mag, was die Gemüther und Meynung der Contrahenten oder Teſtirer geweſen ſeyn, doch ohne Veränderung der Subſtantz; So mag und ſoll er doch eines andern Notarien, derſelbe ſey lebend oder todt, Protocoll oder Imbreviatur, ob die ihm gleich legirt oder geſetzt worden wäre, ohne Richterliche Gewalt nicht extendiren, oder ichts darzu oder davon thun, oder anders, dann von Wort zu Worte, in offene Form bringen, dieweil ſolche Extenſion, und was unter dem Wörtlein oder Zeichen, (ꝛc.) oder andern gebrechhaften und gekürtzten Worten, vielleicht darinn ſtehend, begriffen, oder verſtanden werde, zu des Richters, und nicht ſeiner Achtung, ſtehet.

§. 18. **Ein *Notarius* ſoll ſich vorm *radiren* an verdächtigen Orten hüten, oder aber im *Inſtrument* und *Subſcription* darvon Meldung thun.**

Die Notarien ſollen auch Auffſehen haben, wenn ſie in Extendirung und Ingroſſirung der Inſtrumenten radirten, ſonderlich mercklich und an verdächtlichen Orten, in einer oder mehr Zeilen, oder zwiſchen den Linien, oder auf das ſpacium heraus, etwas ſetzen, davor ſie ſich ſo viel möglich hüten ſollen, das ſie alsdann im Inſtrument oder ihrer Subſcription, davon Meldung und Befeſtigung thun, und ſonderlich wenn ſolche Interlineatur, oder Schrift im Spacio nicht von der Hand, die ſolch Inſtrument ingroſſiret, geſchehe.

§. 19. ***Notarien* iſt verboten, die *Inſtrumenta* mit kurtzen ungewöhnlichen Worten oder Ziffern zu machen.**

Item.

Item, die Notarien sollen sich auch hüten, dann ihnen wird mit dieser Ordnung verboten, ihr Instrument mit zu viel gekürtzten, dunckeln, oder zweifelhaften Worten, die dann ein Instrument zu unnütz machen, oder auch durch Ziffern, Zeichen, oder Notas, sonderlich die nicht gemeiniglich allen bekant sind, dieweil dieselben gar leichtlich geändert oder gefälschet werden mögen, sondern mit gantzen gemeinen, leserlichen und erkanten Buchstaben, in Pergament und nicht Papier, in lateinischer oder teutscher Sprache zu schreiben.

§. 20. Wenn eines *Notarii Protocoll* verlohren, wie er sich zu verhalten.

Wo zufälliglich eines Notarien Protocoll verlegt oder verlohren, und das kündlich gemacht wird, mögte der Notarius Klag führen gegen denen welchen er Instrumenta vor daraus gemacht, und gegeben hätte, das wieder heraus zu geben, oder wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die dabey gewesen wären, examiniren lassen, und davon ein neu Protocoll machen.

§. 21. *Notarien*, wenn sie unfleißig sind, seynd denen Partheyen Kehr und Wandel zu thun schuldig.

Es sollen auch die Notarien in Verfertigung und Oeffnung ihrer Instrumenten, fleißig und behutsam seyn, daß sie sich nicht irren, dieweil die Partheyen daraus in groß Ungemach, Gefährlichkeit und Kosten oft geführet werden, die sie ohn Zweifel ihnen zuzukehren schuldig seyn.

§. 22. So aus des *Notarii Instrument* Irrung vorfiele, soll solches durch den Richter geändert werden.

Ob aber ſich bewahrlich oder unbewährlich begebe, daß eine ſolche Irrung einfiel, es wäre in Solennitäten, Nahmen, Städten, Zeit, Subſtantz, oder ſonſt, iſt das gewiſſer, daß ſonderlich, nachdem das Inſtrument den Partheyen übergeben wäre, dieweil alsdenn die Notarien ihre Aemter vollbracht zu haben angeſehen werden, zu vermeiden, viel und mancherley Diſputation, Zweifel und Gezänck, nicht aus eigener, ſondern aus des Richters Gewalt, ſolche Irrung corrigirt und geändert werde.

§. 23. **Ob die *Notarii* mehr denn einmahl denen Erben, oder welche ein *Intereſſe* zu haben vermeynen, die *Inſtrumenta* zu geben ſchuldig.**

Es mögen auch die Notarii über die Händel, vor ihnen geſchehen, ſo ſie von dem oder denen, von des oder deren Verwilligung ſolche Händel herrühren, ſie zu Zeiten derſelben Handlung gebeten worden, ohne Sorg, und jemands andern Gewalt, wie ſie auch des bey Poen, in Rechten beſtimmt, ſchuldig ſeynd, Inſtrument machen, und denſelben, ſo ſie gebeten, oder ihren Anwälden, Erben oder Gemeinen, oder ſonderlichen Nachkommen, aufs wenigſte einmahl geben. Aber ob ſie das oftdenſelben oder andern, ſo des nachmahls begehren, oder Intereſſe zu haben vermeinten, und ſonderlich, wo Zweifel, Irrung oder Zwietracht darüber (add. Hornick einfiele,) oder zu beſorgen wäre, daß jemands Gefährlichkeit daraus entſtünde, geben mögen, oder ſollen, iſt das gewiſſer und räthlicher, um viel Opinion, Diſputation (ſo darum ſeynd) zu vermeiden, daß ſich die Notarien für ihren Richter citiren laſſen, von deſſen Gewalt und Geheiß ehe ſolch Inſtrument von neuem geben, oder zu geben verſagen.

§. 24.

§. 24. *Notarien* sollen nicht bey Nacht, oder heimliche *Instrumenta* machen.

Die Notarien sollen auch des Wissen haben, daß sie nicht bey Nacht, denn allein aus Ehehaften Nothsachen, oder auch nicht heimlich sich bitten lassen Instrumente zu machen, dieweil solches nicht ohne Verdächtlichkeit geschehen kan.

II.

Von Testamenten, deren dreyerley, und wie sich die Notarien in Aufrichtung derselben zu verhalten.

§. 1. Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorg und Fleiß tragen, in Beschreibung der Testamenten und letzten Willen, in Ansehung des grossen Nachtheils, so andern daraus entstehen mag. Denn nach Kayserlichen Recht und Gesetzen sind zweyerley Testament: Das eine, das in Schriften geschicht, oder durch Mittel einer Schrift, die beschlossen und zugemacht ist. Das andere, das gemeiner ist, daß man allein durch mündliche Erklärung, ohne Schrift, oder ohne schriftliche Solennität auszurichten pflegt, und darum Nuncupativum, das ist, ein ausgesprochen Testament genannt wird, und zu seinem Wesen, oder Substantz, keine Schrift bedarf. Item, man mag auch noch von einem dritten Geschlecht eines Testaments darzu thun, als das gemacht wird von einem der blind ist, Frauen oder Mann, auch durch mündlich Aussprechen, aber doch nicht ohne Schrift, und nemlich, die von einem Notarien, und auch von den Zeugen, darzu sonderlich genommen und erbeten, mit ihren aller eigenen

Händen unterſchrieben, auch mit derſelben aller Signet bezeichnet werde.

§. 2. **Wie viel Zeugen zu einem Teſtament, *Cocidill*, und dergleichen erfordert werden.**

Und ſollen die Notarien Aufmerckung haben, daß nach Kayſerl. Rechten, zu Aufrichtung aller, oder jeder jetztgemeldter Teſtamenten, aufs wenigſte ſieben Zeugen nöthig ſind, zu denen der Notarius auch gezählet wird. Aber in Cocidillen, nemlich, darinnen einem, auſſerhalb Einſetzung oder Machung anderer Erben, etwas nach eines Tod von deſſelben Erben zu reichen und zu empfahen, geſetzt, vermacht, verlaſſen, oder zu treuen Händen befohlen wird, oder in Uebergaben, ſo von Todes wegen geſchehen. Item, und auf dem Gau, (*Hornick bic* Bau) wo Bauers-Leute Teſtament mächten und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären, aufs wenigſte fünf Zeugen.

Aber in Teſtamenten, ſo Vater oder Mutter zwiſchen ihren Kindern (add. Horn.) machen, in dem Fall, da kein ander ihr Teſtament zuvor gemacht, (ſolches) abgethan wird.

Oder von Rittern, die zu Feld, und doch nicht im Streit wären, da wird ſolche Anzahl der Zeugen nachgelaſſen, bis auf zween.

Aber die Ritter, die in Uebung des Streits ſind, mögen ihr Teſtament machen ohne alle Solennität, oder Form, und wie ſie wollen: Aber diejenigen Ritter, ſo nicht in ſolcher Uebung und Streit, noch auch zu Feld liegen, ſollen ihr Teſtament nach gemeinen Rechten machen.

§. 3.

§. 3. **Zeugen sollen zu denen Testamenten gebeten und beruffen werden.**

Es ist auch im Testament nöthig, daß die Zeugen nicht allein gebeten, sondern insonderheit zu Aufrichtung des Testaments beruffen, und genommen, oder aufs wenigste, wo sie ungeschickter Dinge unberuffen, zugegen wären, dazu ermahnet und besprochen werden.

§. 4. **Welcher nicht schreiben oder reden kan, kan nicht** *testiren*.

Item, es gehöret zu einem jedem Testament, daß der, oder die, so Testament machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können; denn welcher deren keines könte, der wird darinn einem Todten gleich geacht, und mag kein Testament machen.

§. 5. *In Testamento nuncupativo* **soll alle Handlung vor dem** *Testirer* **und Zeugen vorgelesen werden.**

Weiter, so ist auch in einem jeden Testament, ob es gleich Nuncupativum, als ohne Schrift gemacht wäre, nöthig, daß alle Handlung, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen, und aufgeschrieben wären, vor dem Testirer und Zeugen, ehe denn sie von einander scheiden, vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen, so weder verständlich reden noch schreiben können, denn sie kein Testament machen mögen.

§. 6. **Die** *Notarien* **sollen in Aufrichtung der Testamenten eigentlich sehen, was sie für Zeugen nehmen, welche zeugen mögen, und über die gesetzte Anzahl mehr Zeugen nehmen.**

Die

Die Notarien, ſo zu Teſtamenten aufzurichten genommen werden, desgleichen auch die, ſo Teſtament machen wollen, ſollen eigentlich Auffſehens haben, wen, oder was Leute ſie zu Zeugen darzu nehmen. Dann viel ſeynd in Rechten zu ſolchem Zeugniß verboten, als gemeiniglich alle die, ſo ſelbſt nicht mögen von Recht Teſtament machen, oder aus Teſtament etwas empfahen, auch Frauen, oder Hermaphroditen, das ſeynd, die männlich und fräulich Gemächt haben, und in dem fräulichen Gemächt fürtreffen. Auch die, ſo in Gewalt des Teſtirers. Item, einer der in demſelbigen Teſtament Erb geſchrieben, oder der mit demſelben in eines andern Gewalt wäre. Demſelben nach iſt zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürftige Anzahl der Zeugen, andere mehr dazu für Zeugen genommen und gebeten werden, damit, ob der anderen etliche von Recht darzu verworfen erfunden, das Teſtament dadurch nicht zu Unkräften kommen möge.

§. 7. **Form eines Teſtaments in Schriften.**

Nun die Form eines Teſtaments in Schriften, welches nunmehr nicht in groſſer Uebung iſt, und von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemand wiſſen laſſen wollen, iſt alſo: Daß der, ſo ſein Teſtament machen will, eine Schrift bezeichnet und verbunden, oder allein beſchloſſen und eingewickelt, ſey von deſſelben Teſtirers, oder eines andern Hand geſchrieben, vor ſieben Zeugen, die dadurch ſonderlich zuſammen beruffen, oder gemahnet und gebeten, auch der Leibeigenſchaft frey, über vierzehen Jahr alt, ſo ſie alle bey einander verſammlet ſeyn, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden

der

der sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeren zu besiegeln, doch also, daß er öffentlich ansage, daß solches, so er darleget, sein Testament sey, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterschreibe. Oder wo er nicht schreiben könt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Zeugen Hand in seinem Nahmen, und auf sein Begehren, an einem Ort des Testaments unterschreiben lasse. Alsdann desselben Tags und Zeit, ohne daß einige andere auswendige Handlung oder Weil, dann allein der Leibes-Noth halben, geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, durch die sieben Zeugen alle mit ihren eigenen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegel bezeichnet werde.

§. 8. **Form eines** *Testamenti Nuncupativi.*

Aber die Form eines Testaments, das Nuncupativum genannt wird, ist also: Daß der, oder die, so das Testament machen will, des oder deren, so er oder sie zu Erben haben, und des oder deren, so er etwas verschaffen oder verlassen will, Nahmen, und was er im Testament begriffen haben wollt, vor sieben Zeugen, die darzu beruffen und gebeten seyn sollen, öffentlich und klärlich benenne, und ausdrucke.

§. 9. **Form eines blinden Testaments.**

Aber zu eines blinden Testament gehöret, wie hernach folget:

Erstlich, daß der Notarius, und die sieben Zeugen darzu beruffen, und wozu sie beruffen worden seyn, wissend gemacht werde.

Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Nahmen des, oder der Erben, so er setzt, sondern auch wes Würden, Standes oder Wesens, der, oder die wären, dermassen, daß deshalben, daß sie allein mit

Nahmen

Nahmen benennet ſeyn, ihrer Perſon halber kein Zweifel entſtehen möge, und darzu andern ſeinen Willen, es ſey mit Beſetzung, Nachſetzung, Geſchäft und Vermachung, vor den Notarien und Zeugen klärlich erzähle und ausſchreche.

Zum dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achter Zeuge an ſeine Statt beruffen, und desgleichen alle und jede Zeugen vom Teſtirer darzu gebeten, zu einer Zeit, und an einer Statt, alſo, daß keine andere Zeit, dann die klein wäre, und aus Nothdurft der Natur ſich begebe, darzwiſchen falle, ſich im Ende oder dem unterſten Spatio des Inſtruments, unterſchreiben, und darzu bezeichnen ſollen.

Doch ſo mag der, ſo das Teſtament machen will, oben in derſelben Handlung ſeines Teſtaments vor den Zeugen, oder wo ihm am beſten bedeucht, darvor durch einen andern, wen er wollt, ſeinen Willen und Teſtament begreifen und ſchreiben laſſen, und darnach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, worzu ſie beruffen worden ſeynd, wiſſend gemacht werden, denſelben Begriff und Schrift vor ihm und den Zeugen eröffnen laſſen.

Und ſo der Innhalt deſſelben allen geoffenbahret worden iſt, derſelbe Teſtirer bekennen, daß ſolches ſein Teſtament und Wille ſey, und daß er, was alſo verleſen werde, nach ſeinem Sinn, Meynung und Gemüth habe alſo ſetzen laſſen. Und am Ende ſollen darauf folgen die Unterſchreibungen und Bezeugniſſen aller und jeder Zeugen, und des Notarien.

§. 10. Es mögen auch ihrer einer oder mehr, ſo nicht eigen Signet hätten, eines oder mehr der andern Signeten ſich hierinn gebrauchen.

§. 11.

§. 11. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern auch in seinen Codicillen, und andern seinen letzten Willen, Noth, solche Form zu halten.

§. 12. *Testamenta*, **so wider des Reichs Ordnungen gemacht, sind unkräftig, und die *Notarien* zu bestrafen.**

Es sollen auch alle Notarien des Wissens haben, welche obgemelte Form der Testamenten, als aus Kayserlichen Gesetzen gegeben, mit Fleiß zu halten säumig werden, daß sie, zu dem daß die Testamenta, so anders gemacht würden, von Kayserlichen Rechten nicht beständig seyn, die Poen der Rechten darum zu leiden, sich nicht enthalten mögen.

III.

Von Verkündigung der Kayserlichen Briefen.

§. 1. **Von Ueberantwortung und Verkündigung**

Wir unser oder unser Nachkommen, Römischer Kayser oder Könige, oder unser Cammer-Richter Ladungen, oder andern Briefen, weß Innhalts die wären, soll ein Notarius, der darzu gebeten wird, Aufmerckung haben, daß er bey seinem Eyd und Treue, seines Amts halben geschworen, solcher Briefen Original dem oder denen, an die sie ausgangen wären, mit Behältniß einer gleichlautenden Abschrift, davon dieselbige nachmals in ein offen Instrument, ihres gantzen Innhalts, einzuverleiben, in sein oder ihr eigen Person, oder wo die bequemlich nicht möchten betreten werden, in sein, oder ihre gewöhnliche Behausung, oder so das durch den Richter

ter erkannt worden wäre, in offen, Edicts Weiſe, überantworte, leſe, verkündige, und dem, oder denſelben laſſe, getreulich.

§. 2. Ob aber, und ſo oft ſichs begebe, daß ſolche Briefe viel Perſonen, denen ſie und ihrer jedem zu verkünden wären, in ſich hielten, die an vielen Orten, oder nicht in einem Haus oder Stadt, bey einander ihre Wohnung hätten, ſollen die Notarien des verſtändig ſeyn, ſolche Briefe einem jeden derſelben, von denen ſie des erfordert würden, ſolch Ueberantwortung und Verkündigung, in obgemeldter Maſſen, mit Zeigung und Fürleſung der Originalien, zu thun, und einem jeden eine collationirte und gleichlautende Copey davon zu laſſen. Es wäre denn, daß ihrer etliche, ſo in einer Stadt oder Dorf, doch nicht in einem Hauſe wohnend, ſich an mindern Copeyen begnügen lieſſen.

§. 3. Sie ſollen auch ſolcher ihrer Ueberantwortung oder Verkündigung derſelben, Tag, Monat, Jahr und Mahlſtatt allenthalben, oder auch ob jemand, dem ſolche Verkündigung geſchicht, daß er nicht gehorſam ſeyn wollt, oder zu eines Kayſers oder Cammer-Gerichts Verachtung und Schmach, ichts unwürdigliches redet, in ihren Inſtrumenten, die ſie denen, auf deren Anſuchen, und auch denen, welchen ſolche Verkündigung geſchehe, darüber geben ſollen, mit ſamt Einverleibung alles Inhalts der verkündeten Briefen, getreulich referiren und bezeugen,

IV.

Von Anwälden-Setzung, und wie die Notarien die Gewalt ſtellen ſollen.

§. 1. Von den Gewaltgebungen und Setzung der Actoren, ſo von Vormündern, als Tutoren,

ren, oder Curatoren der Minderjährigen, vor Befestigung der Kriegen, und mit Gewalt und Decret eines Richters geschehen, und geschehen sollen, und der Procuratoren zu Rechtfertigungen der Sachen, sollen die Notarien aufmercken (dieweil an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht täglich Instrument, die gebrechhaft sind, darüber kommen) daß die Instrument in den Dingen und Geschäften, die sonderliche Gewalt erfordern, und andern gewöhnlichern Clausuln, von denen dann eine gemeine Form ist, wohl extendirt und ausgestreckt werden, mit klarer und lauterer Anzeig, wen, oder welche sämtlich oder sonderlich, sie zu Anwalden meynen gesetzt zu haben: Also und mit der Anzeig, daß ihrer eines Condition, als der sich zum ersten in die Ding schlüge, nicht besser, dann des oder der andern sey, sondern was einer anheben würde, daß der andere das vollführen und enden möge, und nemlich zu klagen, und zu vertreten, zu libelliren, den Krieg zu befestigen, für Gefährde, und sonst einen jeden andern ziemlichen Eyd in seine Seele zu schwören, zu poniren und articuliren, auf des Widertheils Position bey dem Eyd zu antworten, Zeugen und andere Probation fürzustellen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, ꝛc. zu concludiren, Urtheil zu hören, an andere Gerichten zu appelliren, und zu beruffen, Apostel zu bitten, und zu empfahen, der Appellation-Sachen nachzukommen, einen oder mehr an seine Statt zu substituiren, zu revociren, und wieder zu substituiren, so oft das Noth seyn wird. Und in der Gemein alles und jedes ꝛc. zu thun, mit Versprechung der Caution, solches alles stets zu halten, und die Anwald schadlos zu halten, bey aller des

Conſtituenten Haab und Güther Verpflichtung, ꝛc. alles in extendirter und gemeiner Form.

§. 2. Die *Notarien* ſollen die *Capitula* des Eydes für Gefährde in die *Inſtrumenta* ſetzen.

Und nachdem nunmehr viel in Uebung und Practic kommen iſt für Gefährde zu ſchwören, und derſelbige Eyd viel Capitel in ſich hält, deren gemeiniglich die, ſo denſelben in ihre Seele zu ſchwören, Gewalt geben, nicht wiſſens haben, erfordert die Nothdurft, daß ſie derſelben aller berichtet, und ſolche darnach den Inſtrumenten inſeriret werden.

Nun ſind dieſelbe Capitel oder Artickel des Juramenti Calumniæ, die, nemlich: daß die Partheyn, Kläger oder Antworter, durch ſich ſelber, oder ſeinen vollmächtigen Anwald, ſchwöre, daß er gläube eine rechte Sach zu haben, daß er zu Verlängerung der Sach keine Zeit begehren, und ſo oft er gefraget wird, die Wahrheit nicht verhalten, und daß er niemands, dann dem, ſo das Recht zuläßt, ichs geben oder verheiſſen wolle, damit er die Sache erhalte, ohne alle Gefährde.

§. 3. Was der ſchwöre, ſo ſeine *Poſitional-Articul* übergiebt, und der, ſo darauf antworten ſolle.

Aber einer, der ſeine Poſition, oder Articul übergibt, und will und begehrt, daß ihm der Widertheil bey dem Eyd darauf antworte, ſchwöret alſo: Daß Innhalt derſelben Articul, ſoviel ſeine eigene Handlung oder Geſchicht betrifft, wahr ſey, und ſoviel die fremde Handlung berührt, daß er glaube, die wahr und bewährlich ſeye.

§. 4. Und der darauf antworten ſoll, der ſchwöret die

die Wahrheit darauf, ob er glaube, oder nicht wahr sey, das, so ihm fürgehalten wird, zu antworten.

V.

Von Appellations-Instrumenten, was die Notarii wissen sollen.

§. 1. Von den Appellationen und ihren Formalien, darinn viel und tägliche Gebrechen erscheinen, sollen die Notarien wissen, daß von Kayserlichen Rechten und des Heiligen Reichs Ordnung, ohne Mittel, oder von einem Beyurtheil oder Beschwerung, die nachmahls durch Mittel der Appellation von der End-Urtheil wiederbracht werden mag, gemeiniglich nicht möge appelliret werden.

Aber in dem Fall, da das geschehen mag, so einer appelliren will von einem Beyurtheil, der soll das thun in Schriften, und mit anzeigen der Ursachen der Beschwerden, dieweil dieselbe Appellation aus andern Ursachen nicht mag gerechtfertiget werden.

Aber von einem End-Urtheil, davon zu appelliren nicht verboten ist, mag ohne Ausdrückung der Ursach, auch ohne Schrift, sondern mit dem Mund, appelliret werden, wo das im Fusstapfen, nach Eröffnung der Urtheil, das ist, ehe denn zu andern Sachen gegriffen wird, geschicht, und also, daß solche Appellation darnach in Schriften verfaßt werde.

Aber wo das nicht alsbald, nach Eröffnung der Urtheil, geschehe, ist Noth, solches in Schriften zu thun.

§. 2. Die *Notarien* sollen deren Dinge, so zu dem Amt eines *Notarii* gehörig, verständig und erfahren seyn.

Und in einer Summen, so sollen alle Notarien

wiſſen und mercken, daß ſie recht gelehrt ſeyn ſollen, aufs wenigſte in den Dingen, die ſolch Notariat-Amt betreffen, das iſt die Summ deſſelbigen Notariats, damit ſie wiſſen haben mögen, die Partheyen, ſo vor ihnen contrahiren oder handeln, der Solennitäten und Clauſulen, zu denen Contracten und Händeln, und ihrer Beſtändigkeit, gehörig, zu verſtändigen, und ſich vor den Contracten und Händeln, von Rechten verworfen und verboten, zu enthalten. Dieweil ſie ſonſt ihrer Unwiſſenheit halben den Partheyen, ſo von ihnen verſäumet würden, ihr Intereſſe abzulegen ſchuldig ſeynd.

§. 3. **Die *Notarii* ſollen auch die Gewohnheiten der Orte wiſſen, und in ſchweren zweifelhaftigen Sachen ihre Zuflucht zu denen Gelehrten nehmen, denn ſie ſonſt denen Partheyen Abtrag zu thun ſchuldig.**

Demnach ſo ſollen die Notarien mit dieſer obgeſchriebenen Ordnung und Bericht, als für gemein, und wie gleich im Anfang gegeben, nicht alſo geſättiget ſeyn, dann daß ſie von Tag zu Tag lernen, und aufmercken ſollen, anders mehr, ſo die Rechte über diß Notariat-Amt ſagen, auch durch Gewohnheit der Oerter, darinn die Händel ſich begeben, eingeführet worden ſeyn. Und ſonderlich, wo in den Handlungen, ſo vor ihnen geſchehen ſollen, etwas beſchwerliches, oder zweifelhaftiges, aus Mannigfaltigung der Fällen Veränderung fürfiele, ihre Zuflucht und Rath zu den Gelehrten und geübten haben, damit ihre Unwiſſenheit und Schuld andern nicht zu Schaden gereiche, dann ſie darum, wie obgemeldet, zu antworten, und Abtrag zu thun, verpflicht

Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Cölln, am achten Tage des Monats Octobris, nach Christi Geburth, Funfzehenhundert und im Zwölften, unserer Reiche des Römischen im sieben und zwantzigsten, und des Hungarischen im vier und zwantzigsten Jahre.

Edict Kayser CARLS des V. und anderer.

SUMMARIA.

1. Occasio.
2. Notarien sollen in denen Sachen, darinnen sie Instrumenta aufrichten, nicht dienen, sollicitiren oder procuriren.
3. Kayserliche Constitution.
4. 7. Ein Notarius soll Testimonium haben, daß er fidelis & legalis, so er Kayserliche Briefe verkündigen will.
5. 8. Er soll examiniret und approbiret seyn.
6. Clausula pœnalis.
9. Von den Notariis im Chur-Fürstenthum und Nieder-Sächß. Krayß.
10. Arbitrium des Kayserl. Cammer-Gerichts.

I.

WIr CAROLUS der Fünfte von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, ꝛc. Graf zu Habsburg, Flandern, und Tyroll, ꝛc. Entbiethen allen und

jeglichen Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Voigten, Vitzdomen, Voigten, Pflegern, Verweſeren, Amtleuten, Schultheiſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen, und ſonſt allen andern, unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Weſens die ſeyn, denen dieſer unſer Brief, oder Abſchrift davon, zu ſehen oder zu leſen vorkömmt, unſere Gnade und alles Gutes.

Ehrwürdige, Hochgebohrne, liebe Neffen, Oheimen, Churfürſten und Fürſten, Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame, liebe Andächtige und Getreue: Nachdem in unſer und des H. Reiches Ordnung unter andern geordnet und verſehen, daß unſere Kayſerl. Proceß und Begriffe, ſo von unſerm Kayſerlichen Cammer-Gericht, in unſerm Nahmen ausgehen, nicht allein durch die geſchwornen Cammer-Bothen, ſondern auch offene Notarien, verkündiget, und exequiret werden mögen.

Uns aber glaublich anlanget, daß bishero je zu Zeiten ſolche Verkündigung und Executiones durch untüchtige oder ſonſt unbekannte Notarien geſchehen, daraus ſich täglich allerhand Irrungen zwiſchen den Partheyen, nicht allein zu Verhinderung, ſondern auch zu Verletzung ihrer Sachen, gegeben und zugetragen: Zu dem, daß auch bishero etliche Notarien den Partheyen in ihren Sachen mit ſollicitiren, procuriren, und in andere Wege gedienet, und nichts deſto minder ſich, unſer und des Reichs gemeinen Rechten zuwider, mit Verkündigung der Proceſſen, und ſonſt in andere Wege, gebrauchen laſſen, welches

denn

denn denen Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und Beschwerden gereichet. Solchem stattlich zu begegnen, auch damit alle Unrichtigkeit, so sich derhalben mit den Notarien eine Zeithero zugetragen, abgestellet, haben Wir geordnet und gesetzet, ordnen, setzen und wollen, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, hiermit ernstlich gebietend, daß forthin kein Notarius sich einiger Verkündigung und Execution unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Briefe und Processen unterziehen, oder auch solche Verkündigung und Execution zu thun, zugelassen werden soll, er habe denn zuvor eine glaubliche Urkund von seinem Fürsten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß er fidelis und legalis, auch dafür zu halten sey, dazu seine Hand und Signet unserm Kayserlichen Cammer-Gerichte überschicket, oder aber sich sonsten durch unser Kayserlich Cammer-Gericht examiniren und approbiren, und darauf in das Notul, darinn denn alle Notarien, die jetzt gemeldter Massen Urkund haben, oder examiniret und approbiret sind, geschrieben werden sollen, einschreiben und verzeichnen lassen. Daß auch forthin alle und jede offene Notarien sich ihres Amts halben, und in denen Sachen, darinnen sie als Notarien gebrauchet, sich sollicitirens, procurirens und dergleichen gäntzlich und allerdings entschlagen, alles bey Vermeidung unserer und des Reichs schweren Ungnade und einer Straf, nemlich vier Marck Löthiges Goldes unserm Kayserlichen Fisco, so ofte und dick hierwider durch jemand gehandelt wird, unnachläßlich zu bezahlen. Das ist unsere ernstliche Meynung. Gegeben in unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Augspurg, am dritten Tage des Monats Augusti

nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, Fünfzehen Hundert und im Acht und Vierzigsten, unsers Kayserthum im Acht und Zwantzigsten, und unserer Reiche im Drey und Dreyßigsten Jahre.

II.

Extract aus dem Visitations-Abschied de An. 1556. §. 15. und im gemeinen Deputations-Abschied An. 1557. §. 24.

Wir ordnen und wollen ferner, daß mit der Disposition unter dem 39. Titul von denen Notarien, ꝛc. im ersten Theil, hinförder auch gehalten werde, wo etliche Notarii, so dem Cammer-Gerichte nicht beywohnen, ihre Documenta Legalitatis in die Canzeley schicken, und dieselben durch den Cammer-Richter, zwey Beysitzer, und den Verwalter gnugsam befunden würden, so soll es ohn ferner Suppliciren und Erkäntniß der andern Beysitzer, dabey gelassen werden.

III.

Extract aus dem Visitations-Abschied des 1560. Jahres §. 12.

Nachdeme auch hin und wieder viele Notarien durch Palatinos und Sub-Palatinos, ohne sonderliche Exploration ihrer Geschicklichkeit, creiret werden, auch leichtlich Commendationen und Vorschriften von ihrer Obrigkeit, Privat-Personen und andern, ausbringen, und sich die Zahl solcher Notarien häufet, aber diejenigen, so sie in ihren Sachen gebrauchen, in viel Wege, ihrer Ungeschicklichkeit halber versäumet, und vernachtheilet werden; so se-

tzen und wollen Wir, daß hinförder an diesem Kayserlichen Cammer-Gerichte keine Notarien approbiret und inscribiret werden sollen, sie seyen denn zuvor an diesem Kayserlichen Cammer-Gerichte, durch darzu verordnete, de rigore examiniret, und dermassen befunden, daß dafür zu halten, daß niemand durch sie in Testamenten, Contracten, Gewälten und allem andern, was durch einen Notarium verzeichnet, exequiret, insinuiret, und instrumentiret werden soll, verkürtzet werde. Hierbey haben sich die Examinatores, neben andern substantial-Puncten, so einem Notario zu wissen gebühren, auch der alten Constitutionen in den Reichs-Ordnungen und Abschieden von den Notarien gesetzt, wohl zu entsinnen, und dieselbigen Notarien, so sich aufzunehmen begehren, darauf auch zu examiniren.

IV.

Extract aus dem Visitations-Abschied de Anno 1561. von den Notarien, so sich am Kayserlichen Cammer-Gericht zu immatriculiren begehren.

Alsdenn in jüngst-gewesener Visitation, aus hohen beweglichen, vernünftigen Ursachen, in demselbigen Abschiede geordnet, daß die Notarien an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte nicht approbiret oder eingeschrieben werden sollen, sie seyen denn zuvor daran durch die Verordnete de rigore examiniret, &c. Fernerers Innhalts, und aber in gegenwärtiger Visitation unter andern auch vorkommen, daß in dem Chur-Fürstenthum und Landen des Nieder-Sächsischen Krayses, als weit Gesessenen, etwas

Mangel an denen Notarien, so an dem Kayserlichen Cammer-Gericht immatriculiret, sich ereignen thue, von wegen Ferne des Weges. Damit denn die Partheyen, deren Landes-Art gesessen, in ihrem Obliegen und Nothwendigkeiten, solcher Notarien nicht in Mangel stehen mögen, und denn ohne das in der Cammer-Gerichts-Ordnung geordnet und gesetzet, daß kein Notarius in Executionibus oder Processen zugelassen werden soll, er habe denn zuvor glaubliche Urkund von seinem Fürsten, Herren, Communen oder Obrigkeiten, daß er fidelis und legalis sey ꝛc. Ferners Innhalts der Ordnung.

So stellen wir es, des obberührten Abschieds halben, zu der Cammer-Richter oder Amts-Verweser und Beysitzer Discretion, daß sie, nach Gelegenheit der Ferne oder Nähe des Landes, Städte oder Flecken, allda sich diejenigen Notarien (so an diesem Kayserlichen Cammer-Gerichte inscribiret zu werden begehren, und darum ansuchen) enthalten, auch in Betrachtung anderer Umstände, ob sie dieselbige auf Churfürsten, Fürsten, Herren, Communen oder Obrigkeiten, glaubwürdige Zeugniß, Urkund ihrer Briefe und Siegel, daß solche Notarii fideles & legales, auch dafür gehalten seyn, zu dem, gebührlicher Weise durch sie, die Chur-Fürsten, Herrschaften, Communen oder Obrigkeiten, oder ihre darzu geordnete, gelehrte, erfahrne Räthe oder Befehlhaber de rigore, und Innhalts der vorberührten Visitations-Abschiede im 1560. Jahr aufgerichtet, examiniret, und genugsam qualificiret erfunden seyn, ꝛc. inscribiren und verzeichnen, oder aber sie, die Notarien allhier, auf ihr Anlangen, selbst persönlich zu erscheinen, erfordern, und sie, vermöge des jetzunder aufgerichteten Abschiedes, examiniren, und ihrenthalben vorgeben mögen.

Ende des Ersten Theils.

Zwey-

Zweyter Theil.

Des auf neue Manier abgefaßten und expediten

NOTARII.

Das I. Capitel.

Von dem Ursprung und Definition der Cautelen.

§. 1.

Woher dieses Wort *Cautela* seinen Ursprung habe, ist leichtlich zu ermessen, daß es *à cavendo* herstamme, und deutet insgemein eine Versicherung (a) an; diese war wiederum und insonderheit entweder Satisdatio, sonst Cautio Fidejussoria. (b) *L.* 1. *pr. ff. qui satisd. cog.* oder cautio juratoria. (c) *L.* 17. *C. de Dignit.* oder promissoria, (d) §. 2. *l. de satisd. L.* 2. §. 6. *ff. de Judic.* oder pignoratitia, (e) *l.* 188. *ff. de V. S. l.* 25. *ff. de R.*

(a) Vorstand, Fürsichtigkeit. Nehrings Lex. voc. cautela & cautio. (b) mit Bürgen. (c) Endlich. (d) mit Versprechungen. (e) mit Pfänden.

de R. I. Dn. Stryk. Tract. de Caut. Contract. Sect I. cap. 1. §. 1. Lauterb. Comp. Jur. tit. qui satisd. cog. p. m. 34.

§. 2. Auf wie vielerley Art und Weise das Wort cavere sonst genommen werde, da es zu Zeiten providere, prospicere, disponere bedeuten soll, wollen wir nicht lange, und daß es sonst auch ein Remedium bedeute, fragen; sondern wir sagen, daß Cautela nichts anders sey, als eine rechtmäsige Vorsehung und Versicherung von denen contrahirenden Partheyen gebraucht, damit aller Schade vermieden werde.

§. 3. Gleichwie nun bey einem jeden Dinge, es mag so gut seyn, wie es will, sich bisweilen auch ein Mißbrauch hervor thut, also gehet es auch allhier: dahero alle Cautelen, die denen Gesetzen, Rechten und Gewohnheit entgegen, nicht zu gebrauchen sind, *l. 29. & 30. ff. de LL.* (f) dergleichen Exempla findet man hin und wieder, wie dann absonderlich der berühmte Italiänische *JCtus Bartholomæus Cæpolla* in seinem edirten *Libello Cautelarum Caut.* 90. ein Exempel anführet, da unterschiedliche um ein reiches Mädgen heyratheten, und ein jeder sagte: **Sie hätte ihm die Ehe zugesagt**; Die nun die Beute davon tragen wollten, suchten sich ihrer durch die Beschwängerung zu versichern, in Meynung, daß sie dann denen andern vorgiengen; bey welchem Autori noch mehr dergleichen Cautelen zu finden, absonderlich *Caut.* 18. 208. wäre also ein Rechts-Gelehrter, der dergleichen brauchen wollte, nicht sicher in seinem Gewissen.

§. 4. Es werden aber die Cautelæ in Necessarias und Abundantes getheilet: Jene, als nothwendig, sind

(f) L. 5. C. de LL. ibi. Brunnem.

sind nichts anders, als solche, wodurch wir unsern Nutzen befördern, den Schaden aber abwenden, und diese können nicht aussen gelassen werden; Diese aber als überflüßige werden nur deswegen hinzu gethan, damit sie desto besser die Sache befestigen, quia Cautela abundans non nocet. *l.* 65. *ff. de V. O. l.* 17. *C. de Testam. l.* 94 *ff. d. R. I.* Dergleichen Cautela ist, wann die Rück-Bürgen sich in solidum, **daß einer für alle, und alle für einen, stehen,** verbinden müssen, welches sie doch in puncto juris zu thun schuldig, *L.* 3. & 5. *Cod. de fidejuss.* in Kauf-Contracten diese: **Daß die** *Eviction* **oder Gewehrschaft geleistet werde.** (g) *L.* 6. *C. de Evict. l.* 66. *pr. ff. de Contrab. Emt.* wobey man denn sich wohl vorsehen mag, daß man nicht insolitas cautelas gebrauche, weilen sonst dergleichen den Contract verdächtig machen. *Dn. Klock. V.* 2. *Cons.* 84. *num.* 9. *Regn. Sixtinus inter Consil. Marpurg. Vol.* 3. *Cons.* 12. *num.* 36.

Das II. Capitel.

Von denen Cautelen, die bey denen contrahirenden Personen zu beobachten.

§. 1.

Derjenige, so einen Handel schliessen will, muß sich vornemlich vorsehen, mit weme er zu thun hat, oder mit wem er contrahiret, *l.* 19.

(g) oder daß man für jedermans An- und Zuspruch die Landübl. Gewehrschaft leisten wolle.

l. 19. *pr. ff. de R. I.* dann welcher sich hierinne nicht besser vorsiehet, mag sichs imputiren, daß er nicht vorsichtiger gehandelt, volenti enim non fit injuria. *C. Scienti* 27. *de R. I. in* 6.

§. 2. Die Personen aber, welche man zu observiren hat, sind entweder 1) solche, die da gar nicht contrahiren können, allwo nemlich der Verstand fehlet, als: Kinder, Tolle, und auf gewisse masse Melancholici, 2) da zwar andere sich ihnen verbindlich machen können, sie aber andern gar nicht, woferne nicht der Wille anderer Personen, so vonnöthen, hinzu kommet, und diese werden der Gesetze wegen verhindert, als Unmündige, Minderjährige, Verschwendere und andere, die der Minderjährigen ihrer Rechte sich bedienen, als Städte, Kirchen, ꝛc. 3) werden diejenigen vor unfähig geachtet, daß sie nicht contrahiren können, in Betrachtung einer gewissen Person, mit welcher sie vereiniget zu seyn scheinet, als: der Vater und Sohn, Herr und Knecht ꝛc. Und endlich 4) sind einige Personen in gewissen Contracten nicht fähig, als: der Sohn im Anlehn, das Weib in Bürgschaft ꝛc.

§. 3. Ein Kind wird in Rechten genennet das noch nicht sieben Jahr alt, *l.* 14. *ff. de Sponsal. l.* 18. *pr.* & §. 4. *C. de Jur. delib.* weilen es um selbige Zeit noch nicht verständlich reden kan. *l.* 2. *ff. de Admin. Tut. l.* 7. §. 2. *ff. de Supell. legat.* Dahero hier die Cautel: daß der gantze Contract auf seinen Vormund gerichtet werde: z. E. Es verkaufet *Sempronius* im Nahmen seines Pflegbefohlenen *Titii* das Haus zum schwarzen Rosse, ꝛc. wäre es aber Sache, daß es über sieben Jahr, wird gesetzet: Es verhandelt *Titius* mit Beystand und

Voll-

Vollwort seines Vormundes *Sempronii &c.* welches sich gründet *in pr. I. de Ant. Tut.* In Gerichts-Sachen hat der Vormund die Freyheit: Ob er selbst agiren will oder den Unmündigen vorsetzen, daß er in Assistentz seiner agire, wo es dann also lautet: **Es erscheinet** *Javolenus* **Kläger in** *Assistentz* **seines Vormundes** *Papiniani*, **oder: Es erscheinet** *Papinianus* **in Vormundschaft des** *Javoleni*; **wo aber das Kind unter 7. Jahren, also: Es erscheinet** *Papinianus* **im Nahmen seines Pflegbefohlenen** *Javoleni.* **Wobey noch dieses wohl zu mercken: Daß** 1) wo infantis conditio melior wird, vornemlich, wann auf des Kindes Sachen nothwendig etwas aufgewendet werden muß, es allezeit verbunden solches zu restituiren, wo erwiesen wird, daß es zur Melioration aufgewendet worden: Dahero Cautela: **Daß derjenige nicht dem Kinde das Geld zahlet, sondern was er auszahlet, sich eine Quittung oder** *Attestat* **darüber ausstellen lässet, damit er zur Zeit erweisen kan, daß es zu Nutzen des Kindes angewendet worden.** Desgleichen 2) verbindet auch novi operis nunciatio infantem & furiosum *l.* 11. *ff. de op. nov. nunc.* Item 3) das, was dem Kind geschencket worden von beweglichen Dingen, dasselbe behält es, *l. 3. C. de acquir. poss.*

§. 4. Betreffend den Furiosum, **oder unsinnigen Menschen,** ist gleiche Raison; dahero was mit ihme gehandelt wird, mangelhaft ist, *l.* 1. §. 12. *ff. de O. & A.* Zwischen diesen und den albern (h) Menschen ist dieser Unterschied zu machen: Daß jener recht unsinnig thut, diesem aber manquiret der Ver-

(h) oder blöden.

Verstand, *Bald. ad. L. si furiosi 25. C de nupt.* Die Unsinnigkeit erhellet aus denen unsinnigen Worten, welche man zu belachen pfleget, *l.* 22. §. *si maritus* 7. *ff. sol. matrim.* oder Schrift, oder aus der That. Und ist hierinne unter den Rechts-Gelehrten noch ein Streit; **ob ein** *Furiosus* **dem** *Pupillo* **oder** *Infanti compariret* **werden soll:** Welches erstere grundfalsch; dann er weder Sponsalia *l.* 8. *ff. de Sponsal.* noch die Ehe selbsten vollziehen, *l.* 16. *in fin. ff. de Rit. nupt.* noch etwas verkaufen oder erkaufen kan, *l.* 2. *C. de Contrah. Emt.* welches jedennoch ein Pupillus mit Zuziehung seines Vormundes, thun kan. Wer nun also vorsichtig mit einem wahnsinnigen oder rasenden Menschen umgehen will, muß vor allen Dingen sehen: **Ob die Tollheit** *continuir***lich da sey, oder ob sie zu Zeiten nachlasse:** (i) Welchergestalt auf den ersten Fall gar nicht, als wann er einen Curatorem hat, mit ihme zu contrahiren ist, auf den letzten Fall aber muß man zwey Zeugen mit darzu ziehen, die da im Fall zeugen können, daß tempore contractus keine Raserey da gewesen, sondern alles weislich verrichtet und abgehandelt worden. Dann auf den Fall, so er dilucida intervalla, wie die Practici reden, nicht hat, muß man um mehrer Sicherheit willen bitten, daß selbigem ein Tutor oder Curator gesetzet werde, *l.* 1. *pr. ff. de Curat. furios.* allermassen er nicht allein auf seine Sachen, sondern auch die Person, wohl Obacht haben muß, §. 5. *l. qui Test. Tut. dar. poss. l.* 12. *ff. de Test. Tut.* wohin denn notable zu ziehen ist. *l.* 7. *pr. ff. de Curat. furios.* da er, der Curator ihm mit Rath und That, nicht allein, was sein Vermögen, sondern auch was sein Leib und

Wohl-

(i) ihre intervalla habe.

Wohlseyn anlanget, beyzuspringen hat. Dahero dann diese Formul üblich: **Es verkauft** *Papinianus*, **als** *Curator*, **im Nahmen seines wegenblöden Verstandes ihm anbefohlenen** *Curanden Titii &c.* Desgleichen hat derjenige, so weislich und klüglich handeln will, bey ungeschickten, thörichten, (Fatuis) dummen und melancholischen Personen, welche letztere manchmal so starck, daß auch keine Vernunft wahrzunehmen, ebenfalls einen Curatorem ihnen constituiren zu lassen, vonnöthen.

§. 5. Nun ist auch ferner zu betrachen derjenige, so sich täglich ja stündlich, betrincket, ob auch mit diesem wohl zu *contrahiren*: Und hierauf wird geantwortet mit Nein, allermassen einer, so stern voll ist (extreme ebrius) nicht weiß, was er redet; dahero er einem Rasenden gleich zu achten, *Can. sane* 7. *C.* 15. *qu.* 1. *C. venter.* 5. *distinct.* 35. und dergleichen abgeredeter Contract null und nichtig ist. *Struv. Ex.* 6. *th.* 37. *Carpz. P.* 1. *c.* 15. *def.* 35. Deswegen auch der Contract, so inter poculandum abgeredet und geschlossen worden, so viel bedeutet, als wäre keiner vorgegangen. *arg. l.* 65. §. 1. *ff. de Cond. indeb. Dan. Moller. ad Const.* 16. *l.* 2. *n.* 35. Dannenhero pro Cautela ist: **Daß man zu dem betrunckenen gute Freunde schicke, welche, nachdem die Trunckenheit hinweg, und er nüchtern worden ist, ihne seines Versprechens, die** *Puncta Contractus* **und alles andere, so etwan vorgangen, erinnern, und ob er den** *Contract* **zu halten gesonnen, nochmahlen besprechen.**

§. 6. Nun müssen wir auch wahrnehmen den Verschwender (c), der ebenfalls dem Rasenden

(c) Prodigum.

gleich gehalten wird, *l.* 12. & 13. *ff. de Curat. furios.* jedoch kan man noch mit diesem contrahiren, ehe und bevor er pro prodigo durch einen Bescheid declariret worden. *l.* 18. *ff. qui test. fac. poss.* dahero derjenige vorsichtig thut, der dahin siehet, ob ihm ein *Curator* gesetzet worden: weilen, so bald er pro prodigo durch ein Decret gehalten worden, er nichts mehr in Mitteln hat, *l.* 10. *pr. ff. de Curat. furios.* so er nun einen hat, kan man auch sicher contrahiren. Und ist diese Cautel anzumercken: Daß von ihme kein Eyd genommen werden kan, wie der Minderjährigen *Contracte* durch den Eyd bestärcket werden, *auth. Sacramenta puberum C. si adversus vendit.* allermassen solcher Eyd wider die Rechte laufet, *l.* 5. *C. de LL.* wiewohl dieses dabey zu annotiren, daß der prodigus mehr dem Pupillo als Infanti compariret wird; dann er ebenfalls andere verbindet, sich aber andern im geringsten nicht. *L.* 6. *ff. de V. O.*

§. 7. Derjenige nun der seine Kindheit ableget, wird Pupillus ein Unmündiger genennet. *arg. l.* 3. §. 10. *ff. de Carbon. Edict.* welcher dann ebenfalls unfähig ist. *l.* 59. *ff. de O. & A.* Dahero dann derjenige, so mit dergleichen zu contrahiren gesonnen, vornemlich sich in acht nehmen muß, daß er ihme einen Vormund bestättigen lasse, dann dessen Autorität und Consens allezeit erfordert wird. *pr. I. de aut. Tut.* Und dieses muß gleich geschehen, ehe man contrahiret, dann wann er nach dem Contract darzu kommet, hat der Contract seine Würckung nicht. §. 2. *Inst. de aut. Tut. l.* 9. §. *pen. ff. eod.* Deswegen auch derjenige, so ihm Geld borgen will, sich vorsehen soll: Ob das geliehene Geld in des Pupillens

Nutzen

Nutzen verwendet wird; denn solchergestalt hat er actionem ex Rescripto D. Pii, sofern er reicher, und sein Nutzen gesuchet, worden. *l.* 3. & 5. *ff. Commod. l.* 13. §. *ult. ff. de Condict. ind. l.* 10. *ff. de instit. act.*

§. 8. Wer nun auch mit dem Minore contrahiren will, muß zusehen: **Ob solcher einen *Curatorem* habe?** Wobey dann ferner zu observiren: **Ob der *Contract* des Minderjährigen seine Sachen oder seine Person betreffe?** Auf den ersten Fall ist der Contract null, *l.* 3. *C. de restit. in integr.* auf den letzten aber bleibet er. *l.* 101. *ff. de V.O.* Dahero auch derselbe sich ehelich versprechen kan, ob er gleich keinen Curatorem hat; *l.* 20. *ff. de Rit. Nupt. l.* 8. *C. eod.* es wäre dann ein statutum oder die observantz an einem Orte diesem entgegen, wiewohl er in salvo behält das Beneficium Restitutionis in Integrum, *l.* 2. *l. fin. C. si Tut. vel Curat. interv.* welches aber nicht allezeit mit der Restitution in Actibus Judicialibus angehen will, es wäre denn der Tutor nicht solvendo. *l.* 13. *C. de Judic.* Wie dann derjenige, so sich vorsehen will 1) sehe, wie weit sich des Vormunds oder Curatoris seine Reichthümer erstrecken, ob diejenigen gnugsam sind, wann der Minderjährige seinen Regreß suchen will, 2) sehe sich derjenige vor, der ihme Geld zahlen will, daß er solches nicht eher zahle, bis ein Decretum bey der Obrigkeit dieserwegen ausgewürcket, wann er anders es nicht noch einmahl zahlen will, §. *fin. Inst. quib. alien. lic.* 3) dienet darzu, daß die Restitution nach geschlossenem Contract nicht gebeten werden kan, daß man den Minderjährigen frage; **ob er *majorennis?*** und wann er saget ja, oder doch sich verstellet, er wäre es, so ist er der Restitution verlu-

stigt, *l.* 1. *C. si min. se maj. dix.* bey welcher Geständniß jedennoch Zeugen zu gebrauchen sind, es müsse dann seyn, daß er es durch Irrthum gesaget, auf solche Weise hat er sich desselben annoch zu erfreuen. *Sfort. Odd. de Rest. qv.* 24. *num.* 4. *seq.* 4) Kan auch der Contract mit einem Minore bestehen, wann von ihme ein cörperlicher Eyd, nicht aber die Zusagung an Eydes statt, gefordert wird, weilen das Juramen aus einem Minore einen Majorem machet. *auth. Sacramenta puberum C. si adverſ. vend. Carpz. P.* 2. *C.* 1. *D. ult.* 5) Muß man sehen, ob das Geld in des Minderjährigen Nutzen verwendet worden: auf solche Weise hat man doch actionem de in rem verso. 6) Kan man auch zusehen, daß er veniam ætatis erhält, dann solchergestalt kan er alles thun, was er zuvor cum Curatore nur thun kunte. *l.* 1. & 2. *C. de his. qui ven. æt. impetr.* 7) Kan man von ihme verlangen, daß, nachdem er Majorennis worden, er das vorige alles ratihabiret und vor genehm hält, was er in seiner Minderjährigkeit geschlossen. *tot. tit. C. si major. fact.* welche Ratihabitio auch nach vier Jahren seiner erlangten Majorennität præsumiret wird. *l. ult. C. de temp. in integr. rest.*

§. 9. Was die **Stummen, nicht hörenden, und Blinden** anbelanget, hat man bey denen Stummen und nicht hörenden zu beobachten: Ob sie ihre Meynung gnugsam durch Kennzeichen darthun können oder nicht? Auf den ersten Fall bestehet der geschlossene Contract, auf den andern aber muß ein Curator ihnen bestättiget werden, oder man muß dessen nächste Anverwandten, die ihre Kennzeichen wohl verstehen, darzu nehmen, welche

che dann im Fall der Noth darvon zeugen können, daß ihre Meynung also gewesen. *Dn. Stryck. Tr. de Jur. Sens. Diss. 4. c. 3. n. 16.* Was die Blinden betrifft, können sie alle Contracte celebriren, weil sie Verstand haben, und ihre Meynung an Tag legen können, *Conf. Dn. Stryk. in Tr. de Jure Sens. Diss. 2. c. 3 num. 10.* Wann aber ein Blinder etwas kaufen will, ist nöthig, daß sein guter Freund darzu genommen werde, welcher ihm den Zustand der Sache oder Dinges eröffne, damit er sich hernach nicht beklagen darf, daß er betrogen worden sey, es wäre dann Sache, daß er schon einen Curatorem hätte, welchenfalls dessen Consens allezeit nöthig ist. *arg. l. 3. C. de Restit. in integr.*

§. 10. Weilen nach denen gemeinen Rechten **Vater und Sohn** eine Person sind. *l. 16. ff. de furt. l. f. C. de impub. substit.* und also was der Sohn überkommet, anbauet, oder sonst acquiriret, dem Vater ist. §. 5. *I. de inutil. stipul.* Ausgenommen das peculium castrense vel quasi castrense, in welchem er völlige Disposition hat, und pro patrefamil. gehalten wird, *l. 2. ff. ad SCt. Maced. l. 4. ff. de Judic.* welches in Contractu zu setzen ist: so muß der Vater, wann er mit dem Sohn contrahiren will, ihn völlig emancipiren, auf solche Weise dann zwey Personen werden, und sicher mit ihme zu handeln ist. *l. 10. ff. de. Opt. legat.*

§. 11. Bey dem **Herrn** und **Knechte** bestunde zwar vor diesem, da die Dienstbarkeit nach denen Römischen Rechten war, kein Contract, jetzo aber, nachdem solche unter denen Christen abgeschaffet, cessiret solches, und bestehet dergleichen Contract zwischen dem Herrn und Knecht, welches von denen Lassen,

conf. Stamm. de servit. person. l. 3. c. 16. und Bauren auch zu verstehen, nur muß in acht genommen werden, daß man mit ihnen contrahire über solche Dinge, die ihnen sind, und worüber sie Eigenthum haben; dann wann nach der ersten Art etwas veräussert wird, so zum Laßguth gehöret, kan solche Veräusserung ohne Consens des Herrn nicht geschehen.

§. 12. Was den Sohn, der noch unter Väterlicher Gewalt stehet, belanget, ist zu wissen, daß er zwar mit andern ausser dem Vater contrahiren kan, *l. 39. ff. de O. & A. l. 57. ff. de Judic. l. 44 ff. de pecul.* ob er gleich noch nichts eigenes hat, doch wird Execution aufgehalten, bis nach der Mutter Tod, oder er etwas erwirbet. *Zang. de Except. p. 3. C. 11.* Dahero die beste Cautel ist, daß man ohne Vorwissen des Vaters nichts mit ihme abhandele. *t. t. C. ne Pat. pro fil.* Dann solchergestalt, wenn der Vater davon weiß, oder für ihn gut gesaget, kan also auch die Execution geschehen. *t. t. ff. quod. juss.* Hiervon nimmt man aus das Mutuum wegen des Macedonianischen SCti. *t. t. ff. ad. SCt. Macedon.*

§. 13. Das Weib betreffend kan solche Jure Communi alle Contractus eingehen, ausser wo sie für einen andern fidejubiret, oder intercediret, absonderlich für den Mann, da sie sich dem weiblichen beneficio SCti Vellejan., vornemlich der *Auth. si qua mulier. C. ad SCt. Vellej.* begeben muß; Wo man aber in Jure Saxonico versiret, muß das Weib nothwendig einen Curatorem haben, sonst gilt der Contract nichts. *Carpz. p. 2. c. 15. d. 1.* Es muß auch derjenige sich wohl vorsehen, daß wo das Weib mehr denn einen Curatorem hat, sie alle darzu gebrauchet werden müssen. *Dn. Philippi ad Decis. Saxon.*

xon. Decis. 14. *obs.* 2. Dahero diejenigen Solennitäten wohl zu observiren sind, wo der Actus celebriret wird. *L.* 16. *C. de Evict.* Wo nun der Curator nöthig ist, kan man man über dieses 1) zu sehen, wenn der Curator nicht beym Actu seyn soll, daß ein Fidejussor dazu gebrauchet werde. *Carpz. p.* 2. *c.* 15. *d.* 7. 2) Daß sich einer ausser Sachsen-Land begebe und allda contrahire. *l.* 6. *ff. de Evict.* 3) Daß die nahe Bluts-Freunde des Weibes an statt eines Curatoris adhibirt werden. *Carpz. d. l. def.* 18. Einige wollen auch, 4) daß man sie lasse schwören. Nach den gemeinen Rechten kan das Weib sich vergleichen, und alle andere Actus extrajudiciales alleine, ohne Zuthuung eines Curatoris, verrichten. *Mev. Part.* 5. *Dec.* 100. Was aber die Judiciales anlanget, wird fast aller Orten ein Curator adhibirt, es müste denn seyn, daß das Weib im Ehestande lebet, da denn des Mannes Consens in bonis Dotalibus & Paraphernalibus, weilen er Usufructuarius darinne ist, erfordert wird, so aber nicht von denen Receptitiis oder Sparhafen zu verstehen; welches aber in Sachsen-Land, da der Mann Hæres mobiliaris ist, auch auf die Receptitia gezogen wird.

Das III. Capitel.

Von denen Cautelen, so das Objectum Contractuum angehet.

§. 1.

Nun folgen auch die *Cautelen* der Sachen oder Dinge, auf die, so die Personen angangen, welche dann in würcklichen Dingen

oder Thaten bestehen. Wobey dann zu mercken; ob das Ding oder die Sach *in rerum natura* sey oder nicht? Auf den ersten Fall muß man wieder zusehen: Ob die Sache in unser freyen *Disposition* oder nicht? Oder ob sie gar ausser selbiger? und auf solchen Fall siehet man: Ob dieses *per Legem* oder *Testatorem*, oder durch ein gewisses *Pactum* oder *Revers*, unserer freyen *Disposition* entnommen ist? Diejenigen Sachen oder Dinge, die da in unserer freyen Disposition nicht sind, werden diejenigen genennet, die da in des dritten Præjudiz nicht können veräussert werden, oder die da gewisse Solennitäten erfordern, ohne welchen die Veräusserung nicht bestehen kan.

§. 2. Dasjenige Ding oder Sache nun, das da nicht ist, noch auch entstehen wird, dasselbe kommt nicht in Handlungen. §. 2. *l. de inut. stipul.* Als: Ein todter Mensch, verbrannte Häuser, *l.* 69. *ff. d. V. O.* Welches also zu verstehen, da beyde Contrahenten nichts davon gewust, sonst aber ist derjenige, der davon gewust, allein verbunden, und zwar propter Dolum. *l.* 57. §. 1. *ff. de Contrah. emt.* Dahero ist die Cautel entstanden; daß von den Contrahenten gesaget und gesetzet werde, wozu sie sich auf den Fall, da das Ding nicht vorhanden, verstehen und verbinden wollen, ja es wird zu Zeiten eine Straf angehänget. *l.* 15. *C. de Usur.*

§. 3 Es finden sich zuweilen auch Sachen und Dinge, die da nicht sind, jedennoch aber noch geschehen können, oder die auf der Hoffnung beruhen, und über diese kan ein Contract gemachet werden. *l.* 8. *ff. de Contrah. Emt.* Wobey dieser Unterschied zwischen der annoch hoffenden Sache und verkauften

Hoff-

Hoffnunge anzumercken; da nun die Hoffnunge verkaufet worden, ist der Verkauf pur und vollzogen, man bekümmert sich auch nicht, was gefangen wird, zum Exempel; so man einen Zug Fische verkaufet. *Hilliger in Donell. lib.* 13. *cap.* 1. *lit. G. Franzk. ad tit. ff. de Contrah. Emt. n.* 118. Wo aber die auf Hoffnung stehende Sache in Handlung gebracht wird, so ist der Contract conditionalis (unter gewissem Beding) zum Exempel: Wann man die Feld-Früchte, die man das andere Jahr bekommen soll, verkaufet, so ist man, wenn nichts wächst, nicht verbunden. *Carpz. p.* 2. *c.* 37. *d.* 25. *Tulden. ad tit. Cod. de Emt. num.* 4. Dahero diese Cautel für den Verkäufer ist, daß er seine Sache, so auf der Hoffnung stehet, verkaufe also: **Es verkaufet** *Sempronius* **dem** *Titio* **seinen Wein, der auf seinem Weinberg zukünftigen 1714ten Jahre, auf Hoffnung wachsen wird, für 20. Rthlr. ꝛc.** Und solchergestalt muß der Contract bestehen; der Abekäufer aber hat sich wahrzunehmen, daß er den Verkäufer dahin obligiret, daß er alle Casus fortuitos, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf sich nehme. *L.* 78. §. *f. ff. de Contr. Emt.* **Nach der Policey-** *Reformation de An.* 1577. *tit.* 19. **Von Verkaufung der Früchte auf dem Felde ꝛc.** Diesemnach muß man sich heutiges Tages hüten, daß man die unzeitigen oder künftigen Früchte auf dem Felde nicht kaufe, weilen nach selbiger er das Kauf-Geld verliehret, und noch über dieses willkührlich gestrafet wird, es müste denn seyn, daß der Werth gesetzet werde, so viel es 14. Tage vor- oder nach der Erndte gegolten. *d. Tit.* 29. *Dn. Brunnem. ad l.* 18. §. 3. *ff. de Contrah. Emt.*

§. 4. Die Sachen nun so auſſer unſer freyen Diſpoſition ſind, als ein freyer Mensch, heilig geweyhete Dinge, als Kirchen-Geſchencke, Stadt-Thore, Mauern, Geſetze, Begräbniſſe, Flüſſe, die Hafen, Ufer des Fluſſes, des Meers ꝛc. kommen nicht in Handlungae, obſchon ſolche unter gewiſſer Bedingung geſchiehet. *L.* 83. § 5. *ff. de V. O. l* 34. §. 2. *ff. de Contrah. Emt.* ſondern es müſſen ſolche Dinge ſeyn die in unſerer freyen iſpoſition ſtehen. Wobey dieſes anzumercken, daß die Bauren und Laſſen auch mit gewiſſer Maſſe veräuſſert werden können, wann nehmlich der Eigenthums-Herr an einen andern ſein Guth verkaufen will, ſo werden auch die zum Guth gehörige Bauren verſtanden. *Mev.* **vom Zuſtand und Abfolgung der Bauren** *qu.* 2. *n.* 79. Es wäre denn Sache, ſo der Verkaufer ſolche ausſchlieſſen, und der andere als Käufer darein verwilligen wollte Dahero der Käufer dieſe Cautel dem Contract einzuverleiben hat: **Daß ihm das Guth mit allen und jeden dazu gehörigen Bauren, ſie mögen ſeyn, wo ſie wollen, verkaufet ſeyn ſoll** ꝛc. auf ſolche Art bekommt der Abekaufer facultatem vindicandi ruſticos. *Mev. qu.* 2. *n.* 86. *ſeq.*

§. 5. Wir haben kürtzlich von denen Dingen, ſo auſſer unſer freyer Diſpoſition ſtehen, gedacht; nun wollen wir auch ſolche weitläuftiger betrachten: Res ſacræ, oder heilig geweyhete Dinge können nicht veräuſſert werden, *l.* 83. §. 5. *ff. de V. O.* dann was einmal GOtt gegeben worden, kan nicht wieder entheiliget werden. *Redoan. de Reb. Eccleſ. non alien. qu.* 3. *n.* 16. Und wird dieſe Veräuſſerung nicht anders als auf gewiſſe Maſſe und Zufall zugelaſſen, nemlich: wann man die Gefangenen von den Feinden

den ranzioniren will, *l.* 21. *C. de SS. Eccles.* oder grosse Schulden vorhanden, *Nov.* 120. *c.* 10. *c. aurum.* 70. *c.* 12. *qu.* 2. oder zu Verpflegung der Armen. *d. can. aurum.* dahero der Kaufer sich vorsehen muß, daß er vors erste darüber Richterlich erkennen lasse, und einen Alienations-Schein verlange, *Redoan. qu.* 23. und zweytens, daß ers verschmeltzen lasse. *Redoan. qu.* 7. *n.* 19. Res Ecclesiasticæ, geistliche Sachen oder Güther sind eher der Alienation unterworfen, als res sacræ, jedoch wird auch allezeit Richterliche Erkänntniß und andere Solennitäten mehr erfordert. Und hat sich ein jedweder, der mit Kirchen zu thun haben will, wohl vorzusehen, anerwogen summus favor Ecclesiæ (a) allezeit vorhanden. *vid. Wilh. Ant. a Freudenberg de Res. mor. concl.* 32. *n.* 14.

§. 6. Damit aber die Alienation bestehen muß, so erfordert man causæ cognitionem justam und gehörige Solennitäten *arg. c.* 1. *de Reb. Eccles. alien. in* 6 *Covarruv. Var. Resol. lib.* 2. *cap.* 17. *num.* 2. und andere *Dd.* unter welchen Güthern auch die Hospital- Lazareth- Wayfen- Haus- Güther ꝛc. verstanden werden. *Mascard. de Prob. Conclus.* 869. *num.* 11. Die wahren Ursachen aber sind, derer *Dd.* Meynung nach, daß solche veräussert werden können, diese, 1) die höchste Noth, wann die Kirche gar zu viel Schulden hat, und sich anders, als mit Veräusserung einiger Güther, nicht retten kan, *auth. hoc jus porrectum. C. d. SS. Eccles.* 2) wann zur Zeit der Veräusserung mit den Kirchen-Güthern besserer Nutzen gestiftet werden kan, *Redoan. d. Tr. qu.* 20. *num.*

(a) & restitutio in integrum. Lauterb. Comp. Jur. tit. de Min. p. m 84.

20. *num.* 1. *seqq.* dahero man den Nutzen mit in Contract inseriren lassen muß. *Rebuff de alien. rer. Eccles. num.* 75. 3) Wann man die gefangenen Christen erlösen, oder die Armen verpflegen lassen will. *C. aurum* 70. *c.* 12. *qu.* 2. 4) Wann das Kirchen-Guth an einem solchen Ort lieget, da es keinen Nutzen bringet. *C. Non liceat* 20. *Caus.* 12. *qu.* 2. Und endlich 5) daß man dieserwegen Rescriptum Principis erhalte. Die Solennitäten sind 1) daß darüber erkannt werde. *Redoan. qu.* 23. *n.* 4. 2) der consensus Episcopi. *Redoan. qu.* 24. *n.* 15. 3) capituli. *C. sine exceptione* 52. *C.* 12. *qu.* 2. *Rebuff. de alien. rer. Eccl. n.* 84. 4) Consensus clericorum; und ist wohl zu mercken: daß der Consensus capituli gleich bey dem Contract da seyn muß, und nicht ex post eingerichtet werde *Redoan. qu.* 32. *n.* 2. 5) Daß man darüber ein solenne Instrumentum verfertigen, und darinnen sich die Clerisey unterschreiben lasse, *Redoan. qu.* 27. *n.* 1. Bey denen Evangelischen wird an statt vorigen iusta alienationis causa, & causæ cognitio, Consistorii consensus, wie dann auch des Patroni *Ordin. Consist. Marchic. tit.* 5. und werden auch einige aus dem Ministerio mit darzu gezogen, *Havemann. de Jur. Episc. tit.* 7. erfordert; es wäre dann, wo noch Ecclesiæ Cathedrales vel Capitula vorhanden, da die vorigen Cautelen zu observiren sind. *Klock Vol.* 1. *Cons.* 35. *n.* 262.

§. 7. Res religiosæ (b) werden auch nicht veräussert, als nur, daß man der Kirchen etwas für die Stätte gibt. *Carpz. Jurispr. Eccles. l.* 2. *D.* 391. Wer aber die Gerechtigkeit für seine Familie erhal-

ten

(b) als: cœmiteria, Gottes-Acker wohin man begräbet.

ten will, daß er darf ein Familien-Begräbniß haben, hat hierzu des Patroni Consens vonnöthen. *Dn. Stryk. in not. ad Jus Eccl. Brunnem. l. 2. c. 2. §. 12.*

§. 8. Die öffentlichen gemeinen Güther (Res publicæ) stehen jetzo in des Landes-Fürsten seiner Willkühr, wann nun mit desselben Consens solche veräussert werden, so bestehet solche Alienation, wiewohl niemals die gantze Alienation, sondern nur pro certo vectigali, oder andern, der Republique nützlichen Gewinn selbige geschehen kan; und hat sich einer wohl vorzusehen, daß er nicht darunter verstehet, was zu denen Fürstlichen Tafel-Güthern gehöret; dann diese Bona Domanialia gehören der Republique, und dienen zu Nutz und Erhaltung des Fürsten, *Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 6. §. 11.* dahero auch derselben Alienation nicht beständig, ob sie schon mit einem Eyd vom Fürsten bestärcket worden. *c. 33. X. de Jurej. & ibid. Dd.* Deswegen wo eine Alienation vorgenommen werden soll, mag man wohl zusehen, daß causa utilitatis vel necessitatis dem Instrumento einverleibet werde, damit das Instrumentum solche hernachmals beweisen kan. *Brunnem. Cons.* 1. *tot. Recess. Prov. March. de an.* 1550. Hernach wann einer noch sicherer gehen will, kan er der Vornehmsten, oder des Staats Einwilligung, erfordern, auf solche Masse scheinet es, als wäre die Republique selbst veräussert, wann nur die Alienation von den meisten Lands-Ständen beliebet. *Nevizan. Cons.* 12. *n.* 57. *Menoch. Cons.* 426. *n.* 28. Wann nur eine rechtmäßige Ursache da ist, sonst kan der Successor solche Tafel-Güther wieder zurücke fordern. *Renat. Choppin. de Doman. Regn. Gall. Joh. à Sande de prohibita rer. alien. c. 6. §. 4. n.* 21.

§. 9.

§. 9. Res civitatum, die Güther der Stadt können ebenfalls nicht anders, *l. 3. C. de Vend. Reb. Civ. Ludov. Decis. 93.* als wie vorgedachte Kirchen-Güther angesehen werden, *l. 23. C. de SS. Eccles.* dann hier, wann Schulden vorhanden, muß darauf gesehen werden, ob solche durch eine *extraordinaire* Beysteuer gehoben werden können: wo dieses nicht geschehen kan, und einige keinen Beytrag thun wollen, kan die Stadt ihre bona cediren, *Francisc. Salgad. de Somuza Labyrinth. Credit. c. 1. §. 2. n. 41.* wiewohl auch der Stadt das beneficium competentiæ zu statten kommet. *Mev. Discuss. Levam. inop. debit. P. 4. Sect. 7. n. 97. Carpz. Asyl. Deb. c. 2. th. 48. n. 258.* Und was die andere Ursache, nemlich den Nutzen anlanget, muß solcher ebenfalls bewiesen werden, wobey dann nothwendig auch die Zeugen, so solchen Nutzen gesehen, erfordert werden. Die Solennitäten bey den Stadt-Güthern sind 1) Consensus des Landes-Fürsten. *L. 3. C. de vend. reb. Civit.* 2) Die Einwilligung der Stadt, als Raths- und der Bürger, welches nach jeder Stadt-Gewohnheit zu beobachten, denn an etlichen Orten werden die Ausschüsse, an etlichen Orten aber alle Bürger erfordert; wann nun alle gefordert und einige bleiben aussen, so ist genug, wann 2. Theil der Stadt da seyn, obschon der dritte Theil mangelt. *l. 3. ff. quod cujusque univers. nom.* 3) Muß sowohl der Stadt-Rath als Bürger schwören, daß diese Alienation gemeiner Stadt zuträglich und nützlich sey, *l. 3. C. de vend. reb. Civ. Menoch. Consil. 726.* 4) Daß auch eine öffentliche Subhastation vor der Veräusserung hergehe, damit aller Streit vermieden werde, *Damhoud. de subhast. c. 5 n. 8.*

n. 8. 5) Muß darüber ein solenn Instrumentum aufgerichtet werden, *Nov.* 7. *c.* 1. *Menoch. Cons.* 726. *n.* 18. 6) Des Richters sein Decret, *arg. d. l.* 3. *C. de Vend. Reb. Civit.* es müsse dann seyn, daß der Landes-Herr darein consentiret.

§. 10. Denen vorigen Güthern kommen nun bey der Minderjährigen ihre, *t. t. C. de præd. min.* wobey diese Solennitäten zu beobachten kommen, 1) die rechtmäßige Ursache der Veräusserung, warum die Verkaufung vorzunehmen, *l.* 6. *ff. de præd. min.* als dringende Schulden, *l.* 5. §. 9. & 14. *ff. de reb. eor. qui sub tut. l.* 47. *pr. ff. de Minor.* wird auch niemahlen um den Nutzen allein dem Tutori oder Curatori die Alienation verstattet. *d. l.* 5. *n.* 14. & *l.* 13. *pr. ff. de reb. eor. qui sub tut.* 2) Eine genaue Untersuchung und des Richters Erkäntniß, ob nicht auf eine andere Art dem Unmündigen oder Minderjährigen zu helfen? *l.* 6. *l. f. C. de præd. min. l.* 22. *C. de Administr. tut.* 3) Decretum Judicis, *d. l.* 6. & *l. f. C. de præd. min.* welches Decret gleich bey Anfang des Contracts, und nicht hernachmahls, beyzubringen ist, so zur Legitimation des Contractus dienlich *l.* 5. §. 9. *ff. de reb. eor. Carpz. Lib.* 5. *Resp.* 69 *n.* 18. dann manchmahl einer schwerlich dergleichen post Contractum empfangen kan, ist auch vielen Verdrüßlichkeiten darbey unterworfen; dahero auch sehr nöthig, daß diese Worte dem Contract inseriret werden: **Nachdem vorhero E. E. E. und Hochweisen Stadt-Raths** *Decretum Alienationis* **und löbliche Vormundschafts-Einwilligung diese Güther zu veräussern, ertheilet worden** ꝛc. welches Decretum am Ende anzuhängen ist, so dann die wahre Ursache der Alienation

mit

mit allen Umständen in sich haben soll, *Simoncell. Tr. de Decret. minor. L. 1. tit. 1. n. 100. Carpz. L. 1. Resp. 80.* ist auch gut, daß sie, wo Zeugen vorhanden sind, die necessitatem alienandi beweisen können. Wobey zu notiren: daß, wann der Minor den Contract mit einem leiblichen Eyd bestärcket, solcher Solennitäten es nicht gebrauchet. *Auth. sacramenta puberum C. si adverſ. vendit. Dn. Stryk Caut. Contr. Sect. 1. cap. 3. § 20.* Wann aber des Minderjährigen, so veniam ætatis impetriret hat, bona immobilia veräussert werden sollen, wird ein Decretum erfordert, *l. 2. §. 1. in fin. C. de his. qui ven. æt. impetr.* wird auch Tutoris Autoritas & Curatoris, wann einer vorhanden, consensus requiriret, *l. 15. C. de præd. min.*

§. 11. Ueber dieses finden sich noch andere, deren Alienation auf gewisse masse durch die Gesetze restringiret sind, zum Exempel das Heyraths-Guth, welches vermöge *Legis Juliæ l. 3. §. 1. 4. 13. ff. de fund. dotal. l. un. §. 15. C. de rei ux. act.* nicht veräussert werden kan. Dahero pro caurela stehet, daß über der Ehefrauen auch ihres Curatoris Consens, causæ cognitio und Decretum erfordert werden, *Struv. Ex. 30. th. 22.* wollen auch einige Rechts-Gelehrte, daß die Alienation mit einem cörperlichen Eyd bestärcket werden könte, *Joh. à Sande de Prohibit. rer. alienat. P. 2. c. 10. num. 8. seqq.* desgleichen kan auch nicht alieniret werden ein strittiges Guth oder Sache, (c) *t. t. ff. de Litig.* dahero der Abekaufer der andern streitenden Parthey Einwilligung suchen muß, wiewohl einige bereden wollen, man sollte solche strittige Sachen von dem dritten Mann

(c) res litigiosa.

Mann erhandeln *l.* 1. §. 1. *ff. de litig.* Nach diesen folget auch wann man Bau-Materialien, oder auch ein Balcken in des andern seinen eingezäpfet, verkaufen will, also, daß des andern Haus ꝛc. wann es abgerissen wird, zu Grunde gehet, wird derjenige gestrafet, *l.* 52. *ff. de Contr. Emt. l.* 2. *ff. de tign. junct.* es müste denn seyn, daß der ander Caution leistete, daß er wollte die Sache wieder in vorigen Stand setzen oder besser erbauen. Wie dann auch eines Lebendigen seine Erbschaft nicht verkaufet werden kan, *l.* 15. *& ult. C. de Pact.* es müste dann der annoch Lebende darein willigen, *d. l. fin. Carpz. P.* 2. *C.* 35. *D.* 19. welches auch in Praxi observiret wird. Wenn ferner einer ein Lehn-Guth ohne Consens des Lehns-Herrns veräussern will, kan auch die Alienation nicht bestehen, vornehmlich wenn es ein Feudum Antiquum. *Dn. Stryk. Ex. J. Feud. cap.* 19. *qu.* 2. *& seqq* wobey denn diese Cautel in Contract zu rücken ist: **Will auch hiermit meinen Glaubiger freye Macht und Gewalt gegeben haben, auch ohne mein Vorwissen über diesen** *Contract* **des Lehn-Herrns** *Consens* **einzuholen.** *Struv. Synt. Jur. Feud. cap.* 13. *th.* 7. *n.* 13. Und muß der Creditor vornehmlich bitten, daß der Lehn-Herr in die Hypothec willige und consentire mit diesen Formalien: **Wir** *confirmiren* **diesen** *Contract* **nicht allein, sondern** *consentiren* **auch als der Lehn-Herr in Verpfändung der Lehn-Güther.** *Carpz. Lib.* 4. *Resp.* 19.

§. 12. Ferner finden sich auch Güther und Sachen, die nicht können alieniret werden, wann nemlich solches entweder durch einen letzten Willen, oder anderes Pactum unter den Lebendigen, verboten

wird, wiewohl auch im Testament die Ursache des Verbots mit anzuhängen ist, denn sonsten bedeutet die Prohibition so viel als nichts. *L.* 114. §. 11. *ff. d. Leg.* 1. *& ibid. Dn. Brunnem.* § 14. Dahero der Testator, so die Alienation seines Nachlasses verhüten will, diese Cautel observiren und setzen lasse: **Es sollen diese Güther nimmer veräussert werden, sondern allezeit bey meinen Nachkommen verbleiben;** Auf diese Manier verbindet der Testator alle Descendenten, ein anders aber wäre die Prohibition: **Mein Sohn soll nicht befugt seyn das geringste von denen auf ihn verstammeten Güthern zu veräussern;** auf solche Art wäre nur allein dem Sohn die Veräusserung verboten, nicht aber dem Enckel, sollte es aber sich zutragen, daß einer die Güther veräussern wollte, muß er denjenigen Consens, um welcher willen die Prohibition geschehen, mit darzu ziehen; dann dieses ist zugelassen, daß man sich auch dem Fideicommiss begeben kan. *Francisc. Censal. in addit. ad Peregrin. de Fideic. art.* 52. Wiewohl sie sich auch dieser Cautel bedienen, daß sie denen nahen Anverwandten von der Famille die Güther zum Verkauf anbieten, wann sie nun nicht kaufen wollen, kan die Alienation geschehen. *Gail. Lib.* 2. *Obs.* 19. *n.* 7. *seqq.* Sollte aber die Alienation unter Lebendigen durch ein Pactum untersaget seyn, so bestehet zwar solche, weilen die Pacta die Person angehen, *l.* 3. *ff. de Oblig. & Act.* es hat aber der andere wider den Veräusserer Actionem ad Interesse, daß er wider das Pactum gehandelt, wider den Possessorem aber keine Action. *Tiraquell. de Retr. tit.* 1. §. 1. *gl.* 7.

§. 13. Damit aber auf keinerley Weise die Sache

oder

oder Guth veräussert werden kan, hat man vorsichtig das Pactum de non alienando bey Uebergebung des Guths anzuhängen: *l.* 48. *ff. de Pact.* oder man kan auch das Pactum Commissorium, wann man die Sache oder Guth von dem dritten Mann wieder verlanget, anheften lassen, daß solchergestalt, wann eine Alienation geschehen sollte, der Contract null und nichtig seyn soll, *l* 13 *in fin. ff. de pign. act.* man kan auch seine Famille zu consolidiren das Pactum Hypothecæ aufs Guth setzen, solchergestalt erhalten die Nachkömmlinge actionem hypothecariam. *Dn. Stryk. Tract. de Caut. Contr. Sect.* 1. *c.* 3. §. 34. Ja man kan noch stärcker den andern obligiren, wenn man Reservationem Dominii cum clausula Juris Constituti Possessorii zum Nutzen der Famille anhänget, dann solchergestalt kan man mit dem Judicio Petitorio, oder Rei vindicatione, oder remedio possessorio, damit man contra detentorem ein mandatum manutenentiæ erhält, verfahren, *Mev. P.* 2. *Dec.* 150. Item man kan auch der Famille in Fideicommissis so consoliren, wenn man also disponiret: **Daß die Güther in der** *Familie* **verbleiben, und zwar nach rechter Sip-Zahl.**

§. 14. Nun ist die Frage: **Ob auch des andern seine Sach, so nicht meine ist, in Hand ung kommen kan?** hierauf wird geantwortet mit Nein, *t. t. C. de reb. alien. non alien.* und ob schon gesagt wird, daß des andern Sache verkaufet werden kan, *l.* 28. *ff. de Contrah. Emt.* so ist solches jedennoch nur zu verstehen, daß man kan, wann die Sache Gerichtlich erhalten worden, ad interesse wegen nicht geleisteter Gewehr klagen als in Verkauf, Verpacht ꝛc. wo aber das Dominium übergeben werden soll, kan

es niemahls geschehen. Daher pro cautela zu mercken ist: Daß man eine gewisse Buse oder Schatzung auf den Fall, wann der rechte Eigenthums-Herr käme, und solches forderte und gerichtlich erhielte, setze, damit man sich also erholet.

§. 15. Desgleichen hat man sich vorzusehen, daß, wo man wegen des andern Schuldpost besorgen will, sage: **Ich will machen, daß er zahlen soll, aber nicht: Ich will ihm die Zahlung schaffen.** Man kan auch sehen, daß der andere dahin verbunden werde, daß er die Schuld übernehme, gut seye oder ihn Noth- und schadlos halte, auf solche Weise hat man den Bürgen sowohl, als Principal zu verklagen.

Das IV. Capitel.

Von denen Cautelen, so bey der Form der Contracte zu mercken.

§. 1.

Weilen nun die vorgeschriebene Form einer jedweden Handlung sein Wesen gibt, so kan sie niemalen ohne Hinfallung der Handlung oder Contracte auffen gelassen werden, dahero ein jedweder wohl zuzusehen hat auf die Statuta und Gewohnheiten des Orts, wo er disponiren oder contrahiren will, *l.* 6. *ff. de Evict.* weilen daselbst der andere belanget, *l.* 19. *ff. de Judic. Gail.* 2. *Obs.* 123. *num.* 2. und diese durch ein Pactum verändert werden kan, *l.* 7. §. 5. *ff. de pact.* dann **Willkühr bricht Land-Recht**, welches aber nur zu verstehen

seyn

seyn will de forma accidentali, dahin gezogen werden die naturalia contractus, als Wehrleistung, ꝛc. aber nicht de forma substantiali, welche niemalen verwandelt werden kan, wo anders der rechte Contract verbleiben und in keinen andern degeneriren soll Z. E. daß im Kauf-Contract an statt Geldes Waaren genommen werden, bleibet kein Kauf-Contract, weil es seinem Wesen zuwider, sondern wird ein Tausch.

§. 2. Nach denen Römischen Gesetzen, hat es grosse Vorsichtigkeit wegen der Pactorum Contractibus adjectorum, wo einer agiren oder excipiren wollte, nöthig, welche Subtilität aber heutiges Tages wenig oder gar nicht attendiret wird; dannenhero nach unsern Gewohnheiten die Pacta Kraft und Wirckung mit der romanischen Stipulation haben. *Mev. P. 5. Dec. 408. Carpz. P. 2. C. 19. D. 17. n. 8.*

§. 3. Ferner, weil zu allen Contracten der Consens, ut forma contractuum generica, ohne welche kein Contract oder Pactum &c. bestehen kan, erfordert wird, *l. 1. §. 3. in fin. ff. de pact.* so muß ein Notarius alles sehr wohl überlegen, die wahren Worte und Meynungen der Contrahenten registriren, protocolliren und darüber ein Instrument verfertigen, keinesweges aber Scherz-Worte, die sich etwan die Partheyen zu Zeiten bedienen, mit hineinsondern also setzen: **Daß** *Titius Sempronio* **solche** *Summe* **nicht aus Scherz, sondern aus Ernst versprochen.**

§. 4. Hernach hat er auch zu sehen, daß er allen Irrthum vermeide, welcher alle Einwilligungen ausschliesset. Dieser Irrthum kan nun entstehen von der Person, oder von der Sache selbsten, *l. 9. pr.*

ff. de hered. instit. l. 83 §. 1. *ff. de V. O.* der wegen der Person, wird nicht bemercket, weilen ein jeder wissen soll, mit wem er handele. *l.* 19. *ff. de R. I.* der wegen der Sache aber geschiehet entweder circa corpus oder circa materiam: jener stösset den Contract übern haufen, *l.* 1. §. 2. *ff. de Pact.* bey diesem aber wird annoch ein Unterschied gemachet, ob der Contract onerosus? wo denn dieser gleich wegfället, *l.* 9. §. *ult. ff. de Contr. Emt.* oder lucrativus? bey welchem letztem Fall er bestehet.

§. 5. Diesem allen aber kan man leichtlich vorkommen, wann man verständige Leute, die von der Sachen Eigenschaft ihre Meynung sagen, gebrauchet, und solchergestalt hat der Käufer wegen Irrthums wider den Verkäufer nichts einzuwenden, *tit. ff. de recept. arbitr.* und kan also hernachmals in Contract gesetzet werden: und ob zwar der Abekaufer wegen den verkauften Anis und Safflor ꝛc. einigen Zweifel gehabt, ob selber in der Güte und Würde sey, wie sie vom Verkaufer ausgegeben, so hat er doch, nachdem er zuvor gewisser, und von ihm selber darzu erwählter, Leute Gutachten genommen, sich solches Zweifels begeben, und in den verkauften Anis und Safflor schlechter dings gewilliget. Oder man sich bedingen muß, daß Abekaufer sich der Ausflucht des Irrthums expresse verzieht und begibt.

§. 6. Wegen der Furcht wollen auch einige diese Cautel, weilen solche auch den Contract zernichtet, *l.* 12. §. *pen. ff. quod. met. caus.* belieben: Daß dieser *Contract* aus wohlbedachtem Rath, freyem Muth und rechtem Willen, ungezwungen

und

und ungedrungen von beyden Theilen beliebet, geschlossen, ꝛc. welche Cautel aber zum Ueberfluß gebrauchet wird, weilen jedweder Contract freywillig geschlossen zu seyn, dafür gehalten wird, und muß solcher Metus bewiesen werden. *Menoch. de A. J. Q. L. 2. cap.* 116. wiewohl auch einige recommendiren, daß man, wann dergleichen Contract aus Furcht geschlossen worden, auf ein neu Instrument bedacht sey, worinnen expresse das vorige alles geschlossene wieder aufs neue confirmiret werde.

§. 7. Nächst diesem ist auch kundbar, daß der Betrug ebenfalls den Consens hindere, dahero die Exceptio doli zu statten kommet, *t. t. ff. de dol. mal. & met. except.* Wiewohl auch nützlich seyn will, daß man diese Cautel gebrauche und in Contract setzen lasse: Sollte auch inskünftige erhellen, daß einiger Betrug bey diesem *Contract* mit untergelaufen, so soll dennoch, ob gleich ein Theil, dadurch zu *contrahiren* bewogen worden, deßhalben der *Contract* sofort nicht zernichtet seyn, sondern es soll dem beleidigten Theil *actione ex contractu in factum*, die Ersetzung des Schadens *salvo quoad reliqua capita contractu*, zu fordern, frey bleiben. *Dn. Stryk. Caut. Contr. S. 1. c. 4. §. 10. Struv. Exerc. 8. th. 28.*

§. 8. Zu Zeiten geschiehet es auch, daß ein Contract unter gewisser Bedingung geschiehet, und dieser behält ebenfalls als ein ander, der ohne dergleichen geschehen, seine Kraft und Wirckung, wann nur turpitudo oder impossibilitas nicht erscheinet, *l. 15. ff. de condit. instit. l. 31. ff. de O. & A. l. 185. ff. de R. I. l. 98. ff. de V. O.* und gebrauchen sich in hoc passu einige dieser Cautel: Und ob gleich die

angehefte *Condition* oder Bedingung unmög- möglich zu seyn scheinet, so haben dennoch beyderseits *Contrahenten* selbe vor möglich geachtet. *l.* 58. *ff. de condict. indict.* Einige wollen auch erfordern das Juramentum.

§. 9. Was aber die **nicht verbotene, sondern zugelassene** *Conditiones* anlanget, ist diese Cautel für denjenigen, so lange annoch die Condition in suspenso ist, nöthig, daß er den andern obligire, daß er pendente conditione alle Gefahr auf sich nehme. *Dn. Stryk. d. tr. Caut.* §. 13. Desgleichen sind expresse *in Constitutione Maxim. de anno.* 1512. §. *ult.* Die *Notarien* sollen auch ꝛc. denen Notarien alle Winckel- und nächtliche Contracte und Instrumenta ausser dem Nothfall, wie oben gedacht, zu verfertigen verboten, wiewohl auch dieses heutiges Tages seinen Abfall hat, *Carpz. P.* 1. *c.* 29. *D.* 16. *num.* 5. wobey aber der Notarius, wann zu Nacht contrahiret wird, Meldung thun soll, warum, und aus was Ursachen, nicht am Tage, sondern des Nachts den Contract zu schliessen, und zu vollziehen die Partheyen genöthiget worden, denn solchergestalt entgehet er allem Argwohn, wiewohl drey Lichter des Nachts bey Aufrichtung des Contracts anzuzünden. *Ripa Tr. de. nocturn. tempor. c.* 113. *n.* 3. verlanget.

§. 10. Nun ist endlich die Frage: Ob nöthig sey, daß im *Contract* mit diesen Worten: Ich *Mevius* bekenne vor mich, meine Erbnehmen ꝛc. auch der Erben und Erbgewärtigen Erwehnung geschehen müsse? Da wir doch nicht allein für uns, sondern auch für unsere Erben und Erbnehmen zu contrahiren scheinen, *per. leg.* 13. *C. de contrah. & comm. stipul.* worauf geantwortet wird:

abun-

abundantes cautelas non nocere, und ist absonderlich in diesen Contracten, so ad heredes nicht gehen, diese Erwehnung höchstnöthig, wird auch diese in eine gerichtliche Vollmacht *per Recess. Imp. de An.* 1654. §. **damit auch zum vierten** ꝛc. 99. gar deutlich und klärlich erfordert, ja es kan dieses auf andere Actus noch mehr, wo tüchtige und verständige Personen erfordert, gezogen werden, wie dann nachfolgende Cautel zu mercken: **Sollte ich aber mit Tode abgehen, ehe und bevor dieser Bau zu Ende, und selbigen eines von meinen Kindern nicht vollenden könne, noch auch wüste und verstünde, so will haben, daß meine Kinder einen andern tüchtigen und verständigen Baumeister, der den Bau, wie *accordiret* worden, zu Ende bringe, auf meine Kosten von einem andern Ort herholen lassen, welcher zur völligen Genüge den Bau zu Ende bringen soll.**

§. 11. Letzlichen ist auch noch anzumercken und vorsichtig zu handeln, daß man alle Undeutlichkeit im Reden, Handel und Wandel vermeide, auch die Worte also setze, daß sie wohl verstanden werden können, sonsten werden solche wider denjenigen, so sie geschrieben, ausgeleget, welcher klärlich und deutlich hätte reden sollen, *l.* 39. *ff. de Pact.* Wird auch dieses sonderlich für eine Regul recommendirt, daß man sich nicht zu einem Contract, solchen zu verfertigen, dringe, noch solchen ohne Erfordern der Parthey schreibe, oder doch solchergestalt diese Vorsichtigkeit brauche: **Sollte aber in diesem *Contract* einiger Zweifel vorfallen, so soll dem *Creditori* freystehen, denselben zu seinem Vortheil und Belieben zu erklären.**

Das V. Capitel.

Von denen Rechts-Verzichten.

§. 1.

Weilen die Verzicht oder Renunciation zweyerley ist, als generalis, und specialis, diese aber, so insonderheit geschiehet, besser und verbindlicher ist, als die insgemein, so wird die Cautel in diesen Worten: **Er wolle allen rechtlichen Behelfen und Wohlthaen, so ihm von Rechts und Gewohnheit wegen zu statten kommen, könnten oder möchten, sowohl die bereits eingeführet, als auch die künftig durch neue Gesetze, *Statuta*, oder Gewohnheiten eingeführet, oder durch der Rechts-Gelahrten Witz und Verstand ersonnen werden möchten, *renunciren*,** wenig helfen, sondern es thut derjenige sehr wohl, der einige besondere Freyheiten, Rechts-Wohlthaten und Ausreden vorsetzet, und hernachmals die General-Renunciation mit anhänget; dann solchergestalt würcket die General-Verzicht eben dieses in denen nicht besonnenen Fällen, als die specialis, *Dalner. Tr. de Renunciat. c. 2. num.* 7. wann solche nur eine Verwandniß und Bindung mit denen nicht gesetzten haben. *Wesenb. Consil.* 41. *n.* 53 Von diesen Renunciationen ꝛc. kan ferner nachgelesen werden *Clammeri Compend. Juris in fin. p. m.* 552. *seqq.*

§. 2. Einige gebrauchen sich auch dieser Cautel in Obligationen und Verpfändungen: *Renuncire* auch

auch hiermit den Ausflüchten, als Jrrthums, Betrugs, Furcht, listiger Ueberredung, Theilung und allen andern rechtlichen Behelfen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und begebe mich der allgemeinen Rechts-Regul, so da will: Daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo eine besondere nicht vorhergangen; welches letztere gar nicht nöthig, sondern überflüßig, wann zuvor solche besondere Ausreden benennet worden. *Dn. Stryk. d. Tr. S.* 1. *c.* 5. §. 3. Wobey dieses noch zu erwehnen, daß man zusehe, ob die Person veräussern kan oder nicht? welche nun dieses thun kan, die kan auch renunciren. *Carpz. p* 2. *c.* 46. *def.* 12. Dahin dieses, was schon oben von denen Personen gedacht worden, zu ziehen ist.

§. 3. Nächst diesem wird auch gefragt: Ob *præcise* durch den *Contrahenten* die *Renunciation* geschehen müsse, oder ob solche nicht auch durch eine andere Person verrichtet werden könne? Worauf zur Antwort dienet, Ja, es kan auch solche Verzicht und Begebung seiner Rechte, durch einen andern, darzu besonders bevollmächtiget, geschehen. *L.* 3. *ff. deacceptil. l.* 27. *pr. ff. de Mandat. l.* 65. §. 7. & 8. *ff. pro socio, cap. qui ad agendum. de Proc. in* 6.

§. 4. Darnach muß auch der (a) sich seines Rechts begeben soll, wissen, was sein habendes Recht, dem er renunciren soll, bedeute, weilen man dem Rechte, so man nicht kundig, nicht renunciren kan, *L.* 19. §. *ult. ff. de inoff. testam. Gail.* 2. *Obs.* 4. *n.* 2. & *Obs.* 77. *num.* 8. ob auch schon ein Eyd darüber geschehen. *Enenckel Bar. de Privileg. l.* 3. *c.* 26. *n.* 2. *in fin.* und weilen dergleichen Unwissenheit vornemlich bey

(a) Renuncians, renunciant, Entsager.

bey Weibern, Bauren, Soldaten, Minderjährigen, u. d. g. sich findet, so müssen sie um ihre Rechte gerichtlich wohl verständiget und erinnert werden, dann sonsten können sie Exceptionem non factæ Certiorationis einstreuen. *Dauth. ad. c. quamvis. de pactis in* 6. *n.* 149. Diese Erinner- und Verständigung (b) ist nicht, wann in der Obligation gesetzet wird: **Nachdeme wir unser in Rechten zu statten kommenden rechtlichen Wohlthaten gnugsam erinnert und deutlich erkläret worden** ꝛc. sondern es ist gut, wann solche Verständigung in Beyseyn eines hierzu vornemlich erbetenen und requirirten Notarii und Zeugen geschiehet, damit selbiger dieses, was vorgangen, nebst seiner und der Zeugen Unterschrift und Besiegelung, attestiren kan; Noch besser ist, wann solche Certioration vor Gerichte verrichtet, und hernach diese von dem Actuario ins Protocoll inseriret und bezeuget wird.

§. 5. Ist auch noch ferner zu erinnern, daß wann ein Notarius keine gelehrte und der lateinischen Sprache kundige Leute für sich hat, er alles in teutscher Sprache verrichte, setze und schreibe. z. E. **Er begebe sich hiermit der Rechts-Wohlthat, so da will, daß ein Bürge vor den** *Principal*-**Schuldner nicht kan belanget werden, ingleichen, daß ein Bürge nur seinen Theil, und nicht die ganze Schuld-Post zahlen dörfe, das ist,** er *renuncire exceptioni excussionis & divisionis &c.* dann solchergestalt kan sich keiner der Unwissenheit und Unverstandes bedienen; welches dann ebenfalls auf die andern Ausreden mit zu ziehen ist. **Z. E. Ich begebe mich hiermit der Ein-**

(b) Certioration.

Einrede des nicht gezahlten oder empfangenen, und nicht in meinen Nutzen angewendeten, Geldes, desgleichen dieser rechtlichen Behelfe, als: Betrugs, Irrthums, listiger Ueberredung oder Zwangs, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt und hier niedergeschrieben, Verletzung zum Theil oder über die Helfte, ꝛc. d. i. renuncio exceptioni non numeratæ, vel non acceptæ & non in rem versæ, pecuniæ, itidemque exceptioni doli, erroris, dolosæ persuasionis, coactionis, rei non sic, sed aliter gestæ & scriptæ, læsionis sive ex parte, sive ultra dimidium. So jedoch auf das End nicht zu ziehen ist, allermassen solches schon den Willen erkläret, und an statt der Verständigung dienet. *Dn. Franzk. Lib. 2. Res. 4. n. 36.*

§. 6. Und weilen auch eine jedwede Renunciatio stricti juris, so muß sie auch strictissimè erkläret werden, *Carpz. P. 1. Dec. 58. n. 13.* Dahero auch die Worte wohl zu überlegen und zu setzen sind, damit nicht hernach über ihre Auslegungen Streit entstehen möge, und da auch öfters Zweifel erreget wird, ob sie *Personal* oder *Real* sey? weil jene bey der Person einmal verbleibt, *Carpz. P. 2. C. 35. D. 11.* diese aber auch auf die Erben gehet; so ist vonnöthen, daß man setzet: Ich *renuncire* nicht allein für mich, sondern auch für meine Erben und Erbnehmen. Von diesen oberwehnten aber ist ausgeschlossen der Calus, wenn die Tochter, so Kinder hat, der väterlichen Erbschaft für sich und ihre Kinder renunciret, die Tochter aber vor dem Vater stirbet, als da dennoch die Kinder ihr Gros-Väterliches erben können. *Carpz. P. 2. C. 35. D. 11.* und zwar

deßwegen, weil die Erbschaft noch nicht war deferiret worden, ein anders aber ist, wann sie setzet: **Sollte ich auch gleich vor meinem Vater mit Tode abgehen, so sollen dennoch meine Kinder von der Väterlichen Verlassenschaft ausgeschlossen seyn**; welches die Kinder dahin leitet, daß, wo sie ihrer Mutter Erblaß haben wollen, sie deß Gros-Vaters Nachlaß lassen müssen, wo sie aber der Mutter Erbschaft nicht verlangen, können sie dem Gros-Vater im Erbe folgen.

§. 7. Was nun ferner die Rechte, denen renunciret werden soll, anlanget, müssen solche so beschaffen seyn, daß ich mich denenselben begeben kan, wobey diese Regul zu observiren: **Welches Recht der *Renunciant* in seiner Willkühr hat, demselben kan er sich begeben**; aus welchem erscheinet, daß nur einer für sich seinem Rechte renunciren kan, *l. ult. C. de Pact.* aber nicht für den andern, *l. 3. pr. ff. de Transact. Carpz. P. 2. Dec. 157. num. 10.* es müsse dann seyn, daß sie von einander dependireten, oder es wäre eine Bus mit angeheftet. Z. E. Ich **verspreche hiermit, daß mein Vetter dieses veräusserte Lehnstücke nimmer *revociren* soll, bey 2000. Rthlr. Strafe, welche alsdann verfallen seyn sollen.** *Dn. Stryk. d. Tr. S. 1. c. 5. §. 12.* Ueber dieses kan man auch diese nöthige Cautel beobachten: **Daß allen und jeden Ausflüchten und Rechts-Wohlthaten, welche mir nicht allein jetzo zustehen, sondern auch künftig, aus was für einem Haupt-Punct es seye, er mag aus einem neuen *Contract*, Gesetze, *Statuten* oder Gewohnheit, oder aus sonderbarer Gnad des Landes-Fürsten entstehen, ich erlangen möchte,**

te, *renunciret* werde. *Dn. Stryk. d. l.* §. 13. Desgleichen extendiret sich die Renuntiation nicht auf diejenigen Dinge, deren man nicht gedacht. *Gail.* 2. *Obs.* 77. *n.* 8. sondern es ist nöthig daß solche futura beneficia exprimiret werden, z. E. Sollte ich auch wegen Krieg- und Durchmarsch feindlicher oder anderer Armeen dergestalt *ruiniret* werden, (welches der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle!) daß ich die versprochene Zinse aus den Güthern nicht erheben könte, oder die hohe Landes-Obrigkeit entweder mir ein *Special*- oder dem ganzen Lande, ein *General-Indult* ertheilen, oder auch künftigen Friedens-Schluß denen Unterthanen die Zeit währenden Krieges aufgeschwollene Zinsen gänzlich oder zum theil erlassen werde, so erkläre ich mich dahin, daß ich mich sothaner Wohlthaten wider meinen Gläubiger im geringsten nicht gebrauchen will, ꝛc. Wobey gar wohl dieses mit einem Eyd bestärcket werden kan.

§. 8. Desgleichen kan auch keiner, so ein Contract inskünftige durch neue Lands-Ordnung verboten werden sollte, oder auch durch vorig Gesetze verboten wäre, durch einen andern solchen beständig und kräftig machen, weil solchergestalt das Gesetz vergebens wäre. *arg. l.* 5. *C. de LL.*

§. 9. Nach diesem kan auch nicht der formæ, die die Gesetze vorgeschrieben, und wie man contrahiren soll, oder mit einem Wort: Denen Solennitäten nicht renunciret werden, z. E. daß ein Testament mit weniger Solennitäten gemachet würde. *L.* 55. *ff. de leg.* 1. Wiewohl nach heutiger Praxi, wann ein Jurament darzu kommet, solche renunciatio

contra

contra leges, die nach denen gemeinen Römischen Rechten *l.* 5. *C. de LL.* nicht gilt, dennoch nach dem Jure Canonico, wo keine Gefahr der Seelen vorhanden ist, *per cap. quamvis.* 2. *de Pact. in* 6. gelten soll; dahero ist die Cautel erdacht worden, daß man setzet nicht an Eydes statt, so in denen Gerichten keine Kraft des Eydes hat, sondern so wahr mir GOtt helfe, ob es gleich nicht abgeschworen worden.

§. 10. Was die Ausflüchte betrift, sind solche gar unterschiedlich nach Unterschied der vielerley Handlungen, dahero welche wieder einen jeden Contract angebracht werden können, auch zu ponderiren seyn wollen; Es finden sich aber unterschiedliche General-Ausflüchte, so bey jedem Contracte wohl angebracht werden können, als da ist: 1) Exceptio fori, *l. pen. C. de Pact. l.* 2. *ff. de Jud.* welcher renunciret werden kan in diesen Worten: Daß, wann ich dieser Schuld halber belanget werden sollte, ich überall *coram quocunque Judice*, in- und ausser Landes, wo es nur dem Gläubiger zu klagen beliebet, mich stellen will ꝛc. und ohngeachtet ich *in loco Contractus* nicht wieder angetroffen werden sollte, ich dennoch auf empfangene Vorladung mich daselbst unweigerlich stellen will ꝛc. 2) Exceptio Feriarum, daß man sich aller eingefallenen Ferien ohngeachtet, dennoch vor Gericht stellen wolle ꝛc. welcher man sich auch begeben kan, es werden aber solche von denen Sonn- und Festtagen *l. omnes* 7. *C. de Feriis* nicht verstanden. *Cap. f. X. de Feriis.* 3) Kan man dem Processui ordinario sich verziehen, und sich executivè cum Clausula Guarentigii & Imploratione

Judicis

Judicis pro decernenda executione verbinden, mit diesen Formalien: Sollte auch künftig mein Gläubiger dieser mir gelehnten Post halber zu klagen, verursachet werden, so will hiermit dem *Processui ordinario renunciren*, hingegen mich *ad paratissimam executionem cum clausula Guarentigii* obligiren, massen ich zugleich einen jedweden Richter, vor dem ich soll belanget werden, hiermit alles Fleißes will ersuchet haben, auf blosse Vorzeigung dieser *Obligation*, wider mich, meines künftigen Einwendens ohngeachtet, mit schleuniger *Execution* zu verfahren, hingegen mich mit meinen *Exceptionen* zur *Reconvention* zu verweisen. *Dn. Brunnem. Proc. Civ. c. 1. n. 18.* Bisweilen renunciret man auch 4) der Exceptioni primæ instantiæ, daß man gleich sich vor dem Ober-Richter oder Collegio stellen wolle, welche Ausflucht, als eine speciale, zu der Exceptioni Fori gehöret. Bisweilen begibt man sich 5) der Appellation *l. 1. §. 3. ff. à quib. app. non lic.* Desgleichen der Revision, Supplication, querelæ nullitatis, restitutioni in integrum ex clausula generali prætoria, reductioni ad boni viri arbitrium &c. *l. 76. ff. pro soc.* ja es setzet und erkläret auch manchmal der Schuldner seinen zukünftigen Anwald für Infam in der Obligation, mit diesen Worten: Er wolle auch hiermit denjenigen Sachwalter, welcher ihm wider die in gegenwärtiger *Obligation* enthaltene Verbindung dienen würde, für einen Schelm erkläret haben ꝛc. Welche Cautel aber wenig Effect hat, wann andere Rechts-Mittel vorhanden sind, und des Gegentheils Arglist, Betrug und Verletzung dargethan

werden kan. Hier findet sich auch diese Frage: Ob man auch denen Hauptstücken als *Citation*, *Litis Contestation &c.* im Proceß *renunciiren* könte? Einige sagen es, und machen einen Unterschied, ob es die *Substantialia* oder *Accidentalia* im Proceß betreffe: Auf den ersten Fall sagen sie Nein, auf den andern Ja: *Vid. Dalner. de Renunciat. c. 9. n. 9. 10.* Aber hierauf dienet diese allgemeine Regul: Auf welchen Fall ich von dem Streit gantz abgehen, und mein Recht entweder dem andern *cediren* oder *remittiren* kan, auf diesen Fall kan ich auch allen Stücken und *Punctten* ꝛc. so im Proceß gebrauchet werden, mich begeben.

§. 11. Daß aber auch ein Gläubiger desto eher zu seiner Schuld kommen möchte, lässet er das Constitutum Possessorium der Obligation einverleiben, auf welche Art und Weise, im Verzögerungs-Fall, sowohl die civilis als naturalis possessio des Schuldners auf den Gläubiger gebracht wird, *Mev. P. 5. Dec. 352.* dahero ihme die Interdicta retinendæ & recuperandæ possessionis als remedia zu statten kommen. *Mev. d. P. Dec. 159.* Es kan auf solche Art der Creditor gleich wider den Schuldner, wo er nicht zahlet, ein Mandatum Manutenentiæ, oder daß er nicht turbiret werde, erlangen, *Ludov. Post. de Manutenent. Obs. 20. num. 13. & 14.* oder wo er will, so kan er ein Mandatum de immittendo bitten. *d. Post. Obs. 20. num. 12.*

§. 12. Ueber dieses hat man auch das Pactum de ingrediendo, sich nach seinem eigenen Plaisir in die Güther des Schuldners zu setzen, *L. 3. C. de pign.* wann nun der Schuldner sich widersetzet, hat es diesen Effect daß parata executio veranstaltet wird.

§. 13.

§. 13. Nächst diesem bekommet man auch zuweilen Macht die Person und die Güther des Schuldners an jedem Ort zu verkümmern; Unter den Kaufleuten pflegt man sich der Ausrede der Meß-Freyheit, zu begeben, item: Der Ausflüchte die gegenwärtigen als künftigen Schulden gegen einander aufzuheben; keine Rechnung zu thun schuldig zu seyn, die Güther zu cediren, des beneficii competentiæ, Irrthums in der Rechnung ꝛc. Wobey diese Frage vorfället: Ob man sich der Ausflucht der Verjährung, daß, ohngeachtet in diesem *Contract* binnen 30. und mehr Jahren keine Klage erhoben worden, dennoch die *Exceptio præscriptionis* nicht statt finden sollte, begeben könte? Hierauf wird mit Ja geantwortet, anerwogen was durch ein Statutum geschehen kan, auch durch ein Pactum aufzuheben ist ꝛc. *Dn. Stryk. Tr. de Caut. Contr. Sect.* 1. *c.* 5. *num.* 25. obschon *Gail. Lib.* 2. *Obs.* 18. *n.* 2. und andere *Doctores* wollen, daß dieser Exception niemalen renunciret werden könte.

§. 14. Ueber dieses kan man sich auch wahrnehmen, daß man den andern dahin anweise, daß er zukünftig keine Dispensation ratione Juramenti suchen dörfe, mit diesen Formalien. Ich schwöre auch zugleich, daß ich wider diese jetzo ausgefertigte eydliche *Obligation* auf keinerley Weise, und unter keinem *Prætext*, weder von Geist- noch Weltlicher Macht einige *Dispensation* suchen wolle. Welches ebenfalls bey einem Juden zu beobachten ist: wann er schwören soll, in dieser Formul: Ich verspreche auch, und bezeuge das bey dem ewigen GOtt *Adonai*, daß ich nicht

will begehren, bitten oder aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, oder anderm Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyd, so ich jetzo thun werde, einigen Menschen betriege, Amen! In denen Obligationen gebrauchet man sich auch zu Zeiten dieser Formul: Damit aber auf keinerley Weise wider diese meine *Obligation* gehandelt werde, so verziehe ich mich denen Ausflüchten nicht gezahlten, oder empfangenen Geldes, Betrugs, listiger Ueberredung, Gewalt oder Furcht, und einer jedweden Verletzung oder Argliſt, absonderlich denen Rechts-Wohlthaten, die da wollen, daß der Proceß nicht von der *Execution* angefangen werde, item, daß der Schuldner in Geld- und andern *Civil*-Sachen würcklich *arreſtiret* werden kan, desgleichen auch dem *remedio*, da Güther *cediret* werden, und allen andern Wohlthaten, Ausflüchten und Anſtänden in Rechten, oder nach Gewohnheit, item, allen aus Ihro Kayserl. Majest. sonderbarer Vollmacht oder *Indult*, denen *Statuten*, sowohl gemeinen als sonderbaren Verordnungen, die entweder schon vorhanden sind, oder noch kommen möchten, der Ausflucht, daß der *Contract* nicht also, wie obstehet und niedergeschrieben, abgehandelt und hier zugegen, und in Summa allen andern Freyheiten sowohl *generalen* als *ſpecialen*, item, denen zu statten kommenden Ausreden von Recht oder der That halben, und vornemlich allen denen Rechten, die da wollen, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte,

gelte, wo eine besondere nicht vorher gegangen, also, daß diese meine *Obligation* in allen und jeden *Puncten*, auch *Clausulen*, ohn alle Gefährde, an statt eines Gesetzes sey. Welche alle, mit Angelobung unter meinen Fürstl. (Gräfl. Adelichen) Ehren, Treue und Glauben (nach Beschaffenheit der Personen) an Eydes statt steif, fest und unverbrüchlich zu halten verspreche, auf mich nehme, auch fleißig denselben nachzukommen, und in allem nicht zu widerstehen. *Matth. Coler. Tr. de Proc. Exec. p. 1. c. 10. num. 3.* Einige gebrauchen sich auch dieser Cautel: Ich gebe hiermit meinem Glaubiger freye Macht und Gewalt, auf den Fall der nicht Zahlung, sich mit, oder ohne Hülfe der Obrigkeit, in meine ihm, *sub Clausula Juris Constituti Possessorii*, ver pfändete Güther zu setzen, dieselbe zu nutzen, zu gebrauchen, und daraus sich an *Capital*, Zinß, und andern verwandten Unkosten, in welchen ich seiner blossen *Designation*, ohne einige Eydesleistung, glauben will, völlig bezahlet zu machen, gebe ihm aber auch über dem frey, sowohl wider meine Person, als bewegliche Güther, an allen und jeden Orten mit würcklichem *Arreste* zu verfahren, und bis zu gäntzlicher Zahlung mich darinn zu halten, auch sonst *executoriales* und *Mandata sine Clausula, etiam sine causæ cognitione*, wider mich zu *extrahiren*, oder aller sonst ersinnlicher Mittel, mit oder ohne Recht, sich bezahlt zu machen, sich zu gebrauchen, derwider dem *Creditori* nicht hinderlich seyn, oder den *Debitorem* schützen soll, weder Päbstl. noch

Kayserliches Recht, keine Kayserl. Chur- und Fürstl. *Constitutiones*, *Rescripta* und Landes-Ordnungen, keine *Dispensationes*, *Privilegia* und *Exemtiones*, so jetzo bereits erdacht und eingeführet, oder inskünftige annoch eingeführet werden möchten. In *Summa* kein Herrn- Gebot und Verbot, kein sicher Geleit, kein *Indult*, keine *Represalien*, keine *Restitution*, keine Marckt- oder andere Freyheit; massen er sich dessen allen, mit rechtem guten Wissen und wohl bedacht, freywillig begiebet, und zwar bey Adelichen Ehren und Treuen, so wahr ihm GOtt helfe, ꝛc. welche Formul jedennoch nicht in allen Clausulen ihren Effect und Würckung bekommet. *vid. Dn. Stryk. in Tract. de Cautel Contract. Sect. 1. cap. 5. §. 26.*

Das VI. Capitel.

Von der Unterschrift und Pettschaft zu Erfüllung des Instruments.

§. 1.

Bey denen Contracten hat man nothwendig zu beobachten, da der Beklagte zu Zeiten, wann er belanget wird, dem Kläger entgegen setzet, daß es nur blosse Tractaten gewesen, so zu Papier gebracht, es wäre aber der Contract nicht zum Schluß kommen, dann solchergestalt distinguiren sie zwischen einem Contract und Tractat; dieser nemlich hat noch nicht seine Vollkommenheit, daher so auch keine Obligation entstehen kan, deswegen man

man vorsichtig thut, wann man den Contract gebührend vollziehen lasse, nemlich also, daß das Instrument mundirt und von denen Partheyen, Zeugen und Notario unterschrieben und besiegelt werde, *L. 17. C. de Fid. Instr. & pr. Inst. de Emt. & Vend.* Es wäre denn, daß sich die Partheyen dahin vergleichen, daß sie wegen der Sachen Weitläuftigkeit, bis es in ein formale Instrumentum gebracht werden kan, eine Punctation, welche in einer kurtzen Erzehlung aller der von denen Partheyen abgehandelten Puncten bestehet, aufrichteten und unterschrieben, mit dieser Clausul: **Und soll diese** *Punctatio* **solange, bis ein** *solennes Instrument* **zu Papier gebracht,** *ad instar plenissimi Contractus ad agendum & excipiendum* **völlige Kraft und Würckung haben.** Und lieget über dieses wenig daran, ob das Instrument auf Papier oder Pergament geschrieben werde? Welches letztere absonderlich von denen Notarien verlanget Kayser Maximilianus I. in *Ord. Not. de An.* 1512. §. it. **die** *Notarii* **sollen** *&c.* 18. *Dn. Text. ad Rec. Imp. de An.* 1654. *Disp.* 11. *th.* 49. so vornemlich in denen Instrumenten geschehen soll, die lange Jahr dauren sollen, als in **Lehn- Gebuths- Adel- &c Briefen,** jedoch gehet daran nichts abe, wenn sie auf Papier geschrieben werden, wann nur das Papier sauber, rein, gantz, nicht beschmutzet, zerrissen, wie dann dieses vornemlich in der Notarien ihr Eyd mit einverleibet wird: Daß sie nicht auf Zetul, abgeschabet, oder zerrissen Papier Contracte verzeichnen sollen. *Mynsi. Obs.* 80. *in Add. C.* 1.

§. 2. Und da auch öfters geschiehet, daß nach der Zeit das Papier ein Mangel empfänget, weßwegen

der Contract, oder was darauf geschiehet, wenig Glauben bekommet, solchem aber vorzubauen seyn will, kan man pro Cautela mercken, daß in das Instrument oder Schrift mit eingesetzt werde; Solte gegenwärtiges *Instrument* an Papier, Schrift oder Siegel naß, feucht, löchericht, oder sonst schadhaft und wandelbar werden, soll solches dem *Creditori* gantz ohne Schaden seyn; es wäre dann, daß die Schrift radiret, oder sonst also beschaffen wäre, daß sie nicht gelesen werden könte, so wird auch diese Cautel wenig nutzen.

§. 3. Vor allen Dingen aber haben sich die Partheyen wohl fürzusehen, daß sie nicht geschehen lassen, daß Austratz- oder Durchstreichungen geschehen, oder Buchstaben auffen gelassen werden, sonst ist das Instrument gleich suspect zu machen. *Nicol. de Passer. de Script. priv. Lib.* 1. *qu. princ.* 6. *dub.* 2. *n.* 1. vornemlich, wenn solches geschiehet bey der Summa, Jahr, Monath, Tag oder bey denen Substantialibus der Contracten, *Everh. de Fid. Instr.* c. 3. *n.* 45. *Men. de Præsumpt. Lib.* 5. *præsumpt.* 20. *n.* 10. *Ord. Not.* §. Die *Notarii* sollen ꝛc. 17. ibi: die *Instrumenta radiren*, sonderlich an mercklichen und verdächtigen Orten, es wäre dann, daß am Ende angemercket wäre, daß etwas radiret worden. *Ord. Max. I. de Notar. d. l.*

§. 4. Desgleichen müssen die Randglossen oder Zwischensätze vermieden werden, dann diese können ebenfalls, wo es an einem Orte geschiehet, so die Substantz der Sache angehet, das Instrument suspect und falsch machen, *Mascard. de Prob. Concl.* 256. *n.* 2. *Men. de A. J. Q. Lib.* 2. *Cas.* 187. *n.* 34. Dahin gehören die Worte in der *Ordin.* der

Nota-

Notarien, *d.* §. Die *Notarien* sollen ꝛc. ibi: sonderlich an mercklichen und verdächtigen Orten in eine oder zwischen den Linien oder auf das *Spatium* heraus etwas setzen, davor sie sich, so viel möglich, hüten sollen. Dahero auch dieser Meldung am Ende des Instruments geschehen muß. *L.* 1. §. 1. *ff. de his, quæ in Test. delent.* Sonst pflegt man, um vorsichtig zu seyn, daß man die Schrift oder den Rand mit einer nahen Linie oder Zug bemercke, daß nichts hinzu gethan werden kan; Dahero die Testatores sich vornemlich unter die letzte Zeile der Disposition nahe unterschreiben müssen, so kan durchaus keine Zeile darzwischen gesetzet werden; welches alles auch auf die Nachsätze oder Postscripta zu ziehen ist, daß auch dieses von denen Partheyen gleich den andern unterschrieben werde.

§. 5. Desgleichen hat man sich ebenfalls auch zu hüten für *Abbreviaturen* und Zahlen, vornemlich an dem Orte, wo die Schuld-Post, das Jahr, Tag ꝛc. stehet, weilen da gleichfalls ein Betrug mit Veränderung oder Zuthuung geschehen kan; dahero zu setzen: Ich *Sempronius* bekenne, Kraft dieses, daß dem *Titio* zweyhundert Reichsthaler (nicht mit Ziffern 200. Rthlr. oder nach Kaufmanns Manier: 200 Rthlr. sage zweyhundert Rthlr., welches ein Ueberfluß wäre) schuldig bin. Wobey denn ferner zu mercken, daß nicht unterschiedlich Papier, Blätter, da eines bald lang, das andere kurtz, grob, breit, schmal ꝛc. ist, oder unterschiedliche Zeichen hätte, so alles wegen Verdachts zu meiden, sondern fein Papier, überein genommen werde. *Gloss. ad C. inter dilectos 7. verbo: videntur X. de fid. Instrum.*

strum. Menoch. P. 5. Præs. 20. *n.* 40. Fernern Verdacht zu vermeiden, muß auch die Dinte einerley seyn, vornemlich beym Vor- und Zunahmen, Jahr, Monath, Tag, der Summe, auch sind die unterschiedliche Federn zu meiden, *Nov.* 73. *Proœm. Bornitius de Instrum. P.* 2. *l.* 2. *cap.* 25. *Reminadus. L.* 1. *Cons.* 30. *n.* 39. *Gravetta Cons.* 134. *n.* 27. welchen Verdacht noch gröffer macht die unterschiedliche Hand. *Farinac. Quæst.* 153. *num.* 9. welches aber alles einem verständigen Richter zu beurtheilen man überlässet. *Menoch. de A. I. Q. l.* 2. *Cas.* 183. *n.* 67.

§. 6. Nach diesem pfleget man, wenn der Contract seine Richtigkeit hat, zwey *Originalia*, so doch nicht allerwegs üblich, zu machen; und wenn etwan auf einen unverhofften Fall das Instrument zu Grunde gehen sollte, vergleichen sich manchmalen die Partheyen, daß in solchem Fall der vidimirten Copie geglaubet wird: Sollte auch diese *Obligation* durch Raub, Krieg, Brand, oder sonst auf einigerley Weise, meinem Glaubiger von Händen kommen, so soll einer *vidimirten Copie* eben solche *Autorität executive agendi* Kraft dieses ertheilet seyn, als wenn die *original-Obligation producirt* worden wäre; auf solche Art kan man sich einige vidimirte Copien machen lassen. *l.* 1. & 4. *C. de Fid. Instrum.* Einige haben auch diesen Gebrauch, daß sie sich über der ausgestellten Obligation noch einen Schein oder Quittung vom Schuldner, der sich auf die Obligation beruffet, geben lassen; wohl thut aber einer, er läßt seinen Contract Gerichtlich confirmiren und eintragen, auf solche Weise ist ihme noch besser geholfen,

wegen

wegen der Judicial-Hypothec und Juris prioritatis.

§. 7. Endlich ist auch die **Unterschrift und Besiegelung** dem Instrumento darzu zu thun, welche dann solchen völligen Glauben und bestärckung zueignet, als hätte es der Unterschriebene selbst gantz verfertiget. *Carpz. P. 2. C. 20. Def. 9. n. 9.* weilen es alle Contenta beweiset, *Hart. Pist. P. 2. Q. 49. n. 24.* obschon die Schriften von einem andern gemachet, *Menoch. L. 1. Præs. 66. n. 7.* weilen die Unterschrift so viel in sich hält als die gantze Schrift. *Barb. ad c. 6. X. de reb. Eccl. non alien. n. 6.* und wann das Instrument etwas lang, und viele Capitel und Clausulen in sich hält, kan sich der Unterschreiber dieses gebrauchen: **Daß ich dieses** *Instrument* **mit Fleiß durchgelesen, mit allen** *Clausulen* **wohl erwogen, und darein** *consentiret*, **bezeuge ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift**; dann die Unterschrift bedeutet so viel als nichts, wo die Contenta nicht durchgelesen seyn. *Carpzov. P. 3. Dec. 237. n. 18.* (a)

§. 8. Was nun das *Blanquet* anlanget, ist wohl zu beobachten, daß man wahrnehme, damit dasselbe nicht zu etwas anders gebrauchet wird, wie leyder! manchmal geschicht; dann dergleichen unterschriebenes und besiegeltes Blanquet machet, daß gleich wider den Ausstellenden desselben executivè agiret werden kan. *Carpz. P. 1. C. 17. D. 42. n. 9.* Dahero man, um allen Argwohn abzulehnen, diese wenige Worte unten aufs Blanquet schreiben kan, zu was Ziel und Ende, auch zu welcher Sache man solches ausgestellet? z. E. *Blanquet* zur Vollmacht

contra

(a) Dn. Boehmer diss. de contractu non prælecto.

contra Sempronium; oder in Vollmacht meiner Pflegbefohlenen, die *quæst.* Scheuer betreffende; oder zur Vollmacht wider *Cajum in puncto injuriarum*; oder zur *Obligation* über 1000. Rthlr. *in optima forma* bey *Papiniano*; zuweilen wird auch eine General-Vollmacht ausgestellet, wobey aber dennoch, zu was Ende solche gegeben wird, darzu zu setzen ist. *Hæping. de Jur. Sig. c. 6. n. 143. Wehner in Obs. Pr. voc. Blanq.*

§. 9. Und obgleich sonst alle das vorhergehende der **Unterschreiber** gut heisset, ist dennoch solches nur zu verstehen, wann die Einwilligung nicht auf gewisse masse oder Handlung restringiret. *Carpz. l. 5. Resp. 3. n. 8.* Dahero derjenige, welcher dergleichen Instrument mit unterzeichnet, nur unterschreiben kan, z. E. **als hierzu absonderlich erbetener Zeuge**; dann solchergestalt ist derselbe nicht anders, als zum Zeugniß verbunden, weilen er sonsten ebenfalls kan belanget werden, *Carpz. P. 2. c. 20. D. 9.* und ist diejenige Cautel, wenn einige in der Unterschrift setzen: **mir und den meinigen ohne Schaden**, gantz überflüßig, *Hering. de Fidejuss. cap. 17. n. 7.* es wäre dann, daß einer einen Contract mit unterschriebe, der ihme einen Præjuditz verursachen könte. Z. E. wann der mitbelehnte sich mit unterschriebe bey Veräusserung des Lehn-Guths, oder der Glaubiger bey Veralienirung des Pfandes, allwo er sich **als Zeuge, jedoch mir und den meinigen ohne Schaden, unterschreiben kan.** *Mascard de Probat. Concl. 134.* Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Formul; **als hierzu erbetener Beystand**, anerwogen der Contract einig und allein die Partheyen angehet, und auf andere nicht zu bringen ist.

Dn.

Dn. Stryk. Tract. de C. C. Sect. 1. *cap.* 6. §. 14. Desgleichen müssen auch die Partheyen den Contract mitunterschreiben, *l.* 17. *C. de fid. Instrum.* wobey dieser Unterschied, daß, wann der Contract ist unilateralis, als in Mutuo, allein der Schuldner sich unterschreiben muß, wo aber bilateralis, muß zugesehen werden, wer *Principalis?* und worzu er sich verbunden. *Trentacinquius L.* 2. *t. de fid. Instrum. Resol.* 12. *n.* 7. Ja es haben auch solchen die andern, z. E. die Bürgen mit zu unterschreiben. Welcher Unterschrift noch beygefüget mird manu propria meine eigene Hand, *pr. Inst. de Emt. & Vendit. l.* 28. *C. de Testam.* Welche Subscription gleich unter die letzte Zeile des Contracts zu setzen; einige haben hierinnen einen sonderbaren Zug, damit nicht leicht jemand es nachahmen kan.

§. 10. Was endlich der Zeugen Nahmen und Unterschrift anlanget, ist wohl gethan, daß am Ende des Contracts die Zeugen genennet werden, z. E. und ist dieser *Contract* in Gegenwart Herrn *Sempronii* und *Mevii*, als hierzu absonderlich erbetener Zeugen, geschlossen und vollzogen. Wann nun drey Zeugen sich unterschrieben, so wird ein Instrumentum Publicum aus einem Privato *L.* 11. *C. qui pot. in pign.*

§. 11. Sollte es sich auch begeben, daß einer oder der andere der Partheyen nicht schreibens kundig, kan der Notarius, oder ein anderer, jedoch auf dessen, der schreibens unerfahren, Geheis, seinen Nahmen unterschreiben, mit dieser Formul: Weilen *Sempronius* schreibens unerfahren; so habe auf dessen Begehren seinen Nahmen hieher setzen sollen, *Mevius*. Sollten sie aber beyde nicht

schrei-

schreiben erlernet haben, müssen 5. Zeugen adhibiret werden, *Nov.* 73. *cap.* 8. welches aber heutiges Tages nicht mehr so üblich, nachdem der Notarius ein solenne Instrument in Beyseyn zwey Zeugen aufrichtet.

§. 12. Ebenfalls wird auch das Siegel oder Pettschaft vorgedrucket, welches destomehr Glauben machet. *Everh. Tr. de fid. Instrument. cap.* 12. *n.* 16. Und wann einer sagen wollte, es wäre mit seinem Consens nicht vorgedrucket worden, muß er sich eydlich purgiren, weilen wider ihn die Præsumtion ist. *Carpz. L.* 3. *Resp.* 79. *num.* 17. Dahero auch solches bey einem Instrument erfordert wird, daß es allezeit hinzugethan werde. *Hæping d. l. cap.* 15. *num.* 107. Und wird dieses sowohl in Sachsen, als anderswo, erfordert, daß bey Vollmachten neben dem Nahmen, auch das Pettschaft gesetzet werde. *Berlich. P.* 1. *Dec.* 54. Sollte aber einer kein Pettschaft haben, muß gesetzet werden: In Ermangelung meines Pettschafts, meine eigene Hand: Wo man aber des andern Pettschaft gebrauchet: Daß er in Ermangelung seines eigenen Pettschafts, des *Titii* Pettschaft mit dessen Vorbewust, und gutem Willen, hier beygedrucket. *Hæping. Tr. de Jure Sigill. cap.* 4. §. 4. *n.* 98. *seqq.*

§. 13. Desgleichen muß heutiges Tages das gantze Negotium auf Stempel-Papier geschrieben werden, wo es mehr Glauben machen soll, wie dann an etlichen Orten es so scharf ist, daß dieselben nicht angenommen werden, wo sie nicht auf gestempelt Papier geschrieben, ist auch wohl eine nachdrückliche Strafe darauf gesetzet, so derjenige, der darwider handelt, erlegen muß, woraus einiger massen zu

schliessen

schlieſſen, daß es ad formam Contractus gehörig oder gezogen wird, und muß man sich nach jedes Landes Gewohnheit achten.

§. 14. Letztlichen haben wir noch hinzu thun wollen, daß man auch nicht allzuviel Cautelen, absonderlich ungewöhnliche und nicht übliche gebrauche, denn solche mehr den Contract verdächtig machen. *Gloss. in l. si quis sub conditione. ff. de condit. institut. Natta Cons. 436. num. 4. Barschamp. Tr. de Claus. cap. 35. n. 4. seqq. Menoch. L. 5. Præs. 20. num. 20.*

* *

Das VII. Capitel.

Von denen Contracten, und zwar vom Anlehn, Mutuo.

§. 1.

Was nun anlanget das Mutuum, haben die Contrahenten dahin zu sehen, ob auch derjenige, der dergleichen Anlehn aufnimmt, sich verbinden kan, oder andere verbindlich machen? damit nicht hernachmals die Inhabilität entgegen stehe; dahero bey diesen nachfolgende Cautelen zu observiren, 1) wann einer einer Stadt ein Darlehn geben will, muß er zusehen, daß denen Administratoribus nicht allein die Zahlung geschehe, sondern man muß auch besorget seyn, daß gesetzet werde, wohin es verwendet, oder ob es auch zum Nutzen der Stadt angewendet, sonst ist die Stadt nicht, wohl aber Bürgemeister und Rath, als Administratores, dafür verbunden. *L. Civitas 27. ff. de Reb. cred. Mev. Part. 3. Dec. 229.* Und muß also, wohin das

Geld

Geld verwendet worden, specifice nahmhaft gemachet werden, oder worzu die Stadt Geld annehmen müssen, was für eine Noth vorhanden gewesen? muß auch der Glaubiger zusehen, ob es würcklich zu dem Nutzen der Stadt verwendet, damit er dereinst versionem erweisen kan. *Mevius P. 5. Dec. 386.* 2) Kan auch der Gläubiger zusehen, daß er mit sämtlicher Bürgerschaft, und nicht allein mit den Bürgemeistern contrahire; dann solchergestalt wird die Stadt pure verbunden, wann man auch gleich nicht die Verwendung erweiset, *Coler. de Proc. Exec. P. 2. cap. 3. n. 336. seqq.* Sollte aber die Stadt allzugroß seyn, daß man alle Bürger nicht zusammen haben könte, ist genug, wann der Ausschuß, Alter-Leute, die Vier-Gewercke oder Gulden-Meister, oder wie sie sonst genennet werden, da seyn. *Richter. Dec. 71. n. 2. Carpz. P. 2. C. 6. D. 18. n. 10.* Dann wofern weder alle Bürger, noch drey Räthe der Stadt, in das Mutuum gewilliget, sondern die Viertel- oder Innungs-Meister mit ihrem Consens übergangen, so ist die Bürgerschaft das Capital zu zahlen nicht schuldig ꝛc. *Richter. d. Dec. 71. num. 3.*

§. 2. Es kan auch ein Gläubiger mit einem von der Stadt gnugsam Bevollmächtigten, der hierzu von der Stadt absonderlich erkohren worden ist, contrahiren. *Dn. Struv. Synt. 7 C. Ex. 16 th. 18.* Und ist hieran wenig gelegen, ob die Stadt selbsten, oder ein Bevollmächtigter, contrahiret, *l. 6. §. 1. ff. quod cujusque univ. l. fin. ff. pro socio.*

§. 3. Wann nun die *version* erwiesen werden kan, so ist die Stadt oder Communität völlig verbunden, doch ist nicht undienlich, wann die Administratores

sich

sich als Bürgen mit unterschreiben, und dafür zu stehen und zu haften: dann solchergestalt, wann sie sich ausdrücklich verbunden, habe ich Kehre: **ob ich die Stadt selbst, oder den** *Administratorem* **belangen will?** Z. E. **Ich will dafür Bürge seyn, ich und meine Erben wollen dafür stehen.** *Carpz. L. 4. Resp. 80. num. 4. Berlich. P. 1. dec. 14. 15.* Wiewohl hier gleichfalls nöthig ist, daß sie sich dem beneficio excussionis begeben müssen. Dahero besser ist, daß ich eine gewisse Person habe, wider welche ich agiren kan, als daß ichs mit der gantzen Universität annehme; weswegen auch dahin zu sehen, daß alle Bürger sich für der Stadt Darlehn verbinden, dann sonst heisset es, was die Gemeine schuldig ist, sind nicht alle schuldig. *Carpz. P. 2. C. 6. D. 22.* Es wäre dann Sache, daß sie absonderlich sich als alle verbunden hätten, *Carpz. d. l. def. 25.* auf solche Art und Weise sie dem beneficio divisionis renunciren müssen. *Carpz. d. l. def. 26.* Ist auch übrigens wohl gethan, das dem *Leg. Civitas* ausdrücklichen renunciret werde, dann solchergestalt hat der Gläubiger nicht nöthig zu erweisen wohin das Darlehen verwendet worden, sondern sie sind verbunden als diejenige, so es aufgenommen, und gilt hier wenig der Administratoren Protestation, daß sie nicht obligiret seyn wollen. *Ruding L. 4. Obs. 15. n. 2. Carpz. P. 2. C. 6. D. 21. n. 9. Hartm. Pistor. L. 1. qu. 37. n. 67.* Ueber dieses hat der Creditor sich auch vorzusehen, daß der Debitor sich solchergestalt obligire, **daß, wann auf solche Gelder einige Steuren gesetzet würden,** *Debitor* **ihn vertretten wolle,** wiewohl aus dieses dabey nicht zu vergessen stehet, daß des Landesfürsten Consens, per modum Decreti

über die Obligation erhalten werde, vornemlich wenn die Stadt die verhypothecirte Stücke feudali nexu besitzet.

§. 4. Ueber dieses hat auch der Creditor dahin zu sehen, wann die gantze Stadt contrahiret hätte, das Geld aber nicht wohl angewendet wäre, weilen sie das beneficium restitutionis in integrum hat, *l. 3. C. de Jure Reipubl.* wo es hingewendet, oder daß die Stadt eydlich der zukünftigen Restitution sich begeben muß, auf Art und Weise eines Minderjährigen. *auth. sacramenta puberum C. si advers. vendit.*

§. 5. Was nun von der Stadt gesaget worden, dienet von allen Universitäten gesagt zu werden; dahero auch die Kirche wegen übernommenem Geld von den Vorsteher, nicht gehalten ist, solches zu zahlen, wann in den Nutzen der Kirche es nicht verwendet, *Mantic. de tac. & ambig. convent. Lib. 8. tit. 13. num. 9. Klock. Vol. 3. Cons. 131. n. 88. & 89.* oder die Kirche hat dem Vorsteher diese Macht und Gewalt gegeben: Wobey noch zu mercken, daß bey den Evangelischen der Consens des Kirchen-Patroni, wann aber die Sache viel importiret, des Consistorii oder Ministerii, wie es an etlichen Orten pfleget genennet zu werden, erfordert werde, in Canonicaten aber wird des Capituli Consens requiriret.

§. 6. Desgleichen kan auch der Lands-Fürst ein mutuum publicum, wann es die höchste Noth erfordert, von seinen Unterthanen begehren, worzu er sie, wann sie sich widerspenstig erzeigen wollen, zwingen kan. *Vid. Joh. Martin. de Autel. Diss. de Mut. publ.*

§. 7. Nach diesem hat ein Glaubiger auch zu beobachten, daß er mit einem *Filiofamilias* nicht contrahire ein Darlehn, wegen des macedonianischen

Rath-

Rathschlusses; dann ob er schon, der Sohn, dem natürlichen Recht nach obligiret wäre, *l.* 10. *ff. ad SCt. Maced.* kan doch die Action durch die Ausflucht des SCti Macedoniani elidiret werden. Dahero der Glaubiger vorsichtig seyn muß, und nachforschen: Ob der *Consens* des Vaters da sey: Oder ob das Anlehn dahin angewendet wird, wozu der Vater verbunden: *l.* 7. §. 13. *& seqq. ff. d. t.* oder: ob der Sohn vor sich Güther hat, die ihme mit allem Recht zugehören, als da ist, das peculium castrense, quasi castrense, adventitium extraordinarium, alsdann auf diese masse die Exception nicht im Wege stehen kan. Desgleichen kan auch der Creditor fordern, daß er schwöre, dann ob schon nach römischem Recht *l.* 5. *C. de LL.* solches nicht geschehen könte, daß das SCtum Macedonianum nicht statt finden sollte, *Setser de Juram. l.* 1. *c.* 16. *n.* 10. so ist doch die Praxis contraire, wann vornemlich kein Betrug oder etwas anders vorhanden, wodurch er die Seligkeit verschertzet, *Franzk. L.* 2. *Resol.* 4. *Carpz. P.* 3. *D.* 256. *n.* 13. *seqq. Leff. de J. & J. L.* 2. *c.* 20. *dub.* 20. wann das Darlehn nur nicht aufgenommen ob turpem causam, oder das Juramentum dolose begehret oder erzwungen worden, *Zæs. ad. ff. tit. de SCt. Mac. Dn. Goth. de Jen.* 12. *de SCt. Mac. sect.* 8. *aph.* 8. bey solchen gestalten Sachen hat der Creditor nichts weiters als Versionem, oder daß das Darlehn zu seinem Nutzen verwendet, oder noch besser: zu Reficirung seines baufälligen Hauses, zu Erkaufung einiger Aecker an den oder jenem Orte, zu Erhandlung eines Pferds ꝛc. mit ins Instrument einzurücken, welches ihm absonderlich beym Concursu Creditorum höchstnöthig.

§. 8. Desgleichen ist auch nöthig, daß sowohl Creditor als Debitor bedacht seyn, daß auf gewisse Jahre das Anlehn gesetzet werde, oder doch, wann es einem Theil nicht länger beliebte, die Obligation stehend zu lassen, zu welcher Zeit die Lose oder Aufkündigung geschehen soll; und kan diese Formul im Instrument gebrauchet werden: Sollte auch dem Glaubiger nicht länger belieben dergestalt zinßbar dieses *Capital* ferner stehen zu lassen, oder dem *Debitor* nicht gefallen, dasselbige länger an sich zu behalten, so soll einer dem andern ein halb oder viertel Jahr vorher die Lose, oder solches *Capital*, aufkündigen: welches dem Gläubiger auch darzu dienet, daß er sein Geld leicht und sicher wieder anbringen kan, auch der Schuldner binnen solcher Zeit auf Zahlung bedacht seyn muß, doch muß diese Aufkündigung, binnen welcher die Zahlung geschehen soll, nach verflossenen und veraccordirten Jahren gezählet werden. *Mev. P. 3. Dec.* 144. Einige lassen auch ihre Obligation auf keine gewisse Zeit, und nur auf ein halb oder viertel Jahr die Aufkündigung setzen, oder lassen diese Formul, wann zumalen der Debitor nicht einhält, mit einrücken: Sollte auch der *Debitor* zu der versprochenen Zeit die jährlichen Zinsen nicht abtragen, so soll sofort dadurch, ohne fernere Aufkündigung, ohngeachtet die Zeit des ausgelichenen Capitals noch nicht verflossen, die Lose (a) geschehen, und der Schuldner schuldig und verbunden seyn, ohne einigen Aufschub den Haupt-Stuhl, und rückständige Zinsen, abzuführen.

§. 9.

(a) Aufkündigung.

§. 9. Ebenfalls hat auch der Schuldner sich vorzusehen, daß auch das ausgeliehene Geld dem *Creditori* zugehörig, oder ob es Pupillen-Geld seye? Dann solchergestalt muß er es gleich verwenden, und kan auf solche Art es nicht vindiciret werden, wird auch durch Consumption das Mutuum stabiliret, *l.* 13. §. 1. *ff. de Reb. Cred.* wiewohl aller Betrug und Boßheit entfernet seyn soll, auf welchen Fall die Wahrheit durch ein zugeschobenes Eyd heraus zu bringen ist. *Seræphin. de Seraph. de Privil. Juram. priv.* 1. *n.* 3. *Mascard. Vol.* 1. *Concl.* 94. *n.* 4. Und weilen zuweilen geschiehet, daß die Debitores das Capital abtragen wollen, wann nemlich etwa eine Geld-Sorte auf dem Abschlag beruhet, worüber die Dd. controvertiren, *Dn. Mauritius Cons. Tubing.* 6. *Richter Decis.* 72. *Carpz.* 5. *Resp.* 93. & *P.* 2. *C.* 28. *D.* 3. *seqq. Brunnem. Ex.* 17. *ad Inst. tit.* 14. §. 1. so kan der Creditor leichtlich diesem vorbiegen mit diesen Formalien: Daß er 1000. Rthlr. *in specie*, wie dieselbe *in Banco* gültig, den Rthlr. zu 24. Silber-Groschen, den Groschen zu 12. Meisnischen Pfenningen gerechnet, empfangen, und dergestalt restituiren wolle. Oder: im Fall er ihm dergleichen Rthlr. *in specie* ins künftige nicht wieder liefern könte, wolle er ihm dieselbe an guten gangbaren Reichsgültigen Müntzen dergestalt ersetzen, wie der Rthlr. *Tempore Solutionis* am höchsten könte ausgebracht werden. Denn auf solche Art, wie contrahiret worden, muß die Wiederzahlung geschehen, *Dn. Struv. Ex.* 16. *Th.* 34. geschiehet aber das Darlehn in Landes-Müntze, diese aber der Devalvation sehr unterworfen, kan man die

Provintzen benennen, und in die Obligation also setzen lassen: Daß ich solche 100. Rthlr. an guter gangbarer Münze, oder an untadelichen drittel Stücken, so, wie dieselbe in der Marck Brandenburg, Chur-Sachsen und Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg gänge und gebe seyn, empfangen, und sie dergestalt restituiren wolle. Man setzet auch wohl: an guten gangbaren Reichs-Müntz-Sorten. Desgleichen pfleget man auch wohl der Exceptioni devalvatæ pecuniæ zu renunciren, aber diese brauchet man nicht, wo eine gewisse Reichs-Müntze versprochen worden; dann sonst wo eine Læsion zu finden wäre, so könte sich der Glaubiger des *l.* 2. *C. de Resein. vend.* gebrauchen, es wäre dann, daß er davon gewust.

§. 10. Daß auch ferner man mehr als der andere schuldig ist, fordern könne, ist weder nach gemeinen Rechten *l.* 11. §. 1. *ff. de Reb. Credit.* noch nach der Praxi gebräuchlich, ob man schon per Pactum sich eine Action zu wege bringen könte, gehet dieses jedennoch nicht an, weil dergleichen Pactum einen unrechtmäßigen Gewinn beliebet, *Carpz. P.* 2. *Dec.* 146. was nun in Rechten nicht üblich, kan auch nicht verlanget, und kan leichtlich ein dergleichen Wucherer infam werden, *arg. l.* 20. *C. ex quib. cauf. inf. irrog.* Nach denen römischen Rechten konte man Zins sich versprechen lassen, *l.* 3. *C. de Uſur. l.* 1. *C. de Condict. indeb.* heutiges Tages aber ist man dieses nicht bedürftig, dann so bald einer sich mit der Zahlung aufhält, muß er Interesse zahlen. *Rec. Imp. de anno* 1600. §. So viel nun ꝛc. 139. *Hahn ad Weſ. Tit. de Uſur.* Wiewohl auch nicht undienlich ist, daß, wie viel Zinsen gegeben werden sollen, in die

Obliga-

Obligation mit eingerücket werde, weilen sie solchergestalt, sie mögen gemahnet worden seyn, oder der Schuldner sich aufgehalten haben, gezahlet werden müssen. Und wo kein quantum gesetzet worden, werden 5. pro Cent gerechnet, wo aber 6. pro Cent versprochen, müssen auch diese abgeführet werden, *Mev. P.* 4. *D.* 205. welches auch darzu dienet, daß, wenn der Haupt-Stuhl abgetragen worden, dennoch solche ex speciali stipulatione gebeten werden können. *Carpz. P.* 2. *C.* 30. *D.* 13. So sonsten, wo sie aus Verzug verlanget würden, nicht gefordert werden können. *Carpz. d. l. D.* 12. *Mev. p.* 1. *Dec.* 219. Dahero nöthig seyn will, daß der Debitor das Capital mit gebührlichen Zinsen oder allen sonst erweislichen Schaden und Interesse zahle. *Dn. Stryk. Tr. de Caut. Contr. Sect.* 2. *cap.* 1. §. 26.

§. 11. Desgleichen hat man ferner wahrzunehmen, daß die Usuræ ultra alterum tantum, ob sie schon nach und nach abgetragen worden, nicht laufen, *Nov.* 121. *cap.* 1. in Praxi aber, obschon selbige particulariter abgetragen worden, können solche dennoch ultra alterum tantum, (ob sie schon den Haupt-Stuhl überschreiten) gefordert werden. *L.* 10. *C. de Usur. Brunnem. ad d. l.* Dahero pro Cautela ist, daß der Glaubiger alle Jahre die Interesse fordere, niemals aber aufschwellen lasse, damit sie nicht das Capital erreichen; desgleichen kan auch der Schuldner dahin verbunden werden, daß er sich ausdrücklich in der Obligation der Exception alterius tanti begeben muß. *Tabor. Tr. de altero tanto p.* 4. *Art.* 3.

§. 12. Nach diesem hat der Creditor einen Vorzug, daß er allen Chirographariis vorgezogen wird, wann er das Darlehn ohne Zinsen weggelehnet.

Carpz. p. 1. *C.* 28. *D.* 153. Ist demnach die Cautel, wenn der Creditor sich versprechen läßt in einer à parte Obligation die Zinsen, in der Haupt-Obligation aber keine setzen lässet, gantz böse; kan auch ferner der Glaubiger den Schuldner nicht zwingen, daß er ihme Zins auf Zins abstatte, *l.* 27. *ff. de Re jud. l.* 28. *C. de Usur. l.* 26. §. 1. *ff. de Condict. indeb.* wohl aber kan der Creditor dieses thun, daß er die Zinsen fordere und sich geben lasse, und solche wieder an einen andern geben.

§. 13. Es haben auch die Rechts-Gelehrten allerhand Dinge hervor gesuchet wodurch sie die Usuras vermänteln können, wie dergleichen die Canonici gethan, unter welchen Contracten der *Contract Mohatra* erdacht ist, wenn nemlich der Creditor dem andern, der Geld brauchet, Waaren um hohen Preis zuschläget, welche der Schuldner hernachmals geringer, damit er Geld empfange, losschläget, *Valer. differ. utriusque Fori tit. negotiatio diff.* 2. *p.* 595 *Dn. Casp. Ziegl. de Contractu Mohatra.*

§. 14. Nach diesen folgen die *Montes Pietatis*: Es wird nemlich ein gewiß Stück Geld an die Armen ausgethan auf gewisse Zeit, dafür muß ein gutes Pfand eingethan, und muß alle Monath ein geringes davon abgetragen werden, so dienen sollen für die Unterhaltung der Bedienten, welches dann nicht als Zins, sondern aufgewendete Kosten angesehen wird, und endlich, daß zu rechter versprochener Zeit das Capital und Interesse abgetragen wird.

§. 15. Nach diesen folget der *Contractus Vitalitius*, da zuweilen jährlich 10. 16. und mehr von hunderten abgetragen werden muß, durch welchen aber der Haupt-Stuhl aufgehoben und gerechnet wird,

und

und zwar in Compensationem. *L.* 68. *ff. ad. L. Falcid.*

§. 16. Es findet sich beym Mutuo zu Zeiten die Clausula Guarentigii cum pacto executivo, **da sich der Schuldner verbindet, daß im nicht Zahlungs-Fall auf Vorzeigung der** *Obligation* **er leiden wolle, daß** *executive*, **nicht** *processu ordinario*, **als wann er schon condemnirt wäre, wider ihn möge verfahren werden**; dahero man auch aus einem instrumento Guarentigiatoi als aus einem Urtheil agiren mag, brauchet auch auf diesen Falle kein Libell, sondern man kan nur den Richter imploriren. *Herald. ad Proc. Jud. Christoph. Langii cap.* 34. *n.* 38. Wiewohl diese Clausula Guarentigii & paratæ executionis in Instrumento Mutui mehr überflüßig als nützlich ist; dann es hat fast aller Orten ein Instrumentum recognitum auch die strackliche Execution *Carpz. Proc. t.* 22. *art.* 1. *n.* 33. *Matth. Col. de Proc. Exec. P.* 2. *c.* 2. *n.* 2. *seq.* Wohl aber kan diese Clausula angebracht werden in denen Contracten, die einen ordentlichen Proceß verlangen, denen brächte solche die Hülfe zuwege.

§. 17. Hierauf folget das Pactum de ingrediendo, & obligatio sub clausula judicati, wo sie dann diese Formalien gebrauchen: **Wollen auch, daß sie unsere verhypothecirte, oder verpfändete Güther entweder gar, oder zum Theil, ohne einige Gerichts- oder Amts-Hülfe und Proceß auf den Fall der Nichtzahlung** *de facto* **einnehmen, besitzen, ohne alle Rechnungen geniessen, versetzen, und sich daran bezahlt machen, wie wir ihnen dann dieses auf gedachten Fall wissentlich und bedächtlich,** *tanquam*

quam omni jure desuper peracto, und ob solches von unserer Obrigkeit geschehen wäre, dieselbe auch hiermit ersuchet haben wollen, unsern Herrn Glaubiger oder seine mitbeschriebene und getreue Briefs-Jnhaber hierüber gebührlich zu schützen, offeriren und tradiren thun Wo man nun diese Cautel ansiehet, wann der Debitor sich also solchergestalt verbindlich machet, dann diese Clausul tanquam omni jure desuper peracto, eigentlich zu dem Pacto de ingrediendo gehörig, da der Creditor eigenthätig sich in die Güther setzen kan, so hätte sonsten, wo es nicht paciscirt wäre, der Creditor sein Anlehn, wann er sich eigenmächtig in die Güther setzet, verlohren. *L. Extat* 13. *ff. quod. met. caus. l.* 7. *C. unde vi.* welche Strafe bey diesem pacto de ingrediendo ceßiret. *L. Creditores* 3. *C. de pign.* Welches aber alles privata autoritate wenige Würckung, wann der Richter nicht darein williget, haben wird. *Bachov. Tr. de Pign. L.* 3. *cap.* 21. Dahero wohl gethan, wann man den Richter zuvor imploriret.

§. 18. Es haben vor diesem die Teutschen auch gebrauchet die Verbindung zum Einlager, Obligation ad Obstagium genannt, so in diesem bestehet: **Da aber unsern Herrn Gläubiger einer oder der andere Weg nicht gefällig, so geben wir denselben vollkommene Macht und Gewalt ferner hiermit, und in Kraft dieses Brlefes, soll auch unser gewilligtes und angenommenes Recht seyn, daß er oder wen er an statt seiner ordnen thäte, alsobald mit zwey Pferden und so viel Dienern, in eine Stadt in Sachsen gelegen, in einem offenen Gasthofe einreiten,**

und

und Bezahlung erwarten, seines oder ihres Gefallens alldar auf unsern samt oder sonderlichen Schaden zehren, jedoch, daß unserm Herrn *Creditori*, oder seinen Verordneten, bevor und frey stehen solle, aus- und in die Herberge zu rücken. Welche aber hernachmals *per Reform. Polit. de anno* 1577. *tit.* 17. von wucherlichen Contracten §. Wiewohl auch. 10. aufgehoben worden. *Hering. de Fidejuss. cap.* 17. *n.* 69. *Carpz. P.* 2. *Const.* 22. *D. pen. Berlich. P.* 2. *Concl.* 28. *num.* 106. so meistentheils um der grossen Fresserey und Schwelgerey geschehen. Wiewohl auch diesem einige vorkommen wollen, und rathen, man solle dem Recessui Imperii renunciren. *Tabor. Diss. de Obstagio cap.* 4. §. 11. so ist jedennoch diese Cautel und Renunciation denen gemeinen beschriebenen Rechten, als auch des Heil. Röm. Reichs-Abschieden entgegen, da nemlich dem gemeinen Rechte und Verbot niemalen man sich verziehen kan. *Arg. l.* 5. *C. de LL. Dalner. de Renunciat. c.* 9. *n.* 1. *seqq.* Einige wollen rathen, man solle das Obstagium durch einen Eyd bestättigen, *Panormit. in cap. ex Rescripto n.* 7. *X. de Jurejur.* welches aber ebenfalls nicht zulässig. *Coler. de Proc. Exec. p.* 1. *c.* 8. *n.* 89. Ein mehrers kan nachgelesen werden in des *Richteri Diss. de Obstag.*

§. 19. Zu Zeiten findet man auch, daß der Debitor sich ad Arrestum verbindet; Ich gebe auch meinem Gläubiger volle Macht und Gewalt, mich im Fall der Nichtzahlung an allen Orten und Enden, wo er mich antreffen möchte, mit persönlichem Arrest zu belegen, aus welchem ich vor gänzlicher Abtragung des Capitals

und

und Zinsen nicht entweichen will. Zuweilen geschiehet es auch, daß der Debitor sich verbindet, er wolle die Schuld wieder abverdienen. *Mev. L.* 1. *Tit.* 3. *art.* 1. *n.* 93. *seqq.* Weilen auch die Schaden und verursachte Unkosten zu liquidiren und zu probiren sind, kan der Creditor zu sehen, daß er die verursachten Schäden und Unkosten selbsten schätzen müsse, auf solche Art muß dabey geblieben werden, dann allerdings ein illiquidum pro liquido pacto contrahentium gemacht werden kan.

Formular, da eine Stadt Geld aufgenommen.

WIr Bürgermeister und Rathmanne (oder Rath) wie auch Ausschöße und Gewercke im Nahmen der gantzen Bürgerschaft der Stadt Alla urkunden und bekennen mit diesem unserm offenen Briefe, daß uns der Hochwohlgebohrn Herr, Herr Claruso, Erb-Herr zu Nota und Emaus, auf unseres vorhergehendes gantz dienstliches Ersuchen und Bitten, in unsern äussersten Nöthen, und zu Tilgung der Krieges-Geschossen, drey tausend untadelhafte, vollwichtige und vollgültige Reichs-Thaler, in specie, Stück vor Stück gutwilligst vorgestrecket, baar zugezahlet und geliehen habe. Welche Gelder wir auch also fort empfangen, und in unsern gemeinen Stadt-Nutzen würcklich und wohl angewendet haben. Sagen derowegen Ihn, seine Erben und Erbgewärtigen, oder dieses Briefes wahren Inhabern, solcher drey tausend Reichs-Thaler halber hiermit frey, quitt, ledig und los, verziehen uns auch der Exceptioni non numeratæ, aut in utilitatem civitatis non versæ pecuniæ; gereden, gelo-

loben und versprechen auch für Uns, gemeiner Stadt und Nachkommen, bey höchsten Ehren, unserer Treu, gutem Glauben, und wahren Worten, solche 3000. Rthlr. jährlich und jedes Jahr besonders, auf Martini, Landüblichem Gebrauch nach, als jedwedes hundert mit sechs Thalern, und also die gantze Summa mit hundert und achtzig Reichsthalern, so lange solche unaufgekündiget bey Uns und gemeiner Stadt stehen verbleiben, zu verzinsen, und zu verpensioniren, auch solchen jährlichen Zins unsern Herrn Gläubiger, seinen Erben oder getreuen Briefs-Inhabern, in ihre sichere Behausung und Verwahrsam, auf unsere Kosten und Gefahr, zu verschaffen, und soll der erste Zins-Termin auf Martini des eintausend siebenhundert und funfzehenden Jahres erscheinen und fällig seyn. Würde aber auch unserm Herrn Creditori, seinen Erben, oder getreuen Briefs-Inhabern nicht beliebig seyn den Haupt-Stuhl länger bey uns und gemeiner Stadt stehen zu lassen, oder wir, oder unsere Successores wollten solche Verzinsung länger bey uns nicht haben, soll ein Theil dem andern die Loskündigung auf ein halb Jahr vorhero zu thun schuldig und gehalten seyn; und wann solche geschehen, alsdann sollen und wollen wir, und Mitbeschriebene, nach Ausgang des halben Jahrs das Capital der 3000. Reichsthaler, zusamt betagten hinterstelligen Zinsen, auch Schaden, Unkosten und Interessen, ob dero einige wegen Nichtzahlung der Haupt-Summa und jährlichen Pension, darauf gewendet werden müssen, in seine und mitbenannte Behausung und sichere Gewahrsam, gewißlich und unverhinderlich ablegen, zahlen und einschaffen. Und damit unser Herr Gläubiger, seine Erben und Erbnehmen,

men, auch getreue Briefs-Inhabere, solchen uns vorgestreckten und oftgenannten Capitals, Zinsen, Schaden, Unkosten und Interesse (wobey blos derselben Aufsatz und blossen Worten getrauet werden soll) desto mehr vergewissert und versichert seyn mögen: Als haben wir Ihnen alle unsere und gemeiner Stadt-Güther, wie die Nahmen haben können oder mögen, nichts ausgeschlossen, ja wir wollen auch uns, und unsere selbst eigene Güther, so einem jeden unter uns besonders zu stehen, hiermit kräftigst obligirt haben, in specie unser gantzes Guth und Dorf Neu-Meßina, zu einem rechten wahren Unterpfand, Kraft dieses Briefes, würcklich eingesetzet und übergeben, und zwar cum clausula constituti possessorii, und der ausdrücklichen Erklärung, daß die generalis Hypotheca der speciali, und die specialis der generali nicht präjudiciren, sondern ihnen frey stehen soll, auf den Fall der Nichthaltung, von einer zu der andern zu fallen, und unersucht der Obrigkeit, ihres eigenen Gefallens, als wäre es mit Gericht und Recht erklagen, erstanden, und ihnen darein verholfen worden, einzunehmen, zu besitzen, zu gebrauchen, zu miethen, gantz oder zum Theil zu verkaufen, bis sie auch den letzten Pfennig ihrer gantzen Forderung erlanget haben mögen. Dann wir dieses alles, als unser willkührlich Recht, also beliebet und ratificirt, haben auch deswegen einen Churfürstlichen Consens auf unsere Kosten auswürcken wollen. Da auch von Kayserlicher Majestät, oder dero gnädigste Herrschaft, oder in andere Wege, auf diese Gelder einige Contribution und Steuren, sie haben Nahmen, wie sie wollen, geschlagen und gesetzet werden sollten: Wollen wir unsern Herrn Glaubiger, und seine Mit-

beschrie-

beschriebene, vertretten und übertragen, ob auch gleich ausdrücklich enthalten wäre, daß solche Imposition allein die Glaubiger treffen und angehen soll. Es soll auch unser Herr Creditor und Mitverschriebene gute Macht und Gewalt haben, diese unsere Obligation, wem sie wollen, ihres Gefallens zu cediren und abzutreten. Und da dieser Brief durch Feuer, Wasser, oder sonsten gantz verderben oder schadhaft werden sollte, wollen wir dennoch eines Weges wie den andern obligiret und verbunden seyn, wovon uns dann weder Krieg noch etwas anders, als allein ehrbare redliche Zahlung liberiren, und befreyen soll. Allermassen wir auch hierauf wohlwissend mit gutem Bedacht für uns, und unsere Mitbeschriebene, uns verziehen und begeben haben, allen Geistlichen und Weltlichen, Päbstlichen und Kayserlichen, auch Königlichen, Chur- und Fürstlichen Satzungen, Privilegien, Freyheiten, Statuten, Gewohnheiten, Policey-Ordnungen, so jetzo schon publicirt, oder noch eingeführet werden möchten. Ingleichen der Exceptioni doli mali, metus, fraudulentiæ persuasionis, rei non sic sed aliter gestæ, Legi Civitas, und andern Rechten, die da sagen, wie eine Stadt Schulden halber könne verhaftet werden. Item, daß ihm einer zu seiner Schuld selbst nicht sollte verhelfen, und allen andern Spitzfindigkeiten, so durch menschliche Vernunft erdacht seyn, oder noch erdacht werden können oder mögen, und was in einigerley Weise zustatten kommen könte oder möchte, als ob sie alle mit Nahmen hierinn erzehlet und begriffen wären. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu mehrerer Beglaubig- und

Bestär-

Bestärckung, haben wir unser groses Stadt-Insiegel vorgedruckt. Geschehen zu Alla den 13. Decembr. 1713.

(L.S.) JAVOLENUS,
Bürgermeister.

Ein ander Formular wegen eines Anlehns.

Im Nahmen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, so dieß gegenwärtige Instrument ansehen, lesen oder hören, daß im Jahr nach Christi unsers HErrn und Heylandes Geburth, ein tausend sieben hundert und vierzehen, Indictione VII. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, dieses Nahmens des Sechsten, erwählten Röm. Kayserns, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, Legion, beyder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarren, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers, ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyermarck, zu Karndten, zu Krain, zu Limburg, zu Lutzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, und zu Neopatrien, Fürsten

zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggrafen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteten Grafen zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Arthois, Land-Grafen im Elsaß, Marggrafen zu Oristani, Grafen zu Goziani, zu Namur, zu Rossilion und Ceritania, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herren, Ihrer Kayserl. Majestät Regierung und Reiche des Römischen im 3ten, des Spanischen im 11ten, des Ungarischen im 4ten, und Böhmischen im 4ten Jahre, Dienstags den 10 Aprilis, Morgens nach zehen Uhren in meiner Behausung, zur bunden Rosen zu St. Gotthard allhier zu Afordier, in der Ober-Stuben, gegen Mittag gelegen, vor mir unten genanntem Notario, und denen darzu absonderlich requirirten nnd erbetenen Zeugen, Namens Herrn Cajo und Herrn Mevio, gleichfalls beyde Bürgern dieses Orts, erschienen die Wohl-Edle und Vorachtbare, Herr Sempronius, und Hr. Titus Titius, beyde Burger allhier, und brachten vor, welchergestalt Hr. Sempronius ihme Herrn Tito Titio ein tausend Reichs-Thaler an guten species-Thalern, Anlehns-Weise auszuzahlen versprochen, auch ihme solche in unserm Beysein würcklich ausgezahlet, als wolle er ihn, mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahleten, oder empfangenen Geldes, quittiret haben, mit dem Versprechen, solche ein tausend Reichs-Thaler nicht allein Landüblich, als jährlich mit fünf vom hundert, und also mit fünfzig Reichs-Thalern zu verzinsen, sondern auch dem

Herrn Glaubiger auf beschehene Aufkündigung, so beyden Theilen ein viertel (oder halb) Jahr von oben gesetztem Tage, zu thun frey stehen sollte, das Capital gleichfalls an guten species Reichs-Thalern wiederum danckbarlich zu bezahlen; Und damit er der Herr Glaubiger der Zahlung halber desto besser versichert seyn möchte, wollte er ihm alle sein Vermögen an liegend und fahrend, so viel hierzu vonnöthen, insonderheit sein Wohnhaus am Marckt, zwischen Favoleno und Ulpiano gelegen, so dem Rath allhier zu Lehen gebühret, und demselben 20. Groschen zum Erb-Zins giebet, sonsten aber, ausser gemeiner Landes-Bürde, nicht weiter verpfändet oder beschweret, zu einem wahren Unterpfand verschrieben haben, sich im Fall der Nichthaltung wegen des Capitals, Interesse und Unkosten, zu erholen und bezahlt zu machen: Gestalt er Schuldner sich auch aller andern Ausflüchte und Freyheiten, als, die Sache sey nicht so, wie hier geschrieben, abgehandelt, erdichteten Handels, Betrugs, Irrthums, listiger Ueberredung, oder wie die nur Nahmen haben, erdacht sind, oder noch von denen Rechts-Gelehrten möchten ersonnen werden, wissentlich und wohlmeynende, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, begeben haben wollte, und zu dem Ende mich Endesbenannten Kayserlich geschwornen Notarium ersucht, hierüber ein Instrument auszufertigen; Und dann ich, nebst denen darzu erbetenen Zeugen, diesem Handel, sonderlich auch der Auszahlung des Geldes, mit beygewohnet; Als habe dieses ad notam genommen, und protocollirt, auch nachmals dieß gegenwärtige Instrument auf Begehren und Bitte, wie obgemeldet, darüber verfasset, es mit eigener Hand geschrieben, meinen Tauf-

und

und Zunahmen, nebst denen Zeugen und dem Debitore unterschrieben, und mit meinem Notariat-Signet und Hand-Pettschaft bemercket. Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Indictione, Kayserl. Regierung, Tag, Monat, Stunde und Stelle, wie obgemeldet.

(L. S.) Titus Titius, als Schuldner, meine eigene Hand.

(L. S.) Jacobus Cajus, tanquam testis requisitus m. propr.

(L. S.) Michael Mevius, als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) Franciscus Salander, Imperiali autoritate Notarius Publicus Juratus, ad hunc actum debito ac legitimo modo requisitus & rogatus, in fidem præmissorum scripsi. & obsignando subscripsi. m. propr.

Ein ander Formular, da einem, unter Väterlicher Gewalt stehendem Geld geliehen wird.

Nachdem ich Endesgesetzter von meinem Herrn Vater weder Geld noch Briefe auf eine geraume Zeit bekommen, und meiner Adelichen Familie zum höchsten Præjudiz und Schimpf gereichen würde, wenn durch servilische Mittel den freyen Unterhalt erwerben, oder Schulden halber mich absentiren wollte; Als habe ich mich durch dringende Noth um Vorstreckung benöthigten Geldes bemühen müssen, und deßwegen Tit. Hn. Cajum bittlichen dahin vermocht, daß mir derselbe hundert zwey und viertzig Reichs-Thaler zu Abzahlung des Tisch-Gel-

des, Stub- und Bett-Zinses, der Collegiorum, wie auch derer im Buchladen ausgenommener Bücher, und anderer Nothwendigkeiten, heute dato in einer unzertrennten Summa an guten, gangbaren und unverschlagenen Reichs-Müntzen, baar geliehen und vorgesetzet; Deswegen ich, mit Verziehung der Exceptionis non numeratæ pecuniæ, nec factæ in rem versionis, ihn darüber gebührend quittire, mit dem Versprechen diese 142. Rthlr. samt denen aufgeloffenen Interessen, Landüblich, sobald nur möglich, hinwieder zu bezahlen; Zu welchem Ende ich Kraft dieses, gelobe, verspreche und verheisse, bey meinen adelichen Worten, Treu und gutem Glauben, daß ich ungesäumet bey meinem Hn. Vater um Genehmhaltung, und danckbarliche Abstattung dieses bedürfenden Darlehns anhalten will, gestalt ich auch nicht zweifele, er werde sich hierzu willig und gern erfinden lassen, zumal obgedachtes Geld nicht zu überflüßiger, sondern meinem Stande gemässen Alimentation und Studiren auf hiesiger Hieranischen Universität, dahin er mich gesendet, und dergleichen Kosten bishero williglich gereichet, aufgenommen und angewendet worden ꝛc. Zu mehrer Versicherung, und daferne die Bezahlung meines Hn. Vaters, wider der Verhoffen, nachbleiben möchte, setze ich meinen Herrn Glaubiger, mein sämtliches jetziges und zukünftiges Vermögen, meine Bücher, und Churfürstl. gnädigstes verwilligtes Stipendium, sobald ich zur Perception kommen werde, mein Mutter-Theil, und was mir sonst durch Erbschaft zugefallen, oder ich erwerben möchte, zum ausdrücklichen Unterpfande ein, also und in der Gestalt, daß er sich aus meinen bereitesten Güthern und Vermögen, so ich habe,

oder künftig überkomme, es möge solches anzutreffen seyn, wo es wolle, nach Belieben wegen Capitals, Interesse und Unkosten, so dießfalls möchten verurfachtet werden, und zwar ohne einige Moderation bezahlet machen möge; Weßwegen ich wissentlich und wohl bewust, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helfe, dem Macedonischen Rathschlusse, welcher will, daß kein Sohn, der in väterlicher Gewalt, sich wegen dargeliehenen Geld verbinden könne, ingleichen dem Beneficio competentiæ, ob müßte mir jedesmal soviel, als ich meinem Stande gemäß zu meinem Unterhalt vonnöthen hätte, gelassen werden, dem Privilegio und Incompetentiæ fori, rei non sic, sed aliter gestæ, auch allen und jeden Exceptionibus und Beneficiis, welche nicht allein mir jetzo, sondern auch künftig zu statten kommen, sie mögen allbereit verordnet seyn, erdacht oder noch künftig von denen Rechts-Gelehrten erfonnen und eingeführet werden, Kraft dieses renuncire; alles getreulich, sonder Gefehrde und Argelist. Urkündlich habe ich diese Obligation, gegen Auszahlung des Darlehens, in Beysein des unterschriebenen Notarii und Zeugen, durch eigenhändige Unterschrift, und Beydruckung meines Adelichen Pettschafts, vollzogen, auch solche zur Confirmation überreichet. So geschehen Afordier, den 6. Dec. 1713.

(L. S.) Constantinus de Molino, als Schuldner, man. propr.
(L. S.) Javolenus, tanquam testis m. propr.
(L. S.) Mevius, ut testis requisitus m. ppr.
(L. S.) Franciscus Salander, Not. Publ. Cæs. Juratus, ad hunc actum requisitus atque rogatus man. propr.

Formular, wann der Mann auf die Bona receptitia des Weibes ein Darlehen erhält.

Demnach mein liebes Ehe-Weib Fulvia, laut unserer vormahligen aufgesetzten Ehestiftung, ein gewisses von ihrem Vermögen zu ihrer eigenen Disposition sich vorbehalten, und mir nicht zugewendet, ingleichen Innhalts erwehnten Ehestiftung dasjenige, so sie Zeit währenden Ehestandes erworben, oder sonst erwerben würde, gleichergestalt vor sich, nach eigenem Belieben und Gefallen damit zu schalten, und zu walten ausgenommen, ꝛc. Dahero sie mir von ihrem neulich verstorbenem Kinde ererbetem zwey hundert Reichs-Thaler baar geliehen und vorstrecket, welche ich auch von ihr, in Gegenwart der unterschriebenen Herren Gezeugen zu meinen Händen empfangen, und daher über den Empfang solcher 200. Rthlr. mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten, oder empfangenen Geldes bestermassen quittire: Gerede und gelobe auch diese 200. Rthlr. mit Landüblicher Interesse als 5. pro Cent jährlich nicht nur zu verpensioniren, sondern auch, damit sie dieses Darlehens halber versichert seyn möge; setze ich ihr zum ausdrücklichen Unterpfande ein mein sämtlich Vermögen, es bestehe solches in beweg- oder unbeweglichen Güthern, wie auch ausstehenden Schulden, cum clausula juris constituti possessorii & jure retentionis, daß sie nicht eher aus meinem Vermögen zu gehen schuldig seyn soll, bis sie auch dieses Capitals halber, samt Interesse moræ, gäntzlich vergnügt und abgefunden worden. Inzwischen weil ihr auch der Nutzen von den bonis receptitiis zukommt, so verspreche ich ihr solche 200. Rthlr. jährlich

lich mit 4. pro Cento zu verzinsen, auch solche Zinsen jedesmahl auf Weyhnachten baar zu ihrer freyen Ausgabe zu bezahlen, ꝛc. Urkundlich habe ich, in Beyseyn derer hierzu absonderlich erbetenen und requirirten Notarii und Zeugen, nicht allein das Geld recht empfangen, sondern auch diesen Schuld-Schein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch solche Obligation zur Confirmation denen Churfürstl. Mayntzischen wohllöblichen weltlichen Stadt-Gerichten überreichet. So geschehen Afordier den 20. Decembr. 1713.

(L. S.) Fulvius, als Schuldner, m. ppr.
(L. S.) Cicero, tanquam testis, m. ppr.
(L. S.) Demosthenes, ut testis, m. ppr.
(L. S.) Franciscus Salander, Notar. Publ. Cæs. Juratus ad hunc actum requisitus atque rogatus, in fidem testimonii & præmissorum &c. m. ppr.

Schuld-Verschreibung über ein Darlehen zu Erkaufung eines Hauses.

Ich Titius Mecindo bekenne hiermit, daß mir Herr Papinianus, auf mein fleißiges Ansuchen, fünf hundert Reichs-Thaler, Herrn Mevii in der Johannis-Gassen allhier gelegenes, und zum grünen Specht genanntes Haus an mich zu kaufen, mit dem ausdrücklichen Beding, daß ihm solches Haus darum zum Unterpfande stehen sollte, geliehen und vorgesetzet. Welches Geld ich auch an guter, gangbarer und unverschlagener Müntze zu meinen sichern Händen wohl empfangen; quittire demnach über solche dargeliehene 500. Rthlr. mit Verziehung der

Ausflucht des nicht baar mir gezahlten Geldes, mit Versprechung wohlgedachtem Herrn Papiniano von obigen 500. Rthlr. jahrlich, so lange das Capital bey mir stehet, 5. pro Cento Interesse zu geben, ob es auch gleich über das alterum tantum steigen und ablaufen möchte, und nach ein vierteljähriger Aufkündigung des Capitals, nebst dem rückständigen Interesse, auch allen verursachten Schaden und Unkosten, so auch ohne einige Moderation, wie selbige von meinem Herrn Gläubiger werden liquidiret und bescheiniget werden, zu erstatten verbunden seyn will, danckbarlich wieder zu bezahlen. Immittelst verwillige nicht nur in die bedungene Hypothec obberührten Hauses, so von der vorgesetzten Summa soll bezahlet werden, sondern ich verpfände ihm auch über dieses, alle meine Güther beweg- und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige, wie auch aussenstehende Schulden, soviel dazu vonnöthen, und zwar salvo jure variandi, daß ihm frey stehen soll, entweder an dem ihm in specie verpfändeten Hause, oder alsobald, ohne Excussion dieser special Hypothec, an mein bereitestes Vermögen, es bestehe dasselbige, worinnen es wolle, nach Belieben sich zu halten, und der Zahlung wegen sich daran zu erholen, solche ohne vorhergehende Recognition, Execution, Immission oder Taxation öffentlich zu jedermanns Kauf ausruffen zu lassen, und von denen Kauf-Geldern sowohl des Capitals, als Interesse und Unkosten wegen, sich bezahlt zu machen; es soll auch meinem Herrn Gläubiger, wenn ich gleich mit meinen andern Creditoren, so ich doch, ob GOtt will, nicht verhoffe, einen Accord entweder der Zeit oder Laß halber eingienge, hierdurch nicht präjudiciret werden, noch selbiger daran

an verbunden seyn, ꝛc. Immassen ich zu dem Ende allen sächsischen Hülfs- und andern Fristen, Läuterungen, Appellationen, Moratorien, und Exceptioni alterius tanti, pluralitati Creditorum, auch allen Rechts-Wohlthaten, sowohl insgemein, als auch insonderheit, Kraft dieses renunciret haben will, ꝛc. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu Uhrkund habe ich diese Schuld-Verschreibung durch Endes gesetzten geschwornen Kayserlichen Notarium, in Beysein derer darzu erbetenen Zeugen, nebst ihnen, unterschrieben und besiegelt, auch denen Churfürstl. Mayntzischen wohllöblichen weltlichen Stadt-Gerichten zur Confirmation überreichen lassen. Geschehen Diaerfor, den 22. Jan. 1714.

(L. S.) Titius Mecindo, als Schuldner, meine eigene Hand und Pettschaft.
(L. S.) Sempronius, tanquam testis requisit. man. propr.
(L. S.) Cajus, ut testis rogátus, m. ppr.
(L. S.) Franciscus Salander, Imp. Aut. Not. Publ. Juratus, in fidem testimonii & præmissorum &c. m. ppr.

Schuld-Verschreibung, so einer Geld auf keinen gewissen Termin entlehnet, sondern wann die Interessen nicht ordentlich abgetragen werden, solches Capital allezeit aufgekündiget stehet.

Ich Mevius Bürger und Lohgerber allhier, wie auch sein Eheweib Octavia, gebohrne Melin, für uns, unsere Erben und Erbgewärtigen, Kraft dieses urkunden und bekennen; daß uns Tit. Herr Papinianus

pinianus vornehmer Kauf- und Handels-Mann allhier, zu unserer besseren Nahrung und Einkaufung Rauch-Leders, auf der instehenden Leipziger Oster-Messe, auf unseres fleißiges Bitten, ein hundert Reichs-Thaler, den Rthlr. zu 24. Fürsten-Groschen, den Groschen zu 12. guten Pfenningen gerechnet, vorgesetzet, vorgeschossen und geliehen, welche 100. Rthlr. wir auch an guten, gangbaren und unverschlagenen groben Müntz-Sorten baar zu unsern sichern Händen zugezählet empfangen. Weßhalber auch wir unsern Herrn Gläubiger, mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes derer 100. Rthlr. bestermassen quittiren. Gereden und geloben auch bey unsern wahren Worten, Treu und gutem Glauben diese 100. Rthlr, mit 6. pro Cento als sechs Rthlr. jährliches Interesse a dato an nicht nur zu verpensioniren, sondern auch das Capital, nach vorhero geschehener Aufkündigung eines viertel Jahres vor dem Zahlungs-Termin auf beyden Seiten (wie dann auch dabey abgeredet worden, daß wann das Interesse nicht alljährlich bezahlet würde, das Capital allezeit aufgekündiget stehen soll) danckbarlich wieder zu bezahlen. Damit aber unser Herr Creditor der Zahlung halber desto besser versichert seyn kan, so verschreiben und setzen wir Ihm, cum clausula juris constituti possessorii & cum pacto executivo ein zum wahren Unterpfand all unser bereitestes Haab und Guth, sowohl Fahrniß, als unbewegliches, absonderlich unsere zwey Acker im kleinen Krempfer-Felde, im Heil. Grabe Num. 317. zinsen dem reichen Allmosen 2. Pfennige pro 60. Gülden im Tax liegend, und 4. Acker unter dem rothen Berg am Fluhr-

Gewen-

Gewende, zinsen in Chur-Mayntzischen Hof 1. Pfennig frey sub Num. 572. pro 52. Gulden taxiret, mit Auflassung der Lehn, sich im Nichtzahlungs-Fall daran bezahlt zu machen, wie wir dann ihme, oder dieses Briefes wahren Innhabern, völlige Macht und Gewalt hierüber geben. Dahero auch wir allen in Rechten uns zustehenden Freyheiten, Wohlthaten und Ausreden, als Betrugs, Irrthums, listiger Ueberredung, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt, oder wie die nur Nahmen haben, erdacht sind, oder noch von denen Rechts-Gelehrten ersönnen werden möchten, auch der allgemeinen Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo eine besondere nicht vorher gangen, absonderlich ich Octavia, gebohrne Melin, meiner weiblichen Wohlthaten, SCt. Vellej. dotis, illatorum, mit Consens meines Curatoris Javoleni, deren ich alle wohl erinnert und certiorirt worden, so wohl ausser als im Gericht, wissend und wohlbedächtig, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOTT helfe, begeben. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu Uhrkund ist vorstehende Obligation, auf unseres Begehren, von Endes gesetztem Kayserlich geschwornem Notario zu Papier gebracht, von Uns als Schuldner und Schuldnerin nebst dem Notario und Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch ist solche dem in denen Chur-Fürstlich Mayntzischen wohllöblichen weltlichen Stadt-Gerichten vorhandenem Hypothequen-Buch einzutragen erinnert worden.

den. Geschehen Erffurth, den 12. Februarii 1714.

(L. S.) Mevius, als Schuldner, meine eigene Hand und Bettschaft.
Octavia, geb. Melin, als Schuldnerin.
(L. S.) Javolenus, Curatorio nomine Frau Octavien, gebohrner Melin, m. ppr.
(L. S.) Sempronius, ut test. requisit. m. ppr.
(L. S.) Ulpianus, als erbetener Zeuge, m. ppr.
(L. S.) Servius, als hierzu absonderlich erbetener und beruffener Zeuge.
(L. S.) Franciscus Salander, Imp. Aut. Not. Publ. Jurat. in fidem testimonii, & præmissorum &c. m. ppr.

Eine andere Schuld-Verschreibung, wann einem Geld geliehen worden, unter dem Vergleich, daß er den Creditorem veralimentiren wolle.

Demnach ich Endes Unterschriebener meinen vielgeehrten Herrn Vetter Marcum, um tausend Reichs-Thaler mir zu meiner dürftigen Ausgabe zu leihen, dienst-freundlich ersuchet, er mir solche auch mit diesem Bedinge versprochen, daß, weil er jetzo in seinem Wittwer-Stande die Haushaltung aufzugeben gesonnen, ich Ihn, nebst seinen Kindern von dieser Nutzung der 1000. Reichs-Thaler alimentiren solte, &c. Als urkunde und bekenne ich, daß wohlgedachten meinem Herrn Vetter ich heute dato 1000. Rthlr. schuldig worden, so er mir an guten und wichtigem Gelde, wohl ausgezahlet, immassen ich ihm wegen solchen empfangenen Geldes, mit

Ver-

Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes, Kraft dieses, quittire, mit dem endlichen Versprechen, meinen oberwehnten Hrn. Vettern diese Freundschaft und Gütigkeit dagegen zu erwiedern, und solange, bis derselbe das Capital von mir abfordern wird, ihn nebst seinen zwey Kindern, an meinem Tisch, nebst meinen andern Genossen zu speisen, mit Holtz und Licht zu versorgen, auch zu seiner und der Seinigen Wohnung eine Stube und zwey Kammern in dem Hinter-Gebäude meines Hauses einzuräumen, ꝛc. Da aber nun der Herr Gläubiger diese Verpflegung länger nicht belieben, oder sonst das Capital wieder haben wollte, so gelobe die 1000. Reichs-Thaler, so er mir vorsetzet, nach vorhergehender Viertel-jähriger Aufkündigung, an gutem vollwichtigem Golde, wie ich sie bekommen, in einer unzertrennten Summa unweigerlich hinwiederum zu bezahlen; Zu dem Ende ich mich wissentlich und wohlbedächtig aller und jeden rechtlichen Wohlthat und Ausflüchte, insonderheit der Verletzung, Compensation, die Sache sey nicht so, wie hier stehet, abgehandelt, Schein-Handels, oder wie die Nahmen haben, erdacht sind, oder noch von denen Rechts-Gelehrten möchten ersonnen werden, begebe, verschreibe und verpfände auch zu mehrer Versicherung vor diese 1000. Rthlr. sowohl mein sämtliches Vermögen, so viel hierzu nöthig, als auch insonderheit mein auf dem Anger gelegenes Haus, und will hierüber förderſamst Obrigkeitlichen Consens auswürcken und einhändigen. Urkundlich habe diese Obligation zu Papier gebracht, eigen-

händig

händig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Aprilis den 10. Decembr. 1712.

(L. S.) Isaac Capricornus, als Schuldner, man. propr.
(L. S.) Mevius, als erbetener Zeuge, m. ppr.
(L. S.) Titius, als Zeuge meine eigene Hand.
(L. S.) F. Salander, N. P. C. J. in fid. m. ppr.

Eine andere Formul, worinnen einer Geld empfangen.

J. M. J. A.

Ich Mevius, Bürger und Fischmenger hierselbst, vor mich, mein Weib, unsere beyderseits Erben und Erbnehmen, urkunde und bekenne hiermit, daß unten gesetzten dato Frau Sophonisba, auf mein inständiges Bitten, zu Beförderung meiner Nahrung, mir baar funfzig Reichs-Thaler an guter gangbarer Müntze, den Rthlr. zu 24. Groschen gerechnet, vorgestrecket und geliehen hat, weßwegen sie cum renunciatione Exceptionis non numeratæ, vel acceptæ pecuniæ hierüber gebührend quittire, auch verspreche solche 50. Rthlr. nebst drittehalbe Thaler Interesse von dato übers Jahr 1708. ohnfehlbar wiederum abzutragen; Und damit meine Frau Glaubigerin der Wiederzahlung halber desto vergewissert seyn möge, so verhypothecire ich derofelben drey Huf Acker Hopfen-Berg in Gispersleber Viti-Fluhr, neben Hanß Schmidts Erben gelegen, um im Nichtzahlungs-Fall, das doch GOtt in Gnaden verhüten wolle, sich daran, ohne einige Proceß-Führung, bezahlt zu machen, auch deßwegen mich aller hierinn zu gut kommenden Rechtlichen Ausreden

und

und Wohlthaten, wie die auch Nahmen haben mögen, keine ausgeschlossen, renunciirt und begeben haben will; Alles getreulich, sonder Gefährde und Arglist. Urkundlich habe diese Obligation von Endes bemeldtem Notario zu Papier wissentlich bringen lassen, und mich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Erffurth, den 14. Februarii 1708.

(L. S.) MEVIUS.
(L. S.) F. SALANDER, N. P. C. J. in præmissorum fidei solennitatem requisitus, m. ppr.

Ein kurtzer Formular, worinnen einer das Geld vorgesetzet empfänget.

Ich Endes gesetzter urkunde und bekenne hiermit, daß mir Herr Sempronius, auf mein fleißiges Ansuchen zu meiner Nahrung vorgesetzt ein hundert Rthlr. welche ich an guten Müntz-Sorten zu meinen sichern Händen baar und wohl empfangen. Gerede und gelobe auch diese 100. Rthlr. mit 5. pro Cento jährlich zu verintereßiren, und nach Verfliessung zweyer Jahr das Capital mit Interesse danckbarlichen zu bezahlen; zu mehrerer Versicherung setze und verschreibe Ihm nicht allein mein bereitestes Haab und Guth, es mag Nahmen haben, wie es will, sondern auch meine zwey Gärten in drey Brunnen gelegen, zum wahren Unterpfande, sich im Nichtzahlungs-Fall daran bezahlt zu machen, wie denn mich keine Rechts-Behelfe und Freyheiten, sie mögen Nahmen haben und beschaffen seyn, wie sie wollen, schützen sollen, welcher mich hiermit an Eydesstatt begebe. Alles getreulich, sonder Gefährde

fährde und Argelist. Urkundlich habe ich mich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Erffurth, den 2. Februarii 1714.

(L.S.) Papinianus, als Schuldner, meine eigene Hand und Pettschaft.

Noch ein kürtzer Formular, da einer Geld vorgesetzet empfangen.

Ich Endesgesetzter bekenne hiermit, daß mir Seleminde zu meiner Nothdurft und Erkaufung zwey Acker im Rieth-Felde in Johannis-Fluhr, funfzig gute Gülden, hiesiger Wehrung, gegen jährliche 5. pro Cento auf drey Jahr lang vorgesetzet, dafür ich meine im Löber-Felde liegende 4. Acker Gärtners-Land, wie auch mein sämtliches Vermögen, sowohl jetziges als künftiges, worunter vorbenannte zwey Acker mitbenahmet seyn sollen, verunterpfände, sich im Nichtzahlungs-Fall davon bezahlet zu machen; Darbey mich allen Rechts-Wohlthaten und Ausflüchten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, begebe. Alles getreulich, sonder Gefährde und Arglist. Urkundlich habe mich hier unterschrieben und besiegelt. Erffurth, den 18. Februarii 1714.

(L.S.) Mevius, als Schuldner, m. ppr.
(L.S.) Sempronius, als erbetener Zeuge, man. propr.
(L.S.) Titius, als requirirter Zeuge, m. ppr.
(L.S.) Franciscus Salander, N. P. C. J. in fid. man. propr.

Das

Das VIII. Capitel.

Von der Leihung, oder Commodato und Precario.

§. 1.

Es pfleget hier nicht leicht ein Instrument über das Commodatum aufgerichtet zu werden, weilen man meistentheils ein Ding denen Freunden, entweder auf eine kurtze Zeit, bisweilen zu Ehren-Tagen, oder zu andern Gelacken, pflegt zu leihen, *l.* 3. §. 6. *ff. Commodat.* dahero auch die general-Cautelen, deren wir schon gedacht, hier in Obacht zu ziehen sind. Da nun aber diese Handlung meistentheils aus **gutem Willen** geschiehet, und zu Zeiten mehr aus Höflichkeit, als Nothwendigkeit, so kan auch der Leiher gewisse Maaß und Ziel, wie der Abeleiher sich der geliehenen Sache gebrauchen soll, setzen. *l.* 17. §. 3. *ff. Comm.* dahero wir nur einige Cautelen einrücken wollen.

§. 2. Vornemlich aber hat der Commodans oder Leiher wohl zu observiren die Sache, so er ausleihet, wie solche beschaffen, und nach der Beschaffenheit kan er auch diese oder jene Bedingung anheften, damit er sich desto mehr vorsiehet. Dieses aber ist hierbey zu mercken, daß in diese Handlung kommen können, sowohl fahrende, als **unbewegliche Güther**, wie man dann dem andern die freye Wohnung in einem Hauß vergönnen kan. *l.* 1. §. 1. *ff. eod.* Dahero alles dasjenige, was bey einer Verpacht- oder Vermiethung eines Hauses zu mercken,

auch hier zu beobachten ist, nur daß das Commodatum umsonst, aus Höflichkeit oder Freundschaft, der Natur nach, zu geschehen pfleget, die Vermiethung aber nicht. §. 2. *I. de Oblig. quæ re contrah. D. Stryk. Tr. de Cautel. Contract. Sect. 2. cap. 2. §. 2.*

§. 3. Diesemnach hat Commodans vorsichtiglich zu erfragen vom Commodatario, wozu er die Sache benöthiget; dann wann ich dem andern meine Sache zum Gebrauch schlechterdings gebe, so ist es kein Commodatum, weilen dieses auf gewisse massе zu einem gewissen Gebrauch gegeben wird, sondern ein Precarium. *Menoch. de Arbitr. Jud. Quæst. Lib. 2. Cas. 23.* und ist zwischen dem Commodato und Precario dieser Unterscheid: Daß wann ich einem ein Buch Bittweise leihe, ohne Sagung zu was Gebrauch, er mir nur culpam latam, eine gröbliche Nachläßigkeit, so gemeiniglich alle, die gesunden Verstandes sind, verstehen, und in acht nehmen, leistet. *L. 8. §. 3. ff. de Precar. Cujac. l. 23. Obs. 21.* Wann ichs aber ihme so leihe, daß ers auf gewisse massе gebrauche, muß er mir culpam levissimam, die alle sorgfältigste Haus-Väter thun, prästiren, *l. 5. §. 2. ff. Commod.* wiewohl noch dieses zu mercken, daß das Commodatum niemals, als wann ich die Sache sattsam gebrauchet, wozu sie entlehnet, das Precarium aber allezeit, zurück geruffen werden kan. *L. 17. §. 3. ff. Commod. Dn. Stryk. d. l. §. 3. Ludovic. Doctr. Pandect. t. Commod. Lauterb. Comp. Jur. eod. tit.*

§. 4. Nächst diesen hat man auch zu mercken daß der Erbe, ob gleich die Sache durch Betrug wegkommen, ruiniret, oder sonst verdorben, dennoch ver-

verbunden, obschon er nichts davon gesehen oder erhalten, *l.* 12. *ff. de O. & A. pr. l. de perp. & temp. act.* Wann aber die Sache Bittweise (a) geliehen wird, und der Abeleiher verstirbet, kan dessen Erbe nicht anders, als so viel er bekommen, oder davon erhalten, belanget werden, *l.* 8. §. *f. ff. de Precar.* weilen das Interdictum de Precario nur wider den gegeben wird, der die Sache besitzet. *l.* 4. §. 2. *ff. eod.* Nach heutiger Praxi sind beyde Erben obligiret, und ist die vorhergehende Subtilität gehoben, also, daß mann wider den Erben hat Condictionem ex moribus *Dn. Stryk. d. l.* §. 4.

§. 5. Daraus kan man aber erkennen, ob ein Precarium vorhanden, wann dem andern ein Ding auf sein Bitten nach Belieben gegeben wird, *l.* 1. *pr. l.* 5. *ff. de Precario* dahero es allezeit gefordert werden kan, wegen der natürlichen Billigkeit, *l.* 2. § 2. *ff. eod.* obschon man sonsten mehr Zeit dem Abeleiher, nach des Richters Ermessen, zu verstatten pfleget. *Menoch. Arbitr. Jud. Quæst. Lib.* 2. *Cas.* 23. *in fin. Stryk. d. l.* §. 5.

§. 6. Desgleichen hat der Leiher zu mercken, daß er seine Sache nicht anders als Bittweis wegleihe, damit er sie desto besser und eher wieder erhalten kan, oder er kan auch verlangen, daß der Abborger sich verbinde, daß er die entlehnte Sache nicht anders als titulo precarii gebrauchen wolle. *Dn. Stryk. d. l.* §. 6. Wie dann auf solche Art zu Zeiten eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit erlanget werden kan, wann nemlich ich es leide. *Dn. Stryk. d. l.* §. 6.

§. 7. Es wollen zwar einige die Clausulam Juris Constituti Possessorii dem Precario anhängen, ist aber

(a) precario.

aber falsch, und geschiehet nur zu Zeiten aus der Notarien Einfall, *Ant. Fab. in Cod. Lib. 3. tit. 7. def.* 16. allermassen das Constitutum an- und vor sich selbst nach seiner Natur naturalem & civilem possessionem dem Glaubiger zueignet, *Mev. P. 5. Dec.* 351. wer aber precario nur sich constituiren lässet, der übergibt zwar civilem, aber er behält naturalem possessionem. *Tiraquell. de Const. poss. P.* 1. *num.* 4. *Everhard. in Loc. Topic. Loc.* 23. *num.* 6.

§. 8. Nach diesem ist für den Leiher die Cautel zu mercken, daß, wañ der Ableiher zu einem andern Endzweck, als worzu ihm die Sache geliehen worden, solche gebrauchet, er eines Diebstahls belanget werden kan, *l.* 5. §. 8. *ff. Commod.* es müste dann seyn, daß der Commodans solches dem Commodatario verstattet hätte, §. 7. *I. de Oblig. ex delict.* dahero mag sich der Leiher vorbehalten, daß er zu keiner andern Sache das Ding gebe und leihe, als zu dieser oder jener; dann wann nachmahls das Gegentheil geschiehet, kan der Leiher zwiefache Vergeltung der Sache fordern. *arg.* §. 6. *Inst. d. t.* Ja es muß sogar der Commodatarius den unvermutheten Zufall leisten. *Carpz. P.* 2. *c.* 26. *d.* 7. *Stryk. d. l.* §. 8.

§. 9. Ueber dieses kan man dem Commodato Verträge und Pacta anhängen, dadurch der andere verbunden wird culpas und casum fortuitum zu leisten, weilen ein jeder sich hierzu verbinden kan. *l.* 5. §. *f. ff. Commod. l.* 23. *ff. de R. I.* welche Leistung auch die Doctores auf die ungewöhnliche Zufälle ziehen wollen, *Carpz. d. l. D.* 8. *Bachov. Vol.* 1. *Disp.* 26. *th.* 6. *n.* 6. *Dn. Stryk. d. l.* §. 9.

§. 10. Weilen aber zu Zeiten geschiehet, daß ein Ding auf einen Monath, Jahr, ja etliche Jahr abgeborget

borget wird, und der Leiher weiß, daß solches abgenutzet werden kan, so kan er, um Ueberhebung des Streits, die Schätzung dem Commodato anhängen, damit hernachmals, wann es nicht in gutem, sondern schlechtem Stande, zurück gegeben wird, ihme die Æstimation gut gethan werde, *l.* 1. §. 1. *ff. de æstim. act.* ja es kan der Abeborger selbsten darüber protestiren, daß er wegen der angehefteten Schätzung (b) die Gefahr nicht auf sich nehmen wolle, welche sonst die Schätzung nach sich ziehet. *Dn. Stryk. d. l.* §. 10.

§. 11. Ueber dieses kan auch der Verleiher sich vorsehen, daß er ausdrücklich bedinge, daß ihme die Sache nicht verdorben wieder gegeben werde, *l.* 3. §. 1. *ff. Commod.* es wäre dann Sache, daß man augenscheinlich siehet, daß die geliehene Sache, als zum Exempel, wann ein Pferd auf eine ferne Reise geliehen würde, da nichts anders als eine Ruinirung zu besorgen, Gefahr oder Schaden leidet, so kan der Abeborger nicht belanget werden. *L. f. ff. Commod.* Dahero muß der Ausleiher sich dieses bedingen, daß der Abeleiher für allen Schaden stehet. *Dn. Stryk. d. l.* §. 11.

§. 12. Desgleichen hat sowohl der Verleiher als Abeborger dahin zu sehen, daß jener die Sache nicht lobe, und solches von diesem anders befunden wird, dann so hernach ein Schade geschiehet, der Verleiher solchen über sich gehen lassen muß, *l.* 18. §. 3. *ff. Commod.* dahero er melde, es sollte der Abeborger selbst sehen, ob die Sache tüchtig; Nimmt nun solche der Abeleiher, und leidet Schaden, muß er sich solches selbst zumessen. *Dn. Stryk.* §. 12.

(b) æstimation.

§. 13. Weilen auch zum öftern geschiehet daß, wann der Abeborger die stipulirte Schätzung geleistet, die Sache aber, wann sie wieder zum Vorschein kommet, dem Verborger hernach nicht geben will, ob schon diese ihm gebühret. *l.* 5. §. 1. *ff. Commod.* so kan sich der Verleiher dieses Vertrags bedienen, daß, wann die Sache verlohren, der andere die Æstimation leiste; wo aber solche wieder herbey kommet, diese dem Commodanti, nach vorhero wieder erstatteter Schätzung, wieder gegeben werde. *Dn. Stryk. d. l.* §. 13.

§. 14. Es geschiehet auch öfters, daß eine Sache zweyen geliehen wird, wobey aber nicht nöthig, daß man sich bedinge, daß beyde in solidum verbunden seyn sollten, *l.* 5. §. *ult. ff. Commod.* allermassen eine geliehene Sache keine Theilung annimmt, sondern sie sind beyde obligiret, obschon solches nicht bedungen worden, *Ant. Fab. Rational. ad d. l.* 5. §. *ult.* wiewohl die Erben oder Erbnehmen, wann nicht einer allein die Sache zu ersetzen vermögend ist, *l.* 3. §. 3. *ff. d t.* zum theil verbunden sind; dahero wohl gethan, daß man sich die Æstimation leisten lasse.

§. 15. Ob auch schon in diesem Contract die Exceptio Compensationis nicht statt hat, *l. fin. C. Commod.* weilen ein gewisses Ding geliehen wird, species aber mit dem Commodato nicht compensiret werden kan, *arg. l.* 2. §. 1. *ff. de Reb. Cred. Zang. Tract. de Excep. P. art.* 3. *c.* 8. *n.* 106. so kan es doch geschehen, daß man wegen der verlohrnen oder verderbten Sache agiren muß, und also hat die Compensation statt. *Franzk. ad tit. ff. de Compens. num.* 14. *seqq Mev. P.* 2. *Dec.* 332. *Dn. Stryk. d. l.* §. 16. Dahero muß der Compensation renunciiret werden.

For-

Formular eines Commodati über ein Gespann Pferde.

Ich Mevius für mich, meine Erben und Erbnehmen, Kraft dieses, urkunde und bekenne hiermit, daß Cajus, auf mein dienstliches Ansuchen, mir heute dato ein Gespann schwartze Pferde an meine Kutsche, welche er täglich, ja stündlich für 120. Reichs-Thaler verkaufen können, zu meiner vorhabenden Reise nacher Bamberg, ohne einiges Entgeld gelehnet, und zu meinem Gebrauch mit gegeben, allermassen ich die Pferde frisch und gesund von ihme empfangen; gerede, gelobe und verspreche demnach hiermit bey meinen wahren Worten, Treu und Ehre, auch bey Verpfändung meiner Güther, soviel hierzu vonnöthen, daß ich diese Pferde auf der gantzen Reise nicht allein dergestalt in acht nehmen will, als wann es meine eigene wären, sondern ich will auch allen Fleiß zu Erhaltung derselben anzuwenden verbunden seyn. Sollte auch durch Raub, Plündern, Diebstahl, oder durch andre Unglücks-Fälle ich um diese Pferde kommen, oder auch durch diese Reise selbige dergestalt abnehmen, daß sie nach meiner (GOtt gebe glücklichen Wiederkunft) obigen Werth der 120. Rthlr. nicht erreichen, will ich Titio solchen Werth in einer unzertrennten Summa sofort nach meiner Wiederkunft baar erlegen, jedoch dabey Titio frey lassen, ob er mit dem Gelde vergnügt seyn, oder andere Pferde in gleicher Güte erstattet haben wollte; Sollte auch mich auf dieser Reise einiges Unglück überfallen, als, daß ich diese Welt gesegnen müßte, so sollen meine Erben und Erbnehmen in solidum, ohne einige Theilung, verbunden

seyn, diese Pferde oder den Werth dafür, nach Verlauf der Zeit, da ich diese Reise hätte ablegen können, zu ersetzen, zu welchem Ende ich hiermit allen Rechts-Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, insonderheit der Ausrede des Schein-Handels, listiger Ueberredung, boßhafter Schätzung und daher entstehender Verletzung, Compensation, ingleichen allen zukunftigen unverhofften und unvermutheten Zufällen, und allen andern rechtlichen Behelfen, hiermit in kräftigster Form Rechtens renuncire, auch mich zu obigem allen, sub Clausula Guarentigii & paratissimæ Executionis, verbinde, und solches alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu dessen wahren Urkund habe ich dieses Instrumentum Obligationis eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Geschehen Erffurth, den 26. Februarii 1714.

(L. S.) Mevius, m. ppr.

Ein ander Formular, unter etnigen vortheilhaftigen Abredungen vor den Verleiher, welcher einem freye Wohnung vergönnet.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen es vonnöthen, daß heute Endesgesetzten dato zwischen Sempronio und Hn. Titio nachfolgender Contract abgeredet, geschlossen und vollzogen worden, nemlich: Nachdem Hrn. Titio durch den zu Apilis neulich entstandenen Brand sein schönes Wohnhaus, samt allen seinen besten Mobilien, in die Asche geleget, und er dannenhero gezwungen worden, sich anher nach Ulah zu begeben, anjetzo aber alsobald bey niemanden unterkommen können. Als ist, durch desselben inständiges Bitten, sein Herr Vet-

ter

ter Sempronius dahin bewogen worden, ihm unterdessen sein vor dem Apiler-Thor auf der langen Gassen gelegenes Wohnhaus, welches er alle Stunden vor 700. Rthlr. verkaufen können, einzuräumen; Vergönnet dannenhero selbiger gedachtes Haus Hrn. Titio ohne einiges Entgeld, und zwar dergestalt, daß er Macht haben möge, zwey Jahr lang mit seiner Familie darinnen zu wohnen, und sein Gewerb zu treiben, und andere, Miethweise, es geschehe solches mit oder ohne Entgeld, zu sich zu nehmen, jedoch soll er subhypotheca bonorum (unterm Unterpfand seiner bereitesten Haabe) verbunden seyn, alles pfleglich, und wie es einem recht fleißigen Haußwirthe gebühret, zu gebrauchen, und dasselbe von dato über 2. Jahr, wie er es gefunden, in gutem baulichen Wesen, an Thüren, Bändern, Schlössern, Fenstern und sonst allenthalben, zu restituiren, oder, da der geringste Schaden, ausser ex casu fortuito (aus einem unverhoften Zufall) und groser Gewalt an geregtem Hause sollte zugefüget werden, denselben zu ersetzen ꝛc. Da auch durch Verschulden Feuer-Schaden entstehen würde, gegen Behaltung der Brand-Stelle obbemeldten Werth der 700. Rthl. dafür zu erstatten. Jedoch daß dem Eigenthums-Herrn frey stehen möge, nach dem Grund und Boden zu greifen, und an erlittenem Schaden, auf Erkäntniß verständiger Leute, sich gut thun zu lassen, ꝛc. Ueber dieses verspricht Hr. Titius bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens, die zwey Jahr über alle ablaufende Herrschaftliche Gefälle, sowohl an ordentlichen Contributionen, Steuren, Geschoß, Zinsen, Opfer- und Wächter-Geldern, alsauch ausserordentlichen Beschwerungen, Einquartirungen

und dergleichen, auf sich zu nehmen und abzustatten, die eingelegte Soldaten mit gehörigem Service zu versehen, und Herrn Sempronium keinesweges zu beschweren ꝛc. Damit auch selbiger dißfalls desto sicherer seyn möchte, als soll ihm frey stehen, da der Innhaber sich säumig mit der Entrichtung erweisen sollte, an diesen Contract nicht mehr gebunden zu seyn, sondern auf Belieben ihn aus der Wohnung zu stossen, und des Juris Retentionis aller seiner Sachen sich so lange zu bedienen, bis er sowohl wegen aller Gefälle, als auch verursachten Schadens, gäntzlich befriediget ꝛc. Würde aber Herr Titius in mehr gedachtem Haus Besserungs- und Reparirungs-Kosten aufwenden, erbietet er sich solche ohne einigen Unterscheid, wenn sie gleich höchst nothwendig gewesen wären, und sich hoch belaufen hätten, über sich gehen zu lassen, und keinesweges von Herrn Sempronio derselben Wiedererstattung zu prätendiren ꝛc. Da nun Herr Titius in dieser zweyjährigen Zeit versterben sollte, sollen seine Erben in solidum, & sine ulla divisione verbunden seyn, obgedachtes Haus, oder gestalten Sachen nach den Werth, auf obbeschriebene masse, nach verlaufener vergönnter Zeit zu ergäntzen, ꝛc. Zu mehrerer Sicherheit begiebet sich Herr Titius sowohl allen rechtlichen Wohlthaten insgemein, als auch insonderheit der Ausflucht des Schein-Handels, listiger betrieglicher Ueberredung, boßhafter Schätzung, Verletzung über die Helfte und Vergleichung, ꝛc. Zu dessen allen wahren Urkund ist dieses alles zu Papier gebracht, von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt, auch einem jeden ein gleichlautend

Exem-

Exemplar eingeliefert und ausgehändiget worden. So geschehen Allah, d. 22. Jan. 1714.

(L.S.) Sempronius, mppr.
(L.S.) Titius, mppr.

Ein ander Formular, wann einem der Gebrauch eines Brunnens Bittweise zugelassen wird.

Zu wissen denen es nöthig, daß, nachdem Herr Capricornus seinen Nachbar bittlich ersuchet, daß er ihme den Gebrauch des in seinem Hofe unter dem Gange befindlichen, und an Herrn Sagittarii Hinter-Gebäude anstossenden, Brunnens auf 10. Jahr lang verstatten möge; Als hat ihm solches Herr Aquarius, zu Erhaltung guter nachbarlicher Freundschaft, dergestalt verwilliget, daß wohlgedachter Herr Capricornus auf seine Kosten eine absonderliche Röhre nebst Hrn. Aquarii seiner in den Brunnen setzen, den Schwengel zusamt der Welle zum Plumpen, wie auch den Wasserschlauch durch Hrn. Aquarii Gebäude führen, und also des Wassers aus Hrn. Aquarii Brunnen, durch eine absonderliche Plumpe, gebrauchen möge, ꝛc. Da nöthig, daß der Brunnen müßte geschlämmet, geleeret, gereiniget, geraumet, oder sonsten darinnen gearbeitet werden, will Hr. Aquarius jederzeit in seinem Hause die Bequemlichkeit Hrn. Capricorno darzu geben, gestalt er auch in seinem über dem Brunnen gebauеten Gange ein Loch, damit man mit der Stange zum Leder in die Höhe kommen könne, verfertigen lassen will, ꝛc. Jedoch alles mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß diese Vergünstigung durchaus zu keiner

Dienst-

Dienstbarkeit, oder scheinbaren Rechte, ausschlagen, sondern Hrn. Aquario, seinen Erben und künftigen Besitzern dieses Hauses jederzeit frey stehe, den bittweiß, und precario an seinen Hrn. Nachbar verstatteten Gebrauch des Brunnens hinwieder zu revociren. Und wie nun dieses alles Herr Capricornus mit schuldigem Dancke, und als eine sonderbare Freundschaft und Precarium erkennet ꝛc. Also will er vor sich, seine Erben, Erbnehmen, und Besitzern des Hauses, in welches das Wasser durch diese Pumpe geleitet wird, bey ausdrücklicher Verpfändung desselben, der Præscription renunciret haben, daß, wenn auch Herr Aquarius, desselben Erben und folgende Besitzer des Hauses, zu welchen der Brunnen eigenthümlich gehöret, auf unendliche Zeit dem benachbartem Hause den Gebrauch des Brunnens vergönnen würde, dennoch keine Verjährung statt haben, sondern selbiger, nach der Art und Natur des Precarii, zu allen Zeiten möge widerrufen werden, ꝛc. Allermassen er denn auch vor sich, und seine Nachkommen am Hause, gleichfalls bey ausdrücklicher Verpfändung angeregten Hauses, verspricht, aus gutem freyen Willen alle Jahr, so lange er den Gebrauch des Wassers aus des Nachbars Brunnen geniessen wird, auf St. Michälis Abend einen gebratenen Haasen als eine Erkänntlichkeit des Precario verstatteten Gebrauchs des Brunnens, Hrn. Aquario, und des Hauses künftigen Besitzern, zu überschicken, oder, da solches nicht geschehe, 50. Rthlr. als eine würckliche und Conventional-Strafe, dem Lazareth zu erlegen: Urkundlich ist dieses Precarium, und was demselben anhängig, von beyden Theilen unterschrie-

schrieben und besiegelt worden, soll auch zur Gerichtlichen Confirmation, und Consens zur Verpfändung förderlichst vorgetragen werden, 2c. Geschehen Aford. d. 13. Dec. 1713.

(L.S.) Capricornus, mppr.
(L.S.) Aquarius, mppr.

Das IX. Capitel.

Vom Deposito und Sequestro, oder hinterlegtem Guth und Kummer.

§. 1.

Bey dem Deposito, wo eines andern seiner Verwahrung eine Species oder Quantitas anheim gegeben wird, sind nachgehende Cautelen zu beobachten, als nemlich: Daß er Culpam levem, d. i. wann einer nicht solchen Fleiß anwendet, welchen verständige und fleißige Hausväter in ihren Sachen anzuwenden pflegen, oder levissimam, d. i. so einer nicht diesen Fleiß und Behutsamkeit anwendet, den doch die allerverständigsten, klügsten und fleißigsten Hausväter in ihren Sachen zu observiren und anzuwenden pflegen, auf sich nehme, allermassen der Depositarius, oder der, bey welchem was niedergelegt oder gesetzet wird, dem Deponenti, oder Niederleger, oder Setzer, nur ad latam culpam, d. i. so eine gröbliche Nachläßigkeit oder Schuld ist, als wann einer nichts verstehet, oder in acht nimmt, welches doch gemeiniglich alle, die gesundes Verstandes sind, verstehen und in acht nehmen,

nehmen, verbunden. *l.* 32. *ff. depos. l.* 5. §. 2. *ff. commod. l.* 23. *ff. de R. J.* Dahero einer sehr vorsichtig thut, daß er nicht aus allzugrosser Civilität, oder nicht gebeten, eine Sache in seine Verwahrung nehme, oder sich dazu anerbiete, *l.* 1. §. 35. *ff. depos. Trentacinqu. L.* 3. *Var. Resol. tit. depos. Res.* 2. *n.* 8. *Dn. Stryk. T. de Caut. Contr. Sect.* 2. *cap.* 3. §. 1.

§. 2. Jedoch kan der Deponens vorsichtig handeln, wann er sich vom Depositario versprechen lässet, daß er culpam leviſſimam leiste, dann solchergestalt consoliret er sich, daß der Depositarius auf den Fall einer Feuers-Brunst nicht seine Sachen, die etwann precieuser wären, vorziehe, sondern muß auch diese mit befreyen. *L.* 32. *ff. depos. Dn. Stryk. d. l.* §. 2.

§. 3. Ueber dieses kan sich der Deponens versehen, daß er sich versprechen lässet, daß der Depositarius das niedergelegte Guth dem dritten Mann wolle restituiren; *L.* 20. *ff. depos.* denn solchergestalt hat der Deponens nicht nöthig eine Vollmacht zu schicken, daß der andere das deponirte wieder sollte zurück geben, *Dn. Stryk. d. l.* §. 3.

§. 4. Gleichwie nun viele eine Sache niederlegen können, als hat auch ein jeder eine Action *l.* 1. §. 44. *ff. depos. l.* 17. *pr. ff. eod.* Weilen, es aber beschwerlich fallen will, daß die Sache also restituiret werden kan, weilen sie nicht leichtlich alle beysammen, so kan man dahin sehen, daß alle, einer für alle, und alle für einen, deponiren, oder daß einem aus den Deponenten, obschon die andern abwesend, das Depositum restituiret werde. *d. L.* 1. §. 44. *ff. eod. Card. Mantic. de Tacit. & amb. Convent. Lib.* 10. *tit.* 7. *num.* 1. *Dn. Stryk. d. l.*

§. 5.

§. 5. Wie dann ferner der Depositarius in acht zu nehmen hat, daß im Fall, wann viele Erben vorhanden, er sich von demjenigen, deme er nach dem Tode des Deponentis das deponirte behändiget, Caution leisten lasse, daß er denen übrigen Erben ebenfalls solches restituiren wolle. *L.* 1. §. 36. *ff. eod. Carp. Lib.* 5. *Resp.* 14. *n.* 10. welches davon zu verstehen, wenn die Sache sich nicht theilen lässet; Einanders wäre, wo sie sich theilen liesse, da er einem jeden sein Antheil zu geben schuldig ist, *l.* 1. §. 36. *ff. eod.* Wohl thut aber der Depositarius, daß er wartet bis alle Erben beysammen, oder wann nur einer oder zwey vorhanden, judicialiter das Depositum deponiret; denn obschon einer oder der andere cavirt, bleibet doch den übrigen wider ihn die Action. *Carpz. Lib.* 5. *Resp.* 14. Oder es müsse dann seyn, daß er sich vorbehalten hätte, er wolle dem ankommenden ersten Erben die Sache völlig überliefern. *Dn. Stryk. d. l.* §. 3.

§. 6. Weilen auch zum öftern geschiehet, daß Eltern ihren Kindern geholfen wissen wollen, und ein gewisses Stück Geld bey einem deponiren, damit er denjenigen, so zu Ehren schreiten, ihre Portion auszahlen soll; die jüngere aber zu Zeiten öfters durch Absterbung des Depositarii, oder da er von seinen Mitteln kommet, und verarmet, gar um das Ihrige zu kommen pflegen, da die Aeltesten das Ihrige hinweg, so ist auch vor die Eltern die Caurel nöthig in diesen Formalien: Sollte aber über Verhoffen, bevor die jüngsten Söhne oder Töchter ihre eigene Haushaltung antreten möchten, der *Depositarius* nicht *solvendo* werden, so sollen die andern Kinder, so ihre *Portiones* erhalten,

denen

denen übrigen *pro rata* heraus zu geben verbunden seyn. Denn sonsten dürfen die Aeltesten denen Jüngern keinen Beytrag thun. *Brunnem. ad l. ult. ff. depos. Dn. Stryk. d. l.* §. 4.

§. 7. Weilen auch der Depositarius wider den Deponenten keine Exception hat, daß er sich der Restitution entbrechen könnte, obgleich der Deponens ihm schuldig, *l. pen. C. depos. Mantic. de tacit. & amb. conv. l.* 10. *t.* 10. *n.* 4. *seqq.* Er auch gleich auf die gesammte Güther des Deponentis eine Hypothec hätte, dann das deponirte der Unkosten halben er nicht einhalten kan, sondern solche Contraria Actione zu fordern hat, *l.* 5. *pr. ff. d. t.* so ist demnach nöthig daß er sich per pactum vorsehe, daß sowohl wegen der jetzigen, als künftigen Schäden, auch andern Unkosten, die er auf die Sache gewendet, das Jus Retentionis ihme zugestanden werde. *Dn. Stryk. d. l.* §. 5.

§. 8. Da nun auch zuweilen geschiehet, daß einem ein Haus zu beobachten, und in Verwahrung zu nehmen, aufgetragen wird, muß sich der Depositarius durch ein Pactum vorsehen, daß er sich nicht weiters als ad culpam latam verstehen wolle. *Dn. Stryk. d. l.* §. 6.

§. 9. Weilen auch zum öftern geschiehet daß ein Kuffer oder Lade, oder Kästgen bey einem andern niedergeleget wird, zu Zeiten aber die Sachen aus dem Kuffer, Lade oder Kästgen wegkommen, und deßwegen grosse Processe entstehen, so hat sich der Deponens dahin vorzusehen, daß er, Weitläuftigkeit und Eyde zu verhüten, dem Depositario die eingeschlossene Sachen zeige; denn solchergestalt muß er die Sachen restituiren, *Carpz. Lib.* 2. *Resp.* 69. Kan auch

der

der Depositarius sich nicht schützen, daß wann er gewust hätte, daß solche precieuse Dinge darinnen enthalten, er solche besser verwahret haben würde. *Dn. Stryk. d. l.* §. 7. Geschiehet es aber, daß der Kuffer, Kiste, ꝛc. aufgeschlossen gefunden wird, muß der Depositarius auch des Betrugs halber dafür stehen, und kan der Deponens zur eydlichen Specification angehalten werden. *Dn. Stryk. d. l.* §. 7.

§. 10. Muß ferner der Deponens sich hüten, daß er für die Verwahrung nicht ein Stück Geld verspreche, welches dann machet, daß das Depositum seine Natur verlieret, und eine Miethung daraus entstehet, und dahero alle Freyheiten verschertzet, *L.* 1. §. 9. *ff. depos.* Es müßte dann seyn, daß er protestiret gehabt hätte, daß er solches Geld nicht zum Lohn, wohl aber für seine Mühe, gebe, oder sich dieser expressen Formul bediene: Jedoch soll durch dieses versprochene *Honorarium* keinesweges der *Contractus depositi* verändert seyn, sondern die deßfalls dem *Deponenti* zustehende Freyheiten überall ungekräncket bleiben. *Dn. Stryk. d. l.* §. 8.

§. 11. Wann Geld hinterlegt wird, muß der Deponens sich ebenfalls auch vorsehen, daß er nicht zu Anfang den Gebrauch des deponirten, und nicht versiegelten, Geldes gleich verstatte, denn sonst wird es ein Mutuum, und verlieret die Freyheiten des hinterlegten Guths. *Franzk. ad ff. tit. depos. n.* 37. Solle aber ja hernach der Gebrauch verstattet werden, muß der Deponens sich hüten, daß er solchen dem Depositario anerbiete, weilen er solchergestalt in Gefahr schwebet. *L.* 10. *ff. de Reb. cred.* Wo aber der Depositarius solchen verlanget, muß er auch alle Gefahr über sich nehmen. *L.* 9. §. *f. ff. si cert. pet.*

Wiewohl sich der Deponens solche Wohlthaten per pactum vorbehalten kan, in diesen Formalien; Daß er ihm zwar vergönnen wolle, sich dieser deponirten Gelder zu gebrauchen, jedoch wollte er die Freyheiten des hinterlegten Guths oder Sache dergestalt sich vorbehalten haben, daß künftig keine *Retention* oder *Compensation* sowohl wegen jetzigen, als künftigen Gegenforderungen darwider vorgebracht werden sollte, ꝛc. *Stryk. d. l.* §. 9.

§. 12. Desgleichen verlieret auch das Depositum seine Freyheiten, wann für den Gebrauch man sich Zinsen versprechen lässet. *Molinæus Tract. de Usur. n.* 637. *Carpz. P.* 1. *C.* 28. *D.* 59. *Dn. Stryk. d. c.* §. 10.

§. 13. Nächst diesem ist auch zu mercken, daß man allezeit von dem Depositario nach seinem eigenen Willen und Plaisir die Sache wieder fordern kan. *L.* 1. §. 22. & 45. *ff. depos. l.* 11. *C. eod.* welches aber in deposito irregulari nicht angehen will, *arg. l.* 17. §. 3. *ff. commod.* dahero der Deponens wohl thut, daß er sich von dem Depositario, wann er ihme den Gebrauch erlaubet, zusagen lasse und vorbehalte, allezeit die Sache zurück zu fordern, *Dn. Stryk. d. c.* §. 11.

§. 14. Desgleichen muß auch der Depositarius die Sache so lange behalten, bis der Deponens diese wieder fordert, und kan solche, so er einmal die Verwahrung auf sich genommen, nicht gleich wieder geben, *l.* 5. *C. de O. & A.* ob er schon sonsten solche immer zu behalten nicht verbunden, muß er doch diese so lange als die Ursache, warum die Depolition geschehen, vorhanden, behalten; wiewohl solcher ge-

stalt

stalt der Depositarius sich auch davon befreyen, kan, wann er solche Gerichtlichen vorbringet, daß er durch des Richters Autorität befreyet werde. *Vinn. ad §. 3. I. quib. mod. re contrab. oblig. num. 2. Dn. Stryk. d.c. §. 12.*

§. 15. Ueber dieses kan sich auch der Deponens vorsehen, daß er sich vom Depositario eine Hypothec constituiren lasse; dann ob er schon allen Creditoribus ob Jus Dominii in Concursu vorgesetzet wird, ist solches dennoch nur zu verstehen, wann das Depositum vorhanden, wo aber solches nicht mehr da, hat er nur ein Personal-Recht oder Freyheit zu gewarten, da er denen Hypothecariis nach, und denen Chirographariis vorgesetzet wird. *L. 24. §. 2. ff. de Reb. Aut. Jud. poss. Carpz. P. 1. C. 28. D. 150. Dn. Stryk. d.c. §. 13.*

§. 16. Weilen auch Actio depositi den Depositarium untüchtig und infam machet, so er wegen begangenen Betrugs condemnirt worden, *l. 10. C. depos.* also, daß dergleichen Person aus einer Zunft geworfen werden kan, *Carpz. P. 4. C. 45. D. 10. Richter. P. 2. Dec. 80. n. 35.* muß der Depositarius vorsichtig seyn, daß er sich vom Betrug reinige, oder vom Richter erhalte, daß in die Sententz gesetzet werde: Seiner Ehren ꝛc. vorbehältig, ꝛc. *Mev. P. 2. Dec. 340.* oder vor der Sententz mit dem Deponenten sich vergleiche, oder ihme sonsten solches gut thue. *Dn. Stryk. d.c. §. 14.*

§. 17. Ueber dieses pflegen einige Rechts-Gelehrte die Exceptionem non accepti depositi, als in Mutuo mit der Exceptione non numeratæ, vel non acceptæ pecuniæ zu geschehen pfleget, der Formul anzuhängen, welche Formul aber vielmehr überflüssig

flüßig ist; dann wann ich bekenne, daß ich ein Depositum empfangen habe, so sind schon die Freyheiten obhanden. *Dn. Stryk. d. c.* §. 15. Wie dann sich auch einige der Clausula Guarentigii & paratissimæ Executionis bedienen, wie hiervon mit mehrern *Dn. Stryk. d. c.* §. 17. nachgelesen werden kan.

§. 18. Nächst diesem kan man auch drey Zeugen hierzu erbitten und erfordern lassen, welche im Fall der Noth davon ihr Zeugniß abstatten können, wie solches *in Novell.* 73. *cap.* 1. *& auth. si quis vult caute deponere Cod. qui pot. in pign. Dn. Stryk. d. c.* §. 18. an Hand gegeben wird.

§. 19. Das Sequestrum ist zweyerley, als voluntarium, das willige, welches die Partheyen aus freyem Willen bey dem andern niederlegen, *l.* 5. §. *f. l.* 6. *l.* 17. *ff. depos.* oder necessarium, das Nothwendige, das vom Richter, ob es gleich die Partheyen nicht eingehen wollen, geschiehet. *L.* 7. §. *f. ff. quæ satisd. cog.* welche Sequestration sonst verboten, *t. t. C. de prohib. sequestr. Mev. P.* 2. *Dec.* 247. auch nicht vorzunehmen ist, wo der andere sonst possessionatus *Mev. P.* 5. *Dec.* 233. jedoch hat derselbige nichts anders zu thun, wo die Sequestration geschehen, als daß er caviret, und Relaxation bittet, auf solche Art, wann der Richter nicht will, werden Mandata cum Clausula gegeben. *Carpz. P.* 1. *Const.* 30. *D.* 19. *Gail. L.* 1. *Obs.* 148. *num.* 1. oder man muß appelliren. *Gvid. Fojam. Tr. de Sequestr. Lib.* 1. *c.* 5. *Dn. Stryk. d. c.* §. 19.

§. 20. Ob nun auch auf den *Sequestrem* die *Possession transferiret* werde? *l.* 17. *ff. depos. l.* 39. *ff. de Acquir. poss.* muß man zusehen, was die Partheyen erlauben wollen. *Dn. Stryk. d. l.* §. 20.

Formu-

Formular, wann ein Reisender in seiner Abwesenheit einem andern sein Haus anvertrauet.

Demnach Herrn Sempronio eine nothwendige Reise gantz unvermuthet zustösset, und er nicht leichtlich unter Jahr und Tag wieder anhero zu kommen vermuthet, inzwischen sein allhier, in der St. Johannis-Gassen gelegenes Haus, leer stehen zu lassen nicht rathsam erachtet, dahero Hrn. Papinianum ersuchet, ihm die Freundschaft zu erweisen, solches Haus bis zu seiner Wiederkunft, in seine Obsicht und Verwahrung zu nehmen; Als hat Hr. Papinianus seiner Bitte statt gegeben, das Haus in seinen Beschluß genommen, und versprochen, dasselbe dergestalt in acht zu nehmen, daß durch seine Fahrläßigkeit kein Schade darin geschehen soll, wolle es auch Hrn. Sempronio bey seiner Retour, mit Begebung aller und jeder rechtlichen Wohlthaten, ausser der Retention, daferne er Hrn. Sempronio immittelst Wechsel auf sein Begehren übermachen, oder nothwendige Unkosten im Hause aufwenden, und onera realia davon abtragen müßte, unverzüglich abtretten und einräumen. Welche Resolution auf obgedachte Gegenforderungs-Fälle Hr. Sempronius Hrn. Papiniano ausdrücklich verwilliget, und über dieses, zu mehrerer Versicherung, angeregtes Haus und sein übriges Vermögen, zum ausdrücklichen Unterpfande, cum clausula juris constituti possessorii, & pacto executivo eingesetzt. Urkundlich haben wir beyderseits Contrahenten, in Gegenwart drey hierzu erbetener Zeugen, diesen Depositions-Schein, und was demselben anhängig, eigenhändig unterschrie-

ben und besiegelt. Geschehen Afordier den 2ten Januarii 1714.

(L. S.) Sempronius, mppr.
(L. S.) Papinianus, mppr.
(L. S.) Mevius, ut testis, mppr.
(L. S.) Titius, tanquam testis, mppr.
(L. S.) Cajus, als erbetener Zeuge, mppr.

Formular, wann einer ein gewiß Geld bey dem andern niedergelegt, und solches hernach zu nutzen erlaubet.

Zu wissen, daß nachdem Herr Cajus allhier am vergangenen 13. Decembr. des 1713. Jahres ein tausend Rthlr. species bey mir niedergelegt, und mir in Verwahrung gegeben, ich darauf dato von ihm bittlich erhalten, gedachte mir anvertraute 1000. Rthlr. species in meiner Handlung zu nutzen und zu gebrauchen, welche Vergünstigung, wie ich sie mit schuldigem Danck annehme; Also gelobe ich auch hinwiederum nicht allein wegen dieser deponirten Gelder also verhaftet zu seyn, als wenn es mein Eigenthum wäre, daß weder der geringste Schade durch meine Nachläßigkeit, noch ein unverhoffter Zufall über Hrn. Cajum gehen soll, sondern auch jährlich, so lange die 1000. Rthlr. bey mir in der Handlung gelassen werden, selbige mit 50. Rthlr. in Leipziger Oster- und Michaelis-Messe abgetheilet zu verpensioniren. Es soll auch diese Erlaubung keinesweges vor einen neuen Contract gehalten werden, sondern vielmehr das Depositum bey seinen Kräften bleiben, und die dießfalls zustehende Rechts-Wohlthaten, insonderheit, daß ins künftige

keine

keine Retention oder Compensation wegen einiger Gegenforderung darwider vorzuschützen, unverbrüchlich bleiben, und soll Herrn Cajo, oder dessen treuen Briefs-Innhabern, frey stehen, solch anvertrautes Geld, wenn es ihme beliebet, von mir wieder zu fordern, ob ich es gleich nicht genutzet hätte, da ich sodann verbunden seyn will, dasselbe entweder in natura, so es vorhanden, oder an guten Churfürstlich-Sächsischen zwey drittel Stücken, alsobald, ohne einige Verzögerung, wieder einzuhändigen, zu dem Ende verpfände ich alle mein Vermögen, soviel hierzu vonnöthen, cum Clausula Guarentigii & paratissimæ Executionis. Urkundlich, ꝛc.

Ein ander Formular, wo einer Geld in einem Kästgen deponiret.

Ich Ulpianus, Handels-Mann zu Afordier, bekenne vor mich, und meine Erben, daß Herr Justinianus bey mir, wegen vorstehender Reise nach Holland, nachfolgende Sachen verwahrlich deponiret hat, als 150. Cremnitzer Ducaten, 8. Duplonen, ein Goldstücke von 24. Ducaten, 3. goldene Ketten vor 150. Rthlr. 6. silberne Pocale, 2. Dutzend silberne Löffel 12. Löthig Silber, und mit seines des Justiniani Siegel besiegelt, welches Gold und Silber er mir nicht allein vorhero gezeiget, sondern ich habe auch solches alles, nach geschehener Hineinsetzung in meinem Hause, richtig überliefert bekommen; deßhalben ich in Kraft dieses der Exceptioni der nicht geschehenen Ueberlieferung hiemit deutlich renuncire. Gelobe auch hiermit und verspreche, vorgesetzte, und in Verwahrung empfangene, Sachen, mit solcher Sorgfalt und Vorsichtigkeit so lange zu verwahren,

als wänn es meine eigene wären; jedoch daß wegen Verrätherey, Plünderung, oder anderen unvermeidlichen Unglücks-Fällen, wodurch obige Sachen abhanden kommen sollten, ich zu antworten nicht verbunden sein will. Versspreche auch hierbey, daß im Fall dem Hrn. Justin. auf solcher Reise eine Lebens-Gefahr zustossen sollte, ich dessen Hrn. Söhnen Mevio und Titio obiges Depositum, auf Vorzeigung dieses Scheins, ungesäumet, ohne einige Ausflucht, einliefern wolle, und solches alles bey Verpfändung meiner Haab und Güther, cum Constituto Possessorio, & Clausula Guarentigii, seu paratissimæ Executionis. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Gegeben zu Afordier den 13. Jan. 1714.

(L. S.) Ulpianus, mppr.

Formular, da eine streitige Sache von denen Partheyen einem Freund anvertrauet wird.

Zu wissen sey hiermit, daß, nachdem der Weyland Wohlgebohrne Herr Josua von Smolens, auf Nava Erbsaß, Todes verfahren, und vier männliche Leibes-Erben hinterlassen, den ältesten aber, mit Nahmen Vespasianus, in seinem Väterlichen Testament aus gewissen Ursachen enterbet, anjetzo ein Streit zwischen ihm und seinen jüngern Brüdern entstanden, ob er, vermöge Väterlicher Enterbung, auch von der Succession des Lehn-Guths Nava auszuschliessen sey? ꝛc. Wann dann die Sache vor dem Lehns-Herrn anhängig gemacht worden, die Gebrüdere aber, dafern sie allerseits darinnen verbleiben sollten, sich allerhand Widerwillens und Ungelegen-

heit

heit zu besorgen. Als haben sie sich gäntzlich dahin entschlossen, dem von Sala unterdessen solches anzuvertrauen, bis die Sache völlig entschieden, welches auch auf ihr Begehren der von Sala bald auf sich genommen, nebst ihnen, ein richtiges und vollständiges Inventarium aufgerichtet, eigenhändig unterschrieben, und, bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens, versprochen, gemeldes Guth, wie einem treufleißigen Haus-Vater zusteht, bestmöglichst zu verwalten, und ordentliche Ein- und Ausgabe zu führen, das Wohnhaus und andere Gebäude in Dach und Fach zu erhalten, die Teiche nicht zu erfischen, die Felder wohl zu bestellen, und die Früchte davon einzusammlen, und verwahrlich aufzuheben, dasjenige, was nicht erhalten werden kan, zu verkaufen; Vom Holtze weiter nichts, als was er zu seiner Küche und Hause nöthig hat, fällen zu lassen, und davon allen und jeden obbenannten Partheyen richtige Rechnung jährlich auf den Tag Martini abzulegen, und soll er keinesweges befugt seyn, von dieser Verwaltung auf einigerley Weise, es sey denn, daß er von der Obrigkeit anders wohin beruffen würde, sich loszuwürcken, sondern selbige so lange zu behalten, bis die Sache gäntzlich beygeleget, und einem unter denen Litigirenden, oder desselben Erben, zugesprochen, welchem er denn angeregtes Guth, nach Vorzeigung der dießfalls Rechtskräftigen Urtheil, vermittelst einer Schluß-Rechnung, und Inventarii cum omni causa restituiren, ergäntzen, ersetzen und einräumen soll. Hiernächst wollen die streitende Partheyen sich keinesweges ihres Possess hierdurch begeben, sondern vielmehr alle passus præjudiciales, als wann ein Pfarrer zu beruffen, oder sonst ein

Actus Jurisdictionis zu exerciren ist, sich vorbehalten, und der Dispositition ihres Herrn Vaters, des von Smolens, sich dießfalls bey 1200. Gulden Rheinisch, willkührlicher Strafe unwidersprechlich unterworfen haben, ꝛc. Dagegen versprechen selbige dem von Sala alle Victualien, so derselbige vor sich und seine Familie nöthig haben möchte, zeitwährender Verwaltung, zu reichen, und über dieses noch 100. Rthlr. jährlich als ein Honorarium in der Rechnung paßiren zu lassen. Begeben sich im übrigen aller ihrer in Rechten zustehenden Freyheiten, Wohlthaten und Ausflüchte, sowohl in genere als specie, wie solche Nahmen erdacht sind, oder auch von den Rechtsgelahrten ersonnen werden möchten. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Urkundlich ꝛc.

Das X. Capitel.

Von dem Pfande und Unterpfande.

§. 1.

Das Pfand hat in Rechten zweyerley Bedeutung, entweder es wird für das Recht, so man in der Sache hat, d. i. für das Unterpfand, Hypotheca, *l.* 26. *ff. de pignorat. act.* oder für die Pfand-Handlung genommen, *l.* 1. §. 4. *ff. de Pact. l.* 5. §. 2. *ff. Commodat.* Dahero wir auch hauptsächlich, weilen fast in allen Contracten eine Hypothec pfleget gesetzet zu werden, von derselben,

ehe

ehe wir zu der Pfand-Handlung, Pignoratitium Contractum, schreiten, handeln wollen. *Dn. Stryk. d. tract. cap.* 4. §. 1.

§. 2. Wer nun recht fürsichtig handeln will, muß zusehen, daß er eine Judicial-Hypothec von dem Schuldner bekomme, weilen in Concurs-Sachen dergleichen Creditor der privatim constituirten Hypothec, so eher gewesen ist, als diese, vorgezogen wird. *Dn. Brunnem. Proc. Concurs. Credit. cap.* 5. §. 43. *Ludovici* Einleitung zum *Concurs*-Proceß, *c.* 10. §. 48. Und obschon *Menochius Lib.* 2. *præs.* 57. *num.* 7. will, daß diese gnug, wann das Instrumentum gerichtlich besiegelt sey, so ist es doch besser, wann die Obrigkeit darein consentiret, welches auch in Sachsen allerwegs üblich, *Carpz. P.* 2. *C.* 23. *D.* 1. wiewohl einige auch wollen, man könte, wann der Schuldner nicht gern wollte eine Judicial-Hypothec constituiren in Beysein 3. Zeugen, so Mannes-Personen und ehrliche Leute sind, solche ebenfalls ordnen, und sollten sich solche mit unterschreiben, als: **Daß heute dato in unterschriebener Zeugen Gegenwart obige Hypothec constituirt worden, bezeugen wir mit unserer Unterschrift und beygedrucktem Pettschaft.** *L.* 11. *C. qui pot. in pign. Dn. Stryk. d. c.* §. 2.

§. 3. Wann in einem **Lehn-Guth** eine Hypotheca zu constituiren, muß der Creditor nicht dabey bleiben, daß der Dominus feudi, **Lehn-Herr**, in die Hypothec consentire, welcher Consens nothwendig erfordert wird, 2. *Feud.* 55. sondern muß auch begehren daß der Lehn-Herr zugleich den Contract confirmire; dahero in denen Fürstl. Schreiben gesetzet wird: **Confirmiren nicht allein diesen**

sen Contract, sondern consentiren auch in die darinn geschehene Verpfändung, als der Lehns-Herr, denn anders scheinet als habe er nur als Richter, wann der Consens nicht da ist, solchen confirmiret, *Carpz. Lib.* 4. *Resp.* 29. *Struv. Synt. Jur. Feud. cap.* 13. §. 7. *n.* 4. Wie dann vornehmlich dahin zu sehen ist, daß in der Lehns-Cantzley der Contract confirmiret werde. *Dn. Stryk. d. l.* §. 3. & 4.

§. 4. Hiernächst muß man auch betrachten, daß der Consens des Lehn-Herrn stricti Juris, und also strictissimè zu erklären, nicht aber auf andere Contracte oder Handlungen, daran der Lehn-Herr nicht gedacht, oder ihme nicht vorgetragen worden, zu ziehen sey. *Vultej. de Feud. cap.* 10. *n.* 66. wo man sich der Exceptione deficientis Consensus überheben und Weitläuftigkeit vermeiden will. Denn obschon der Lehn-Herr in die Verkauf- und Veräusserung des Lehns-Guths gewilliget, kan doch hernachmals ohne einen neuen Consens die Feudal-Sache nicht verpfändet werden. *Rosenthal. c.* 9. *Conclus.* 34. *n.* 8. *& seqq.* es wäre dann Sache, daß der Consens general wäre. *Dn. Stryk. d. c.* §. 5.

§. 5. Nach diesem ist auch offenbaren Rechtens, daß nicht der Gläubiger selbst, ohne Einwilligung des Schuldners, den Consens suche, sondern er sehe zu, daß er den Schuldner nöthige, daß er selbst solchen sollicitire. Daher die Cautel ist, daß, wann der Schuldner um gewisser Ursachen willen, den Consens nicht sollicitiren will, er deutlich in die Obligation setzen lasse: Sollte auch mein Gläubiger künftiger Zeit zu seiner Sicherheit nöthig erachten über diese *Obligation* den Churfürstl. Lehns-

Lehns-*Consens* zu suchen, so will ich ihm hiermit freye Macht gegeben haben, sothanen *Consens* auch ohne mein Vorbewust, und Zuthun, auf meine Unkosten, zu extrahiren ꝛc. Auf solche Art bestehet der Consens, obschon dieser vom Gläubiger erhalten worden. *Dn. Struv. S. J. F. cap.* 13. §. 7. *n.* 3. *Dn. Stryk. d. c.* §. 6.

§. 6. Nächst diesem ist auch der *Consens* der Mitbelehnten nöthig, vornemlich, wo es ein Feudum antiquum ist, weilen solches dereins auf solche fallen kan. *Dn. Stryk. d. c.* §. 7. *cum alleg. Dd.*

§. 7. Weilen auch in gewissen Provintzen, als in der Marck ꝛc. die Verpfändung in Lehn-Stücken ohne Consens des Lehn-Herrns bestehen kan, muß der Creditor sehr vorsichtig seyn, daß er nicht mit der general-Hypotheca auf alle Güther sich vergnügen, sondern setzen lässet: Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güthen, Lehn und Erbe ꝛc. weilen sonst unter der general-Hypothec die Feudal-Güther nicht begriffen. *Mev. P.* 4. *Dec.* 321. *Berlich. P.* 2. *Concl.* 31. *n.* 3.

§. 8. Kan auch der Creditor ohne neuen Consens, weilen das Recht, so der Gläubiger hat, die Natur eines Erb-Guths, nicht aber die Lehns-Qualität annimmt, einem andern sein Recht abtretten und cediren, *Struv. S. J. F. cap.* 4. §. 14. allermassen hierdurch der Dominus feudi nicht lædiret wird, weilen, wann die Schuld bezahlet, der andere eben sowohl die Obligation restituiren muß, als der erste Gläubiger hätte thun müssen, *Dn. Stryk. d. c.* §. 10. & 14. ja er kan solches in solutum geben. *d. l.* §. 14.

§. 9. Was ferner anlanget die Verpfändung, ist solche entweder general oder special, zu Zeiten auch

general

general und special zugleich, dahero diese Formul: **Bey Verpfändung aller meiner Haab und Güther, so ich habe und besitze, oder auch künftig durch GOttes Gnade ererben, oder erwerben möchte, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, beweg- und unbewegliche, wie auch ausstehende Schulden, soviel darzu vonnöthen, insonderheit aber meine 30. Acker am rothen Berge gelegen.** *L. fin. C. quæ res pign.* Diese Cautel aber ist nicht nöthig, wann gesetzet wird: **Soviel dazu vonnöthen,** weilen über die Schuld-Post niemals sich die Hypothec erstrecket. *Dn. Stryk. d. c. §. 15.*

§. 10. **Hierbey wäre zu erwegen, welche Hypothec am besten, die** *generalis* **oder** *specialis?* und hierauf antworten die Dd. daß die Specialis besser sey, allermassen der Gläubiger gleich wider den Abekaufer oder Besitzer des Pfands agiren, und seine Sache wieder fordern kan, und brauchet nicht erst den Schuldner anzugreiffen, *Carpz. Dec. 12. n. 13. & Dec. 258. n. 2.* welches anders hält, wo der Creditor generalem hypothecam hat, da er nicht anders, denn zuerst den Schuldner belangen muß, ehe er die Besitzer des Unterpfandes angreiffet. *Nov. 4. cap. 2. Carpz. P. 2. c. 18. D. 18. Cujac. Lib. 9. Observ. 19. Dn. Stryk. l. c. §. 16.*

§. 11. **Dahero viel besser ist, wann man die General- als Special-Hypothec zusammen ziehet, dann solchergestalt, wann der Glaubiger nicht völlig vergnüget werden kan aus der Special-Hypothec, kan er sich erholen an der General** *L. 2. C. de pignor. & ibid. Brunnem.* jedoch kan er nicht eher zur General-Hypothec gelangen, als bis er die Special ausgekla-

geklaget, ist also unterschiedlichen Verdrüßlichkeiten dabey unterworfen, welchen er aber leichtlichen vorkommen kan mit der Clausula: Jedoch behalte mir frey meine *Special-Hypothec* hinwieder fahren zu lassen, und mich an des Schuldners *generaliter* verschriebenen Güther nach Belieben zu halten. *Dn. Stryk. d.c.* §. 17.

§. 12. Wiewohl auch diese Cautel hinzu gethan werden kan, wann der gläubiger noch besser versichert seyn will; Massen ich deßhalb alle meine Güther verpfände, und mich zugleich der Freyheit selbe zu veräussern, hiermit ausdrücklich begebe. Diese Hypothec gehet nicht allein auf die gegenwärtigen, sondern auch zukünftigen Güther, und hat der Creditor die freye Wahl, welches Stück er am ersten angreifen will, ja es würcket diese Clausul daß der Creditor nicht lange warten darf den Schuldner zu belangen, sondern er kan gleich wider den Besitzer des Stücks agiren, *arg. l.* 7. §. *f. ff. de distract. pign. Carpz. P.* 2. *C.* 23. *D.* 24. wobey man diese Formalien zu gebrauchen pflegt: Sollte ich auch etwas von meinen Güthern wider Willen meines Gläubigers veräusern, soll ihm sofort frey stehen, dieselbe von einem jeden Besitzer zurück zu fordern ꝛc. oder man hänget das pactum commissarium mit an: Daß im wiedrigen solche Veräusserung *null* und nichtig seyn soll. *Dn. Stryk. d.c.* §. 18.

§. 13. Es nutzet auch die Clausula juris Constituti possessorii viel: Wie dann zu mehrer Versicherung alle meine Güther, *cum Clausula juris Constituti Possessorii*, verpfändet haben will. Dieses Constitutum eignet dem Gläubiger sowohl

Die

die natürliche als Civil-Possession zu, *Mev. P.* 5. *Dec.* 159. 160. 350. Dann sobald der Schuldner mit der Bezahlung säumig ist, so besitzet er nicht mehr die Güther in seinem, sondern in seines Gläubigers Nahmen, wie er dann in solchem Fall sich der Remediorum possessoriorum, und des mandati manutenentiæ bedienen kan. *Dn. Stryk. d.c.* §. 19.

§. 14. Was nun die **Handlung des Pfandes** anlanget, wird dem Gläubiger eine gewisse Sache zur Sicherheit des ausgeliehenen Geldes gegeben, auch wird zu Zeiten das Pactum Antichresios, da der Gläubiger an statt empfangenen Interesse das Pfand nutzen kan, angehänget, *l.* 11. §. 1. *ff. de pign. l.* 33. *d. ff. de pign. act. l.* 17. *C. de Usf.* und ist solcher Contract oder Pactum allerdings nicht verboten, wo die Früchte die Interesse nicht übertreffen. *Carpz. P.* 2. *c.* 30. *D.* 40. Und weil durch dergleichen Pactum der Gläubiger vielen Verdrießlichkeiten unterworfen, allermassen er wegen der Früchte, so gegenwärtig als künftig sind, auf Rechnung sitzet, *l.* 3. *C. de Pignor. act. Bachov. de Pign. Lib.* 5. *c.* 22. Und öfters geschiehet, daß hierdurch die Gläubiger zurücke kommen; so haben die Dd. unterschiedene Cautelen ersonnen, als daß der **Ausflucht zukünftiger Berechnung** renunciret werde: **Allermassen ich vor die mir geliehene zwey tausend Thlr. meinem Gläubiger das Lehn-Guth** *Cornelianum* **dergestalt Pfandweise übergebe, daß er es nach eigenem Belieben, an statt der Zinsen, nutzen, geniessen und gebrauchen möge, ohne Ablegung einiger Rechnung, massen ihme dieselbe hiermit ausdrücklich soll erlassen seyn.** Welche Cautel zwar zu bestehen scheinet in *l. pen. C.*

de Pact. weil ein jeder nach angezogenem Lege seinem Rechte sich begeben kan; alleine weilen sie einen schnöden Wucher in sich hält, ist solcher nicht wohl zu gebrauchen. *Carpz. P. 1. C. 32. D. 29. Stryk. c. l. §. 23.*

§. 15. Noch viele andere meynen, man solle insonderheit dem *L. 3. C. de Pig. Act.* sich begeben lassen, in diesen Formalien: **Es soll auch mein Gläubiger nicht schuldig seyn** *de fructibus percipiendis* **einige Erstattung zu thun, oder ihm dieselbe in Rechnung bringen zu lassen, sondern er soll nur von demjenigen gehalten seyn, so er aus meinen Güthern würcklich genossen, zu welchem Ende ich hierdurch dem** *Beneficio L. 3. C. de Pignor. act.* **ausdrücklich mich begebe.** Weilen aber diese Cautel nicht wohl paßiret werden will, so muß man die Mäßigung und Erläuterung anfügen; **Jedoch, daß der Gläubiger in Einhebung der Nutzung nicht etwas versäume.** *Dn. Stryk. c. c. §. 24.*

§. 16. **Unter allen Cautelen ist wohl die sicherste, daß der Creditor einen Wiederkaufs-Contract** an statt der Pfand-Verschreibung eingehe, allermassen er durch den Wiederkauf als Käufer das Eigenthum der Sache erhält, und Herr wird, daher auch er allen Nutzen bekommet, und andere Dinge mehr, welche, Weitläuftigkeit zu verhüten, man hier übergehet, wovon mit mehrerm nachzusehen ist. *Stryk. c. c. §. 25.* wiewohl auch nicht zu zweifeln, daß der Creditor oder Käufer einige Verdrießlichkeit hat, indeme er als Herr auch alle Gefahr auf sich hat, *L. 2. in fin. ff. de Leg. Commiss.* so in der Pfand-Verschreibung der Schuldner leisten muß, *L. 16.*

ff. de pign. act. L. 19. C. de Pignorib. welchem aber der Käufer vorbauen kan mit dieser Cautel: **Wie er denn das Eigenthums-Recht seines Hauses hiermit auf 6. Jahr lang auf ihn bringe, jedoch mit diesem Bedinge, daß, wann durch einige unverhoffte Zufälle, so sonder des Käufers oder Gläubigers Schuld entstanden, das Haus binnen gesetzter Zeit ruiniret werden sollte, er der Verkaufer solchen Schaden über sich alleine nehmen, und nach verflossenen Wiederkaufs-Jahren nichts desto minder das völlige Kauf-Geld hinwieder erlegen wolle.** Ja man kan in diesem Fall, allen Zweifel und andere Streitigkeiten zu dämpfen, damit es nicht scheine, als wäre Contractus pignoratitius abgehandelt, diese Formul setzen lassen: **Zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß heute Endesgesetzten dato ein beständiger Wiederkaufs-Contract abgeredet, geschlossen und vollzogen worden, nemlich: Es verkaufet Javolenus sein Landguth Cornelianum an den Cajum auf 12. Jahr wiederkäuflich, &c.** *Dn. Stryk. c. l. §. 26. seqq.*

§. 17. Geschiehet es aber, daß derjenige, so einem andern ein Guth verkaufet, schon dem Abekäufer schuldig ist, muß dieses also im Instrument erwehnet werden: **Hingegen verspricht** *Sempronius* **als Abekäufer vor ihm wiederkäuflich erhandeltes Guth Cornelianum acht hundert Rthlr. als ein baares Kaufgeld, zu erlegen, dergestalt, daß sechs hundert Rthlr. sofort bezahlet, die übrigen 200. Rthlr. aber mit denen dem Verkäufer, laut** *Obligation sub dato*

den

den 22. *Jun.* 1711. vorgeliehenen 200. Rthlr. compensiret werden sollen, massen solche *Obligation* hiermit, an statt eines wahrhaftigen Kaufgeldes, dem Verkaufer zurück gegeben wird. Ein mehrers ist zu sehen beym *Berlich. P.* 2. *Conc.* 1. *Stryk. d. c.* §. 29. & 30.

§. 18. Nächst diesem ist zu mercken, haben auch schon vorher davon gedacht, daß dem Contractui pignoratitio der Lex Commissoria, nemlich: Daß, wenn das Pfand binnen 6. Wochen nicht eingelöset wird, solches dem *Creditori* verfallen seyn sollte, nicht kan angehänget werden, *l. f. C. de pact. pign. Trentacinqu. L.* 3. *Tit. de pign. Resol.* 11. *n.* 15. *Ludovic. Doct. Pand. tit. de pign. act.* § 9. Wiewohl dieses nicht verboten, wann das Pfand nach Verlauf 6. Wochen nicht wieder eingelöset werden sollte, es dem Gläubiger vor marckgängigen Preis soll verfallen seyn, weilen auf solche Art und Weise man den Ueberrest des Werths dem Schuldner heraus giebet. *L.* 16. §. *f. ff. de pign. l. f. ff. de Contrah. Emt. Dn. Brunnem. ad L. f. C. de pignor. act. Dn. Stryk. c. c.* §. 38.

§. 19. Ueber dieses kan sich auch der Creditor des Juris Retentionis bedienen, nemlich, wann ihme der Debitor von altem her schuldig, er aber zur Zahlung nicht gelangen, das Pfand hernach der Schuldner einlösen will, der Gläubiger das Geld nehmen, und wegen der ersten Schuld inne behalten, kan, *L. un. C. etiam ob chirograph. credit.* welches zu verstehen von dem Conventional- nicht aber Legal-Pfand, *Mev. P.* 2. *D.* 114. *Stryk. c. l.* §. 39.

§. 20. Und weilen auch einige Schuldner wieder borgen, daß sie ihre ersten Gläubiger befriedigen,

so muß der andere Creditor sich vorsehen, daß alle des ersten Gläubigers Rechte auf ihn gebracht werden, *l. 3. ff. quæres pign. oblig. non poss. l. 1. C. de his, qui in prior. Credit. loc. succed.* oder er müste dann seine Hypothec und Versicherung schon in andern Gütern haben, *dd. ll. Carpz. P. 1. C. 28. D. 133.* oder es wäre der Creditor privilegiret. *Carpz. all. loc. def. 134. Stryk. c. l. §. 40.*

§. 21. Will man aber das Pfand verkaufen, muß der Creditor in Contract mit inseriren lassen, auf welche Zeit es wieder eingelöset werden soll, daß der Debitor bey der Verkaufung seyn kan, *l. 4. C. de dist. Pign.* kömmt nun der Schuldner nicht, muß in Beysein zweyer Zeugen die Losschlagung geschehen, oder welches besser, und am gebräuchlichsten ist, man lasse Gerichtlich das Pfand taxiren und losschlagen, *Carpz. P. 1. C. 28. Def. 136. Stryk. c. l. §. 41.*

§. 22. Es geschiehet auch zu Zeiten, daß der Creditor das Pfand um benöthigter Gelder weiter versetzet, *t. t. C. si pign. det.* und hernach die Belangung dem Schuldner schwer fället. *L. 27. ff. de pign. act.* Auf welchen Fall der Schuldner sich also versehen kan, daß er gleich zu Anfang sich bedinge, daß der Gläubiger ohne Vorbewust des Schuldners, das Pfand weiter nicht versetze, oder es sollte solche Versetzung nichtig seyn. *Dn. Stryk. c. c. §. 42.*

§. 23. Weilen endlich auch zu Zeiten Streitigkeiten wegen der Unkosten geschehen, daß wegen allzugrossen Unkosten der Schuldner nicht vermag das Pfand einzulösen, *l. 8. pr. & l. 25. ff. de pign. act.* so kan der Schuldner sich bedingen, daß ohne seinen Consens nichts aufgewendet werde, es wäre dann, daß das Ding keinen Verzug litte. Der Gläubiger

aber

aber kan dahin sehen, daß wegen der Unkosten ihme Bescheinigungen gegeben werden. *Dn. Stryk. c. l. §.* 43. welche dann ihme die Beweisung leichter machen.

Wiederkaufs-Verschreibung, da einem ein Pfand zugeschlagen, dem andern aber drey Jahr zur Einlösung gelassen wird.

Demnach auf vorher specificirte Pfande Herr Atalander am 30. Octobr. voriges Jahr fünfhundert Rthlr. baares Geldes um Landübliche Verzinsung Hrn. Philandro geliehen und vorgestrecket, ihm aber unmöglich fallen will solche Pfande an sich wiederum einzulösen; dahero er sich entschlossen, solche gäntzlich zu verkaufen, auch zu dem Ende dieselbigen durch den Goldschmidt taxiren lassen, da es sich denn gefunden, daß selbige in allen 550. Rthlr. die Marck Silber zu 8. Rthlr. gerechnet, betragen. Als hat sich Herr Atalander selbst ins Mittel geschlagen, und solche obspecificirte Pfande vor angeregte 550. Rthlr. an sich erkaufet, dergestalt, daß er sein Darlehn der 500. Rthlr. nebst 25. Rthlr. auf ein Jahr verfallene Zinsen inne behalten, und die übrigen 25. Rthlr. Hrn. Philandro baar ausgezahlet, mit Versprechen, daß, woferne Herr Philander innerhalb 3. Jahren, jedoch länger nicht, belieben möchte, obspecificirtes Silber-Geschirr wieder an sich zurück zu kaufen, ihm solches, gegen Erlegung der 525. Rthlr. Capital, wie auch deren von dato an bis zur Zeit des Wiederkaufs auflaufenden Zinsen, 5. pro Centum jährlich gerechnet, allerdings frey stehen, und nachgelassen seyn soll, ꝛc. Allermassen Hr. Atalander bey ausdrücklicher Verpfändunge des obspecificirten an sich erkauften Geschirres sich

verpflichtet, vor Ablauf gedachter 3. Jahre solches auf keinerley Weise zu veräussern, oder widrigen Falls die Veräusserung desselben null und nichtig seyn, und Herrn Philandro frey stehen, soll, gegen Erlegung der 525. Rthlr. Capital, und von dato aufgelaufene Zinsen, ob erwehntes Silber Geschirr wieder an sich a quocunque possessore einzulösen, welches auch Herr Philander acceptiret, und insonderheit über den Empfang des vergnügten Kauf-Schillings, cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ, Kraft dieses, gebührend quittiret, ꝛc. Urkundlich ist dieses zwiefach zu Papier gebracht, von beyden Contrahenten eigenhändig unterschrieben, und besiegelt worden. Geschehen Afordier den 23. Jan. 1715.

Verschreibung über ein versetztes Pfand, und darauf geliehenen Geldes.

Ich Endes unterschriebener urkunde und bekenne, daß heute untengesetzten dato mir Herr Quintus Curtius fünfhundert Rthlr. baar, an gutem gangbaren und unverruffenem Gelde, ausgezahlet, und vor nachspecificirte Stücke gegeben, nemlich ꝛc. welche Stücke zusammen von dem Gold-Schmidte taxiret, sechshundert Rthlr. austragen, ꝛc. quittire demnach über den Empfang der fünfhundert Rthlr. mit Verziehung der Ausflucht des nicht baar ausgezahlten, oder empfangenen Geldes, und übergebe dem Herrn Quinto Curtio vorhin specificirte Stücke. Jedoch weil er versprochen und eingewilliget, daß, im Fall ich zwischen dato und dem 12. Octobr. des herannahenden 1714. Jahres seine 600. Rthlr. baar an guter gangbarer Müntze wieder dafür erlegen

gen

gen würde, er mir alles und jedes, wie er es anjetzo zu seinen Händen empfangen, wieder ausantworten wolle; Als hat er geschehen lassen, daß, nach vorhergehender Specification, alles in ein höltzernes Schub-Kästlein von mir eingeleget, selbiges zugenagelt, und von uns beyderseits versiegelt worden, ꝛc. Wobey ich mich hingegen ausdrücklich reversiret, daß, im Fall ich vor dem 12. Octobr. 1714. Herrn Quinto Curtio die anjetzo baar empfangene 500. Rthlr. nebst 25. Rthlr. an statt eines Interesse und wegen Unkosten, nicht zurück bezahlen würde, ihm die von mir beschehene Siegelung keinesweges präjudicirlich, sondern er vielmehr befugt, seyn soll, damit allenthalben, als mit seinem wohlerhaltenen und erlangtem Eigenthum zu schalten und zu walten, uud die Siegel, ohne jemands Hinderniß, herunter zu brechen, ꝛc. Geschehen Afordier den 12. Octobr. 1713.

(L. S.) Marcus, mppr.

Verschreibung über geliehenes Geld, worgegen Korn verpfändet wird.

Ich Endes unterschriebener bekenne vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß mir Herr D. Papinianus auf mein bittlich Ansuchen, vier hundert Rthlr. an gangbaren 16. Gr. Stücken, auf ein Jahr lang, gegen Landübliche Verzinsung 5. pro Centum geliehen und vorgestrecket, welche ich auch zu meinen sichern Händen richtig empfangen. Als quittire ich über solche dargeliehene 400. Rthlr. cum renunciatione exceptionis non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ. Damit aber mein Herr Gläubiger sowohl wegen dieses Darleihens, als auch der

Interesse, destomehr versichert seyn möge; So verschreibe und verpfände ich hiermit 450. Scheffel Korn, welche auf seinem von mir hierzu auf ein Jahr lang vor 8. Rthlr. gemietheten Boden liegen, und mir eigenthümlich zugehören. Sollte ich auch immittelst obbemeldte vierhundert und funfzig Scheffel gantz, oder zum Theil, wider Willen meines Herrn Gläubigers, verkaufen, soll solcher Kauf-Contract und Veräusserung gantz null und nichtig, er auch nicht schuldig seyn, solch verkauft Korn vom Boden abfolgen zu iassen, ehe und bevor er seines Capitals, Interesse und Boden-Zinses halber völlig vergnüget, oder ich ihm sonst annehmliche Versicherung geschaffet ꝛc. Würde ich aber nach verlassener Jahrs-Zeit, von dato an zu rechnen, mit Abtrag der Haupt-Summa, und Interesse mich nicht richtig, und zum längsten auf den Tag Martini des herannahenden Jahres einfinden, soll mein Herr Glaubiger die verpfändeten 450. Scheffel Korn nach dem Preis, wie solcher auf den erwehnten Tage Martini auf öffentlichem Marckte allhier gewöhnlich seyn wird, Kraft dieses, Verkaufen, und befugt seyn, sich alsobald der 450. Scheffel Korns, als seines wohlerlangten Eigenthums, ohne Zuziehung gerichtlicher Hülfe, anzumassen, und die Uebermasse mir heraus zu geben, ꝛc. Da auch solche 450. Scheffel Korn zu seiner völligen Bezahlung an Capital, Interesse und Boden-Zins nicht zulänglich seyn wollten, verspreche ich, sub hypotheca bonorum, was hieran mangeln wird, ihme zu ersetzen, und gut zu thun, ꝛc. Urkundlich, ꝛc. Geschehen Afordier, den 12. Januarii 1713.

(L. S.) Lucius Mutius Carindo, mppr.

Kurtze

Kurtze Verschreibung über vorgeliehenes Geld, gegen unterschiedene Pfänder.

Auf vorher specificirte Pfänder habe ich vierhundert Rthlr. Courrent vom Herrn Pomponio empfangen, verspreche dieselbe auf der Oster-Meß 1714. gegen Erlegung des Capitals und Landüblichen Zinsen, wieder einzulösen. Im Fall ich aber auf bestimmte Zeit nicht richtig mit der Zahlung innhalten würde, soll Herr Pomponius dieselbe um den Werth, was sie dann gelten oder taxiret werden, zu verkaufen, und er selbige nach Gefallen zu veräussern, befugt seyn. Zu Urkund, &c. Geschehen Aforderden 13. Julii 1714.

(L. S.) Quintus Servilius Tolendo, mppr.

Verpfändung eines Hauses gegen ein gewisses Anlehen.

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß mir Herr Marando, zu Erkaufung des an der Strasse zur Auen gelegenen Hauses, zwey tausend Rthlr. baar, auf vier Jahr, geliehen und vorgestrecket, welche ich dann zu meinen sichern Händen empfangen, und dahero auch über den Empfang dieser 2000. Reichs-Thaler, mit Verziehung der Ausflucht nicht baar ausgezahlten Geldes, Kraft dieses quittire. Damit aber mein Herr Gläubiger dieses Darleihens halber versichert seyn möge; Als verpfände ich ihm hiermit nicht allein mein davor erkauftes Haus, samt übrigem Vermögen, jetzigen und zukünftigen, und zwar cum Clausula Constituti Possessorii ex pacto executivo, und bin erböthig, ihm den Besitz des Hauses vor Notario und Zeugen, för-

derlichst einzuräumen, sondern verwillige ihm auch über dieß das Vorkaufs-Recht an diesem Hause, bey ausdrücklicher Verpfändung desselben, es werde solches von mir oder meinen Erben über lang oder kurtz, gantz oder zum Theil verkauft, vertauschet, oder auf andere Weise veräussert, es sey gleich das Capital der 2000. Rthlr. allbereit bezahlet, oder stehe annoch gantz oder zum Theil versichert darauf, also, daß ihme oder seinen Erben, allezeit frey stehen soll, vor denjenigen Werth, welche ein anderer wahrhaftig, und würcklich davor zu geben bereit ist, das Haus anzunehmen, und in solchen Kauf zu tretten: Daferne aber binnen 4. Jahren, von dato anzurechnen, sich kein Käufer finden möchte, oder ein mehres als 3000. Rthlr. vor welche ich das Haus sub hasta publica erstanden und erkauft, davor zu geben sich erböthe, ich auch Herrn Darleihern sein vorgestrecktes Capital nicht präcise auf die Leipziger Oster-Messe des Jahres bezahlen, und das verschriebene Unterpfand hinwiederum völlig von ihm einlösen könte, so soll ihm dieses zum Unterpfand eingesetzte Haus vor den Kauf-Schilling der 3000. Rthlr. Kraft dieses, verkauft, und er befugt seyn den Ueberrest des Kauf-Geldes an 1000. Rthlr. baar zu erlegen, und sich alsdenn des Hauses, als seines Eigenthums anzumassen, und damit nach eigenem Belieben zu walten, ꝛc. Inzwischen verpflichte ich mich, das Haus in baulichem Wesen zu erhalten, auf Feuer und Licht gute Acht zu haben, auch die Herren-Gefälle zu rechter Zeit abzutragen, damit durch Aufwachsung derselbigen meinen Herrn Gläubiger an seinem Darlehn kein Nachtheil geschehen möge; Massen denn auch derselbe befugt seyn soll, wofern das Haus sein

Eigen-

Eigenthum werden möchte, von den letzten rückständigen 1000. Rthlr. die rückständige onera realia abzukürtzen; soviel aber die Abtragung der jährlichen Zinsen belanget, welche sich jedes Jahr, Landüblichem Gebrauch nach, auf 100. Rthlr. belaufen, soll mein Miethmann des Gasthofs, so die Gastung auf 4. Jahr mit mir gepachtet, an Herrn Marando dergestalt angewiesen werden, daß er das 4. Jährige Interesse an 400. Rthlr. in 12. Messen, jede Messe mit 33. Rthlr. 8. Groschen bezahle, künftigen Neu-Jahrs-Marckt 1712. damit anfange, und damit bis Michaelis Messe 1716. inclusive continuire, auch des Herrn Darleihers Quittung über den empfangenen Zins mir jedesmal an seinem Pacht-Zinse statt baaren Geldes zurechne, ꝛc. Da nun wider Verhoffen der überwiesene Pacht-Mann sich mit Erlegung des Zinses auf die gesetzte Termine säumig erweisen, und zur Verfall-Zeit nicht richtig abtragen würde, verspreche ich solchen selbst baar, und bey Bürgerlichem Gehorsam, zu bezahlen, oder widrigen Falls den Gasthof um den Preis der 3000. Rthlr. alsobald, und ohne alle einige Verweigerung, abzutretten, inmassen auch auf solchen Fall der Kauf, auf Herrn Darleihers Begehr, um ofterwehnten Kauf-Schilling Kraft dieses geschlossen seyn soll. Zu mehrer Versicherung meines Herrn Darleihers begebe ich mich wissentlich und wohlbedächtig, nach vorhergehender gnugsamen Erinnerung und deutlicher Erklärung, aller und jeder Rechts-Wohlthaten, so mir dießfalls könten zu statten kommen, insonderheit der Uebereilung, der betrüglichen Uebergehung, Bevortheilung über die Helfte des rechten Werths, Miß- oder Nicht-Verstandes, des Schein-

Handels

Handels, Irrthums in Zahl und Werth, gestalt hierüber allenthalben beständig verglichen seyn soll. Hiernächst renuncire ich der Competentiæ Fori, Leuterungen und Appellationen, Churfürstl. und Ober-Gerichts-Rescripten, Commißionen, Anordnungen, Moratorien, Hülfs-Sächsisch- und andern Fristen, und soll ohne vorhergehende Execution, Immission, Tax- und Subhastion auf folgende Fälle das Haus Herrn Darleihern eigenthümlich seyn und verkauft bleiben, ꝛc. Da ich auch Unkosten verursachen würde, verspreche ich selbige ohne sonderlichen Abgang Herrn Darleihern wiederum zu erstatten, ꝛc. Alles getreulich, sonder Gefährde, ꝛc. Urkundlich habe ich diese Obligation, und was derselbigen anhängig, durch eigenhändige Unterschrift und Siegel vollzogen, bin auch erböthig, darüber Gerichtlichen Consens und Confirmation gebührend zu suchen, ꝛc. Geschehen Apilis den 19. Jan. 1712.

(L. S.) Curtius de Caret, mppr.

Verpfändung eines Lehn-Guths gegen empfangenen Geldes.

Ich Endes unterschriebener vor mich, meine Erben, und Lehens-Folgere, urkunde und bekenne: daß mir der Hoch-Edelgebohrne Herr von Sala auf mein bittliches Ansuchen, zu Aussteurung meiner Schwester, nützliche Besserung Scheunen und Ställe, wie auch zu Salarirung Herrn D. Papiniani, so als Advocatus seine Dienste denen Lehn-Gütern zum besten angewendet, und endlich zu gäntzlicher Bezahlung der aus dem Lehn-Gute zu Grillenhausen rückständigen Tage-Zeiten 700. Rthlr. baa-

ren Geldes auf 2. Jahr lang, um Landüblichen Zins, geliehen und vorgestrecket, welche ich auch zu meinen Händen richtig empfangen, und dahero, cum renunciatione exceptionis non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ & in rem non factæ versionis, darüber gebührend quittire, mit Versprechen, alle halbe Jahre den verfallenen Zins an 350. Rthlr. nach Wechsel-Recht, zu bezahlen, allermassen diese Obligation der Zinsen wegen jedesmal die Würckung eines Wechsel-Briefs haben soll. Und wie nun mein Herr Gläubiger dieser Schuld wegen ohnedem aus angeregtem Lehn-Guthe bezahlet werden müste; Also verpfände ich ihm dasselbe ausdrücklich und in specie, samt allen Pertinentzien an Feldern, Wiesen, Weinbergen, Gehöltzen, Teichen, Schäfereyen, Zinsen und anderm, es mag Namen haben, wie es wolle, ꝛc. Ueber dieses setze ich ihm mein übriges sämtliches Vermögen, beweg- und unbeweglich- jetzt und zukünftiges, zum freywilligen Unterpfande ein, und zwar salvo Jure variandi, dergestalt, daß meinem Herrn Gläubiger frey stehen soll, entweder sich an dem Landerbe zu erholen, oder auch ohne Excussion des Allodii und Land-Erbes sich alsobald aus dem verpfändeten Lehne bezahlt zu machen, gestalt zu dem Ende dem beneficio excussionis Allodii wohlbedächtig renunciiret wird, oder auch aus beyden zugleich eine vollständige Befriedigung zu suchen; Zu mehrer Versicherung gelobe ich auf meine Kosten nicht allein den General-Consens in die Verpfändung des Lehns und Erbes, nebst der gnädigsten Confirmation dieses Contracts von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ohngesäumt, und zum längsten binnen Monats-Frist, auszuwürcken, sondern ich

will

will auch, daferne ich mich nachläßig erfinden lasse, Kraft dieses, meinem Hrn. Gläubiger freye Macht gegeben haben, sothanen gnädigsteen Consens, auch ohne meinen fernerweitigen Vorbewust und Zuthun, auf meine Unkosten zu extrahiren; Weil auch derer Mitbelehnten Einwilligung nothwendig in diese Lehens-Verpfändung erfordert wird, als haben nicht allein beyde Brüder, sondern auch des verstorbenen Bruders Sohns Vormund, nachdem zuförderst des Lehn-Herrns Consens und Decret hierzu ausgebracht worden, durch eigenhändige Unterschrift und Siegel in diese verschriebene Hypothec, und was derselben anhängig, gewilliget, ꝛc. Alles getreulich, sonder Gefährde. Urkundlich ꝛc. Geschehen Franckfurt am Mayn, den 22. Febr. 1713.

(L. S.) Scipio de Mola.

Verpflichtung eines Weibes für ihres Mannes Anlehen.

Nachdem mein Ehe-Mann Marcus Seland von Herr Christoph Talon 200. Rthlr. laut ausgestellter Obligation de dato &c. in seine Handlung empfangen, auch selbige bevorstehende Ostermesse 1712. zu bezahlen versprochen, unlängst aber selig verstorben, und nicht möglich, daß angeregtes Capital auf gesetzte Zeit nun auf einmal bezahlet werden kan, zumal ungewiß, wie die ausstehenden Handels-Schulden einlaufen werden; Als habe ich mich ins Mittel geschlagen, und meines seligen Mannes Schuld ex constituto über mich genommen, und dieses als meine eigene, jedoch auf gewisse Termine, zu bezahlen versprochen, ꝛc. Will dannenhero

mich,

mich, mit Autorität meines Herrn Curatoris Mevii, bey ausdrücklicher Verpfändung meines Vermögens, sowohl jetzigen als auch zukünftigen, Erb- und Gerade-Stücken, Kraft dieses, verpflichtet haben, obgedachte 200. Rthlr. binnen 3. Jahren in den 9 nähesten Leipziger Neu-Jahr- Oster- und Michael-Messen jedesmahl mit 66. Rthlr. 16. gl. jedoch ohne Interesse, baar zu bezahlen, ꝛc. Zu welchem Ende ich dem vellejanischen Rathschlusse, und andern dem weiblichen Geschlechte zu gute verordneten Wohlthaten, welche wollen, daß sich kein Weib vor ihren Mann verbinden könne, Mitgifts, Eingebrachtes, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und sowahr mir GOtt helfe, nach vorhergehender gnugsamen Erinnerung, renunciret haben will. Und bin erböthig diese meine Renunciation und Verpflichtung vor dem C. M. W. W. Stadt-Gerichten, vermittelst eines cörperlichen Eydes zu wiederholen ꝛc. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Urkundlich ꝛc. Geschehen Afordier den 12. Mertz 1710.

Catharina Selandin.

Verschreibung über empfangenen baaren Geldes.

Ich David Melindo auf Gaunitz, ꝛc. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestellter Cammer-Juncker, ꝛc. Urkunde und bekennne hiermit vor mich, meine Lehns- und Landes-Erben; demnach der Wohlgebohrne Herr Achilles von Belin auf Narval, ꝛc. Auf mein freundlich Ersuchen, mir tausend Rthlr. gegen Landübliche Verzinsung, vorgestrecket und geliehen; also gerede und gelobe ich hiermit, bey

bey Adelichen Treue und Glauben, vor mich, meine Lehns- und Landes-Erben die schuldigen 1000. Rthlr. meinem Gläubiger jährlich, und so lange er dieselbe bey mir lassen will, jedes 100. mit 5. Rthlr. zu verzinsen, sie von allen Steuren und Anlagen, so darauf gebracht werden möchten, zu entheben, auch solche Zinsen jedesmal auf den Termin Ostern, in einer unzertrennten Summa, ohnfehlbar, und ohne einigen Verzug, zu erlegen, und wann mein Herr Gläubiger solches Capital bey mir nicht länger stehen lassen wollte, wie er denn dasselbe zu aller und jeder Zeit auf eine vierteljährige Aufkündigung, aufzuheben, und ohne einigen Hülfs-Proceß die bereits erhaltene Execution, im Fall keine baare Bezahlung erfolgen sollte, ergehen zu lassen, wohl befugt seyn soll, ꝛc. Als will ich dasselbe, nebst allen Zinsen, Schäden und Unkosten auf beydes Erfordern und Liquidiren, danckbarlich abzuführen, schuldig und verbunden seyn, ꝛc. Und damit ofterwehnter mein Herr Gläubiger destomehr versichert, und ohne Gefahr seyn, möge, so hypothecire ich vor mich, meines Lehns- und Landes-Erben, ihn und dessen Erben, oder wissentlichen Inhabern dieses Briefs, wegen obgedachten Capitals, Zinsen und Unkosten, mit Consens und Einwilligung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, meines gnädigsten Herren, welchen ich binnen Monaths-Frist gehorsamst auszubitten schuldig seyn will, sowohl als auch meiner Mitbelehnten, meine bereitesten Haab und Güther in Lehen und Erbe beweg- und unbeweglich, wo und an welchem Orte die anzutreffen, nichts ausgeschlossen, also und dergestalt, daß meinem vielgeehrtesten Herrn Gläubiger frey stehen und erlaubet seyn soll, auf den Fall der

Nicht-

Nichtzahlung, dieselben entweder autoritate propria aut prætoria, und also vermittelst der hohen Obrigkeit, oder vor sich selbst, zu gebrauchen, zu besitzen, oder an sich zu nehmen, und sich hierunter an der Haupt-Summa sammt Zinsen, Unkosten und Schaden, zu voller Gnüge, bezahlt zu machen, auch sonsten seines Gefallens einzuräumen, zu cediren und abzutretten, und will ich darwider weder disputiren, noch einige Ausflucht suchen, sondern es soll mich hievon nichts anders, denn aufrichtige baare Bezahlung, obbeschriebener Massen, entbinden, und hierbey alle Treu und guter Glaube, in schuldige Obacht genommen werden, ꝛc. Wie ich denn hiermit allen dienlichen Exceptionibus, Ordnungen und Behelfen, so diesen meinen oberwehnten Herrn Gläubiger nachtheilig seyn möchten, ausdrücklich, wissendlich und wohlbedächtig renuncire, und sage insonderheit der Exceptioni doli mali, fraudulentæ persuasionis, simulati & usurarii contractus, rei aliter gestæ, quam scriptæ, dem beneficio supplicationis, appellationis, restitutionis in integrum ex quacunque causa vel clausula, auch der gemeinen Regel, die da saget: Generalem non valere renunciationem, nisi præcesserit omnium enarratio specialis, und allen andern ab, deren ich mich auch gebrauchen könte, keine ausgeschlossen, als, daß ich dieselben nicht vor mich gebrauchen, noch anderen, an meiner statt zu gebrauchen, verstatten will, dessen zu Urkund habe ich mein Adeliches angebohrnes Pettschaft beygedrucket, und mich eigenhändig unterschrieben; So geschehen zu Apil, den 2. Martii 1710.

(L.S.) David Melindo &c.

OBLIGATIO CUM PACTO ANTICHRETICO.

Demnach mir Endes benanutem Herr Cornelius, auf beschehenes Anersuchen, zwey hundert Rthlr. zu meiner hohen Nothdurft auf fünf Jahr, um Landübliche Zinsen, geliehen und vorgestrecket, ich solche auch zu meinen sichern Händen an guter, gangbarer und unverruffener Müntze baar und richtig empfangen; Als quittire ich über solche dargeliehene 200. Rthlr. mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten, oder empfangenen Geldes. Damit aber gedachter mein Herr Gläubiger sowohl der jetztgedachten Summa, als auch des Interesse halber, destomehr versichert seyn möge, will ich ihm meine zwey Hinter-Wiesen, so am Holtze gelegen, und mich 700. Rthlr. gekostet, Pfandweise auf 5. Jahr abtreten und einräumen, dieselbe Jure Antichretico, ohne einige Rechnung, jedoch daß er den jährlichen Erbzins ins Churfürstl. Amt, ohne meinen Beytrag, zu verfallenen Zeiten richtig davon erlege, an statt des Zinses, zu nutzen und zu gebrauchen; Wie ich ihn denn in die würckliche Possession, Nutzung, Genieß und Brauch solcher verpfändeten Wiesen, Kraft dieses, setze, welche er auch nicht eher abzutreten schuldig, sondern dieselben Jure retentionis an sich zu behalten, und Jure Antichretico zu nutzen und zu gebrauchen befugt seyn soll, biß ihm die 200. Rthlr. richtig bezahlet. Ob nun wohl die Nutzung derer Wiesen höher, als das Interesse von 200. Rthlr. ablaufen möchte, weswegen dasjenige,

jenige, was die Landübliche Verzinsung übersteiget, auf dem Haupt-Stamm abzurechnen wäre. Dennoch aber, und dieweil mein Herr Gläubiger von diesen verpfändeten Wiesen jährlichen Erb-Zins abtragen, und aufs Heu- und Grummetmachen Unkosten aufwenden muß, über dieses die Wiesen Wasser-Schaden leiden, und Sommers-Zeit leicht überschwemmet werden, dannenhero die Nutzung eines Theils ungewiß, andern Theils wegen des Erb-Zinses und Unkosten wenig Ueberschuß zu hoffen; Also habe ich ihm wissentlich und wohlbedächtig die Ablegung der Rechnung und Computationem in sortem erlassen, darneben freygestellet solche Pfandweise angenommene Wiesen, gegen Empfahung des Pfand-Schillings, an jemand anders weiter zu versetzen, und auf den neuen Pfandes-Inhaber eben dasjenige Recht, so Herrn Darleihern verwilliget und verschrieben worden, zu transportiren. Dafern auch diese obgesetzte 5. Jahr zu Ende laufen, und von keinem Theil die Aufkündigung ein halb Jahr zuvor schriftlich geschehen würde, soll dieser Contractus pignoratitius anderweit auf 3. Jahrlang, gleicher Art und Weise, wie vorgedacht, continuiret, und es also ferner, bis endlich die Aufkündigung zu rechter Zeit geschehen, gehalten werden. Zu Urkund habe ich diesen Verpfandungs-Schein mit eigener Hand unterschrieben, besiegelt, und soll solcher zur Obrigkeitlichen Confirmation und Ertheilung des Consenses in die Verpfändung, förderlichst vorgetragen werden, ꝛc. Geschehen Afordier den 2. Augusti 1712.

(L.S.) Melander.

Das XI. Capitel.

Von der Verheissung oder Stipulation.

§. 1.

Was diesen Contract anlanget, der da in Frag und Antwort bestehet, und vor diesem unterschiedliche Cautelen erforderte, ist solcher, den Solennitäten nach, in Abgang kommen, und hat jetzo Nudum Pactum, so bedächtig abgehandelt worden, eben diese Feste, als ehemals zu der Römer Zeit die Stipulation. *Carpz. P. 2. C. 19. D. 17. Mev. P. 4. Dec. 112. n. 5. Stryk. all. tract. c. 5. §. 1. seqq.*

§. 2. Wobey nur dieses wenige zu erinnern, daß derjenige, so etwas zu thun versprochen, sich davon befreyen kan, wann er das Interesse hiervon leistet, *L. 13. §. 1. ff. de Re jud. l. 114. ff. de V.O.* es müßte dann seyn, daß einer sich eydlich verbunden, auf welchen Fall fürnemlich darauf zu sehen, und das Interesse nicht zu regardiren ist. *Mantic. de Tacit. & amb. convent. L. 14. tit. 22. Kœppen. Dec. 23. n. 6.* Wie denn ferner man des andern Factum nicht versprechen kan, §. 3. *J. de inutil. stipul.* Dahero derjenige dahin wohl zu sehen hat, damit er den andern obligirt, daß er auf seine Gefahr verspreche, oder doch den Ausgang leiste, nemlich: Daß er wolle auf seine Gefahr verschaffen, daß er zahlen solle, oder er wolle dafür stehen. *Dn. Stryk. c. 6. §. 6.*

ja man kan zum Ueberfluß eine Strafe statt Interesse mit anhängen. *Stryk. all. loc.* §. 7.

§. 3. Wobey auch dieses zu erwegen, daß man fast in allen Contracten sich der Formul: **Alles getreulich, sonder Gefährde und Argliſt**, so sich *l.* 19. *pr. ff. jud. solv. l.* 22. *ff. de V. O. l.* 119. *ff. eod. l.* 135. §. *ult. ff. eod.* gründet, gebrauchet; allein solches ist falsch, absonderlich in Contractibus bonæ fidei, weilen da aller Betrug, Argeliſt und Gefährde ex natura Contractus entfernet, und der andere dafür stehen muß, wohl ist aber gethan, so sie in denen Contractibus stricti Juris beobachtet wird. *vid. Dn. Stryk. c. c.* §. 9.

§. 4. Zu der Verheissung gehöret eigentlich der Mit-Schuldner, der sich mit dem andern verbindet, daß einer für alle, und alle für einen, stehen wollen, wohin auch die Formul mit gehöret: **Solche angezeigte Verschreibung mit allen Puncten und Actionen geloben wir mit gesamter Hand einträchtiglich, keiner mit seiner Anzahl abzukommen, und los zu werden, stät, fest und unverbrüchlich zu halten.** *Dn. Stryk. c. c.* §. 12.

§. 5. Wie dann die Correi auch der Bürgen Wohlthaten gemein haben, ausser das Beneficium ordinis, dann wann einer zahlet, sind die andere mit entbunden. *Brunnem. ad. l.* 4. *C. de fidej. Ant. Fab. Cod. eod. tit. def.* 11. wie denn auch manchmal geschiehet, daß ein Bürge ein Mitschuldner wird. *Dn. Stryk. c. c.* §. 14. & 15. Und ist hierinnen nicht undienlich, daß man sich die Macht zu variiren vorbehalte, daß der Gläubiger bald auf diesen, bald auf jenen, verfallen wolle, *Dn. Stryk. c. c.* §. 16.

Formul einer Verheissung oder Stipulation

Actum Afordier d. 13. Martii 1713.

Dato erscheinet vor dem C. M. Amt A. Nicolaus Kind von Z. Supra und bringet vor, welchergestalt ihme Cajus Milch, auch Inwohner daselbst, 50. Gulden vor empfangenes Getraydig schuldig: Weilen selbiger aber nun nicht an die Zahlung gedächte, gleichwohl er gerne Richtigkeit sehen möchte, als wollte er hiermit gefraget haben: Ob und wann er ihm die 50. Gulden bezahlen wollte? Cajus Milch gestehet, daß er Nicolao Kind 50. fl. vor Getraydig schuldig, wollte ihm auch solche nächstkünftige Ostern und Michaelis dieses Jahrs bezahlen, und hat deswegen gerichtlich angelobet und stipuliret. Welches zur Nachricht ins Protocoll registrirt, und Kinden Extract hiervon ertheilet worden ist. Actum ut supra.

C. M. Amt zu A. Justinianus.

Formular worinnen sich ihrer zwey insgesamt verschrieben.

Wir David Krantz und Lorentz Scheer, beyde Inwohner zu Afordier, vor Uns, unsere Ehe-Weiber Maria Krantzin und Martha Scheerin und Erben, urkunden und bekennen, Kraft dieses: Demnach der Tit. Herr Papinianus ꝛc. auch daselbst, Uns, auf unser gebührendes Ansuchen und Bitten, zu unserer unvermeidlichen Nothdurft, sonderlich mir David Krantzen zu Erkaufung eines Güthleins, so von dem Wohlgebohrn. Hrn. v. Tripoli auf Kleinhausen, dann mir Lorentz Scheern sonderlich

derlich zu Erkaufung meines Vaters seel. hinterlassenen Güthleins, so von denen gleichfalls Wohlgebohrnen Herrn von Salan und Hrn. Michael von Niederbilden zu Lehn rühret, dreyhundert Gulden Meißnische Wehrung an guter gangbarer Reichs-Müntze wohl ausgezahlet, als wollen selbigen wir, mit Verzichte der Ausrede nicht gezahlten oder empfangenen Geldes, darüber quittiret haben. Gereden und geloben hierauf, bey unsern wahren Worten, Treu und gutem Glauben, solche 300. fl. nicht allein Landüblich mit 15. Gulden, auf untengesetzten Tag zu verzinsen, sondern auch das Capital auf beschehene Aufkündigung, so beyden Theilen ein Viertel-Jahr vor dem Zins-Termin zu thun frey stehen soll, wiederum an guter und gangbarer Müntze danckbarlich zu bezahlen; und damit unser Herr Gläubiger der Zahlung halber desto besser versichert seyn möchte; so wollen wir deshalber einer vor alle und alle vor einen stehen, und demselben all unser Vermögen, an Liegenden und fahrendem, insonderheit des obbenannten Güthleins, so wir erkauft, so viel hierzu vonnöthen, zu einem wahren Unterpfand verschrieben haben, sich im Fall der Nichtzahlung wegen des Capitals, Zinsen und Unkosten, daran zu erholen und bezahlt zu machen, gestalt wir Uns hierbey auch der andern Ausflüchte und Freyheiten, als daß einer oder der andere erst belanget, und die Klage getheilet werden müsse, item des Betrugs, Irthums, listiger Ueberredung, Verkürtzung, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt ꝛc. wissendlich und wohlbedächtig begeben. Getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Urkundlich dessen haben oben gemeldte Schuldener uns unterthänig ersuchet, Lehn-

und Gerichtswegen in diese Verpfändung zu willigen, und solche mit der Unterschrift und angebohrnem Pettschaft zu bekräftigen, welches sie auch also geschehen bekennen. So geschehen zu Afordier den 6. Aprilis 1710.

(L.S.) David Krantz, mppr.
(L.S.) Lorenz Scheer, mppr.
(L.S.) Kilian Brustfleck, Curatorio nomine Fr. Marien Krantzin.
(L.S.) Sulpitius Lautensack, Curatorio nom. Marthen Scheerin.

Verschreibung zweyer Personen wegen empfangener Wolle.

Wir Endesunterschriebene, ich Toffel und ich Matthäus, Bürger und Tuchmacher von Reichenbach, urkunden und bekennen, daß wir Herrn Israelen vor aberkaufte Sommerwolle, so nach Abzug der Tara 83. Centner gewogen, jeder Centner vor 11. Rthlr. gerechnet, sechs hundert Rthlr. schuldig worden, allermassen wir solche Wolle richtig und wohl gewogen, auch in unsern Wahrsam geliefert, erhalten, und dannenhero, mit Verziehung des nicht Empfangs, gebührend darüber quittiren, ꝛc. Alldieweilen aber uns, wegen schlechter Nahrung, unmöglich fallen wollen, die Zahlung auf einmal baar dafür zu leisten, ꝛc. Als haben wir Herrn Israelen bittlich vermocht, daß er 36. Rthlr. 6. Gr. in Abschlag vorjetzo genommen, und die übrige 60. Rthlr. in Terminen, als künftige Oster-Messe 1720. 30. Rthlr. und in dem darauf folgenden Naumburgischen Petri Pauli Marckt den Rest der 30. Rthlr.

abzunehmen, sich erkläret. Wie wir nun solches mit schuldigem Dancke erkennen, also geloben und versprechen wir gesamt und sonders, bey ausdrücklicher Verpfändung unsers Vermögens, soviel hierzu nöthig, solche rückständige 60. Rthlr auf gesetzte Frist allhier in Leipzig danckbarlich zu bezahlen, ꝛc. Gestalt wir, zu mehrer Versicherung unsers Herrn Glaubigers, allen rechtlichen Behelfen und Ausflüchten, insonderheit dem Beneficio divisionis & excussionis, als müßte diese Schuld unter uns getheilet, auch ein jeder nur wegen seiner Helfte ausgeklaget werden, wohl bedächtig renunciren. Sollten wir auch wider Verhoffen mit Erlegung baarer Bezahlung nachläßig seyn, so soll er befugt seyn, sich durch Taxation und Subhastation seines Gefallens zu erholen, allermassen wir der Sächsischen Hülfs- und anderer Fristen uns wohlbedächtig, und Kraft dieses, begeben, ꝛc. Jedoch haben wir uns untereinander dergestalt verbunden, daß, im Fall einer unter uns die völlige Zahlung zu leisten angestrenget würde, er, ungeachtet ihm von unserm Hrn. Gläubiger keine Jura cediret würden, dennoch, Kraft dieser Obligation befugt seyn soll, seinen Mit-Schuldener Actione mandati zu belangen, und von demselben, was er ausgezahlet, zu repetiren, massen wir zu solchem Ende unsere Güter reciproce von nun an wollen verpfändet haben, ꝛc. Alles treulich, sonder Gefährde. Urkundlich haben wir uns alle zwey als Selbst-Schuldner eigenhändig unterschrieben, und unsere Pettschafte beygedruckt. Geschehen ꝛc.

ich auch innerhalb meiner bestimmten Dienst-Zeit dieser meiner Verschreibung in allen Puncten und Clausuln nicht nachleben würde, soll mein Herr oder dessen Erben guten Fug und Recht haben, mich jederzeit, wenn es ihnen beliebet, zu beurlauben, ich aber soll vor Ausgang der sechs Jahre, es sey mit oder unter was Schein es wolle, wie es immer erdacht werden möchte, nicht befugt seyn, Urlaub zu nehmen oder zu begehren, &c. Und wenn nach ausgestandenen sechs Jahren ich Beliebung tragen sollte, allhie in der Stadt bey der Handlung noch eine Weile zu dienen, will und soll ich schuldig seyn, meinem Herrn vor allen andern meine Dienste zu präsentiren, und gegen billige Bestallung, wie wir uns werden vergleichen können, bey ihm zu verbleiben, &c. Auch soll ich mich ein halb Jahr vor Endigung dieser Verschreibung, und also auf Petri Pauli 1707. dessen erklären, im übrigen Fall soll mir bey niemand, der dergleichen Handlung meines Herrn führete, unter 2. Jahren in Dienste mich einzulassen, frey stehen, &c. Endlich will sich, Kraft dieses, in unterpfändliche Bürgschaft einlassen und verpflichten, mein lieber Vater, und zwar dergestalt, daß, dafern ich meinem Herrn etwas veruntrauete, oder sonst muthwilliger, oder unbedachtsamer Weise, welches, ob GOtt will, nicht geschehen soll, zu seinem Schaden vornehmen, oder Verwahrlosung begehen würde, er solches, es sey viel oder wenig, wenn ich zuvor dießfalls überführet bin, samt allen Unkosten, zu bezahlen, und zu ersetzen, schuldig seyn wolle. Zu mehrer Urkund sind zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, davon eines bey meinem Herre, das andere bey mir verbleiben wird, welches ich, nebst meinem

lieben

lieben Vater, eigenhändig und wohlbedächtig vollzogen, unterschrieben und besiegelt, ꝛc. ꝛc.

Verschreibung wegen empfangenen Geldes.

Wir Endes unterschriebene urkunden und bekennen: Daß wir Hrn. Melandern vier tausend Gulden schuldig worden sind, welche 4000. Gulden wir dato in einer ungetrennten Summa an guter gangbarer Müntze, als ein Darlehn empfangen, und deswegen wohlgedachten Herrn Melander, nebst Verzeihung der Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, gebührend quittiren, versprechen dagegen samt und sonders, einer vor alle, und alle vor einen, unserm Herrn Gläubiger nicht allein erwehnte 4000. Gulden, so lange sie bey uns gelassen werden, jährlich mit 200. Gulden an guter Müntze, richtig zu verzinsen, sondern auch das Capital, wenn er dasselbe entweder wieder einheben, oder wir solches nicht länger behalten wollen, nach vorher gegangener halbjähriger Aufkündigung, hinwiederum an guten, nach dem Leipziger Fus, und Churfürstl. Sächsischem Müntze-Mandat de Anno 1688. ausgemünzten gültigen Sorten, und unverschlagenem Courent-Gelde, mit ungetheilter Hand, zu bezahlen, und zwar also, daß unserm Herr Gläubiger frey stehen soll einen vor dem andern, seinem Gefallen nach, zu erwählen, das Capital und Zinsen von ihm zur Güte und Recht einzuheben, von einem zum andern vor- oder nach erhobener gerichtlichen Klage, ab- und zuzufallen, bis er sein Capital, Zinsen, und alle verursachete Unkosten, unzertheilet, und in solidum erhalten, soll auch nicht schuldig seyn, seine zustehende Action wider die Mitschulde-

schuldener dem bezahlenden Theile zu cediren und abzutreten, ꝛc. Zu dem Ende renunciren wir jeden rechtlichen Wohlthaten, insonderheit dem Beneficio Ordinis, Divisionis, und Cedendarum Actionum, ob müßte einer vor dem andern ausgeklaget, unter uns die Schulden getheilet, oder auch die Action wider die Mitschuldner cediret werden, ꝛc. Setzen auch, zu mehrer Versicherung, all unser Vermögen zum beständigen Unterpfand ein, sich an eines jeden Güthern, wie es ihm beliebet, ohne einige vorhergehende Execution, Immission, Taxation oder andere Richterliche Hülfe und Mittel, wegen seiner rechtmäßigen Forderung der vier tausend Gulden, und aufgelaufenen Interesse, auch aufgewandten Unkosten, nach seinem völligen Vergnügen, zu erholen, und solchergestalt zu seiner Bezahlung zu gelangen. Sollten wir nun, wider Verhoffen, in Abtragung von Herrn Melander uns vorgestreckten Capitals der vier tausend Gulden, nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung, uns saumselig erweisen, und nicht auf die bestimmte Zeit einhalten; So soll Herr Melander, als unserm Hrn. Glaubiger, vollkommen frey stehen, uns entweder vor unserer ordentlichen Obrigkeit, oder auch vor dem löblichen Handels-Gerichte zu Leipzig, ob wir gleich daselbst nicht sollten angetroffen werden, rechtlich zu belangen, auch seines Gefallens einen unter uns, oder auch von einem zum andern, vor oder nach erhobener Klage ab- oder zuzufallen, und wollen wir auf empfangene Citation uns daselbst unweigerlich zu stellen, und Recht zu leiden, schuldig seyn. Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und, nebst Beydruckung unserer Pettschaft, diese Obligation in solidum vollzogen, ꝛc.

Accord

Accord eines Schuldners mit seinen Gläubiger.

Demnach Herr Zacharias Tauben seinen Herren Creditoribus folgende Posten, als denen Zacharias Krahmerischen Kindern 7373. Reichs-Thaler und 13. Groschen als Vormund, Jacob Schneiders nachgelassenen Kindern rückständigen, und auf dem von ihm erkauftem Haus annoch stehenden, Kaufgeldern 700. Rthlr. Herrn Valentin Böttichern Gewölbe-Zinsen 49. Reichs-Thaler 6. Groschen, desgleichen Herrn Heinrich Lincken, vermöge Wechsel-Briefs mit einer Conventional-Hypothec 1132. Rthlr. schuldig worden, wie er denn solche Posten in quanto & quali eingeräumet und agnosciret hat, jedoch, daferne er mit einem oder dem andern einige Abrechnung hätte, solches mit ihnen binnen dato und 14. Tagen verrichten, und wo möglich von obigen Liquidis mit richtigen Quittungen abzukürtzen sich bemühen will, darneben wehmüthigst zu erkennen gegeben, wie daß, durch Annehmung seines Vaters alten Handlung und Nahrung, in welcher viel böse Schulden gewesen, er in Abnehmung seiner Nahrung gekommen, also daß zu gäntzlicher Bezahlung seiner Schulden sein Vermögen nicht zureichet; Als hat er sich erboten, daß er erstlich denen Krahmerischen unmündigen Kindern, derer Vormund er ist, ihre 7373. Rthlr. 13. Groschen sowohl als denen Schneiderischen Kindern, wegen ihres rückständigen Kauf-Geldes, obgemeldte 700. Rthlr. nebst dem Gewölbe-Zins an Capital und Interesse völlig bezahlen, Herren Lincken aber, welcher 1132. Rthlr. Conventional-Hypothec hat, drey

viertel

viertel Rthlr. und denenjenigen, so im Marckte nicht arrestiret haben, zwey drittheil Rthlr. denen übrigen aber, welche in dem Marckte arrestiret haben, die Helfte geben, und folgender gestalt ohnfehlbar zu bezahlen, auch soviel die Conventional-Hypothec und Marckt-Arrestanten betrifft, auf der Michael-Messe des folgenden 1692. Jahres, wegen der übrigen aber, so nach dem Marckte, oder gar keine Arreste haben, folgende Michael-Messe des 1692. Jahres den Anfang zu machen, immittelst binnen Jahres-Frist auch die Unmündigen, welche die Vormundschaft aufkündigen, und das ihrige begehren, ihn auch der Vormundschaft benehmen werden, ingleichen auch den Schneiderischen Erben die 700. Rthlr. Kauf-Gelder, nebst ihren Interessen befriedigen will: Wie denn die dießfalls gehabte heimliche Conventional- und andere Hypotheken jedwedem, bis zur gäntzlichen Bezahlung verbleiben, und die angelegte Arreste hiermit vor richtig agnoscret seyn, auch das hierdurch erlangte Pignus oder Pfandrecht, bis zur völligen Bezahlung verbleiben, ingleichen sowohl denenselben, als andern Creditoren, sein gantzes Vermögen liegend, und fahrend, wo solches zu befinden, zu einem ausdrücklichen Unterpfande hiemit eingesetzet seyn soll, und will er eydliche Caution, daß er gefährlicher Weise nichts veräussern will, auf Begehren, bey Eröffnung des Gewölbes, prästiren, auch das producirte Inventarium vom 13. Jul. 1689. darinnen 2000. Rthlr. als sein Vermögen, hingegen 36000. Rthlr. sein Debitum begriffen, mit einem Juramenr bestärcken, darneben binnen dato und 8. Wochen eine richtige Bilance seines gantzen Vermögens, wie es würcklich denen Herrn Credi-

Creditoribus, und statt ihrer, Herrn Heinrich Lincken unter seine Hand ausgeantwortet, verfertigen, solche auch alsofort mit einem cörperlichen Eyde vor Gerichte bestärcken, und sodann alle Jahr, bis die Creditores bezahlt, ihrentwegen gedachtem Herrn Lincken eine richtige eydliche Bilance vorlegen. Auf diesen Fall nun, wenn der Debitor solches alles vollkömmlich werckstellig gemacht, und anderer gestalt nicht, haben nachgeschriebene Hrn. Creditores solche Vorschläge acceptiret, daß also diejenige, welche Conventional-Hypothecen haben, ein Viertheil, diejenigen, so in der Messe arrestiret, ein Drittheil, die übrigen insgesamt die Helfte von ihrer Forderung remittiret und fallen lassen: Das übrige auch particulariter binnen nachgesetzten Jahren zu nehmen verwilliget, und zwar solchergestalt, daß der Debitor jedwedem der Hypothecarien und Marckt-Arrestanten hievon ein Sechstheil auf die Michaels-Messe 1691. ein Sechstheil Oster- und Michael-Messe 1693. Ingleichen denen, so keine, oder nach dem Marckt, Arreste angeleget, ihre Helfte Michael 1692. Ostern, und Michael 1693. Neu-Jahr, Ostern- und Michael-Messe 1694. jedesmal mit ein Sechstheil, ohne Interesse bezahlen, und zu gesetzter Zeit, wenn auch gleich die übrigen Creditores diesen Vergleich anfechten sollten, richtig abführen will, in dessen Verbleibung aber, und da einer oder der andre Termin nicht richtig inne gehalten würde, soll das übrige alles von denen veraccordirten Posten verfallen, mahn- und zahlbar seyn, und auch nachmals er Debitor die Herrn Creditores zu vergnügen schuldig, hingegen die Herrn Creditores des Taubenischen Hauses, Gewölbes, Gartens, Waaren, Schulden

und Güther, und seines vorigen Vermögens, ohne vorhergehende richterliche Begrüssung, sich selbst zu bemächtigen, und daraus bezahlt zu machen, befugt seyn; hingegen wollen die Herrn Creditores Herrn Tauben, wenn er diesem Vergleiche nachgelebet, anderer gestalt nicht, ein freyes sicheres Geleit an allen Orten und Enden zu handeln und zu wandeln, die Schulden einzutreiben, und das Seinige zu verrichten, hiemit gestattet, das Gewölbe hinwiederum öffnen zu lassen, selbigem auch alle sein Vermögen, zu seinem völligen Gebrauch hiemit übergeben haben, solchergestalt, daß wann gleich Verbote und Arreste angeleget seyn, selbige ihn nicht hindern, sondern Schulden, und alles andere Vermögen ihm hiemit wieder eingeliefert, und freye Administration verstattet, aber das heimliche, und durch die Arreste erlangte, Unterpfand und Vorzugs-Recht wegen des völligen Quanti wider diejenigen, so diesen Vergleich nicht unterschreiben möchten, reserviret seyn, und daß dieser Vergleich die Würckung klarer Wechsel-Briefe auf jeden Posten haben, und nach Wechsel-Recht, im Fall nicht erfolgender Zahlung, wider seine Person und Vermögen, hier und aller Orten, auch für einen und mehr Richtern zugleich, verfahren werde, und er jedesmal in Person erscheinen wolle und solle, gewilliget, hiernächst allen Ausflüchten insgemein, insonderheit aber der Verletzung, wann solche auch über die Helfte wäre, Scheinhandels- Miß- oder Nichtverstandes, Land- Stadt- und Marckt-Freyheiten, Unglücks-Fällen, allbereit ausgewürckten und künftigen Commißionen, Moratorien, Leuterung, Appellationen, Sächsischen, Bürgerlichen und andern Fristen, Fest- Sonntags- und

andern Ferien, und der Regel, welche haben will, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, es gehe dann eine ausdrückliche vorher, item Betrugs, und wie solche Nahmen haben mögen, renunciret und sich begeben worden ist; alles treulich, sonder Gefährde, ꝛc.

Accord wegen jährlicher unablöslicher Rennten und Zinsen.

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß ich dato Herrn Titio aus meinem in der Peter-Strasse an Herr Königs Gebäude, gelegenem Hause 40. Rthlr. jährliche unablösliche Rennten und Zinsen verkauft, um und vor 800. Rthlr. gantze Kauf-Summa, welche ich auch an guter gangbarer Münze zu meinen sichern Händen empfangen, und darüber des nicht baar gezahlten Geldes halben, Kraft dieses, quittire, und verspreche vor mich und alle folgende Besitzer meines Hauses, Herr Leuthnern, oder getreuen Innhabern dieses Briefs, jährlich auf den 16. Octobris 40. Rthlr. unablöslich zu entrichten, ꝛc. Würde auch durch Brand, Wetter, Krieg, und andere Zufälle, welche doch GOtt der Allmächtige verhüten wolle, obbemeldtem Hause Schaden zugefüget, sollen nichts destoweniger dem Kaufer dieselben Rennten, ohne einige Ausflucht und Verkürtzung, bezahlet werden. Hingegen aber soll dem Herrn Käufer zu keiner Zeit freystehen, die ausgezahlte 800. Reichs-Thaler wieder zu fordern, sondern er soll dieselbe auf des Verkäufers Hause stehen zu lassen, verbunden seyn, es wäre dann, daß sich derselbe, oder nachkommende Besitzer des Hauses, in Auszahlung der versprochenen 40. Rthlr. jährlicher Zinsen säumig gewiesen; Alsdenn soll nicht allein der Herr

Käufer freye Macht haben, die ausgezahlte Kauf-Summa der 800. Rthlr. sondern auch die rückständigen Rennten, nebst dem Interesse Moræ, und allen verursachten Unkosten, zu fordern, und soll angeregtes Haus zur Sicherheit des Käufers, der jährlichen Zinsen, und damit er auf solchen Fall die baar erlegte Kauf-Summa der 800. Rthlr. wieder erlangen möge, zum ausdrücklichen Unterpfande, Kraft dieses, eingesetzet seyn, dergestalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immission und Taxation, gedachtes Haus alsobald subhastiret, und von denen Kauf-Geldern Herr Leuthnern, oder treuen Briefs-Inhabern, vergnügt werden, ꝛc. Zu dem Ende begebe ich mich aller Sächsischen Hülfs- und andern Fristen, Leuterung, Appellation und anderer Wohlthaten, welche mir hierinnen können zu statten kommen, wissentlich und wohlbedächtig, ꝛc. Urkundlich habe ich diesen Schein eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pettschaft bekräftiget, und soll derselbe zur Obrigkeitlichen Confirmation und Consens förderlichst vorgetragen werden. Sign. &c.

(L. S.) Mevius, mppr.

Das XII. Capitel.

Von der Bürgschaft oder Fidejussion.

§. 1.

Bey der Fidejussion kommen mehrere Cautelen zu beobachten vor, als bey der vorigen Materie, ist auch sehr weislich und klüglich

mit

mit denen Bürgen (a) wegen ihrer in Rechten zustehenden Freyheiten, umzugehen, *Carpz. P. 2. Decis.* 196. *num.* 9.

§. 2. Dahero auch des Gläubigers erste Sorgfalt seyn soll, daß er sehe, **wer Bürgschaft leisten will, oder muß, ob die Person auch fähig hierzu?** davon oben gedacht worden. Vornemlich aber wollen die Rechte, daß ein **Weib** nicht fähig sey, in Bürgschaft; Dahero wir zusehen wollen, **wie ein Weib sich verbürgen, oder Bürgschaft für andere leisten könne?** Was nun hier von der Bürgschaft des Weibes geredet wird, extendiret sich auch auf die andern weiblichen Intercessiones, so durch Erneurung der Obligation, oder durch Zusagen, oder Anweisungen ꝛc. geschehen. *Dn. Stryk. d. tract. cap.* 6. §. 2.

§. 3. Was nun anlanget die Interceßion eines Weibes für einen Fremden, lassen solche die Rechts noch eher zu, als vor ihren Mann, allermassen man dafür hält, es habe der Mann das Weib mit liebkosenden Worten, oder Gewalt, darzu gebracht, daß sie für des Mannes Schuld gut sage; Vornemlich aber hat man darauf zu sehen, daß sie dem *Vellejanischen* **Rathschlusse**, so da will, daß wider die Weiber, so sich vor andere verschreiben, keine Klage gegeben werden soll, ausdrücklich sich begebe, welche Gutsagung für einen fremden Schuldner ohne Eyd bestehet, und wo sie ausser Gericht geschiehet, muß sie für Notarien und Zeugen wohl vergewissert und erinnert werden, **was das** *SCtum Vellejanum* **bedeute?** *Gail. Lib.* 2. *Obs.* 77. *Hering. de fidejuss. cap.* 17. *n.* 477. *Dn. Stryk. c. c.* §. 3. Wo sie aber vor

(a) Fidejussoribus.

ihren Mann gut sagt, besteht solche Intercession nicht, wo sie nicht eydlich geschehen, *Dd. ad auth. si qua mulier C. ad SCt. Vellejan.* Es ist aber gemeiniglich diese Eydes-Formul üblich: Ich *Fulviæ Octavia* schwere zu GOtt dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß ich mich der weiblichen Gerechtigkeit, so da will, daß ein Eheweib vor ihren Mann sich nicht bürglich einlassen, sondern, wenn sie gleich solches gethan, dennoch wegen sothaner Bürgschaft nicht belanget werden könne, hiermit gantz begebe, dergestalt, daß ich auch derselben nimmer gebrauchen, sondern, im Fall mein Ehemann an der Zahlung der ihm vorgeliehenen Post säumig werden sollte, ich solche Post als meine eigene Schuld, ohn alles Einwenden, richtig bezahlen wolle; So wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Wort, *Dn. Stryk. c. c.* §. 4. Ist auch sehr gut, welches beyläufig zu mercken, daß die Renunciation judicialiter geschehe, oder doch ausserhalb Gerichts mit Zuziehung eines Notarii und drey Zeugen.

§. 4. Es fraget sich aber: Ob auch die *Formul* an Eydes statt, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit, etwas *operire*? welches gar billig negiret *Carpzov. P.* 2. *C.* 16. *Def.* 6. so ebenfalls mit auf die Worte: Bey Gräflichen oder Adelichen Ehren und Treuen, zu ziehen ist. *Carpz. P.* 2. *C.* 16. *D.* 5. *Dn. Stryk. c. c.* §. 5. ist auch nicht nöthig daß absonderlich die Authentica si qua Mulier benennet werde, wann nur dessen Contenta vorhanden sind. *Dn. Stryk. c. l.* §. 6.

§. 5. Einige Dd. wollen, daß nach Verlauf zwey Jah-

Jahren das Weib ihre gethane Intercession wiederholen, oder doch den ersten Contract confirmiren solle: Alleine diese Cautel gehet nur dahin, wo das Weib für einen Fremden intercediret, nicht aber für ihren Mann, *Auth. si qua mulier. C. ad SCt. Vell.* ein anders ist, wo der Mann das Leibgeding oder Donationem propter nuptias veräussert hätte, da wegen der *Nov.* 61. *cap.* 1. der Consens nach zwey Jahren vom Weibe requiriret wird, denn sonst bestehet die Veräusserung nicht. *Dn. Stryk. c. c.* §. 7.

§. 6. Desgleichen ist auch wohl gethan daß man nach dem Tod des Ehemanns sich von dem Weibe eine andere Obligation einlegen lasse. *Cothmann. Vol.* 5. *Cons.* 48. *n.* 5. *Stryk. c. c.* §. 8. Oder man kan auch dahin sehen, daß das Weib ihren Kindern oder Erben die Zahlung durch ein Testament oder Codicill auferlege, *t. c. de SS. Eccles.* und also sind die Erben auf Art eines Vermächtniß dem Glaubiger die Schuld zu zahlen schuldig. *Stryk. c. c.* §. 9.

§. 7. Oder man kan den Schuldner auch dahin bereden lassen, daß sein Weib sich principaliter, er aber nur accessorie ex Fidejussione, obligire, *Mev. ad Jus-Lubecc. L.* 1. *tit.* 5. *art.* 7. *n.* 110. und muß vornemlich das Weib ihre Noth, (b) wozu sie das Geld benöthiget gewesen, mit anhängen lassen. *Carpz. L.* 2. *Resp.* 75. *Dn. Struv. Ex.* 21. *t.* 11. *Stryk. all. l.* §. 11.

§. 8. Desgleichen soll auch des Weibes Intercession durch ein öffentlich Instrument geschehen, so 3. Zeugen unterzeichnet, dann sonst die Intercession wenige Würckung haben wird, *l.* 23. §. 2. *C. ad*

(b) oder Version.

SCt. Vellej. Stryk. c. l. §. 12. oder, welches am besten, wenn sie gerichtlichen jurato renunciret.

§. 9. Ueber dieses, wann ein Weib Betrug und Argelist gebrauchet, oder sonst colludiret, so kan sie sich keines weges dieser Wohlthat bedienen, sondern ist verbunden, *l.* 2. §. 3. *ff. ad SCt. Vellej. l.* 5. *C. eod.* diesen Betrug zu büssen aber, weilen er in facto beruhet, muß man erweisen, welches freylich durch Deferirung eines Eydes geschehen kan. *Dn. Stryk. c. c.* §. 13.

§. 10. Ueber diesen finden sich noch viele andere Cautelen, die die Bürgen anbelangen, als daß nach gemeinen Rechten kein Bürge für den Mitgift, daß solche dem Manne wieder gegeben werde, anzunehmen ist. *t. t C. ne Fidej. dot. dent.* Und obschon hier unterschiedene Spitzfindigkeiten sich herfür thun, wollen solche doch ob generalem prohibitione keinen Bestand haben *B. Stryk. c. l.* §. 14.

§. 11. Nach heutiger Manier pflegt man die Obligationem Fidejussoriam mit der Principali zu combiniren, nachdeme der Principalis sich und seine Güther verpfändet, die Bürgen auch ihre auf eben die Art zu verpfänden pflegen, wo denn diese Formul gebräuchlich: **Massen ich der Schuldner meinem Gläubiger vor die geliehene hundert Reichsthaler, zu seiner völligen Versicherung, nicht allein alle meine Haab und Güther verpfände, sondern auch zugleich *Sempronium* und *Mevium* zu selbstschuldigen Bürgen gesetzet; Und wir *Sempronius* und *Mevius* geloben und versprechen unter allen denen Clausulen, damit sich unser *Principalis* verbunden hat, daß wir vor obgedachte 100. Rthlr. als rechte selbst schul-**

schuldige Bürgen dergestalt haften wollen. *Dn. Stryk. c. l.* §. 15.

§. 12. Wollte sich aber ein Glaubiger vorsehen, daß der Schuldner, wenn er nicht zahlen sollte, intam sey, oder für einen Schelm zu halten, so hat solche Obligation keine Würckung, und kan allerdings der Schuldner den Glaubiger Actione injuriarum belangen. *Wehner. in Obs. Pract. voc.* Schelmschelten. *Stryk. c. l.* §. 17.

§. 13. Nächst diesen kan man auch den Bürgen viel härter verbinden als den Schuldner selbsten, nemlich, wañ dieser sich simpliciter mit obligirt, jener aber sub Hypotheca bonorum oder sub Pacto executivo verbinden muß. *Brunnem. ad Inst. tit. de Fidej.* §. 5. *Dn. Hoppius ibid.* Wiewohl er sich auf eine höhere Summa nicht verbinden darf. *Stryk. c. l.* §. 18.

§. 14. Und da auch zu Zeiten geschiehet, daß der Schuldner den Zahlungs-Termin zu prolongiren bittet, ob denn der Bürge auf solche Zeit mit *astringiret*: *l.* 8. *ff. de eo, quod cert. loc. & ibid. Dd. Carpz. P.* 2. *C.* 19. *def.* 3. & 4 so kan man diesen Zweifel leichtlichen heben, wann auch dieses in der Obligation erwehnet wird, daß der Termin prorogirt seyn soll: Wollte auch der Glaubiger dem *Principal*-Schuldner zur Zahlung Frist und Aufschub geben, soll er solches zu thun nicht allein befugt seyn, sondern wir Bürgen wollen nichts destominder bis zur gantzen Bezahlung verbunden verbleiben, allermassen diese unsere Bürgschaft *in omnem causam & eventum* gültig seyn soll. *l.* 54. *ff. Locat. Stryk. c. l.* §. 19.

§. 15. Weilen auch die Bürgen unterschiedene

Wohlthaten, so ihnen in Rechten zu statten kommen, haben, muß der Glaubiger nicht mit der General-Renunciation, sie begeben sich aller derer Rechts-Wohlthaten, so jemals einem Bürgen auf einigerley Weise, zu statten kommen können, zu frieden seyn, sondern muß eine special solenne renunciation verlangen, *Francus de Fidej. c. 5. num.* 348. *Carpz. P. 2. C. 17. D. 1. Gail. L. 2. Obs. 27. n.* 21. welches denn sind das Beneficium Excussionis, so *in Nov. 4. c. 1.* Beneficium novæ constitutionis genannt wird, Divisionis (welches §. 4. *I. de Fidej.* sonsten Beneficium Epistolæ Divi Adriani genannt wird) Cedendarum Actionum, von welchen, was sie seyen, in unserm I. Theil, C. 1. §. 19. nachgelesen werden kan, es müßte dann seyn daß eines oder das andere Beneficium man erzählete, und dann die General-Clausul: Wie denn die Bürgen sich des *Beneficii Excussionis*, und aller andern, denen Bürgen zustehenden, rechtlichen Wohlthaten hiermit ausdrücklichen begeben, mit anhängen, welche General-Clausul solchergestalt machet daß auch die übrige Wohlthaten mit darunter verstanden werden. *Carpz. P. 2, C. 17. D. 2. Kæppen. Dec. 23. n. 23. Stryk. c. c. §. 12.*

§. 16. Andere gebrauchen sich auch der Worte: Daß er als Sachwaltiger, und selbstschuldiger Bürge sich obligire, und mennen alsdann das Beneficium Excussionis habe nicht statt, ist aber der Praxi contraire, *Carpz. P. 2. C. 8. Def. 1. Francus de Fidej. cap. 5. n.* 193. *seqq.* wann aber der Fidejussor saget: daß er vor diese Schuld als ein selbstschuldiger Bürge, und zwar als ein *Expromissor, animo novandi*, haften wolle, so cessiret

das

das Beneficium Excussionis, *Carpz. P. 2. c. 18. Def. 2. n. 10.*

§. 17. Sollte nun also ein Bürge dem Beneficio Excussionis renunciret haben, stehet ihme offen, daß er bitte, daß der Principal auf seine Gefahr erst belanget werde. *arg. l. 22. §. 2. ff. Mand. Dn. Struv. S. J. C. Exerc. 17. th. 43. Stryk. c. c. §. 23.*

§. 18. Etwas singulaires ist beym Fidejussore Indemnitatis, **Schadlosbürgen**, daß dieser allezeit, obschon er renunciret hätte, das Beneficium Excussionis hat, denn dieser nur unter dem Beding obligirt ist, daß, wann der Hauptschuldner und seine Bürgen nicht zahlen, er den Creditorem befriedigen wolle. *Kœppen. Dec. 53. n. 15.* von welchem ein mehrers *Stryk. c. c. §. 24.*

§. 19. Was nun ferner das Beneficium Divisionis anlanget, besorgen sich die Bürgen, wer denn die Zahlung thue, und meynen etliche, daß wann die Worte: **Daß die Bürgen sämtlich und sonderlich alle vor einen, und einer vor alle, haften wollen,** gefunden würden, das Beneficium Divisionis cessire; Aber mit nichten, *l. 3. C. de Fidej. Carpz. P. 2. C. 17. D. 9. Dn. Thomasius hod. Usu. Inst. t. d. duob. Reis & tit. de Fidejuss.* muß also eine expresse Renunciation vorhergehen. *Stryk. c. c. §. 25.* Dahero der Glaubiger sich wohl fürzusehen hat, daß er nicht von einem Bürgen, vornemlich so sie renunciret haben, allein das Antheil nehme, weilen, wann er dieses thut, und die übrigen nicht solvendo sind, er keinen Regress zu diesen wieder hat. *Carpz. P. 2. C. 17. Def. 11.* Er müßte dann solches cum Protestatione gethan haben, daß er sich, wann die übrigen nicht solvendo wären, dennoch

ihm

ihm zum Stich-Blat behalten wollte. *Stryk. c. c.* §. 26.

§. 20. Dem Beneficio cedendarum Actionum muß ebenfalls renunciret werden, *Paul. Gallevat. de Renunciat. Tom.* 2. *Cent.* 1. *Renunc.* 79. und ist dieses bey dieser Renunciation singulaire, daß der Gläubiger nicht gäntzlich von der Klage der Cession befreyet werde, sondern es dienet dazu, daß der Bürge sich mit der Zahlung nicht aufhalten darf, bis die Klage cedirt; Nach der Zahlung müssen ihme dennoch die Actiones abgetreten werden. *Carpz. P.* 1. *C.* 17. *D.* 17. ein mehrers. *Stryk. c. c.* §. 27. Und hat der Bürge wohl zuzusehen, daß er bitte, daß ihme vor der Zahlung die Klage abgetreten werde, *l.* 76. *ff. de Sol.* oder Protestation, oder Pactum de cedendis nominibus vorsetzen lasse, auf welche Art auch hernach die Cession geschehen kan, *l.* 36. *ff. de Fidej. Stryk. c. l.* §. 28. Noch andere gebrauchen sich dieser Cautel, daß ein Pactum mutuum, da dem Zahler freye Wahl wider die andern Mitbürgen gegeben wird, angehänget werde; Alleine unter allen ist doch am besten, daß man sich die Actiones cediren lasse, wegen Priorität des Unterpfands. *Stryk. c. c.* §. 29.

§. 21. Nach diesen haben auch die Bürgen zwey Remedia, wodurch sie sich trösten, und der Obligation befreyen können, das erste ist in *l.* 38. §. 1. *ff. Mandat.* & *l.* 10. *C. eod.* gegründet, vermöge welchen der Bürge bitten kan, wenn er lange caviret hat, und siehet, daß der Schuldner seine Güter verthut, daß er von der Obligation befreyet werde. Das zweyte fundiret sich in *l.* 28. *ff. de Fidej.* wodurch, wann der Bürge sonderbare Ursachen hat, warum er länger nicht verbunden seyn will, er sich befreyen

kan,

kan, absonderlich so der Gläubiger mit Fleiß den Proceß differiret, bis etwan der Bürge gestorben, er bitte, daß der Gläubiger citiret werde, und des Bürgen seine Ausflüchte anhöre, oder gewärtig sey, daß ihme, in entstehung dessen, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. *Dn. Stryk. c. c.* §. 30.

§. 22. Weilen auch zum öftern geschehen, daß adeliche Familien durch Bürgschaft in grossen Schaden gerathen, so haben sie sich per clausulam commissoriam: **Sollte auch einer von dieser Familie sich unterfangen über diesen jetzt- getroffenen Erb-Vergleich sich bürglich einzulassen, und dergestalt seine Güther zu verpfänden, so soll sothane Verpfändung null und nichtig seyn,** vorgesehen, und Schaden verhütet, *Dn. Stryk. c. c.* §. 31.

§. 23. Der Fidejussion kommet sehr nahe das Constituum conventionale, oder die Versprechung der Zahlung, *Hering. de Fidej. cap.* 18. *n.* 4. wann nemlich einer durch ein Pactum verspricht für einen andern die Zahlung zu thun, *l.* 5. §. 2. *seqq. ff. de Constit. pec.* dahero auch der Constituens, oder der die Zahlung für einen andern verspricht, alle die Wohlthaten, so andere Bürgen haben, und die wir allbereit gedacht, hat, und sich derer erfreuen kan. *Dn. Stryk. c. l.* §. 32. *cum alleg. Dd.*

Formular einer Fidejussion oder Bürgschaft.

Ich Melandon von Nora auf Hausenburg vor mich, meine Lehns-Folger, und Erben, Kraft dieses, urkunde und bekenne: Demnach der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Achilles Hector

Graf

Graf zu Melano und Spoleto, Herr zu Capua ꝛc. mein Gnädiger Graf und Herr, mir, auf mein geschehenes unterthänigstes Bitten, zu Erkaufung eines Ritter-Guths zu Coronna, ein tausend Gulden Gerichts-Wehrung, jeden zu 21. Fürsten-Groschen, den Groschen zu 12. Pfenningen gerechnet, an guter, gangbarer Müntze Anlehnsweise wohl ausgezahlet; als will Sr. Hoch-Gräflichen Gnaden ich, mit Verzicht der Ausrede nicht gezahlten oder empfangenen, und an dieses Guth verwendeten Geldes, hiermit quittirt haben. Gerede und gelobe hierauf bey meinem Adel, Ehren und Parol, Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden solches Capital auf unten gesetzten Tag Land-üblich, nemlich mit fünf pro centum, und also mit funfzig Gulden, zu verpensioniren, und solchen Zins jedesmal ohnfehlbar in die Hoch-Gräfliche Cammer zu Melano zu liefern, auch das Capital auf geschehene Auffkündigung, so beyden Theilen ein halb Jahr vor dem Zins-Termin zu thun frey stehet, gleichfalls an guter gangbarer Müntze, danckbarlich wieder zu bezahlen, und damit Ihro Hoch-Gräfliche Gnaden der Zahlung halber desto besser versichert seyn möchten, so verschreibe Deroselben ich nicht nur alle mein Vermögen, an liegend und fahrend, insonderheit das erkaufte Ritter-Guth, zu einem wahren Unterpfand, sich im Fall der Nicht-Zahlung wegen Capital, Interesse und Unkosten daran zu erholen, und bezahlt zu machen, sondern ich will auch meinen freundlichen lieben Schwager Tit. Hrn. Josua von Talon, Hrn. auf Sala und Ala, zu einem Bürgen und Selbstschuldner gesetzet haben, und ich Josua von Talon, Herr auf Sala und Ala, verspreche für mich, meine Lehnfolger und Erben, für obgedachten meinen

Schwager für das bey Ihrer Hoch-Gräfl. Gn. erborgte Capital der ein tausend Reichs-Gulden, als ein Selbstschuldner zu stehen, und zwar dieses alles bey Verpfändung meiner Haab und Güther, liegend und fahrend, Lehen und Erbe, so viel hierzu vonnöthen, solchergestalt, und also, daß, wann mein Schwager der von Nora, oder die Seinigen, obbemeldtes Capital, oder auch die Zinsen, zu behöriger Zeit nicht bezahlen würden, alsdenn Ihro Hochgräfl. Gn. oder dero Cammer, nicht nöthig haben sollen, die Zahlung an ihn zu suchen, sondern ich will schuldig seyn, sowohl das Capital, als Zinse und Unkosten, da deren auflaufen, oder verursachet werden, möchten, für mich abzuführen und zu bezahlen, gestalt wir beyde Uns alsdenn der Execution unterwürfig gemacht, und Uns hierbey aller rechtlichen Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchten, sonderlich Schein-Handels, Betrugs, listiger Ueberredung, Verletzung, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo eine besondere nicht vorher gangen, und fürnemlich ich der Bürge des beneficii novæ constitutionis de pluribus rei debendæ, & novæ constitutionis de fidejussoribus, als ordinis, divisionis und anderer Behelfe, so dem Bürgen zu gut geordnet, wissendlich und wohlbedächtig begeben; alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu Urkund dessen haben wir diese Obligation und Bürgschaft nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. cum toto titulo, Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst ersucht, daß Se. Hochfürstl. Durchl. in diese Verpfändung den

Landes-

Landesfürstl. und Lehnsherrl. Consens zu ertheilen, gn. geruhen wollen. So geschehen, ꝛc.

(L. S.) Melandon von Nora, mppr.
(L. S.) Josua von Talon, mppr.

Formular einer Interceſſion eines Weibes für ihren Mann.

Demnach mein Ehe-Mann Marcus Saal zwey hundert Reichsthaler an Herrn Joseph, vor tüchtige und wohl empfangene Waare, auf ausgestellete Billets, bey Verpfändung seines Vermögens, annoch pro solido restiret, und aber wohlgedachter Hr. Joseph, durch inständiges Bitten, sich dahin bewegen lassen, daß er solche seine Forderung, jedoch unbeschadet der ihm verschriebenen Hypothec, auf Termine particulariter anzunehmen verwilliget; Als nächst künftige Neujahrs-Meß des heranahenden 1715. Jahres 33. Rthlr. 8. Groschen, und denn hernach auf alle nachfolgende Oster- Michael- und Neujahrs-Messen, jedesmal 33. Rthlr. 8. Groschen, bis die völlige Post abgetragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß, wofern mit einem Termin nicht richtig innen gehalten würde, er als Creditor an diesen Vergleich keines weges verbunden, sondern die gantze Forderung, soviel annoch rückständig, auf einmal mahnbar und verfallen, seyn soll, ꝛc. Als will ich Endes unterschriebene, mit Autorität und Vollwort meines gerichtlichen bestättigten Curatoris Mevii, in diese Schuld, wie auch in die dießfalls bestättigte und verwilligte Verpfändung, Kraft dieses, verwilliget haben. Verzeihe mich auch darneben, auf vorhergehende gnugsame

Erin-

Erinnerung, und deutliche Erklärung, aller weiblichen Gerechtigkeiten, insonderheit des Vellejanischen Rath-Schlusses, welcher will, daß ein Weib sich vor den andern nicht verbürgen oder verbinden könne, ingleichen der Authent. si qua mulier, ob müßte zuförderst, daß solche Schuld zu meinem Nutzen angewendet, erwiesen werden, und dem Privilegio dotis, wie nicht weniger der Churfürstl. Sächsischen Constitut. IV. p. 2. und neuen 25. Decision, inhalts derer die Intercessiones und Verzicht anderer gestalt nicht, als vermittelst Eydes, beständig geschehen möge, gestalt ich diese Verzicht nicht anders, als wenn sie würcklich vermittelst Eydes verrichtet, nach hiesiger Observantz, gehalten haben will, bin auch ferner erböthig, diese meine Verzicht gerichtlich zu wiederholen, und, ehe diese 200. Rthlr. nebst Interesse moræ, und Unkosten, da dieselben auflaufen, und verursachet werden möchten, aus meines obbenannten Ehe-Mannes Vermögen hinwieder bezahlet, nichts zu fordern und einzuheben sondern mit meinem sämtlichen Einbringen an Ehe-Gelder, Gegenvermächtniß und Paraphernalien Herrn Joseph jedesmal nachzustehen. Urkundlich habe ich, nebst meinem Kriegischen Vormunde, diese Verzicht durch eigenhändige Unterschrift und Siegel vollzogen, ꝛc. So geschehen Apilis den 12. Dec. 1714.

(L. S.) Maria Saalen.
(L. S.) Mevius, curatorio nomine.
Fr. Marien Saalen.

Schuld- und Bürgschafts-Verschreibung.

Demnach ich Marcus Könia in der Leipziger Michaelis-Messe 1688. an Frau Marien, Herrn

Titii seel. nachgelassene Wittwe, laut eines darüber ausgestellten Wechsel-Briefs, bis Ostern 1689. zu bezahlen, dreyhundert sieben Rthlr. zwölf Groschen schuldig worden, und aber mir bishero unmöglich fallen wollen angeregten Wechsel-Brief wieder an mich zu lösen; Als habe ich gedachte Frau Maria bittlich vermocht angeregtes Capital bis künftige Oster-Messe des herannahenden 91. Jahres, gegen Landübliche Verzinsung, annoch mir zu lassen; Versspreche dahero, bey ausdrücklicher Verpfändung meines Vermögens, soviel hierzu vonnöthen, obige 307. Rthlr. 12. Gr. Capital, nebst 32. Rthlr. 18. Gr. vom Neuen Jahre bis dahin verfallene Interesse, auf ermeldte Ostern zu rechter Zahlungs-Zeit unfehlbar, und nach Wechsel-Recht, ihr Frau Marien, oder treuen Briefes-Innhabern, zu bezahlen, und die bishero rückständige Zinsen bey Vollziehung dieses, zu entrichten. Im Fall aber ich Marcus König auf künftige Oster-Messe 91. die obige 307. Rthlr. 12. Gr. Capital, nebst 32. Rthlr. 28. Gr. Interesse, nicht bezahlen würde, so will ich Vitus Lucius mich zum sel. stschuldigen Bürgen, Kraft dieses, constituiret haben, und verspreche, gleichfalls bey Verpfändung meines Vermögens, soviel hierzu vonnöthen, ermeldete Summa der 307. Rthlr. 12. Gr. Capital, nebst 32. Rthlr. 18. Gr. Interesse, in gedachter Oster-Messe 91. Freytags in der Zahlungs-Woche, nach Wechselrecht, zu bezahlen; Gestalt dieser Schuld-Bürgschaft-Schein allenthalben die Würckung eines Wechsel-Briefes haben solle; Begebe mich hiermit aller rechtlichen Behelfen und Ausflüchten, so sonsten denen Bürgen in Rechten zu gute verordnet sind, insonderheit der Excussion und Division,

ob

ob müßte der Schuldner zuförderst ausgeklaget, und die Schuld unter uns getheilet werden. Urkundlich haben wir uns beyderseits eigenhändig unterschrieben, und unser gewöhnlich Pettschaft vorgedruckt, ꝛc. ꝛc. Geschehen Apilis, den 12. Jun. 1689.

(L.S.) Marcus König, als Schuldner,
mppr.
(L.S.) Vitus Lucius, als Bürge, mppr.

Bürgschafts-Verschreibung.

Demnach meines Bruders Sohn Pomponius Catus funfzig Reichs-Thaler, zu Abfindung einer losen Vettel, so ihm die Schwängerung schuld gegeben, in geheim, und damit es sein Vater nicht erfahren möchte, von Herrn Cornelio Nepote zu erborgen, auch dessen Bruder Bürge zu werden, willens; Als verpflichte ich Endes unterschriebener mich, bey ausdrücklicher Verpfändung meines Vermögens, Herrn Nepoti, in so weit er seine Bezahlung der 50. Reichs-Thaler, und davon aufgelaufenen Zinsen, von meinen beyden Vettern Pomponio und Henrico, denen Catis, nicht erlangen kan, Schadlos zu halten, und wenn er von ihnen nicht kan völlig vergnüget werden, sodann vor sie zu stehen, und zu haften; Zu mehrer Sicherheit des Herrn Glaubigers will ich hiermit allen rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, insonderheit dem Beneficio Excussionis, do müsten meine beyden Vettern zuförderst angeklaget werden, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr ꝛc. ꝛc. ausdrücklich mich begeben haben, ꝛc. Sign. &c.

Das XIII. Capitel.

Von der Handschrift.

§. 1.

Weilen diese ex præsumpto mutuo entstehet, so hat man auch alle die Cautelen, so wir oben beym Mutuo angebracht, hier zu attendiren, *Stryk. Sect. 2. cap. 7. §. 1. §. un. l. de Lit. Obl.* Es hat auch der Kläger vor Ablauf 2. Jahren die Zahlung zu erweisen, nach selbiger aber hat er solches nicht nöthig, allermassen dafür gehalten wird daß ein Darlehen vorhanden sey. *Stryk. c. l. §. 1.*

§. 2. Diesemnach ist bey der Handschrift sehr nöthig daß die Causa debendi, aus was vor Ursachen einer verbunden sey, ob es aus einem Darlehen, aus einem Kauf-Contract, Miethung, u. d g. entstehe? beygesetzt werde, dann hier die Schrift, die Geständniß, die Zeit, nichts bedeuten, wo nicht die Ursache der Schuld von dem Glaubiger bewiesen wird; Dahero auch dafür gehalten wird, daß die Ausflucht nicht gezahlten Geldes einzig und allein dem Darlehen entgegen gesetzet werde. *arg. l. 5. C. de non numer. pec. Carpz. P. 1. Const. 32. Def. 68. Zanger de Except. P. 3. cap. 11. n. 36. Stryk. c. c.*

§. 4 z. E. Ich Endes bemeldter bekenne hierdurch, daß ich Herrn Mevio, wegen abgemietheten Garten, zehen Thaler auf zwey Jahr schuldig worden bin, welche ich ihm auf Pfingsten, nebst gebührender Interesse, bey Verpfändung meiner Haab und Güther,

danck-

danckbar zu bezahlen, hiermit kräftigst verspreche. Afordier den 3. Martii 1714.

(L. S.) Cajus, meine eigene Hand und Pettschaft.

Ist dahero das gantze Fundament causa debendi, so wohl zu setzen ist, *c.* 14. *X. de fid. instrum. l.* 25. §. *f. ff. de Probat.* auch, welches wohl zu mercken, so darf es nicht eine allgemeine Bekänntniß, sondern es muß alles wohl specificirt seyn. *Stryk. c. c.* §. 5.

§. 3. Wann nun jemand die Ursache der Schuld gerne will verschwiegen wissen, muß entweder dem Contract ein Juramentangehänget werden, weil solches Jure Canonico, ohne der Ursache, verbindet. *Covarruv. in C. quamvis de Pact. in* 6. *Part.* 2. §. 4. *n.* 15. *seqq. Gait. de Credit. cap.* 2. *tit.* 8. *n.* 3014. *Stryk. c. l.* §. 6. oder man muß begehren, daß der Exceptioni deficientis causæ debendi expresse renunciret werde. *Carpz. Part.* 1. *C.* 17. *D.* 40. *num.* 3. *Stryk. all. loc.* §. 6. oder man lasse auch dem Contract die Clausul einverleiben: aus gewisser Wissenschaft, *Gait. de Cred. cap.* 13. *num.* 462. Oder man suche gedoppelte Geständniß, welche der Judiciali verglichen wird. *l.* 22. *C. ad SCt. Vellej. Nov.* 61. *cap.* 1. §. 1. *Carpz. P.* 1. *C.* 17. & 40. *Dn. Stryk. c. c.* §. 7.

§. 4. Ist auch zu Zeiten unnöthig Exceptionem non numeratæ pecuniæ zu versetzen, vid. *Stryk. c. c.* §. 8. Damit aber diese Exception unterbleiben kan, hat man 3. Zeugen nöthig, in welcher Gegenwart die Zahlung des Capitals bekennet werden muß, *auth. si quis vult caute C. qu. pot. in pign. Nov.* 73. *c.* 2. ja es ist dem Notario zu glauben, wann er sa-

get oder seßet, daß das Geld gezehlet worden wäre in seiner Gegenwart. *Stryk. c. l.* §. 9. Oder man lasse nach einer gewissen Zeit, in Gegenwart Zeugen und Notarien, die Geständniß widerholen, *l.* 15. *C. de fid. Instr.* oder lasse nach Ablauf gewisser Zeit der Exceptioni non numeratæ pecuniæ renunciren, *Mascard. de Probat. Conclus.* 361. *n.* 21. *Brunn. ad l.* 4. *C. de N. N. P. n.* 4. Oder lasse in einer andern Schedula seßen: **Ich Endesbenannter bekenne Kraft dieses, daß mir Mevius die hundert Gülden, darüber ich ihm eine *Obligation* sub dato d. 13. Jan. 1712 ausgestellet, baar ausgezahlet, deswegen ich nochmahlen der Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes kräftigst renuncire. Afordier den 26. Jan. 1712.**

(L. S.) Marcus Titius, mppr.

Oder man lasse endlichen der Exceptioni renunciren, *Stryk. c. c.* §. 10. & 11.

§. 5. Muß die Handschrift (a) auch recognosciret werden, *Coler. de Proc. Exec. S.* 1. *c.* 3. *n.* 99. denn sonst hat sie keinen Glauben. *Carpz. Proc. Tit.* 14. *art* 2. *num.* 9. Kan auch solcher Recognition, weil sie in favorem debitoris angeordnet, ein jeder sich begeben, *l pen. C. de pact. c. f. X. de Crim. falsi.* muß also expresse renunciret werden: **Es soll meinem Gläubiger *executive* aus dieser *Obligation* zu klagen frey stehen, dergestalt, daß er keine *Recognition* von mir, oder meinen Erben, vorhero zu fordern schuldig seyn soll, sondern es soll die *Obligation pro recognita* geachtet,**

(a) Chirographum.

achtet, und darüber sofort hauptsächlich erkannt werden. *Stryk. c. l.* §. 12.

§. 6. Zu Zeiten geschiehet auch, daß ein Instrument, oder andere Schrift, vorhanden, so sich auf eine andere beziehet, diese aber ohne jene nichts erweiset. *auth. si quis C. de edend. & Nov.* 119. *cap.* 3. *Carpzov. Proc. tit.* 14. *art.* 5. *n.* 13. *seqq.* So thut man derowegen vorsichtig, daß man alle Contenta des Instrumenti relati ins andere setze, *Berlich. P.* 1. *Concl.* 43. *n.* 14. oder man lasse der Exceptioni productionis Instrumenti relati renunciiren in dieser Formul: Und obgleich gegenwärtige Verschreibung sich auf eine vorhergehende Berechnung beziehet, so soll doch mein Gläubiger künftig solche Berechnung zu produciren nicht verbunden, sondern auch vielmehr, ohne derselben *Production*, *executive* zu klagen wohl befugt seyn, massen ich zu solchem Ende der *Exceptioni non producti instrumenti relati expresse renuncire*. *Dn. Stryk. c. c.* §. 13.

§. 7. Weilen auch offenbar daß denen Copeyen ohne Production der Originalien, nicht geglaubet wird, *l.* 2. *ff. de fid. Instrum. c.* 1. *X. eod.* so muß auch der Obligation inseriret werden, daß auch diesen geglaubet werden sollte, vornemlich, wo sie durch einen Notarium vidimiret worden. *Panorm. ad c. ult. de fid. instr. n.* 2. oder man sehe zu, daß man sie judicialiter abschreiben lasse. *Dn. Stryk. c. c.* §. 14. und müssen die Partheyen hierzu vorgeladen, *Mascard. de Prob. Vol.* 1. *Concl.* 713. *n.* 12. und die Copia auf eben solche Art, und mit eben solchen Ziffern, als das Original ist, geschrieben werden. *Mascard. d. I. Concl.* 712. *Mynsing. Cent.* 6. *Obs.* 73.

Dn. Stryk. c. c. §. 15. Oder man kan auch solche von einem Comite Palatino, wie oben im Comitiv zu ersehen, zu vidimiren, bitten. *Dn. Stryk. d. l.* §. 16.

Formular eines Chirographi oder Handschrift.

Ich Endesbenannter für mich, meine Erben und Erbgewärtigen, Kraft dieses, urkunde und bekenne, daß mir mein Herr Schwager, Herr Conrad Meisel, auf mein beschehenes Bitten, zu meiner Nothdurft funfzehen Gulden geliehen und vorgesetzet, verspreche ihm solche 15. fl. von dato übers Jahr, gönnets GOtt, danckbarlich wieder zu bezahlen. Zu Urkund dessen ich diese Handschrift eigenhändig unterschrieben und wissentlich von mir gestellet. So geschehen zu Afordier den 2. Jan. 1714.

(L. S.) David Meisch, meine eigene Hand und Pettschaft.

Ein ander Formular einer Handschrift.

Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne; demnach mir jetzo eine sonderbare hochnöthige Ausgabe, zu Erkaufung einiger Specereyen, auf der Leipziger Michael-Messe, vorfället, und ich mir nicht gleich, weilen noch alles Geld in den vorhandenen Waaren stecket, und wenig Abgang jetzo ist, helfen kan; Als habe Hrn. Cajum bittlichen ersuchet, mir mit funfzig Rthlr. zu helfen, welche er mir auch heute dato richtig und wohl ausgezahlet, deswegen ihn darüber quittire. Verspreche und gelobe auch, bey meinen wahren Worten, Treu und gutem Glauben, diese funfzig Rthlr. a dato an mit 5. pro Cent jährlichen,

lichen, so lange sie bey mir unaufgekündiget stehen, nicht nur zu verinteressiren, sondern auch, auf die Aufkündigung, ohne fernere Dilation und Anstand, danckbarlich wieder zu bezahlen, und dieses alles bey Verpfändung meines gantzen Vermögens, sowohl beweglich als unbewegliches, absonderlich meiner drey Aecker im Johannis-Fluhr am Schleif-Wege gelegen, worüber ihm die Lehen auflassen, und über diese Handschrift Gerichtl. Consens und Confirmation zu wege bringen will, wobey mich auch keine Rechts-Wohlthat und Ausflucht, sie mag Nahmen haben wie sie will, schützen soll. Alles treulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu Urkund habe diese Handschrift unter meiner eigenen Hand, und vorgedrucktem Pettschaft, in Gegenwart unten gesetzten Zeugen und Notarien ausgestellet. Geschehen Afordier den 12. Sept. 1713.

(L. S.) Sempronius, mppr.
(L. S.) Mevius, als erbetener Zeuge, mppr.
(L. S.) Javolenus, als erbetener Zeuge mppr.
(L. S.) F. Salander, Imp. Aut. Notar. Public. Juratus in fidem præmissorum &c. mppr.

Eine kurtze Formul einer Handschrift.

Ich Endesbenannter bekenne hierdurch, daß mir Mevius, zu Erkaufung eines Ackers im Krempfer-Felde, zwischen Titio und Cajo inne liegend, Fünf und zwantzig Rthlr. vorgesetzet und geliehen, welche zu sichern Händen empfangen, und gegen Landübliche Interesse, unter Verpfändung meines

gantzen Vermögens, absonderlich dieses erkauften Ackers, übers Jahr, wieder zu bezahlen verspreche. Alles getreulich, sondern Gefährde und Argelist. Urkundlich habe mich eigenhändig unterschrieben. Geschehen Afordier, den 13. Martii 1712.

(L. S.) Sempronius, mppr.

Ein ander Formular.

Ich Matthäus Meisch, Bürger und Einwohner zu Afordier, bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, für mich, meine Erben, und Erbnehmen, vor jedermänniglichen, denen es zu wissen vonnöthen; Daß mir Herr Papinianus, Bürger daselbst, in Vormundschaft Mevii gottseligen nachgelassenen Erben, auf mein gütliches Bitten und freundliches Ansuchen, zu Beförderung meiner Nahrung und Wohlfahrt, hundert Rthlr. jeden zu 24. Fürsten-Groschen gerechnet, auf ein Jahr geliehen und vorgestreckt, dieselbigen mit 6. Rthlr. zu verzinsen, welche ich also von ihm, mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten, oder empfangenen Geldes, bestermassen empfangen; sage ihme derowegen über diese 100. Rthlr. quitt, frey und los; gerede und gelobe anbey, bey meinen wahren Worten, Treu und gutem Glauben diese mir vorgesetzte und geliehene 100. Rthlr. Capital, Interesse und etwan verursachten Unkosten, nach Verlauf eines Jahres, danckbarlich wieder zu bezahlen. Damit aber mein Herr Gläubiger der Zahlung halber desto besser versichert sey, so verschreibe und verpfände ihm zugleich mein bereitestes Haab und Guth, liegend und fahrend, sich im Nichtzahlungs-Fall vor Capital, Zinsen und Unkosten

sten daran bezahlet zu machen, ꝛc. Zu dessen mehrerer Beglaubigung und Festhaltung habe mich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Afordier den 12. Aug. 1713.

(L. S.) Matthäus Meisch, Schuldner, meine eigene Hand und Pettschaft.

Das XIV. Capitel.

Vom Kauf und Verkauf.

§. 1.

Hierher müssen die General-Cautelen, so wir oben mit angebracht, auch gezogen werden; nächst diesen aber sind hier die Speciale Cautelen zu betrachten. Und weilen der **Kauf und Verkauf** alleine durch die Einwilligung oder Consens über den Kauf-Schilling und Sache vollzogen wird, in Praxi aber niemahlen fast ein Ding mehr man verkauft, wenn nicht daruber ein Instrumentum aufgerichtet; so ist dahero wohl zuzusehen, daß, wann einer vor Vollziehung des Kauf-Briefes nicht verbunden seyn will, er nicht genug erachtet, daß man darüber ein Instrument verfertigen lassen wolle, sondern es wird erfordert, daß man dieses Pactum anhänge, daß man nicht eher obligiret seyn wolle, bis das Instrument völlig extendirt und verfertiget, *l.* 17. *C. de fid. Instrum.* sonst aber verfertiget man den Contract in Schriften, damit man ihn besser beweisen kan, *Brunn. ad. d. l.* 17. *Stryk. Sect.* 2. *c.* 8. §. 1. 2. & 3.

§. 2. c.

§. 2. Bey eines **Minderjährigen** Contract muß nicht allein eines Curatoris Consens, sondern auch ein Decretum des Richters vorhanden seyn. *tot. tit. C. de reb. min. sine decreto non alien.* welches Decretum gleich da seyn, und nicht allererst nach geendigtem Contract beygebracht werden muß, auf welchen letztern Fall es nichts bedeutet. Darnach muß auch über die Veräusserung erkannt, und die Ursache mit angehänget werden; wiewohlen man auch loco decreti judicialis ein Rescriptum von dem Landes-Fürsten suchen kan, *l. 2. C. quand. decret. non est opus*, dabey alle Ursachen, warum die Veräusserung gesuchet wird, in die Supplication mit einzurücken sind. Man kan auch wohl die Confirmation von einem Comite Palatino geschehen lassen, welche eben die Kraft eines Decreti hat. Letztlichen thut man auch wohl so man die Sache sub hasta erstehet. *l. 7. §. 8. ff. de min. l. 22. C. de administr. tut. Carpz. P. 2. Dec. 195. P. 2. C. 11. def. 28. Stryk. c. c. §. 4.*

§. 3. Weilen auch eines Krancken und Arzt getroffener Contract nicht bestehet, *l. 9. C. de Prof. & Med. l. 3. ff. de extraord. cognit.* thut der Medicus besser, daß er wartet bis der Krancke wieder genesen, oder daß er Zeugen gebrauche, die da von des Krancken freyem Willen, und gesunder Vernunft, Zeugniß abstatten können. *Hunn. Vol. 2. Resol. D. 2. P. 1. th. 3. Stryk. c. l. §. 5.*

§. 4. Darnach ist zu wissen wegen der **verkauften** Sache, daß dem Contract der Irrthum in der Qualität der Materie nicht hinderlich ist, wohl aber der bey der unterschiedlichen Materie *l. 9. l. 14. ff. de contrab. empt.* Daher ich von dergleichen Ver-

kauf nicht abspringen kan, wann der Verkaufer dem Kaufer die Interesse leistet, oder der Werth zur Billigkeit gebracht wird. *L.* 21. §. 2. *ff. de Act. emt. Cuj. L.* 2. *Obs.* 5. Deswegen ist die Cautel für den Käufer, daß er sich durch ein Pactum vorsehe, daß er nicht anders kaufe, als wann die Sache in der Qualität, wie er wolle, wäre. *Stryk. c. l.* §. 6. Wäre es aber daß die zum Kauf gehende Sache an einem andern Orte wäre, muß der Käufer sich bedingen, so er zweifelt, ob sie noch in dem Stand, als sie vor etlichen Wochen gewesen? daß, wo sie noch in gutem Stand, der Contract seine Richtigkeit haben sollte, wo er aber dieses unterlässet, und es befindet sich solche in schlechterem, muß er sie behalten und erwarten, was ihm der Richter dieser wegen zuerkennet. *L.* 57. *ff. de Contrah. emt. Stryk. c. l.* §. 7.

§. 5. Bey denen verkaufenden Sachen muß der Kaufer sich auch hüten, daß er zusehe: Ob die Sache im *Commercio*, und also *alienable* sey? davon wir oben gedacht, *Donell. l.* 2. *c.* 6. dann diese nicht veralienirt werden können. *l.* 137. §. 6. *ff. de V. O. l.* 182. *ff. de R. J.* und wo es geschiehet, ist der Kauf unkräftig, *l.* 22. *ff. de Contr. empt.* wann nun solches der Kaufer nicht gewust, bleibet der Contract, doch muß der Verkäufer das Interesse leisten, *l.* 62. §. 1. *ff. eod.* es wäre dann daß der Verkäufer solches ebenfalls nicht gewust, auf welchen Fall er kein Interesse leisten darf. *arg. l.* 11. §. *f. ff. de act. empt. l.* 19. §. 1. *l.* 33. *ff. locat. Bachov. ad Treut. Vol.* 1. *D.* 28. *th.* 7. *lit. E.* Dahero für den Abkäufer diese Cautel ist, daß er sich zusagen lasse, wann etwan die Sache verdächtig, daß der Verkäufer das Interesse davor leiste. *Stryk. c. l.* §. 8.

§. 6.

§. 6. Wegen des Kaufs der Hoffnung, wann nemlich einer etwas kaufet, so zufälliger Weise erhalten wird, dahin die Auswerfung eines Netzes, *l.* 12. *ff. de act. empt.* gehöret, ist zu mercken, daß solche bestehet, es mag was erhalten werden, oder nicht, *l.* 8. §. 1. *ff. de Contrah. empt.* und wann auch einer hierdurch lædiret würde, *l.* 11. *C. de Transact. l.* 12. *C. de inoff. test. Stryk. c. c.* §. 9. Eine andere Bewandniß hat es mit dem Kauf einer auf Hoffnung ruhenden Sache, z. E. wann ich den Wein im Weinberge erkaufe; da der Contract nicht pur, sondern unterm Beding geschiehet, so ich etwas an Früchten erhalte. Dahero wann nichts wächst, ich auch nichts zu zahlen schuldig bin, wäre aber die Zahlung geschehen, kan ich solche nicht wieder fordern, *arg. l.* 8. *pr. ff. de Contr. Empt.* wann aber was gewachsen, aber sehr wenig, muß der Contract gehalten, und das gantze Geld gezahlet werden, *Lauterb. comp. jur. tit. de contrah. empt.* dahero, weilen der Käufer sehr verkürtzet werden könte, er diese Cautel gebrauchen kan: Er verspreche vor den Zuwachs künftiges Jahres aus seinem Weinberge, hundert Thaler zu geben, sollte aber, über Verhoffen, so viel Wein nicht gewonnen werden, welche die Helfte des Werths erreichete, soll davon soviel abgehen, als der Wein unter der Helfte werth ist. *Stryk. c. c.* §. 10. & 11. Der Käufer kan auch den Verkaufer dahin wohl nöthigen, daß er ihme die Casus fortuitos leiste. *l.* 78. §. *ult. ff. de Contrah. Empt. Stryk. c. c.* §. 11. & 12.

§. 7. Dahin gehören nun auch die jährlichen Einkünfte, so da entweder in Früchten oder Gelde bestehen, *Casp. Roderic. Tr. de ann. & menstr. red.*

L. 1. *q.* 1. 2. 3. & 4. die nun in Früchten bestehen, kommen mit der Kaufung der auf Hoffnung beruhenden Sache fast überein, und wird dieser Contract Censiticus genannt, wann nemlich ein gewisser Zins jährlich abgetragen werden muß; dieser Consens ist zweyerley, der **vorbehaltliche**, (a) wann nemlich der Eigenthums-Herr im Verkauf eines Guths sich solchen entweder in Früchten oder jährlichen Gelde vorbehält, *Frid. Martini de Jure Cens. c.* 1. *num.* 16. oder der **gesetzte**, (b) der gemeiniglich durch Verkauf und Kauf erhalten wird. *Franzk. Lib.* 1. *Resol.* 1. *n.* 16. *Stryk. c. c.* § 13. Wann nun der Zins in Gelde bestehet, darf er nicht, nach den Reichs-Abschieden, über 5. pro Centum gehen, es wäre dann an einem Orte eine anders zugelassen. *Vid. Ord. Polit. de anno* 1548 *tit.* **von wucherlichen Contracten** 17. so viel er nun übersteiget so viel wird abgezogen, *Gail. L.* 2. *Obs.* 5. *num.* 10. *seq. Stryk. c. c.* §. 14. wo er aber in Früchten bestehet, muß er den Genießbrauch auch nicht überschreiten, also daß für 100. Rthlr. mann 10. Scheffel kaufen kan, den Scheffel für 12. Gr. gerechnet, so ebenfalls mit 5. von 100. überein kommet. *Roderic. L.* 1. *Qu.* 12. *n.* 5. weilen aber die Früchte zu Zeiten ungewiß sind, wird bisweilen ein mehrers vergünstiget. *Mev. P.* 1. *Dec.* 196. *Dn. Stryk. c. c.* §. 15. Es können aber solche Renten oder Zinsen auf ewig, oder gewisse Zeit auch, verkaufet werden, wie es denen Partheyen beliebig ist; kan auch die Wiedereinlösung durch ein Pactum, entweder durch völlige Contentirung, oder particulaire Zahlung, oder anderem Gelde, angehänget werden. *Stryk. c. c.* §. 16. *cum alleg.*

(a) reservativus. (b) consignativus, constitutivus.

D. desgleichen kan auch der Käufer jährlicher Renten, weilen er Gewinn suchet, den Werth nicht so blosser Dinges, als der Verkäufer es einlösen kan, wieder fordern, *Brunnem. Cent.* 1. *Decis.* 56. *Carpz. P.* 3. *C.* 24. *D.* 17. sondern muß warten, bis der Verkäufer es einlöset, es wäre denn, daß der Verkäufer es mit Fleiß verzögere. *Franzk. Resol.* 1. *n.* 10. *Carpz. P.* 3. *C.* 24. *D.* 18. *n.* 3. wobey der Käufer sich vorsehen kan, daß er den Verkäufer sub pacto executivo zu Erstattung des Werths verbinde. *R. J. de an.* 1600. §. **Ferner ist bis anhero** 35. *verb.* **daß das** *Pretium* **auf den Fall von dem Verkäufer** *per viam executionis* **und** *mandato ex illo pacto* **wieder er fordert werden möge,** *Stryk. c. c.* §. 17.

§. 8. Hier ist nun auch ferner zu mercken, **wie es denn zu halten mit denen** *Pertinentz*-**Stücken, wann die** *Principal*-**Sache verkaufet?** und hierauf dienet, daß auch solche mit verkaufet sind; dahero die Clausul: **Er verkaufe das Haus, und alles was darinn Erd- Niednagel- Wand- Band- und Mauer-fest,** mehr überflüßig ist, weilen solche Stücke allezeit mit darunter zu verstehen. *Carpz. P.* 2. *C.* 33. *D.* 20. Was nun unter denen Pertinentz-Stücken begriffen, kan man einiger massen hieraus sehen: **Wir verkaufen ihm unsern Ritter-Sitz** *Cornelianum*, **mit aller unser Herrlichkeit und Gerechtigkeit, höher, niederer und anderer** *Jurisdiction*, **Gerichten, Gerichtbarkeiten, Zöllen, Geleiten, Ungelten, Mannschaft, Reisen, Steuren, Diensten, Hand-Lohnen, Haupt-Rechten, Nachsteuren,** *Jura Patronatus*, **oder Kirch- Lehn- und allen andern Herrlichkeiten, Freyheiten,**

Dienst-

Dienstbarkeiten, Zu- und Eingehörungen, auch Rechten und Gerechtigkeiten, es sey an Leuten, Häusern, Schenckstädten, Höfen, Güthern, Eigenthumen, Erbschaften, Zehenden, Nutzungen, Zinsen, Gülden, Aecker, Wiesen, Weingärten, Wäldern, Feldern, mit allen Triften, Hütung, Jagten, Hohen und Niedrigen, mit Hunden, Pürschen und Netzen, ingleichem Weyden, Weydgängen Fischereyen in allen Flüssen, Seen und Wässern, Voigteyen, Gerichts-Zwangen, Bännen, Frevelen, Bethen, Ungelden, Atzungen, Satzungen, Bussen, Besserungen, Büschen, Bergen, Schlichten, Reinen, Steinen, Merckungen, Brüchen, Holtz-Rechten, Mühlen, Mühlstätten, Wasserläufen, Auen, Wiesen, Inn- und Ausgängen im Wasser, auf dem Lande, ob- oder unter der Erden, Benannt und Unbenanntes, Besuchtes und Unbesuchtes, ganz nichts ausgenommen, *Stryk. c. l.* §. 20. Desgleichen wann zu Erffurth in Thüringen ein Biereigen-Hof verkauft wird, sind, nach Anzeige *Henning. Rennem. Jurispr. Rom. Germ. Memb.* 2. *D.* 3. *th.* 17. *lit. c.* die Pertinentz-Stücke: Brau-Pfannen, Brau-Bötticke, Gieß-Kübel, Bierfässer, ꝛc. it. Zeichen, Kannen oder Krüge, Gölden, Tröge, u. d. g.

§. 9. Man kan auch bey Verkaufung eines Hauses oder Guthes diese Clausul setzen lassen: Nebst alle dem, was zu diesem Guth gewidmet, oder gebrauchet ist. *l.* 12. §. 2. *seqq. ff. de Instr. leg.* oder auch diese: Mit allen Zubehörungen, Rechten oder Gerechtigkeiten, so wie ich mich derselben

selben gebrauchet, von Rechts wegen gebrauchen sollen, oder mögen, ein mehrers hat, *Stryk. t. l.* §. 21. oder: **Er verkaufe ihm das Haus, samt allen Zugehörungen, als Hof, Scheuer, Ställe, Gärten, Kellern, &c. nebst allen Recht und Gerechtigkeiten, wie er solches bishero geruhig besessen, genutzet, &c.**

§. 10. Wann nun die Contrahenten den Contract geschlossen, ist nichts mehr übrig, **als** (c) **daß die Sache übergeben werde.** *leg.* 20. *C. de Pact.* Wobey man unterschiedlicher Formuln sich bedienet, **als:** *Tradi*re **und übergebe auch hiermit meinem Abekaufer vorgemeldtes Haus in den würcklichen Besitz und Eigenthum, &c.** oder man setzet: **Daß der Verkaufer zugleich, vermittelst Ueberreichung dieses Kauf-Briefes, den Kaufer in den völligen Besitz des Hauses gesetzet haben wolle;** wann nun diese Clausul gebrauchet wird, so hat sie die Würckung, daß dem Käufer auch der Besitz und Eigenthum zugeeignet wird; dann wann mir nur das Instrument übergeben wird, eignet solches, ohne Expression dieser Clausul, mir die Possession nicht zu. *l.* 48. *ff. d. acqv. possess. Carpz. P.* 2. *C.* 33. *D.* 15. Es geschiehet zwar wohl auch die Uebergebung mit denen alten Kauf-Briefen, oder der Schlüssel, u. d. m. *Stryk. c. l.* §. 22.

§. 11. Zu Zeiten geschiehet auch daß die Sache nicht gleich bezahlet, sondern die Zahlung auf gewisse Termine gesetzet wird, da alsdann der Käufer zuzusehen hat, daß ihme der Verkäufer traue, dann sonst wird das Eigenthum nicht auf den Käufer gebracht.

§. 41.

(c) die Tradition. Schœpffer. Synopf. Jur. Priv. ff. de A. R. D. n. 99. seqq.

§. 41. *l. de R. D.* Dargegen muß der Verkäufer sich auch vorsehen, daß er dem Käufer nicht traue, und sich also das Eigenthum vorbehalte, oder das Pactum Commissorium anhänge: **Sollte auch der Käufer in Abtragung der gesetzten Termine, säumig werden, es sey sowohl beym ersten, andern, dritten, oder vierten Termin, so soll der Kauf gäntzlich annulliret und aufgehoben** seyn. *L.* 38. *ff. de Minorib. Stryk. c.c.* § 23. Wann man nun beym andern Glauben zu haben vermeynet, solcher aber negiret wird, muß dieser von dem andern bewiesen werden. *Arg. l.* 10. *C. de non num. pec. Moller. Lib.* 4. *Semestr. c.* 28. *num.* 5. Es wäre dann, daß man auf Conto handelte, auf welchen Fall das erste alles hinweg fället. *Marquard. de jure Mercatur. L.* 2. *c.* 14. *num.* 46. *seqq.* Ja er kan auch dieses überhaben seyn, wann der Verkäufer in ipso actu traditionis sich die Hypothecam vorbehält, auf welche Art man Glauben genug gegeben, und also ist auch das Eigenthum transferiret. *Mev. P.* 4. *Dec.* 206. *& P.* 6. *Dec.* 193. *Stryk. c. c.* § 24.

§. 12. Es ist aber die Reservation des Eigenthums sehr gemein, **daß der Verkäufer sich an dem verkauften Hause das völlige** *Dominium*, **bis zu gäntzlicher Abtragung der versprochenen Kauf-Summe, vorbehält**; bey welcher Reservation aber zu Zeiten viele Streitigkeiten geschehen, weme die Gefahr zuzueignen, indem *Carpz. L.* 1. *Resp.* 108. solche dem Verkäufer zueignet; Da aber dieses nur in favorem Venditoris eingeführet, so ist solches zu seinem Haß nicht zu gebrauchen, *arg. L.* 6. *C. de LL.* dahero auch ihme die

Gefahr nicht aufzubürden, §. 4. *I. de Emt. & Vend.* denn wenn man des Carpzovii Meynung vertheidigen wollte, ist für den Verkäufer die Reservation sehr gefährlich, wo nicht diese Clausul angehänget wird; **daß er sich das Eigenthum vorbehalte, jedoch die Gefahr solle der Käufer über sich nehmen.** *Stryk. c. c.* §. 25. (d)

§. 13. Wobey noch dieses zu erwehnen, daß, so von einem unter denen Contrahenten Verzug und Aufschub geschiehet, jedennoch der Contract nicht aufgehoben werde, *l.* 4. *C. de Rescind. Vendit. l.* 14. *C. eod.* ja wann auch der Käufer die Zahlung verzögert, giebt er nur gewöhnliche Interesse, *L. f. ff. de peric. & commod. rei vend.* daher diese Clausul für den Verkaufer sehr dienlich; **Massen auch hierbey der Verkäufer ausdrücklich bedinget, daß, im Fall der Käufer zu gesetzter Zeit die Kauf-Gelder nicht abtragen sollte, derselbe alsdenn zu Ersetzung alles Interesse und Schadens verbunden sey. Oder: Sollte auch einer unter uns beyderseits Contrahenten diesem Contract einiger Weise nachzukommen, säumig werden, so soll der andere Theil an selben nicht verbunden, sondern, davon gäntzlich abzutreten, befugt seyn** *t. t. ff. de Leg. Comm. Stryk. c. c.* §. 26.

§. 14. Wegen der Verkürtzung ist zu mercken, daß diese den Contract, wenn kein Betrug vorhanden, nicht zernichte, es wäre denn, daß einer über die Helfte lädirt worden, und solchergestalt ist entweder die Sache zu ersetzen, oder der Werth zu erfüllen, *l.* 2.

(d) vid. Dn. Thomas. in disp. de Protestatione facto contraria th. 26.

l. 2. *C. de Resc. Vend.* wiewohl auch einer sich per pactum helfen kan, daß ihm auch die Verletzung unter der Helfte zu statten komme, nemlich: **Sollte sich denn befinden, daß die Sache, oder die verkaufte Waaren, so viel nicht werth, wann es auch gleich unter der Helfte wäre, so soll dennoch der Verkäufer verbunden seyn, dem Käufer deshalb gerecht zu werden.** Dahero auch nach denen römischen Gesetzen die Cautela addictionis in diem erfunden worden, **daß die Sache auf diese Art verkaufet werde, wann auf gewisse Zeit keine bessere** *Condition*, **oder ein mehrers, geboten oder gezahlet würde,** *Stryk. c. l.* §. 27. Wiewohl man heutiges Tages dem *l.* 2. *C. de Resc. Vend.* eydlich zu renunciren pflegt: **Sollte sich auch befinden, daß jemand unter beyderseits Contrahenten über, oder unter, die Helfte des rechten Werths lädiret wäre, so soll dennoch der Contract in seinen Würden bleiben, massen zu dem Ende sie der** *Exceptioni læsionis enormis & enormissimæ* **hiermit kräftigst sich begeben.** *Struv. Ex.* 23 *th.* 88. (e) wiewol auch nicht undienlich, daß man, wann die Sache mehr oder weniger werth, dieses aus sonderbarer Liebe dem andern überlasse, nemlich: **Ob schon Verkäufer wohl weiß, daß die Sache wohl zweymal so viel werth, als Abkäufer giebet, so überlässet er jedennoch solche ihm aus sonderbarer Freundschaft.** *Stryk. c. c.* §. 28.

§. 15. Der Gefahr wegen kan sich der Abekäufer so vorsehen, daß er dieselbe nicht über sich nehmen wolle, und weilen auch bey Dingen, so man kosten

(e) v. Rennem. Jur. Rom. Germ. M. 3, Disp. 25. th. 35. lit. e.

oder abmessen muß, Zweifel sich ereignet, so thut einer wohl, wann er protestirt, nicht eher die Gefahr zu übernehmen, bis die Sache übergeben. *Stryk. c.c.* §. 29.

§. 16. Wann nun dergleichen Dinge verkaufet werden sollen, thut einer wohl, so sie überhaupt, oder im Pausch, verkaufet werden, auf solche Art ist die Gefahr dem Abekäufer. *Stryk. c. l.* §. 30. *cum alleg. Dd.* welches davon zu verstehen, so man überhaupt verkauft gehabt, ein anders wäre, so man 10. Malter Korn verkaufte, und es befindet sich aber nicht so, so muß der Verkaufer dafür stehen, *Carpz. L. 5. Resp.* 25. *n.* 16. es wäre denn der Käufer selbst Schuld daran, daß er es nicht gemessen haben wollen. *Stryk. l. c.* § 31. es müßte denn seyn, daß einer 100. M. Waytzen mit dem Bedinge verspreche, daß Abekäufer solche dem Verkaufer gewehre. *Stryk. c. l.* §. 32. wo denn, wann der Käufer gewiß gehen wollte, er diese Formul setzen lassen kan: Abekäufer verspricht vor das gesammte, in Verkäufers Garten befindliche Obst funfzig Gulden, jedoch, daß ihm der Verkaufer zum wenigsten 300. Botten gewähre, auch bevor solches geschehen, wolle Käufer zu keiner Gefahr verbunden seyn, *Stryk. c. c.* § 32. & 33.

§. 17. Zu Zeiten geschiehet, daß der Verkaufer die erkaufte Sachen gezeichnet; weilen aber das Zeichen andeutet, daß die verkaufte Sache übergeben, *l.* 14. §. 1. *ff. de peric. & comm. rei vendit.* muß er also vorsichtig seyn und protestiren, daß er es deßwegen thäte, daß sie nicht vertauschet würde, *l.* 1. §. 2. *ff. eod.* weilen aber jedennoch das Zeichen herunter genommen, die Sache einem andern verkaufet, und über-

übergeben werden kan, welcher letztere denn vorgehet, *l.* 15. *C. de R. V.* so muß es deßwegen gezeichnet werden, daß er hierdurch den Besitz ergreife, wolle auch nicht zur Gefahr verbunden seyn. *Stryk. c. c.* §. 34.

§. 18. Weilen bey denen **lastbaren Thieren** unterschiedene Betrüge geschehen, so muß der Käufer sich bedingen, daß der Verkaufer für alle Mängel sowohl sichtbare, als unsichtbare, stehe, *Coler. de Proc. Exec. P.* 2. *C.* 1. *n.* 81. *Carpz. P.* 2. *C.* 34. *D.* 17. *Stryk. c. l.* §. 35. und auch wegen der vorseyenden Mängel cavire. *Stryk. c. l.* §. 35. & 36.

§. 19. Nachdeme aber der Werth des verkauften Dinges meistentheils in baarem Gelde bestehet, *l.* 1. §. 1. *ff. de Contrah. Emt. l.* 9. *C. eod.* doch aber die Commercia nicht allezeit zu lassen, daß dergleichen Geld vorhanden, sondern auch Waaren gegeben werden, muß man also im Zweifel: **ob es ein Kauf oder Tausch ist, zu sehen, welches am meisten, das Geld oder die Waare:** wo jenes, ist es ein Kauf, wo aber dieses, ein Tausch. *l.* 6. *C. de Pact. inter Emt. & Vend.* Dahero sehr gut, daß sich die Contrahenten deutlicher erklären. *Stryk. c. c.* §. 37. Weilen auch vielmal geschiehet daß dem dritten Mann, den Werth zu benennen, auferlegt wird, dabey aber viele Schwürigkeiten geschehen können, ist nöthig, daß der Wohlthat reductionis ad arbitrium boni viri renunciret werde, welches wegen der betrüglichen Schätzungen zu geschehen pfleget, *Stryk. c. l.* §. 38.

§. 20. Da auch der Verkaufer aus der Natur des Contracts die Gewehrschaft leisten muß, obschon nichts von der Gewehr erwehnet worden, *l.* 6.

C. de Evict. und also solches zu erwehnen überflüßig wäre, so ist es doch gut, wann die Sache vor einem Schieds-Mann sollte ausgemachet werden. Und wann zu besorgen wäre, daß sonst die Sache in Anspruch von der Obrigkeit genommen werden könte, ist diese Formul nöthig: **Daß Verkäufer auch auf den Fall, so von der hohen Landes-Obrigkeit etwas in Anspruch genommen, oder auch aus Gewalt abgenommen werden sollte, die Gewähr leisten wolle**; dann wann dieses geschehen sollte, und diese Clausul wäre unterlassen, ist der Verkäufer nicht gehalten, *l.* 11. *ff. de Evict.* weilen solches ein Casus fortuitus wäre. *Sebast. Medic. de Casib. fort. qu.* 13. *num.* 6. davon *Stryk. c. c.* §. 39. & 40. ein mehrers. Dahero auch die Bona Domanialia, **Tafel-Güther wieder gefordert werden können**, weilen sie nicht können veräussert werden, *C.* 33. *X. de Jurejur. Brunn. c. Stryk. all. l.* §. 41. **also kan sich einer promittiren lassen, daß Verkäufer auf alle Fälle, es seye von gerechter oder ungerechter Gewalt, sichere Gewähr seyn wolle.** *Stryk. c. c.* §. 42. Ist auch der Verkäufer die Gewehr nicht schuldig, wenn eine Sache nulliter verkauft oder retrahiret worden. Dahero diese Cautel: **Daß Verkäufer auch auf den Fall, wenn auf dem verkaufeten Guthe von jemand eine Dienstbarkeit prätendiret würde, ingleichem auch solches Guth wegen einiges Vor-Rechts oder nähern Kaufs, retrahiret, oder sonst wegen einiges diesem verkauften Guth anhangendem Mangel evinciret werden sollte, dem Käufer keine beständige Gewehr seyn wolle.** *Stryk. c. l.* §. 43. Ja es kan sich der Käufer

das Duplum in casum Evictionis versprechen, *l.* 56. *ff. de Evict.* oder den Verkäufer zu Erstattung aller Unkosten, es mag nun der Kläger seine Intention behaupten oder nicht, verbinden lassen, *l.* 102. *ff. de V. O.* oder es kan auch wohl auf solchen Fall er dem Verkäufer Litem denunciren, daß er ihme in Gerichten aßistire, *l.* 29. *in fin. ff. de Ev. l.* 21. *C. eod.* oder sich vorsehen, daß Verkäufer versprechen muß, daß er die gantze Action alleine über sich zu nehmen, und ohne des Käufers Zuthun und Ungelegenheit, auf eigene Kosten und Gefahr, den Proceß auszuführen, gehalten sey. *Stryk. c. l.* §. 44. & 45. *Introd. ad Prax. Forens. cap.* 13. §. 6. Und weilen sonsten der Verkäufer nicht gehalten ist, wenn schon Lis movivet, ihme aber nicht denunciret worden, den Käufer zu vertreten. *l.* 8. & 24. *ff. de Evict. Franzk.* 1. *ff. de Ev n.* 658. *Lauterb. Comp. Jur. eod. tit.* so kan sich jedennoch der Käufer versprechen lassen, daß, sobald der Verkäufer nur auf einigerley Weise Nachricht erhalten sollte, daß der Käufer wegen des verkauften Guths von jemand in Anspruch genommen, er auch unerfordert, und ohne einige litis denunciation, sich stellen, den Käufer vertreten, und überall noth- und schadlos halten wolle. *Stryk. c. c.* §. 46. wiewohl auch sich der Verkäufer einiger massen vorsehen kan, daß er setze: **Er wolle nicht die Gewehrschaft leisten, auch nicht die Kosten ersetzen.** *Stryk. l. c.* §. 47. wann aber eine Sache sub hasta erstanden wird, dörfen die Creditores keine Gewehr leisten. *t. C. Credit. Evict. pign. non deb. & ibid. Dn. Brunnem.* dahero der Käufer suchen muß, daß ihm die Gläubiger dafür stehen, and haften möchten; Ein anders ist, so eine Sache

vom Fisco erkaufet worden, da der Käufer sicherer ist, jedoch hat der Eigenthums-Herr innerhalb 4. Jahren wider den Fiscum seinen Regress. *l. 3. C. de quadr. Præs. & ibid. Dd. Stryk. c. l.* §. 50.

§. 21. Wann ein Feudum oder **Lehn-Guth** veräussert werden soll, kan solches ohne des Lehn-Herrn Consens nicht geschehen 2. F. 55. ja wann es ein antiquum, ist dieser Consens nicht hinlänglich, sondern es müssen auch die nahen Anverwandten darein consentiren. *Hartmann. Pistor. P. 2. Q. 6. n. 8. Vultej. de Feud. cap.* 11. *n.* 82. oder man kan auch sich reserviren, wann der Lehns-Herr consentiren wird. *Schrader. de Feud. P. 9. c.* 1. *num* 20. *Stryk. c. l.* §. 52. kan auch von denen Mitbelehnten renunciret werden. Hingegen kan der Vasall ohne Consens des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten die Einkünfte und Renten aus dem Lehn verkaufen. *Stryk. c. l.* §. 53.

§. 22. Nächst diesem ist auch der **Wiederkaufs-Contract** in etwas zu erwegen, daß nemlich, wann der Verkäufer nach Ablauf 10. Jahren den Kauf-Schilling erleget, der Kauf aufgehoben seyn soll, und also bekommt der vorige Käufer sein Eigenthum wieder, ja er hat wider den dritten Mann seine Action. *Stryk. c. l.* §. 55. *Carpz. P. 2. C.* 1. *D.* 17. Oder es kan auch der Verkäufer sich das **Näher-Recht** (f) vorbehalten, und anhängen lassen, **daß Abe-käufer weder durch Verpfändung, oder Veräusserung die Sache von sich kommen lasse,** *Mynsing. L. 6. Obs.* 70. welches denn, wo es innerhalb Wiederkaufs-Jahren geschehen sollte, unkräftig und ungültig seyn soll; soll auch nicht befugt seyn, solches

(f) Jus Retractûs, Protemiseos.

solches zu vermiethen, *Dn. Stryk. c. l.* §. 56. Item so kan auch der Wiederkaufs-Contract auf einige Jahre, als z. E. 20. extendiret werden, und auf solche Art, wo die Sache nicht eingelöset wird, kan es nicht gelöset werden, sondern erlöschet *Carpz. P.* 2. *C.* 1. *def.* 9. *n.* 3. wann aber versprochen wird, auch nach 20. Jahren solches wieder einzulösen, hat auch die Reluition statt; besser thut einer, wann er sich vorbehält, daß ihm allezeit, wann es ihm beliebig, die Reluition zu thun frey stehe, oder man lasse der Ausflucht der Verjährung renunciren. *Stryk. c. l.* §. 57. thut auch der Käufer sehr wohl, daß er nach Verlauf der Jahre dem Verkäufer die Sache anbieten lasse. *Stryk.* §. 58. oder sich auch vorsehe und bedinge, daß er die Gefahr nicht auf sich nehmen wolle, auch wegen der Meliorations-Kosten und Inventarii sich prospiciren. *Stryk. c. l.* §. 59.

Formular eines Wiederkaufs-Contracts über ein Ritter-Guth, nebst dem Lehn-Herrlichen Consens.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß zwischen M Herrn Achilles von Nealdon und Zara, und dem Herrn Hector von Molin auf Fez, bis auf Landes-Fürstlichen und Lehnsherrlichen Consens, folgender Wiederkauf abgehandelt und geschlossen worden: Nemlich es verkaufet der von Nealdon für sich, seine Lehns-Folger, und Erben, mit Einwilligung seiner Herrn Agnaten, wie auch dessen Ehe-Liebsten Frauen Marien, gebohrner von Tripolis, von dato an auf neun Jahr lang, sein Mann-Lehn- und Ritter-Guth Zara, so er von seinen Vorfahren ererbet, mit allen Pertinenzien, Unterthanen, Ländereyen,

dereyen, Gehölz, Fischereyen, Intraden, Hohen und Niedrigen, Geist- und Weltlichen Gerichten in der Tripolitanischen Fluhr, nebst denen hierzu gehörigen Unterthanen, Diensten, Frohnen, Geschoß, Lehn-Waaren, Strafen und andern Gülten, Geld und andern Zinsen, nichts ausgenom̃en, so entweder im Gange, oder noch darzu gebraucht werden können, item die Pferch-Gerechtigkeit und Schaaf-Trift von 500. Stücken, ohne die Mehrung und Knecht-Haltung, Gräsereyen, Wiesen, Teichen, Jagt- und Gerechtigkeiten, und allen Nutzungen, wie selbe zu Ende specificirt, an wohlbemelden Herrn von Molin, dessen Ehe-Liebste und Erben, entweder solches für sich zu gebrauchen, oder einem andern zu überlassen, um und vor zehen tausend Gülden Meißnischer Wehrung, jeden Gülden zu 21. Fürsten-Groschen, und den Groschen zu 12. Pfenningen gerechnet, solchergestalt und also, daß er seinem besten Wissen nach es nutzen und gebrauchen, hergegen aber auch das darauf haftende Ritter-Pferd und was darzu gehörig, auf seine Kosten halten möge, und weil Käufer diese Wiederkaufs-Summa an guter, gangbarer und unverschlagener Reichs-Müntze dem Verkaufer baar zugezahlet; Als will er ihn, mit Verzicht der Ausrede nicht gezahlten, oder empfangenen Geldes, in bester Form Rechtens, darüber quittiret haben, und hat dargegen seinen Abekäufer in die Possess vel quasi des obgeregten Lehn- und Ritter-Guths zu Zara gesetzet, die Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, und Herrn Abekäufern, welche nebst denen hierzu gehörigen Bedienten überwiesen, auch alle zu diesem Guthe gehörige Documenta entweder in originali, oder in vidimata copia, auszuantworten verspro-

chen,

chen, da auch der Verkäufer, oder dessen Lehns-Folger und Erben, oftgemeldtes Lehn- und Ritter-Guth einzulösen gesonnen, sollen sie dem Käufer drey viertel Jahre, vor Ablauf der neun Jahr, schriftliche Aufkündigung thun, und bey Endigung derselben auf unten gesetzten Tag die ihme ausgezahlte zehen tausend Gulden, an guter unverschlagener Reichs-Müntze, in einer unzertrennten Summa wiederum zu bezahlen, auch, da einige beweisliche Meliorations-Kosten, sonderlich an Haupt-Gebäuden, angewendet worden, deshalber Erstattung zu thun, schuldig seyn, woferne aber die Aufkündigung und Zahlung zu gesetzter Zeit nicht geschicht, soll der Wiederkauf von 9. zu 9. Jahren prolongiret werden, und bis dahin unverrückt bleiben. Wann nun, nach verlaufenem Wiederkauf, dem Käufer die Wiederkaufs-Summa erstattet wird, will er das Lehn- und Ritter-Guth zu Zara in dem Stande, wie er solches empfangen, die unverhoften Zufälle ausgenommen, denen Verkäufern, oder seinen Lehnsfolgern und Erben, wieder abtreten. Im übrigen haben allerseits Interessenten sich aller, diesem Wiederkaufs-Contract zuwider stehenden Behelfen, Wiederreden, Ausflüchten und Freyheiten, sowohl insgemein, als insonderheit die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt, Scheinhandels, listiger Ueberredung, Betrugs, Irrthums, Verkürtzung über die Helfte, ꝛc. Wie auch ich Maria des von Nealdon eheliche Haus-Frau, mit Autorität meines Curatoris Herrn Mevii, wegen meines Einbringens, und habenden Versicherung, des SCti Vellejani, der Authent. si qua mulier, und Vorzugs-Recht, an Eydes statt, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit, gerichtlich

lich begeben: Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu Urkund dessen allerseits Interessenten ist dieser Wiederkaufs-Receß eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Hochfürstlicher Landes- und Lehnherrlicher gnädigster Consens unterthänigst erbeten. So geschehen zu Zara, den 12. Junii 1712.

(L.S.) Achilles von Nealdon, als Verkäufer, mppr.
(L.S.) Ferdinandus von Nara, als Mitbelehnter, mppr.
(L.S.) Leopoldus von Nealdon, als Mitbelehnter, mppr.
(L.S.) Maria von Nealdon, gebohrne von Tripolis.
(L.S.) Mevius curatorio nomine Fr. Marien von Nealdon, gebohrner von Tripolis.
(L.S.) Salander, Imp. Aut. Not. Publ. Cæs. Juratus in fidem mppr.

Specification der zu obigem Lehn- und Ritter-Guth Zara gehörigen Stücke.

1. Haus und Hof, samt 3. Scheuren und 6. Ställen in Holländischem Dach und Fach.
2. Zehen Hufen Landes über Winter bestellet.
3. Vier hundert Aecker Geholtz, wovon jährlich 40. Acker zu hauen, und 18. Klaftern zu machen.
4. An Unterthanen 200.
5. An Erbsen-Zinsen 120.
6. An Geschoß 200. Rthlr.
7. An Frohne.

8. 3. Fisch-

8. 3. Fisch-Teiche mit Karpfen, und andern Fischen, besetzt.
9. Die Schäferey, wie oben gedacht, ꝛc. ꝛc.

Hochfürstlicher Consens und Confirmation.

Von GOttes Gnaden Wir N. Herzog zu N. tot. tit. thun kund und bekennen hiermit: Demnach uns Achilles von Nealdon unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er seinem Vetter Hector von Molin, um verhoffentlichen bessern Nutzen willen, das Lehn- und Ritter-Guth zu Zara, samt Zubehörungen, mit Consens der Mitbelehnten, um und vor zehen tausend Gulden Meißnischer Wehrung, bis auf unsern gnädigsten Consens und Genehmhaltung, auf 9. Jahr wiederkäuflich abgetreten und verkauft, allermassen der von beyderseits Contrahenten vollzogene originaliter übergebene Contract sub dato den 12. Jun. 1712. Jahrs seines mehrern Inhalts, zeiget, und von Wort zu Wort also lautet:

Hier wird vorstehender Wiederkaufs-Contract eingerücket.

Und dahero Uns Eingangs ermeldter Verkäufer unterthänigst angelanget und gebeten, unsern gnädigsten Landes-Fürstl. und Lehnsherrl. Consens, und Genehmhaltung, über solchen Wiederkauf zu ertheilen, und wir denn seinem ziemlichen Suchen und Bitten in Gnaden statt gegeben, und über angeregte Handlung unsern Consens und Confirmation ertheilet haben:

Als consentiren wir, und ertheilen unsere Confirmation in dieselbige hiermit, und Kraft dieses, dergestalt

gestalt und also, daß solchem Wiederkaufs-Contracte von beyden in allen Puncten und Clausulen nachgelebt, dieselbe darbey geschützet, und Käufer mehr berührtes Lehn, mit allen Zu- und Eingehörungen, wie sie Nahmen haben mögen, nutzen, genieſſen und gebrauchen mögen, jedoch mit Vorbehalt unserer darauf habenden Landes-Fürstlichen und Lehnherrlichen Gerechtigkeiten, auch des dritten daran zustehenden Rechtens, unbeschadet. Urkundlich haben wir diesen unsern Consens und Confirmation eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Fürstlichen Cantzley-Secret wissentlich bedrucken lassen. So geschehen zu N. an N. Anno N.

(L. S.) N. Herzog zu N.

Kauf-Contracts-Formul über ein Wohnhaus.

Im Nahmen JEsu! Amen.

Su wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß heute Endes gesetztem Dato zwischen nachbenahmten Contrahenten nachgesetzter, zu Recht beständiger, und unwiderrufflicher Erb-Kauf-Contract abgeredet, geschlossen und vollzogen worden, nemlich:

Es verkaufet Sempronius für sich, seine Erben und Erbnehmen sein, in der Johannis-Gassen gelegenes, und zur bunten Rosen genanntes Wohnhaus, samt allen Zubehörungen, auch was darinnen Erd- Nied-Nagel-Wand-Band- und Mauerfest ist, auch wie er solches bishero besessen, zinset jährlichen in Termino Michaelis 10. Groschen in das Königliche Stift St. Petri, sonsten aber auſſer

Herr-

Herrschaftlichen Gefällen, nicht höher beschweret, in der allerbesten Form-Rechtens, als es nur geschehen kan, soll und mag, an Mevium, dessen Erben und Erb-Gewärtigen, um und für ein hundert gute Gulden, den Gulden zu 21. Fürsten-Groschen, den Groschen zu 12. Pfennigen gerechnet, welche Kauf-Summa der 100. Gulden Verkäufer von seinem Abekaufer in unzertrennter Summ baar und wohl vergnüget empfangen, deswegen auch Verkäufer seinen Abekaufer, mit Verzicht der Ausflucht nicht gezahlten, oder empfangenen Geldes bestermassen quittiret. Tradiret und übergibt auch Verkäufer seinem Abekaufer vorgemeldtes Wohn-Haus in den würcklichen Besitz und Eigenthum, mit dem endlichen Versprechen, ihne Abekäufern für jedermanns An- und Zuspruch zu vertreten, die Gewehr zu leisten, und an die Lehn zu bringen. Dahero auch beyderseits Contrahenten allen in Rechten zustehenden Freyheiten, Wohlthaten und Ausflüchten, als Betrugs, Irrthums, listiger Ueberredung, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt, Verkürtzung über die Helfte ꝛc. oder wie die nur Nahmen haben, erdacht sind, oder noch von denen Rechts-Gelehrten möchten ersonnen werden, wissentlich und wohlbedächtig renunciren. Alles getreulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu Urkund ist vorstehender Erb-Kauf-Contract von mir Endes bemeldtem Kayserlichem geschwornen Notario, auf beyderseits Contrahenten Ansuchen und Erfordern, zu Papier gebracht, von Verkaufern, Käufern, denen darzu absonderlich erbetenen Zeugen, und mir dem Notario, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch denen Churfürstl. Mayntz-Wohllöbl. Weltlichen Stadt-

Gerichten zur Confirmation zu überreichen, erinnert worden. Geschehen Erfurth, den 21. Jan. 1714.

(L. S.) Sempronius, als Verkäufer, mppr.
(L. S.) Mevius, als Abekäufer, mppr.
(L. S.) Titius, als Zeuge, mppr
(L. S.) Cajus, als erbetener Zeuge, mppr.
(L. S.) F. Salander, Imp. Autor. Notar. Publ. Juratus in fidem mppr.

Kauf-Contract wegen einer Hufen Landes.

Im Nahmen der heiligen untheilbaren Dreyfaltigkeit, Amen.

Zu wissen, kund und offenbar sey hiermit männiglichen, durch dieses gegenwärtige öffentliche Instrument, daß im Jahr unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi 1713. in der 6. Römer-Zins-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, dieses Nahmens des sechsten, von GOttes Gnaden erwehlten Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, zu Castilien, Arragonien, Legion, beyder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarren, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers ꝛc. Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyermarck,

marck, zu Kärndten, zu Krain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, und zu Neopatrien, Fürsten zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Margrafen des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Grafen zu Habsburg zu Flandern, Tyrol, zu Pfird, Kyburg, zu Görtz und zu Arthois, Landgrafen im Elsaß, Marggrafen zu Oristani, Grafen zu Goziani, zu Namur, Roßilion und Ceritania, Herrn auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, ꝛc. Unsers allergnädigsten Kayfers, Königs und Herrns, seiner Reiche des Römischen im andern, des Spanischen im zehenden, des Ungarischen im dritten, und Böhmischen im dritten Jahr, ꝛc. Freytags den 25. Jun. verbesserten Calenders, Mittags gegen 1. Uhr in meinem Wohnhaus bey St. Gotthardi, in der Ober-Stuben gegen Mittag, vor mich hernach benanntem Kayserl. geschwornen Notario, und den zu dem Ende gedachten glaubwürdigen Zeugen, persönlich erschienen die erbaren Männer Nahmens Christian Müller, und Paul Henning, und vorbracht, welchergestalt Herr Christian Müller für sich, und seine Erben, eine Hufe Landes in hiesiger Fluhr und Felde anu nten gesetzter Lage, so der Kirchen zu St. Augustini zu Lehn rühret, und derselben jährlich in termino Michaelis 10. Gr. zum Erb-Zinse giebet, sonsten aber, ausser gewöhnlichen herrschaftl. Geschossen, nicht weiter beschweret ist, an gedachten Paulum Henningen, und dessen Erben, erb- und eigenthümlich verkaufet, und zu kaufen gegeben, um und vor acht hundert

Gulden Meißnischer Wehrung, welche 800. Gulden Verkäufer von seinem Abekaufer an guten, gangbaren und unverschlagenen groben Reichs-Müntz-Sorten baar, und wohl vergnüget empfangen, dahero auch Verkäufer seinen Abekaufer, mit Renunciation der Exception non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ quittiret, und in die würckliche Besitz und Eigenthum der verkauften Hufen-Landes gesetzet haben will, mit dem Versprechen, ihn förderlichst an die Lehn zu bringen, und wider männigliches Zu und Anspruch zu vertreten und schadlos zu halten, oder die Landübliche Gewehr zu leisten. Deswegen auch beyde Theile allen ihnen in Rechten zustehenden Freyheiten, Wohlthaten und Ausflüchten, als Betrugs, listiger Ueberredung, Verletzung über die Helfte, Schein-Handels, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt (*Doli mali, erroris, fraudulentæ persuasionis, l. 2. C. de Rescind. Vendit. simulati contractus, rei non sic, sed aliter gestæ*) wissentlich und wohl bedächtig sich begeben, und dahero mich zu Ende benannten Notarium ersuchet und gebeten, solches alles ad Notam zu nehmen, und hierüber ein und ander Instrument auszufertigen. Und dieweil ich F. Salander aus Römischer Kayserlicher Macht und Gewalt offenbarer Notarius, nebst den hierzu requirirten und erbetenen Zeugen, Nahmens Mevio und Cajo, beyden Bürgern allhier, bey vorgeschriebenem Kauf und Verkauf persönlich gewesen, und was vorgangen, selbst gesehen, und gehöret; Als habe ich solches fleißig protocolliret, hierüber gegenwärtig Instrument ausgefertiget, mit eigener Hand geschrieben, und nebst denen Zeugen unterschrieben, mein Notariat-Signet vorgedruckt,

gedruckt, und mit unserm Pettschaft bekräftiget. Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Ort, Monath, Tag und Stunden, wie obgedacht.

(L.S.) Christian Müller, als Verkaufer, mppr.
(L.S.) Paul Henning, als Käufer, mppr.
(L.S.) Mevius, als erbetener Zeuge, mppr.
(L.S.) Cajus, als erbetener Zeuge, mppr.
(L.S.) F. Salander, Sac. Imp. Autor. Not. Publ. Juratus in fidem mppr.

Kauf-Contract wegen Röhr-Wasser.

Zu wissen, denen es nöthig: daß zwischen Frau Octavia, mit Autorität ihres Herrn Curatoris Mevii, Verkäufern an einem, und Herrn Javoleno, Käufern, andern Theils, nachfolgender Erb-Kauf, jedoch bis auf E. E. Raths Einwilligung, abgehandelt und geschlossen worden, ꝛc. Nemlich es verkaufet obbemeldte Frau Octavia, mit Genehmhaltung ihres Herrn Curatoris, den Ab- und Ueberfall ihres Röhr-Wassers aus dem obern Troge in ihrem, in der Grimmischen Gasse, zwischen Celanders und Rosanders Behausung innen gelegenem Hause, ermeldtem Herrn Javoleno um und vor sechzig Reichs-Thaler gantzer Kauf-Summa, welche bey Vollziehung dieses der Frau Verkäuferin baar ausgezahlet worden, ꝛc. Dannenhero sie über den Empfang solcher 60. Rthlr. Kraft dieses, cum Curatore gebührend quittiret, ꝛc. Hiernechst verspricht sie das Wasser im obern Troge jederzeit reinlich und verschlossen zu halten, auch in selbigen anders nichts als

Fische, zu setzen, oder, wenn es auch sonsten die höchste Noth erfordern möchte, zu eröffnen, ꝛc. Dagegen soll und will Herr Javolenus nicht allein solchen Ab- und Ueberfall, auf seine eigene Kosten, vorjetzo in sein Haus bringen lassen, sondern verpflichtet sich auch, Kraft dieses, so oft an der Frau Verkäuferin Haupt-Wasser, an Röhren, Wasser-Trögen, und sonsten, etwas wandelbar würde, jedesmal die Helfte zu des Wassers in baulichem Wesen und Besserungs-Kosten Erhaltung beyzutragen, ꝛc. Zu Urkund ꝛc. Geschehen N.

(L. S.) Mevius, Curatorio nomine Fr. Octavia.

Wiederkaufs-Contract über ein Wohn-Haus.

Du wissen, denen es nöthig, was massen dato nachfolgender Wiederkaufs-Contract zwischen Herrn Mevio, Verkäufern an einem, und Herrn Javoleno, Käufern am andern Theile, wohlbedächtig abgehandelt und beschlossen worden; Nemlich es verkaufet Herr Mevius vor sich, seine Erben und Erbnehmen, Herrn Javoleno sein, an dem Marckt allhier gelegenes Haus, für neun hundert Gulden ꝛc. samt allem was darinnen Erd- Wand- Mauer- Nied- und Nagel- feste ist, immassen er solches von seinem seligen Herrn Vater ererbet, und bis anhero besessen, genutzet und gebrauchet, auch geniessen, und noch gebrauchen können, auf einen zehnjährigen Wiederkauf, welcher von dem neuen Jahre 1702. anfangen, und aufs Neujahr 1712. sich endigen soll, wie Wiederkaufs-Recht und Gewohnheit ist, Kraft dieses Briefes, dergestalt und also, daß mehrgedachter

ter Käufer solch ihm wiederkäuflich verkauftes Haus alsobald auf zukünftiges Neujahr 1702. einnehmen, besitzen, und gebrauchen, und damit nach seinem Willen und Gefallen, Inhalts Wiederkaufs-Recht und Gewohnheit, thun und lassen möge. Wie denn der Herr Mevius Käufern hiermit, und Kraft dieses Briefs, in eine stille, sichere, ruhige und unverpfändete Gewehr, Possession und Besitz des Hauses gesetzt haben will ꝛc. Vor solch wiederkäuflich gekauftes Haus nun hat Herr Javolenus solche Kauf-Summa der 900. Gulden alsofort an guten Sächsischen, Brandenburgischen und Lüneburgischen ein drittheil und zwey drittheil Stücken Verkäufern baar erleget und bezahlet, wie denn derselbe über den Empfang, Kraft dieses, gebührend quittiret, und dabey, bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens sich verpflichtet, nicht alleine den Käufer vor männiglichen An- und Zusprechen, Landüblich zu gewähren, sondern auch, daferne es durch Brand, oder sonst andere Zufälle, sonder Hrn. Javoleni Schuld, und der Seinigen Verwahrlosung, binnen zehen Jahren in Schaden gerathen, oder gar zu Grunde gehen sollte, er Herr Mevius solchen Schaden über sich nehmen, alle Pericula und Casus fortuiti ihm eintzig und allein gelten, auch, nach verflossenen Wiederkaufs-Jahren, nichts desto minder, ohne einige Ausflucht, die völlige Kauf-Summa der 900. fl. nebst der erweißlichen Besserung, gegen Abtretung des Hauses, bezahlen wolle, ꝛc. Sollte auch ein Theil dem andern in der Leipziger Neujahrs-Messe 1711. die Aufkündigung des Wiederkaufs nicht thun, soll derselbe, auf vorher gedachte Art, noch auf andere zehen Jahre prolongiret, und keinem sein

dießfalls habendes Recht andern zu cediren, nachgelassen seyn. Absonderlich aber ist Kaufer nicht befugt bey währenden Wiederkaufs-Jahren dieses Haus zu verpfänden, zu veräussern, oder auch über die Zeit der zum Wiederkauf gesetzten Jahre an andere zu vermiethen, sondern, was er deshalben vornehmen wird, soll alles null und nichtig und unkräftig seyn; Nach verflossenen 10. Jahren aber soll weder die Wiedereinlösung dem Verkäufer, noch die Wiederabtretung und Zurückforderung des Kauf-Schillings dem Käufer frey stehen, sondern beydes erloschen seyn, und denn das verkaufte Haus dem Käufer dergestalt eigenthümlich verbleiben, daß er solches vor sich behalten, oder, ohn einige Hinderniße des jetzigen Verkaufs, anderweit veräussern, und, als in seinem wohlerlangten Eigenthum, allenthalben, und nach Gefallen schalten und walten möge, ꝛc. Wie nun beyderseits Contrahenten hiermit wohl zufrieden, als renunciiren sie anbey aller und jeder Verletzung, wenn sie gleich über die Helfte des rechten Werths, der betrüglichen Ueberredung, des Schein-Handels, der nicht also, sondern anders, abgehandelten Sache, und andern dergleichen rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen ꝛc. Alles treulich, sonder Gefährde, ꝛc. Urkundlich haben beyderseits Contrahenten gegenwärtigen Wiederkaufs-Contract unterschrieben, und besiegelt, und soll auch selbiger, auf beyder Kosten, denen Gerichten zur Obrigkeitlichen Confirmation, vorgetragen werden, ꝛc. Geschehen ꝛc.

Kauf-Receß über verschiedene Früchte auf dem Felde und am Stock.

Zu wissen, daß dato zwischen Herrn Mevio, Verkäufern an einem, und Herrn Titio, Käufern, am andern Theil, nachfolgender Kauf abgehandelt und geschlossen worden; Nemlich es verkauft Herr Mevius an Hrn. Titium alle und jede auf seinen zwey Hufen Landes, so vor dem Peters-Thore an der Strasse gelegen, anjetzo auf dem Halm stehende Früchte, ingleichem den Weinwachs dieses Jahres aus seinem Weinberge, und denn das Heu und Grummet, so seine sechs Acker Wiesen in diesem Jahre geben werden, und zwar den Wiesenwachs vor 24. Rthlr. das Getrayde aber und den Most um den gemeinen Werth und Lauf, was selbiger Scheffel und Eymer 14. Tage nach der Erndte und Weinlese, so denn auf öffentlichem Marckte, nach dem mittelsten Anschlage, gelten wird, ꝛc. Hierauf zahlet Herr Käufer anjetzo auf Abschlag 100. Rthlr. baares Geldes, und verspricht den letzten Ueberrest bey der letzten Lieferung des Mosts und Getrayides, nach Wechsel-Recht, zu bezahlen ꝛc. Hingegen quittiret Herr Verkäufer vor jetzo über den Empfang der baar ausgezahlten 100. Rthlr. und verpflichtet sich darneben auf seine eigene Kosten nicht allein die Feld-Früchte einerndten, und ausdreschen zu lassen, sondern auch den Most zu keltern, und denselbigen ohn eintziges Entgeld, zu liefern, wie auch den Schaden, so am Getrayde durch Hagel, Ungewitter, Kälte und andere Zufälle sich ereignen möchte, alleine zu tragen, und zum allerwenigsten den Mißwachs, welchen GOtt aus Gnaden verhüten wolle, vor jetzige Zah-

lung an Most und Feld-Früchten dem Herrn Käufer zu leisten und zu gewähren, auch an niemand von dem eingeerndten Getrayde und Most, ohne Herrn Käufers Vorbewust und Einwilligung, anderweit zu verkaufen, ꝛc. Wegen der Wiesen aber, wenn gleich Wasser oder andere Schäden entstehen möchten, soll Verkäufer zu keiner Gefahr verbunden seyn; woferne nur der Werth des Heues oder Grummets, so Käufer eingeführet, und nicht muthwillig verwahrloset, die Helfte des gezahlten Pretii der 24. Rthlr. erreichet, ꝛc. Sollte aber über Verhoffen die Helfte nicht erhalten werden, so ist Verkäufer dasjenige, was an 12. Rthlr. mangelt und fehlet, zu ersetzen verbunden, ꝛc. wären aber die Wiesen gar nicht zu nutzen gewesen, so ist Käufer die völligen 24. Rthlr. zurück zu forden, wohl befugt, ꝛc. Wann dann beyderseits Contrahenten hiermit allenthalben zu frieden ꝛc. als haben sie gegenwärtigen Contract, mit Verzeihung aller und jeder rechtlichen Ausflüchte, so demselben zu wider seyn könten, insonderheit des Schein-Handels, Verletzung, der nicht also, sondern anders, abgehandelten Sache, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, durch eigenhändige Unterschrift und Siegel vollzogen, ꝛc. So geschehen ꝛc.

(L. S.) Mevius, als Verkäufer.
(L. S.) Titius, als Käufer.

Kauf-Contract über ein Back-Haus.

Zu wissen, daß zwischen Peter Melindon und dessen Ehe-Weibe Marien, auch deren Curatoren Sempronii, Verkäufern an einem, und Joseph Selandon, auch dessen Ehe-Weib, und Curatoren

Titii,

Tiii, am andern Theil, nachfolgender Kauf abgehandelt, geschlossen und vollzogen worden; Nemlich es verkaufen obbenannte Melindon und sein Weib, ihr allhier in dem Goldhahn-Gäßlein gelegenes Wohn-Haus und Back-Gerechtigkeit, wie auch darauf haftenden Biere, samt zugehörigen Recht, und Gerechtigkeiten, auch alles, was darinnen Erd- Wand- Band- Mauer- und Nagel- feste ist, allermassen Melindon solches Anno 1689. den 12. Martii sub hasta erstanden, nebst seinem Ehe-Weibe am 17. Septembris 1690. in Lehn und Würden empfangen, auch bis dato genutzet und gebrauchet, an Selandon und dessen Ehe-Weib Charlotten, um und vor 1000. Reichs-Thaler baaren Geldes, ganzer Kauf-Summe, als 600. Reichs-Thaler läßt der jetzige Vorsteher des Hospital-Vermögens absque novatione auf gedachtem Hause stehen, dergestalt daß Käufern frey stehe, auf vorhergehende halbjährige Aufkündigung solch Capital dem Hospital hinwiederum abzutragen, und denn 400. Reichs-Thaler sollen bey der Lehensreichung baar, und in einer unzertrennten Summe, von Käufern bezahlet werden. Und wie nun das Eigenthum solches Hauses von der Zeit der erhaltenen Lehensreichung denen Käufern unstreitig zustehet, und dahero ihnen von Verkäufern vacua Possessio alsobald müßte überlassen werden; So haben doch die Käufer, auf derer Verkaufer inständiges Bitten, ihnen die Wohnung und Backen bis gegen Ostern dieses Jahrs verwilliget, dergestalt, daß sie zwar die Wohn-Stube und Kammer, nebst dem Back-Hause, frey, und ohne einiges Entgeld precario gebrauchen, hingegen auf Feuer und Licht bestes Fleisses acht haben, alles

und

und jedes in jetzigem Stande lassen, und nicht das geringste deterioriren, auch, dafern ein eintziger Schade mittlerweile entstehen sollte, bey Verpfändung ihres Vermögens, dafür haften, und dem Eigenthums-Herrn und jetzigen Käufern deswegen gerecht werden sollen. Die übrigen Stuben im Hause, und was sonsten darinne zu gebrauchen, sollen Käufere auch zwischen dato und Ostern vermiethen, nutzen und gebrauchen, wie ihnen auch der Mieth-Zins in der vermietheten Studenten-Stube von jüngst abgewichenem Michael an, von dem Verkaufer gegönnet werden soll. Und versprechen Verkäufere, bey bürgerlichem Gehorsam und Strafe von 100. Reichs-Thaler, wofür sie ihr Vermögen zum ausdrücklichen Unterpfande einsetzen, das ihnen Bittweise vergönnete Haus, wo nicht eher, doch aufs längste acht Tage nach denen Oster-Ferien, nemlich den 25. Aprilis des herannahenden 1702. Jahres gäntzlich ausgeräumet zu haben. Widrigenfalls soll über dieß Käufern freystehen, auch ohne richterliche Hülfe die Verkäufere heraus zu stossen. Die Obrigkeitliche Gefälle bis zur Lehensreichung, wie auch die Land-Steuer nächstkünftigen Termin Lätare, und den Schoß bis künftige Ostern, entrichten die Verkäufere bey Auszahlung der Kauf-Gelder, und gewähren das verkaufte Haus von allen heimlichen und verschwiegenen Schulden frey, und was sonst Landüblich, wollen auch die zum Hause gehörige Documenta dem Käufer bey der Lehnsreichung zu seiner Nachricht aushändigen. Damit nun über diesem Kauf steif und feste möge gehalten werden; Als haben beyderseits Contrahenten nicht nur bis zur Lehensreichung hundert Reichs-Thaler als eine

Con-

Conventional-Pön zum Reu-Kauf gesetzet, sondern begeben sich auch wissentlich und wohlbedächtig, nach gnugsamer vorhergehender Erklärung, aller und jeder Rechts-Wohlthaten und Ausflüchte, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, insonderheit der Verletzung über oder unter die Helfte des Rechten Werths, der betrüglichen Beredung, der nicht also, sondern anders, abgehandelten Sachen, des Miß- oder Nicht-Verstandes, Schein-Handels, ingleichem allen Sächsischen Hülfs- und andern Fristen, Läuterungen, Appellationen, Unglücks-Fällen, wie auch der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig sey, wo nicht eine Special-Renunciation vorhergegangen. Urkundlich ist dieser Kauf-Contract von beyderseits Contrahenten, und deren Beyständen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, soll auch förderlichst denen Gerichten allhier zur Obrigkeitlichen Confirmation, fürgetragen werden. Signatum &c.

(L. S.) Petrus Melindon, als Verkäufer.
(L. S.) Sempronius, curat. nom. Frauen Marien Melindons.
(L. S.) Joseph Selandon, als Abekaufer.
(L. S.) Titius, curat. nom. Frauen Charlotten Selandon.

Kauf-Receß über ein paar Hengste.

Zu wissen denen es nöthig, daß heute unten gesetzten Dato zwischen Herrn D. George Rittern, Käufern an einem, und Herrn Paul Fleischern, Verkäufern am andern Theil, folgender Kauf geschlossen und vollzogen worden; nemlich; Es verkauft Herr Flei-

Fleischer an Hr. D. Rittern, ein paar braune Hengste, ingleichem ein paar Zug-Ochsen, um und vor 200. Rthlr. und übergibt ihm selbige anjetzo würcklich, allermassen Herr D. Ritter mit Verzeihung der Ausflucht, ob sey die Ubergabe und Abfolge der verkauften Stücke nicht wahrhaftig geschehen, über den Empfang derselben gebührend quittirt, und verspricht dargegen die Kauf-Summa der 200. Rthlr. folgender Gestalt zu bezahlen. Als 100. Rthlr. entrichtet er anjetzo an Herrn Verkäufern baar, massen er gleichfalls von demselben darüber gebührend quittiret wird, die übrigen 100. Rthlr. aber sollen auf den Oster-Marckt an gemeiner Zahlung gegeben werden, und Herr Kaufer befugt seyn 12. Rthlr. vor die bisherige Cur und Artzeneyen daran zu kürtzen. Was die Gewähr anlanget, will Herr Verkäufer nicht allein vor die Haupt-Mängel, sondern auch vor alle und jede sichtbarliche und unsichtbarliche Hrn. Käufern, welcher auf gute Treu und Glauben die Pferde und Ochsen vor gut, gesund und tüchtig angenommen und gekauft, stehen und haften. Sollte sichs auch wider Vermuthen zutragen, daß binnen 2. Monathsfrist von dato an ein Stück von denen verkauften Pferden oder Ochsen sollte kranck werden, oder wohl gar umfallen, will Herr Verkäufer schuldig seyn, auch das andere Stück zurück zu nehmen, und Herrn Käufern den Werth desselben Paares hinwiederum zu erstatten ꝛc. Urkundlich ꝛc. Geschehen N.

Kauf-Contract über unterschiedene Waaren.

Kund und zu wissen seye hiermit, das heute unten gesetzten dato zwischen Hrn. Zacharia Lipsio, vornehmen

nehmen Handelsmann allhier, an einem, und Meister Marx Krübachen, Bürgern und Leinwebern zu Freystadt, andern Theils, nachfolgender Kauf-Contract abgeredet und geschlossen worden, nemlich: Es verkaufet Herr Lipsius vorher specificirte Waaren an Meister Krübach vor und um 465. Reichs-Thaler, welcher selbige auch bereits zu sichern Händen empfangen, und darüber gebührend quittiret, und gelobet über dieses, die dafür versprochene 495. Reichs-Thaler also und dergestalt abzutragen, daß er vor 262. Reichs-Thaler 90. Dutzend bunte seidene Schnupf-Tücher, nach der Güte und Beschaffenheit des ihme gegebenen Musters verfertigen, und auf künftigen Oster-Marckt dieses 1702. Jahres, Herrn Lipsius Factore ohnfehlbar und auf Abschlag liefern, mit dem freywilligen Erbieten, daß, daferne er auf benannte Zeit die völlige Zahlung der 90. Dutzend nicht leisten sollte, er vor jedes Dutzend 1. Rthlr. statt einer verwilligten Strafe, gut thun wolle, wodurch aber die Haupt-Schuld keinesweges aufgehoben, vielmehr Herr Verkäufer befugt seyn soll, nicht nur den völligen Kauf-Schilling, nebst dem Interesse moræ, sondern auch über dieß die 90. Reichs-Thaler von Käufern einzutreiben; den Ueberrest aber der verwilligten Kauf-Summa als 203. Rthlr. verspricht Käufer auf Petri Pauli dieses Jahrs in Naumburg baar zu entrichten; Zu dessen mehrerer Bekräftigung begibt er sich aller und jeder rechtlicher Behülfs-Mittel, Marckt-Freyheit, Appellation, Leuterungen, Moratorien und Indulten, und will, daß im Fall der Nichthaltung seines Versprechens, und der Nichtzahlung, diese Verschreibung als ein Wechsel-Brief gelten solle, wie er

denn

denn erböthig ist, auf Herr Lipsius sein Begehren vor hiesigem Handels-Gerichte sich, ob er gleich allhier als in loco Contractus nicht angetroffen werden sollte, unwegerlich in Person zu stellen, und nicht eher aus bürgerlichem Gehorsam zu weichen, als bis Herr Verkaufer befriediget. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Das XV. Capitel.

Von der Vermieth- oder Verpachtung, wie auch Erb-Beständniß.

§. 1.

Nicht allein die General- sondern auch Special-Cautelen, so zum Theil in vorigem Contract adhibirt worden, können auch hie beobachtet werden. Nechst deme finden sich auch noch einige sonderbare, so einig und allein hier zu betrachten sind, wobey denn der Vermiether zu erwegen hat, ob die Sache so beschaffen, daß sie verpachtet oder vermiethet werden kan? Dann insonderheit wird hier ausgenommen die Dienst-Gerechtigkeit, da ein Guth dem andern dienet. *l.* 44. *ff. Locat.* Ein anders ist beym Genieß-Brauch oder Usufructu, der Pachtweise überlassen werden kan. §. 1. *l. de Usu & habit. leg.* 18. *C. de Jur. Del. Dn. Strykius. Sect.* 2. *cap.* 9. §. 1. & 2.

§. 2. Es können aber sowohl die Sachen, als auch die Dienste, oder Arbeit, überlassen werden, wann sie nur erbar und geschätzet werden können, *l.* 5. §. 2. *ff. de Præscript. Verb.* und ist hier sehr gefährlich, daß der Verdinger seiner Arbeit, wo man

sich

sich nicht wohl vorsiehet, von dem Thun durch Leistung der Interesse sich befreyen kan. *Franzk. Comm. ff. Locat. Conduct. n.* 155. Wiewohl auch selbst der Locator Operarum sich klüglich vorzusehen hat, daß er sich durch ein Pactum bedinge, daß, wann er zufälliger Weise etwan verhindert werden sollte, seine Dienste zu leisten, es ihme am Lohne nicht hindere, sonst ist ihme solches deßwegen schädlich, daß er den gantzen Lohn nicht fordern kan, sondern muß etwas fallen lassen. *l.* 15. §. 9. *ff. Loc.* Dahero auch einem krancken Dienstbothen man nicht schuldig den Lohn zu geben, noch die Heilungs- oder Curations-Kosten, *Lug. d. J. & J. Disp.* 24. *Sect.* 3. *n.* 58. deswegen mögen sie sich vorsehen, daß sie auf solche Art, oder auf den Fall, so sie kranck werden, oder eines andern Casus fortuiti halben, wo nicht den gantzen Lohn, dennoch den halben, erhalten. Hat auch der Dinger sich vorzusehen, daß er nicht auszahle, oder in der Zahlung allzu liberal sey; denn wann hernach der Abedinger über der Arbeit verstürbet, er nichts wieder fordern kan. *Dn. Stryk. c. l.* §. 3.

§. 3. Was hier die **Einwilligung, Sache** und den **Lohn** anlanget, kommen solche mit vorigem Contract überein, und ist hier eben die Proportion zu observiren, sonsten *l.* 2. *C. de Resc. Vend.* auch allegiret werden kan. *Carpz. P.* 2. *C.* 34. *D.* 10. Dahero diesem Remedio vornemlich renunciret werden muß. Wobey noch dieses zu erwegen, daß nicht eben der Lohn in baarem Gelde bestehen muß, sondern es kan es auch wohl eine andere Sache, so da in Zahl, Maaß und Gewichte bestehet, seyn, nemlich wenn die Sache, nicht aber die Arbeit, lociret worden. *l.* 5. §. 2. *ff. de præscript. verb. l.* 22. *C.*

locat. Dahero wohl gethan, daß die Sache geschätzet werde. *Dn. Stryk. c. l.* §. 4.

§. 4. Nothwendig ist auch, daß die Zeit, um Streitigkeiten überhaben zu seyn, von denen Contrahenten benahmet werde: Obschon sonsten die Verpachtung in denen Bauren- oder Feld-Güthern auf ein Jahr pflegt gemacht zu seyn, in denen Stadt-Güthern aber so lange, als der andere will. *l.* 13. §. 5. ff. *Locat.* Weilen auch nach Verlauf der Mieth-Zeit, ob der Miether länger bleiben will, man nicht weiß, und doch tacita Relocatio vorhanden, ist am füglichsten gethan, daß man setzet, wie lange die Widerverpachtung währen soll. *Franzk. ad ff. locat. n.* 15. *seqq.* Wobey diese Formul: **Sollte auch nach Verfliessung der Mieth-Jahre der Miether nicht sofort das Haus räumen, soll er schuldig seyn, noch ein halb Jahr dasselbe Miethweise zu behalten.** *Carpz. P.* 2. *C.* 37. *Def.* 9. *Stryk. c. l.* §. 5. Ist auch sehr wohl gethan, daß man heutiges Tages solches über 9. Jahr nicht extendiret, sondern alle 9. Jahr wieder erneuern lasse, nemlich: **Daß zwar dieser getroffene Mieth-Contract, so lange als der Miether leben wird, beständig seyn soll, jedoch mit diesem Bedinge, daß alle neun Jahre der Contract renoviret werde;** Welches, um Weitläuftigkeit und Streit zu verhüten, damit der Miether nicht ein Recht prätendiret, geschiehet. *Dn. Stryk. c. l.* §. 6.

§. 5. Weilen auch der **Pachter** in des Miethers seinen eingebrachten Sachen, denen Rechten nach, in denen Stadt-Güthern, wegen der jährlichen Pension oder Mieth-Zinses, eine tacitam hypothecam hat, in denen Bauren- oder Feld-Güthern es aber

noch

noch zweifelhaftig; so kan man sich solches per expressum pactum vorbehalten; Und da auch der Miether nach dem *l. 6. C. Locat.* das Guth oder Haus wieder einem andern vermiethen kan, dieses After-Miethers eingebrachte Mobilia aber dem Miether verbunden seyn, *l.* 24. §. 1. *ff. Locat. Carpz. L.* 5. *Resp.* 15. *n.* 10. so ist dahero dieses Pactum nöthig, daß man solche After-Pachtung verbiethe, oder doch, daß sie ohne Vorbewust des Eigenthums-Herrn nicht geschehe, oder unter dieser Formul: **Sollte auch der Miether bey währenden Miehts-Jahren das Gut einem andern sublociren wollen, soll ihm solches anderer gestalt nicht frey stehen, als wann vorhero der** *Subconductor* **ihm dem** *Locatori primo* **neue Versicherung, bey Verpfändung seiner Güter, wird bestellet haben,** *Mev. P.* 4. *Dec.* 101. welches beym prædio urbano nicht eben nöthig. *Brunnemann. ad L.* 24. *n.* 6. *ff. Locat. Stryk. c. l.* §. 7.

§. 6. Nächst diesem kan sich der Vermiether vorsehen, damit zu gewisser Zeit die jährliche Pension abgetragen, oder der Miether ausgetrieben werde: Weilen aber inciſtincte, wann nicht erst zwey Jahr verflossen, der Miether nach der Rechts-Gelehrten Meynung, ausgetrieben werden kan, ist die Cautel nöthig: **Sollte auch der Miether alle halbe Jahr die versprochene Pacht nicht abtragen, soll dem Vermiether frey stehen ihn sofort aus denen vermietheten Gütern eigenthätiger Weise zu deposſediren oder zu expelliren, oder es soll der Mieth-Contract sofort erlöschen, und Pachter das Guth zu räumen, schuldig seyn.** *Stryk. c. l.* §. 8. auf welche Art, weil es bedun-

gen, der Vermiether den Miether eigenmächtig austreiben kan, wo aber dieser sich zur Gegenwehr stellet, muß der Richter implorirt, schleunig verfahren, und durch solchen ausgetrieben werden, mit Vorbehalt des Miethers Ausflüchte zur Reconvention *Stryk. c. l. §. 9. cum alleg. Dd.* Und da auch öfters bey denen verpachteten Lehn-Güthern, wegen Nichtzahlung jährlicher Pension, Streit erhoben wird, **ob der Verpachter nach seiner** *Jurisdiction* **den Abepachter austreiben könne?** kan man diese Cautel gebrauchen: **Sollte auch der Miether, versprochener massen, die Pacht nicht richtig abtragen, so soll dem Vermiether, Kraft habender** *Jurisdiction*, **frey stehen, ihn durch gewöhnlichen Gerichts-Zwang aus dem Guthe zu setzen, massen der Miether sich auf solchen Fall dessen** *Jurisdiction* **hiermit** *per expressum* **unterwürfig machet** *Mev. P. 4. Dec. 246. Stryk. c. l. §. 10.*

§. 7. Es kan auch wohl die Jurisdiction, samt dem Lehn-Guth, verpachtet werden, und hält *Carpz. L. 5. Resp. 15. n. 3.* dafür, daß, nachdeme das Lehn-Guth locirt, es nicht nöthig wäre eine speciale Benennung zu thun, weilen diese ein Accessorium mit wäre, welches kan angenommen werden, wo insgemein alle Pertinentz-Stücke, **daß mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen**, mit lociret seyn: sonsten aber, weilen dergleichen Jura viel auf sich haben, diese nicht pflegen mit lociret zu werden, wo sie nicht ausdrücklich benennet. Weil aber die Criminal-Unkosten manchmal viel importiren, pflegt man sich dieserwegen zu vergleichen. *Stryk. c. l. §. 11.*

Eben

Eben dergleichen Bewandniß hat es auch mit dem Jure patronatus & venandi, und müssen hier die Pacta besehen werden. *Stryk. c. l.* §. 12.

§. 8. Zu Zeiten wird auch ein **Guth** oder **Acker** gepachtet, also, daß für die Pension eine gewisse Portion Getrayde geleistet wird, den andern Theil aber behält er Abepachter für seine Mühe, welchen die Rechte Colonum partiarium *l.* 25. §. 6. *ff. Locat.* die Teutschen den **Halb-Bauer** nennen, wohin auch gezogen werden kan das **Vieh**, so auf solchen Beding überlassen wird. *Stryk. c. l.* §. 13.

§. 9. Bisweilen geschiehet auch daß der Abemiether, wann das Guth oder Haus ꝛc. verkaufet wird, dem Käufer solches räumen muß, wie es dann heisset: **Kauf hebet Miethe auf**, *l.* 9. *C. Locat. l.* 25. §. 1. *ff. eod.* welches auch dahin zu verstehen, wann der Käufer gewust, daß die Sache verpachtet, *Christin. Vol.* 3. *Dec.* 113. *n.* 2. doch hat der Miether wider den Verpachter Actionem ad Interesse. *Carpz. P.* 2. *C.* 37. *D.* 5. *Stryk. c. l.* §. 14.

§. 10. Es kan sich aber der Miether damit consoliren, daß er durch das Instrument sich die Hypothec in dem verpachteten Guthe constituiren lasse, so lange bis die Mieth-Zeit geendiget, wobey diese Formul: **Wie dann zu desto besserer Versicherung, daß dieser Pacht-Contract die beliebte 9. Jahr über unverbrüchlich gehalten werden soll, dem Miether hiermit die Hypothec in dem Guthe, bis zu gäntzlicher Endigung des Mieth-Contracts, verschrieben wird**: weilen nun diese Hypothec ein Jus reale inferiret, der Käufer aber nur ein Jus personale hat, so kan der Miether vom Käufer nicht ausgetrieben werden. *Carpz.*

P. 2. C. 37. D. 4. n. 5. & Stryk. c. l. §. 15. Noch besser thut einer wann er vorstehender Constitution annoch das Pactum de non alienando anhängen lässet, welches dann machet, daß die Verkaufung unkräftig wird. *Barbos. Comm. ad l. 9. C. Locat. n. 16.* da vorhero, wann diese Clausul ohne dem pacto de non alienando gesetzet ist, der Conductor weichen muß, wofern ihm das Interesse vom Locatore geleistet wird, *Franzk. ad ff. tit. Loc. n. 139. seqq. Stryk. c. l. §. 16.*

§. 11. Ebener massen kan der **Miether** ausgetrieben werden, wann der Vermiether die Sache selbst entweder brauchet, oder selbige baufällig ist, oder der Miether detteriorirt, *L. æde 3. C. Locat.* diesem aber kan der Miether vorbauen, wann er den Vermiether dahin bringet, daß er sothanem *l. 3. C. Locat.* renunciret, welches aber wenig Effect hat nach dem letzten Casu, wann der Conductor die Sache ruinirt. *Carpz. P. 2. Dec. 137. n. 8. P. 2. C. 37. D. 7. Stryk. c. l. §. 17.* wie dann auch die General-Renunciation wenigen Effect haben wird, daß er den Abemiether nicht vertreiben wolle, so er selbsten die Sache benöthiget wäre, *l. 38. pr. ff. de solut.* wessentwegen der zukünftige Zufall ausdrücklich durch ein Pactum ausgeschlossen werden muß, wo dann diese Formul üblich: **Sollte auch, bey während n Mieth-Jahren, der Vermiether durch Krieg, Brand, oder andere Verunglückung, von seinen übrigen Güthern vertrieben werden, und er also keine andere Wohnung hätte, soll dennoch dadurch der Pachter keinesweges aus dem Guthe getrieben, sondern, bis zur Endigung der beliebten Pacht-Jahre,**

re, darinn ungehindert gelassen werden. *Stryk. c. l.* §. 18.

§. 12. Weilen auch geschichet, daß zu Zeiten Schade verursachet wird, und diesen der Miether, obschon er durch ein Pactum sich consoliret hätte, dennoch juxta *l.* 25. §. 3. *ff. loc.* wieder erstatten muß, so ist vonnöthen, daß der Conductor in Contract rücken lasse: **Daß er wegen des von bösen Leuten ihm zugefügten Schadens nicht gehalten seyn wolle.** *Stryk. c. l.* §. 19. wie dann der Abepachter nichts abziehen kan, obschon der Verpachter alle Casus fortuitos auf sich genommen hätte, welches dahin zu verstehen ist, so er die Sache in seinem Eigenthum hat, *Carpzov. P.* 2. *C.* 37. *D.* 20. wie dann auch von dem Vieh, so der Miether hat, dieses zu mercken ist. *Carpz. d. l. D.* 21. Dahero sich der Conductor durch dieses Pactum vorsehen kan: **Sollte auch wegen der jetzo gefährlichen Zeiten der Abepachter an dem jährlich gesammleten Korn, bevor er solches verkauft, durch Plünderung, Brand, oder anderem Unglück, in Schaden gesetzet, oder auch ihm sein eigen Vieh beraubet werden, will der Verpachter deshalb an der Pension, nach *Proportion* des erlittenen Schadens, ihm einigen Erlaß zu thun schuldig seyn.** Und muß hier der Miether oder Pachter sorgfältig seyn, daß der Vermiether oder Verpachter allen Schaden, so die Pension übertrift, auf sich nimmt. *Stryk. c. l.* §. 20. & 21.

§. 13. Desgleichen muß der Locator alle Herrschaftliche Onera, als Geschoß, Steuren, Schatzungen, wie auch Einquartierungs-Kosten, und Durch-Marsche leisten, *Carpz. P.* 2. *C.* 40. *D.* 5. & *P.* 2. *C.* 37.

C. 37. *D.* 15. welche aber durch ein Pactum adjectum gemüßiget werden können. Wiewohl auch dieses anbey zu mercken, daß solches auf feindliche Einfälle und Plünderungen nicht zu ziehen ist. *Mevius P.* 2. *Dec.* 90. daher diese Cautel nützlich: Alle *Contribution*, Durchmarsche und Einquartierungs-Kosten, sowohl von freund- als feindlichen Truppen, es geschehe mit *Consens* des Landes-Herrn, oder wider dessen Willen, mit eigenthätiger Gewalt, wolle Verpachter über sich nehmen *Dn. Stryk c. l.* §. 23.

§. 14. Weilen auch bekannt, daß um Mißwachs wegen der Abemiether nichts abziehen kan, er wäre denn über die Helfte verkürtzet, *Carpz. P.* 2. *C.* 37. *D.* 11. so kan man diesem allem vorbiegen, wann dieses Pactum angehänget wird: Sollte auch gleich der Mißwachs die Helfte der Pension nicht übersteigen, sondern geringer seyn, soll allemal Abepachtern, nach *Proportion* des Mißwachs, etwas an der Pension erlassen werden, wie solches die von beyden Theilen hiezu auf solchen Fall erwählende Schieds-Männer schätzen werden. *Stryk. c. l.* §. 24. Es hat sich auch der Abepachter vorzusehen, daß nicht auf alle Jahre eine Pension gesetzet werde, denn solchergestalt hat er keinen Remis zu hoffen, es wären dann alle Pacht-Jahre um, da er sehen kan, ob er Ueberfluß hat oder Schaden gelitten? und weilen auch öfters in einem Jahr Miß- im andern aber Zuwachs sich ereignet, und also eines mit dem andern compemsiret wird, so thut der Abepachter wohl, wenn er also handelt: Es verspricht der Pachter von diesem Guth alle Jahr 100. Rthlr. Pension zu erlegen, jedoch

doch dergestalt, daß, wann er in ein oder andern Jahr erheblichen Mißwachs leiden sollte, ihm von solchem Jahre, ohngeachtet ob in vorigen oder folgenden Jahren die Nutzungen die Pension übersteigen, ein Erlaß wiederfahren soll. *Stryk. c. l.* §. 25.

§. 15. Sowohl der Verpachter, als Abepachter können einander verbinden wegen des Mißwachs, und anderer Zufälle, wie auch jährlichen Pension, dahero diese Cautel sehr üblich: **Daß er allen und jeden unverhofften Zufällen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sie mögen öfters oder selten, sich zutragen, und also** *insolitis & insolitissimis casibus*, **wolle renunciret haben.** *Stryk. c. l.* §. 26. *cum alleg. Autor.* Allermassen wegen der Bau-Unkosten, so auf die gemiethete Sache gewendet worden, auch unterschiedene Pacta, so man jewedem seiner Discretion anheim stellet, angehänget werden. *Stryk. c. l.* §. 27. Dann der Verpachter kan sich vorbehalten, **daß der Abepachter das Haus, und die dazu gehörige Gebäude, in Dach- und Fach- fest, oder in baulichen Würden erhalte,** *item*: **daß, wann beym verpachteten Guth einiger nützlicher oder nöthiger Bau vorfallen sollte, so soll der Pachter denselben anderer gestalt nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung des Verpachters, vornehmen, worbey ausdrücklich bedungen wird, daß diejenige Arbeiten, so durch Unterthanen selbst verrichtet werden können, nicht in Rechnung gebracht werden sollen;** *item*: **Wo was zu bauen, daß Verpachter solches selbst thun wolle.** Ja es kan der Verpachter die Besserungs-

Kosten dem Abepachter zu thun auferlegen: Daß er die Aecker in guter Anlag, Düng- und Besserung halten, davon nichts verringern lassen, sondern, was davon kommen oder abgefahren worden, auf seine Kosten herbeybringen wolle; *item*: wo vielleicht der Acker die Völle nicht hat: Er verpachte die im Krempfer-Felde an dem Schweinbach liegende Aecker, ungemessen, wie sie vor Augen liegen, erkaufet, im Geschoß-Verrechten- Lager und Erbzinß-Buche liegen, *item*: Man kan auch die Ruthen, Schuhe, so in der Gegend üblich, benahmen lassen.

§. 16. Nächst diesen ist auch der Contractus Admodiationis, davon *Taboris Dissert. de Admodiat.* nachzuschlagen, üblich, welcher mit der Miethe fast übereinstimmet, kommet her aus dem Frantzösischen admodies, und wird der Pachter Admodiator oder Ammodiator ein Amtmann genannt, davon wir unten eine Formul einrücken wollen; Wie denn auch hieher gehöret der Contractus Coloniæ Perpetuæ & Socidæ, davon wir oben im *I.* Th. *c.* 1. §. 22. gedacht.

§. 17. Der Erb-Beständniß- oder Erb-Zins-Contract, Emphyteusis genannt, kommet mit der Miethe ebenfalls in vielem überein. §. 4. *J. Loc. Cond.* wobey dem Ueberlasser diese Cautel nöthig, daß er nicht schlechterdings die Sache um einen gewissen Zins überlasse, denn sonst ist er ewig, sondern auf gewisse Zeit und Erben solche restringire. *Stryk. c. l.* §. 37.

§. 18. Wann nun der Erb-Zins-Mann, oder Emphyteuta, das Guth oder die Sache veräussern will, muß er solches erstlich dem Herren anbiethen,

l. f.

l. f. C. de jure Emph. weilen aber unter den Rechts-Gelehrten wegen der Anbietung noch Streit ist, thut man wohl so dieses Pactum dem Contract angehänget wird: **Sollte auch der Zinß-Mann das Erb-Zins-Gut verkaufen, oder sonst auf andere Art, wie es immer geschehen kan, veräussern wollen, soll er solches anderer gestalt nicht befugt seyn, als wenn er dasselbe vorhero dem Herrn offerirt, oder dessen Einwilligung erhalten, &c.** *Stryk. c. l.* §. 38.

§. 19. Wann nun der Zins-Mann binnen drey Jahren den jährlichen Zins nicht abträget, verlieret er sein Recht, wiewohl auch die Contrahenten auf kürtzere Zeit den Zins setzen können, und wann der Herr die Jurisdiction an dem Orte hat, kan er den Zins-Mann dahin verbinden, daß er sich seiner Jurisdiction unterwerfen muß, welches darzu dienlich, daß er den Zins-Mann im Nichtzahlungs-Fall ausjagen kan; Wiewohl auch diese Cautel der Erb-Herr zu mercken hat, daß er nicht, wann die 3. Jahre verflossen, den Zins annehme, dann auf solche Art ist ihme dieses schädlich. *Zæsius ad ff. tit. si ager. vect. petat. num.* 82. *Stryk. c. l.* §. 39. Welchem der Zins-Mann ebenermassen vorbauen kan, so er bedinget: **Daß, wann die drey Jahre verflossen, er nicht allein die, sondern auch das Viertel-Jahr voraus zahlen wolle.** Oder er wolle auf die 3. Jahre das Interesse mit erlegen, oder daß der Erb-Herr der Verfallung sich begebe. *Stryk. c. l.* §. 40. *cum alleg. Dd.*

§. 20. Wegen der **unverhofften Zufälle und Schadens** muß sich der Zins-Mann auch vorsehen, dann er ebenfalls solche zu leisten verbunden, kan

auch

auch nichts dieserwegen abziehen, es wäre dann, daß er gar nicht die Sache gebrauchen könne. *Carpz. L. 1. Resp. 91.* Dahero die Pacta adjecta wegen der Casuum fortuitorum, Besserungs-Kosten, und Lehnwahr ihn consoliren müssen. *Stryk. c. l. §. 41.*

§. 21. Letztlichen, damit nicht ein Contractus Censiticus daraus entstehet, muß der Erb-Herr das Eigenthum sich vorbehalten, *Stryk. c. l. §. 42.*

Formular eines Admodiations-Contracts.

Ich Achilles de Spoleto &c. bekenne und thue kund hiermit männiglichen, für mich, und meine Nachkommen, daß ich meines besten und derselben, auch meiner Ritter-Güthern, Nutzen wegen, und um Willen solche der Zeit nicht allein durch fürgangene Krieges-Empörungen leider mehr denn zu viel verheert und verderbt, das Haus an sich selbst, mit allen dessen Eingebäuen, auf den Grund abgebrannt, und mit gutem Bedacht, reiflichen vorgehabtem Rath, auch gnädigem Wissen und Bewilligung eines Hoch-Ehrwürdigen, zu N. den 21. Martii Anno 1702. gehaltenen Provincial-Capituls, und darüber ertheilter Urkund, mit Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn N. fürgedruckten Secret-Insiegel, verwahret, sondern auch, und insonderheit, weil hernacher, und nach gehaltenem Provincial-Capitul im Julio gemeldtem 1702. Jahres die beschwerliche, und auf 30. Jahr geführte Rechtfertigung, zwischen mir und Herrn N. des Raths zu N. wegen 500. Marck Silber Haupt-Guth, und denn 5. Marck Silber jährlichen Zinses, auf der N. haftend, zu N. vor dem Consistorio erörtert worden, und zu End gelaufen, dergestalt, daß ich der N. dieselbe verloh-

ten, auch dahin condemnirt worden, daß ich besagtem meinem Gegentheil zuförderst die Unkosten, so in der dritten Instantz aufgelaufen, nemlich 100. fl. und in versessenen Zinsen 300. fl. alsobald erlegen, und hinfüro die 500. Marck Silber jährlich mit drey und einem halben Marck Silber verzinsen soll, zu welchem Ende auch mehr gemeldt mein Gegentheil so viel erhalten und zuwege gebracht, daß die Execution angedeuter Urtheil den Herrn des Raths zu N. aufgetragen, von ihnen auch oft erwehnten meinem Gegentheil in die um solches Geld verschriebene Güther einzusetzen, allbereit Befehlich gegeben worden; weil es aber nun des N. Vermögen, für diesesmal eine so starcke Summe Geldes zu erlegen, nicht gewesen, und aber summum periculum in mora, auch zu Verhütung des grossen mercklichen unwiderbringlichen Schadens und Nachtheil, so dessen Ritterlichem Hause daraus entsprungen, wenn desselben beste Güther auf solche Maaß andern eingeräumet, distrahiret, verkauft, und also dem Orden gantz oder gar entzogen würden, ich der N. mit Beystand der Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen, Edlen und Gestrengen Herren N. mit dem Ehrhaften N. dahin gehandelt, und ihn erbeten habe, daß er obangedruckte Summa Geldes der = = fl. zu bezahlen auf sich genommen, hingegen die nur Hoch- und Wohlermeldte Herren sämtlich neben mir, ihm N. vermöge aufgerichteten Abschiedes, versprochen und zugesaget, bey nächst entstehendem Provincial-Capitul fernere und kräftigere Versicherung und Consens auszubringen, hierauf den Ehrhaften N. Bürgern zu N. samt allen seinen Erben und Nachkommen, alle und jede jährliche Gefälle und Einkommen des mehrgedachten

dachten Hauses N. sie seyen an Geld, Frucht und Wein, vermöge Inhalts und Ausweisung der Colligenden, samt allen Pertinentien und Zugehörungen nichts davon (ausser ꝛc.) insgesammt 6. Jahr lang, die nächsten nach einander auf den 1. Martii des künftig 1703. anfahend, und wieder gemeldten Monats-Tag, wann man zählen wird 1708. sich endigend, dergestalt admodirt, übergeben und verliehen. Zum 1) soll der Admodiator jetztmalen fällige Widerzins und Bestallung, laut Inhalt der Colligenden, an Pfenning, Zinsen, Frucht und Wein (ausser der ꝛc.) jährlichen alles Fleisses, sonder einige Klage, und ohne mein und meiner Nachkommen Kosten, und gegen Empfang Quittung, abzurichten, schuldig seyn, sonsten aber, und ausser derselben, keine Auszahlung ohne meinen Befehl, Handschriften und Siegel abrichten; Zum 2) auf den Fall, da Durchzug und Krieges-Gefahr, das doch der Allerhöchste verhüten wolle, sich zutragen würde, soll er an seinem Fleis nichts erwinden lassen, und das Haus N. und soviel darinnen, und wieder, erbauet werden möchte, soviel möglich, doch, auf meine Kosten, beschützen helfen; was sonst die Einbringung der Gefälle belanget, soll er darinnen einige Fahrläßigkeit nicht erzeigen, vornehmen oder erweisen; und da ihme Admodiatori selbiges auf seine Kosten einzubringen, durch Krieges-Gefahr, Hagel, Ungewitter, oder Mißwachs, über allen angewandten Fleis, nicht möglich wäre, und er solches mit gutem glaubwürdigem Gezeugniß jederzeit beweisen würde, soll ihm solcher erlittener Schade und Abgang, nach billigem Anschlag, an seiner Admodiations-Summa nachgelassen werden, Zum 3) soll er Admodiator in

währender seiner Admodiation bey des Hauses Güthern, wo es die Noth erfordert, und so viel jährlich geschehen kan, Renovationes, auf mein und meiner Nachkommenden Kosten, fürnehmen. Zum 4) soll ihm Admodiatori das Brenn-Holtz, soviel er im Hause N. zur Nothdurft vonnöthen haben wird, aus selbigen Haus-Wäldern gegönnet seyn, daraus was zu verkaufen aber nicht Macht haben. Demnach, und über alle hiebevor geschriebene Articul Bered- und Bedingungen gemeldter Jahr Gefällen, und beschlossener Admodiation, hat mir bemeldter Admodiator die vorgesetzten 6. Jahr über jährlichen zu geben und zu liefern versprochen = = fl. guter Reichs-Müntze ꝛc. Da aber auch ermeldter Admodiator, oder seine Erben, in der Zahlung säumig sich erzeigen würden, soll und will ich, oder meine Nachkommen, Macht haben, solche Admodiation zu caßiren ꝛc. es sollen auch bis zu gäntzlichem Abtrag, des Admodiatoris, oder dessen Erben, Haab und Güther desfalls stehen und haften. Urkundlich ist solcher Vergleich und Admodiation in duplo &c. Gegeben ꝛc.

Formular eines Mieth- und Pacht-Contracts.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit allen und jeden, welchen dieß offene Instrument zu sehen, hören, oder lesen vorkömmt, daß im Jahr nach Christi unsers Heylandes Geburth 1714. Indictione VII. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Grosmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI VI. erwählten Römi-

schen

schen Kayſers (und ſo weiter, wie bey den vorigen Formulen zu ſehen,) Sonnabend nach Septuageſima, war der 3. Februarius um 1. Uhr Nachmittage, der Hoch-Edelgebohrne und Geſtrenge Herr, Herr Melintes, auf Condo Erb- und Gerichts-Herr, nebſt (Tit.) Herrn Selamintes, Erbſaſſen zu Nando in (Tit.) Herrn Salanders, Juris Practici allhier, Behauſung in der Gotthards-Gaſſen, und zwar in ſeiner Studier-Stube, in Beyſeyn meiner, und derer hierzu erbetenen Zeugen, Nahmens Herrn Mevii und Herrn Sempronii, beyder Bürger hieſelbſten, vorbracht, welchergeſtalt er Herr von Condo ſich in Fürſtl. Dienſte zu begeben willens, und dahero ſein Lehen- und Ritter-Guth zu Condo an Schloß, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Gewölben, Hof, Scheuren und Ställen, (ausgenommen den Saal, ſamt hierauf befindlichen Kuchen, Stuben und Kammern, und dem kleinen Keller, wie auch Stallung auf 4. Pferde, welche er ihme, ſo oft er anhero kömmt, zu gebrauchen vorbehält) nebſt hierzu gehörigen Gärten, Ländereyen, Wieſenwachs, Triften, Fiſch-Waſſern, Jagden, Unterthanen, Gerichten, Strafen, Lehne, Frohne, Zinſen, Gerechtigkeiten und Beſchwerungen, ingleichen jährlich 50. Klaftern Scheid-Holtz, und 80. Schock Reißig zum Feuer-Werck hauen zu laſſen, immaſſen das hierüber aufgerichtete Erb-Buch, und unten angefügte Inventarium, mit mehrerm beſaget, vorgedachtem Herrn von Nando von dato auf 9. Jahr vermiethet und verpachtet, ſolchergeſtalt und alſo, daß der Herr Pachter dergleichen aufs beſte, jedoch pfleglich, nutzen und gebrauchen, und ohne Vorbewuſt des Herrn Verpachters keinem andern verafter-

terpachten möge Dargegen Herr Pachter Herrn Verpachtern alle miethende Jahr, so lange der Pacht währet, ein tausend Gülden Meißnischer Wehrung, als halb auf Michaelis, und halb auf Walpurgis, zum Pacht-Gelde zu erlegen, die Güther in baulichem Wesen und Besserung zu erhalten, die Gebäude vor sich und die Seinigen für Feuer, und anderm Schaden zu bewahren, und wie er selbige nach dem Inventario eingeräumet und bestellet überkommen, bey Ausgang der Pacht-Zeit wieder zu überliefern, auch sich sonsten, wie einem ehrlichen Manne gebühret, zu halten, versprochen. Weswegen er Herrn Verpachtern alle sein Vermögen an liegend und fahrend, insonderheit sein Frey-Guth zu Mendo zu einem Special-Unterpfand gesetzet, sich im Fall der Nichthaltung, wegen des Pacht-Geldes, samt Schäden und Kosten hieran zu erholen und bezahlt zu machen, wobey er aber ausdrücklich bedinget, daß Herr Verpachter in währender Pacht-Zeit das verpachte Lehn- und Ritter-Guth samt Zugehörungen nicht verkaufen solle, weswegen er Pachtern dieselbige gleichfalls zum Unterpfand verschrieben. Im übrigen aber beyde Theile sich aller Ausflüchte und Freyheiten, als der Verkürtzung über die Helfte, des Betrugs, Irrthums, und dergleichen, wissentlich begeben, und dahero mich ersucht haben wolten, dieses alles ad notam zu nehmen, zu protocolliren, und hierüber ein und anderes Instrument auszufertigen; Wann ich denn solches, Kraft meines Amts, nicht abschlagen können; als habe gegenwärtiges Instrument unter meiner, wie auch der Contrahenten und Zeugen, eigenhändigen Subscription,

respective Notariat-Signet und Hand=Pet=schaft ausgestellet. So geschehen, wie oben gemeldet.

(L.S.) Melindes à Condo.
(L.S.) Salamindes à Nando.
(L.S.) Mevius, ut testis mppr.
(L.S.) Sempronius, tanquam testis mppr.
(L.S.) Salander, Notarius Publicus Cæsareus, ad hunc Actum legitimè requisitus in fidem &c.

Formular eines Pacht=Briefes über ein Adeliches Ritter=Guth.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit männiglich, denen es zu wissen nöthig, daß zwischen dem Hoch=Edelgebohrnen, Gestrengen und Mannvesten Herrn Hector von Nelis, Erb= und Gerichts=Herrn auf Candia, Verpachtern an einem, dann Herrn Menelaus samt dessen Ehe=Liebsten, Frau Charlotten, gebohrne von Sala, nebst ihrem Curatore Herrn Papiniano, Pachtern, am andern Theil, unten gesetzten Dato ein zu Recht beständiger und unwiderruflicher Pacht=Contract abgeredet, und in denen Fürstl. Gerichten beschlossen worden, folgender gestalt und also: Nemlich es verpachtet (Tit.) obgemeldter Herr von Nelis sein zugetheiltes Ritter=Guth Candia mit gnugsamer Wehrung, Ställen, Scheuren, Schäferey, Brau=Haus, Viehe und Back=Haus, Wiesen, Feldern, Hartzwald, Garten, Fischereyen, Jagden,

Jagden, Vogelfang und Schaaf-Trift, nichts ausgeschlossen, wie nemlich derselbe es innen gehabt und gebrauchet, samt dessen zugehörigen Zinsen, Ober- und Nieder-Gerichten und Gerechtigkeiten, wie auch denen darzu geschlagenen Bauer-Güthern auf ein Jahr, als Martini 1714 bis wieder Martini 1715. hingegen und dafür sollen und wollen jetztbesagter Herr Pachter zwey hundert und achtzig Gulden, über alle Unkosten und Beschwerung, Meißnischer Wehrung, der Gulden zu 21. guten Fürsten-Groschen gerechnet, abstatten, und solche auf zween Termine, als den einen auf Petri Pauli, nemlich hundert und viertzig Gulden, den andern Termin auf Allerheiligen, als hundert und viertzig Gulden, an Pacht-Gelde richtig gegen Quittung bezahlen, über diß auch die jährliche Gefälle deren Bauren-Güther der Herrschaft abstatten und entrichten.

2. Ferner verspricht Herr Verpachter solches Guth gedachten Pachtern ehester Tagen mit den Seingen, nach beytragendem Inventario, einzuräumen.

3. Was anlanget das Brenn-Holtz, hat er des Herrn N. N. wegen erstlich 35. Klaftern im Fürsten-Wald zu erholen, wovor er aber das Anweise-Geld und Macher-Lohn zu entrichten; Was aber anlanget das Reisig-Holtz, hat sich solcher zu dem Forwerck an dem Gebüsch-Holtz zur Nothdurft zu gebrauchen, ferner aber etwas zu verkaufen, oder zu machen, soll er nicht befugt seyn.

4. Die zarten Zäune sind Herrn Pachtere in Besserung und Esse zu erhalten schuldig.

5. Die Ober- und Nieder-Gerichte werden, wie obgedacht, gleichfalls übergeben und eingeräumet,

doch solchergestalt und also, daß sie so geführet werden, daß Herrn Verpachtern im geringsten nichts zum Nachtheil gereichen möge, und hat er dem Gerichts-Verwalter seine Besoldung, so viel als auf Herrn Verpachters Theil zukommet, von diesem Pacht zu entrichten.

6. Was die Gebäude anlanget, so ihnen auf Herrn Verpachters sein Theil eingeräumet werden, soll er, wie gebräuchlich, in Dach und Fach und baulichem Wesen erhalten, sofern aber solcher Bau über 8. Gr. jedesmahl, so oft er etwas bessern solte, kommen möchte, soll es ihm am Pacht-Gelde decourtiret werden.

7. Was die Fischerey in dem Wasser, die Hera genannt, anbetrift, wird ihm gleichfalls, so viel Herrn Verpachtern zuständig, eingeräumet, und stehet Herrn Verpachtern frey, weilen solches bereits verpachtet, solches dem Pachter zu lassen, oder an sich zu ziehen, es soll aber solches also gefischet werden, daß es nicht gantzlich ruiniret, und der Landes-Fürstl. Ordnung nicht zuwider gelebet werden möchte.

8. Werden ihm auch sämtliche Gärten, die Herr Verpachter innen gehabt, specificirter massen, eingeräumet, als ein Garten hinter dem Schaaf-Stall, 2) der Bienen-Garten, 3) der Garten hinter dem Jungfern-Hause, 4) der Garten hinter der Scheuer, 5) ein kleiner Garten am Schaaf-Stall, 6) der Hopfen-Garten, 7) das Forwerck und Garten auf dem hohen Berge.

9. Dafern auch Herr Verpachter sich mit den Seinigen anhero begeben solte oder müßte, soll Herr Pachter schuldig seyn, ohne Entgeld Stroh vor dessen Pferde zu streuen zu geben.

10. Und

10. Und dieweilen das Ritter-Guth Candia augenscheinlich über Winter aufs beste bestellet, und die Gersten-Felder gefelget, sollen Pachtere solche Ausgang des Pacht-Jahres auch also zu lassen schuldig seyn, auch hat sich Herr Verpachter vorbehalten Ausgang des Pachts einen andern zu bestellen, und zusehen zu lassen, daß solche Aecker mit reinem guten Saamen besäet werden möchten.

11. Wenn allgemeiner Mißwachs in diesem Revier sich begeben, oder die Winter- und Sommer-Früchte durch Hagel-Wetter, oder Kriegs-Verwüstung in diesem instehenden Pacht-Jahr verderbet werden solten, soll solcher Schaden, wann er beweißlich dargethan würde, auf ehrlicher und unpartheylicher Leute Taxirung bestehen, und dessentwegen billige und gütliche Vergleichung getroffen werden, und daß solches geschehen möchte, sollen Herrn Pachtere schuldig seyn, mit denen Gerichten einerndten zu lassen.

12. Da auch durch Herrn Pachtern, oder der ihrigen, Verwahrlosung und Unvorsichtigkeit Feuer auskommen, oder sonsten nachtheiliger Schaden geschehen sollte, welchen gleichfalls GOtt in allen Gnaden abwenden wolle, wollen Herr Pachter mit dero gantzem Vermögen, so hiermit pro hypotheca eingesetzet seyn soll, davor stehen und haften.

13. Sollte auch durch Kranckheit, Land-Seuchen, und andere Ursachen, ohne Verwahrlosung Hrn. Pachtern, und der ihrigen, das Rind-Schwein- und Schaaf-Vieh, wie auch Pferde und Ochsen auf bemeldtem Guthe dahin sterben und umkommen, wollen Herren Pachtere schuldig seyn, dieses Pacht-Jahr über auf ihr Theil ein Pferd, zwey Zug-Ochsen, zwey

Stück melckende Kühe, drey Stück gelde Viehe, es sey auch von was es wolle, und was sonsten an Sog=Kälbern, Schweinen, und allerhand Feder=Viehe abgehet, alles über sich gehen zu lassen, was aber über solche Zahl an Rind=Viehe stirbet, soll in währender Pacht=Zeit von Herrn Verpachtern entweder in natura, oder nach dem Tax und Werth, gut gethan werden. Nebst dem lassen Herren Pachtere jährlich dreyßig Stück Schaaf=Viehe, und alle Sog=Lämmer über sich gehen, was aber über benannte Stück abgehen möchte, gehet über Herren Verpachtern, und will er solches gleichfalls entweder in natura wieder einsetzen, oder solches halb sich mit Herren Pachtern um ein gewisses vergleichen, und am Pacht=Gelde abkürtzen lassen.

14. Was anlanget die Schäferey, ist mit Herrn Pachtern ein solcher Contract geschlossen, weilen solches Guth nur ein Jahr verpachtet, daß der Zuwachs seiner gantzen Schäferey, weilen solche anjetzo sehr schwach über Winter geschlagen, alleine Herrn Verpachtern verbleiben solle, was aber die Nutzung auf instehendes Pacht=Jahr betrift, sollen Pachtere Hrn. Verpachters Viehe an Milch, Wolle und Pferch, item das Viehe, welches nicht dienlich und hochnöthig auszumästen, zu Nutzen haben.

15. Die Ritter=Dienste betreffend, item, neue Kriegs=Uflagen, ist solcherwegen also abgehandelt, daß, so ferne eine Parade zu machen erfordert werden sollte, wollten solche Herren Pachtere, so viel als auf des Herrn Verpachters Theil kommen möge, überschicken, daferne aber neue Kriegs=Uflagen auf solche Dienste kommen, solche sollen zwar von Herrn Pachtern verlegt, Herrn Verpachtern aber am Pachtgelde abgekürtzet werden.

16. Auch

16. Auch soll bey Antretung des Pachts, und Ubergebung des Guths, Pachtern ein richtig Inventarium und Specification überlassen, und solches, was sie an ein und anderm überkommen, gerichtlich taxiret, und also bey Ausgang des Pachts gelassen oder der Werth ersetzet, werden. Weilen auch alle das Gesinde von Herrn Verpachtern gemiethet und verschaffet worden, so soll der Pachter dergleichen wieder zu miethen und zu verschaffen schuldig seyn.

17. Ingleichem sollen Herren Pachtere von dem Geströhe oder Dünger aus dem Guthe Candia nicht das geringste verkaufen, oder in andere Gewahrsam bringen, noch verbrennen, sondern solches zu dem Felder-Düngen anwenden, damit selbige im geringsten nicht deteriorirt, sondern in gutem Stande erhalten werden mögen, und soll bey Endigung dieses Pacht-Jahrs alles Stroh, so fern die Körner hiervon ausgedroschen, ingleichem das Heu in dem Guthe verbleiben, und nicht verkaufet werden.

18. Was anlanget die Jagden, so haben die Herren Pachtere, so oft als Rehe, Schweine, oder Haasen, nicht allein zu Candia, sondern auch die zu Sala und Cala, gejaget werden, des Herrn Verpachters Theil an Wildpret einzufodern, und sich deren zu gebrauchen, auch, so fern er Hunde halten wollte, soll demselben nach Bartholomäi in denen Fluhren der benannten Dörfer zu hetzen, hiemit nachgelassen seyn.

19. Schließlichen, damit Herr Verpachter, um desto mehr des Pacht-Geldes, Wiedererseßung des Inventarii, und Restitution des gantzen Guths, in solchem Stande, wie sie es vom Herrn Verpachter bekommen, versichert seyn mögen, setzet Herr Pachter,

ter, samt dessen Ehe-Weib, pro Cautione cum Autoritate Curatoris, vor sich und seine Erben, nicht allein funfzig Gulden baares Geldes Vorschuß, sondern auch ihrer beyderseits jetziges und zukünftiges Vermögen, fahrend und liegend, zum ausdrücklichen Unterpfande ein, und soll solcher wegen Obrigkeitlicher Consens darüber geschehen, auch eines vor alle, und alle vor eines, in solidum stehen und haften.

20. Es haben auch über dieses ferner beyderseits Contrahenten dißfalls wohlbedächtig allen und jeden übrigen hierwider dienenden rechtlichen Behelfen, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit Schein-Handels, Betrugs, Verkürtzung über die Helfte, Furcht, Uberredung, die Sache sey nicht so, wie obstehet, abgehandelt, ꝛc. sich begeben, und absonderlich darüber transigiret, worbey sich auch Herr Abepachter verpflichtet, im Fall der höchste GOtt in währender Pacht-Zeit einen und andern von dieser Welt abfordern solte, welches seine Allmacht gnädig abwenden wolle, daß nichts desto weniger die nachgelassenen Wittib und Erben den Pacht völlig, steif, fest und unverbrüchlich zu halten schuldig seyn sollen und wollen, und haben endlich Herren Abepachter sich das Jus Retentionis vorbehalten, biß ihnen annehmliche Satisfaction geschehen möge.

21. Treulich sonder Argelist und Gefährde. Zu Urkund und steter fest und unbeweglicher Haltung obgesetzten allen, haben die Contrahenten diesen, in duplo gleichlautend abgeredeten Pacht-Contract eigenhändig unterschrieben, mit gewöhnlichen beyderseits angebohrnen Petschaften wissentlich bedrucket, und ist jedem Theil ein Exemplar ausgehändiget worden. So geschehen

schehen auf dem Adelichen Hause Candia, und dessen Gerichten, den 3. Februarii Anno 1714.

(L.S.) Hector von Nelis,
(L.S.) Menelaus.
(L.S.) Charlotta gebohrne von Sala.
(L.S.) Papinianus, Curator vorgesetzter Frau Charlotten.
(L.S.) Mevius, als Zeuge.
(L.S.) Titius, als Zeuge.

Inventarium.

Uber dasjenige, was der Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge und Mannveste Herr, Herr Hector von Nelis, seinem Pacht-Mann, Herrn Menelao, und dessen Haus-Frau, an Pferden, Schif und Geschirr, Zieh-Ochsen, an Rind-Schweinen- und Feder-Viehe, wie auch an allerhand Hausrath zu überlassen, sich anerkläret; Als:

Vier Pferde, worunter zwey licht- und zwey schwartz-braune sind, taxiret pro 175. Rthlr.
Sechs Zug-Ochsen, jeden à 20. Reichsthaler.
Vier Melck-Kühe, jede à 7. Gulden.
Ein zweyjähriger Stier.
Zwey zweyjährige Kalben, &c.
Drey Ziegen.

An Schaaf-Viehe.

49. Tragende Schaafe.
23. Jährlinge.
20. Hämmel.

An Schweinen-Viehe.

Eilf halbjährige Schweine.
Zwey alte Schweins-Mütter.
Zwey vierteljährige Läufer, &c.

An Feder-Viehe.

Neunzehen Gänse, inclusivè ein Türckischer Gansert.
Drey und zwantzig Hüner und zwey Hähne.

An Gesinde-Betten.

Zwölf Feder- als 6. Ober- und 6. Unter-Betten.
Ein Pfühl, alles sehr gering, und ohne Züchen und Tücher.

An Geschirr.

Zwey abgeführte alte Wagen.
Zwey Wagen-Räder.
Vier Pflüge.
Zwey Egden.
Ein alter Fahr-Sattel.
Ein alt Reiß-Küssen.

An Ochsen-Geschirr.

Sechs Joch-Riemen.
Sechs Ochsen-Ketten, worinn sie stehen.
Zwey Paar Stränge.
Drey Joch.
Drey Krindel-Stangen.

Ferner:

Eine ganghafte Darr.
Zwey Malter-Kübel.
Eine Feuer-Spritze, ꝛc.

An allerhand Hausrath.

1.

In der kleinen Stube.

Zwey Tische.
Zwey Himmel-Bette.
Zwey Milch-Bäncke, ꝛc.

2.

In der blauen Tafel-Stuben.

Eine runde Tafel.

Ein

Ein neuer Ofen, ꝛc.

3.

In der Winter Tafel-Stuben.

Zwey halbe Tafeln.
Eine runde Tafel.
Ein klein Span-Bette.
Ein eiserner Ofen, ꝛc.

Mehr auf dem Saal.

Ein Kleider-Rolle.
Ein Kleider-Schranck, ꝛc.

Vor der Küchen.

Zwey alte Brod-Schräncke.
Ein Back-Trog mit Eisen beschlagen.

In der Küchen.

Ein Wasser-Ständer.
Ein Botte, ꝛc.

In der rothen Stuben.

16. Türcken-Köpffe.
Ein guter Ofen.

In der kleinen Stuben auf dem Saal.

Ein Tisch.
Ein grüner Stuhl, ꝛc,

Auf dem obern neuen Saal.

Ein neuer Ofen.
Anderthalbe Tafel, ꝛc.

In dem Keller.

11. Faß, so jedes drey Eymer.
Drey Tonnen.

An Frucht.

Sechs halb Maaß Weitzen.
36. Viertel Maaß Rocken.
1. Viertel Hirsen.

9. Maaß

9. Maaß Gersten.
10. halb Maaß Hopffen, ꝛc.

An *Victualien.*

Drey Faß eingemachtes Kraut.
(L. S.) Hector von Nelis.
(L. S.) Menelaus.
(L. S.) Charlotta gebohrne von Sala.
vorher ſpecificirtes iſt mir richtig überantwortet worden, den 3. Febr. An. 1714.
(L. S.) Menelaus.
(L. S.) Papinianus, cur. nom. Fr. Charlotten.

Ein ander Formular eines Pacht=Briefes.

Zu gedencken, daß heute untengeſetzten Tages, im Namen GOttes, zuſammen gekommen (Tit.) Herr Mevius, im Namen ſeiner, zum Theil, auswärtigen, und unmündigen, Vettern, der Stiere, Gebrüdern, und dann obgedachter 3. Brüder Vormünder und reſpectivè Curatores, Sempronius und Cajus, ſämtlichen Inwohnern zu N. und haben einen Pacht über ihre Länderey zu Afordier getroffen: Nemlich es verpachtet obgedachter Herr Mevius, im Namen obgedachter ſeiner Vettere, jedem Vormund ſeines Pflege=Sohns, die von ihrem Vater, weiland Herrn Stiers, Pfarrherrn zu N. ſeel. ererbte Länderey, in N. Flur und Felde gelegen, jetzo über Winter und Sommer beſtellet, auf drey Jahr lang, folgender Geſtalt, daß ſie ſolche ihrem Beſten nach gebrauchen und nutzen mögen; Hingegen ſollen und wollen die Vormündere verbunden ſeyn, 1) von jedem Acker über Winter und Sommer ſechs Metzen Frucht auf Weyhnachten zu liefern, ſolchergeſtalt, da

der

der Acker mit Korn, so soll Korn, da er aber mit Gersten oder Hafer bestellet, so soll Gersten oder Hafer, hievon gegeben, aber doch in dem Fall, wenn zwar Korn über Winter gesäet, aber verdürbe, daß Gersten darauf gesäet werden müßte, so soll auch Gersten geliefert werden, auch, da GOtt vor sey, etwa Hagel-Wetter mit einfiele, und die Frucht etwas verdürbe, und die Vormünder der Frucht nicht recht geniessen könten, soll, dem Augenschein und der Billigkeit nach, ein Vergleich getroffen werden, geschehe aber daß durch Hagel-Wetter die Frucht gäntzlich verdürbe, oder fiele Kriegs-Unruhe (vor welcher der grosse GOtt uns auch gnädiglich bewahren wolle) mit ein, daß die Pachter die Länderey gar nicht geniessen könten, sodenn auch nichts gefordert, sondern gleichergestalt die Billigkeit in acht genommen werden, solle. 2) Sollen und wollen die Pachter schuldig seyn dieser Länderey halben, die vorbeschriebene drey Jahre über, das erforderliche an Steuren, Schoß, Schatzung, Erb-Zinsen, und dergleichen zu entrichten, jedoch, so in unverhofftem Fall Kriegs-Contribution gegeben werden müßte, solche an den Pacht-Früchten abzuziehen. 3) Sollen und wollen die Pächter ingleichem alle Jahr neun Aecker in der Brach düngen, und sonsten die Länderey in gutem Bau und Besserung erhalten; und weil endlich 4) die Vormünder die Länderey über Winter und Sommer bestellet überkommen, als wollen und sollen sie solche wieder, nach Ausgang der drey Jahre, also überliefern, alles treulich, sonder Gefährde. Urkundlich ist dieser Pacht-Brief zwiefach verfertiget, und von beyden Contrahenten eigen-

händig unterschrieben worden. So geschehen zu N. am Tage N. Anno Christi N.

N. N. in fidem.
N. N. meine eigene Hand.
N. N. meine eigene Hand.
N. N. meine eigene Hand.

Formular eines Mieth-Contracts.

Du wissen, daß zwischen Herrn N. N. Hof-Advocaten allier und N. N, Bürger daselbst, wegen der Ahrt von dato an auf ein Jahr folgender Contract geschlossen worden: Nemlich es verspricht N. bemeldten N. seine in N. Felde liegende Länderey, so sich auf ein Hufe Landes belauft, und weswegen ihm ein Verzeichniß zugestellet, zu rechter Zeit zu ähren, zu brachen, über Sommer und Winter zu bestellen und zu felgen, Mist auszuführen, die Früchte einzuführen, und sonsten die Länderey in acht zu nehmen, wie ehrlichen Leuten zustehet und gebühret; dargegen N. N. versprochen, N. von dem Sommer-Felde, und zwar von jedem Acker 7. Gr. von der Brache oder 3. mal zu ähren und zu bestellen, von jedem Acker, und zwar zur Helfte ein Malter Hafer, und zur andern Helfte einen Gulden. Item von einem Acker zu felgen 4. Gr. Ferner von einem Schock Frucht, wie auch von einem Fuder Mist 4. Gr. zu bezahlen, alles treulich sonder Gefährde. Urkundlich ist dieser Contract von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu. N.

N. N.
N. N.

Pacht-Contract über ein Guth zum Vortheil eines Minderjährigen.

Vom Jahr 1700. den 3. Februarii ist zwischen Herrn Quinto Mutio, mit Authorität seines in dieser Sache in specie bestätigten Curatoris, Herrn Marci Tullii Ciceronis, Verpachtern an einem, und Marco Bruto, als Pachtern, am andern Theile, folgender Pacht-Contract, wegen des Guths Cumanum, auf vorher eingeholtes Obrigkeitliches Decret, aufgerichtet worden, 2c. Es pachtet Herr Brutus bemeldtes Bauer-Guth, so seinem Minderjährigen Vetter und Pflege-Sohn, Herrn Mutio, rechtmäßig zukommt, samt allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten, Feldern, Wiesen, Gärten, Fischereyen, Gehöltzen und andern Nutzungen, nichts davon ausgenommen, wie es sein Herr Vater seliger ehemal genutzet oder auch gebrauchen mögen, biß zur Majorennität des gedachten Herrn Mutii, und also von heut an gerechnet 5. Jahr, und verspricht zum jährlichen Pacht-Gelde 300. Reichsthaler, ihme alle Viertel-Jahr, jedesmahl 75. Reichsthaler, den Thaler zu 24. Groschen gerechnet, nach der Universität, oder wo er sich sodann aufhalten, und das Geld verlangen, wird, durch Wechsel zu übermachen, und zwar jedesmahl bey Strafe 10. Reichsthaler, zu welcher sich Herr Pachter willkührig verpflichtet, im Fall er sich säumig erweisen, und nicht alle Viertel-Jahre 75. Reichsthaler zu rechter Zeit überschicken werde, 2c. Jedoch wo Lagio gegeben werden muß, wird solche Herrn Pachtern willig in Rechnung passiret, 2c. Zu dem verspricht Herr Pachter alle Beschwehrungen und Anlagen, wie dieselben müssen abgetragen, und erleget werden, von

dato an, ohne einigen Abzug des Pacht=Schillings, aus seinen eigenen Mitteln zu erstatten, das Haus und Scheure in Dach und Fach zu erhalten, den Garten und Felder fleißig zu düngen, und an statt der alten Bäume, so eingehen möchten, junge zu setzen, weder Mist noch Stroh vom Guthe zu führen, sondern alles und jedes, was nur zu des Guthes Besten gereichen möge, so viel möglich, als wenn es sein eigen wäre, zu befördern, das Gehöltze nur zu seiner eigenen Nothwendigkeit, nicht aber zum Verkauf zu gebrauchen, 2c. Wegen Mißwachs, Sterben des Viehes, Wetter= und Kriegs=Schaden, so sich gewöhn= und ungewöhnlicher Weise ereignen möchten, keine Erlassung oder Verminderung des eingegangenen Pacht=Zinses, welcher auch zu dem Ende desto geringer ist gesetzet worden, zu begehren, 2c. Nach Verflieſſung aber der 5. Jahre das Guth mit allem Getrayde, Vieh, Haußrath und Geschirr, in der Güte und Anzahl, wie solches im Inventario, so diesem Pacht=Contract, von beyden Seiten unterschrieben, angehänget worden, aufgezeichnet und zu befinden, wieder zu übergeben und einzuräumen, 2c. Auf Feuer und Licht inzwischen gute Acht zu haben, dergestalt, daß wenn durch seine, oder seines Gesindes, Versehung und Fahrläßigkeit ein Brand=Schade in seinem Guthe entstehen sollte, er solchen aus seinen Güthern zu ersetzen schuldig seyn wolle. Hergegen promittirt Herr Mutius, als Verpachter, den Herrn Brutum wider jedermanns Anund Zuspruch bey geruhigem Genieß dieses Guths die 5. Jahr durch zu schützen, die Gewähr deshalb zu leisten, und an niemand Zeit währender Mieth=Jahre zu versprechen noch zu verkaufen, massen er

zu

zu diesem Ende das Guth zum ausdrücklichen Unterpfande einsetzet; Herr Brutus hingegen, zu Festhaltung der gemeldten Puncte, seine 2000. Rthlr. so er in der Fürstlichen Cammer zu fordern, und alle seine Güther, sich wegen des Pacht-Geldes, eingewilligter Strafe, und verursachten Schadens, bestmöglichst, durch die allerschleunigsten Executions-Mittel, daran zu erholen, ꝛc. Geschehen ꝛc.

Pacht-Contract über ein Bauer-Guth.

Zu wissen, daß dato zwischen Herrn Hortensio, Verpachtern eines, und Herrn Seneca, Pachtern, andern Theils, folgender Pacht-Contract geschlossen und vollzogen worden: Nemlich es verpachtet Herr Hortensius sein zu Capua habendes Vorwerck, nebst denen darzu gehörigen Aeckern, Wiesen und Teichen, wie auch denen 90. Schaafen, 39. Melck-Kühen, und 8. Zug-Pferden, auch allen Rechten und Gerechtigkeiten auf 6. Jahr lang, als de Anno 1702. biß aufs künftige 1708. Jahr, vor und um zwey tausend Rthlr alle Jahr 333. Rthlr. 8. Gr. und verspricht Herr Verpachter obgedachtes Vorwerck diese Jahr über auf keinerley Weise, bey Verpfändung desselben, zu veräussern, vielmehr alle ordentliche Herren-Gefälle an Schoß, Steuer, Contribution, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, auch anjetzo allbereit gangbar sind, oder noch in künftiger Zeit möchten angeleget werden jedesmahl nach der Verfall-Zeit richtig abzutragen, damit Herr Pachter nicht durch Exequirer möchte beleget werden, oder da selbiges geschehen möchte, gehet es auf Herrn Pachters Rechnung, ꝛc. Gleichwie nun der Pachter dieses alles acceptiret, also verpflichtet er

nicht alleine seine sämtliche Haab u. Güther Hrn. Verpachtern unterpfändlich derhalben, sondern verspricht auch als ein Haus=(Halter) Vater an obgedachtem Vorwerck nichts zu deterioriren, vielmehr, so etwas an Scheuren, Ställen, oder auch am Wohnhause baufällig sich ereignete, und solches nicht über 30. Rthlr. austrüge, er selbiges auf seine Kosten wolle ausbessern, und wieder zurechte machen lassen, auch mit Zahlung der jährlichen 333. Rthlr 8. Gr. in 2. Terminen, als künftige Oster=Messe 166. Rthlr 16. Gr. und Michaeli=Messe 166. Rthlr. 16. Gr. richtig innen zu halten, und wo er die obgesetzte Zeit nicht observiren würde, Herr Verpachter frey haben soll, diesen Pacht=Contract aufzuheben, und Herr Pachter das Vorwerck zu räumen schuldig, in Verweigerung dessen soll ihn Herr Verpachter eigenthätiger Weise zu expelliren befugt, seyn. Solte aber bey Ablauf des 6. Jahrs kein Theil dem andern die Aufkündigung thun, so soll der Contract auf obbeschriebene Art noch auf 3. Jahr zu continuiren seyn, ꝛc. Wolte auch Herr Pachter das Guth einem andern bey währenden Mieth=Jahren sublociren, so soll ihm solches anders nicht frey stehen, als wenn der Herr Subconductor dem Herrn Verpachter genugsame Versicherung, auch bey Verpfändung seiner Güter, bestellet. Inzwischen verspricht der Herr Verpachter, daß, daferne er bey währenden Pacht=Jahren durch Krieg, Brand, oder andere Unglücks=Fälle von seinen übrigen Häusern solte vertrieben werden, und er also keine andere Wohnung hätte, er dennoch nicht Macht haben wolle, Herrn Pachtern aus dem Vorwercke, bevor die bestimmten 6. Jahre völlig verlaufen, zu treiben, sondern denselben ruhig und ungehin=

dert

dert seine verabredete Zeit darinnen sitzen zu lassen. Zu Urkund dessen haben beyderseits Contrahenten sich, nebst Vordrückung ihres Petschafts, eigenhändig unterschrieben, und diesen Pacht-Contract vollzogen; Alles treulichst und sonder Gefährde, ꝛc. Geschehen ꝛc.

Contractus Emphytevticus über ein Geistl. Guth, gegen Erlegung eines Stück-Geldes, mit Consens des Capituls, auf gewisse Jahre.

Wir Dechant, Canonici, und sämtliche Capitulares des hochwürdigen Stifts zu Merseburg, bezeugen und bekennen mit diesem offenen Briefe, dieweil aus unsern Mobilien dem Herrn Papiniano die 1000. Reichsthaler, so er uns vor 6. Jahren, in unserer höchsten Noth, vorgestrecket, welche wir auch zu Führung eines nöthigen Processes angewendet haben, samt den aufgelauffenen Zinsen, wir nicht haben abtragen können, wir dato, zu Verhütung mehrer Unkosten, endlich, mit gutem Wohlbedacht, und reiffer Ueberlegung des sämtlichen Capituls, auch Vorwissen und Einwilligung unsers Hochwürdigsten Bischofs und Herrn, Herrn N. N. das gantze Guth Cornelianum, welches unter andern Güthern gleichfalls zu unserer aller Unterhaltung ehemahls ist fundiret worden, ihme Papiniano Jure Emphytevtico in solutum auf 29. Jahr eingeräumet haben, so daß er, seine Söhne, oder männliche Leibes-Erben, dasselbe frey, mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, wie wir es ehemahls genützet haben, geniessen und gebrauchen möge, und zwar folgender gestalt: daß er und die von seinen Männlichen Erben dieses Guths rechtmäßige Inhabere, in Recognitionem

unter uns vorbehalten en Dominii directi, an statt annui Canonis, den andern Pfingst-Tag, die 20. Jahre durch, uns sämtliche Capitulares, nebst unsern Ehe-Weibern, vor sich selbst in 3. Kutschen, nach diesem Corneliano abholen, und daselbst Standes-Gebühr nach, frey tractiren, auch wieder zurück bringen, und einer jeden 2. lebendige Kapp-Hähne, drey Schock Eyer und vier Stein Flachs, in gleicher Zeit überliefern lasse, damit wir also besser sehen mögen, ob das Guth auch in baulichem Wesen erhalten werde, ꝛc. Im Fall er aber solches zu thun muthwilliger Weise unterlassen würde, soll er einem jeden 10. Rthlr. dafür zu liefern pflichtig seyn. Zum andern mahl aber den gemeinen Rechten gemäß, sein utile Dominium, nechst seiner Anforderung wegen obgedachter 1000. Rthlr. auch ohne vorhergehenden Richterlichen Ausspruch, so bald wir uns solches wieder zu fordern erklären werden, verlohren haben, ꝛc. Ferner verspricht unser Emphytevta, daß er auch, bey Strafe der Verliehrung seines Rechts, das Guth die 20. Jahre über nicht verwüsten, noch sein Recht ohne uns, als seiner Erb-Zinß-Herren, Vorwissen verkaufen, verpfänden, oder auf andere Art veräussern, sondern uns jederzeit den Vorkauf anbiethen, und das Guth, wann wir ein gleichmäßiges erlegen, vor andern wieder überlassen wolle, ꝛc. Solte ein groß Wetter, Schaden, Kriegs-Zerstöhrung, oder gäntzlicher Ruin des Guthes, erfolgen, so, daß solches gar nicht gebraucht werden könte, ist abgeredet, daß alsdenn der Schade unser beyderseits seyn würde, Herr Papinianus auch von obgedachter Beschwehr, biß er das Guth wird wieder genieſſen können, befreyet seyn soll, ꝛc. Im Fall aber ein

par-

particular-Damnum sich ereignen, und etwa ein Haus oder Scheuren von selbigem Guthe abbrennen würde, wollen wir die Helfte der Unkosten, zu Reparirung solches Schadens, beyschiessen, er hingegen die andere Helfte beyzugeben, und Recognitionem Dominii völlig, nebst denen Oneribus Realibus jeder Zeit wieder abzustatten, verpflichtet seyn, ꝛc. Letztlich ist auch verabredet worden, daß, wenn Herr Papinianus binnen diesen 20. Jahren mit Tode abgehen solte, der von seinen Söhnen zum Emphytevta wird auserfehen werden, sich bey diesem Capitulo, mit Erlegung 20. Groschen zum Laudemio, angeben, und dieses Guth aufs neue gewinnen soll, ꝛc. Ausser diesem ist keine Lehen-Waare zu entrichten, widrigen Falls aber, oder aber, wenn keine männliche Erben binnen obgesetzten 20. Jahren vorhanden sind, wird das gantze Guth an uns zurücke fallen, und sollen seine andere Erben, als wenn die gantze Zeit völlig verflossen wäre, von gedachtem Capital und Interesse weiter was zu fordern nicht befugt seyn, wenn ihnen zuvor ihre Meliorations-Kosten, worinnen ihrer Specification allerdings soll Glauben beygemessen werden, von uns werden gut gethan seyn, ꝛc. Zu Festhaltung dieses sind beyderseits Güther reciproce verpfändet, und allen Exceptionen, wie sie auch Nahmen haben mögen, in specie doli, metus, rei aliter gestæ, quam scriptæ, wohlwissentlich renunciret, auch sind zwey gleichlautende Documenta hierüber aufgerichtet, mit unsers Secretarii Siegel, wie auch des Herrn Papiniani Unterschrift, und angebohrnem Petschaft, bekräftiget, und beyderseits Partheyen eingehändiget worden. Geschehen ꝛc.

Contract über eine Hausmiethe.

Zu wissen, daß heute unten gesetzten Dato zwischen Herrn Julio Octavio, Vermiethern an einem, und Frau Calefornia, Mietherin am andern Theile, nachfolgender beständiger Mieth-Contract von Ostern dieses, biß wieder auf Ostern des 1702. Jahres, und also auf acht Jahr, abgeredet und beschlossen worden ꝛc. Nemlich es vermiethet wohlgedachter Herr Julius Octavius der Frau Calefforniæ, in seinem Hause auf der Brüder-Gasse, das gegen die Gasse gehende Gewölbe, die grosse Stube und Cammer auf die Gasse im obern Stocke, ingleichem die Küche, zwey Stuben, zusammt denen Cammern im Hofe, eine Gesinde-Diener- und Holtz-Cammer, nebst ein verschlagen Stück im Keller, wie auch gemeinen Gebrauch des Wasser-Troges und Wasser-Kessels, ꝛc. Vor alle solche Logimenter verspricht Frau Calefornia diese acht Jahr über 2000. Rthlr. und also ein Jahr 250. Rthlr. alle halbe Jahr, als den Tag nach den Oster-Feyertagen 125. Rthlr. und den Montag in der Zahl-Woche der Michaelis-Messe 125. Rthlr. richtig und præcise zu bezahlen und abzustatten, ꝛc. Und gleichwie der Frau Mietherin ohne dem, vermöge allgemeiner Rechte, das Jus sublocandi zustehet, als will sie sich solches nochmahls bedungen und vorbehalten haben, daß sie freye Macht habe, nicht nur das Gewölbe, sondern auch die übrigen Logimenter, entweder gantz, oder zum Theil, an andere wiederum zu vermiethen, jedoch, daß die andere Miethen gleichfalls ein wohlhabender Kaufmann bekomme, aber nicht ehe einzuziehen befugt sey, bevor er Herr Vermiether durch eine ausdrück-

drückliche Verpfändung genugsam versichert, wie dann auch Frau Mietherin sich selbst verpflichtet, daß ihre sämtliche fahrende und liegende Haabe und Güther Herrn Vermiethern unterpfändlich haften sollen, und will sie nicht nur den Zinß an ihre Mieth-Leute anweisen, sondern auch, daferne dieselben in den gesetzten Terminen nicht alsobald bezahlten, selbst unwegerlich solchen erlegen, auch wenn, dafür GOtt behüten wolle. Kriegs-Pest- und andere unglückseelige, Zeiten einfallen solten, dadurch sie an ihrer Nahrung gehindert würde, keinesweges an den Zinsen etwas zu kürtzen, sondern denselben vollständig jederzeit zu erlegen haben, und der Wohlthat des L. 8. C. locat. welches in angeregten Fällen einen Abzug verstattet, gäntzlich verlustig seyn; hingegen aber soll ihr frey stehen, ein heimlich Gemach durch ihren Saal durch das unterste, vermittelst einer Röhre, und zwar auf ihre Kosten, zu führen; jedoch, daß man sich dessen eintzig und allein zum Abtritt bediene, und sonsten nichts vom Gesinde darein gegossen werde, widrigenfalls soll Herr Vermiether berechtiget seyn, solches zuzuschliessen; und da es der Ausführung bedürftig, Frau Mietherin die halben Kosten tragen, sonsten, ohne Vorbewust und Consens des Herrn Vermiethers, bey Verlust der Bau-Kosten, nichts bessern oder bauen lassen. Wolte aber Herr Vermiether im Hause die vermietheten Logimenter renoviren, oder etwas darinnen bauen und bessern lassen, soll die Frau Mietherin alle Bequemlichkeit, ohne eintzigen Abzug des Mieth-Zinses, herzugeben schuldig seyn. Im übrigen verspricht sie sich dergestalt zu bezeigen, wie einer friedfertigen Pachtern gebühret, ingleichem ihr Gesinde zu aller Friedfertigkeit bestmöglichst

lichst anzuhalten, daß nicht etwa durch Feuer, oder andere Ungelegenheit, Schaden zugefüget werde. Weil auch Herr Julius Octavius die vermietheten Logimenter in gutem Stande, an Fenstern, Oefen, Thüren, Schlössern, Schlüsseln, nebst einem absonderlichen Haus-Schlüssel, tüchtig übergeben; Als bleibet Frau Mietherin verbunden solche bey Abtretung wieder also zu liefern, auch bey währender Mieth-Zeit das Haus nicht mit allzuvielem Holtze, und niemahls über 5. Klaftern, zu beschwehren; und da ein Theil, bey zu Ende laufendem Mieth-Contract, die Aufkündigung nicht thun wird, soll derselbe noch auf 4. Jahre vorgeschriebener massen, continuiret werden, ꝛc. Daferne auch Frau Mietherin allen obbenannten Puncten nicht nachkommen, oder den Pacht alle halbe Jahre nicht richtig abtragen würde, soll dieser Mieth-Contract so fort erloschen, und selbige das Haus zu räumen, schuldig, oder Herr Vermiether auf den Verweigerungs-Fall sie und ihre Mieth-Leuthe so fort aus denen vermietheten Logimentern, eigenmächtiger Weise zu expelliren, befugt seyn. Urkundlich ꝛc. ꝛc. Geschehen ꝛc.

(L.S.) Julius Octavius, Vermiether, mppr.
(L.S.) Calefornia, Mietherin, meine Hand.

Das XVI. Capitel.

Von der Societät oder Gesellschaft.

§. 1.

Dieser Contract ist meistentheils unter denen Kauf-Leuten üblich, und wird, wie oben gedacht, eine Mascopey genannt; geschiehet entweder

entweder Friedens oder Krieges halber; welche letztere genennet wird Admiralität, wann in gesamter Hand mit einer Schif-Armade, zur Vertheidigung und Ersetzung des gelittenen Schadens, solche eingegangen wird. *Conf. Stypmann. Tr. de Jure marit. P. 4. c. 11. n. 48.* Jene aber ist wiederum zweyerley, die Handlungs-Gesellschaft zu Wasser, und zu Land, die dann wieder mit ausdrücklicher oder heimlicher Einwilligung geschiehet. *Conf. Dn. Stryk. Sect. 2. c. 10. §. 1. & 2.*

§. 2. Denen Rechten nach ist die Gesellschafts-Handlung entweder **allgemein**, universal, so alle Güther, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, oder auf was Art und Weise acquirirt seyn, wohin die Legata, Erbschaften und Schenckungen gehören, *l. 3. §. 1. l. 73. pr. ff. pro Soc.* oder **insonderheit**, particulaire, so nur gewisse Güther, begreiffet, oder die oneroso titulo erworben und angeschaffet werden. *l. 7. & seqq. ff. eod. Carpz. p. 3. C. 15. D. 45. n. 3. Dn. Stryk. c. l. §. 3.*

§. 3. Was den Gewinn und Schaden anlangt, sind die Personen und Contrahenten gleich, welches nicht der Personen Anzahl nach, sondern nach der Einlage zu beobachten ist. *l. 29. ff. pro socio.* Weilen aber jedennoch manchmahl des andern seine Mühe mehr bedeutet, als das Capital selbst, und dahero eine Ungleichheit entspringet, welche aber dennoch bestehet, wann nur nicht einer den Gewinn, der andere den Schaden alleine tragen muß, welche Societas leonina heisset, und in Rechten verbothen, *l. 29. §. 2. ff. eod.* so thut man besser, wo man in Contract setzen lässet: **Daß dem** *Titio*, **in Ansehung der grossen Mühe, und gefährlichen Reisen, so er bey**

dieser Gesellschaft übernehmen muß, drey Viertel vom *Profit*, und nur ein Viertel vom Schaden, zuwachsen solle. *Dn. Stryk. c. l.* §. 4. Wiewohl auch geschiehet, daß einer den Schaden alleine auf sich nimmet, nur den andern desto besser zur Handlung zu encouragiren, welches Pactum bestehen kan, *l.* 38. *ff. de Contrah. Empt.* weilẽ aber eine solche Freygebigkeit nicht pflegt præsumiret zu werden, so setzet man wohl: Daß er wegen der nahen Anverwandschaft, und damit er desto mehr zur Handlung angefeuret werden möchte, ihm nicht allein den völligen *Profit* schencken, sondern noch darzu aus *Liberalität* den halben Schaden über sich nehmen wolle. *L.* 25. *ff. de Probat. Stryk. c. l.* §. 5.

§. 4. Ferner, wann nun geschiehet, daß einer seine Mühe, der andere Gesellschafter das Capital leistet, und dann nach geendigter Societät nichts als das Capital übrig, so participiret der eine wegen Mühewaltung nichts von dem Capital; Dahero er vornemlich zu beobachten hat, daß er, in Betracht seiner angewandten Mühe, etwas vom Capital erhalte, und diese Clausul anhängen lasse: Solte auch, das GOtt verhüte, diese Maschopey dergestalt unglücklich laufen, daß nach den beliebten 4. Jahren kein Gewinn übrig, hingegen annoch das eingeschlossene *Capital in salvo* seye, so soll dem *Mevio* davon der vierte Theil, an statt der angewandten Mühe, überlassen werden, oder er die *Factorey*-Gebühren, als jährlich 100. Reichsthaler, von dem überbliebenen *Capital* zu nehmen, befugt seyn. *Marquard. de Jur. Mercat. L.* 2. *c.* 11. *n.* 18. *Stryk. c. l.* §. 6.

§. 5. Wenn

§. 5. Wenn einer von den Gesellschaftern von dem gemeinen Cassen-Gelde etwas erkaufet, ist solches nicht gemein, *l. si patruus* 4. *C. Comm. utr. jud.* ob er schon actione pro socio zur Conferirung belanget werden kan; *l.* 74. *ff. pro soc.* damit nun aber der andere das Dominium darüber erhalte, ist gut, daß er Clausulam Juris Constituti Possessorii anhänge: **Solte auch einer unter denen** *Sociis* **aus der gemeinen** *Casse* **etwas erkaufen, soll solches** *ipso jure*, **ohne einige** *Collation*, *commun* **seyn, wie dann zu solchem Ende einer den andern** *sub Clausula Juris constituti Possessorii*, **daß er sofort das erkaufte Stücke in des andern** *Socii* **Nahmen mit besitzen wolle, hiemit ausdrücklich verbindet.** *Stryk. c. l.* §. 7.

§. 6. Weilen auch die Erben nach eines Todes-Fall nicht gehalten sind, die Societät ferner zu continuiren, so sehen einige dahin, daß durch ein Pactum die Erben zur Haltung astringiret werden, welches zwar in Puncto Juris schlechten Effect hat, *l.* 59. *ff. pro Soc.* wann nicht der Verstorbene den Anfang gemachet. *l.* 40. *ff. eod. Stryk. c. l.* §. 8.

§ 7. Nach diesem ist zu mercken, daß man durch ein Pactum nicht zuwege bringen kann, daß mann der Societät renuncire, *l.* 70. *ff. pro socio.* kan auch solch Pactum nicht bestehen, *l.* 14. *ff. eod.* es wäre dann der eine Gesellschafter zanckstüchtig, *d. l.* 14. wann nun einer gern die Societät continuiren will, muß er sich dieser Cautel gebrauchen: **Es haben auch beyde Theile diese Mascopey Zeit ihres Lebens zu** *continuiren* **einander fest versprochen, dergestalt, daß keinem, es sey aus was Ursachen es immer wolle, zu** *renunciren* **frey**

stehen

stehen solle, und da es sich über Verhoffen zutragen möchte, daß einer von denen Gesellschaftern den andern beleidigen würde, oder sonst der Handlung wegen in Streit gerathen solte, so wollen sie sich deshalber so fort nicht scheiden, sondern einen Scheids-Mann, zu gütlicher *Comportirung* sothaner Streitigkeit, so fort erkiesen, und wann auf diese Art kein Mittel zur Einigkeit sich wieder ereignen solte, so soll die Sache rechtlicher, oder dreyer unpartheyischer Kauf-Leute, Erkäntniß untergeben werden, und zwar dergestalt, daß derjenige, welcher als Ursache dieses Streits gefunden wird, um 100. Rthlr. verurtheilet, und folgends erstlich die Gesellschaft getrennet werden. *Stryk. c. l.* §. 9.

§. 8. Es sehe sich auch einer sehr wohl für, daß er nicht mit einem Gesellschafter contrahire, als im Nahmen der Societät, damit ihm hernach nicht Exception gemacht werde, er habe nicht mit der Gesellschaft contrahiret, gienge selbigen sein Contract nichts an, ꝛc. sondern der Gesellschafter ist allein verbunden, *l.* 67. §. 1. *l.* 74. *ff. pro socio.* oder lasse setzen: **Daß er diese Gelder zum Behuf der gemeinen Handlung, oder zu Fortsetzung der mit *Mevio* getroffenen *Compagnie*, entlehnet.** *Stryk. c. l.* §. 10. & 11. Es muß auch der Glaubiger bedacht sey, daß das entlehnte und geborgte Geld auch würcklich zum Nutzen der Societät angewendet werde, denn so hat er wider den andern Action, obschon er in seinem Nahmen das Geld empfangen, *l.* 82. *ff. pro socio. Carpz. P.* 2. *C.* 17. *def.* 12. und auf solche Art müssen die Gesellschafter

alles

alles abtragen, *Carpzov. d. def.* 12. *Stryk. C. l.* §. 12.

§. 9. Ebener massen hat der Glaubiger dahin zu sehen, ob der Gesellschafter, so Geld im Nahmen der *Societ*ät aufnimmt, der Handlung von denen übrigen Gesellschaftern vorgesetzet oder nicht? Auf den ersten Fall muß er unterscheiden, ob er seine Commission überschritten oder nicht? Auf die letzte Art wird er als ein Institor beobachtet, also, daß er nicht allein in solidum, sondern auch die übrigen Gesellschafter, die ihne der Handlung vorgesetzet, belanget werden können, *arg. l.* 4. § 3. *ff. de Exercit. act.* damit der Glaubiger nicht mit einem jedweden insonderheit zu thun haben darf. *l.* 2. *ff. d. tit. Marquard. de Jure Mercat. L.* 2. *C.* 11. *n.* 14 So er aber die Commission überschritten, ist der Gesellschafter nicht anders verbunden, als wann das Anlehen zum Nutzen der Compagnie angewendet worden. *Stryk. c. l.* §. 13.

§. 10. Wann nun aber keiner der Handlung vorgesetzet, sondern alle gleiche Handlung treiben, muß der Gläubiger wiederum vorsichtig seyn, ob der eine ohne des andern Willen, im Nahmen der Gesellschaft, nichts thun, oder etwas thun kan, oder er freye Macht hat, im Nahmen der *Compagnie* zu handelen, oder nicht? Auf den ersten Fall ist der andere Gesellschafter nicht verbunden, wo nicht die Version erwiesen wird. *arg. l.* 82. *ff. pro Socio.* Auf den zweyten, wo der Contract über solche Dinge, so die Societät angehen, vollzogen worden, müssen die übrigen Gesellschafter in solidum dafür stehen. Auf den dritten Fall aber, wann dem Gesellschafter nicht freye Macht gegeben worden, ist

alleine

alleine der Contrahent obligirt, obschon contrahiret worden im Nahmen der Compagnie, es wäre denn Sache, daß der Creditor die Verwendung zu der Societät Nutzen erwiese. *d. l.* 82. *Dn. Stryk. c. l.* §. 14.

§. 11. Ferner so ein Gesellschafter mit Consens der übrigen mit einem Fremden contrahiret, so müssen alle dafür pro rata stehen. *l.* 4. *pr. ff. de Exercit. act. l.* 44. §. 2. *ff. de Ædil. Edict.* Dahero der Fremde zusehe, daß der Gesellschafter dem Beneficio Divisionis renunciren müsse. *Carpz. P.* 2. *C.* 17. *D.* 12. *Stryk. c. l.* §. 15.

§. 12. Uebrigens sehen sich auch die Gesellschafter unter sich selbsten vor, daß sie Actionem ex Contractu Socii erhalten, mit diesem Pacto: **Solte auch jemand aus der** *Societät* **mit einem Fremden der** *Compagnie* **halber einen** *Contractt* **schliessen, soll nichts desto minder ein jedweder aus der** *Societät* **befugt seyn, aus sothanem** *Contract*, **eben als wenn sie** *Correi debendi* **wären,** *in solidum* **zu klagen, massen auf solchen Fall, Kraft dieses Vergleiches, die** *Socii* **einer dem andern alle zustehende** *Jura* **und** *Actiones*, **und also** *Facultatem in solidum agendi*, **cedirt haben wollen.** *Stryk. c. l.* §. 16.

§. 13. Weilen auch bekannt daß bey einer Gesellschaf, so alle Güther concerniret, und universal ist, der Gesellschafter für seine Töchter dotem, für die Söhne die Kosten zu studiren, ꝛc. aus der Compagnie-Handlung nehmen kan, und solche Unkosten, nach geendigter Compagnie, nicht abgezogen werden können, *arg. l.* 52. §. *fin. l.* 73. *in fin. ff. pro socio.* so kan sich der andere per Pactum consoliren, daß

zwar

zwar diese Societät alle und jede Güther begreifen solle, jedoch was einer aus der Societät von denen Gesellschaftern auf seine Kinder verwenden solte, solches solle bey Trennung der Societät demselben an seinem Antheil abgenommen werden. *Stryk. c. l.* §. 19.

§. 14. Geschiehet es auch daß einer von denen Sociis verstürbet, kan aus solchen denen überbleibenden Kindern per Pactum ein Tutor oder Vormund gesetzet werden, und zwar deßwegen, damit, wie viel die Compagnie vermag, nicht erfahren werde, §. 9. *J. de Excusat. Tutor.* wiewohl solcher Vormund durch den Richter pfleget bestätiget zu werden. *Reformat. Polit. de Anno* 1577. *Tit.* 32. §. 2.

§. 15. So auch einem Gesellschafter auf der Reise Schaden geschiehet, ohne Fahrläßigkeit des Gesellschafters, muß solchen die Societät mit tragen, welches aber per Pactum ausdrücklich gesetzet werden muß, weilen sonst der Gesellschafter dem andern den Casum fortuitum zu leisten nicht schuldig. *Stryk. c. l.* §. 22. Und weilen die Gesellschafter auch das Beneficium Competentiæ haben. §. 38. *J. de Act.* muß solchem in Contractu Societatis ausdrücklich renunciiret werden. *Stryk. c. l.* §. 23. *cum all. ibidem. Dd.*

Aufhebung einer Gesellschafts-Compagnie.

Zu wissen: Demnach Herr Acegoras, Bürger und Handelsmann allhier, Mense Februarii selig verstorben, zuvor aber, und biß an sein Ende, mit Herrn Bochar, auch Bürgern und Handelsmann hierselbst, in Handlungs-Gesellschaft gelebet, welche sich, vermöge des Societät-Contracts, in Ostern dieses Jahres geendiget; Als hat Herr Bochar solche Societät ferner zu continuiren und fortzusetzen nicht

gefallen,

gefallen, sondern auf die Handlungs-Sonderung und Theilung gedrungen, worauf auch solche von Herrn Anaximandern, in Vormundschaft der Kinder und Erben Herrn Acegoras mit Herr Bochar vorgenommen worden; da sich dann befunden, daß des Herrn Acegoras Antheil, vermöge der von dem seligen Verstorbenen selbst, wenig Tage vor seinem seel. Ableben, eigenhändig gezogenen, und aufgesetzten, Bilance höher nicht, als auf 16000. Rthlr. sich erstrecket hat, und von solcher Zeit biß medio Junii dieses Jahres, da diese Separation ist vorgangen, nach Abzug neun hundert Rthlr. so des Herrn Acegoras Frau Wittib, vor und nach Schliessung der Schluß-Bilance, baar bekommen, wie auch 400. Rthlr. so vom Febr. zu dieser Handlungs-Sonderung die Acegorischen Erben allhier aus der Handlung empfangen, biß auf 17600. Rthlr. inclusive voriger 16000. Rthlr, besage der Handlungs-Bücher, so zu dem Ende fleißig untersuchet, und richtig befunden worden, sich vermehret. Alldieweil aber das meiste dieser Acegorischen Handlungs-Portion in guten Waaren, und bösen Schulden, bestehet, hingegen der Kinder-Vormund, Herr Anaximander, als ein erfahrner Handels-Mann seinen Pupillen nicht zuträglich erachtet, sich mit vielen Schulden und Waaren, welche zu diesen höchst-gefährlichen Zeiten weder mit Nutzen an den Mann gebracht, noch wohl exigiret, und ohne grosse Kosten eingetrieben werden können, belegen zu lassen; Als hat er zuforderst E. E. Rath allhier, als Ober-Vormünder um ein Decretum Alienationis angesuchet, und nachdem er solches am 29. Novembris dieses Jahrs erhalten, hat er, mit Vorbewust und Gutachten der nahen

Anverwandten, und sonderbaren Erwegung, daß viele böse Schulden, so sich auf etliche tausend Rthlr. belaufen, in der Handlung zu finden, zu dem bey jetzigen schweren Zeiten ein grosser Verlust an denen vorhandenen Waaren zu besorgen, indem die meisten verborget, die wenigsten um baar Geld alsobald an den Mann können gebracht werden, den gantzen Acegorischen Antheil an der Handlung von 16700. Rthlr. so in Waaren, Schulden, und was sonsten zur Handlung gehörig seyn mag, bestanden, und was bis dato von Medio Junii Interesse davon könte gefordert werden, überhaupt, und durch den Bogen, weil er es auf ein höhers nicht bringen können, vor und um 12000. Rthl. gantzer Kauf Summa Herrn Bochar erb- und eigenthümlich zugeschlagen und verkaufet, welcher solches hiermit acceptiret, und, bey Verpfändung seines jetzigen und zukünftigen Vermögens versprochen, auf nächst-kommender Neu-Jahrs-Messe zum Angelde 6000. Rthlr. Courrent-Geld baar, hernach alle darauff folgende Neu-Jahrs-Messen, jedesmal 1000. Rthlr., und also in 6. Neu-Jahrs-Messen die vollständige Post der restirenden 6000. Rthlr., jedoch ohne eintzige Interesse, zu bezahlen, und sie, ohne Abzug und Verringerung des Kauf-Geldes wieder männiglich, auf blosse Extra-judicial-Denunciation, zu vertreten, und auf seine eigene Unkosten Schadlos zu halten, auch die rückständige Termine jedesmal, bey Vermeidung schleuniger Execution, nach Wechsel-Art zu vergnügen, darwider ihm keine Rechts-Wohlthat oder Exception, als wenn er zu diesem Kauf überredet, oder sehr lædiret wäre, und dergleichen mehr, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, ingleichem

weder Läuterung, noch Appellation, noch Sächsische, und andere, Fristen zu statten kommen sollen, allermassen er allen diesen und dergleichen Ausflüchten mehr, gutwillig hiermit renunciret, auch verwilliget, daß der Verkäufer biß zu gäntzlichem Abtrag der Kauf-Gelder, sich an dieser Handlung die Hypothec ausdrücklich vorbehalten. Hingegen quittiret Herr Acegorischer Vormund über den Empfang sowohl der obgedachten 900. Rthlr. gegen Zurücknehmung des von der Acegorischen Frau Wittib unterschriebenen Auszugs, als auch der 400. Rthlr. mit Verzeihung der Ausflucht des noch nicht baar empfangenen Geldes, begibt sich dagegen ausdrücklich der Exception, ob sey ein Irrthum in Zahl und Werth vorgegangen, oder ob wären die Handels-Bücher nicht richtig untersuchet worden, renunciret der Exceptioni erroris calculi, über welches alles, Kraft dieses, transigiret wird. Ueber dieses cediret er hiemit Herrn Bochar den gantzen, seinem Unmündigen an dieser Handlung gehörigen, Antheil, wie solcher in Waaren, ausstehenden Schulden, auch Commissionen, welche ohne demin freyer Disposition des Principalen beruhen, und so viel Herrn Acegoras Person betrift, durch dessen tödlichen Hintritt verloschen, bestehet, dergestalt und also, daß er mit diesem allen, und der gantzen Handlung, nach seinem Gutbefinden, schalten und walten, insonderheit die Activ-Schulden, ohne einige Hinderniß und Eintrag, als sein Eigenthum, jedoch auf seine eigene Kosten, eintreiben möge, gestalt er zu solchem Ende über mehrberührte Schulden eine absonderliche Cession aushändigen will, welches alles und jedes beyderseits Interessenten acceptiret, und, biß auf Obrigkeitli-

chen

chen Consens und Ratification treulich, sonder Gefährde, beliebet, ꝛc. ꝛc.

Compagnie-Contract zwischen Ehe-Männern und Ehe-Weibern.

Demnach zu des Herrn Mevii und des Herrn Titii Vermögen sich ein Concursus Creditorum ereignet, welcher zwar durch den nachgehends getroffenen Accord, und erfolgte Bezahlung auf die verglichenen Termine, guten theils gehoben, jedennoch nicht gäntzlich noch zur Zeit getilget, dahero bey dieser Bewandniß sie, zu nothdürftiger Alimentation, und Erhaltung ihrer Familien, vor sich nichts erwerben, auch wohl gar, woferne die Massa zu Bezahlung der Herren Gläubiger zulangen, und nicht weiter verringert werden, soll, nebst ihren Weibern, Kindern, und Gesinde kümmerlich sich behelfen müssen; Als haben dero Ehe-Weiber Frau Sophonisba und Frau Mevia mit ihren jetzt erwehnten Ehe-Männern, und gerichtlich bestätigten Herren Curatoren, Genehmhaltung und Vollwort sich entschlossen, eine Compagnie-Handlung in Wolle, Tuch und andern Waaren, auf gewisse Masse, miteinander anzutreten, und solche durch ihre Ehe-Männer, und unter derselben Nahmen, zu führen: Und zwar 1) soll die Compagnie-Handlung von dato an biß nach dem Neuen Jahre 1704. u. also auf 6. Jahre, geschlossen seyn, ꝛc.

2) Verspricht jedwede Gesellschafterin 2500. Rthlr. zum Capital einzulegen, als jetzo baar 1500. Rthlr. und zukünftige Oster-Messe 1699. 1000. Rthlr. Weil aber die Frau Mevia jetzo gleich das völlige Capital an 2500. Rthlr. zur Handlung schiesset, sollen ihr von den 1000. Rthlr. so sie jetzo mehr

als die Frau Sophonisba hergegeben, an statt des Interesse 25. Rthlr. biß Ostern voraus aus der Handlung erleget werden, 2c.

Was nun 3) mit solchem angelegtem Capital verdienet und erworben wird, davon sind zuförderst die Onera realia an Schoß, Contribution, Wacht-Geld, Opfer- und Wächter-Geld, ingleichem die Handlungs-Kosten zu kürtzen 2c. Hingegen von dem übrigen Gewinne hat jedwede monathlich 25. Rthlr. und also 300. Rthlr. jährlich in ihre Haushaltung, und eigenen Bedürffniß, aus der Casse zu heben, 2c.

Jedoch 4) daß jederzeit die angelegten Capitalia im geringsten nicht verringert, sondern völlig erhalten werden, so gar, daß auch, wann der Gewinst nicht so gar erheblich wäre, daß über die Handlungs-Kosten und Herren-Gefälle noch jedwede 300. Rthl. in ihre Haushaltung, und zu à parte Ausgaben, bekommen könte, alsdenn sie beyderseits ein wenigers hierzu erheben wollen, damit allezeit das angeregte Capital in salvo verbleibe, 2c.

Solte auch 5) der Allerhöchste die Handlung also segnen, daß noch über angeregte, u. zur Haushaltung, und propre Ausgabe destinirten, 600. Rthlr. ein Ueberschuß vorhanden sey, soll selbiger zum Capital geschlagen, und dasselbe hierdurch verstärcket werden; Und ob gleich sonst

6) Denen Ehe-Männern die Fruchtnieſſung nicht allein aus der Weiber Vermögen, sondern auch alles und jedes, was Zeit währenden Ehestandes erworben und verdienet wird, gebühret und zustehet, und zwar um desto mehr, wenn die Männer ihren eigenen Fleiß, Mühe und Arbeit anwenden müssen 2c. Dennoch aber weil dieses nicht allein in bonis receptitiis,

pitiis, welche denen Männern die Weiber niemahls eingebracht, seinen Abfall leidet, sondern auch, weilen zwischen denen Ehe-Leuten durch eine Verglei-chung ein anders abgeredet werden kann, sogar, daß auch Schuldner, zum Præjudiz und Nachtheil ihrer Gläubiger, dem Lucro sowohl quærendo, als acquisito, Rechts-beständiger Weise renunciren mögen; als haben diese Ehe-Männer dieser Rechts-Wohlthat, so lange dieser Compagnie-Contract währen wird, durch ihre eigenhändige Unterschrift ausdrücklich, wissentlich und wohlbedächtig, sich begeben, dergestalt, daß, weil die Weiber vorhergehender massen die Onera matrimonii tragen, sie ihnen die Uebermasse des Profits gar gerne gönnen, auch weder vor ihre Mühe, noch Arbeit, noch sonsten etwas, es geschehe unter was Schein es wolle, prætendiren und verlangen wollen ꝛc. Damit aber

7) Jährlich man Gewißheit haben möge, was die Handlung vor Gewinn getragen oder Abgang gelitten, so soll von Jahr zu Jahren, und zwar jedesmal nach der Neu-Jahrs-Messe, dieselbe richtig inventiret, Waaren und Schulden aufgezeichnet, die Creditores abgezogen, und also richtig bilanciret werden, ꝛc.

8) Verpflichten sich die Ehe-Männer, bey ausdrücklicher Verpfändung ihres jetzigen und zukünftigen Vermögens, daß keiner ausser des andern Verwilligung aus dieser ihrer Ehe-Weiber-Handlung Waaren verborgen, oder sonst auf einigerley Weise ihnen Schaden und Nachtheil zufügen solle und wolle, ꝛc. Wie denn auch die Männer insonderheit gar nicht befugt sind, ihrer Weiber Handlung wegen Wechsel-Briefe zu schliessen, oder Geld à deposito zu nehmen, geschehe aber

solches, soll es vor eines jeden Rechnung seyn, ꝛc.
Da auch

9) Wider Verhoffen das eingelegte Capital verringert würde, verpflichten sich die Ehe-Männer aus ihrem eigenen Vermögen, so auch dißfalls zum ausdrücklichen Unterpfand gesetzet wird, ihnen solches zu ersetzen, ꝛc.

10) Nach geendigter Neu-Jahrs-Messe 1704. soll zuförderst eine Schluß Rechnung gefertiget, die gemeinen Gläubiger befriediget, und sodann zur Theilung der Baarschaft, Waaren, Schulden, mit andern vorhandenen Handels-Effecten, geschritten werden, ꝛc. da denn eine jedwede, daferne sie zur Erlegung, oder Erhaltung der Handlung, Geld vor sich à parte aufgenommen hätte, solches, ohne Zuthun und Beytrag der andern, zu bezahlen und abzuführen schuldig ist, allermassen mit dergleichen Schulden die andere Gesellschafterin gantz nichts zu thun, ꝛc.

11) Damit auch auf den Fall, wenn vor Endigung dieser Gesellschaft, und ablaufenden benannten Jahren, eine von denen Handels-Consortinnen versterben sollte, zwischen der überlebenden, und verstorbenden, Ehe-Männern und Kindern, oder andern Erben, aller Streit verhütet werden möchte, so soll die Societät so fort aufgehoben seyn; befinden aber die Consorten vor rathsam solche noch auf eine Zeit miteinander zu continuiren, soll sogleich bey dieser freywilligen Continuation inventiret, die Schluß-Rechnung gefertiget, und sonsten, wie bey dem 10. Punct abgeredet, allenthalben verfahren werden, ꝛc.
Gestalt, wann

12) Einer von denen beyden Ehe-Männern versterben würde, soll der überlebende gehalten seyn, bey

Ablauf

Ablauf des 3ten Tages nach dem seligen Hintritt des andern, die Schluß-Rechnung zu machen, auch, auf Begehren der Wittib, solche eydlich zu bestärcken, und derselben, und ihrem Herrn Curatori, die Bücher vorzulegen; die Abtheilung aber der vorhandenen Handlungs-Massæ soll bis nach Endigung des nächstfolgenden Leipziger-Marckts verschoben bleiben, &c. da denn, vermittelst einer gefertigten Schluß-Rechnung, die vorhandene Baarschaft, ingleichem die Waaren und ausstehende Schulden, durchs Loos sollen vertheilet werden, &c. Zu fester und unverbrüchlicher Haltung alles vorherstehenden haben beyderseits Gesellschafterinnen, und dero Ehe-Männer, gegen einander aller und jeden Exceptionen und Ausflüchten, so ihnen zu statten kommen können, insonderheit der Verletzung, Scheinhandels, Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der nicht also, sondern anders, abgehandelter Sache, der betrüglichen Ueberredung, des Irrthums, Miß- und Nichtverstandes, und was mehr angeführet werden könte, mit gutem reifem Rath und Wohlbedacht renunciret; alles treulich, sonder Gefährde, &c. &c.

Compagnie-Contract, der sich auf die Erben erstrecket.

Zu wissen, denen es nöthig, daß, nachdem Herr Carendo und Herr Salendo, beyderseits Bürger und Handels-Leuthe allhier, bißhero absonderliche Handlung getrieben, und verspühret, daß es rathsamer, und ihnen beyderseits zuträg- und erspieslicher, wenn sie die Handlung zusammen stossen, und conjunctim fortsetzen würden, sie nunmehro wissentlich und wohlbedächtig eine Handlungs-Gesellschaft mit-

miteinander beliebet, und darüber nachfolgenden Contract abgeredet und vollzogen: ꝛc.

1) Was die Einlage betrift, so haben sie zusammen 30000. Rthlr. an Waaren, Schulden, und baarem Gelde, als ein Capital, von welchem die Societät-Handlung geführet werden soll, eingeleget, als ein jeder zur Helfte 15000. Rthtr, vermittelst eines richtigen, und von beyden Seiten unterschriebenen, Inventarii eingebracht, und zwar dergestalt, daß die Waaren um den Werth, was sie Einkaufs gekostet haben, angeschlagen worden, die Schulden aber der Handlung sollen gewähret werden, also, daß was in Jahr und Tag, von dato anzurechnen, von dem Schuldner nicht erhoben und eingelaufen, von demjenigen, so solche Schulden eingelegt, mit baarem Gelde der Handlung, nach verflossener Jahres-Frist, ersetzet werden soll, ꝛc. allermassen sie solches einander reciproce versprochen, und über die Einlage, mit Verzeihung der Ausflucht, als ob sey das Geld nicht baar gezahlet, noch das Capital versprochener massen, richtig und wohl durch Waaren und Schulden vergnüget worden, gebührend quittiret, ꝛc.

2) Soll diese Societät unter dem Nahmen beyder Gesellschafter vom 1. Junii 1689. bis 1707. geführet werden, und was in währender solcher Zeit mit dem eingelegten Capital, durch GOttes Segen und Gnade, verdienet und erworben wird, ist unter beyde zugleich zu theilen, wie denn auch, wenn in einem oder dem andern Schaden entstehen möchte, selbiger ebenmäßig über sie beyde ergehet. Damit aber

3) Man jährlich Gewißheit haben könne, was die Handlung am Gewinn getragen, oder am Abgang erlitten, so soll von Jahre zu Jahre, und zwar jederzeit

nach

nach geendigten Leipziger Neu-Jahrs-Messen, richtig inventiret, Waaren und Schulden aufgezeichnet, die Creditores abgezogen, und also richtig bilanciret, auch die Schluß-Rechnung in ein absonderlich Buch geschrieben, und jedem eine gleichlautende Copie, unter des andern Consorten eigenhandiger Unterschrift und Siegel, zu besserer Information und Nachricht, ausgeantwortet werden, ꝛc.

4) Soll zwar jedem Consorten zu seiner Haushaltung an Waaren und Gelde, so oft ein jeder seiner Gelegenheit nach es benöthiget ist, eintzeln gewähret werden; Jedoch woferne der Profit nicht gar erheblich seyn wollte, wollen sie beyderseits ein weniges aus der Handlung nehmen, damit allezeit das eingelegte Capital, so viel nur immer möglich, in salvo behalten, und nicht verringert werde, ꝛc. Sollte aber

5) Diese Handlung sich vermehren, daß über die zur Haushaltung und propren Ausgaben destinirten 2000. Rthlr. ein Ueberschuß vorhanden, soll selbiger zum Capital geschlagen, und dieses hierdurch verstärcket werden, ꝛc.

6) Würde auch einer mehr als der andere künftig in der Handlung lassen, oder zu besserer Fortsetzung beylegen, soll er wegen der Uebermasse als ein Creditor gehen, und indeß 100. mit 5. verzinset bekommen, damit jedesmal beyder Consorten Handlungs-Capital gleich verbleibe, und also die Eintheilung des Gewinsts und auch Verlusts in zwey gleiche Theile erfolgen könne, ꝛc. Zum

7) Soll keinem dieser beyder Gesellschafter frey stehen, selbst, oder durch einen andern, währender dieser 20. jährigen Societät neben ihrer Gemein-Handlung einiges Particular-Gewerbe, wie das auch immer

Nahmen haben mag, ohne des andern Vorbewust und Einwilligung, zu treiben, und anzufangen, weniger in eine andere Gesellschaft sich einzulassen, sondern es verpflichten sich beyderseits Consorten dieser ihrer gemeinen Handlung abzuwarten, und derselben aus äusserstem Vermögen wohl vorzustehen; Auch, daferne einem oder dem andern durch Erb-Fälle, oder sonst, ein Stück Geldes zuwachsen möchte, selbiges gegen Land-übliche Verzinsung in die Handlung zu geben, nicht aber ausserhalb derselben damit Handel und Wandel zu treiben.

8) Keiner dieser Gesellschafter soll ohne Vorbewust, und ausdrückliche Bewilligung des andern, Geld à Deposito nehmen, Wechsel schliessen, sich auch weder vor Fremde noch Gefreundte in Bürgschaft einlassen, und da er solches thäte, die Handlung und der andere Consort keinesweges obligat, oder zu einiger Erstattung verpflichtet seyn, ꝛc.

9) Auf sich ereignenden Todes-Fall, wenn vor Endigung dieser Gesellschaft, und Ablauf der 20. Jahre einer von denen Handels-Consorten versterben sollte, soll keines weges, wie sonsten Rechtens, die Societät aufgehoben seyn, gestalt daß bey Schliessung der Compagnie auf so geraume Zeit, beyder Contrahenten Absehen fürnemlich ergangen, daß, nach eines oder des andern tödlichen Hintritt, dessen hinterlassene Wittib und Kinder von dieser Compagnie-Handlung nicht sollen ausgeschlossen werden, sondern es soll der überlebende mit der verstorbenen Wittib und Kindern die Societät continuiren, und auf die rückständige Zeit der 20. Jahre fortsetzen, diese hingegen einen verständigen Diener der Handlung auf eigene Kosten halten, damit dem andern

Consorten die Verrichtung nicht allzuschwer fallen möchte, auch vor geendigten 20. Jahren durchaus nicht befugt seyn, aus dieser Societät zu treten, bey Verlust dessen, was sie über die Legitimam aus des Verstorbenen Verlassenschaft erhalten; allermassen dieses als eine willkührliche Strafe dem andern so denn verfallen seyn soll, wozu sich beyde Gesellschafter bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr ihnen GOtt helfe, ausdrücklich und wohlbedächtig verpflichten, ꝛc.

10) Wenn nun diese Jahre zu Ende laufen, stehet es beyden Theilen frey, ob sie wollen, die Societät auf etliche Jahr continuiren, oder solche voneinander trennen. Wofern es aber zur würcklichen Separation kömmt, soll bey Endigung des letzten Jahres, und also vor dem neuen Jahre 1700. eine richtige Schluß-Rechnung verfertiget, hierauf die Creditores, welche bey der gemeinen Handlung von Waaren oder Depositen-Gelder etwas zu fordern haben, es seyen gleich Fremde, oder die Consorten selbst, vor allen Dingen befriediget, und hierauf die Theilung der Baarschaft, Waaren, ausstehenden Schulden, oder Handels-Effecten, durchs Loos vorgenommen, und jedem sein Antheil abgefolget, und ausgehändiget werden,

Schließlich, und zuletzt, haben beyde Compagnons mit Hand und Mund versprochen, daß sie dem dißfalls aufgerichtetem Societät-Contract allenthalben treulich, aufrichtig und unverbrüchlich nachkommen wollen, ꝛc. Allermassen sie zu dem Ende gegen einander allen und jeden Ausflüchten der Rechte, so ihnen hierinnen zu statten kommen möchten, insonderheit der betrüglichen Ueberredung, der

Ver-

Verletzung, sowohl über als unter die Helfte, des Schein-Handels, und ob wäre ein anders geschrieben, als abgeredet und geschlossen worden, ingleichem des Irrthums in Rechnung, in Zahl und Werth, wie auch der gemeinen Rechts-Regul, welche will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, es sey denn eine sonderbare vorher gangen, und was hierunter mehr angeführet, oder aus Menschen-Witz erdacht werden könte, mit gutem reifem Rath und Vorbedacht, renunciiret, auch hierüber allenthalben beständig transigiret haben wollen, ꝛc. Alles treulich, sonder Gefährde, ꝛc. Zu mehrer Versicherung haben sie sich eigenhändig unterschrieben, und ihr gewöhnliches Petschaft vorgedruckt, ꝛc. Sign. &c.

Gesellschafts-Contract unter Kauf-Leuten, wo gleicher Gewinn und Verlust bedungen.

Zu wissen, denen es nöthig, daß nachdem Herr David, berühmter Handels-Mann in Meynungen, wahrgenommen, wie ihm, bey andern obliegenden Verrichtungen, zu schwehr fallen wolle, seiner Handlung forthin alleine abzuwarten, zumal, da er wegen öfftern vorfallenden Reisen vielmal solche seinen Dienern und Jungen anvertrauen müssen, er dahero vor rathsam erachtet, sich um einen getreuen Handels-Consorten zu bewerben: Als hat er sein Vertrauen auf Herrn Saulo, von Dantzig bürtig, gerichtet, und mit ihm nachstehenden Societäts-Contract, wissentlich und wohlbedächtig, abgehandelt und aufgerichtet: Nemlich anfänglich, und zum 1) hat Herr David, in Gegenwart Herrn Saulo, alle vorhandene Waaren inventiret, und selbige in eine richtige Specification gebracht, da sichs denn befunden,

den, daß besagte Waaren an Gelde 20770. Rthlr. 9. Groschen 6. Pfenninge betragen, welche also zum Fundament und Capital dieser Handlung dergestalt gelassen worden, daß einem jeden dieser beyden Gesellschaftern die Helfte, nemlich 10385. Rthlr. 4. Gr. 9. Pf. und also einem jedem so viel præcisè, als dem andern, zustehen soll: Allermassen die Handels-Consorten solcher Hinlage halben einander hiermit quittiret haben wollen; Dabey aber dieses zu erinnern der Nothdurft erachtet, daß, ob wohl die Waaren, angeregter massen, zur Helfte 10385. Rthlr. 4. Gr. 9. Pf. betragen, so hat dennoch Herr David Herrn Saulo an dem gantzen Quanto 1885. Rthl. 4. Gr. 9. Pf. erlassen, allermassen Herr Saulus wegen dieses von Herrn David ihm in die Handlung gelegten Capitals der 20770. Rthlr. 9. Gr. 6. Pf. die unterm heutigen Dato dißfalls unterschriebene Obligation höher nicht, als auf 8500. Rthlr. von sich gestellet; Wie denn auch Herr Saul das abgehandelte Capital der 8500. Rthlr. von Dato bis auf Michaelis dieses Jahres frey, und sonder Abstattung einiges Interesse, lässet; Nachgehends aber selbiges Herr David mit 5. von 100. zu verzinsen, und diesem dafür keinesweges zu stehen, oder Herrn Saulo einigen weitern Erlaß zu thun, schuldig seyn will, welches alles denn Herr Saulus also acceptiret, und Herr Davids Gütigkeit mit Danck erkennet, ꝛc.

Zum 2) Alle vorhandene Activ-Schulden hat Herr David vor sich ausgezogen, hingegen auch die Creditores und Passiv-Schulden vor sich allein, und ohne Herrn Sauls Beytrag, zu bezahlen übernommen, allermassen Herr Saul sowol mit Activ- als Passiv-Schulden, welche zu dato in Herrn Davids

alten Handlung sich befinden, im geringsten nichts soll zu schaffen haben, ꝛc.

3) Soll diese Societät unter denen Gesellschaftern von Dato an 4 Jahr stehen, und was in währender solcher Zeit mit dem eingelegten Capital, durch GOttes Segen, verdienet, und erworben wird, unter beyden zugleich getheilet werden. Wie dann auch, wann in einem oder dem andern Schaden geschehen möchte, selbiger ebenmäßig über beyde zugleich gehe, ꝛc.

4) Damit man jährlich Gewißheit haben könne, was die Handlung Gewinn getragen, oder Abgang gelitten: so soll von Jahr zu Jahr jedesmal den 1. Junii dieselbe richtig inventiret, alle vorhandene Waaren und Schulden richtig aufgezeichnet, die Creditores abgezogen, und auf solche Weise die Portiones des Gewinns und Verlusts eingerichtet, werden; dahingegen wenn einer mehr in der Handlung hat, er damit für einen Creditor gehen, und jedes 100. mit 5. verzinset bekommen, kan; ingleichem wann einer etwas daraus nimmet, und bey der Inventur nicht ersetzet, soll er solches als Debitor mit 5. vom 100. verintereſſiren.

5) Soll keinem unter diesen beyden, währender dieser 4. jährigen Societät, neben ihrer gemeinen Handlung einiges Particular-Gewerbe, wie das auch immer Nahmen haben mag, ohne des andern Vorbewust und Einwilligung, zu treiben, und anzufangen, weniger in eine andere Gesellschaft sich einzulassen, frey stehen, sondern beyderseits Consorten verpflichten sich dieser ihrer gemeinen Handlung allein abzuwarten, und derselben nach äusserstem Vermögen wohl vorzustehen; Daferne auch einem oder

dem

dem andern durch Erb-Fälle, oder Heyrathen, ein Stück Geld zuwachsen möchte, selbiges gegen billige Verzinsung in die Handlung zu legen, nicht aber ausserhalb anzulegen, oder zu deponiren, ꝛc.

6) Keiner dieser Gesellschafter soll, ohne Vorbewust und Einwilligung des andern, Geld aufnehmen, noch sich auch wegen Fremde in Bürgschaft einlassen, und da er solches thäte, die Handlung, und der andere Consorte, keines weges daraus obligirt, oder zu einiger Wiedererstattung verpflichtet, werden; Wie denn auch, wann einer zu Erhaltung des Quanti und Capitals, so er in die Handlung gelegt, Geld à deposito nehmen würde, er dasselbe sowol, als die Interesse, vor sich, und ohne alles Zuthun der Societät, oder gemeinen Casse, wiederum abzuführen schuldig seyn soll.

7) Wenn nach Verfliessung dieser Jahre einem, oder beyderseits, die Societät ferner zu continuiren, nicht belieben möchte, sollen sie bey Ablauf und Ende des 1704. Jahres, und also 1. Jahr vor Endigung dieses Contracts, die Aufkündigung thun. Im Fall aber keine Aufkündigung geschehe, soll es eben so viel seyn, als wenn die Societät noch auf 4. Jahr prolongiret wäre, ꝛc.

8) Wenn es nun zu würcklicher Separation kömmt, soll bey Endigung des letzten Jahres eine richtige Schluß-Rechnung verfertiget, hierauf zuförderst diejenigen Creditores, welche bey der Handlung insgemein, entweder für Waaren, oder an depositen Geldern, etwas zu fordern haben, es seyen gleich solches Fremde, oder die Consorten selbst, befriediget, und hierauf die Theilung fürgenommen, auch einem jeden sein Capital samt dem Interesse, alsdenn der gefundene Gewinn an Baarschaft, Waaren,

Schulden,

Schulden, oder andern Handlungs-Effecten, wie solches alles vorhanden, abgefolget, und ausgehändiget, werden; Da denn ein jedweder, was er zu Unterhaltung seines Capitals aufgenommen, oder sonsten schuldig, auch für sich à parte, und ohne Zuthun des andern Consorten, zu bezahlen, und abzuführen gehalten ist: Allermassen denn mit dergleichen Schulden der andere Gesellschafter gar nichts zu thun haben soll. Es verbindet sich auch Herr Saul auf solchen Fall Herrn David wegen des ihm zugelegten, und geliehenen, Capitals entweder Abtrag zu thun, oder doch juratorische Caution zu leisten, dahingegen Herr David sich erkläret, auf einen solchen Fall die berührte eydliche Caution anzunehmen, und mit selbiger sich begnügen zu lassen, auch Herrn Saulo nachzulassen, das vom Herrn David ihm geliehene Capital capitulariter, und zwar jährlich mit 1000. Rthlr. halb in der erstfolgenden Michaelis- und halb in der Oster-Messe, nebst dem ein jedesmal rückständigen Interesse, abzutragen ꝛc.

9) Damit auch auf den Fall, und wenn für Endigung dieser Gesellschaft, und Ablauf der benannten vier Jahre, einer von denen Handels-Consorten, nach GOttes Willen, versterben sollte, zwischen den Ueberlebenden, und des Verstorbenen Kindern, oder andern Erben, aller Streit und Uneinigkeit verhütet und vermiethen bleiben möge; Als haben beyderseits Gesellschafter sich wohlbedächtig miteinander dahin vereiniget und verglichen, daß alsdenn, und auf begebenden dergleichen Todes-Fall, die Societät alsofort aufgehoben seyn, und dergestalt solche auf die Erben durchaus nicht continuiret, sondern die gantze Handlung dem Ueberlebenden allein verbleiben, mit Abfin-

dung der Erben aber es folgender Gestalt gehalten werden soll, nemlich: 1) Trüge es sich zu, daß Herr Saul in den ersten Jahren, ehe und bevor die Inventur des dritten Jahres aufgerichtet worden, und zwar unverheyrathet, oder sonsten ohne Leibes-Erben, nach Gottes Willen, verstürbe, soll es eben soviel seyn, als ob er niemals in die Societät aufgenommen worden, wie denn dessen übrige Anverwandten, und Erben sich mit einem blossen jährlichen Salario von 300. Rthlr. begnügen zu lassen schuldig, und wegen der Handlung eine weitere Nachricht zu begehren, oder dießfalls einige Rechnung zu fordern, keineswe-ges befugt, seyn sollen; Dahingegeu auch Herr David die von Herrn Saulo ausgestellte Obligation dessen Erben, ohne einiges Entgeld, auszuantworten, und selbige zu caßiren, verbunden ist. Hingegen mag er ihnen auch von dem verwilligten Salario dasjenige, was Herr Saul bey seinem Leben aus der Handlung empfangen, decourtiren, und bey Bezahlung desselben gebührend abziehen, jedoch soll dieses anders nicht, als wenn Herr Saul ledig, und ohne Leibes-Erben, Todes verfahren möchte, zu verstehen seyn; Im Fall aber Herr Saul nach Endigung des dritten Jahres mit Tode abgehen würde, er sey nun verehlicht, oder nicht; Ingleichem daferne Herr Saul sich im ersten, andern oder dritten Jahre bereits verheyrathet hätte, und an Seiten seiner der Todes-Fall erfolgete, oder auch, da Herr David Todes verfahren sollte, es begebe sich nun dessen Todes-Fall in dem ersten oder folgenden Jahren, soll es mit Abfindung der Erben folgender gestalt, und anders nicht, gehalten werden, daß hiebey einzig und allein das Inventarium, welches zuletzt für des Verstorbe-

nen Todes-Fall aufgerichtet, zum Fundament gesetzet, und denen Erben ein mehrers, als dem Verstorbenen darinnen im Capital zugeschrieben, nicht bezahlet, auch darneben die Masse und Weise, so unten in 3. Puncten benennet, in acht genommen werden, und zwar dieses ohne Unterscheid, es begebe sich der Todes-Fall gleich lang oder kurtz nach mehr erregter letzten inventur, also gar, daß wenn auch gleich einer in 12. Monathen darnach, und einen, oder etliche Tage vor einer neuen und anderwärtigen Inventur, diese Welt gesegnete, sollen doch nichts desto weniger die Erben mit dem Quanto, so in dem letzten Inventario dem Verstorbenen angesetzet, jedoch nach Anleitung ermeldter 2. Puncten, lediglich zufrieden seyn, und hierüber von dem Ueberlebenden einige fernere Rechnung über die Handlung, oder anderweitige Nachricht und Beweisthum, nicht begehren.

10) Gleichwie nun alle Nutzung und Profit, so von Zeit des letzten Inventarii gemeiner Handlung zugewachsen, dem Ueberlebenden allein verbleibet, und des Verstorbenen Erben hiervon nichts participiren; also gehet hingegen aller Schaden und Verlust, so die Handlung in oftberührter Zeit des Inventarii erlitten, sowohl als auch die Unkosten, so immittelst auf der Diener Besoldung, und sonsten, aufgewendet worden, über den Ueberlebenden alleine, und mag unter dessen Vorwand denen Erben an ihrem Capital nichts gekürtzet oder abgezogen werden; wie denn alles nach solcher Zeit der letzten Inventur verborgte und ausgeliehene auf des Ueberlebenden Gefahr und Rechnung gehet; auch soll 3. die würckliche Abfindung auf der ersten, nach dem Todes-Fall erfolgenden, Leipziger Oster-Messe, wie denn die

Neu-

Neujahrs-Messe gar nicht hierunter gezählet werden soll, ihren Anfang gewinnen, auch anders nicht, als auf nachgeschriebene Weise, geschehen; Nemlich:

11) Weil man insgemein wahrnimmet, daß die Wittib und Erben, wenn sie mit Waaren und Schulden in natura aus einer Handlung abgefunden werden, hierdurch nicht geringen Schaden zu leiden pflegen, indem sie eines Theils die Schulden nicht ohne grosse Mühe und Verlust eintreiben können, weil vielmal der überlebende Consorte dasjenige, so einkommt, auf seine neue Schulden abschreibet, und die alten, davon die Wittib und Erben Portiones haben, böse werden lässet, andern Theils die Waaren sehr versilbert; so haben beyde Gesellschafter vor gut befunden, und Kraft dieses mit reifem Rath sich dahin verglichen, daß der Ueberlebende des Verstorbenen Wittib oder Erben das Capital, so er vermöge des letzten, bey seinem Leben aufgerichteten Inventarii, in der Handlung gehabt, nicht mit Waaren und Schulden, sondern mit baarem Gelde vergnügen solle, 2c. Alldieweil aber ihnen, den Erben, ein mercklicher Vortheil geschiehet, soll nicht allein dem Ueberlebenden an dem gantzen Quanto 10. von 100. zu gute gehen, und er also nicht mehr, als was des Verstorbenen, im letztern Inventario befindliche, Capital nach Abzug 10. pro cento austragen wird, nachdem zuforderst dasjenige, was der Verstorbene und dessen Erben von der letzten Inventur bis auf seinen tödtlichen Hintritt aus der Handlung bekommen, abgekürtzet, zu geben schuldig seyn, sondern auch solche Zahlung jährlich mit 2000. Rthlr. halb in Leipziger Oster- und halb in der Michaelis-Messe geschehen, auch, wie oben allbereits erwehnet,

in der ersten Oster- oder Michaelis-Messe, so nach des Seligen Hintritt folgen wird, der Anfang gemachet, und also bis zur gäntzlichen Befriedigung continuiret, gleichwohl aber von Zeit der letzten Inventur an solch Capital nach Abzug 10. von 100. mit 5. pro cento verzinset, und jedesmal nebst denen Terminen auch die aufgelaufenen Zinsen abgeführet, werden, auch bis zu völligem Abtrag die Handlung unterpfändlich stehen und haften, ꝛc.

12) Daferne aber ein oder der andere Consort der Handlung einen baaren Vorschuß thun, und etwas à deposito hinein legen würde, soll selbiges nicht allein dessen Erben wiederum baar ersetzet, sondern hievon auch keinesweges einiger Erlaß prätendiret, hingegen, nebst dem Capital, auch die Zinsen 5. pro cento, soviel alsdenn davon rückständig seyn wird, abgetragen werden, jedoch bescheidentlich, und daß nemlich dergleichen à parte Capitalia auf einen sich begebenden Todes-Fall weder auf einmal, noch in absonderlichen Terminen, von dem überlebenden Consorten gefordert werden mögen, sondern es soll selbiges (jedoch, wie bereits erwehnet, ohne einzigen Abzug oder Erlaß) zum Handels-Capital geschlagen, und anderer Gestalt nicht, als am Ende des 11ten Puncts gemeldet worden, jährlich mit 2000. Rthlr. halb in der Oster- halb in der Michaelis-Messe die Zahlung geschehen, ꝛc.

13) Behalten sich auch die Gesellschafter vor, woferne sie künftiger Zeit einige böse Schulden machen sollten, solche nicht mit in das Inventarium zu bringen, sondern dergestalt auszusetzen, daß sie dem Ueberlebenden schlechterdings allein verbleiben sollen, ꝛc.

14) Auf

14) Auf vorher beschriebene masse nun haben Herr David und Herr Saul diese neue Societät und Gesellschafts-Handlung miteinander geschlossen, und reciprocè versprochen, daß sie dem dießfalls aufgerichtetem Contracte treulich, aufrichtig, und unverbrüchlich nachkommen wollen. Allermassen sie gegeneinander allen und jeden Exceptionen und Ausflüchten, so ihnen hierwieder zu statten kommen können, insonderheit aber der Exceptioni læsionis, cujuscunque competentiæ, simulationis, rei non sic, sed aliter, gestæ, ingleichem Erroris Calculi, und was hierunter mehr angeführet, oder aus Menschen-Witz erdacht werden könte, mit gutem reifen Rath und Wohlbedacht, renunciret, auch darüber allenthalben transigiret haben wollen, alles treulich sonder Gefährde, ꝛc. Zu mehrer Versicherung haben sie sich beyde unterschrieben, und ihre gewöhnliche Petschaft vorgedrucket, ꝛc. Sign.

Zertrennung der Gesellschafts-Handlung, wo einer die Waaren behält, und den andern mit baarem Gelde befriediget.

Du wissen, denen es nöthig, daß Herr Abraham und Herr Jacob die bis anhero miteinander gepflogene Handels-Gesellschaft nunmehro gutwillig und wohlbedächtig hinwiederum caßiret und aufgehoben, also, daß Herr Abraham die gantze Handlung in Waaren, Activ- nnd Passiv-Schulden an sich genommen, und Herrn Jacob dargegen sein Antheil an der Handlung baar anzunehmen, verwilliget, bey welcher Handels-Sonderung nachfolgende Puncte deutlich abgeredet und geschlossen worden, nemlich:

1) Verspricht Herr Abraham hiermit, und Kraft dieses, seinem Handels-Consorten, Herrn Jacob, seinen Antheil aus der Handlung baar zu bezahlen, und zwar gleich jetzo bey Vollziehung dieses 2000. Rthlr. über deren Empfang Herr Jacob, mit Verzeihung der Ausflucht des nicht baar gezahlten Geldes, gebührend quittiret; Die übrigen 9000. Rthlr. verspricht Hr. Abraham auf die Leipziger- und Naumburger-Messen terminlich mit 1000. Rthlr. ungesäumt an Herrn Jacob zu entrichten, als Ostermeß nächstkünftig 1000. Rthlr. Petri Pauli 1000. Rthlr. Michaelmesse 1000. Rthlr. Neujahrs-Messe 1703. 1000. Rthlr. u. also bis zu völligem Abtrag der 9000. Rthlr. unausgesetzt zu continuiren; Zu welchem Ende, und damit Herr Jacob der Bezahlung halber desto mehr gesichert sey, er nebst seinem künftigen Compagnon, Herr Isaac, absonderliche Wechsel-Briefe auf die gesetzte Termine ausgeantwortet, ꝛc.

2) Verspricht Herr Abraham alle und jede Schulden, so annoch aus der Handlung zu bezahlen sind, alleine, und ohne Herren Jacobs Beytrag, binnen dato und Petri Pauli jetziges Jahrs wohl zu entrichten, die Quittungen zu verschaffen, und insonderheit diejenigen Posten, so allbereit in Holland verfallen, gleich jetzo bey seiner Ankunft zu bezahlen, auch, daferne Herrn Jacob über kurtz oder lang dießfalls einige Ungelegenheit zustossen möchte denselben jedesmal zu vertreten, und schadlos zu halten, wie nicht weniger alle Schäden und Unkosten, da deren über Verhoffen Herrn Jacob möchten verursachet werden, zu ersetzen, und gut zu thun, ꝛc.

3) Damit Herr Jacob sowohl wegen seiner selbst Bezahlung, als auch wegen der Befriedigung

derje-

derjenigen Gläubiger, so aus der bishero geführten Handelscompagnie annoch zu fordern haben, gnugsam versichert seyn möge, so setzet Herr Abraham sein sämtliches Vermögen, jetziges und zukünftiges, beweg- und unbewegliches, insonderheit die Handlung, zu einem würcklichen und wahren Unterpfande ein, also und dergestalt, daß, daferne er Herr Abraham entweder die Holländischen und andere Creditores in der obbeniemten Frist nicht befriedigen, oder aber Herrn Jacob die gesetzten Termine nicht richtig auszahlen möchte, er sowohl zu Befriedigung der gemeinen Gläubiger, als auch seines selbst eigenen Capitals der 9000. Reichsthaler Interesse, Schaden und Unkosten, sich an Herrn Abrahams Vermögen vollkömmlich zu erholen, sich dessen aller Orten entweder selbst, oder durch andere selbstthätige aussergerichtliche Hülfe, zu bemächtigen, zu distrahiren, und daraus die vollkömmliche Bezahlung zu nehmen, auch Herrn Abraham, und sein Guth, ohne einzige Caution, zu arrestiren, wohl befugt seyn soll, zu welchem Ende Herr Abraham sich, Kraft dieses, dem bürgerlichen und gerichtlichen Gehorsam und dem Wechsel-Rechte aller Orten unterworfen, und vor allen Gerichten, es sey auch, wo, und zu welcher Zeit es wolle, sonderlich wo er und sein Guth anzutreffen, und er dieser Schuld wegen belanget werden möchte, in Person zu stellen, schuldig seyn will, und soll diese Verschreibung aber so viel, als ein rechter Wechsel-Brief gelten, zu welchem Ende er sich wissentlich und wohlbedächtig begiebet der Marckt-Freyheit, Incompetentiæ fori, aller Sächsischen Hülfs- und anderer Fristen, Leuterungen, Appellationen, Commißionen, Indulten, auch andern Chur-

und Fürstlichen Begnadigungs-Briefen; Und obgleich Herr Abraham dergleichen auswürcken würde, sollen doch solche wider Herrn Jacob nichts gelten, sondern derselbe, dessen ungeachtet, wider Herren Abraham nach Schärfe der Rechte zu verfahren wohl befugt, auch, wenn er einen Termin nicht einhalten würde, die gantze Post auf einmal verfallen seyn, ꝛc.

4) Weilen auch beyderseits Consorten kurtz vor dieser Separation ihrem Factor in Holland geschrieben, die Commißion im Einkauf der Waaren vor sie, und ihren Nahmen, zu verrichten; und aber Herr Abraham nunmehro selbst hinzureisen sich resolviret, so will er gehalten seyn nicht nur mit ehester Post an gemeldten Factor wegen dieser Separation zu schreiben, sondern auch ihme die aufgetragene Commißion aufzukündigen, auch selbst seine vorhabende Reise deswegen zu beschleunigen, und da allbereit derselbe in ihrer beyder Nahmen contrahiret, Herr Abraham die daraus entstehende Obligation alleine, nach Anleitung des 2ten Puncts, über sich nehmen, und soll Herr Jacob von allen An- und Zusprüchen derer Creditorum deßhalben frey seyn, ꝛc.

5) Hat sich auch Herr Isaac, Handels-Consorte auf vorstehende Masse, mit allen Renunciationen und Clausulen, gleich jenem, zu Bezahlung der Gläubiger, als auch Herrn Jacob in den gesetzten Zeiten, als Selbstschuldner ausdrücklich verschrieben, und dabey auch, über obiges, denen Exceptionibus Excussionis und Divisionis, als müßte die Schuld unter Herrn Abraham und Isaac getheilet werden, wissentlich und wohlbedächtig renunciret, ꝛc.

6) Dieweil Herr Jacob mit der Frau Sara des Gewölbes halber dergestalt accordiret, und contrahiret,

hiret, daß er von künftigen Ostern an, sofern er sodann das Gewölb allein bekommen möchte, jährlich 200. Reichsthaler Mieth-Zinß bezahlen, und richtig machen wolle, wie auch allbereit 100. Reichsthaler prænumerando der Frau Sara vorgeschossen; als verspricht Herr Abraham gleichfalls so viel Mieth-Zinß zu geben, und in Herrn Jacobs Contract, nach Erlegung der 200. Rthlr. zu treten, auch da es ihm, Herrn Jacob, gefällig, solches nach verflossenen 3. Jahren wieder einzuräumen. Letztlich haben allerseits Contrahenten allen und jeden Rechts-Wohlthaten und Ausflüchten, insonderheit der Verletzung, da sie gleich unter der Helfte seyn sollte, der Uebereilung, des Miß- oder nicht Verstandes, dem Irthum in Zahl und Werth, der nicht also, sondern anders, gehandelter Sachen, des Betrugs und Argelist, wissentlich renunciret, und sich derselben ausdrücklich begeben; Es will auch keiner der gewesenen Handels-Consorten wegen der im Nahmen beyder geschehenen Verrichtung an den andern etwas suchen, massen sie einander Wechselsweis auch dießfalls lossprechen; Alles treulich, sonder Gefährde. Urkundlich ist diese Handlungs-Sonderung, und resp. Verschreibung, doppelt zu Papier gebracht, und nebst denen hierzu erbetenen Zeugen und Beyständen, mit Hand und Siegel, vollzogen worden. So geschehen, ꝛc.

Formular einer Gesellschafts-Handlung.

Im Nahmen GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit allen und jeden, sonderlich denen es zu wissen nöthig, daß im

Jahr nach Christi unsers Herrn und Heylandes Geburth 1714. Indictione 7. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli VI. erwählten Römischen Kayſers (und so weiter, wie die erste Formul weiſet) Donnerstags den 4. Jan. allhier zu Afordier die Ehrenveste und fürnehme Herr Mevius und Titius, beyde Handelsleute und Bürger allhier, mich Endes-Benannten Kayserlichen geschwornen Notarium zu sich in Herrn Mevii Behausung auf dem Marckt, zwischen Cajo und Sticho gelegen, ersuchen lassen, und als ich daselbst, und zwar in der mittlern Stuben gegen Abend liegend, erschienen, in Beyseyn der hierzu erbetenen Zeugen, Nahmens Javoleno und Ulpiano, beyder Bürger und Gezeugmacher, vorgebracht, welchergestalt sie von dato auf 6. Jahrlang, nemlich bis 1720. eine Gesellschaft und Maschopey, (worzu ihnen GOtt seinen Seegen und Beystand zu verleihen geruhen wolle,) beschlossen, folgender gestalt: Daß 1) besagte Societät in 5000. Reichs-Gulden bestehen solle.

2) Daß er Herr Mevius 3000. Gulden an baarem Gelde auf heutigen Tag darschiessen, hergegen

3) Titius darzu 2000. Gulden, und zwar 1000. fl. gleichfalls auf heutigen Tag, die übrige 1000. fl. aber den 1. Sept. an baarem Gelde darzu geben wolle.

4) Wäre unter ihnen beliebet daß Herr Mevius in seinem Hause bleiben, die vom Herrn Titio überschickte Waaren verkaufen, und andere, so sie, der Gemeinschaft zu Nutzen, vor Gut erachten, kaufen solle.

5) Daß

5) Daß Herr Titius gleichfalls in seinem Hause an dem Marckt, zwischen Cypriano und David gelegen, bleiben solle, um daselbsten die Waaren, so vor ihre Gemeinschaft nützlich, und dienlich, von Italien, Franckreich, Holland, Venedig, und andern vornehmen Oertern und Städten, zu committiren.

6) Wolle einer sowohl als der andere alle Wechsel-Briefe und Zettel, wie auch Quittungen, und andere nothwendige Schriften, welche zu Aufnehmung der Gesellschaft gereichen, unter dem Nahmen Mevii und Titii in Compagnie, unterschreiben, und sollte keiner, unter seinem eigenen Nahmen dergleichen zu thun, Macht haben.

7) Gemeldter Herr Mevius solle alle Waaren, welche ihme sowohl aus Franckreich, als andern fremden Oertern, committiret und geschickt, zu kaufen und zu verkaufen, Macht haben, jedoch mit diesem Beding, daß der Nutzen, welcher von der Commißion kömmt, der Gemeinschaft gehörig seyn soll.

8) Wenn es die Nothdurft erfordere, daß eine Reise in Franckreich, oder Holland, und andere ausländische Oerter, vorgenommen werden müßte, solle solche Titius verrichten, und die Kosten von dem Capital und Gewinn, welche ihnen GOtt schicken würde, genommen werden. Wie denn

9) Auch alle Unkosten, so auf besagten Handel von Fuhrlohn, Briefe-Porto und Reisen, Besold und Unterhalt der Diener, Einpackerey und dergleichen, gehen würden, auf Gewinn und Verlust Conto besagter Societät gestellet werden sollen.

10) Wann Zeit währender Gesellschaft Mevius einen Jungen lernen würde, solle das Lehr-Geld der Societät verrechnet, und zu

dessen

dessen Unterhalt ihnen jährlich 100. Gulden bezahlet werden.

11) Solle einem jeden dasjenige Geld, welches durch Erbschaft, Donation, und anders, er empfängt, in die Compagnie zu liefern erlaubt seyn, und derselbe dafür in seinem Conto curant, samt Interesse à 8. pro cento, creditiret werden.

12) Solle keinem unter ihnen auf seinen eigenen Nahmen Geld zu entlehnen, und dasselbe in die Gemeinschaft zu legen, und in sein Conto courant zu tragen, erlaubt seyn, sondern alle Entlehnungen unter dem Nahmen und Nutz der Gemeinschaft geschehen.

13) Solle er Herr Mevius nicht mehr als 1000. Gulden, und Herr Titius 900. Gulden, es sey denn von ihrem Conto courant, zu Erhaltung ihres Haus-Wesens, jährlich aus der Handlung nehmen.

14) Jedoch, weil Herr Titius viel Mühe und Arbeit zu Nutz der Societät auf der Reise ausstehen müßte, solle er von dem Gewinn der Societät, wenn sich einer findet, nicht aber von dem Capital, 300. Gulden jährlich zum Voraus haben.

15) Solle keinem unter ihnen einigen Handel und Commißion Zeit währender iher Societät zu treiben zugelassen seyn, sondern alles, was vorgenommen würde, auf gemeines Gutdüncken, zu Nutz und Erbauung derselben, geschehen.

16) Diesen ihren Handel aber desto besser zu treiben, sollen von einem jeden gute richtige Bücher, sowohl Journal- Handels- Kauf- Verkauf- Cassa, Extract- als auch andere nothwendige Bücher, wie die Kauf-Leute zu thun pflegen, gehalten, und bey der ordentlichen Obrigkeit bemercket werden.

17) Sol-

17) Solle keiner wegen Irrung in der Cassa, die ein jeder vor sich hat, einige Anforderung haben, es sey denn im Abschlag der Gelder, so er hergeschossen.

18) Solle auch einer dem andern von zwey Monat zu 3. Monat wegen des Kaufs und Verkaufs der Waaren, und was sonsten der Societät halber mittlerzeit verrichtet worden, und was vor Geld in der Cassa ist, Rechnung, unter eigener Unterschrift, zu schicken verbunden seyn.

19) Endlich solle von ihnen alle Jahr ein Inventarium aller Mittel, sowohl Activ- als Passiv-Schulden der Societät, gemacht werden, und ein jeder von ihnen davon ein Exemplar, von einem sowohl als dem andern unterschrieben, haben.

20) Im Fall sie aber gedachte Societät nicht verneuern, oder fortsetzen wollten, solle einer dem andern 6. Monat zuvor, ehe die 6. Jahr verflossen, solches schriftlich zu wissen thun, damit ferner keine Waare gekauft, die Sache liquidiret, und die Activ-Schulden, um die Passiv-Schulden zu bezahlen, eingefordert werden möchten.

21) Solle auch zu Ende der 4. Jahre von ihnen ein Inventarium von allen Waaren, so noch vorhanden, wie auch von denen Activ- und Passiv-Schulden, wenn einige vorhanden, gemacht werden.

22) Zu dem Ende alle Bücher, welche wegen der Societät gehalten worden, zusammen gebracht werden sollen, damit dieselben in gewöhnlicher Manier saldiret, und hernach zu dem Inventario geschritten werden möchte.

23) Sollen die Waaren, so noch übrig, nebst denen Activ-Schulden, getheilet, drey Theil

Herrn

Herrn Mevio, und der vierte Theil Herrn Titio zukommen, und welche Activ-Schulden einem jeden zufallen, von ihnen auf ihre Gefahr und Schaden bleiben, daß also keiner wider den andern, wenn einer oder der andere Schuldner nicht solvendo, auf einerley Weise einigen Anspruch haben solle.

24) Sollen die Waaren, welche unter der Hand ihrer Correspondenten in Holland, und andern ausländischen Orten wären, von ihnen verkauft, und das davon kommende Geld, nach Abzug der Provision und Unkosten, getheilet, und Herrn Mevio drey, Herrn Titio aber der vierte Theil zugeordnet; auch

25) Insgemein der Gewinnst und Verlust, welchen ihnen GOTT geben und zuschicken würde, unter sie getheilet, und davon Herrn Mevio drey, und Herrn Titio ein Theil, gegeben werden. Worbey von ihnen

26) Abgeredet den Armen, welche am nothdürftigsten, jährlich 100. Gulden zu steuren.

27) Im Fall aber einiger Streit (welchen doch GOTT verhüten wolle) in- oder bey Endigung der Societät sich zutragen sollte, haben sie versprochen denselben zweyen Kaufleuten, welche ein jedweder von ihnen erwählen solle, zu übergeben, mit Vollmacht, wann sie sich nicht vergleichen könten, einen dritten zu erwählen, derer Urtheil, als wenn es von der Obrigkeit geschehen wäre, sie sich jetzo wie hernach, und hernach wie jetzo, unterworfen, auch darzu ihre Weiber, Kinder und Erben verbunden haben wollen, bey Straf des Weigerenden von 6000. Gulden,

halb

halb dem Hospital, und halb dem Willigem heimfallende.

28) Wenn ein oder der andere Zeit währender 6. Jahre mit Tode abgehen würde, solle besagte Gesellschaft erst 6. Monat nach dèm Tode des Gemeinders oder Gesellens aufgehoben seyn, damit der annoch Lebende in besagter Zeit die Sachen liquidire, wenn aber die 6. Monat verflossen, alle Waaren, Activ-Schulden, Capital, Gewinn und Verlust, auf die Weise und Manier, wie im 23. 24. und 25. Articul bey Zertrennung der Compagnie gemeldet, unter dem Ueberlebenden, und des Verstorbenen Wittwen, Kinder oder Erben getheilet, und auf keinerley Art und Weise darwider gehandelt, werden.

29) Gestalt auch einer dem andern Treu und Glauben, und bey der im 27. Articul beniemten Straf, diesen Handel in allen Puncten, Claufulen und Conditionen steif und fest zu halten, versprochen. Und

30) Im übrigen aber sich aller Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchte, als rei non sic, sed aliter gestæ, simulati Contractus, doli mali, erroris, læsionis, und dergleichen, begeben haben wollen, und dahero mich Endes benahmten Kayserlichen Notarium ersucht, dieses alles ad notam zu nehmen, zu protocolliren, und hierüber ein Instrument in duplo auszufertigen. Wann ich denn ihr ziemendes Suchen Amts wegen nicht abschlagen können, als habe ich solches alles gebührend beobachtet, und dieß Instrumentum publicum unter mein und jeder Zeugen, wie auch der Contrahenten Unterschrift, respectivè Notariat-Signet und Petschaften ausgestellet. So geschehen im Jahr, Monat,

Monat, Tag, Ort, Indiction und Regierung, wie oben gemeldet.

(L. S.) Mevius, mppr.
(L. S.) Titius, mppr.
(L. S.) Javolenus, als von beyden Theilen erbetener Zeuge.
(L. S.) Ulpianus, als von beyden Theilen erbetener Zeuge.
(L. S.) Salander, Imperiali authoritate Notar. publicus juratus, ad hunc actum legitimo modo requisitus, in fidem præmissorum, mppr.

Das XVII. Capitel.

Von der Vollmacht oder Gewalt. (a)

§. 1.

Die **Vollmacht** ist zweyerley, entweder die **gerichtliche**, welche eigentlich zum Gericht gehörig, und sehr klüglich einzurichten ist, oder **aussergerichtliche**, davon wir ebenfalls die nöthigen Cautelen einrücken wollen.

§. 2. Was das **gerichtliche** *Mandatum* anbelanget, muß solches vornemlich nach dem **Reichs-Abschied** *de Anno* 1654. §. **damit auch zum Vierten** 99. mit auf die Erben gerichtet werden, weilen es durch den Tod des Mandantis erlöschet, und denn allererst die Erben den Proceß zu reassumiren hätten, welcher Reassumtion man sodann nicht nöthig hat.

(a) Mandatum.

hat. *Stryk. Introd. ad Prax. For. cap.* 10. §. 4. & *Tr. de Caut. Contr. Sect.* 2. *cap.* 11. §. 2.

§. 3. So nun einer eine vollkömmliche Gewalt ausstellen will, muß er zusehen, daß er die wichtigsten Handlungen, oder die sonsten ein speciale Mandatum erfordern, als De- & Relatio Juramenti, desselben Leistung, seiner Hand und Siegel Recognition, oder eydliche Diffession, Restitutionis in integrum Petitio, solutionis acceptio &c. von welchen *Carpz. Proc. Jur. Tit.* 5. *art* 2. *Zanger. de Except. P.* 2. *cap.* 8. *n.* 38. *seqq* des mehrern handlen, setzen lasse, und obschon die Gewalt general, dennoch solche, wo die Casus, so speciale Mandatum erfordern, exprimirt werden, einer speciali gleichgültig wird, oder man setzet diese Clausul hinzu: **Sollte auch mein Anwald einer nähern Gewalt vonnöthen haben, als hierinnen begriffen, so soll ihm solches alles dergestalt zu verrichten, Kraft dieses, frey gelassen seyn, als wann er darüber** *in specie*, **und** *cum libera*, **bevollmächtiget wäre.** *Carpz. Proc. Tit.* 5. *art.* 1. *n.* 83. *Stryk. c. l.* §. 3.

§. 4. Was die Clausula cum libera betrift, als **ich gebe meinem Anwald freye Macht und Gewalt, alles dasjenige bey dieser Sachen zu verrichten, was ich selbst, wann ich zugegen wäre, verrichten könte oder wollte,** kan zwar ein solcher Anwald Jure Canonico thun, was er will, *c.* 4. *de Procur.* aber es ist dennoch die Clausul, wegen der Dinge, so exprimirt, überflüßig, wegen der nicht exprimirten, scheinet es nicht genug. *Stryk. c. l.* §. 4. & *Introd. ad Prax. For. cap.* 10. §. 8.

§. 5. Nöthig ist auch die Clausula de Rato in

denen Handlungen, worzu der Mandans keine speciale Vollmacht gegeben, dann die da ausdrücklich benennet worden, brauchen keiner Noth- und Schadloshaltung; es bestehet aber solche in dieser Formul: **Daß er alles das, was sein Anwald in der Sachen thun und verrichten würde, als wann er es selbst gethan, überall genehm, und als sein eigen achten, auch ihn jederzeit vertreten, und schadlos halten wolle.** *Stryk. c. c. §. 5. & in Introd. ad Prax. For. cap.* 10. §. 6. welche Clausula indemnitatis, Noth- und Schadloshaltung aber auf verbotene Dinge nicht zu ziehen ist. *Stryk. c. c. §. 6. & Introd. ad Prax. For. c.* 10. §. 7.

§. 6. Clausulam sub hypotheca bonorum wollen zwar einige nicht nöthig halten, *Carpz. Proc. Tit. 5. art.* 1. *n* 82. aber sie ist doch gut, damit der Bevollmächtigte desto eher die Unkosten, so er auf die Execution gewandt, wieder fordern kan, weilen er solchergestalt actionem realem wider den Mandantem hat, also, daß er andern Creditoribus Chirographariis vorgezogen wird. *Brunnem. Proc. cap* 1. *n.* 76. *Stryk. c. c. §. 7. & Introd. ad Prax. cap.* 10. §. 8.

§. 7. Die Clausula substituendi: **Ich gebe meinem Anwalde freye Macht und Gewalt, auf den nöthigen Fall ein oder mehr Neben- oder After-Anwälde zu bestellen, derer Verrichtung und Handlung ich ebener massen genehm zu halten verspreche,** ist sehr nöthig, weilen sonst ein gerichtlicher Anwald dergleichen potestatem constituendi, wo sie nicht benennet, nicht hat. *Stryk. c. c. §. 8. & in Introd. ad Prax. For. c.* 10. §. 8.

§. 8. Ebener massen ist auch das Siegel nöthig, *Carpz. Proc. tit. 5. art.* 1. *n.* 104. wo aber einer solches

solches nicht hätte, hat er diese Cautel nöthig, daß er entweder eines Notarii, der das Mandatum aufgesetzet, seines gebrauche, absonderlich, so der Mandans nicht schreiben kan, oder wo er eines andern Petschaft gebrauchet, setze: **In Mangelung meines Petschafts habe ich *Sempronii* Siegel hiebey gedruckt**, oder: **In Ermangelung meines Petschafts meine eigene Hand.** *Carpz. Proc. tit. 5. art. 1. n. 86. Stryk. c. c. §. 9.*

§. 9. Beym Blanquet ist nöthig daß der Mandans, schädlichem Mißbrauch vorzukommen, unten setze: ***Blanquet* zur Vollmacht in Schuld-Sachen wider *Sempronium*.** *Stryk. c. c. §. 10.*

§. 10. Weitere Weitläuftigkeit zu meiden, kan man einen Procuratorem ad Acta constituiren lassen, wobey diese Formul: **Weilen Klägern selbst diesen Proceß fortzusetzen, und allen gerichtlichen Terminen in Person beyzuwohnen, beschwerlich fallen dörfte, will er hiermit den gegenwärtigen *Titium* in dieser Sache zu seinem Anwald, *cum omnibus Clausulis, & permissione de Rato*, bestellet haben, mit Bitte, solches *ad Protocollum* zu nehmen;** da es denn weiters keines Mandati nöthig. *Carpz. d. art. 1. n. 115. Stryk. c. c. §. 11.*

§. 11. Ebenermassen muß die gerichtliche Vollmacht absonderlich auf die Appellation und Transaction, welche Actus speciale Mandatum nöthig haben, mit extendirt seyn. *L. 7. C. de Transact. Stryk. c. c. §. 14.*

§. 12. Beym Mandato extrajudiciali sind unterschiedliche Dinge zu berühren, als wann einer nicht gerne eine Vollmacht auf sich nehmen will, muß er

auch nicht zu den überschickten Documenten stille schweigen, oder sie bey sich behalten, sondern solchen alsobald widersprechen, oder die Sachen zurücke schicken, sonst hat er die Vollmacht auf dem Halse, *Clem. 1. de Procurat.* es wäre dann, daß man keine Gelegenheit, es füglich wieder zu überschicken, gehabt hätte. *Stryk. c. l.* §. 15.

§. 13. Nechst diesem ist zu mercken, daß von der Vollmacht unterschieden ist die **Rathgebung**, nach dieser ist der Rathgeber nicht schuldig, und verbunden, *l. 2. §. 6. ff. Mand. l. 47. ff. de R. J.* die Vollmacht aber ist man zu expediren obligat. *Stryk c. c.* §. 16. Dahero der Consulent dahin zu sehen hat, daß er nicht auf eine gewisse Person den Rath richte, sonst ist er verbunden, oder kan auch protestiren, er **wolle nicht davor stehen, oder gut seyn**, allermassen er auch sich zu hüten hat daß er keine Ueberredung gebrauche, *l. 6. §. 5. ff. mand. cap. 62. de R. J. in 6. Menoch. de A. J. Q. L. 2. Cas. 351. n. 17. Stryk. c. c.* §. 17.

§. 14. Derjenige nun, dem ein Rath gegeben worden, hat sich auch klüglich aufzuführen, nemlich, **daß er auf sein Wort es thun oder wagen wolle**; Schweiget nun der Rathgeber stille, so ist er wegen dem Ausgang verbunden. Ja es thut einer sehr wohl, daß er ohne kluger Leute Rath nichts anfange; wie dann, so einer eine zweifelhafte Rechts-Sache hat, er vorher ein Informat einholen lassen kan, *Carpz. P. 1. C. 31. Def. 27. Gail. 1. Obs. 152. n. 6* wann nur der Casus recht deutlich, und ohne Betrug, vorgetragen worden. *Stryk. c. l.* §. 18.

§. 15. Ferner ist auch zu mercken, daß die Recommendations-Schreiben den schreibenden nicht ver-

verbinden, *l.* 12. §. 12. *ff. Mandat.* noch auch die Freundschafts-Schreiben, ob auch schon diese Formul gefunden würde: **Ich bitte demselben alle verlangte Freundschaft zu erweisen, und ihm mit gutem Rath und That an die Hand zu gehen, es wäre denn, daß gesetzet würde: er wolle ihme Geld vorstrecken, oder er wolle es auf sein** *Conto* **stellen.** *Stryk. c. l.* §. 19.

§. 16. Ebener massen muß auch sowohl der, so Geld verlanget ihm zu übersenden, als der es weg schicken soll, sich in acht nehmen; denn der es verlanget, und hernach auf dem Wege darum gebracht wird, muß sichs zumessen, *l.* 10. §. 1. *l.* 12. §. 1. *ff. commod.* Dahero der, so es überschicken soll, wohl zu observiren hat, und nicht damit zufrieden seye, wann ihme geschrieben wird: **Er solle das Geld mit ehester Gelegenheit übersenden,** sondern ein speciale Mandatum, oder mit welchem Botten, oder Post, oder Fuhrmann, er es übermachen solle, verlange: Dann solchergestalt ist der, welcher die Lieferung thun soll, nicht verbunden; *Carpz. P.* 4. *C.* 41. *D.* 12. & 13. muß auch dem **Erinner-** oder **Mahner** das Geld nicht mitgegeben werden, wo nicht eine speciale Vollmacht da ist. *l.* 86. *ff. de Solut. Stryk. c. l.* §. 20.

§ 17. Und weilen bekannt daß die Vollmacht gemeiniglich aus Freundschaft über sich genommen wird, *l.* 1. §. *f. l.* 36. §. 1. *ff. mandat.* muß man wohl zusehen, daß nicht ein **Lohn,** weilen es so dann eine Miethe wird, §. *f. J. mandat.* wohl aber ein Honorarium, so aber gewiß, und in wieviel es bestehen soll, zu benennen, zugesaget werde, *l.* 6. *ff. mandat. Franzk.* 1. *ff. mandat. n.* 6. denn die Worte: **Er wolle es mit würcklicher Danckbarkeit,** oder

mit einem *Gratial*, zu vergelten suchen, nichts bedeuten, daß man hernach etwas suchen könte. *l.* 56. §. *pen. ff. l.* 17. *C. mandat. Stryk. c. l.* §. 21.

§. 18. Ebener massen muß auch der Bevollmächtigte sich bedingen, daß ihm die Unkosten und Gefahr, erstattet werden, wo gemeiniglich diese Formul üblich: Daß ihme alle dasjenige, was er *Occasione* des aufgetragenen *Negotii* verzehren werde, ingleichem auch, wenn ihme bey den, zu *Expedi*rung dieser Vollmacht übernommenen, Reisen einige Gefahr, auch in seinen eigenen Sachen zuwachsen sollte, solches der *Mandans* zu ersetzen, verbunden seyn wolle. *Stryk. c. c.* §. 22.

§. 19. Und da auch der Mandatarius culpam levissimam *l.* 12. *C. mandat.* leisten muß, desgleichen weilen das Mandatum allezeit zurücke gefordert werden kan, *l.* 22. §. *ult. ff. mandat.* und solches durch den Tod aufgehoben wird, *l.* 15. *C. eod.* ist nöthig, daß der Mandatarius sich per Pactum consolire, daß die Vollmacht nicht eher geendiget seyn solle, bis die Commißion zu Ende. *Dn. Stryk. c. l.* §. 23.

§. 20. Wann viele bevollmächtiget sind, sind alle verbunden; *l.* 60. §. 2. *ff. mandat.* Dahero wohl gethan, daß dem Beneficio Divisionis, so hier statt hat, *Nov.* 99. und auch Excussionis, wenn einer die Sache führet, renunciret werde. *Dn. Stryk. c. l.* §. 24. Wie denn einer sich auch die Proceß-Unkosten promittiren lassen kan. *Dn. Stryk. c. l.* §. 25.

Formular einer Vollmacht.

Ich Endes gesetzter thue kund, und bekenne mit diesem offenen Briefe, daß für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung meiner, an denen

denen allhiesigen Churfürstlichen Maynzischen weltlichen Gerichten = = = Rechts-Sache = jetzo zu meinem, und nach meinem Tode meiner Erben, und Nachkommen, ohnzweifentlichen Redner und Anwald Herrn = = = hiesigen Churfürstlichen Maynzischen weltlichen Gerichten Verordneten = = und Falls derselbe etwan frühzeitig mit Tode abgienge, oder sonst seinen Stand verändern würde, gleichfalls Herrn = = = ermeldter Churfürstlicher Maynzischer weltlicher Gerichte = = als dessen substituirten Anwald, constituiret, bestellet und benennet habe, also und dergestalt, daß ich zuförderst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde in angeregten Sachen, meinetwegen gehandelt worden, ratificiret, und daß darauf derselbe, wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt vorbemeldter = = = als in casum mortis substituirter Anwald, in angezogener Sache activè und passivè, bey meinem Leben, und nach dem Tode, in meiner Erben und Nachkommen Nahmen, erscheinen, Klage anbringen, libelliren, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, litem contestiren, articuliren, interrogatoria darauf stellen, Juramentum malitiæ, calumniæ, tertiæ dilationis, appellationis in mein und meiner Erben Seele erstatten, allerley Beweis führen, derowegen alle Nothdurft verhandlen, dieselbe substituiren, wider den Gegen-Beweis excipiren und respectivè repliciren, duplicіren, Sigilla & manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, Zu- Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider Appellationem interponiren, solche introduciren, prosequiren, auch restitutionem in inte-

grum (so von nöthen) begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbige, auch was in der Haupt-Sache taxirt und bekennet, erheben und annehmen, dafür quittiren, in executionem activè procediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passivè, da die Urtheil mir oder respectivè meinen Erben und Nachkommen zuwider ergiengen, und darauf wider mich, oder meine Erben und Nachkommen, in executionem procediret würde, in meinem, oder meiner Erben und Nachkommen Nahmen, alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis, verhandeln, einen oder mehr After-Anwälde, so oft es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles andere handeln, thun und lassen solle, was ich, oder, nach meinem Tode, meine Erben selbst zugegen jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könten oder möchten, und da mehrernañter also constituirter Anwald und substituirte eines weitern Gewalts, als hierinnen begriffen, benöthiget, will ich in meinem oder meiner Erben und Nachkommen Nahmen, dieselbe hiermit am allerkräftigsten und beständigsten, wie das Vermög der Rechte, und de Stylo hiesiger Churfürstlich-Maynz. Weltl. Gerichten, beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben, und was also mehr bemeldter Anwald, und nach seinem Tode der Substituirte, und dessen After-Anwälde, in meinem und meiner Erben und Nachkommen Nahmen handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich, und meine Erben, stät, fest und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde, und ihre substituirte After-Anwälde, in meinem und meiner Erben und Nachkommen Nahmen, aller Bürden

der Rechten, præsertim satisdationis, de Judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey nahmhafter Verpfändung meiner jetzigen, und meiner Erben und Nachkommen nachlassender, Haab und Güther, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Zu dessen wahren Urkund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschaft wissentlich bekräftiget. Geschehen = = den = = Monats = = Anno 17 - -.

General-Vollmacht.

Ich Endes-Unterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmen, gebe hiermit, und in Kraft dieses, in allen, sowohl allbereits rechtshängigen, als auch ferner in Gerichten vorfallenden Sachen, generale Vollmacht und Gewalt Herrn Papiniano, daß er vor allen und jeden hohen und niedrigen Gerichten, so oft es nöthig, an statt meiner erscheine, und daselbst Klägers, oder auch, da ich Beklagter werde, Beklagtens Stelle vertrete, Documenta producire, Producta recognoscire, Juramenta de- und referire, auch acceptire, und ad jurandum sich offerire, bey entstehenden Concursen meine Forderung liquidire, super Prioritate verfahre, Arrest anlege, renovire, prosequire, oder nach Befinden relaxire, Obligation, Inventur, Taxation, Subhastation, bitte, die Execution suche, und in allen Actibus vollstrecken lasse, Geld empfange, darüber quittire, transigire, compromittire, läutere, appellire, und solche Remedia prosequire, justificire, der auch hinwiederum renunciire, After-Anwälde, cum ulteriori substituendi Facultate, substituire, substitutos revocire,

cautionem rati, oder zu Schadloshaltung, bey Verpfändung meines Vermögens, so weit es nöthig, bestelle, denen Debitoribus sicher Geleite, nach Befinden, verwillige, oder auch abschlage, supplicire, Commissiones bitte, Beweis oder Bescheinigung führe, Zeugen producire, auch die angegebenen wieder fallen lasse, daferne sie mir mit Pflicht und Diensten zugethan, dieselben solcher Pflicht und Dienstes, so viel die streitige Sache betrifft, erlasse, Dilationes suche, rechtlich verfahre, und jedesmal, ob es auch gleich ein Special-Mandat erforderte, nach gut befinden, wie ich es selber thun und verrichten mögen, handele, welches ich jedesmal fest und unverbrüchlich, ihn auch und die Substitutos, allezeit allenthalben schadlos zu halten, bey Verpfändung meines Vermögens, Kraft dieses, verspreche, ꝛc.

(L. S.) Quintus Mutius, mppr.

Vollmacht, so einem Compagnon ertheilet wird.

Demnach Herr Mevius mit Herrn Titio bishero in Handels-Compagnie gewesen, nunmehro aber selig verstorben, und die Noth erfordern will, noch zur Zeit solche Handlungs-Societät zu continuiren, als gebe ich Endes Unterschriebener vor mich, und in Vormundschaft meiner Kinder, die ich mit ihm erzeuget, nahmentlich Cajus und Stichus, wie auch vor meiner Kinder Erben und Erbnehmen, mit Vollwort und Autorität meines Kriegischen Vormundes, hiermit und in Kraft dieses, freye Macht und Gewalt Herrn Titio, die bisher gepflogene Handlung zugleich in unserm Nahmen, seinem besten Verstande nach, weiter fortzusetzen, Waaren zu

ver-

verschaffen, ein- und zu verkaufen, Wechsel zu schliessen, die aussenstehenden Schulden durch Güte und Recht einzutreiben, einzuheben, und darüber zu quittiren, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu transigiren, und sich darüber zu vergleichen, ꝛc. Immassen wir ihm Vollmacht ertheilen, daß er wider die säumigen Schuldner der Handlung vor allen und jeden hohen und niedrigen Gerichten aller und jeden Orten, an statt unserer, erscheine, Klage an- und fortstelle, rechtlich verfahre, Urtheil und Abschiede anhöre, die widrigen läutere, und appellire, auch die Läuterung und Appellation gebührend prosequire und justificire, oder auch demselben hiewiederum renuncire, briefliche Urkunden und Handels-Bücher zur Recognition vorlege und da ihme hingegen andere vorgeleget werden, dieselben recognoscire, die Klagen oder Executiones gegentheils ins Gewissen, Wissenschaft und Wohlbewust stelle, auch, da ihm ein Eyd deferiret werden möchte, entweder zurücke schiebe, oder annehme, und sich gebührend dazu anbiete, auf Güther- und Personen-Arrest suche, verneuere und fortsetze, mit denen Mitgläubigern der Priorität wegen verfahre, Unkosten liquidire, solche sowohl, als andere Gelder, oder was sonst an Zahlungs-statt gegeben wird, annehme, darüber quittire, Cautionem rati auch aliam quamcunque, so nöthig, bey Verpfändung unsers Vermögens, bestelle, bedürfenden Falls Dilationes suche, Beweis und Gegenbeweis führe, Zeugen producire, auch, da sie der Handlung verpflichtet, dieselben erlasse, die Hülfe suche, und in allen Actibus vollstrecken lasse, und in Summa alles dasjenige thue und verrichte, was der Sachen Nothdurft, und übliche Gerichts-Proceß,

alle-

allemal erfordern wird, alles cum libera, clausulis rati, grati, indemnitatis, sub hypotheca bonorum, substituendi toties quoties, substitutionem revocandi; aliisque necessariis & consuetis &c. da auch noch mehr Vollmacht, als darinne enthalten, sonderlich in denen Fällen, so sonst ein Special-Mandat erfordern, vonnöthen seyn würde, so soll sie gleichfalls hiermit ertheilet seyn, ꝛc.

Formular einer Syndicats-Bestellung.

Zu wissen sey, Kraft dieses offenen Instruments, daß im Jahr 1701. Sonnabends vor Quinquagesimæ, war der 3te Martii, unter Herrschaft und Regierung des Allerdurchläuchtigsten ꝛc. allezeit Mehrern des Reichs ꝛc. mir Endesbenannten Kayserl. geschwornem Notario die gesamte Nachbarn und Einwohner dieses Dorfs Roda in Schriften zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie wider ihren Gerichts-Herrn, Ciceronem, wegen streitiger Frohn-Dienste vor dem Churfürstlichen Sachsischen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig klagbar zu werden gemüßiget worden; und weil sie zwey aus ihren Mitteln zu Syndicen zu erwählen entschlossen, als wollten sie mich ersuchet haben, daß ich nebst zwey Zeugen in ihrem Dorfe erscheinen, und darüber ein oder mehr Instrumenta ausfertigen sollte, ꝛc. Wenn ich denn ihnen solches Amts halber nicht abschlagen dörfen; als habe ich mich Montags darauf, war den 5. Martii, nebst Herrn Mevio und Titio, als hierzu erbetenen Zeugen, zu ihnen hinaus nach Roda verfüget, da sie denn Mittags um 2. Uhr auf dem gemeinen Hause sich sämtlich eingefunden, als Caspar, Melchior, Balthasar vor sich, und in Vormundschaft Gregorii

und

und Nickels hinterlassener Kinder, Georg und Martin vor sich, und Curatorio nomine Hansens hinterlassener Wittwen, ꝛc. immassen die Vormünder ihre Curatoria und Tutoria, so diesem Instrument angefüget, originaliter produciret, und hierauf Caspar Klugen und Michael Weisen zu ihren Syndicen erwählet, und ihnen beyden samt und sonders, auch einem jeden in solidum, vor sich ihre Erben und Nachkommen, wie auch respectivè vor ihre Unmündige, derer Erben und Erbnehmen, Vollmacht aufgetragen, der gantzen Gemeinde wegen auf bevorstehenden, und alle künftige Termine vor wohlgedachtem löblichem Ober-Hof-Gerichte, oder wohin sonsten die Sache gedeyen möchte, zur Güte und Recht zu erscheinen, die allbereits angestellte Klage zu wiederholen, rechtlich zu verfahren, Documenta zur Recognition zu produciren, Producta zu recognosciren, Juramenta zu de- und referiren, auch acceptiren, und ad Jurandum sich offeriren, Beweis und Gegenbeweis zu führen, zu läutern, appelliren, solche Remedia gebührend zu prosequiren, justificiren, oder auch hinwieder renunciren, transigiren, compromittiren, Dilationes suchen, liquidiren, auch alles andere cum libera zu thun, und lassen, was der Gemeinde dießfalls obliegen möchte, und zwar cum clausulis rati, grati, Indemnitatis, sub hypotheca bonorum, substituendi toties quoties libuerit, substitutiones revocandi, cavendi, aliisque necessariis ac consuetis, allermassen sie auch denen Beneficiis Excussionis, Divisionis, welches ihnen deutlich von mir erkläret worden, renunciiret. Wie ich nun dieses alles, nebst erwehnten Zeugen, angehöret und protocolliret, als habe ichs in gegenwärtiges Instrument gebracht,

bracht, und nebst denen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch mein Notariat-Signet vorgedrucket, ꝛc. Sign. = = zur Zeit wie Eingangs gemeldet, ꝛc.

General-Substitutions-Vollmacht.

Cum libera, iisdem clausulis rati & grati, indemnitatis hæredum, aliisque necessariis & consuetis, wie solche in der von meinem Principalen mir ertheilten, und bey denen hierüber ergangenen Acten befindlichen Vollmacht, in substitutionem enthalten, substituire ich Endes Unterschriebener hiermit, und in Kraft dieses, Herrn Papinianum, also und dergestalt, daß Zeit meiner Abwesenheit er in allen und jeden meiner Clienten Sachen, darinnen ich Kläger und Beklagter oder Intervenientens Stelle vertrete, vor allen und jeden Gerichten, auch allen und jeden Terminen, statt meiner Clienten, und meiner erscheine, mein und meiner Principalen Nothdurft judicialiter & extrajudicialiter, tam agendo, quam excipiendo bester massen beobachten, und alles und jedes, was in denen auf mich gerichteten Mandatis, Actoriis und Substitutionibus, weßwegen ich solche auf meinen Substitutum hiermit transferiret haben will, enthalten, statt meiner verrichte, gestalt ich solches alles vor genehm, und jetztgedachten meinen Substituten sub Hypotheca Bonorum, Schadlos zu halten, Kraft dieses, verspreche. Urkundlich habe ich diese General-Substitution eigenhändig unterschrieben und besiegelt, ꝛc. ꝛc.

For-

Formular der Vollmacht von einer Gemeinde ausgestellet.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, Sohnes und Heil. Geistes, Amen.

Kund und offenbar sey hiermit allermänniglichen, so dieß gegenwärtige Instrument ansehen, lesen oder hören, daß in dem Jahr nach Christi unsers HErrn und Heylandes Geburth 1714. Indict. VII. (oder in der 7ten Römer-Zinß-Zahl) bey Herrschaft und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Grosmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, dieses Nahmens des Sechsten, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. (u. s. w. wie bey der ersten Formul zu sehen) N. N. zu N. in Herrn N. Behausung in der Wohn-Stuben, gegen Mittag gelegen, die Gemeinde daselbst, nahmentlich Herr N. theils vor sich N. D. theils auch und in specie H. M. und D. J. in Kriegerischer Vormundschaft E. E. B. F. Witwen, und T. D. in Vormundschaft A. H. hinterlassenen unmündigen Kindern, nahmentlich M. M. und G. G. sich versammlet, und in Beyseyn meiner, des unten benannten Notarii, und hierzu erbetener Zeugen, mit Nahmen J. G. und H. K. durch ihren Advocaten (Tit.) Herrn C. K. Fürstl. Sächs. Hof-Advocaten, vorbringen lassen, welchergestalt sie mit ihren Gerichts-Junckern, denen von E. G. F. K. zu P. wegen des von ihnen geforderten Lehn-Geldes von Erb-Fällen, in Streitigkeit gerathen, und solche Sache nunmehr per viam juris ausführen wollten, und dahero die Nothdurft erforderte,

Daß

daß hiezu gewisse Syndici bestättiget werden, worzu sie die Ehrbare ihre Mitnachbarn, Nahmens N. und N. einmüthig erkohren, dannenhero sie vor sich und ihre Erben, ihnen samt oder sonders gnugsame Vollmacht aufgetragen haben wollten, & quidem cum clausula libera, & potestate transigendi, substituendi, substitutionem toties quoties revocandi, clausulis solitis ac necessariis, solchergestalt und also, daß vor Fürstl. Sächsisch-Hochlöbl. Regierung zu G. oder wo sonst diese Sache hingewiesen werden dörfte, sie entweder alle, oder einer im Nahmen der Gemeinde, erscheinen, wider die von N. wegen geforderten Lehn-Geldes von Erb-Fällen, ihre Nothdurft respectivè agendo, excipiendo, replicando, duplicando, triplicando, quadruplicando, und so weiters, schrift- und mündlich beobachten, Juramenta de- & referiren, den Eyd vor Gefährde, und andern mit Recht auferlegten Eyd, in der Constituenten Seele schwören, Beweis oder Gegenbeweis führen, Documenta produciren und recognosciren, oder auch diffitiren, Zeugniß salviren und disputiren, zum Bescheide oder Urtheil schliessen, selbige anhören, darwider, bedürfenden Falls, ein und das andere Suspensiv-Mittel gebrauchen, restitutionem in integrum suchen, gegentheils Ein- und Vorbringen impugniren, alle und jede Termine besuchen, und sonsten alles dasjenige, so ihnen in eigener Person zu thun gebühret, und worzu denen Rechten nach ein Special-Mandat erfordert würde, thun und verrichten, auch die Sache gäntzlich ausführen sollten, welches alles sie vor genehm achten, und ihre Syndicos, bey Verpfändung ihrer Haab und Guther, so viel hierzu vonnöthen, mit Verzicht der Exceptionis

Divisi-

Divisionis, schadlos halten wollten, und dahero mich ersuchet dieses ad notam zu nehmen, und ihnen darüber ein Syndicat auszufertigen.

Wann denn ich, nebst obbenannten hierzu erbetenen Zeugen, dieses alles gesehen und angehöret, als habe ich solches alles fleißig registriret, in dieses Instrument gebracht, dergleichen eigenhändig geschrieben, unterschrieben, und mit meinem Notariat-Signet und Hand-Petschaft bekräftiget. Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Ort, Monat, Tag und Stunde, wie obstehet.

(L. S.) Mevius, mppr.
(L. S.) Salander, Imper. author. Notarius publicus juratus, ad omnia legitimo modo requisitus in fidem præmissorum.

Und auf solche Weise können auch die andere Vollmachten eingerichtet, oder, wenn sie auf gemeine Art verfertiget, kan der Schluß folgender Gestalt gemacht werden:

Urkundlich habe ich diese Vollmacht, nebst dem hierzu erbetenen Herrn Notario, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch dieser sein Notariat-Signet vorgedruckt. So geschehen, ꝛc.

Oder, wenn einer nicht schreiben kan:

Zu Urkund dessen, weil ich schreibens unerfahren, habe den zu Ende benannten Notarium ersucht, diese Vollmacht in meinem Nahmen zu unterschreiben, und mit seinem Signet zu bekräftigen, welches er also auch geschehen bekennet, jedoch ihme, und den Seinigen ohne Schaden und Nachtheil.

So geschehen am Orte, Monat, Jahre und Stunde, wie oben gemeldet.

(L.S.) Mevius, mppr.
(L.S.) Salander, Notarius publicus juratus, ad hunc actum legitimè requisitus.

Das XVIII. Capitel.

Von denen Quasi-Contractibus.

§. 1.

Von denen Quasi-Contractibus haben wir schon oben im I. Th. 1. *cap.* §. 32. was sie sind, und wie vielerley? Meldung gethan: ist also hier nichts mehr übrig, als die Cautelen, da denn bey der **Verrichtung der Geschäfte**, Negotiorum gestione, dieses zu beobachten, daß derjenige, dessen Geschäfte verrichtet werden, von der Verrichtung keine Wissenschaft haben muß, dann sonst wirds eine Vollmacht, *l.* 18. *ff. mandat.* daher diese Cautel nöthig, daß der andere sage und protestire, daß keiner die Verrichtung auf sich nehme, denn auf solche Art hat der negotiorum gestor keinen Regress, *l. f. C. de negot. gest.* es wäre denn, daß solche das gemeine Wohlseyn erfordert. *l.* 38. *ff. de pact. Struyk. cit. tract. Sect.* 3. *cap.* 1. §. 2.

§. 2. Ehe und bevor aber einer des andern seine Geschäfte zu verrichten übernimmt, dann er sonst Culpam lævissimam leisten muß, §. 1. *J. de Oblig. quæ ex quas. contr.* muß er sehen, ob Gefahr oder ein

ein Nutzen, vorhanden? Daher in Beyseyn eines Notarii und Zeugen, eine Besichtigung vorzunehmen, und darüber ein Instrument zu verfertigen ist, also daß der andere sehen kan, daß, wann die Sache nicht verrichtet worden, sie zu Grunde gegangen wäre, und also leistet er nur latam culpam; *l.* 3. § 9. *ff. d. N. G. Stryk. c. c.* §. 3. ja man kan auch den Principal dahin vermögen, daß er, was man gethan, gut heisset. *Stryk. c. c.* §. 4.

§. 3. Wegen der Unkosten ist zu mercken, daß, wo sie pietatis causa aufgewendet worden, solche nicht zurücke gefordert werden können, *l.* 1. & 2. *C. de N. G.* wohin die nahe Bluts-Freundschaft gehöret. *Stryk. c. l.* §. 5. & 6.

§. 4. Will er nun eine Weitläuftigkeit vermeiden, thut er wohl, daß er protestire, er wolle zwar die Kosten herschiessen, aber nicht so, daß er solche schencken, oder auf andere Art im Stiche lassen wolle, auf solche Weise kan er sie wieder fordern. *l.* 34. *ff. de N. G. Stryk. c. l.* §. 9.

§. 5. Bey der **Vormundschafts-Verwaltung**, Turelæ administratione, ist höchst-nöthig, daß einer solche Verwaltung nicht eher antrete, als wann ein Inventarium darüber aufgerichtet, damit er sich keine Verantwortung auf den Hals lade, *l.* 7. *pr. ff. de Administr. tut.* obschon der Vater ein Inventarium darüber zu verfertigen untersaget hätte. *l. ult.* §. *ult. C. arbitr. tut.* Auf diese Art aber thut doch der Vormund wohl, daß er seines Pflegbefohlenen oder unmündigen Sache aufzeichnen lasse. *Carpz. P.* 2. *C.* 11. *D.* 4. *n.* 8. *Stryk. cap.* 2. §. 1.

§. 6. Darnach hat der Vormund in acht zu nehmen, daß er diejenigen Dinge, so keinen Verzug

leiden, alsobald verkaufen lasse, wann er die Gefahr anders nicht auf sich laden will, *l.* 7. §. 1. *ff. de administr. tut. Stryk. c. l.* §. 2.

§. 7. Nechst diesen hat der Vormund wegen seines Unmündigen das vorhandene Geld wohl zu beobachten, nemlich: daß er entweder solches auf liegende Gründe wende, oder auf Zinse austhue. *l.* 7. §. 3. *ff. de Admin. Tutor. l.* 24. *C. eodem.* Denen neuen Rechten nach aber ist solches nachgelassen, *Nov.* 72. *c.* 6. *& Auth. novissimæ. C. de Admin. Tut.* welches aber nach heutiger Praxi abkommen, also, daß nunmehro der Vormund das vorhandene Geld auf Interesse auslegen, oder, wo er solches unterlasset, davor stehen muß, *Carpz. P.* 2. *Const.* 11. *Def.* 22. es wäre dann, daß der Tutor solches auf Interesse nicht wohl anbringen könte. *Carpz. d. l. D.* 23. *Dn. Stryk. c. l.* §. 3.

§. 8. Desgleichen hat auch der Vormund, wenn er das vorhandene Geld nicht sicher unterbringen kan, in acht zu nehmen, daß er solches dem Richter anzeige, wie er nemlich keine Gelegenheit sehe, der unmündigen Gelder auf Interesse anzubringen, auf welche Art er denn entschuldiget ist, oder, wo er solche Gelder sicher anzubringen weiß, er von dem Richter ein Decret begehre, an weme er solche gegen Interesse ausleihen soll, und auf diese Weise ist er vor Gefahr sicher. *Brunneman. Cent.* 1. *Dec.* 81. *Dn. Stryk. c. l.* §. 4. Wie dann auch der Vormund sich klüglich zu bezeigen hat, wann er seines Unmündigen Glaubiger ist, daß er die Tutel nicht annehme, ohne vorhero gemeldtes Darlehn angezeigt zu haben, sonst er sein Darlehn verliehret. *Auth. Minoris Debitor. C. qui dare Tutores possunt. N.* 72. *c.* 4. Wäre es

aber

aber Sache, daß der Vormund selbst seines Pupillen Gelder benöthiget wäre, muß er solches vorhero von der Obrigkeit erlangen. *Dn. Stryk. c. l.* §. 5.

§. 9. Wann viele **Mitvormünder vorhanden**, ist genug, wann derjenige, so die Tutel administriret, seine Authorität interponiret, wie dann die Honorarii hierinne nichts, als nur consulendo, zu thun haben. *l.* 4. *ff. de Aut. Tut.* Dahero vorsichtig gehandelt ist, wann die Clausul angehänget wird: **Daß niemand unter denen Vormündern befugt seyn solle, ohne Vorwissen und Bewilligung der übrigen, einen Contract in des Unmündigen Nahmen zu schliessen, es wäre denn, daß die andere Vormünder abwesend, oder sonst** *periculum in mora.* Ist auch nöthig, daß solche Vormünder, ohne vorhergegange Meldung, vor sich die Theilung des unmündigen Güther nicht vornehmen, wo sie anders dabey nicht in Gefahr stehen wollen. *l.* 2. *C. de Divid. Tut. Dn. Stryk. c. l.* §. 9.

§. 10. Nachdem aber jedweder Vormund Caution zu leisten hat, nemlich durch Bürgen, *l.* 1. *ff. qui satisd. cog.* so muß nach der *Nov.* 4. *c.* 1. dem Beneficio Excussionis renunciret werden, wie denn auch, wann viele Vormünder und Bürgen vorhanden, sie dem Beneficio Divisionis ebenfalls sich begeben müssen. *Dn. Stryk. c. l.* §. 9.

§. 11. Weilen auch wegen der Alimentation des Unmündigen zum öftern Quæstio moviret wird, **wie viel nemlich auf solchen zu wenden**: So ist denen Rechten nach dahin zu sehen, daß allezeit von denen Intraden übrig bleibe, *l.* 2. §. 1. *l.* 3. §. 1. *ff. ubi Pupillus educ. deb.* und muß wegen solcher

nicht gleich das Guth des Unmündigen verkaufet werden. *Dn. Stryk. c. l.* §. 10.

§. 12. Und da auch der Vormund gehalten ist, **jährliche Rechnung** zu thun, §. 2. *J. de Attil. Tut. l.* 12. *C. de Admin. Tut. Reform. Politic. de an.* 1577. *Tit.* 32. *Carpz. P.* 2. *C.* 11. *D.* 2. also daß wo er dieses nicht beobachtet, er per Mandatum sine Clausula solches zu thun gezwungen werden kan. *Mev. Part.* 3. *D.* 112. so muß der Vormund sich hierinne nicht saumselig bezeigen, sondern, wo auch sein Unmündiger ein Minderjähriger worden, er, wann seine Rechnung nicht durchsehen, de sua deligentia dociren. *Stryk. c. l.* §. 11.

§. 13. Wegen der ausstehenden Activ-Schulden aber hat der Vormund gleich darauf zu sehen, **ob sie böse sind oder nicht?** wegen jener hat er latam culpam, wegen dieser aber levem, zu leisten, *Carpz. L.* 5. *R.* 71. Thun auch die nahen Anverwandten des Unmündigen wohl, daß sie dem Vormund, welche Schulden gut, und welche böse, zeigen. Allermassen auch bey Ablegung der Vormundschaft der Vormund dem Curatori zeige, welche gut oder böse. *vid. Stryk. c. l.* §. 12. & 13.

§. 14. Ueber dieses handelt auch der Vormund klug, daß er ohne des Vormundschaft-Amts, oder der Obrigkeit, oder nächsten Bluts-Freunde, Consens des Unmündigen Geld auf Interesse nicht wegleihet. Auf welche Art er dann aller Gefahr entnommen. *Berlich. P.* 2. *Concl.* 12. *num.* 21. *seqq. Stryk. c. l.* §. 14.

§. 15. Wann auch Processe zu extrahiren sind, ist vom Vormund wohl gethan, daß er vor sich, wo er anders nicht will alle Unkosten tragen, keine Klage erhebe,

erhebe, *l.* 11. *C. de Admin. Tutor.* er habe dann zuvor entweder ein auswärtiges Collegium Juridicum, oder die ordentliche Obrigkeit, darum befraget und begrüsset. *Stryk. c. l.* §. 15.

§. 16. Wann auch die Vormundschaft zu Ende, und der Vormund die Curatel nicht über sich nehmen will, muß er ebenfalls sich zuvor bey der Obrigkeit melden, und einen andern an seine Statt vorschlagen. *Carpz. l.* 5. *R.* 74. §. 4. *Stryk. c. l.* §. 16.

§. 17. Weilen auch zum öftern geschiehet daß wegen übelgeführter Vormundschaft der Vormund infam wird, muß er ebenfalls sich entweder durch eine Appellation, oder vorhero gegangenen Fleis præcaviren. *Stryk. c. l.* §. 17.

§. 18. Letztlichen hat auch ein Gläubiger zu beobachten, daß er den Vormund dahin verbinde, damit er als Bürge vor seinen Pflegbefohlenen gut sage: Nemlich, **daß er vor die seinem Mündling vorgeschossene 100. Rthlr. auch nach abgelegter Vormundschaft, bey Verpfändung seiner Güther, als ein Selbstschuldner bey ihm haften wolle.** *Stryk. c. l.* §. 18.

§. 19. Bey der **Antretung einer Erbschaft,** Aditione hæreditatis, hat der Erbe sich wohl zu præcaviren, allermassen er factum defuncti zu leisten hat, *l.* 14. *C. de R. V.* dann er sowohl die legata als fideicommissa abtragen muß; §. 5. *J. de obligationibus quæ ex quasi contract.* dahero der Erbe behutsam zu untersuchen hat, **ob ihm die Erbschaft zuträglich sey, oder nicht?** *Stryk. c.* 3. §. 1.

§. 20. Und da vor diesem dem Erben das Beneficium deliberandi zugelassen wurde, damit er sich wegen der Erbschaft erkundigen könte, **ob sie zuträg-**

lich oder nicht: so ist an statt dieses heutiges Tages das Beneficium Inventarii *L. f. C. de jur. deliber. Nov.* 1. *c.* 2. introduciret, welches dann verursachet, daß ein Erbe ultra vires hæreditatis nicht verbunden ist. *Stryk. c. l.* §. 2. Sind auch, wenn etwan ein Concursus Creditorum vorhanden gewesen, sowohl die Creditores als Legatarii nach angerührter *Novell. c.* 2. mit zuzuziehen, wann aber solche etwan abwesend wären, Zeugen darzu zu gebrauchen. Diese Weitläuftigkeit aber hat man vorjetzo nicht nöthig, sondern man kan nur gleich nach dem Tod des Verstorbenen alle Sachen im Hause, entweder durch die Obrigkeit selbsten, oder durch Notarien und Zeugen, versiegeln lassen. *Stryk. c. l.* §. 3.

§. 21. Bey dem Inventario ist auch wohl zu mercken, daß alle vorhandene Dinge, sie mögen seyn wie sie wollen, alt oder neue, wohl verzeichnet, nichts aber ausgelassen werde, damit nicht etwan Mankade oder Defecte gezogen werden, dahero diese Cautel angehänget werden kan: Sollte auch in diesem *Inventario* etwas zur Erbschaft gehörendes annoch ausgelassen seyn, oder noch künftig sich ein mehrers hervor thun, so wäre der Erbe erböthig, solches alles *bona fide* dem *Inventario* zu *annectiren*; oder man setzet auch also: Sollte auch etwas aus Irrthum in dieses *Inventarium* gebracht seyn, so dem Verstorbenen nicht zuständig, soll solches den Erben nicht nachtheilig seyn. *Stryk. c. l.* §. 4. An statt eines Inventarii, wo etwan solches nicht vorhanden, ist, nach heutiger Praxi, Specificatio Bonorum jurata hinlänglich. *Carpz. P. 1. D. 25. n. 33. Dn. Stryk. c. l.* §. 6.

§. 22.

§. 22. Es wird die Erbschaft angetreten, entweder mit Worten, oder mit der That selbst. *Mascard. de Probat. Vol.* 1. *Concl.* 41. *seqq.* Dahero der Erbe wohl thut, wann er die Erbschaft mit Protestation, damit die Erbschafts-Stücke, keinen Schaden leiden mögen, antritt, oder einen andern Titul, welcher ihn, die Erbschaft anzutreten, vermocht, anzeiget. *Carpz. P.* 3. *Const.* 14. *D.* 21. *Dn. Stryk. c. l.* §. 7.

§. 23. Nechst diesem kan auch der Erbe würcklichen die Besitz und Eigenthum des Erblassers ergreifen, welches entweder judicialiter, oder auch extrajudicialiter, durch Notarien und Zeugen, geschehen kan. *Stryk. c. l.* §. 10. & 11.

§. 24. Und da auch unterschiedliche Verzichten, die zukünftige Erbschaft betreffende, sich ereignen, und Streitigkeiten deswegen erhoben werden, möchten, so ist nöthig, solcher überhoben zu seyn, daß diese Renunciation gesetzet werde; **Sollte ich auch den Tod meines Vaters, oder den Anfall väterlicher Erbschaft, nicht erleben, so soll nichts desto minder diese meine geschehene** *Renunciation* **dergestalt gültig bleiben, daß meine Erben nicht sollen befugt seyn, sich, unter einigem Schein, der väterlichen Verlassenschaft anzumassen, sondern sie sollen davon auf jede Art und Weise gäntzlich ausgeschlossen seyn.** *Anton. Faber. in C. L.* 2. *Tit.* 3. *D.* 1. *n.* 14. **Und weilen auch die Verzicht, die zukünftige Erbschaft betreffend,** *stricti juris* **ist, so müssen diese Worte beobachtet werden: Daß sie sich der väterlichen Verlassenschaft, und alles desjenigen, so sie entweder** *ab intestato*, **oder auch** *ex Testamento paterno*, **sich anmassen könten, gäntzlich, bis auf**

einen ledigen Anfall, begeben haben wollten. *Stryk. c. l.* §. 13. 14. & 15.

§. 25. Nachdem wir die Verrichtung, oder Geschäfte, die Verwaltung der Vormundschaft, und die Antretung der Erbschaft, betrachtet haben, ist auch nöthig, daß wir die **Gemeinschaft und Theilung der Güther und Erbschaft**, so fast miteinander übereinkommen, zu betrachten vor uns nehmen. Wo dann vornemlich einer oder der andere Erbe zu urgiren hat, was dieser oder jener von dem Verstorbenen empfangen, und zu ersetzen schuldig ist, es wäre dann daß der Erblasser solches ausdrücklich verbothen, oder nachgelassen hätte, N. 18. *c.* 6. oder man kan auch dem andern, den mann in Verdacht hat, den Eyd zuschieben, daß er nicht mehr von dem Verstorbenen empfangen, *Carpz. P.* 3. *c.* 11. *d.* 29. Wann nun viele Erben vorhanden, können solche sich dieser Formalien gebrauchen: **Massen ihnen die gesamte Erben hiemit, so wahr ihnen GOtt helfe, bezeugen, daß sie ein mehrers nicht, als sie bereits schon** *conferiret*, **von dem Erblasser empfangen, wie sie sich dann, Kraft dieses Eydes, dahin erbiethen, daß, wenn ihnen noch etwas beyfallen sollte, sie solches aufrichtig anzeigen und** *conferiren* **wollten.** *Stryk. c. l. c.* 4. §. 2.

§. 26. Der Sohn oder Tochter haben auch wohl zu mercken, daß, wann sie ein ansehnliches Heyraths-Guth, oder Aussteuer, oder anderes Geschencke, von den Eltern empfangen, sie vornemlich dahin sehen: **ob die Erbschaft ihnen zuträglich sey, oder nicht:** wo dieses, können sie die Erbschaft nur abandonniren, und auf diese Art sind sie auch nicht gehalten zu conferiren. *Stryk. all. cap.* §. 3.

§. 27.

§. 27. Was die Passiv- und Activ-Erbschafts-Schulden anlanget, können solche einem von sämtlichen Erben, cum omni jure, oder cum clausula rati & grati, zugeschlagen werden, und damit nicht etwan ein Fremder, wie hoch die Erbschaft sich belaufen, erfahren kan, ein absonderlich Mandat oder Vollmacht demjenigen Erben, dem solche Schulden einzutreiben beliebig ist, ertheilet werden. *Stryk. c. l.* §. 4.

§. 28. Und da zum öftern geschiehet, daß von den Glaubiger dieser oder jener deren Erben eines Erbschaft-Stückes halber gerichtlichen belanget wird, so kan dem Instrumento divisionis hæreditaris nachfolgende Clausul angehänget werden: **Daß er, so bald ihm angemeldet, daß ein anderer von seinen Mit-Erben, mit übernommenen Schulden halben, sollte besprochen werden, sich sofort,** *sub pœna paratissimæ executionis, vel sub certa mulcta,* **in demselben Gerichte stellen, den Mit-Erben sodann des Anspruches,** *cum refusione expensarum hactenus factarum,* **benehmen, und den Glaubiger befriedigen wolle.** *Stryk. c. l.* §. 5.

§. 29. Damit aber der Glaubiger solchen Verdrießlichkeiten vorbauen kan, ist ihm diese Cautel nöthig: **Es sollen auch meine Erben nicht befugt seyn, künftig** *pro rata hæreditaria* **sich zu befreyen, sondern es soll ein jeder unter ihnen dieser Post halber** *in solidum* **verhaftet seyn.** *Conf. D. Stryk. c. l.* §. 6.

§. 30. Derjenige Mit-Erbe, so die bona immobilia, welche mit Schulden behaftet sind, bekommen, hat ebenfalls unterschiedliche Cautelen vonnöthen, worunter die vornehmste diese: **Sollten auch diejenigen Erben, denen eigene liegende Gründe zuge-**

zugeschlagen, von andern Gläubigern wegen der *Hypothec*, zu völliger Abtragung der Schuld, belanget werden, so wollen die andern Mit-Erben ihn gebührend vertreten, und allen deshalb erlittenen Schaden und Abgang *in solidum* zu ersetzen verbunden seyn. *Stryk. c. l.* §. 8.

§. 31. Weilen auch eine Erbschafts-Vertheilung zwischen den gegenwärtigen und abwesenden Erben kan vorgenommen werden, *l.* 2. §. 4. *ff. Famil. Herciſc.* so hat jedennoch der Abwesende in der andern Mit-Erben-Portion seinen Antheil in salvo. *l.* 17. *C. eod.* Um nun diesem vorzubauen, und Processe zu verhüten, thut man wohl, daß dem Abwesenden ein Curator von der Obrigkeit gesetzet werde, und dann kan die Vertheilung durchs Looß geschehen; *Mevius P.* 4. *D.* 398. wann aber die Sache sich nicht wohl theilen lässet, kan man solche zum Verkauf ausbieten, und dem Meistbietenden überlassen. *l.* 22. §. 1. *ff. Famil. Herciſc. Dn. Stryk. c. l.* §. 10. Nechst diesem kan man auch in dergleichen Dingen, so sich nicht wollen theilen lassen, ein Jahr um das andere denen Mit-Erben den Genieß-Brauch überlassen. *l.* 16. §. 2. *ff Famil. Herciſc.* Wobey jedoch wohl zu mercken, daß demjenigen, der den Genieß-Brauch hat, vorgeschrieben werde, wie er solches Ding brauchen soll. Dergleichen Alternationis Remedium wird bey Fürsten die Mutschierung genannt. Zum dritten kan man auch die Sache durchs Looß assigniren lassen. *l.* 3. *C. commun. divid. Carpz. P.* 3. *C.* 15. *D.* 41. *Stryk. c. l.* §. 11. & 12. Wenn auch viele Erben, und viele zur Erbschaft gehörige Documenta, vorhanden, und zu Zeiten Streitigkeiten entstehen, weme solche unter den Mit-Erben zu überlassen,

lassen, pfleget man gemeiniglich selbige entweder dem ältesten, bey Verpfändung seiner Güter, daß, so oft die andern diese Documenta benöthiget seyn sollten, er ihnen dieselbe sofort, jedoch vermittelst ausgestellten Reverses, daß sie finito usu solche Instrumenta wieder einliefern wollten, ausantworten wolle, zu überlassen, oder man loset drum, oder deponiret solche verwahrlich am dritten Ort. *Mev. P. 5. D. 331.*

§. 32. Bey denen Erbschafts-Vertheilungen ist auch nöthig, daß die Erben einander wegen der Schulden die Gewehrschaft leisten, absonderlich, so solche Schulden nicht wohl eingetrieben werden können, oder die Schuldner nicht solvendo sind. *Stryk. c. l. §. 14.*

§. 33. Wann auch liegende Gründe einem Mit-Erben durchs Looß zufallen, kan sich der andere das Pactum de non alienando nicht allein, sondern auch das Jus retractus vorbehalten, oder die Clausulam remissoriam: **Daß der Verkauf *null* und nichtig seyn solle,** anhängen lassen, *Carpz. P. 2. C. 1. D. 17.* Oder man kan sich auch die Hypothecam, oder das Dominium vorbehalten. *Stryk. c. l. §. 15.*

§. 34. Weilen auch zum öftern Verkürtzungen in Vertheilung der Erbschafts-Sachen geschehen, und dieses wegen *l. 2. C. de Rescind. vendit.* allegiret wird, so muß auch diesem Beneficio renunciret werden. Besser aber thut man, wenn man die Vertheilung gerichtlichen vornimmt, oder solche doch gerichtlichen confirmiren lässet. *Carpz. P. 2. C. 34. D. 4. Stryk. c. l. §. 16.* Alles dieses obige kan auch auf die Gemeinschaft der Güther gezogen werden.

Erlassung

Erlassung der geführten Verwaltung, mit Genehmhaltung alles vorgegangenen, und gäntzlicher Verzicht.

Zu wissen, demnach Herr Cajus in seinem, bey hiesigen löblichen Stadt-Gerichten den 28. Sept. 1698. hinterlassenem Testament, und letzten Willen, insonderheit dessen andern Puncte, sowohl, als auch in dem, den 30. Octobr. bemeldten Jahres von ihm vor Notarien und Zeugen aufgerichtetem Codicill, und dessen dritten Puncte, seinen Herrn Vater Elias Cajeto, zum Administratorn und Institorn der Verlassenschaft der gesamten Handlung, und alles desjenigen, so derselbigen anhängig, dergestalt verordnet, daß er sich selbiger unterziehe, dieselben, seinem besten Verstande nach, verwalte, Waaren ein- und verkaufe, Wechsel schliesse, die Schulden durch Güte und Recht eintreibe und einnehme, darüber quittire, nach Beschaffenheit der Umstände transigire, von halben zu halben Jahren über Einnahme und Ausgabe, seinen Erben, oder deren Gevollmächtigten, richtige untadelhafte Rechnung ablegen, und dermassen treu und aufrichtig damit umgehen soll, wie es gegen GOtt, der ehrbaren Welt, und seines Testaments-Erben dermaleins verantwortet werden könne; Auch wir Erben alsofort, Kraft der den 10. Dec. selbigen Jahres angestellten General-Vollmacht sothane Administration approbiret, darauf aber sich einige Irrungen ereignen, und darüber ein- und andere Processe ergehen wollen, dagegen aber durch desselben deutliche Demonstration die Sache sich dergestalt befunden, daß Herr Cajeto mehrberuhrter Administration treulich, ehrbar, aufrichtig, und sei-

nem besten Verstande nach, ohne allen Tadel, und zu der Interessenten gutem Contentement, nicht nur von Anfang, und des seligen Herrn Caji Tode an, bis und an den 23. Apr. jüngsthin, vorgestanden, auch dabey, als den 20. Dec. gewisse, richtige, und untadelhafte gefertigte Inventaria und Rechnung übergeben, und dergestalt zu gemeldten Zeiten die Approbation, Ratification, Ratihabition, in allen und jeden Posten, Puncten und Claufulen, nach fleisiger Durchlesung, Erwegung, und geschehener Calculation, erhalten, auch nachmals bey der, bis den gedachten 23. Apr. jüngsthin continuirten, Administration alles und jedes in guter Richtigkeit geführet, die zur gesamten Handlung gehörigen Bücher, und andere Scripturen, beständig, und nach Kaufmanns-Art geschlossen, solche, nebst dem Handels-Gewölbe, und darinnen befindlichen Waaren insgesamt, Schulden, baarem Gelde, sonderlich demjenigen, so er bis die Naumburgische Petri-Pauli-Messe jüngsthin eingenommen, Gewölbe-Haus- und andere Mobilien, wie solches alles und jedes nur Nahmen haben mag, und also nirgends nichts davon ausgeschlossen, heute dato, und nunmehro bey gütig erlassener Administration, nach abgestattetem Abzug dessen, so er wegen des Hrn. Caji in angezogenem Testament und dessen 10ten Puncte, ausgemachten Legati, auch sonsten an Besoldung und anderweit beständig, zu fordern berechtiget gewesen, wohl vollständig, und ohne allen Mangel, Tadel und Widerrede, von Stück zu Stück, eingehändiget und zugestellet hat, und dahero weder von uns, noch unsern Erben und Erbnehmen, noch sonsten jemand anders, dißfalls bey ihm, oder den Seinigen, was mehr,

über

über lang oder kurtz, gesuchet werden kan, noch mag; Als wollen wir vor uns, unsere Erben und Erbnehmen, sowol die bereits den 20. Dec. 1699. und 30. Sept. 1700. von Herrn Cajo extradirten und abgelegten Rechnungen und Inventarium, auch die darüber ihm ertheilte Quittungen, nochmals in superfluum, und ohne alle Novation, in allen und jeden Puncten, Clausulen und Posten approbiret, als auch ihm, seine Erben und Erbnehmen, über die uns vorjetzo übergebene Handels-Gewölbe, darinnen befindliche Waaren, richtig sortirte Handels-Bücher, und der Handlung völlig zugestandene Scripturen, Schulden bis die jüngste Petri-Pauli-Messe inclusive eingehoben, und sonst bey sich gehabten baaren Geldern, Gewölbe, Haus- und andern Mobilien, benahmet oder unbenahmet allenthalben, nichts ausgenommen, mit Verzeihung nicht geschehener Uebergabe, und des Nichtempfangs, auch des Erroris calculi, über welche hiermit transigiret seyn soll, læsionis cujuscunque, als ob er des Caji Testament, wie auch der ihme ausgehändigten General-Vollmacht zuwider, die Handlung nach und nach nicht eingezogen, aufs kräftigste, als immer geschehen kan, quittiret, und über solches alles und jedes unwiederrufliche Verzicht, freywillig und wohlbedächtig, geleistet, auch ihn deshalben, mit ausdrücklicher Verpfändung unsers Vermögens, bey männiglichen, auf blosse Extrajudicial-Denunciation, auf unsere Unkosten, schadlos zu halten versprochen haben, also, daß bey ihm und denen Seinigen von nun an, und zu ewigen Zeiten, aus dieser geführten und nunmehro geendigten, jedoch gültig geschlossenen, Administration, auch allem und jedem, so dabey ein- oder andermal geschehen ist,

auch, nach Gelegenheit, hatte können, im Kaufen und Verkaufen, Wechsel schliessen, oder sonsten, gethan werden, und also weder de rebus gestis, noch de neglectis, auch unter was vor Prætext und Rechts-Schein nur solches begehret worden, nicht mehr gesuchet, noch gefordert, noch einem andern zu thun, gestattet werden soll. Allermassen wir diese Total-Quittung und Verzicht, mit alle dem, was derselben anhängig, alsobald, und ohne Verzug, gerichtlich zu wiederholen, und uns nochmals darzu zu bekennen versprochen, und zwar alles und jedes treulich, sonder Gefährde und Argelist. Zu Urkund dessen haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und unser gewöhnlich Petschaft vorgedrucket. 2c. 2c.

Vormundschafts-Quittung.

Ich Johann Müller vor mich, meine Erben und Erbnehmen, urkunde hiermit und bekenne, demnach Herr Matthes Wincke am 29. Oct. 1699. mir zum Vormunde bestätiget worden, derselbe auch solcher Vormundschaft bis anhero treulich und fleißig, als einem ehrlichen Vormunde zustehet, vorgestanden, allen möglichen Fleiß aufrichtig angewendet, nunmehro aber, und nachdem ich mich von Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen mündig erklären lassen, mein vollständiges Vater-Theil, und alles, was er meinetwegen in seiner Verwaltung gehabt, und sich auf 5000. Reichsthaler belaufen, richtig ausgeantwortet, zuvor aber über solche Administration mir eine ausführliche Schluß-Rechnung abgeleget, gestalt ich sowol selbige, als auch alle andere vorhergehende, genau untersuchet, und in Einnahme und Ausgabe allenthalben richtig befunden; als

quittire ich Kraft dieses hierinnen meinen gewesenen Herrn Vormund wegen seiner bis dato geführten Administration, wie auch wegen 5359. Rthlr., wie es zurecht am beständigsten ist, leiste ihm, nebst schuldiger Danckſagung, eine ewige Verzicht, zehle ihn auch von solcher Tutel gäntzlich loß, hiernechst nicht allein mich ausdrücklich erklärende, daß ich alles dasjenige, was er in Vormundschaft meiner beliebet, gehandelt, und geschlossen, allerdings ratihabiret, und vor genehm, fest und unverbrüchlich, ihn auch allenthalben schadlos, halten, sondern auch darwider, unter was Prætext und Schein des Rechtens es geschehen könne, niemals handeln, oder durch jemand anders dergleichen zu thun verstatten, will; Allermassen ich zu dem Ende allen mir dißfalls zu statten kommenden Behelfen, wie sie Nahmen haben mögen, insonderheit dem Beneficio Restitutionis in integrum, erroris calculi, persuasionis, læsionis cujuscunque, rei non sic, sed aliter gestæ, aut non intellectæ, non numeratæ pecuniæ, vel non traditarum rerum, nach vorhergehender deutlichen Erklärung, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helfe, wohlbedächtig renuncire, mit dem Erbiethen, diese Vormundschafts-Quittung und Verzicht förderlichst E. E. Rath allhier zu wiederholen, ꝛc.

Formula Curatorii.

Von GOttes Gnaden Friederich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Raven-

Ravenstein und Toma, ꝛc. Unserm lieben getreuen N. von N. zu N.

Lieber Getreuer! Welchergestalt, auf tödlichen Hintritt N. N. von W. dessen hinterbliebene Wittwe N. gebohrne von N. zur Uebernehmung der Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder sich anerkläret, und darneben demüthigste Ansuchung gethan, daß du ihr zum Kriegerischen Vormunde bestätiget werden mögest, solches ist dir bereits zur Gnüge bekandt.

Ob nun wohl wider solche Curatel von dir, aus ein und andern angeführten Ursachen, unterschiedliche mal Einwendung geschehen, du aber auch anheute in unserer Cantzley allhier dich endlich zu Uebernehmung derselben anerkläret, und gewöhnliches Hand-Gelöbniß geleistet;

Als confirmiren und bestätigen wir dich erwehnter N. von N. Wittwen, hiermit, und Kraft dieses, zu einem Curatore dergestalt und also, daß du derselben, worinnen sie deines Anwalds, Beystandes und Authorität benöthiget, mit gutem Rath beywohnen, alle nothwendige Actus in- und ausserhalb Gerichts durch dein Vollwort bekräftigen, ihren Nutzen und Frommen beobachten, nach bestem Vermögen fördern helfen, ihr zum Schaden und Nachtheil nichts handeln oder schliessen lassen, sondern alles dasjenige thun und leisten, solltest, was einem getreuen und bestätigten Curatori, von Rechts- und Gewohnheit wegen, eignet und gebühret; Urkundlich ist dieses Curatorium mit unserm Cantzley-Secret bedrucket worden; So geschehen, ꝛc.

(L. S.)

N. N.

Oder auf solche Weise:

Lieber Getreuer, uns hat N. N. N. N. zu N. Ehe-Weib in Schriften unterthänigst zu vernehmen gegeben welchergestalt sie eines Kriegischen Vormunds benöthiget, mit demüthigster Bitte, daß wir dich dazu in Gnaden zu bestätigen geruhen möchten. Dieweil du dich dann hierzu willig anerkläret, auch bey unserer Cantzley hierzu willig gewöhnliche Hand-Gelöbniß abgeleget; als confirmiren wir dich obbenannten N. zu einem Kriegischen Vormund, &c. ut supra.

Alia Formula Curatorii.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt N. urkunden hiemit und bekennen, welchergestalt Uns Frau N. Herrn N. seel. hinterlassene Wittwe, und derselben Kinder, Frau N. Herrn N. wie auch Frau N. Herrn N. Ehe-Liebste, dann N. und N. in Schriften zu vernehmen gegeben, was massen sie zu ihren Sachen, so inn- und ausserhalb hiesiger Stadt jetzo oder künftig vorfallen möchten, eines Curatoris in genere benöthiget wären, und gebethen, nur gedachten N. N. ihnen hierzu zu bestätigen. Wann dann ihrem Suchen zu deferiren nichts bedencklicches vorgefallen; Als haben wir Raths wegen mehrbesagten N. N. nachdem er vorhero ihrer allerseits Bestes jederzeit zu beobachten, stipulata manu, angelobet, und zwar besagter N. Frau Wittwe und ihren Töchtern zum Kriegischen Vormund in genere N. N. aber zum Curatore ad lites gleichfalls in genere constituiret und bestätiget, auch hierüber dieses aus hiesigem Vormund-

mundschafts-Buche, zu mehrer Beglaubigung, unter unserm der Stadt kleinerm Insiegel, ausgestellet. So geschehen ꝛc.

(L. S.)

Der Rath allhier ꝛc.
oder
N. N. p. t. Consul.

Formular einer Vormundschaftsrechnung.

Rubric.

Jährliche Rechnung N. N.. Bürgers und N. allhier, in Vormundschaft N. N. über Einnahme und Ausgabe von Michaelis Anno N. bis Michael. Anno N.

Einnahme-Geld von Michael. N. bis Michael. N. 838. Gulden 8. Gr. 1. Pf. Gewehrschaft, laut N. Rechnung fol. N. N. & N.

Nemlich:

150. fl. Capital bey Herr N. und 7. fl. 10. Gr. 6. Pf. jähriger Zinß Quasimodog. N. betagt bey demselben.

200. fl. Capital bey Herr N. 65. fl. Capital bey N. 13. Gr. 1. und einen halben Pf. Zinß von 12. fl. 10. Gr. 6. Pf. welche nunmehr zu jetztgedachten 65. fl. Capital geschlagen. Lat. 423. fl. 2 Gr. und ein halben Pf.

Mehr an Gewehrschaft.

12. Gr. 10. Pf. bey N. N. zu N.

13. fl. 17. Gr. bey N. N. zu N.

9. Gr. bey N. N. zu N.

13. fl. bey N. N. zu N.

1. fl. 11. Gr. vor den dritten Theil an 8. Metzen Hopffen.

100. fl. Capital bey Herrn N. N.
305. fl. 18. Gr. 7. und einen halben Pf. bey mir dem Vormunde, N. N. Lat. 415. fl. 5. Gr. 5. und ein halben Pf. Summa: 838. fl. 8. Gr. 1. Pf.

An solchen Gewehrschafts-Geldern ist allhier einkommen:

7. fl. 10. Gr. 6. Pf. Zinß von 150. fl. Capital, Quasimodogen. Anno N. betagt bey Herr N. N.

Das übrige bleibet ferner zu gewehren.

Ferner:

Einnahme an Zinsen von Mich. N. bis dahin N.
7. fl. 10. Gr. 6. Pf. jähriger Zinß von 150. fl. Capital bey Herr N. N. zu N. Quasimodogen. Anno N. betagt.
20. fl. Zinß von 200. fl. Capital bey Herr N. N. Oculi Anno N. betagt.
3. fl. 5. Gr. Zinß von 65. fl. Capital bey N. N. den N. Anno N. betagt: Lat. 28. fl. 5. Gr.

Mehr:

5. fl. Zinß von 100. fl. Capital bey N. N. den N. Anno betagt.
10. fl. 5. Gr. 3. Pf. Zinß von 205. fl. Bey mir dem Vormunde, sind aber
305. fl. 18. Gr. 7. Pf. 1. Heller, weil aber fast täglich auszugeben, und man auch viel Versäumniß und Mühe hat, als werden 200. fl. ohnverzinset gelassen. Lat. 15. fl. 5. Gr. 3. Pf.
Summa: Einnahme von Mich. Anno N. thun
874. fl. 7. Gr. 10. Pf.

Ausgabe-Geld von Mich. N. bis Mich. N.
1. fl. 15. Gr. ihrem Stief-Vater, N. N. so er ihrentwegen bey N. N. bezahlet, wiederum erstattet.

2. fl. 10. Gr. 6. Pf. demselben auf 1. Viertel-Jahr Kost-Geld, so sie ihm schuldig verblieben.
10. Gr. 6. Pf. auch demselben, welches ihr die Stief-Mutter an Gelde gegeben, wieder erstattet, laut dessen Quittung *N.* 1.
3. Gr. ich ihr an Gelde gegeben, den *N.*
15. Gr. vor ein paar neue Schuh,
3. Gr. vor Zwirn zu Strümpfen. Lat. 5. fl. 15. Gr.

Mehr Ausgabe:

2. Gr. 8. Pf. vor ein Flick-Leder.
2. Gr. 6. Pf. vor Band zu Schuhen.
4. Gr. an unterschiedlich mahlen ihr gegeben.
8. Gr. 3. Pf. *N.* geben, laut Quittung *Num.* 2.
2. fl. 1. Gr. 4. Pf. 1. Heller *N.* zahlt, laut Quittung *Num.* 3.
1. Gr. zum Beicht-Pf.
14. Gr. 7. Pf. *N.* vor Zacken, so sie hinter meinen Wiesen geholet, bezahlt.
1. Gr. vor eine Feder an das Spinn-Rad, und
1. Glaß Baum-Oehl. Lat. 3. fl. 4. Gr. 4. Pf.
1. Heller und weiter.

Summa, Ausgabe von Michaeli *N. N.* bis Michaeli Anno *N.* thut 63. fl. 19. Gr. 1. Heller.
Von Einnahme abgezogen, verbleibet Uebermaß 810. fl. 9. Gr. 9. Pf. 1. Heller.

Datum *N.* den Anno *N.*

N. N. in Vormundschaft *N. N.*

Gegenwärtige Rechnung ist überleget, und für richtig erfunden, jedoch mit folgenden Monitis, daß er den Zinß von denen 10. fl. 5. Gr. 3. Pf. Fol. *N.* nicht für sich abkürtze, sondern deshalber zuförderst auf sein gebührendes Ansuchen, Erkänt-

Erkäntniß erwarte. Sign. den *N.* Monats *N.* Anno *N.*

N. N.
N. N.

Erb-Recels.

Zu wissen, denen es nöthig, daß nachdem Herr Pomponius am 7. Sept. 1701. selig verschieden, und nach sich seine Frau Wittwe, Frau Cajen, nebst sieben kleinen Kindern, als aus der ersten Ehe drey, Mevius, Stichus, Javolenus, dann aus der andern vier, Martha, Sophien, Rebecca, Juliana, hinterlassen, seine Verlassenschaft alsobald richtig versiegelt, und nach dem dreyßigsten inventiret worden, &c. Ehe man aber zur Theilung geschritten, haben zuförderst die Kinder erster Ehe ihr annoch rückständiges vom Mutter-Theile, nebst dem Pathen-Gelde zu sich genommen, und die Frau Wittib mit Authorität ihres Curatoris, Herrn Titii, nach der vorhandenen Ehe-Stiftung, Innhalts welcher ihr alles dasjenige, was sie ihrem seligen Ehe-Mann an Ehe-Geldern und Paraphernalien zugewendet, nebst der vollen Gerade, wie auch der dritte Theil aus seiner Verlassenschaft, soll abgefolget werden, ihre Abfindung gefordert, welche ihr auch die Kinder verwilliget und eingeräumet; Hierauf haben sie die würckliche Theilung angetreten, und nach dem Inventario, so sie zum Fundament gesetzet, und allenthalben vor richtig agnosciret, alles und jedes an baarem Gelde, und andern Mobilien, dergestalt untereinander vertheilet, daß die Frau Wittib ihren dritten Theil davon, und von den übrigen zwey Theilen vor jedes ihrer vier Kinder einen siebenden Theil, die übrigen

drey

drey sieben Theil die drey Kinder erster Ehe zu eigenen Händen empfangen. Endlich weil das halbe Gnaden-Jahr noch einzuheben, und hingegen noch unterschiedene Ausgaben gewesen, als hat man die Administration der Frau Wittib dißfalls aufgetragen, welche auch, nach geendigtem halben Jahre, richtige Rechnung abgeleget, massen dieselbige von denen Kindern wohl untersuchet, und in allem untadelhaftig befunden worden, und hat die Frau Wittib, weil ihr, nach Anleitung der Churfürstlichen 68. Decision von dem halben Gnaden-Jahre nur ein Kindes-Theil zukommet, hingegen zu der gemeinen Ausgabe einen dritten Theil beyzutragen verbunden gewest, den Ueberrest auch den Kindern herausgegeben; Und wie nun allerseits Interessenten, nebst respectivè ehelichen und gerichtlichen Curatoribus, mit dieser Erb-Vertheilung wohl zufrieden gewesen; Als quittiren sie einander, und begeben sich dißfalls aller An- und Zusprüche, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, wie auch aller rechtlichen Behelfen, so diesem Erb-Vergleich zuwider sind, insonderheit aber renunciren sie dem Irrthum in Rechnung, in Zahl und Werth der Verletzung, es sey über oder unter der Helfte des rechten Wehrts, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und L. 6. Comm. Divid. Allermassen hierüber allenthalben, Kraft dieses, transigiret worden. Urkundlich ist dieser Erb-Recess durch der Interessenten eigenhändige Unterschrift und Siegel vollzogen worden. Sign. &c. &c.

Erb-Recess.

Zu wissen, denen es nöthig, nachdem Meister Gottfried am 10. Sept. des verwichenen 1701. Jahres

res selig verschieden, und sein Ehe-Weib Elisabeth, auch fünf Kinder, als aus der ersten Ehe Even, und aus der andern Hanß Georgen, Johanna Magdalena, und Maria Rosinen, dann aus der dritten Gottfrieden, nach sich gelassen, ist seine Verlassenschaft alsobald versiegelt, und in ein Inventarium gebracht worden, da sich denn, nach Anleitung desselben, befunden, daß 1) ein Wohn-Haus, so auf 2300. Rthlr. sub hasta erstanden worden; 2) An baarem Gelde 433. Rthlr. 15. Gr. 9. Pf. 3) An silbern Löffeln, ꝛc. 4) An Zinn, ꝛc. 5) An Bley, ꝛc. 6) An Meßing, ꝛc. 7) An Kupffer, ꝛc. 8) An Kleidern, ꝛc. 9) An Büchern, ꝛc. 10) An Bildern, ꝛc. vorhanden gewesen; Hingegen hat man aus der Verlassenschaft zu bezahlen gehabt, nicht nur, Innhalts des Inventarii, 1250. Rthlr. sondern es haben auch nachfolgende Schulden aus dem gemeinen Erbe müssen bezahlet werden, als Contribution, Schoß, Steuer, Subhastations-Unkosten 3. Rthlr. 6. Gr. und vor E. E. Raths-Decret 5. Rthlr. 6. Gr. bey welcher Bewandniß, bey Abzug aller sowol im Inventario specificirten, als auch vorherstehenden, Schulden, ein mehrers nicht, als = Reichsthaler übrig bleiben, worzu die Lage von gutem Gelde annoch zu bringen, zusammen = Reichsthaler. In Erwegung dessen ist die Wittib ihres Mannes Erbe nicht worden, sondern hat nach ihrem Einbringen zu greiffen begehret; Und weil sie 800. Rthlr. Fol. Act. bescheiniget, als sind ihr solche, vermittelst E. E. Raths-Decrets sub dato den 7. Apr. dieses Jahres, von den = = Reichsthalern vor abgenommene Waaren innen zubehalten, nachgelassen worden, die Uebermaaß hingegen an = Reichsthalern hat sie von dato an der Unmündigen Vormünder

herausgegeben, und wegen der Zurückbehaltung ihres Einbringens cum Curatore gebührend quittiret. 2) Was das Wohn-Haus betrift, hat solches wegen obgedachter vielen Schulden denen Kindern nicht können erhalten werden, dahero es auch, auf vorhergehendes E. E. Raths oberwehntes Decret, sub hasta publica an die Wittib, welche alsobald 2300. Rthlr. darauf licitiren lassen, dafür verkauft worden, nachdem Herr Titius sein anermeldtes Hause gehabte Licitations-Recht an sie gerichtlich cediret; Wegen der Haus-Kauf-Gelder aber ist von E. E. Rath zu denen Vormundschafts-Sachen Herrn Deputirten an die löblichen Stadt-Gerichte, daß solche denen Vormündern sollen abgefolget werden, eine Verordnung ergangen, dahero auch diese ihre Quittung über solche Haus-Kauf-Gelder, als hätten sie sie aus dem gerichtlichen Deposito erhoben, an wohl-ermeldete Stadt-Gerichte ausgestellet, sind aber derselben halben von der Wittib folgender massen vergnüget worden, daß sie 52. Rthlr. Capital, so der Wittiben-Kasten bey dem selig-Verstorbenen zu fordern gehabt, zu bezahlen über sich genommen, ingleichem überliefert ihr Sempronius, als Vormund der Rosinen, des ihr zukommenden Mutter-Theils von 100. Rthlr. halben eine Land-übliche Verzinsung auf dem erkauften Hause, tanquam partem pretii non soluti, bey voriger Pfand-Gerechtigkeit, ohne Neuerung, und lässet es so lange stehen, als die Käuferin ernanntes Kind jährlich vor 8. Rthlr. mit Kost und Wartung verpflegen wird, allermassen die Wittib dieser 100. Rthlr. halber nicht allein das erkaufte Haus, wie auch ihr übrig sämtlich Vermögen an Erb- und Gerade-Stücken, zum ausdrücklichen Unterpfande

terpfande eingesetzet, sondern auch ihrem Stief-Kinde verspricht, daß, so lange diß Capital der 100. Rthlr. zinßbar auf ihrem Hause behalten werde, dasselbe sie jährlich mit Kost und Wartung versehen wolle; die übrigen - Rthlr. bezahlet sie an die Vormünder, allermassen sie auch über die bezahlten Posten, cum Renunciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ, gebührend quittiren. Ferner 3) anlangend die vorhandene Baarschaft, so sind von dem Current-Gelde zuförderst die Begräbniß-Kosten, und andere Schulden, bis auf der Kinder eigene Forderung, befriediget, und die Quittungen der Frau Wittiben Vormund zugestellet worden; Wobey nicht zu vergessen, daß unter dem Current-Geld eine Schuld von 159. Rthl. bey Herrn Abraham, als baar gerechnet, welche er aber zu zahlen sich geweigert, dahero es billig, bis es bezahlet, vor kein baar Geld zu achten. 4) Die übrigen Mobilien an Zinn, Kupfer, ꝛc. ꝛc. so zusammen - Rthlr. austragen, haben die beyden Vormünder erster und anderer Ehe an Zahlungsstatt angenommen, und haben also einander theils durch baar Geld, theils durch den Werth der empfangenen Mobilien, wegen derjenigen Forderung, so ihren Pfleg-Befohlenen aus der Verlassenschaft zukommen, vergnüget, weswegen sie einander reciproce quittiret, jedoch unbeschadet derjenigen 100. Rthlr. so ernannter Herr Sempronius, wie oben gemeldet, bey der Wittib um Landübliche Verzinsung auf dem Hause versichert behalten, und sollen die Mobilia, den Kindern zum Besten, alsobald verkaufet und ins Geld gesetzet werden. Und wie nun 5) zuförderst alle und jede Schulden vorherstehender Massen gäntzlich getilget worden, also bleiben die bey dem Herrn Abraham aussen stehen-

de 159. Rthlr. in Communione, hingegen die Uebermasse der gantzen Masse an = = werden unter die Kinder vertheilet, und bekommt dannenhero ein jedes zum Vater-Theile = Rthlr. gestalt sie auch einander hierüber reciproce quittiren. Urkundlich ist dieser Erb-Recess, und was demselben anhängig, von allerseits Interessenten unterschrieben und besiegelt worden, und solle E. E. Raths-Herren Deputirten zu denen Vormundschafts-Sachen, zur Ratification und obrigkeitlichen Confirmation, ungesäumt fürgetragen werden, &c.

Formular eines Inventarii.

Im Nahmen JEsu! Amen.

Zu wissen, demnach Herr Meliander, Bürger und Handels-Mann allhier, nechsthin den 27. Aug. jetztlauffenden Jahres Vormittags selig im HErrn entschlafen, und kurtz vorher wegen seines Nachlasses eine Disposition errichtet, vermöge welcher er seinen beyden Kindern zweyter Ehe, als Mevia und Octavius, weilen sie noch unerzogen, &c. alle seine hier in Erffurth vorhandene Mobilien, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, zum Voraus legiret; So ist gleich nach seinem seligen Abschied, in Beyseyn Tit. Herrn Javoleni, als Raths- und Vormundschafts-Commissarii, und Tit. Herrn Papiniani, als Testamenti Executoris, und mir dem hierzu erbethenen Kayserlichen geschwornen *Notario*, in der Kinder-Vormunds-Behausung auf dem Anger, in der Ober-Stuben und Cammer, alles obsigniret, und den 26ten Sept. a. c. und folgende Tage jedes resigniret und fleißig und genau inventiret, von verständigen Leuten taxiret, und in gegenwärtiges Inventarium, wie folget, aufgezeichnet worden.

Als:

Als:

1. An Gold, Silber und andern Pretiosis.
2. An baarem Gelde.
3. An Spitzen.
4. An gesponnener Seide.
5. An Taffend und Stoff.
6. An Flor.
7. An Nestel-Tuch und Leinwand.
8. An grober und bunder Leinwand.
9. An Cameel- und wöllenen Garn.
10. Au unterschiedlichen groben Tüchern.
11. An allerhand halb-seidenen und wöllenen Gezeugen und Raschen.
12. An seidenem Band von allerhand Farben.
13. An allerhand Farben Floret-Band.
14. An allerhand wöllenem und leinen Band.
15. An allerhand farbenen wollenen Strümpffen.
16. An allerhand farbenen wollenen Knöpffen.
17. An Leder.
18. An Messern.
19. An Nehe-Nadeln.
20. An Steck-Nadeln.
21. An Kleidungen.
22. An Betten, Bett-Zügen, Tisch-Hals-Tücher.
23. An Büchern.
24. An Schrifften.
25. An Kasten und Laden.
26. An Activ - Schulden.
27. An Passiv - Schulden.
28. An allerhand Sachen, so unter einen gewissen Titul nicht zu bringen.

Nachdeme nun vorstehendes alles von mir untengesetztem Notario mit Fleis conscribiret und annotiret,

auch

auch gegenwärtig zusammen getragen, und zugleich salvo errore calculi lateriret und summiret worden; habe ich sothanes Inventarium, unter Eingangs genannter Herrn Raths- und Vormundschafts-Commissarii und Executoris Testamenti, und meiner Unterschrift, auf Begehren dreyfach expediret und ausgefertiget. So geschehen Erffurth den 4. Oct. 1713.

(L. S.) Javolenus, Raths- und Vormundschafts-Commissarius, mpp.

(L. S.) Papinianus, Testamenti Executor, mpp.

(L. S.) Salander, Imper. autor. Notarius Puplicus juratus, in fidem testimonii & præmissorum scripsi. & obsignando subscripsi. mppr.

Dispositio Inventarii über der selig-verstorbenen Dorotheæ Cleomedin Verlassenschaft an Mobilien.

1. An Perlen.
2. An Gold.
3. An Silber.
4. An Baarschaft.
5. An Zinsen.
6. An Kupffer uud Meßing.
7. An Eisen.
8. An Büchern.
9. An briefl. Urkunden.
10. An Kleidern.
11. An Betten und Spar-Geräthe.
12. An Haus-Geräthe, als im Hause, Stuben, Cammer, Keller.
13. An Früchten in Scheunen, Boden.

14. An

14. An Viehe, als Pferde, Rind-Schweinen-Viehe, Hüner, Gänse.
15. An *Activ*-oder ausstehenden Schulden.
16. An passiv-oder Gegen-Schulden.

An *Immobilien* oder unbeweglichen Sachen.

1. Wohn-Haus, Hof, Scheuer, Ställe, Gärten, ꝛc.
2. Länderey, Winter-Sommer- und Brach-Feld.
3. Wiesenwachs.
4. Meyer-Höfe.
5. Zinse.

Es können auch die Titul bey einem *Inventario* also eingerichtet werden.

1. An Haus, Hof, Hinter-Gebäude, ꝛc.
2. An Aeckern.
3. An Wiesen.
4. An Gärten.
5. An Holtz.
6. An Gold.
7. An Silber.
8. An altem Silber-Gelde.
9. An Courrent-Gelde.
10. An Pocalen und Bechern, und andern Pretiosis.
11. An *Activ*-Schulden.
12. An Zinn.
13. An Krügen.
14. An Flaschen.
15. An Kupffer.
16. An Meßing.
17. An Eisen, und anderm Geräthe.
18. An des Verstorbenen Leib-Wäsche.
19. An weissem Geräthe, als Tisch- Hand- Bett- und anderm Zeug.
20. An Betten und Decken.

21. An

21. An Bett- Fenster- und andern Courtinen- Tisch- und andern Decken.
22. An verschiedenen Kleidungen.
23. An Weitzen, Rocken und Gersten.
24. An Wein.
25. An Hopffen.
26. An Holtz und anderm Brenn-Zeug.
27. An höltzerm Haus-Geräthe, Tischen, Stühlen, Bett-Laden, Schränck und Kasten.
28. An Böttner-Geräthe.
29. An Bildern und Kupffer-Stichen.
30. An Gewehr und dergleichen.
31. An Messern, Gabeln und dergleichen.
32. An gläsern und steinern Geschirr.
33. An Büchern und Schriften.
34. An Passiv-Schulden.
35. An allerley Mobilien, so unter einen gewissen Titul nicht zu bringen.

Formular eines Loos-Zettuls.

Specification dessen was Frauen Octavien in Mayntz, gebohrner Coriandern, aus ihres seel. Herrn Bruders Mevii Erbschaft, durch ordentliche, in Gegenwart aller Herren Interessenten, (oder Raths- und Vormundschafts-Commissarii) und meiner, des Kayserl. geschwornen, ad hunc Actum specialiter requirirten, Notarii vorgenommenen Verlosung an Gold, Silber, Pretiosis, baarem Gelde, und anderm zugefallen, ꝛc.

Als:

Hier werden die Titul specifice wiederholet.

Curatorium.

Arfordier den 7. Decembr. 1706.

Frauen Octavien wird Herr Papinianus &c. zum Curatore Litis bestellet, nachdem deren Eydam Herr Mevius &c. sie Octavien auch selbst, darum schrifftlich angesucht, und de ratô cavirt, anneben auch er, Herr Papinianus, gewöhnlicher massen das Hand-Gelöbniß erstattet gehabt.

E Protocollo Senatus.

(L. S.) Rosander, p. t. Stadtschr.

Vergleich und Abtheilung des Vaters, der wieder heyrathet, mit seinen Kindern.

Im Nahmen JEsu! Amen.

Sey hiemit zu wissen, denen es vonnöthen, demnach GOtt der Allerhöchste, nach seinem allein weisen Rath und Willen, weyland Frau Sophien, Herrn Mevii Ehe-Weib, am 19. Jan. dieses Jahres durch einen seligen Tod von dieser Welt abgefordert, und zu sich in sein ewiges Reich genommen, durch welchen frühzeitigen Todes-Fall ermeldter Mevius in den betrübten Wittwer-Stand gesetzet worden, und aber ernannte Sophie selige ihren berührten lieben Ehemann, und drey mit ihr erzeugte Kinder, benahmentlich Andreas, Gotthelff, Elisabet, nebst einer Erbschaft, nach sich gelassen, hierauf ferner mehr berührtes Herrn Mevii Gelegenheit nicht seyn wollen, in dem einsamen und ledigen Stande zu verbleiben, dahero er sich, nach zurückgelegtem Trauer-Jahre, anderweit hinwieder zu verehlichen, vorhero aber mit ernannten lieben Kindern, und dero bestätigten Vormunde, Herrn Titio, wegen des

Mutter-

Mutter-Theils, Richtigkeit zu treffen entschlossen, zu welchem Ende er denn seines seligen Ehe-Weibes gantze Verlassenschaft in eine richtige Specification gebracht, und dem Herrn Vormund durchzusehen gegeben; als haben sich beyde Theile heute dato zusammen gesetzet, die gemeldete Specification der selig Verstorbenen Verlassenschaft mit Fleis durchgangen, und, weil sie daraus ersehen, daß, über die Gerade-Stücke, solche Verlassenschaft meistentheils in Immobilibus, als einem allhier in der Reichs-Strasse gelegenem Hause, und Garten vor dem Grimmischen Thore, welches beydes die selig Verstorbene von ihren seligen Eltern ererbet, und denn in wenigem baaren Gelde und Silber-Geschirr, ingleichem in Büchern, Zinn, Kupffer, Meßing und andern hausräthlichen Mobilien, so die selig Verstorbene gleichfalls ererbet, bestanden, vermöge der Sächsischen Rechte aber ein überlebender Wittiber seines vor ihm verstorbenen Ehe-Weibes Hæres mobiliaris ist, von denen Immobilibus aber nichts zu gewarten, die überlebende Kinder auch Legitimam zuforderst an denen Immobilibus zu suchen befugt, und, wenn solche nicht zureichen, ihnen selbige von denen Mobilibus und Baarschaft suppliret werden muß; und aber die obspecificirte Immobilia der seligen Frau Sophien offenbarlich von solcher Wichtigkeit, daß dadurch ihre drey Kinder der mütterlichen Legitimæ halber überflüßig vergnüget sind; Als hat sich ofter-meldter Herr Mevius mit mehrbesagter seiner Kinder Vormunde dergestalt verglichen, daß er Eingangs seinen ernannten drey Kindern die genannte Immobilien gäntzlich gelassen, und zu ihrem Mutter-Theile gegeben, hingegen mit denen Mobilibus an

baarem Gelde, Silber-Geschirr, Büchern, Zinn, Kupffer, Meßing, und anderm Hausrath seines Theils allerdings zufrieden und vergnüget zu seyn, und von erwehnten seinen lieben Kindern wegen der mütterlichen Verlassenschaft, ausser dem ihm, als leiblichen Vater, zustehendem Usufructu, nichts ferner zu prätendiren versprochen, so wie auch hingegen seiner Kinder Vormund wegen seiner Pfleg-Befohlenen damit allerdings wohl zufrieden gewesen, und solches bester Massen acceptiret, indeme durch die gemeldte und vollständig überlassenen Immobilia seine Pfleg-Befohlene ihrer mütterlichen Legitimæ halber überflüßig vergnüget, derowegen selbe bey ihrem Vater nichts weiter zu suchen noch zu begehren, sondern ihm die mehrbesagten Mobilia billig zu lassen, sich hiermit erkläret, ꝛc. So viel aber die besagte Gerade-Stücke betrift, ist davon zuforderst Herrn Mevio sein Ehe-Bette, benebst den Zugehörigen, ausgesetzet, und hierauf die Helfte von Betten und Leinen-Geräthe dem Herrn Wittiber, nach hiesigem Statuto, überlassen worden, die andere Helfte aber verbleibet der Tochter, und hat es der Herr Vater immittelst in gute Verwahrung und Obacht genommen, und soll dereinst derselben in natura wieder ausgehändiget werden. Ob auch gleich schließlichen Herr Mevius wegen seines seligen Ehe-Weibes Capitalien, so auf den mehrbesagten Immobilibus hasten, von dem Seinigen abgetragen und bezahlet, und dessentwegen die Wiederzahlung suchen können, so hat er doch, aus tragender Liebe und väterlicher Affection alle dasjenige, was er dißfalls noch prätendiren könte, seinen lieben Kindern, Kraft dieses, gäntzlich geschencket und erlassen, und sich aller des-

wegen

wegen gehabter Zuspruche bey ihnen begeben: welches alles der Herr Vormund wegen seiner Pfleg-Befohlenen bester massen acceptiret, und gegen derselben Vater sich bedancket. Wenn denn beyde Theile mit dieser Abtheilung allerdings wohl zufrieden gewesen, als ist solcher Vergleich doppelt zu Papier gebracht, und sowol vom Herrn Vater, als Herrn Vormund, mit Hand und Siegel vollzogen, und jedem Theil ein Exemplar zugestellet worden, und soll E. Löbliche Universität zur obrigkeitlichen Confirmation förderlichst vorgetragen werden, ꝛc. ꝛc.

Formular eines Actorii.

Ich Endes Unterschriebener, in Vormundschaft Heinrich Müllern, vor mich, meinen jetzt ernannten Pfleg-Befohlenen, und dessen Erben und Erbnehmen, will, Kraft dieses, Herrn Ulpianum zu meinem Actoren constituiret haben, ꝛc.

Heinrich Seebald.

Ein ander.

Ich Endes Unterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmen, mit Autorität und Vollwort meines Herrn Curatoris, gebe hiemit, und Kraft dieses, Vollmacht und Gewalt Herrn Mevio, und constituire ihn zu unsern Actoren, daß er vor denen löblichen Stadt-Gerichten an statt unserer so oft es nöthig, erscheine, ꝛc.

Hanß Müller.

Formular eines Inventarii.

Demnach neulicher Zeit *N. N.* zu *N.* verstorben, und nach sich sein Weib, Nahmens *N. N.* samt einem

nem mit ihr erzeugten Töchterlein, Nahmens *N. N.* hinterlassen, als ist, nach beschehener Obsignation, und verflossenem Trauer-Monath, vor nöthig erachtet worden, über *N. N.* Verlassenschaft ein Inventarium aufzurichten, welches auch in Beyseyn des Kindes bestatigten Vormunds und Pathen *N. N.* wie auch der Wittwen ihres Kriegischen Vormundes, und des Kindes nächsten Anverwandten, erfolget, und hat sich befunden,

1. An Mobilien.

1. An Geschmeide, Kleinodien, Silber-Geschirr, ꝛc.

2. An Baarschaft.

3. An Hausrath.

4. An Vorrath im Hause.

5. Auf dem Boden.

6. Malter, 2. Viertel, 3. Metzen an Rocken.
2. Malter = = = 1. Metz an Weitzen.
5. Malter, 3. Viertel, 2. Metzen Gersten.
4. Malter, 2. Viertel = = Dinckel.
9. Malter, = = = = Hafer.

6. In der Stuben.

Ein Tisch mit einem Schubkasten.
Ein Stuhl mit einer Lehnen, ꝛc.

7. In der Kammer.

Eine weisse verschlossene Laden.
Eine grüne Laden.
Eine alte Laden ohne Bänder.
Ein gemacht Bett, mit allem Zugehör.
Des Mannes grauer Rock.
Ein Hut. 3. Paar weise Strümpfe.

8. In der Scheuren an unausgedroschener Frucht.

2. Schock, 3. Mandel Weitzen.

3. und

3. und ein halb Schock Rocken.
5. Schock Weitzen Dinckel.
4. und 3. Viertel Schock gemein Korn.
7. Schock Gersten.
10. und ein halb Schock Hafer.
4. Karn Heu.
2. Karn Grummet, ꝛc.

9. Im Keller.

3. Ein Eymer Faß voll Bier.
2. Ein Eymer Faß leer.
1. Lägel von 5. Kannen.

10. In Ställen an Pferden, Schiff und Geschire.

Ein schwartzen Wallachen von 7. Jahren taxirt pro 32. Thaler.
Ein weissen Wallachen von 10. Jahren pro 24. Thaler.
Zwey Wagen-Geschirr mit allem Zugehör, vor 3. Thaler.
Zwey Ackerkömter mit Strängen, ꝛc. 10. Groschen.
Ein Wagen, wie er gehet und stehet, 6. Thaler.
Eine ziemliche Bindketten, 12. Groschen.
Eine grose Remketten, ꝛc. 10. Groschen.

11. An Rind-Viehe.

Eine grose gesunde Kuhe, pro 8. Thaler.
Eine mittelmäßige schwartze, pro 6. Thaler.
Ein jährig Kalb, pro 2. Thaler, ꝛc.

12. An Schwein-Viehe.

Eine Schweins-Mutter, pro 7. Thaler, ꝛc.
Dreyjährige Läufer, pro 4. Thaler.

13. An Hünern und Gänsen, ꝛc. vacat.

II. An *Immobilien*.

Ein Wohn-Haus samt einem Hof zwischen *N. N.*

N. N. gelegen, in der N. Gassen, so Herrn *N. N.* von *N.* zu Lehen rühret.

An Länderey, Lehn und Lage.

Eine halbe Hufe erbliche, lehnt der Adelichen Gerichts-Obrigkeit *N. N.* gibt zum jährlichen Erbzinß *N.* liegt am Acker, wie in General-Inventario Fol. *N.* zu finden.

Einen einzeln Acker zwischen *N. N.* gelegen, zinset ebenfalls der Gerichts-Obrigkeit, ꝛc.

Einen und ein halben Acker Wiesenwachs zwischen *N. N.* gelegen, lehnt der Kirchen zu *N.*

III. An *Activ*-Schulden.

9. Fl. 10. Gr. 6. Pf. bey *N. N.* zu *N.* laut Obligat. Num. 1.

16. Gr. bey Hans Dietrichen zu *N.* an Geld-Rest laut Obligat. Num. 2.

7. Fl. 15. Gr. 6. Pf. bey Melchior *N.* dem Fuhrmann zu *N.* laut Obligat. Num. 3. &c.

IV. An *Passiv*-Schulden.

4. Fl. der Magd Annen *N.* zum Lohn.

3. Fl. 6. Gr. dem Schmiede, laut Zett. Num. 1.

2. Fl. 18. Gr. den Arbeitern Haus Thon, und Balten Dietrich vor unterschiedliche Arbeit laut Quitt. Num. 2. &c.

Zu Urkund dessen ist dieses von mir der Adlichen *N.* Gerichts-Haltern zu *N.* eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu *N.* den Anno *N.*

(L. S.)

Adl. *N.* Gerichte daselbst.
N. N.

Desgleichen wird bisweilen, wenn der Erben viel sind, ein Special-Inventarium oder Loos-Zettul gemacht,

gemacht, darein gesetzet, was jedwedes Unmündiges bekommen und schuldig sey, auch sodann dem Vormunde zugestellet.

Formular eines Tutorii.

Von GOttes Gnaden, *N.* Herzog zu *N.* Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, ꝛc. = = Unser lieben Besonderin *N. N.* von *N.* gebohrnen von *N.* = = Wittiben zu *N.* = = Liebe Besonderin. Nachdem ihr auf tödtlichen Hintritt eures Ehemannes *N. N.* von *N.* euch vor unsern, zur Ober-Vormundschafts-Commißion verordneten Räthen anerkläret, die Vormundschaft eurer Kinder, nahmentlich *N.* = = ꝛc. = = zu übernehmen, und auf die vorgehaltenen Vormundschafts-Puncten an Eydes statt Hand-Gelöbniß gethan; Als confirmiren und bestätigen wir euch ernannten euren Kindern hiermit, und in Kraft dieses, zur Vormünderin, dergestalt und also, daß ihr auf derselben euerer Kinder Education und Auferziehung fleißige Aufsicht haben, ihnen in allem, worinnen sie eines Anraths, Beystandes und Authorität benöhiget, mit gutem Rath beywohnen, ihrer Vormundschaft, was so wohl ihre Person als Güther anlanget, treulich vorstehen, alle nothwendige Actus in- und ausserhalb Gerichts durch euer Vollwort bekräftigen, ihren Nutzen und Frommen beobachten, und nach bestem Vermögen fördern helffen, ihnen zu Schaden und Nachtheil nichts handeln oder schliessen lassen, sondern all dasjenige thun und leisten sollet, was einer getreuen Mutter, und bestätigten Vormünderin, Rechts-Gewohnheit wegen, eignet und gebühret. Urkundlich ist dieses Tutorium mit unserm Fürstl. Cantzley-

Secret bedruckt worden. So geschehen N. den N. Anno N.

(L. S.)

N. N.

Ein gemein Formular eines Tutorii.

Zu wissen, demnach N. N. Inwohner zu N. des verstorbenen N. N. auch Inwohners zu N. hinterbliebenen unmündigen Kindern, Nahmens N. N. und N. N. zum Vormunde angegeben worden, derselbe auch, nachdem ihme die Vormundschafts-Puncta vorgelesen, den in Fürstl. Landes-Ordnung Part. 3. N. 2. p. 210. beschriebenen Eyd würcklich abgeleget; als ist ihm solches zu seiner Legitimation, unter dem Adelichen N. Gerichts-Insiegel, und Unterschrift ertheilet worden. So geschehen zu N. den N. Anno N.

Adl. N. Gericht daselbst.
N. N.

Formular Worinnen eine Mutter bittet, daß sie ihren Kindern zur Vormünderin bestätiget werden möchte.

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstl. Durchl. gebe ich hiermit demüthigst zu vernehmen, welchergestalt jüngsthin mein Ehe-Liebster Herr N. N. verstorben, und mich als eine betrübte Wittwe, nebst 5. unmündigen Kindern, Nahmens *N. N.* N. N. verlassen.

Wann dann die Nothdurft erfordert, daß selbige bevormündert werden, und ich als leibliche Mutter solche Vormundschaft auf mich zu nehmen gesonnen;

Als

Als ergehet an Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. mein unterthänigstes demüthigstes Bitten, Sie geruhen gnädigst, mich zur Vormünderin meiner Kinder bestätigen, und mir hierüber ein Tutorium ausfertigen zu lassen. Solches bin ich in Demuth zu verschulden geflissen. Datum N. den *N.* Anno *N.*

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigstdemüthigste N. N.

* *

Das XIX. Capitel.

Von denen unbenannten Contracten.

§. 1.

Was man vorhero von denen Contractibus nominatis vor Cautelen angebracht, die können auch hier appliciret werden, anerwogen der Contractus do ut des oder die Permutation a) eine Vergleichung mit dem Kauf hat, *l.* 2. *ff. de Rerum Permut.* Der Contractus do ut facias, vel facio ut des hat eine Verwandniß mit der Location, b) der Contractus facio ut facias hat ebener massen eine Verwandniß mit dem Contractu Mandati c) vel Commodati *Dn. Stryk. cit. tract. c.* 5. §. 1.

§. 2. Das ist nun bey diesen Contractibus innominatis hauptsächlich pro nota zu beobachten, daß man hier allezeit abstehen kan, welchem aber vorgebauet werden muß, nemlich, daß man dem Juri pœnitendi renunciren, oder solchen eydlich bestärcken lasse, oder darüber sich vergleiche, ꝛc. *vid. Stryk. c. l.* §. 2.

§. 3. Beym

a) Tausch. b) Verpachtung oder Vermiethung. c) Vollmacht oder Lehnung.

§. 3. Beym Contractu æstimatorio d) ist nur dieses wenige zu erinnern, daß man sich nicht anerbiethe, die Sache zu vertrödeln, sonst, wann selbige verlohren gehet, man davor stehen muß. *l.* 17. §. 1. *ff. de præscript. verb.* Oder man lasse dem Contractui anhängen: **Daß man diese Sachen auf des *Mevii* als Eigenthums-Herrn geschehenes Suchen und Bitten mitgenommen.** *Stryk. c. l.* §. 6.

§. 4. Bey dem **Wechsel** e) kommen in Betracht 4. Personen: als 1) Remittens, der Herr des Wechsels, welcher am ersten das Geld zahlet, und anderswo wiederum auszuzahlen verlanget; 2) Trectans, tractans, trassans, campsor, der Ausgeber des Wechsel-Briefs, oder der Geld auf Wechsel nimmet, und anderswo die Zahlung verspricht; 3) Præsentans, derjenige, der den Wechsel-Brief zur Auszahlung produciret; 4) *Acceptans*, derjenige Kaufmann, der anderswo den Wechsel annimmet. *Ludov. Doct. ff. p. m.* 372.

§. 5. Hier ist nun die Frage: **Ob dem Wechsel-Brief die Ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen Geldes könne entgegen gesetzet werden:** Worauf der *Trentacinqu. lib.* 3. *Tit. de solut. resol.* 20. *n.* 10. *Brunnem. ad leg.* 5. *C. de non numer. pecun.* mit Ja antwortet, obschon *Carpz. l.* 2. *R.* 92. das Contrarium hält, welche Meynung auch an etlichen Orten gebräuchlich, sonst evinciret das letzte diejenige Formula: *Valuta* **von demselben.** *Ludovic. Doct. ff. Tit. de Rer. permutat.* §. 4. *p. m.* 372. *Stryk. c. l.* §. 10. f.)

§. 6. Bey

d) Trödel. e) Cambio. f) Berger. diss. de excepr. N. N. P. adversus Cambium th. 20. Gribneri Princ. Proc. Jud. L. 2. c. 5. §. 6. p. m. 249.

§. 6. Bey diesen Wechsel-Briefen pflegen gemeiniglich von dem Trassante Avis-Briefe mitgeschicket zu werden, ohne welche sonst der Wechsel nicht anzunehmen. *Ord. Lipf. de Camb* §. 25. *Stryk. c. l.* §. 11.

§. 7. So bald nun der Wechsel angelanget, muß Præsentans sorgen, daß solcher angenommen wird. *Stryk. c. l.* §. 12. Und weilen auch zum öftern der Wechsel von einem Tertio pfleget richtig gemacht zu werden, muß auch dieser sich nicht eher zur Zahlung anerbiethen, biß er protestiret, denn unter denen Kaufleuten diese Gewohnheit ist: **Daß kein Kaufmann befugt sey, diejenige Wechsel, so auf einen andern gezogen oder** *trassiret*, **zu** *acceptiren*, **oder durch** *Acceptation* **desselben sich zur Zahlung zu** *obligiren*, bevor derjenige, auf welchen der Wechsel trassiret, de non facta solutione vel acceptatione protestiren lassen. *Stryk. c. l.* §. 13. & 14.

§. 8. Was den Zahlungs-Termin anlanget, ist solcher entweder Conventionalis, nemlich e. gr. 8. Tage **Nachsicht**, da denn der Præsentans aufs möglichste sorgen muß, daß der *Acceptans* den Wechsel unterschreibet, oder Consuetudinarius, so an einigen Orten 8. Tage, an einigen auch 14. zu bedeuten hat; Wann nun der Wechsel nicht angenommen werden will, muß zu rechter Zeit Protestation interponiret, und derselbe mit Protest zurück geschickt werden, *Stryk. c. l.* §. 15. & 16. unterlässet man aber die Protestation, und *Acceptans* kommt in Decadence, so hat er wider den Trassanten keinen Regress. *Marqu. de Jur. Mercat. l. 2. c. 12. n.* 81. *Stryk. c. l.* §. 18.

§. 9. Dienlichen ist auch, wann dem Wechsel die Hypothec angehänget wird, welches sonderlich wegen

gen Concurs, da der Wechsel denen Creditoribus hypothecariis nachgesetzet wird, dienlich, kan auch vornemlich der Marckt-Freyheit im Wechsel-Brief renunciret werden. *Dn. Stryk. c. l.* §. 20. & 21.

§. 10. Was der Contractus Assecurationis sey, ist im **ersten Theile** *c.* 1. §. 30. schon erwehnt worden, nur ist hierbey zu mercken, daß dem Juri pœnitendi renunciret werde, oder derjenige, dem die Assecuration geschiehet, dem Assecuratori den versprochenen Lohn überschicke, so er nun solchen übernimmt, so kan er nicht ferner zurück treten. *Stryk. c. l.* §. 38.

Formular eines Tausch-Contracts.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und offenbar sey hiermit allermänniglichen, so diß gegenwärtige Instrument ansehen, lesen oder hören, daß in dem Jahr Christi unsers HErrn und Heylandes Gebuhrt, N. = = Indictione N. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Montags den N. = = N. vor mir Endes-Benanntem Kayserlichem geschwornem Notario, und denen hierzu erbethenen Zeugen, Nahmens N. N. den N. N. in meiner Behausung in der N. Gassen allhier, und zwar in meiner Studier-Stuben gegen Mitternacht gelegen, erschienen, die Ehrenveste und Vorachtbare Herrn N. und Herr N. beyde Bürger und N. hieselbst, und vorbracht, welchergestalt sie wegen ihrer beyderseits Häuser einen aufrichtigen, erblichen und unwiederruflichen Tausch-Contract abgeredt und beschlossen, folgender gestalt:

gestalt: Es habe Herr N. vor sich und seine Erben, sein Haus und Hof, am Marckt zwischen Herr N. und dem Rath-Hause gelegen, sammt hierzu gehörigen N. so der Kirchen St. Margarethen zu Lehen rühret, und derselben 6. Pfennige zum Erb-Zinß giebet, sonsten aber, ausser gemeiner Landes-Bürde, nicht weiter beschwehret oder verpfändet, vorgedachtem Herrn N. eigenthümlich eingeräumet und überlassen, dagegen Herr N. vor sich und seine Erben, sein Wohnhaus in der N. Gasse zwischen Herru N. und N. gelegen, nebst der hierzu gehörigen Brau-Gerechtigkeit, so E. E. Raths-Cämmerey zu Lehen rühret, und derselben 3. alte Pfenninge zum Erb-Zinse und sechzehen Groschen zum Geschoß, wie auch gewöhnliche Steuer giebet, ausser diesem aber auch nicht weiter verpfändet und beschwehret, obbenannten Herrn N. gleichfalls eigenthümlich tradiret und übergeben, worbey abgeredet, daß, weil Herrn N. Haus an der Lage, und sonsten in etwas besser, als Herrn N. Behausung, dieser drey hundert Gulden Reichs-Müntze, jeden zu drey Kopf-Stück gerechnet, zuzugeben versprochen, und ihme solche an guter unverschlagener Müntze wohl ausgezahlet worden, er Herr N. ihn Herrn N. cum expressa renunciatione non acceptæ, vel non numeratæ pecuniæ, quittiret, und einer dem andern Landübliche Eviction und Gewähr versprochen, auch sie beyderseits sich aller ihnen zustatten kommender Beneficiorum und Exceptionum, insonderheit Rei non sic, sed aliter gestæ, simulati Contractus, aliter dictum quam scriptum, doli mali, erroris, læsionis ultra dimidium, oder wie die sonst genennet und erdacht werden möchten, begeben haben wollten, mit Bitte, dieses alles ad notam zu

nehmen

nehmen, und ihnen darüber ein Instrument in duplo auszufertigen. Und dann ich, nebst denen Zeugen, alles gesehen und angehöret; Als habe solches fleißig registriret, und gegenwärtiges Instrument, unter meiner eigenhändigen Subscription, vorgedruckten Notariat-Signet, und Hand-Petschaft, ausgestellet. So geschehen, wie oben gedacht.

(L.S.)

(L.S.) N. N. Imperiali Authoritate Notarius publicas juratus, ad hunc Actum debito & legitimo modo requisitus in fidem præmissorum. mppr.

Formular eines Permutation-oder Tausch-Contracts.

Zu wissen, daß in gewöhnlicher Amt-Stube auf dem Fürstlichen Hause E. den N. - Anno N. vorkommen, N. N. beyde von N. und dem Fürstlichen Amt vorbracht- welchergestalt sie wegen ihrer 2. Häuser einen, wie sie meyneten, in Rechten bestehenden, Erb-Tausch eingegangen, welchen sie auch jetzo gerichtlich, mit Einwilligung des Fürstlichen Amts, vollziehen wollten.

Es übergebe aber N. dem N. durch den Tausch-Contract erb- und eigenthümlich sein, von N. - - vor ungefehr 8. Jahren, ertauschtes, und zwischen N. und N. daselbsten gelegenes, Haus, welches der Kirchen zu St. N. zur Lehen gienge, und jährlich eine Gans und einen Schilling zu rechtem Erb-Zins reichete, sonsten aber, ausser gemeiner Landes-Bürden mit nichts beschweret oder verpfändet wäre; Dargegen gebe und vertauschete ihme dem N. N. - der N. -

sein,

sein, vor ungefehr 18. Jahren von N Erben, und deren Vormündern, erkauftes Haus, welches zwischen Herrn N. Pfarrern von N. und N. Behausung daselbsten gelegen, und der Kirchen zu N. Lehenbar, und dahin jährlich einen Hahn, und einen Schilling, erbzinsend, und sonsten, ausser gemeinen Landes-Bürden, von niemanden einiger Schuld oder Beschwehrung halber mit Recht angesprochen werden könte, und dieweil obgesetztes N. Haus bessern Werth, als dieses jetzt berührte, so hätte er N. ihme noch N. Gulden, 14. Groschen, 4. Pfennige, den Gulden zu 21. Fürsten-Groschen, den Groschen zu 12. Fürsten-Pfennigen gerechnet, zwischen hier und Martini instehenden Jahrs baar zu geben versprochen, unterdessen aber bis solches geschehen, sollte solch Haus zwischen N. und N. gelegen, pro speciali Hypotheca haften, wie nicht weniger auch jeder unter ihnen schuldig seyn, das erb- und eigenthümliche eingeräumte Haus dem andern zu gewähren, wie gewöhnliches Recht und Gewohnheit sey, und förderlichst an obbenannten Orten gebührend an Lehen zu bringen. Worbey auch sie sich aller ihnen zu statten kommenden Behelfen und Ausflüchten, als des Betrugs, Irrthums, der Verkürtzung über die Helfte, und wie sie Nahmen haben möchten, wissentlich begeben haben wollten.

Und gelange also an das Fürstliche Amt ihr gebührendes Suchen, zu diesem Tausch-Contract Einwilligung zu ertheilen, solchen des Fürstlichen Amts Kauf- und Tausch-Buch einzuverleiben, und dessen gedoppelte Abschrift, unter des Fürstlichen Amts Insiegel, und meiner jetzigen Zeit N. Unterschrift, ihnen auszufertigen.

Wie nun hierauf die Contrahenten, sowol dem Fürstlichen Amt, als untereinander selbst, alles das obgesetzte treulich, sonder Gefährde, zu halten angelobet, habe ihrem Petito, doch dem Fürstlichen Amt, dessen Insiegel, auch mir und meinen Erben unbeschadet, hiermit Statt gegeben. Signatum N. den N. des ⁂

(L. S.)

N. N. mppr.

Ein ander Formular eines Tausch-Contracts.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß zwischen N.N. und N. N. beyden Inwohnern zu N. folgender Tausch-Contract geschlossen worden, nemlich: Es vertauschet N. N. vor sich, und seine Erben, sein Haus und Hof in der N. Gassen, so dem Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrn N. N. auf St. N. zu Lehen rühret, und demselben jährlich 9. Groschen Frohn-Geld, und 4. Groschen zum Erb-Zinse, wie auch 2. Metzen Korn dem Herrn Pfarrer zur Decimation, und 2. Garben halb Gersten, und halb Haser, dem Schul-Diener, und terminlich 3. Groschen zur Fürstl. Steuer giebet, sonsten aber nicht weiter beschwehret und verpfändet, bemeldten N. N. und dessen Erben, gegen eine halbe Hufe Landes, an unten befindlicher Lage, so dem gleichfalls Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrn N. N. von N. auch N. zu Lehen rühret, und demselben jährlich 1. Malter Hafer und eine Gans zum Erb-Zinß, wie auch dem Herrn Pfarrer 2. Metzen-Korn zur Decimation, und dem Schul-Diener 1. Metzen Gerste, und eine halbe Metzen Hafer, und terminlich 2. Groschen 8. Pfennige

nige zur Steuer giebt, auſſer dieſen aber auch nicht weiters beſchwehret oder verpfändet, weswegen ſie einander Landübliche Gewähr verſprechen, und in die Poſſeſs und Eigenthum der vertauſchten Güther geſetzet; unterdeſſen weil das Haus etwas mehrers als das Land werth, als hat N. N. dem N. N. fünfzehen Gulden zu gegeben, weswegen er auch, mit Verzicht der Exception nicht ausgezahlten, oder empfangenen Geldes hiermit quittiret wird; im übrigen haben beyde Theile ſich auch aller andern Ausflüchte und Freyheiten, als des Betrugs, Irrthums, der Verkürtzung über die Helfte, und dergleichen, wiſſentlich begeben, und zu mehrer Urkund Hoch-Edelgedachte Herrn von N. unterthänig erſuchet, Lehen- und Gerichts wegen in dieſen Tauſch-Contract zu willigen, und ſolchen mit Dero angebohrnen Petſchaft und Unterſchrifft zu bekräftigen, welches ſie auch alſo geſchehen bekennen, jedoch Deroſelben, und deren Gerichte, ohne Schaden und Nachtheil. So geſchehen zu N. am N. Anno N.

(L. S.) N. N. von N.

(L, S.) N. N. von N.
N. N. p. t. Hoch-Adel. Gerichtshalter daſelbſt.

N. N. meine eigene Hand.
N. N.

Situation der halben Hufen Landes.
Winter-Feld.
Sommer-Feld.
Braache.

Contractus Assecurationis.

Wir Endes Unterschriebene bekennen hiermit, daß ein jeder unter uns die unten specificirten Summen über sich genommen, und Herr Mevium auf die 20. Last Rocken und Maltz, so zu Hamburg in das Schiff der Jonas genannt, dessen Schiffer Delius Wassermann heiset, oder wer als Schiffer darauf fahren wird, geladen, und nach Italien geführet werden sollen, zu versichern versprochen, dergestalt, daß wir gegen der Leistung 20. pro cento alle Gefahr, so diesen Waaren zustossen können, eben als wann sie uns eigenthümlich zugehöreten, über uns nehmen, und so lange, bis sie zu Italien zwischen dem Baume auf dem Lande wohl conditioniret wieder geliefert, vor alle Zufälle, Schaden und Unkosten, gewöhnlich oder ungewöhnlich, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen oder können, ausgenommen den Arrest bey Ihro Königl. Majestät in Dännemarck im Sunde, stehen wollen, wir wollen auch approbiren, wie der Schiffer seine Reise wird anstellen, und geben demselben fürwärts oder hinterwärts, zur Rechten oder zur Lincken zu seegeln, Freyheit, und mag er in allen Begebenheiten fortfahren, oder das Ancker in solchen Häven, wo es ihm, oder den Piloten, gutdüncket, werffen. Wir nehmen auch auf uns alle gefährliche Zufälle, sie mögen heissen wie sie wollen, keine ausgeschlossen, besonders aber die, welche von der See, Feuer, Freunden und Feinden, Passporten, Marchen und Contremarchen, Arresten und Anhaltungen der Könige, Fürsten und Herren, herrühren möchten. Wann nun durch obgemeldete Zufälle Herrn Mevio einiger Schade zustossen sollte,

so

so verbinden wir uns ein jeder insonderheit vor die Summa, welche wir unterzeichnet, nach zwey Monats-Frist, da uns der Schade kund gethan, denselben an ihn oder andere gut zu thun, wie auch alle Unkosten, so auf Erhaltung des Getraydes angewendet, obgleich dadurch dasselbige nicht gerettet wäre, daß uns auch Herr Mevius die = Reichsthaler von den 20. Rocken und Maltz, so auf = Reichsthaler angeschlagen worden, richtig ausgezahlet, solches wird hiermit gebührend quittiret; Setzen ihm auch, zu mehrer Versicherung, zu einem gewissen und sichern Unterpfande all unser Vermögen, renunciren dabey, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr 2c. 2c. allen Exceptionen und Ausflüchten, in specie der Ordinationi Antwerpiensi, und allen Rechts und Wohlthaten, Statuten und Satzungen, jetzigen und zukünftigen, wie auch die Nahmen haben mögen, derselben nicht zu gebrauchen. Sollten auch einige Streitigkeiten aus diesem Contracte entstehen, alsdenn sollen solche zur Untersuchung dreyer unpartheyischen Kaufleuten vor hiesiger Börse unter Händen gegeben, und was von ihnen ausgesprochen, demselben soll nachgelebet, werden, eben als wann es in der Cammer zu Wetzlar wäre gesprochen worden, und keine Appellation geschehen, auch nicht in andern Gerichten gesuchet werden, 2c. alles sonder Argelist und Gefährde. Geschehen in Hamburg, 2c.

Ich Cajus bin zufrieden mit dieser Assecuration, die GOTT bewahre, vor 300. Reichsthaler in specie, Hamburg.

Ich Stichus bin zufrieden mit dieser Assecuration, die GOTT bewahre, vor 300. Reichsthaler in specie, Hamburg.

Wechsel-Brief.

In Leipzig den * = 17 = * 200. Rthlr.

Auf nechstkünftige Oster-Messe dieses Jahrs gelobe ich zu bezahlen diesen meinen Wechsel-Brief, die Summa 200. Rthlr. Courrent, an Herrn Sempronium oder Commiss, des Werths baar vergnüget, verspreche gute Bezahlung.

Alberr Titius.

An mich, Albert Titium.
in Leipzig.

Ein anderer.

In Dreßden den * = 17 = * 200. Rthlr.
Courr. in zwey drittheil.

Auf künftige Leipziger Michael-Messe dieses Jahrs, Dienstags in der ersten Marckt-Woche, gelobe ich zu bezahlen diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Herrn Cajum, die Summa 200. Rthl. an zwey Drittheil, des Werths durch Waaren vergnüget, verspreche gute Bezahlung, bey Verpfändung meines Vermögens, und mit Begebung der Marckt-Freyheit.

Albert Titius,

An mich, Albert Titium,
in Leipzig.

Avis-Schreiben.

Ehrenvester ꝛc.

Mein jüngstes vor 8. Tagen wird der Herr Zweifels wohl empfangen haben, seither ist nur eines aus N vom 15. und von deto aus N. das andere behändiget, darauf zur Antwort: Wegen N. ist vor

diesem

diesem gemeldet, daß selbe Post jetzt August contentiret, welches ich auch Herrn N. allhier angezeiget: N. Briefe habe ich auf des Herrn Rechnung acceptiret, welcher auch richtig zahlet, wiewohl etwas langsam. Die Hamburger fidimiren ihm, jedoch wollen sie gerne seine Briefe umsetzen, er ist zwar ein junger Männ, hat wenig Capital, doch ist er fleißig dabey, daß, wofern ihn GOtt vor bösen Schuldnern behütet, möchte er wohl profitiren, der Herr kan ihm nicht zu viel auf einmal zukomen lassen. N. referiret, daß N. Befehls gehabt, die 100. Rthlr. zu N. zu bezahlen, weil aber dasselbige nachgeblieben, sollen sie zu N. Ankunft, so nach dem Marckt verreiset ist, und in 16. Tagen retourniren wird, entrichtet werden, wofern alsdenn die Zahlung nicht erfolget, will ich N. ansprechen, verhoffe aber, es wird nicht noth seyn. Der Brief nach N. ist wohl bestellt, daß N. drey Wechsel-Briefe nacheinander honorirt, und Zahlung verheissen worden, dessen thue ich mich freundlich bedancken. Ingleichem ist des Herrn Wechsel von 600. Rthlr. gebührende Ehre erzeigt und acceptiret worden, à usu zu bezahlen; daß aber Gelder mit den N. Reichsthalern und N. realen von N. eingenommen, nicht können abgeleget werden, solches wird der Herr aus der Rechnung, und weiter darauf gegangenem Bericht, gnugsam spühren und vermercken können; und weilen der N. den Rest der N. Reichsthaler noch nicht bezahlet, auch sein N. solches verbothen, als ist aus obgeschriebenem zu sehen, daß nichts übrig, sondern Mangel sey, darum muß ich so viel wiederum auf den Herrn nehmen, wofern immittelst keine Gelder aus N. gesandt werden. Ueber den N. Marckt wird sehr geklaget, daß derselbe böse und sehr schlecht gewest,

wegen des einfallenden Ungewitters. Der allmächtige GOtt wolle Krieg abwenden, demselben thue ich den Herrn in Gnaden befehlen, ꝛc.

Fernere Correspondence.

Wohl-Ehrenvester, ꝛc.

Zur Advis dienet hiermit, daß wir auf der Herreise auf der Lüneburger Heyde am 7. April. von einer starcken Parthey angerennet, der gantzen Compagnie eine Reise-Zehrung von 40. Rthlr. (zu meinem Theile ein und einen halben Reichsthaler) abgepresset, und mir mein Mantel abgenommen worden. Am 9ten kamen wir nach Hamburg, that folgenden Tag mein Bestes, und am 26. bekam ich meines Herrn Schreiben, habe auch die Rasch, weil ich billigen Kauf gesehen, 250. Stück à 16. und einen halben Marckt Contant erhandelt, und dieselben absonderlich dem Fuhrmann N. aufgeladen, welcher etwas eher kommen wird, als ich mit dem andern Guthe, weil die Fracht-Wagen bis 11. Jun. kaum noch klar worden; das Westphälische Leinen wird der Herr im Preis halten, weil er hier hoch gespannet wird; Uebrigens zu meiner selbst (GOTT gebe glücklicher) Ueberkunft, verbleibe ꝛc.

Advis-Brief.

Hochgeehrter Herr!

Auf Ordre des Herrn Thomas von Hamburg, habe ich heute von hier aus durch den Fuhrman Clausen von Dambach an denselben eine Kiste Num. 1. S. C. M. signiret abgesandt, welche mein Herr in Empfahung zu nehmen, und, nach unbeschädigter und wohl conditionirter Lieferung, den Rest der

Fracht

Fracht davon zu bezahlen, belieben, und wenn er solche, nebenst andern Unkosten, gedachtem Herrn Thomas in Rechnung bracht, dessen weitere Ordre mit besagter Kiste alsdenn nachzuleben, oder auch solche schleunig an ihn weiter zu spediren. Kan ich sonsten meinem Herrn hiesiges Orts zu dessen Contentement einige Dienste prästiren, so erwarte dessen Commando, und versichere, mich jederzeit in der That zu zeigen.

Meines Hochgeehrten Herrn

geflissenen Diener.

Fernere Correspondence.

Hochgeehrter Herr!

Ich ersehe aus des Herrn Laton aus Hamburg an mich abgelassenem vom 10. hujus, daß selbiger für meine Rechnung, und zu meiner Dispolition, eine Kiste Num. 1. gezeichnet, an meinen Herrn abgesandt, dannenhero dienstlich bitte, solche gleich nach ihrer, GOTT gebe, glucklichen Ankunft durch die erste Gelegenheit anhero zu befördern, und was die Unkosten seyen, dabey zu specificiren. Dafür bin demselben nicht allein zu danckbarer Zahlung, sondern auch zu andern Gefälligkeiten, obligat, der ich, nebst Empfehlung Göttlicher Protection, verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn

ergebener Diener.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Ich hatte kaum dessen geehrtes vom 10. Dito erbrochen, als gleich die von Herrn Laton aus

Hamburg an mich addreſſirte Kiſte dem Anſehen nach wohl conditioniret anlangete, und alſofort weiter per Coſti an meinen Herrn durch den Fuhrmann Klein Kuntzen von Spretleben, ſpediret wurde. GOtt wolle ſolche demnach glücklich überkommen und zu deſſen profitablen Nutzen gedeyen laſſen. Meine darüber verſchoſſenen Unkoſten betreffend, werden ſelbige, laut beygefügter Specification, 20. fl. 3. Gr. 6. Pf. austragen, welche man gegen Quittung an Herrn Philippi auszuzahlen beliebe, das mir validiren, und zu deſſen Dienſten weiter verbinden ſoll.

Meines Hochgeehrten Herrn

ergebenſter Diener.

Formular eines Proteſts, wegen nicht acceptirten oder empfangenen Wechſels.

Im Nahmen GOttes, Amen.

Offenbar und kund ſey hiermit jedermänniglichen, fürnemlich denen es zu wiſſen vonnöthen, daß im Jahr Chriſti unſers HErrn und Heylandes Gebuhrt N. Indictione N. bey Regierung und Herrſchung des Allerdurchlauchtigſten, Grosmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn N. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (Tot. Tit. wie ſolcher bey der erſten Formul zu befinden) N. den N. gegen N. Uhren (Tit.) Herrn N. N. vornehmer Bürger und Handelsmann, aus der Kayſerl. freyen Reichs- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn, in meiner Behauſung in der N. Gaſſen, erſchienen, und vorbracht, welchergeſtalt er von Herrn N. N. gleichfalls Handelsmann zu N. einen Wechſel-

sel-Zettul an (Tit.) Herrn N. Handelsmann allhier, erhalten, daß er diese Oster-Messe bey ihme zwey tausend Thlr. erheben solle, immassen der Wechsel-Zettul, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Laus DEO. An. N. den *N.* 1687. in Franckfurt.

Ehrenvester und Fürnehmer, Großgünstiger Herr und Freund, vierzehen Tage Nachsicht, beliebe der Herr diesen meinen sola Wechsel-Brief von 2000. Thlr. sage zwey tausend Thalern, an Herrn N. N. oder dessen Commiss, zu zahlen, der Werth ist mir allhier von N. N. vergnügt, er thue gute Zahlung, und stelle es auf mein Conto. GOtt mit uns.

N. N.

Herrn *N. N.* großgünstig zu Händen in Leipzig.

Mit mehrern besagte ꝛc. Wiewol er sich nun bey obgedachtem Herrn N. N. so balden angemeldet, und den Wechsel-Zettel offeriret, der auch denselben acceptiret, und er die Zahl-Woche erwartet, so könte er doch die Zahlung von ihme nicht erhalten, (so wollte doch derselbe solchen Wechsel-Zettel nicht acceptiren, oder ihme die Wechsel-Gelder auszahlen, unterm Vorwand,

(Hier sind die Ursachen anzuführen,)

auch deßwegen ihme den Wechsel-Zettel zurück geben, mit Bitte, nebst denen hierzu erbethenen Zeugen mich selbst zu oftgemeldtem Herrn N. zu verfügen, ihn deshalber zu vernehmen, solches ad Protocollum zu bringen, und ihme hierüber ein Instrument oder Protest, daß er sich an demjenigen, von welchem er den Wechsel-Brief empfangen, erholen könte, in gewöhnlicher Form zu ertheilen.

Wann

Wann ich denn sein Suchen nicht abschlagen können oder mögen, als habe ich mich, nebst den Protestanten, und hierzu erbethenen Zeugen, Nahmens N. N. und N. N. beeden Bürgern und Schneidern dieses Orts, in Herrn N. N. Behausung, am Ober-Marckt und an N. N. gelegen, begeben, selbigen befraget, ob Herr N. N. Handelsmann von N. ihme den vorgezeigten Wechsel-Brief überantwortet, und warum er sich die Wechsel-Gelder ihme auszuzahlen verweigerte, und den Wechsel-Zettel zurück gegeben, auch ob er selbigen nicht acceptiren, und die Gelder auszahlen wollte? worauf Herr N. N. geantwortet: Es hätte zwar Herr N. N. Handelsmann von N. ihme den Wechsel-Zettel von Herrn N. N. auch Handelsmann daselbst, auf 2000. Rthlr. überbracht, (welchen er auch anfangs acceptiret,) alldieweil er aber in Erfahrung kommen, daß der oftgemeldte Kaufmann der Herr N. N. in grose Schulden gerathen, und er ihme mit nichts verhafftet, (oder was er sonsten anführet,) so hätte er Bedencken gehabt, sich noch in Gefahr zu setzen, und so eine grose Summe auszuzahlen, und deswegen Herrn Præsentanten den Wechsel-Zettel zurück gestellet, deswegen Herr N. N vor uns Notarien protestiret, daß er alle den Schaden, welchen er sowol wegen der Haupt-Summa, als Zinsen, durch den unbezahlten Wechsel erlitten, von Herrn *N. N.* wieder zu suchen, sich ausdrücklich vorbehalten haben wollte, mit anderweitiger Bitte, auch dieses fleißig zu notiren, und dem Instrument einzuverleiben.

Und nachdem ich *N. N.* aus Kayserlicher Majestät Macht und Gewalt offenbarer Schreiber und Richter, nebst denen Gezeugen, dieses alles fleißig registriret,

ret, als habe ich solches auch in gegenwärtiges Instrument gebracht, nebst denen Zeugen mich eigenhändig unterschrieben, und mein Notariat-Signet vorgedrucket. Geschehen sind diese Dinge, im Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde, wie obstehet.

(L.S.) *N.N.* tanquam testis rogatus.
(L.S.) *N.N.* testis rogatus.
(L.S.)
(L.S.) *N.N.* Sacra Imperiali autoritate Notarius publicus juratus, ad hæc omnia legitimo modo requisitus, in fidem præmissorum.

Das XX. Capitel.

Von denen Pactis, Ehe-Stiften, Gegen-Vermächtniß und Leib-Gedinge.

§. 1.

Es hat heutiges Tages ein Pactum gantz eine andere Verbindung, *c. 1. X. de Pact. Mev. P. 5. Dec. 408. Carpz. P. 2. C. 19. D. 17. n. 8. & P. 2. Dec. 146. n. 2.* als es vor diesem nach dem Römischen Rechte hatte, *l. 6. ff. de Pact.* wobey dann wohl zu mercken: Ob das *Pactum* die Sache oder die Person betreffe? Nach dem ersten Fall kan jedweder Besitzer, auf den andern aber nur die Person, belanget werden. *Carpz. P. 2. C. 41. D. 14. Stryk. c. 6. §. 1. & 2.*

§. 2. Zum Vorschein kommet am ersten das Pactum de non perendo, wobey diese Cautel: Ob es nur

nur auf eine Person gerichtet, oder die Particula nur oder allein gebrauchet worden? Auf den ersten Fall: Z. E. ich erlasse die Schuld alleine, ist es personale, auf den andern aber reale, wie es dann in dubio allezeit dafür gehalten wird. *l. 9. ff. de Probat. Mev. P. 5. Dec. 349. Stryk. c. l. §. 3.*

§. 3. Nechst diesem sind auch die Pacta successoria, davon *Barth. Musculus* einen ganzen *Tr. l. 2. de succeff. annomala seu conventionali* geschrieben, welche aber Jure civili, *l. 15. & fin. C. de Pact.* verbothen; heutiges Tages gelten sie aber, wann sie mit einem Eyd bestärcket, *C. quamvis de Pact. in 6. Stryk. c. l. §. 5.* wie sich dann auch unterschiedliche andere Pacta und Abredungen finden, so aber, Weitläuftigkeit zu meiden, wir übergehen, und hiervon *Stryk. c. l. §. 5. & seqq.* nachgelesen werden kan.

§. 4. Man findet auch das Pactum Unionis prolium, da Kinder aus unterschiedenen Ehen wegen der Succession gleich gemachet werden, als wären sie aus einem Ehestand entsprossen; damit aber dieses bestehen kan, wird erfordert, daß 1) die ordentliche Obrigkeit darüber imploriret werde, *Carpz. l. 5. Resp. 6. n. 14.* oder sie kan von einem Pfaltzgrafen confirmiret werden; 2) daß auch die Einwilligung der Vormünder und Anverwandten, so dereinst succediren möchten, gebrauchet werde. *Gail. L. 2. Obs. 125. n. 5.* 3) Daß auch darüber erkennet werde, wie viel im Vermögen vorhanden? und 4) daß ein Decretum oder die Obrigkeitliche Confirmation darüber erhalten werde. *Richius Tr. de Union. prol. Cap. 6. n. 64. & seqq.* Es ist aber bey diesem Pacto zu erinnern, daß solches mit ausdrücklichen Worten gesetzet werde auf diese Masse: Daß diese dergestalt vereinigte

nigte Kinder nicht allein ihren Eltern, und die Eltern hinwiederum ihnen, sondern die Kinder auch unter sich selbst als vollbürtige Geschwister einander folgen sollen. *Stryk. c. l.* §. 11. Von dem Pacto Confraternitatis kan nachgesehen werden, *Carpz. Dissert. de Confratern. Saxon. Limnæus de Jur. Publ. Lib.* 4. *cap.* 8. *n.* 16. *seqq.* vom Pacto Ganerbinatus aber *Wehnerus Kylling. de Ganerbiis, Wehnerus in Obs. Pract. Voc.* Gan-Erben.

§. 5. Nach diesen finden sich auch die **Ehe-Stiftungen** oder **Ehe-Zürten**, die sowol in Schriften verfasset, als auch mündlich abgeredet, werden können, und werden um diese Ursachen aufgerichtet, daß man wisse, wie es dereinst wegen der Succession oder Erbfolge zu halten sey. *Stryk. c.* 8. §. 1. 2. & 3. Wobey nur dieses wenige zu erinnern, daß man sich einen gewissen **Mitgift**, a) nicht aber jedwieder bewegliche Sache mit anzurechnen, versprechen lasse, denn diejenigen Heyraths-Güther, so die Braut dem Bräutigam einbringet, mehr Paraphernalia als Dotalia præsumiret werden. *Menoch. de Præsumpt. Libr.* 3. *Præsumpt.* 8. *n.* 34. *Carpz. P.* 2. *C.* 16. *D.* 11. Und weilen auch zum öftern sichs begiebet, daß in währendem Ehestande dem Weibe Güther zufallen, daß man sich bedinge, daß auch solche als Ehe-Gelder eingebracht seyn sollen. *Stryk. c. l. Cap.* 8. §. 6. Dabey noch zu erwehnen, daß in Concursu Creditorum besser ist für das Weib, daß die Güther als eingebrachte Ehe-Gelder, als daß sie als andere considériret werden, dann sie ratione dotis allen

Glau-

a) Germanis Ehesteuer, Saxonibus dicitur Mitgift, Ehegeld, Latinis verò Dos. Besold. voc. Mitgift.

Glaubigern vorgehet. *l.* 12. *C. qui pot. in pign. Stryk. c. l.* §. 7.

§. 6. Wohl thut einer auch, so er sich einen gewissen **Mitgift** constituiren läßt, damit er nicht vielen Weitläuftig- und Verdrüßlichkeiten sich unterwerffen darf; dahero gut, wann dieser bald geschätzet wird, wodurch der Mann die Macht erhält, daß er auf bedürfenden Fall solche Güther veräussern kan, welche Veräusserungen aber durch die Clausulam Commissoriam restringirt werden können: **Daß im Fall der Ehemann von diesen ihm zugebrachten Güthern etwas veräussern würde, sollte solches alles *null* und nichtig seyn,** und auf diese Art ist das Weib noch Eigenthümerin, *l. plerumque* 10. §. 1. *ff. de Jur. dot. Stryk. c. l.* §. 10. kan auch das Pactum de restituendo fundo dotali angehänget, oder solche alternative verfertiget werden, und wann das Guth geschätzet worden, hat der Mann die Wahl: **ob er das Guth behalten will, wann dafür das Geld gezahlet wird, oder nicht?** *Stryk. c. l.* §. 12. Ja es hat sich auch der Mann vorzusehen, daß ihme die Gewährschaft versprochen werde. *Stryk. c. l.* §. 12. Und muß gemeiniglich die Donation der Vater über sich nehmen, *Stryk. c. l.* §. 13. kan sich auch der Constituens vorbehalten, daß auf begebenden Fall nach Scheidung der Ehe die Mitgift wieder restituirt werde. *l. un.* §. 13. *C. de Rei Uxor. Act.* Oder es kan auch die Braut sich vorbehalten ihre väterliche Rechte, und den Bräutigam zu Verzicht des *l.* 15. *ff. de Judiciis* anhalten, *Stryk c. l.* §. 14. & 15. dahero werden bey dergleichen Pactis 5. Zeugen erfordert. Sind auch diese Worte in die Ehe-Stiftungen mit einzurücken nöthig: **Es haben sich beyde**

beyde Eheleute dahin verglichen, daß, auf begebenden Todes-Fall, der Ueberlebende alles behalten, und des Verstorbenen Freund nichts heraus geben sollte, wie denn solches alles *per modum Contractus, & Actus inter vivos.* beständig gehalten werden soll. *Stryk. c. l.* §. 21. *seqq.*

§. 7. Ueber dieses kan auch das Weib vom Mann begehren, daß einige Güther an den Vater, oder andern nahen Anverwandten, fallen. *Stryk. c. l.* §. 25. Und da auch unterschiedlich mal wegen des Mitgifts oder Eingebrachten Processe entstehen, b) so kan die Quittung auf den 3 ten Mann gerichtet werden, nemlich: Er bekenne hiermit, daß er von der Frauen Vormunden die versprochene 160. Rthlr. *dotis* richtig empfangen, deshalber die Vormünder solches ausgezahlten Ehe-Geldes halber, in bester Form Rechtens, *quittiren.* *Carpz. P.* 1. *C.* 28. *D.* 79. *Stryk. c. l.* §. 29.

§. 8. Ebener massen muß auch vom Weibe bewiesen werden, daß der Dos zum Nutzen angewendet worden. *Carpz. L.* 6. *R.* 57. *n.* 8. *Mevius P.* 2. *Dec.* 224. Ja es gehöret auch des Lehen-Herrns und Mitbelehnten Consens hierzu, also, daß der Mann solchen Lehen-herrlichen Consens zu extrahiren verspreche. *Stryk. c. l.* §. 31. & 32.

§. 9. Die Quantität des Leib-Gedings ist meistentheils zweyfache Interesse, als 10. von 100., oder 100. von 1000. *Berlich P.* 2. *Concl.* 50. *n.* 44. Wohl aber thun die Mitbelehnten, daß durch ein expressum Pactum reserviret werde, daß das Lehn-Guth nicht allzuhoch graviret, damit solches nicht er-

(b) illata.

schöpfet werde. *Stryk. c. l.* §. 34. und thut er wohl, so solches auch restringiret wird bey der andern Verehligung. *Stryk. c. l.* §. 35. Es concediren auch auſſer Sachsen-Land die Gelehrten, daß die Falcidia c) oder Trebellianica d) abgezogen werden soll, *l.* 5. *C. ad L. Falcid. & ibid. Dd.* welches aber auch remperirt und verbothen werden kan, daß solche nicht abgezogen werden darf. *Stryk. c. l.* §. 36.

§. 10. Es ist auch ferner zu mercken, daß dergleichen *Pacta* dotalia, wenn sie über 1000. Rthlr. sich erstrecken möchten, insinuiret werden müssen. *Auth. eo decursum. C. de Donat. ante nupt. Stryk. c. l.* §. 38.

§. 11. Finden sich noch einige wenige Cautelen, so *Dn. Myler ab Ehrenbach in Gamalog. cap.* 11. §. 10. beym Dotalitio mit angemercket; Als 1) daß nicht die festen Plätze oder Schlösser Loco Dotalitii eingeräumet werden. *Betſ. de Pact. Famil. Illustr. cap.* 6. 2) Daß nicht die HauptStadt in der *Provinz* gegeben werde, daß auch 3) nicht so viel Jurisdiction überlassen, und denn 4) die Clausula daß das Dotalitium nicht veräussert, werde. *Stryk. c. l.* §. 41.

§. 12. Es ist auch bey Adelichen Personen die Morgengabe e) üblich, welche den andern Hochzeit-Tag der Braut vom Bräutigam wegen der in voriger Nacht verlohrnen Jungferschaft gegeben wird, so pleno Jure sie erhält. *Stryk. c. l.* §. 42. & 43.

For-

(c) in Legatis. (d) in fideicommissis. (e) Morganatica. Spec. Sax. L. 1. art. 20. pr. gloss. im Lehn-Recht c. 31. n. 33. Besold. voc. Morgengab.

Formular einer Ehe-Beredung oder Ehe-Stiftung.

In dem Nahmen GOttes, Amen.

Kund, offenbar und zu wissen sey hiermit jedermäniglichen, fürnemlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr Christi unsers HErrn und Heylandes Gebuhrt, *N.* Indictione *N.* bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Ueberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, u. s. f. wie im vorhergehenden, *N.* zwischen *N.* und *N.* Uhren in Herrn *N.* Handelsmanns Behausung, und zwar in der Ober-Saal-Stuben, vor mir Endes-benannten Kayserlichen geschwornem Notario, und denen hierzu erbethenen Zeugen, erschienen, der Ehrenveste und Fürnehme Herr *N. N.* als Hochzeiter, Handelsmann allhier, mit Zuziehung (Tit.) Herrn N. N. an einem: Dann die Ehrbare und Tugendsame Jungfer N. weyland Herrn N.N. Procuratoris zu N. selig hinterlassene eheliche Tochter, als Hochzeiterin, mit Beystandes ihres Patrons und Vormundes, (Tit.) Herrn N.N. und Herrn N.N. als nahen Anverwandten andern Theils, und vorbracht, welchergestalt sie durch sonderbare Schickung, auch zu Lob und Ehr des Allmächtigen GOttes, Mehrung der Christenheit, zu Erhaltung und Fortpflantzung guter Freundschaft, sich miteinander bis auf Priesterliche Copulation ehelich versprochen, auch solches jetzo zu vollziehen, vorhero aber eine gewisse Heyraths-Abrede auffsetzen zu lassen, entschlossen, und zwar erstlich: daß sie beyde Verlobte im Nahmen GOttes einan-

der zur Ehe nehmen, haben, behalten, die Zeit ihres Lebens bey einander wohnen, und, wie frommen gottliebenden Ehe-Leuten zu thun gebührete, sich verhalten. Zum andern die Jungfer Hochzeiterin ihrem Verlobten 800. fl. Meißnische Wehrung zum Heyraths-Guth, samt ihren übrigen Paraphernalien, zu bringen: Dargegen drittens der Herr Hochzeiter der Jungfer Hochzeiterin eine güldene Kette vor zwey hundert Rthlr. zur Morgen-Gabe geschencket, und ihr zur Gegengabe gleichfalls acht hundert Gulden Meißnischer Wehrung zur Wieder- oder Gegenlage, verordnet haben wollte, jedoch solchergestalt: Da vierdtens die Jungfer Hochzeiterin vor dem Herrn Hochzeiter versterben, und Kinder, so sie mit ihm erzielet, verlassen, die acht hundert Gulden Heyraths-Gelder selbigem erb- und eigenthümlich verbleiben, die Paraphernalien-Gelder aber, und was sie sonst hinterlassen, ihren Kindern verbleiben, im Fall sie aber ohne Kinder versterben, die Paraphernalien-Gelder auf ihre nächsten Erben fallen, jedoch der Herr Hochzeiter in beyden Fällen auf sein Leben die Zinsen hiervon zu genieſſen haben sollte. Dafern aber fünftens der Herr Hochzeiter vor der Jungfer Hochzeiterin versterben, und Kinder mit ihr erzeuget, verlassen würde, daß ihr alsdenn, nebst dem Ansitz im Hause, aus seiner Verlassenschaft die acht hundert Gulden Gegenlage entweder baar bezahlet, oder, nebst deren acht hundert Gulden Heyraths-Gelder auf ihr Leben, mit fünf von hundert, und also mit achtzig, Gulden verzinset werden; wenn er aber ohne Kinder versterben würde, ihr bloß die acht hundert Gulden Wiederlage gereichet, und die 800. Gulden Ehe-Gelder auf ihr Leben verzinset, auch danebst ihr der Ansitz im

Hause,

Hause, so lange sie lebet, oder sich wieder verheyrathen würde, und was sie in währender Zeit erworben, erblich gelassen werden, und ihnen beyderseits reciprocè ihre Güther zum Unterpfand haften und stehen, sonderlich auch die Jungfer Hochzeiterin sich des Juris retentionis bedienen sollte.

Worbey beyde Verlobte vor sich und ihre Erben nochmals versprochen, gelobet und zugesaget, solches alles stet, fest, steif und unverbrüchlich zu halten, zu leisten und zu vollziehen, darwider nichts zu schaffen, oder andern zu thun zu gestatten, auch sich darbey aller und jeder Wohlthaten, Freyheiten und Ausflüchte, sowol geist- als weltlicher Rechte, insonderheit rei non sic, sed aliter, gestæ, sumulati Contractus, doli mali, erroris, læsionis ultra dimidium, restitutionis in integrum, und dergleichen, sie möchten Nahmen haben, wie sie wollten, ausdrücklich begeben; und dahero mich Endes-bemeldten Notarium ersucht, dieses alles fleißig zu notiren, und hierüber ein und ander Instrument aufzurichten.

Wann ich denn ihr Suchen nicht abschlagen können, und nebst denen Zeugen alles angehöret, als habe ich solches ad protocollum, und in gegenwärtiges Instrument gebracht, selbiges, weil ich durch andere Geschäfte verhindert worden, durch meinen Amanuensem ins Reine bringen lassen, und, nach geschehener Collation, nebst denen beyden Verlobten, und hierzu erbethenen Beyständen und Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und mein Notariat-Signet vorgedruckt. So geschehen, wie oben gemeldet.

(L.S.) N. N. als Hochzeiter.
(L.S.) N. N. als Beystand und Zeuge.

(L. S.) *N. N.* als Hochzeiterin.
(L. S.) *N. N.* Curat. nomine.
(L. S.) *N. N.* als naher Anverwandter und Zeuge.
(L. S.) *N. N.* ab utraque parte testis requisitus.
(L. S.) *N. N.* als von beyden Theilen erbethener Zeuge.
(L. S.) Imperiali Autoritate Notarius Publicus Juratus in fidem præmissorum mppr.

NB. Bey denen Adelichen Personen wird der Wittwen auch ein gewisses an Holtz, Getrayde, Flachs, Fische, Ochsen, Schaafen, Schweinen, Gänsen, Hünern, Wildpret und dergleichen, geordnet und gesetzet.

Formular einer Ehe-Beredung oder Heyraths-Notul.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß zwischen dem Wohlgebohrnen, Herrn *N* von *N.* auf S. und M. und dem gleichfalls Wohlgebohrnen Fräulein *N. N.* des weyland Wohlgebohrnen Herrn *N. N.* von *N.* zu *N.* und *N.* seligen *N.* hinterlassenen eheleiblichen Tochter, auf vorher gegangenes Gebät durch sonderbare Schickung, auch zu Lob und Ehre des Allmächtigen GOttes, Vermehrung der Christenheit, und Erhalt- und Fortpflantzung guter Freundschaft

schaft mit beydeiseits Anverwandten und respective Curatoris Consens, folgende Ehe-Beredung aufgerichtet und geschlossen worden: Nemlich es versprechen erstlich beyde Verlobte im Nahmen GOttes einander zur Ehe zu nehmen, zu haben und behalten, und solches durch priesterliche Copulation förderlichst zu vollziehen, auch die Zeit ihres Lebens beyeinander zu wohnen, und, wie frommen Christlichen Eheleuten geziemet, sich zu verhalten und zu erweisen.

Zum andern verspricht die Braut mit Einwilligung ihrer Herren Brüder und auch Curatoris, ihrem Verlobten acht hundert Gulden, Meißnischer Wehrung, zum gewissen Ehe-Gelde, welche auch in Lehen verbleiben sollen; Dargegen der von *N.N.* drittens seiner Vertrauten nicht nur ein hundert Gulden zur Morgen-Gabe, sondern auch vierdtens acht hundert Gulden zur Wiederlage versprochen, dergestalt und also, dafern er vor seiner Verlobten versterben sollte, ihr alsdenn solche sechzehen hundert Gulden mit ein hundert und sechtzig, als halb auf Ostern, und die andere Helfte auf Michaelis, aus seinen Lehen und Güthern gereichet werden sollen, sie mag im Wittwen-Stande verbleiben oder nicht. Ferner soll im ersten Fall, da sie im Wittwen-Stande verbleibet oder nicht, derselben zum fünften von seinen Lehens-Folgern ein freyer bequemer Wittums-Sitz und Wohnung verschaffet, und im baulichen Wesen erhalten, oder drey hundert Gulden dafür gereichet, und so lange solches nicht geschicht, ihr jährlichen funfzehen Gulden zum Haus-Zinse, ingleichem drey Malter Weitzen, zehen Malter Rocken, zehen Malter Gersten, alles gut Maas, sechs Malter Hafer, sechs Metzen Erbsen, ein fetter Stier, oder zehen fl.

dafür am Gelde, zwey gute fette Schweine, ein Oster-Lamm, zwey fette Hämmel, zwey Martins-Schaafe, acht Michaelis-Hüner, acht Gänse und zwey Schock Eyer, drey Schock Gersten- und Hafer-Stroh, zwey Schock Schütten- und zwey Schock Wirr-Stroh, vier Malter halb Korn- und halb Hafer-Streu, wie auch sechs Claftern fest- und acht Schock Reißig-Holtz, und ein gut Fuder Heu und ein Fuder Grummet gegeben, ohne ihre Kosten gehauen, gedörret, und nebst andern obigen Stücken in ihren Wittums-Sitz gebracht, weiter zwei Acker zu Lein, Rüben und Kraut, (worzu sie aber allemal den Saamen und anders, so ausser der Hand und Pferd-Fröhne darzu erfordert wird, darreichen soll,) zu recht gemacht und eingeführet, auch ihr Rind- und Schweinen-Vieh zur Sommers-Zeit schüttfrey gehütet werden, dargegen sie auch die Düngung zur Besserung der Aecker aus dem Wittums-Sitz folgen lassen will. Da auch die Verlobte zu Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Ehren ersucht, oder auch ihrer Geschäfte halber in einem andern Ort etwas zu verrichten haben würde, soll dieselbe gleichfalls durch bequemes Fuhrwerck hin und her gebracht werden, wie ihr denn auf erfolgenden Todes-Fall ihres Ehe-Liebsten, (welchen doch GOtt lange behüten wolle,) gleichfalls ihre weibliche Gerechtigkeit am Mußtheil, Gerade, Morgen-Gabe und andern Stücken, wie solche in hiesigem Löbl. Fürstenthum gebräuchlich, verbleiben solle.

Was endlich die Verlobte über obige Ehe-Gelder ihrem Ehe-Verlobten an Paraphernalien zubringen wird, worüber er sie absonderlich quittiren will, soll zwar derselbe bey seinem Leben solche im Gebrauch haben,

haben, wenn er aber versterben sollte, sollen ihr solche von denen Lehns-Folgern wieder erstattet, mittelst aber ihr solche Land-üblich verzinset werden, und sie sich des juris retentionis zu gebrauchen Macht haben: Alles treulich, sonder Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir beyderseits Ehe-Contrahenten und deren Anverwandten und respectivè Curator, insonderheit des Herrn Bräutigams nächste Agnaten und Mitbelehnte, nicht nur als Gezeuge, sondern auch Constituenten, und daß diese Ehe-Beredung auch vor ihnen selbst, in allen Versprechnissen des Herrn Bräutigams Lehen-Güthern, da dieselbe auf sie über Zuversicht fallen sollten, gelte, eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und soll hierüber auch Hochfürstl. Landes- und Lehensherrlicher Consens ausgewürcket werden. So geschehen zu N. den N. An. N.

(L.S.) N. N. von N.
(L.S.) N. N. von N.
(L.S.) N. N. von N.
(L.S.) N. N. von N.
(L.S.) N. N. Curat. nomine Fräul. N. von N.

Ehe-Stiften.

Zu wissen, nachdem die zwischen Herr Carendo und Frau Fulvia entsprungene Neigung, und durch freundliche Gegenbezeigung unterhaltene Affection dahin angewachsen, daß, nechst Anruffung Göttlicher Allmacht, und Beystimmung beyder Theile respectivè Eltern und Anverwandten, sie sich miteinander ehelich versprochen, und solches durch Priesterliche Hand förderlichst zu vollziehen gesonnen, ꝛc. so haben sie auch, was die Vereinigung der Güther betrift,

zu mehrer Beruhigung ihrer und der Freundschaft, folgende *Puncta* abgehandelt, und in vim contractus, einander zugesaget, ꝛc.

Anfänglich verspricht die Braut ihrem Ehe-Liebsten über das Silberwerck und andere kostbare Mobilien, 6000. Rthlr. baar, oder in nahmlichen Briefen, binnen Jahr und Tag nach vollzogener Hochzeit, gegen richtige, und von Zeugen mit unterschriebene, Quittung, dotis loco ein- und zuzubringen, womit demselben, nach Mitgifts-Recht zu thun und zu lassen, freye Hand bleibet, das übrige Vermögen aber, so ihr GOtt jetzo gegeben, oder auch sonsten zufallen möchte, behält sie sich aus erheblichen Ursachen zu ihrer Dispositon, sowol was das Eigenthum als die Fruchtniessung und Administration angehet, lediglich bevor, also und dergestalt, daß, wenn sie ohne überbleibende Kinder versterben, und ihre Eltern oder voubürtige Geschwister so denn vorhanden seyn sollten, die Receptitia quoad successionem Mariti in ihre Verlassenschaft nicht gerechnet, sondern vorhero benannten Freunden verbleiben, auch denen überlebenden Eltern, wenn die Receptitia sich in jetzigem Zustande und Erheblichkeit befinden, mehr nicht von denen Illatis als 1000. Rthlr. dargereichet werden sollen, ꝛc. ꝛc. im Fall aber keine Ascendentes vorhanden, verbleiben dem überlebenden Ehe-Liebsten die Illata einzig und allein, ꝛc. Daferne nun der barmhertzige GOtt beyde Ehe-Leute segnen, und mit Kinder erfreuen würde, will zu dero bessern Erziehung die Fructus von denen Receptitiis, welche ausser diesem Fall, ungeachtet der Zuwendung, ihre Natur behalten, die Frau Braut anwenden, ꝛc. Es bleibet auch das Eigenthum von solchen Bonis, ingleichen 3000.

Rthlr.

Rthlr. von denen Illatis, denen Kindern auf der Mutter Todes-Fall, jedoch daß die Receptitia, wenn die Kinder binnen dem 14. Jahre diese Welt gesegneten, per modum fideicommissi auf der Frau Braut überlebende Eltern oder vollbürtige Geschwister wieder zurück fallen, ꝛc. Wie nun der Herr Bräutigam diese versprochene Mitgift acceptiret, und im übrigen, was die bona receptitia und vorher beniemte Conditiones und Verordnung betrift, allenthalben consentiret, die Illata auch auf die Lehen-Güther Consensu Domini & Agnatorum zu versichern verspricht; Also er hingegen, zu Bezeugung seiner Affection, der Ehe-Liebsten aus seinem Vermögen 3000. Rthlr. freywillig, Kraft dieses, geschencket, derselben auch an seinem allhier nechst an dem Zeug-Hause gelegenem Hause das Vorzugs-Recht vor 7000. Rthlr. gantzer Kauf-Summa (wenn die Häuser alsdenn im geringern Werth als jetzo nicht seyn,) giebet, welches die Frau Braut ebenfalls mit Danck angenommen, auch beyderseits Contrahenten diese Pacta zu halten einander versprochen und zugesaget, treulich und sonder Gefährde, ꝛc. Dessen zu Urkund haben die Ehe-Pacta sowol die Principalen, als 5. hierzu erbethene Zeugen, mit ihren Unterschriften und Petschaften vollzogen. So geschehen ꝛc.

Formular einer Uebergabe unter den Lebendigen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß heute dato an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, in Beyseyn mein des Adelichen *N.* Gerichtshalters, des Gerichts- Actuarii *N. N.* und Gerichts-Schöppen,

Nahmens

Nahmens N. N. und N. N. erschienen N. N. Jnwohner zu N. und vorbracht, welchergestalt er, GOtt Lob! bey gesundem Leib und gutem Verstande, aus freywilligem Gemüthe, durch eine Uebergabe unter Lebendigen, wie solche am kräftigsten und beständigsten geschehen könte und möchte, dem auch gegenwärtigen erbaren N. N. Jnwohner zu N. und seinen Erben, übergeben und geschencket hätte, drey Acker Landes, so in hiesiger Fluhr zwischen N und N. gelegen, und welche der Hoch-Adlichen Gerichts-Obrigkeit allhier zu Lehen rühren, wollte ihm solche hiermit nochmals gerichtlich erb- und eigenthümlich übergeben haben, dergestalt und also, daß er N. N. und seine Erben sich derselben anmassen, solche innen haben, besitzen, nutzen, geniessen, gebrauchen, und darmit als andern seinen eigenthümlichen Güthern handeln, wandeln, schalten und walten, thun und lassen möge, gestalt er der Donator hiermit die Lehen auf- und ihme Donatario übergeben, und ihne in die Possess und Eigenthum gesetzet haben wollte, auch ihme oder den Seinigen hieran im geringsten keine Hinderung oder Eintrag geschehen sollte, sondern er vor sich und seine Erben sich alles Anspruchs begeben, welches auch der Donatarius mit Danck acceptiret und angenommen, und dahero gebeten, dieses alles gerichtlich zu registriren, und hierüber eine Donations-Schrift in forma probante auszufertigen.

Wann dann wir diese des Donatoris Bitte nicht abschlagen können, und solche Donation und Acceptation angesehen und gehöret.

Als haben wir solche unter dem Adelichen Weltl. Gerichte Jnsiegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen zu N. den N. Monats N. im Jahr N.

(L. S.)

(L. S.)

N. N. p. t. Adel. N. Gerichts-Halter.
N. N. p. t. Actuarius Judicii Juratus.
N. N. Gerichts-Schöppe.
N. N. Gerichts-Schöppe.

Vergleich zwischen einem Advocaten und Clienten.

Demnach Herr Titius Herrn Papinianum um sein Patrocinium, Advocatur, und Beystand angesprochen, als haben sich beyderseits nachfolgender Massen unterredet, und dißfalls nachfolgende Abhandlung geschlossen: Nemlich es verspricht ermeldter Herr D. Papinianus Herrn Titio in allen seinen bereits in Apilis Rechts-hängigen Sachen, und künftig vorfallenden, Advocando, seinem besten Vermögen nach, beyräthig zu seyn, alles, es sey in Propria oder fremden Sachen, in guter Verschwiegenheit zu halten, auch wann, und wie es die Noth erfordert, mit ihm hieraus zu communiciren und zu correspondiren, bey denen Sachen aber die Nothdurft sowol mündlich als in Schriften, auch bey dem rechtlichen Verfahren, jedesmal zu beobachten; Vor solche Advocatur und rechtliche Bedienung verspricht Herr Titius ihm jährlich 40. Reichsthaler baares Geld, und zwar jedes Viertel-Jahr 10. Reichsthaler Courrent-Geld in Leipzig zum Honorario zu bezahlen, auch alle bedürffende Urtheils- und Gerichts-Gebühren, auf die erfolgende Expens Zettul, ohne eintzige Kürtzung und Schmälerung, zu entrichten und abzuführen. Würde aber Herr Papinianus

pinianus in einer oder anderen Sachen über Land reisen müssen, oder auch ihm was, so ihne angienge, und kein proper Werck wäre, zu verrichten aufgetragen werden, auf diesen Fall will Herr Titius sich sowol der Reise-Gebühren halber mit ihme Herrn N. absonderlich vergleichen, als auch die benöthigsten Reise-Kosten an Zehrung, Futter, Hufschlag, Mieth-Geld der Pferde, und insonderheit was er von fremden Leuten verdienen würde, nach Würden zu bezahlen, oder zu vergnügen verbunden seyn. Da aber ein Theil dem andern diese Abhandlung wieder aufzukündigen gemeinet wäre, soll solches ein Viertel-Jahr vor dem Jahr jedesmals geschehen; wiedrigenfalls bestehet sie noch ein gantz Jahr. Zu dessen Urkund haben beyde Theile dieses eigenhändig unterschrieben, und die gewöhnliche Petschafte vorgedrucket, auch diesem allem unverbrüchlich nachzuleben, einander zugesaget, ꝛc.

Vergleich zwischen einem Advocaten und Clienten.

Demnach Herr Javolenus Herrn Melin unterschiedliche Processe geführet, und dieser darinne seinen sonderbaren Fleiß und unverdrossene Mühewaltung verspühret, daher er gesonnen, ihm alle seine Rechts-Sachen vor ein gewiß jährlich Salarium anzuvertrauen; Als hat er sich dergestalt mit dem Herrn Javoleno auf 3. Jahr verglichen, daß dieser sich des Herrn Melin Processe vor allen hohen und niedrigen Gerichten dieses Churfürstenthums, so jetzo vor denenselben anhängig, oder noch zukünftig, zur Güte und Recht, sowol in Criminal-Civil-Ordinar- als Summarischen Sachen, er möge darinnen Klägers

gers oder Beklagten Stelle vertreten anhängig werden, als seiner eigenen annehmen, alle zustehende rechtliche Nothdurft wohl beobachten und allds dasjenige, thun und verrichten solle, was dem Proceß gemäß, und ein treu- fleißiger Advocat zu seines Clienten Nutzen zu thun vermag, wofür ihm Herr Melin, statt eines Honorarii. nicht allein diejenigen Expensen, in welcher er nach Gelegenheit möchte condemniret werden, zu überlassen, sondern auch noch über dieselben, wenn gleich nichts zu thun vorfallen sollte, jährlich 40. Reichsthaler, und alle Viertel-Jahr 10. Reichsthaler zu zahlen, künftige Ohern anzufangen, und damit 3. Jahr lang zu continuiren, verspricht. Daferne aber Herr Javolenus binnen dieser Zeit versterben, oder in ein öffentlich Amt, da ihm die Praxis untersaget, sollte gezogen werden, soll er von dieser Verpflichtung gäntzlich loß, und Herr Melin gehalten seyn das völlige Salarium dieses Jahres abzustatten. Ingleichem ist das versprochene Patrocinium nur von den causis primæ instantiæ zu verstehen, in secunda instantia aber werden Herrn Javoleno, oder einem andern, die Advocaten-Gebühren absonderlich vergnüget; Hingegen ist Herr Javolenus erböthig, währender solcher Zeit Herrn Melins Gegentheil auf keinerley Weise beyräthig noch bedient zu seyn, und da erweißlich wäre, daß er durch sein Versehen in dem Rechts-Processe Herrn Melin einigen Schaden zugezogen, solches wiederum zu erstatten. Urkundlich, ꝛc. ꝛc.

Ehe-Stiftung.

Zu wissen, nachdem durch Göttliche Schickung auf vorhergehendes andächtiges Gebat und reife Berathschlagung sowol beyder Principal-Personen.

nen, als auch der Eltern und nahen Anverwandten, zwischen Herrn Melintes und Jungfer Rosinden ein Christlich Ehe-Verlöbniß geschlossen worden, zu dessen Vollziehung der Allerhöchste seinen reichen Seegen gnädigst verleihen wolle; Als haben in Gegenwart ihres Resp. Herrn Vaters, Freundschaft, und hierzu erbethenen Zeugen und Beystände dato sie folgende Ehe-Beredung gehalten, und dieselbe im Nahmen GOttes folgender Gestalt abgehandelt und geschlossen.

Nemlich in Erwegung, daß die hiesigen Landüblichen Rechte die Ehe-Männer von ihren Weibern in Erbschafts-Fällen sehr wohl bedacht, ihnen auch von der Weiber gantzem Vermögen und Einbringen die Frucht-Nieſſung verordnet, dagegen aber die Weibs-Personen mit der Collation ihres Einbringens beschweret, und also hierinnen eine ziemliche Ungleichheit unter denen Ehe-Leuten vorhanden, der Jungfer Braut Herr Vater auch 1500. Reichsthaler als eine Mitgift, und Ehe-Geld zu bevorstehender Ausrichtung der Hochzeit, auszuzahlen und mitzugeben verwilliget, so soll, daferne der Herr Bräutigam vor seiner Liebsten mit Tode abgehen möchte, dieselbe sowol gedachte 1500. Reichsthaler, als auch ihr gantz Vermögen und weibliches Einbringen, samt der vollen Gerade und halben Hochzeit-Geschencke ohne einigen Abgang wieder zurücknehmen, darneben auch, sie mögen Kinder zeugen oder nicht, und nach dem Absterben am Leben haben, die jetzige Jungfer Braut und künftige Ehe-Gattin, den dritten Theil aus ihres Ehe-Herrn Erb- und Verlassenschaft, ohne einige Collation des Ihrigen, an statt und zu ihrer Portione statutaria dazu haben

und

und überkommen, ungeachtet was sonsten von der Collation in Rechten geordnet, welchem man in diesem Fall ausdrücklich renunciret haben will; Hingegen, und woferne sie vor ihm versterben sollte, so bleibt es bey den gewöhnlichen Rechten, und hat der Herr Bräutigam sodann seiner Liebsten Verlassenschaft als Hæres mobiliaris, jedoch salva der gehörigen Legitima, zu gewarten, und wenn die Töchter vorhanden, soll ihnen die Mütterliche Gerade in ihre Legitimam nicht gerechnet werden, ꝛc. Wie nun über solche wohlgemeynte Ehe-Beredungs beyderseits verlobte Personen feste und streif zu halten gesonnen, und hierauf die eheliche Liebe und Treue nochmals versprochen und zugesaget; als haben sie solches in gegenwärtigen Aufsatz einer beständigen Ehe-Stiftung bringen lassen, und dieselbe nebst ihrem Herrn Vater, Befreunden und Beyständen, mit eigenhändiger Unterschrift, und aufgedrucktem Petschaft, bekräftiget, ꝛc.

Ehe-Stiftung.

Im Nahmen GOttes sey hiemit zu wissen, denen es zu wissen vonnöthen, daß durch GOttes sonderbare Schickung, und nach gepflogener reiflicher Ueberlegung zwischen Herrn Delintes, als Bräutigam, und der Frau Charlotten, als Braut, folgende Ehe-Stiftung abgeredet und geschlossen worden, ꝛc.

Nemlich es geloben anfänglich beyde Personen einander aufrichtige Liebe und Treue, auch möglichsten Beystand im Glück und Unglück, wie Christlichen Tugend-liebenden Ehegatten zustehet und gebühret, bis in den Tod unaussetzlich zu leisten, darzu ihnen der Allerhöchste seine Gnade und Seegen reichlich verleihen wolle. Hiernechst verspricht die Frau

Braut ihrem Liebsten 1000. Rthlr. baar zuzubringen, und zwar 800. Rthlr. zur Ehe-Steuer und Loco dotis, die andern 200. Rthlr. als Paraphernal-Guth, wovon er denn währenden Ehe-Standes, und so lange sie beysammen leben werden, die Frucht-Nieſſung einzuheben und zu genieſſen, auch über den Empfang des Ehe-Geldes und Paraphernalien bey der Auszahlung gebührende Quittung auszustellen hat, mit dem übrigen Vermögen, welches vor der Heimführung in eine richtige, und von beyden Seiten unterschriebene Specification soll gebracht werden, behält sie freye Hand, damit zu schalten und zu walten, auch die Frucht-Nieſſung vor sich zu heben, jedoch daß sie solches zum Nachtheil ihres Bräutigams und künftigen Ehe-Manns, ohne dessen ausdrückliche Bewilligung auf einerley Art und Weise nicht veräuſſern wolle, hingegen hat sich solcher nach Art und Eigenschaft der Bonorum receptionorum der Bräutigam keinesweges anzumaſſen. Sollte aber Zeit währender Ehe durch Todes-Fall, oder auf andere Weise der Frau Braut etwas zufallen, hat sich der Ehe-Mann des Ususfructus ebenfalls zu erfreuen, und solchen einzuheben, wie von den Ehe-Geldern und Paraphernalien. Damit nun auch ferner auf ereignenden Todes-Fall, den doch der Höchste viel und lange Jahre von ihnen beyden verhüten wolle, keine Weitläuftigkeit zwischen den überlebenden Ehe-Gatten und Kindern, sowohl jetzo aus der vorigen Ehe vorhandenen, als auch künftigen, welche verhoffet werden, entstehen möge; Als ist beliebet worden, daß, obgleich nach Sachsen-Recht der Mann alles und jedes bewegliche Guth ererbet, und die Legitimam denen Kindern (worinnen die

Töchter auch dasjenige, so sie an mütterlicher Gerade erlangen, einrechnen müssen) heraus zu geben schuldig, dagegen der Wittwer nach den Leipziger Statuten den 3ten Theil des sämtlichen Vermögens nach vorhergehender Collation alles dessen, was ihnen aus der Gerade eigenthümlich zustehet, zu genießen haben; Dennoch soll von diesem Erbgangs-Rechte Kraft dieses wissentlich und wohlbedächtig dergestalt abgewichen seyn, daß, im Fall die Frau Braut vorerst versterben würde, der hinterbliebene Herr Wittwer nicht allein die ihm loco docis zugebrachte 800. Rthlr. vor voll, sondern auch die Helfte von demjenigen, so ihr Zeit währender Ehe zugestorben, oder sie sonst erlanget, wie auch von den Bonis receptitiis vor sich erb- und eigenthümlich behalten, die andere Helfte aber der jetztgedachten Güther, wie auch die als Paraphernal-Guth zugebrachte 200. Rthlr. ist er nach seiner Liebsten Tode ihren lieben Kindern erster Ehe, und denen, so sie ins künftige miteinander zeugen werden, als Mutter-Theil auszuantworten verbunden, wegen der Gerade hingegen bleibet es bey denen Leipziger Statuten; Daferne aber, nach des Höchsten Rath, der Herr Bräutigam vor seiner Ehe-Liebsten mit Tode abgehen möchte, so soll dieselbe ihr sämtlich Einbringen an Ehe-Geldern, Paraphernalien und Bonis receptitiis, wie auch ihre volle Gerade, ohne einigen Abgang wieder zurücke nehmen, und über diß 400. Rthlr. so er ihr zum Gegen-Vermächtniß bey ausdrücklicher Verpfändung seines Vermögens, Kraft dieses geordnet, aus seiner Verlassenschaft darzu bekommen, ein mehrers aber soll sie aus ihres verstorbenen Ehe-Mannes Verlassenschaft zu fordern nicht berechtiget seyn, allermassen

sie zu dem Ende nebst ihrem Herrn Curatore der Statuten-*P*ortion ausdrücklich renunciret, ꝛc. Im übrigen, weil die Frau Braut drey in ihrer vorigen Ehe erzeugte Kinder bey sich zu behalten vermeynet, als hat sich solches der Bräutigam gefallen lassen, doch daß ihnen dargegen vor Kosten von einem jeden jährlich 25. Gulden sollen entrichtet, und denen Kindern die Kleidung und andere Ausgaben von ihrem väterlichen Vermögen gereichet werden. Wie nun über solcher wohlgemeynten Ehe-Stiftung beyderseits verlobte Personen steif und feste zu halten gesonnen, und darauf die Eheliche Liebe und Treue einander nochmals versprochen und zugesaget, dabey aber ausdrücklich sich vorbehalten, über dasjenige, was in dieser Ehe-Stiftung gemeldet, entweder durch eine Schenckung unter den Lebendigen, oder sonst Rechtsbeständiger Weise einander ihre Liebe und Affection zu erkenen zu geben; als haben sie solches alles zu Pappier bringen lassen, und die Ehe-Stiftung beyderseits, nebst 5. hierzu erbethenen Zeugen und Beyständen, durch eigenhändige Unterschrift und vorgedruckte Petschafte, bestätiget und vollzogen. So geschehen, ꝛc.

Eine andere Ehe-Stiftung.

Du wissen, daß heute unten gesetzten Dato folgendes Ehe-Verlöbniß und Stiftung öffentlich geredet und geschlossen worden; Nemlich, es haben Herr Cleandes und Frau Amaniana, Herr Melantes hinterlassene Wittib, auf vorher gepflogenen Rath, in Gegenwart unten Benahmter beyderseits hierzu erbethenen Verwandten und Freunden, sich ehelich versprochen, und gegeneinander, mit Mund

und Hand gegebener Treue, und gewechselten Mahl-Schätzen, ausdrücklich und öffentlich dergestalt verbunden, daß sie sich einander in Göttlicher Majestät Nahmen zur Ehe haben, nach derselben Verordnung die Zeit ihres Lebens beysammen wohnen, und einander alle Liebe und Treue jederzeit erweisen wollen, darzu ihnen der Himmel seine Gnade verleyhen wolle. Ferner weil sowol beyderseits Abschied aus dieser Welt, als auch der Ehe-Seegen ungewiß seyn; als haben beyderseits Verlobte sich dergestalt vereiniget und verglichen, ꝛc.

1) Will die Frau Braut ihrem geliebten Herrn Bräutigam 6000. Gulden als 4000. Rthlr. so sie als ein richtig Liquidum ihrem selig verstorbenen Ehe-Manne, laut dessen Quittung, zugebracht, und hingegen auf desselben hinterlassenem Gast-Hofe zur güldenen Laus verschrieben worden, 12000. Gulden zu ihrem Vater-Theil, und denen Mobilien und allerley Hausrath 800. Gulden in Kraft eines Heyraths-Guths zu bringen, und hiermit würcklich angewiesen und übergeben haben, ꝛc. Jnmassen denn der Herr Bräutigam solch Einbringen acceptiret, und die Frau Braut deswegen quittiret.

2) Weil die Frau Braut zwey Kinder erster Ehe, einen Sohn und eine Tochter hat, so haben sich Braut und Bräutigam solcher Kinder halben dergestalt verglichen, daß sie von obigem Einbringen der = = = Gulden, und also ein jedwedes Legitimæ Maternæ loco = = Gulden jedoch bescheidentlich und folgendergestalt empfangen soll; 1) Will der Herr Bräutigam und Stief-Vater gedachte beyde Kinder, so lange seine Liebste am Leben, und selbige sich gegen ihn freundlich und gehorsam erzeigen werden, bey sich

und in seinem Brode, ohne einig Entgeld, umsonst behalten, und mittler Zeit solche ihre 2000. fl. ohne Zinß gebrauchen. 2) Würden sie sich aber widerspenstig und ungehorsam gegen denselben verhalten, will er einem oder dem andern 200. fl. auf Abschlag sothaner 2000. fl. auszahlen, und hingegen dieselben bey sich zu dulten nicht befugt seyn. Ingleichen 3) da die Tochter sich bey Leb-Zeiten der Mutter verehlichen, oder der Sohn promoviren würde, will er einem jeden auf Abschlag seiner 2000. fl. 400. fl. herausgeben, der hinterstellige Rest aber soll bis nach der Mutter Tode unableglich seyn, und ihnen sodann in Jahr und Tag abgetragen werden, und das übrige Einbringen dem Bräutigam und Stief-Vater allein bleiben. Hingegen würde der Bräutigam und künftige Ehe-Mann vor seiner Liebsten versterben, soll dieser frey stehen, entweder zum dritten Theil nach dieser Stadt-Willkühr, oder zu ihrem eingebrachtem Guthe zu greifen, auf welchen letzten Fall er ihr zur Gegen-Vermächtniß 4000. fl. Kraft dieses, bey Verpfändung seiner Haab und Güther, und also 10000. fl. eingeschlossen des Einbringens, ausgesetzet und verschrieben haben will. Da auch der Allerhöchste in dieser Ehe Kinder geben würde, soll es derselben halber, wie es Landüblich und gebräuchlich, der Kinder erster Ehe halber aber, wie obgemeldet, allenthalben gehalten werden. Schlüßlich hat auf der Frau Braut freundlich Bitten und Begehren der Bräutigam die Ausrichtung der Verlöbniß und Hochzeit auf seine Kosten alleine auszurichten versprochen, dagegen ihm das Hochzeit-Geschencke alleine verbleiben soll. Wenn denn Braut und Bräutigam damit allenthalben zufrieden, und demselben

selben treulich nachzukommen versprochen; Als ist solche Ehe-Stiftung zu Pappier gebracht, und von beyden Verlobten, nebst dero Herren Beyständen mit den Händen und Petschaften bekräftiget und vollzogen, ꝛc.

Ehe-Stiftung nach vollzogener Heyrath.

Im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit sey hiermit kund und zu wissen: Demnach ich Christoph Seel bey mir betrachtet, daß mir der Allerhöchste ein ehrliches, frommes und liebes Ehe-Weib, Frau Annen Sophien beschehret, welche zwar keine sonderliche Mitgift zu mir bracht, jedoch mir alle eheliche Liebe und Treue erwiesen, viel Böses bey mir ausgestanden, und mir in allen Gefährlichkeiten gefolget, das Meinige auch also zu Rathe gehalten, daß auch dasjenige, so ich noch habe, nächst GOttes Segen ihrem Fleiß und guter Wachsamkeit zuzuschreiben ist, uns auch der Himmel, bey währender unserer Ehe, mit fromm- und wohlgerathenen Kindern gnädiglich gesegnet, wovon Hanß Friederich und Christina Sophia noch am Leben, und dann vor Schliessung unserer Ehe zwischen mir und meinem Weibe eine Ehe-Stiftung aufgerichtet werden sollen, so aber nicht geschehen; Als haben wir beyderseits, zu Bezeugung sonderbarer Liebe und Vertraulichkeit gegen einander, diese Pacta dotalia nunmehro unter uns, aus wohlbedachtem Muthe, zeitigem guten Rath, und bey gesundem Leibe aufgerichtet, richten auch hiermit solches, und in Kraft dieses, in der besten Form und Weise, wie solches in Sächsischen und Kayserlichen Rechten am beständigsten geschehen soll, kan oder mag, folgendergestalt also auf: Nem-

lich, da es sich zutrüge, daß ich vor meinem lieben Weibe mit Tode abgehen sollte, so übergebe ich derselben, als solches aufs kräftigste und beständigste geschehen kan, mein erkauftes Guth Hardingshausen mit allen dessen Zugehör völlig und gäntzlich, dergestalt, daß sie solches, so lange sie lebet, innen haben, nutzen und gebrauchen, jedoch keine Macht haben soll, ohne meiner obbemeldten zwey Kinder Wissen und Willen, dasselbe zu veralieniren, zu veräussern, oder sonst etwas davon zu entwenden, von der übrigen Verlassenschaft an Mobilien, aussen stehenden Nominibus, und andern Fahrnissen soll die Helfte, ohne daß nebst dem Heer-Geräthe alle meine Kleider, Gewehr und Waffen mein Sohn allein behalten soll, unter meine Kinder in zwey gleiche Theil getheilet werden, worüber sie sich gütlich vergleichen, und sie, die überlebende Wittwe, an statt ihrer statutarischen Portion, mit dem Ihrigen zufrieden seyn wird. Sollte aber mein wohlgedachtes Ehe-Weib vor mir Todes verfahren, so will ich zwar obgedachtes Guth lebenslang vor mich behalten, und meines Gefallens nutzen und gebrauchen, jedoch mit gleichmäßigem Bedinge, daß ich dasselbige keinesweges, oder etwas davon veräussern, oder sonsten verändern, noch mit Schulden beschweren will, sondern es bleibet solches mit allen dessen Zugehörigen, so jetzo dabey seyn, oder noch dazu kämen, ich möchte mich auch wieder verheyrathen, und mehr Kinder zeugen oder nicht, nach meinem Todes-Fall diesen meinen jetzo lebenden Kindern oder dero Erben gantz und gar frey, und zwar also, daß sie es entweder zu gleichen Theilen haben und geniessen mögen, oder eins dem andern die Helfte des Werths, als solches zu der Zeit

geschä-

geschätzet werden möchte, heraus zu geben schuldig, meinem Sohn aber die Wahl gelassen seyn solle, entweder das Gut zu behalten, und die Schwester solchergestalt abzufinden, oder dieses von ihr zu gewarten, und soll hierüber absonderlich gnädigster Consens eingeholet werden. Von allen andern meinen und meines lieben Ehe-Weibes Vermögen und Mobilien aber, ausser der Gerada, so der Tochter alleine verbleibet, will ich gleicher Weise, wie droben bey der Mutter gemeldet worden, wenn selbige vor mir verfiele, meinen beyden Kindern die Helfte sofort abzutheilen, und davon zu geben verbunden seyn; Womit sie doch keinesweges von dem übrigen, und so GOtt sonsten irgend mich ferner segnen, und mir hernach ein mehrers beschehren möchte, abgewiesen und ausgeschlossen seyn sollen. Im Fall es sich aber auch begäbe daß entweder ich, oder mein liebes Ehe-Weib zeitlichen Todes verführe, ehe und bevor unsere Tochter verehelichet würde, soll sie alsdenn 2000. fl. vor dem Bruder zu ihrer Ausstattung voraus haben. Mit diesem allen nun, wie ich zuförderst mein liebes Ehe-Weib und unsere Kinder bedacht und versehen wissen will, immassen auch ich Christina Sophia selbst, nebst meinem Kriegischen Vormunde, wie auch wir Hanß Friederich und Christina Sophia mit respectivè ehelich- und kindlichem Dancke, solches acceptiret und angenommen haben; also soll auf begebende Fälle darüber fest und unwiederruflich gehalten, und es auch zur Chur- und Fürstl. Confirmation übergeben werden. Alles treulich, ꝛc. ꝛc.

Ehe-Stiftung unter Adelichen Personen.

IM Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit sey hiermit kund und zu wissen: daß aus sonderbarer Schickung des Allerhöchsten, auch ehelich und Christlich zuneigender Liebe, Rath und Einwilligung beyderseits Freyherrlicher und Hoch-Adelichen Anverwandten und Freundschaft, nach vorhergegangenem fleißigen Gebät, auch wohlbedächtlicher ehelichen Werbung, eine beständige öffentliche Ehe abgehandelt, und durch Göttliche Gnade glücklich und unwiederruflichen vereiniget worden, solchergestalt, daß der Herr Bochar, Erb-Herr auf Tripol, zu Der Hoch-Wohlgebohrnen Fräulein Sophonisba, des weyland Hoch-Wohlgebohrnen Baron Amoos Fräulein Tochter eine eheliche Liebe geschöpfet, und deswegen nicht nur mit Rath und Gutachten seiner Anverwandten, sondern auch bey Fräulein der Herrn Vormünder, Herr Kleomedes, und Deroselben Herr Bruder Rosander, um eine Christliche Ehe sich gebührend beworben, sie allerseits bittlich angesprochen, und sich dahin erbothen, wohlermeldtes Fräulein Sophonisba künftig, als ein ihm von GOtt zugeordnetes Ehe-Gemahl zu lieben, zu ehren und zu versorgen, sie weder in Liebe noch Leid zu verlassen, sondern sich gegen dieselbe also zu verhalten, wie es sich nach Erforderung Göttlicher und natürlicher Rechten und Standes wegen gezieme; allermassen sie auch zu beyden Theilen mit wohlbedächtigem Ja-Wort und Hand-gegebener Treue einander zugesaget, eine Christliche und rühmliche Ehe in aufrichtigster Liebe zu besitzen, und wie Christlichen Ehe-Leuten gezimet, sich zu bezeugen; darzu ihnen der grose GOtt,

als Stifter dieser Ordnung, seinen reichen Seegen geben, sie beyderseits bey guter Gesundheit fristen, ihnen mit immerwährender Glückseligkeit begegnen, und sonst alles dasjenige verleyhen wolle, was seiner Göttlichen Allmacht zu Lob und Ehr, und diesen beyden Personen zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohl, ergehen, auch beyderseits Freyherrlichen und Hoch-Adelichen Herrschaft zur Freud und Ruhm gereichen möge. Hiernechst ist von beyden Theilen nachfolgendes Ehe-Pactum in der beständigsten Form Rechtens, abgehandelt, vollzogen und geschlossen worden: Nemlich es nimmt der Herr Bräutigam wegen eines mit seinen Herren Brüdern getroffenen Pacti mehr nicht denn 2000. Rthlr. an statt des Ehe-Geldes hiermit an, welche demselben auch von der Frau Braut Herrn Bruder nach geschehenem Beylager an guter unverschlagener Müntze zu bezahlen, versprochen werden, die der Herr Bräutigam zu Danck acceptiret, und darneben ferner, aus sonderlich zu seiner künftigen Liebsten Gemahlin zuneigendem Gemüthe, zusaget, diese 2000. Rthlr. hinwiederum also hoch mit Gegen-Vermächtniß zu versehen, und auf seine Lehen-Güther vor sich und seine Lehens-Leibs-Erben, mit belehnten und Landfürstlichem Consens zu verleibdingen, solchergestalt, trüge sichs nach des Allerhöchsten Willen zu, daß der Herr Bräutigam vor ihr, welches doch GOtt lange Zeit verhüten wolle, sein Leben beschliessen würde, so sollen dessen Lehens-Erben und Folger schuldig seyn, seiner hinterlassenen Frau Wittib jährlich die Zeit ihres Lebens 400. Rthrl. obgedachtem Einbringen gemäß, zu geben, und die Helfte solcher Leib-Zinsen nach ihres Liebsten Tode innerhalb vier Wochen, die andere Helfte aber in ei-

nem halben Jahre, und dann ferner von halben Jahren zu halben Jahren auf zwey Termine Ostern und Michaelis, welche Zeit hierzu bestimmet seyn soll, zu empfangen haben, auch sey der Frau Wittib unbenommen, die 400. Rthlr. an Leib-Zinsen auf ihre Lebens-Zeit zu nehmen, und die 2000. Rthlr. Ehe-Gelder in Lehen zu lassen, oder solch Ehe-Geld auf vorhergehende halbjährige Aufkündigung zu ihrer freyen Dispotition zu sich zu nehmen, weil auf solchen Fall die Lehens-Folger schuldig seyn sollen, derselben in genannter Zeit diese Ehe-Gelder der 2000. Rthlr. zu erlegen, hernach aber der Frau Wittiben jährlich nicht mehr als 200. Rthlr. zu Leib-Zinsen zu entrichten, darinn denn dieselbe, was sie dißfalls in einem oder dem andern gesonnen, sich, nebst dero Herrn Vormunde, nach Ausgang des halben Jahres, nach verflossenen dreyßigsten zu erklären hat; wofern sie aber versterben sollte, sollen diese Leib-Zinse denen Eltern anheim verfallen; Unterdessen ist sie aus denen Güthern zu weichen nicht schuldig, sie sey denn ihres Leib-Guthes gewiß versichert, und ihr der halbe Theil der Leib-Zinsen baar abgeführet. Da auch der Herr Bräutigam von ihren Paraphernalien und andern Güthern, von welchen ihme ohne dieß der Ususfructus gehöret, etwas von dem Haupt-Stamme zu sich nehmen wollte, soll er dasselbe auf seine Lehen-Güther zu versichern schuldig seyn, mit seiner Brüder und Mitbelehnten Einwilligung und des Lehen-Herrn gnädigsten Consens; So viel sonsten die weiblichen Gerechtigkeiten von Gerade, Morgen-Gabe, Nußtheil, und was sonsten nach Sächsischen Rechten hieher gehöret, ist dieses mit beyderseits gutem Willen beschlossen worden, daß der Frau Wittwen

wen selbe aus des Herrn Bräutigams Güthern sämtlich abgefolget werden sollen, doch bescheidentlich und also, daß in der Frau Braut Belieben stehen soll, die zu solcher weiblichen Gerechtigkeit, Gerade und Mußtheil gehörigen Stücke einzunehmen, oder dafür die 1000. Rhlrt. zu empfangen. Ueber vorgesetztes alles hat der Herr Bräutigam, mit Einwilligung seiner Mitbelehnten, auch zugesagt, der Frau Braut, auf begebenden künftigen Todes-Fall, und damit sie ihren Stand auch desto besser versehen sollte, 700. Rthlr. zu Erkaufung einer Behausung, an welchem Orte es ihr gefällig, oder da sie dergleichen zu erkaufen kein Belieben hätte, 40. Rthlr. jährlich zum Haus-Zinse aus seinen Lehen-Güthern, nebst obbemeldten Leib-Zinsen, auf gesetzte Termine entrichten zu lassen, bey welchem ihr abermal frey stehet, jährlich die 40. Rthlr. oder die 700. Rthlr. zu Erkaufung eines Hauses, zu fordern, und einzuheben, jedoch sollen sowol das erkaufte Haus, als auch 40. Rthlr. nach ihrer anderweitiger Vermählung oder Tode, wiederum an seine Lehens-Erben kommen, und denenselben im Lehen verbleiben. Welches alles aus gutem Gemüthe wohlbedächtig von denen Contrahenten und gantzen Freundschaft also vollständig beliebet, und darbey zu verbleiben, Kraft dieses zugesaget worden. Damit nun dieses alles von beyden Theilen unverbrüchlich gehalten, und in keinem Wege darwider gehandelt werde, so haben des Herrn Bräutigams hochgeehrter Herr Bruder und Mitbelehnten, in die vorbeschriebene Ehe-Beredung, und alle derselben Contenta ihren Consens, Kraft dieses, ertheilet, und sich erkläret, aus ihres Herrn respective Bruders und Agnatens Lehen-Güthern nichts

zu suchen, noch sich anzumassen, bis diesem Pacto in allen Puncten und Clausulen ein Genügen geschehen, und die Frau Wittib plenarie abgefunden seyn wird. Dessen zur Urkund, auch steter und fester Haltung sind dieser abgehandelten und geschlossenen Ehe-Stiftung zwey Exemplaria gleiches Lauts verfertiget, und von beyderseits Contrahenten, nebst dero Agnaten Freyherrlicher und Hoch-Adelicher Freundschaft vollzogen und subscribiret worden, ꝛc.

(L. S.) Bochar, Erb-Herr auf Tripol.
(L. S.) Sophonisba.
(L. S.) Achilles, Mitbelehnter.

Das XXI. Capitel.

Von der Schenckung unter Lebendigen und auf den Todes-Fall. a)

§. 1.

Dasjenige Ding, so einer verschencken will, muß in der Macht und Gewalt des Verschenckers seyn; wobey dieses zu mercken, daß die Schenckung nicht zu muthmassen, *l.* 25. *ff. de Probat.* also daß vielmehr ein Irrthum als Schenckung präsumiret wird. *Mascardus de Probat. Conclus.* 54. *n.* 5. *Stryk. Sect.* 3. *cap.* 9. §. 1.

§. 2. Es erfordert aber die **Schenckung** eine **Annehmung**, b) also daß, was der eine dem andern schencket,

(a) De donatione inter vivos & mortis causa.

(b) Acceptatio.

schencket, er gebührend annehme, und sich davor bedancke; wobey diese Frage zu erörtern: **Ob auch einem Abwesenden eine Schenckung geschehen könne?** worauf zur Antwort dienet, daß allerdings solche in Rechten zugelassen, und der darzu Bevollmächtigte solche Schenckung annehmen kan. *Carpz. P. 2. C. 12. D. 20. Stryk. c. l. §. 2.*

§. 3. Weilen sonsten zwischen Vater und Sohn keine Schenckung bestehen kan. *L. 11. C. de Donat.* so pflegt man eine solche Schenckung mit einem Eyd zu bestärcken, wie denn auch die Schenckung in Kräften bleibet, wenn sich der Sohn wohl verdient gemacht. *Gail. L. 2. Obs. 38. n. 5. Stryr. c. l. §. 13.*

§. 4. Nächst diesen bestehet auch die Donation aller Güther, woferne dem andern kein Präjudiz in seiner Legitima geschiehet, da denn der Donator wohl thut, so er sich aus den Güthern etwas vorbehält. *Stryk. c. l. §. 4.*

§. 5. Bey der Summa ist auch zu erinnern, daß wo selbige sich über tausend Reichsthaler erstrecket, solche wegen dem Ueberschuß nicht bestehen kan, *Carpz. P. 2. C. 12. D. 12.* was aber übrig ist, kan condictione sine causa wieder gefordert werden, oder man muß die Donation insinuiren. *l. 34. Cod. de Donat.* Es fraget sich aber auch: **Ob der *Donator Eviction* oder Gewehrschaft leisten muß?** worauf geantwortet wird: Nein. Wo aber der andere vermeynet, daß die Sache dem Schencker nicht zugehöre, er die Eviction sich versprechen lassen kan. *l. 2. C. de Evictionibus. Stryk. c. l. §. 5. & 6.*

§. 6. Um gewisser Ursachen willen kan auch ein Geschenck wieder zurück genommen werden. *l. fin. Cod. de revocand. donat.* Zum Exempel: wann die

Kinder,

Kinder, Eltern oder Brüder in dem Pflicht-Theil verkürtzet. Item: wann der Schencker injuriiret worden, oder auch derselbe Kinder erhalten, *Struv. Jurisprud. Rom. German. L. 2. Tit. 10. Aph. 21. Stryk. c. l. §. 7.*

§. 7. Ebener massen kan sich auch der Donator die Alimenta vorbehalten, oder wann Schulden vorhanden, solche dem Donatario mit übergeben. *l. 15. Cod. de Donat. Stryk. c. l. §. 8.*

§. 8. Bey der Donation auf den Todes-Fall hat der Donator wohl zuzusehen, daß solche nicht in eine Schenckung unter Lebendigen degeneriret, weil er sonsten sein Recht, wodurch er die Schenckung zurück fordern kan, verliehret, welches Recht er bey der Donation auf den Todes-Fall allezeit behält. *l. 27. & 29. ff. de Donat mort. cauſ.* Dahero diese Worte wohl zu beobachten sind: **Daß nemlich diese Schenckunge als eine Uebergabe auf den Todes-Fall und anderer Gestalt nicht gültig seyn solle,** und werden bey dieser Donation vornemlich 5. Zeugen nebst einem Notario erfordert. *l. final. Cod.. de Donat. Mortis cauſ. Stryk. c. l. §. 9.*

§. 9. Der Donatarius hat auch diese Cautel zu mercken, daß er die Schenckung pur setzen lasse, obgleich die Execution oder Uebergebung bis nach dem Tode differiret wird; wobey gemeiniglich diese Formul üblich: **Weil er der *Donator* nunmehro alt und schwach, und nicht wüste, wie bald ihn der Allerhöchste von dieser Welt abfordern möchte, so wollte er dem *Sempronio* als *Donotario* hiermit seine Hufe Landes im Krempfer-Felde verehret haben, jedoch sollte er solche eher würcklich zu geniessen nicht befuge seyn, alsbis nach**

seinem

seinem des Schenckers Tod. Auf welche Art es eine Schenckung unter Lebendigen verbleibet. *l.* 42. *in fine ff. de Donat. mortis causa.* Oder man kan auch das Pactum de non revocando mit anhängen lassen. *Stryk. c. l.* §. 10.

§. 10. Es hat sich auch der Donatarius vorzusehen, daß, wenn er etwan sterben sollte, auf seine Erben die Schenckung verfalle, §. 2. *Instit. de Donat. l.* 29. *ff. eod.* welcher Zufall wohl zu exprimiren ist, nemlich: **Sollte auch *Titius* vor mir mit Tode abgehen, so will ich, daß die *Donation* auf seine Erben verfallen solle, massen ich ihm dieselbe auf solchen Fall hiemit ausdrücklich *substituire*.** *Stryk. c. l.* §. 11.

§. 11. **Und weilen eine Schenckung auf den Todes-Fall vor der Annehmung wieder zurück gefordert werden kan, so ist nöthig, wie oben gedacht, daß auch diese acceptiret werde.** *l.* 38. *ff. de Donat. Stryk. c. l.* §. 12.

§. 12. Letztlichen ist auch anzumercken, daß, wann die Schenckung sich ultra dodrantem erstrecket, die Falcidia statt findet. *l.* 2. *C. de Donat. mort. causa. l.* 5. *Cod. ad Legem Falcid. l.* 18. *ff. eod.* Es wäre denn solche ausdrücklich untersaget worden. *Stryk. c. l.* §. 13.

Formular eines Geschencks oder Uebergabe der Gerade.

Im Namen GOttes, Amen.

Zu wissen sey hiermit allen und jeden, die es sehen, lesen oder hören, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach unsers HErrn und

Heylandes JEsu Christi Geburth, 171= = Indi-
Ctione *N.* bey Herrsch- und Regierung des Aller-
durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüber-
windlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs, u. s. w. wie bey vorher-
gehenden *N. N.* und *N. N.* die Hochedelgebohrne,
Hoch- Ehr- und Tugend- begabte *N. N.* des auch
Hoch-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrn, Herrn
N. N. von *N.* auch daselbst und zu *N.* Frau Ehe-
Liebsten, mich durch ihren Schreiber Namens *N. N.*
ersuchen lassen, mich nacher *N.* in das Hoch-Adeliche
Schloß zu begeben, und als ich daselbst gegen 2. Uhr
in der obern Stuben, gegen Mittag gelegen, er-
schienen, mit Autorität ihres Kriegischen Vormun-
des Tit. Herrn *N. N.* und *N.* auf *N.* in Beysein
der hierzu erbetenen Zeugen, mir zu vernehmen ge-
geben, welchergestalt der Allerhöchste GOtt sie zwar
in währendem Ehe-Stande mit ihrem Ehe-Liebsten,
mit unterschiedlichen Kindern begnadiget; alldie-
weil aber unter selbigen keine Tochter begriffen, als
wäre sie gesonnen, ihre Gerade durch ein Geschenck,
oder Uebergabe unter den Lebendigen, oftgemeldtem
ihrem Ehe-Liebsten Herrn *N. N.* von *N.* und dessen
mit ihm erzeugten Söhnen, zu übergeben, zu dem
Ende sie demselben eine Specification der Gerade-
Stücken, unter ihrer und ihres Herrn Curatoris
Hand und Petschaft, wie solche lautet: Inseratur
hic Specificatio, eingereichet, und die Schlüssel zu
denen vor ihr stehenden Kästen, Laden und Truhen,
als worinnen solche Stücke befindlich, und welche sie
samt denen darbey liegenden Feder-Betten und der-
gleichen vorgewiesen, übergeben, solchergestalt, daß
er vor seine Söhne sich derselben würcklich anmassen
möchte,

möchte, worbey sie sich doch auf ihr Leben den Gebrauch vorbehalten, welches Geschenck und würckliche Uebergebung aller und jeder obberührter Gerade-Stücke mehrgedachter ihr Herr Ehe-Liebster vor sich, und wegen seiner Söhne, von vielbemeldter seiner Frau Ehe-Liebsten zu sonderbarem Danck angenommen, die Posseß derselben apprehendiret, jedoch ihr den Gebrauch und Nutz hieran die Zeit ihres Lebens gerne vergönnet, und zu dem Ende selbiger die Schlüssel über die donirten Stück zurück gestellet, und dahero die Frau von *N.* nebst ihrem Herrn Curatore mich ersucht und gebeten, dieses alles ad notam zu nehmen, und hierüber ein und ander Instrument zu verfertigen.

Wann dann ich *N. N.* aus Kayserlicher Macht und Gewalt öffenbarer und geschworner Notarius, nebst denen Zeugen bey Uebergabe der Gerade-Stücken und Schlüssel, beschehener Acceptation und Zurückgebung der Schlüssel, persönlich gewesen, und alles gesehen und angehöret; als habe dergleichen fleißig registriret, in gegenwärtiges Instrument redigiret, solches mit eigener Hand geschrieben, und nebst denen Zeugen unterschriehen, besiegelt, und mit meinem Notariat-Signet bekräftiget. Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Indiction, Herrsch- und Regierung, Monath, Tag und Stunde, wie obstehet.

(L. S.) *N. N.*
(L. S.) *N. N.* als erbetener Zeuge.
(L. S.) *N. N.*
(L. S.) Notarius publicus Cæs. Juratus ad hunc Actum legitime requisitus.

Schenckung unter Lebendigen.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es vonnöthen, daß im Jahr Christi 1710. ꝛc. dato den 4. Martii, Vormittag um 10. Uhr, Frau Charlotte mich den Notarium, nebst zwey Zeugen, nemlich Mevium und Sempronium, zu sich in ihr Haus, so in der Grimmischen Gassen, gegen Herrn Wiedmann gelegen, erfordern lassen, und nachdem wir in ihrer Wohn-Stube erschienen, hat sie durch ihren ad hunc actum bestättigten Curatorem, Titium, sich unsers Erscheinens halber bedancket, und anbracht, wie sie gesonnen, ihres Herrn Vaters Söhnlein Pomponio ihre volle Niftel-Gerade, sowohl wie solche in allen Stücken sich anjetzo befinde, als auch was sie sich inskünftige zur Gerade schaffen möchte, per Donationem inter Vivos zu übergeben, jedoch mit Vorbehalt des Genieß-Brauchs auf ihre Lebens-Zeit, wollte demnach auch den Notarium und die Herren Zeugen gebührender massen requiriret und gebeten haben, daß ich diese Uebergabe unter denen Lebendigen, wie solche anjetzo selbst von ihr der Donatrice würde verrichtet werden, wohl observiren, und darüber ein Instrument, mit der Unterschrift der Herren Zeugen bestärcket, ausfertigen möchte, worauf sie ihre Schlaf-Kammer eröffnet, dem Kinde Pomponio eine Schnur geschencket, Geld um den Halß gehangen, ihrem Herrn Vetter aber, des Kindes Vater, Herrn Carendo, nebst ihrem Geschmeide-Kästlein, den Schlüssel zu der Kiste und Schrancke, worinnen die Gerade gegenwärtig in der Kammer gestanden, mit Einwilligung ihres Herrn Curatoris übergeben; weil auch ein Theil

Betten und Geräthe oben in einem grossen Kasten auf dem Gange gelegen; als ist sie mit ihrem Herrn Vetter und Curatoren, nebst uns, dem Notario und Zeugen hinauf gegangen, und hat selbige Stücke auf gleiche Art und Weise dem Kinde geschencket, welche gesamte Schenckung wohlermeldter Herr Caredo, in vätterlicher Gewalt seines Söhnleins Pomponii, mit freundlichem Danck angenommen, und gewünschet, daß der Allerhöchste die Frau Muhme lange Zeit und Jahre, bevorab bey diesen kümmerlichen Zeiten, in Gnaden erhalten und reichlich segnen wolle; hierauf die Schlüssel, Geschmeide-Kästlein und Schnure wieder zurück gegeben, und den vorbehaltenen Nieß-Brauch Zeit Lebens gewilliget. So geschehen in Leipzig im Jahr - - - Indiction, Kayserthume, Monath, Tage, Ort und Stunde, wie Eingangs gemeldet, in Beysein der hierbey unterschriebenen Zeugen.

Schenckung auf den Todes-Fall.

Zu wissen sey hiermit, daß als im Jahr 1700. am 29. Martii die Wohl-Edle und Tugend-begabte Frau Octavia mich Kayserlich-geschwohrnen Notarium, nebst denen unten benannten 5. Zeugen, zu sich in ihr Haus erfordern lassen, ich, vermöge meines Amts in ihre Behausung auf dem Marckte zwischen Herrn Mevii und Herrn Titii Häusern gelegen, mich begeben, und sie in der obersten Ercker-Stuben auf dem Bette angetroffen, da sie denn, nach freundlicher Danckſagung vor unser Erscheinen, zwar mit schwachem Leibe, doch bey guter Vernunft, mit Vollwort und Beyseyn ihres Kriegischen Vormundes, welcher mit einem Curatorio seine Person legitimir-

te, an- und vorbracht, daß, weil sie anjetzo kranck darnieder liege, und nicht wüste, wie bald sie GOtt aus diesem Jammerthal abfordern möchte, sie aus sonderbarer in Ehren gebührlicher Zuneigung, so sie zu Papiniano, jetzo der Rechte auf der Universität Straßburg Beflissenen, jederzeit getragen, weil derselbe zu seinem Studiren viel benöthiget, auch sie überdieß mit ihrem verstorbenen Ehe-Manne keine Leibes-Früchte erzeiget, demselben durch eine Uebergabe auf den Todes-Fall alle ihre gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Güther, samt ihren aussenstehenden Schulden, hiemit wolle verehret haben, mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß der Nutz und Gebrauch derselben bis auf ihren Sterbe-Tag ihr sollte vorbehalten seyn, und er Donatarius die nach ihrem Abschiede befindliche Schulden, und 200. Reichsthaler ihrer Schwester davon, baar auszahlen sollte, welche Geschencke der Herr Cajeto Mandatarius vorgemeldeten Papiniani mit aufgewiesener folgender Vollmacht:

Demnach ich Endes-Benannter vernommen, daß die Wohl-Edle Frau Octavia, meine vielgeliebte Frau Muhme, mich zu Fortsetzung meines Studirens mit einer Donatione mortis causa erfreuen wollen, ich aber wegen Entlegenheit des Orts nicht füglich hinüber kommen kan; als constituire ich vor mich, meine Erben und Erbnehmen ausdrücklich Herrn Cajeto zu meinem Gevollmächtigten, mit Bitte, daß derselbe in meinem Namen die Uebergabe mit Danck annehmen, auch die beygesetzten Conditiones zu erfüllen versprechen möge, massen ich alles dasjenige, was er dießfalls thun wird, vor genehm und unverbrüchlich zu halten, Kraft dieses verspreche. Signatum &c.

Mit

Mit grossem Danck angenommen, der Frau Donatricin Willen nachzuleben, im Namen seines Herrn Principalen versprochen, die ihm von ihr gereichten Schlüssel und Briefschaften apprehendiret, doch wegen des auf Lebens-Zeit vorbehaltenen Gebrauchs derselben wieder zugestellet. Weil nun dieses alles vorerzehlter Massen von mir also angesehen worden; als habe ich auf Begehren hierüber gegenwärtiges Instrument verfertiget, und Herrn Mandatario zugestellet, bin auch erböthig, auf erheischenden Fall, mehrere darüber auszustellen; Zu Urkund dessen habe ich dieses durch meine Hand, gewöhnliches Notariat-Signet, und hierzu erbetenen 5. Zeugen Unterschrift und Petschaft, bekräftiget. Geschehen N. Indictione, anno, die & loco, ut supra &c.

Uebergabe oder Schenckung.

Kund und zu wissen sey hiermit, und Kraft dieses offenen Briefes, sowol vor mich als auch meine Erben und nachkommende Besitzer, insonderheit denen es zu wissen nöthig. Demnach dem Wohlgebohrnen Herrn Heinrich von Berlisch, auf Wolckau Erb-Herr, Erhard Publicanus, Churfürstlicher Sächsischer Geleitsmann zu Meltzen, nach Dölitsch bestellet, mit Brose Matthesen in Klein Wölckau liegendem Freymanns Lehen-Guthe, samt 3. Erb-Zinß-Huf-Landes verhaftet gewesen, und Deroselben solche nach Absterben gedachtes Matthesen, und dessen männlichen Leibes-Erben, heimgefallen und apart, und er Erhard damit den 15. May 1682. um geleisteter Dienste willen erblich belehnet und beschencket worden, daß dannenhero ich der Zeit Erb-Gerichts- und Lehen-Herr gemeldtem Erharden auf sein fleißi-

ges Ansuchen, aus ebenmäsigen Ursachen, solche Gunst, Geschencke und Wohlgewogenheit nicht allein gut- und freywillig placediret, und Kraft dieses in allen Clausulen wiederholet haben will, sondern ich thue auch vor mich, meine Erben und Nachkommen, wohlbedächtig, gut- und freywillig, die zu solchem Mattheſischen freyen Manns-Lehen-Guth zu Klein Wölckau von Herrn Sebastian Stiefeln An. 1679. sub hasta erkaufte 3. Erb-Zinse Hufen Landes, und allen andern Pertinentien hiermit anweisen und ändern, worüber ich ihm, nach ausgeübter Subhastation und Licitation vorbesagten Jahres, vom 28. Monats-Tage May, einen absonderlichen Kauf-Brief ausgefertiget, mehrermeldten Herr Erhard der auf solchen Aeckern, und andern zinßbaren Stücken haftenden Rechten, und mir und den M. einigen, oder meinen Nachkommen, davon zustehenden jährlichen Erb-Beschwehrungen an Erb-Zinß und Lehn-Gelder, als 1. fl. 3. Gr. Erb-Zinß, und 5. Gr. 9. Pf. Lehen-Geld, oder was es an jedem sonst antragen möchte, entnehmen, und hierdurch denselben von allen Dienst-Beschwehrungen, (als ob mit dergleichen solch Guth niemals behaftet gewesen, noch von einigem Besitzer gefordert noch verrichtet werden dörfen) als eine wohlhergebrachte Freyheit und Genieß-Nutzung, ihn Erharden mit den Seinigen und dessen Nachkommen, würcklich setzen, und Zeit ihres Lebens befreyen; Befreye demnach vorerwehnten Erhard Publicanum obiges Erb-Zinses und Lehen-Geldes, auch Dienst-Beschwehrung des Guthes, Aecker, und Pertinentien, dergestalt und also, daß er Erhard, die Seinigen, und deren nachkommende Besitzere, von solchem erblichem Onere des Erb-Zinses und Lehen-

Geldes,

Geldes, auch andern Diensten und Beschwehrungen, da selbige ihm über Verhoffen zugemuthet werden sollten, Zeit ihres Lebens, und auf alle veränderliche Fälle, es geschehe auf was Maas und Weise es immer wollte und könte, gäntzlich quitt und entlediget seyn und bleiben, und von keinem solche jemals gefordert, noch mit eintzigen Diensten beschwehret werden sollen, so soll er Erhard dessen Erben und folgende Besitzere auch der erblichen Gerichtsbarkeit an meiner Statt, so viel als mir davon zuständig, sich zu gebrauchen, Macht und Fug haben, die andern hohen Gerichtsbarkeiten, was mir und denen Meinigen, auch meinen Nachkommen, zuständig, ohne eintzige Præjudiz, Schaden und Abbruch, oder Verringerung in seinem Stand und Wesen, wie es vorhin gewesen, stetig also verbleiben, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen meinem gnädigsten Herrn, an dessen Regalien, auch sonsten Pfarr- und Schulen Einkünften und Perceptionen, nichts nachtheiliges hiedurch geschehen oder vergeben seyn, sondern es soll und will Herr Erhard vor sich und die Seinigen und alle nachkommende Besitzer selbige auf sich Zeit ihres Lebens abzustatten behalten und vertreten. Dahero um so viel mehr ich vor mich und die Meinigen, auch meine nachfolgende Lehns-Folger ihme Erharden und denen Seinigen solche Freyheit gut und freywillig concediret, gegönnet und geschencket haben wollen und sollen. Wowider denn weder von mir noch meinen Erbnehmen oder künftigen Besitzern in einigerley Weise und Wege gehandelt, noch gefährlicher Weise disputiret, und solche Befreyung umgestossen, sondern von jedwedem Besitzer oder männiglich, sowol von mir und denen Meinigen bis zu vorhergesetzten

Zeiten ehrlich, aufrichtig und biedermänniſch, wie ſich ſolches bey treuen wahren Worten, edlen Glauben und ehren geziemet, gehalten werden ſoll, um welcher mehrer, ſteten, feſten und unverbrüchlichen Haltung willen, und zu deſſen Urkund ich dieſen offenen freyen Brief dem Klein-Wölckiſchen Gerichts-Protocoll wiſſentlich einverleiben laſſen, auch Erhard und ſeinen concernirenden Erben und Erbnehmen ſolche unter meinem angebohrnen Petſchaft und eigenhändigen Unterſchrift, zu deſſen künftigen Schutz und beſtändigen Befugniß, zu brauchen, in gleichlautender Form ausgehändiget, zugeſtellet und gegeben, ꝛc.

Formular eines Geſchencks auf den Todes-Fall.

Demnach ich N. der Zeit Bürger in N. und ich N. ſeine eheliche Haus-Frau, uns unſerer Sterblichkeit, auch daß nichts gewiſſers als der Tod, nichts ungewiſſers aber als die Stunde deſſelben ſey, erinnern, zumalen, weil uns der liebe GOtt mit einem ziemlichen Alter belegt, und jezuweilen mit Leibes-Schwachheit heimgeſucht, aber in währendem Eheſtande uns mit keinen Kindern geſegnet; als will uns nicht unbillig gebühren, Verordnung zu thun, wie es nach unſerm, GOtt gebe ſeligem Abſterben, mit unſerer Verlaſſenſchaft gehalten werden ſoll.

Wann ich N. N. mich dann erinnere, daß mein liebes Ehe-Weib in unſerm Ehe-Stande mich hertzlich geliebet, ſich gegen mich als einen getreuen Ehe-Gatten gebühret, verhalten, und dasjenige, was wir durch GOttes Seegen erlanget, erwerben helfen, und zu ihr das Vertrauen habe, daß ſie mir fer-

ner

ner in meinem Alter und Schwachheit beystehen werde, und dahero aus ehelicher Liebe mich schuldig erkenne, ihr hiervor eine Ergetzung zu thun, und das Meinige ihr zuzuwenden: Als will ich hiermit in der besten und beständigsten Form, Maas und Weise Rechtens, wie es am kräftigsten geschehen kan oder sollte, bemeldtem meinem lieben Ehe-Weib alles mein mir zugehöriges Vermögen, an liegend und fahrend, als Haus, Hof, Aeckern, Wiesen, Gehöltz, Geld, Hausrath, Viehe, aussen stehenden Schulden und dergleichen, es mag Nahmen haben, wie es wolle, nichts hiervon ausgeschlossen, so ich anjetzo habe, oder künftig ererben oder erwerben möchte, auf den Todes-Fall geschencket, tradiret und übergeben haben, solchergestalt und also, daß sie solche Güther ohne männigliches Einreden geniessen, gebrauchen, kehren und wenden, und damit als ihrem Eigenthum gebähren, schalten und walten möchte, jedoch solchergestalt, daß sie mich nach meinem Tode ehrlich zur Erden bestatten, da sich einige Passiv-Schulden finden, meinen Credit retten, und solche bezahlen, auch meinen annoch lebenden Bruder N. N. zu N. oder da er meinen Tod nicht erlebe, seinen Kindern ein hundert Gulden und meinem Beicht-Vater Herrn N. N. Pfarrern allhier zehen Gulden reichen, nach meines Ehe-Weibes seligen Absterben aber die annoch vorhandene Erbschaft unter unsere beyderseits Freunde vertheilet werden solle. Welche Uebergabe und Geschenck auf den Todes-Fall ich N. N. seine eheliche Haus-Frau mit Authorität meines Kriegischen Vormundes N. N. Bürger allhier nicht allein zu sonderbarem Danck angenommen, sondern auch weil mein lieber Ehe-Mann N. N. Zeit währenden

unser

unsers Ehe-Standes mich in Ehren gehalten, versorget, und sich Christlich und friedlich mit mir begangen, und des Vertrauens lebe, daß er sich künftig ferner gegen mir, wie einem getreuen Ehe-Gatten gebühret und geziemet, bezeugen werde; Als will ihme gleichfalls alles mein Vermögen an beweg- und unbeweglichem, aussen stehenden Schulden und dergleichen, so ich allbereit ererbet und zu ihm gebracht, oder in währender Ehe mit ihme erworben, oder künftig erwerben möchte, als ein Geschenck auf den Todes-Fall tradiret und übergeben haben, daß er solcher Verlassenschaft nach meinem Tode sich als seines Eigenthums anmassen, und darmit nach seinem Gefallen schalten und walten möge, hiervon aber zehen Gulden der Kirchen allhier, und meinen Freunden funfzig Gulden reichen, nach seinem Tode aber unsere Verlassenschaft auch unter beyderseits Freunde vertheilet werden solle, welches Gegen-Vermächtniß ich der Ehe-Mann auch mit Danck acceptiret und angenommen.

Da auch solche Donation aus Mangel einiger Solenitäten etwa vor unkräftig gehalten werden sollte, so wollen wir, daß selbige doch als ein ander letzter Wille, Donatio inter vivos, legatum oder Fideicommissum gelten solle; Wir behalten uns aber vor diese unsere Donationem reciprocam vel remuneratotiam unseres Gefallens zu verbessern, zu vermehren, zu vermindern und zum Theil oder gäntzlich aufzuheben, alles treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund dessen wir beyde Ehe-Leute, nebst mein und des Weibes Curatore, nicht allein diese Donation eigen ändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch beyderseits die zu Ende benannte Herren,

Nota-

Notarium und Zeugen, gebührlich ersucht, solche gleichfalls zu unterschreiben, und mit ihren respectivè Notariat-Signet und Petschaften zu bekräftigen, welches sie auch also geschehen bekennen. Und haben zu desto besserer Festhaltung E. E. Rath allhier wir diese Donationem reciprocam persönlich insinuiret. So geschehen ꝛc.

Und also können auch die Donationes mortis causa vor Gericht, oder coram Notario & Testibus selbst, eingerichtet werden.

Præmissis Præmittendis.

Zu wissen, daß vor hiesigem Adel. Welt. Gerichte (oder mir Endes-benanntem Kayserl. geschwornem Notario und denen hierzu erbethenen Zeugen) erschienen N. Bürger zu N. und dessen Ehe-Weib N. N. nebst ihrem gerichtlich bestätigtem Curatore, Nahmens N. N. und vorbracht, welchergestalt sie ꝛc. Und ist bey der gerichtlichen Donation nach Churf. Sächsischer Decision ein Actuarius zu gebrauchen.

Formular einer Recognition wegen insinuirter Donation mortis causa.

Daß uns Bürgermeistern und Rath der Residentz-Stadt *N. N.* Bürger allhier und dessen Ehe-Weib *N. N.* nebst ihrem Kriegischen Vormund Nahmens *N. N.* eine also genannte Donatio mortis causa versiegelt, und zwar persönlich überreichet, und solche bis zu ein- und des andern Absterben, und auf ferneres Anhalten, gerichtlich hinterleget worden, wird hiermit bekennet. Zu Urkund dessen ist anwesenden beyden Ehe-Leuten der Insinuation halber diese Recognition unter gemeiner Stadt-Insiegel und des

Ober-

Ober-Stadt-Schreibes Unterschrift ertheilet worden. So geschehen zu *N.* den *N.* Monats *N.* Anno *N.*

(L. S.) *N. N.* p. t. Ober-Stadt-Schreiber daselbst, jussu Senatus, in fidem.

Das XXII. Capitel.

Von denen Transacten oder Vergleichen.

§. 1.

Bey denen **Vergleichen** ist die Natur einer jedweden Handlung, worüber ein Vergleich eingegangen wird, genau zu observiren, also, daß kein Streit unter den Partheyen mehr übrig bleibet, wobey diese Formul: **Und soll hiermit dieser Contract mit allen seinen Puncten und *Clausulen*, und was sonst beyderseits *Transigenten* zustehen möchte, gäntzlich aufgehoben, cassiret und annulliret seyn, dergestalt: als wenn nimmer dergleichen Contract wäre verrichtet gewesen.** *Stryk. c.* 7. §. 1.

§. 2. Die nöthigen Requisita einer Transaction sind der Zweifel einer Sache, über welche transigiret werden soll. *l.* 1. *ff. de Transactionibus.* 2) Daß auch dasjenige, was versprochen worden, gehalten werde. *l.* 38. *C. eod.* Dahero in einer jedweden Transaction dieser Requisiten wegen Meldung geschehen soll. *Stryk. c. l.* §. 2.

§. 3.

§. 3. Was die Transaction anlanget, ist heutiges Tages ein Pactum mit dem Transact wohl zu vergleichen, hat auch eben diejenige Kraft, jedoch wird zu Zeiten diese Formul mit adhibiret: **Sollte auch der jetzt getroffene Vergleich in allen Puncten als eine *Transaction* in Rechten nicht bestehen können, soll er doch gelten als ein *Pactum simplex*, oder *liberalis Remissio* und *Transactio Juris sui*, oder wie sonst zu Recht am kräftigsten bestehen mag.** *Stryk. c. l. §. 3.*

§. 4. Und obwohl nach römischem Rechte eine Transaction nicht galt, so gilt jedennoch solche heutiges Tages ad instar judicati, *l.* 20. *C. de Transact.* andere aber wollen, daß die Transaction mit dem Juramente bestärcket werden solle. *Stryk. c. l. §. 4.*

§. 5. Weilen auch einen Transact über dasjenige, was einem im Testament vermachet worden, die Rechte, wann man zuvor nicht erst das Testament gesehen, *l.* 6. *ff. de Transact.* nicht gestatten, pfleget man dahero in das Instrumentum Transactionis zu setzen: **Daß, nachdem er das Testament gesehen und gelesen, auch was ihme darinnen vermacht, gnugsam überleget, sie sich folgendergestalt verglichen, &c.** *Stryk. c. l. §. 5.*

§. 6. Desgleichen ist nicht gnug, daß man die Contenta eines Testaments von andern erfahre, sondern es wird erfordert, daß man das Testament selbsten durchgangen. Dahero wohl gethan, daß man in der Transaction die Contenta des Testaments erzehle, damit man sehe: Ob der Transigens von allem Wissenschaft gehabt? *Dn. Stryk. c. l. §. 6.*

§. 7. In denen Lastern, die da Leib und Leben betreffen, ist die Transaction zugelassen, *l.* 18. *C. de*

Trans-

Transact. welches aber in denen Lastern, die Leib und Leben nicht angehen, nicht sowohl sich thun lässet, wie denn mit mehrerm nachgelesen werden kan. *Dn. Stryk. c. l.* §. 8. 9. 10. 11. Füglicher aber lässet es sich thun, wenn der dritte Mann tranßigiret, damit der andere an seinen ehrlichem Namen keinen Schaden leidet. *Stryk. c. l.* §. 12.

§. 8. Ebenermassen kan auf des Richters Befehl und Autorität über ein Laster ein Vergleich getroffen werden, wobey diese Formul klüglich angebracht wird: **Daß man bloß aus schuldigem** *Respect* **gegen den Richter die vorgeschlagene Güte angenommen, und folgenden** *Transact* **beliebet.** *Stryk. c. l.* §. 13.

§. 9. Es kan auch ein Transact über Civil-Handlungen mit dieser Formul beschlossen werden: **Und sollen durch diesen anjetzo getroffenen Vergleich alle und jede An- und Gegenforderungen, sie mögen herrühren aus was vor Grund sie immer wollen, hiermit gäntzlich** *cassiret, annulliret* **und** *mortificiret* **seyn, dergestalt, daß keinem Theil frey stehen solle, unter welchem** *Prætext* **es immer möchte, neuen Streit zu erwecken,** welches alles aber nicht mit auf die nichtgedachten Dinge zu ziehen ist. *l.* 5. *ff. l.* 9. §. 1. *ff. de Transact.* Es wäre denn, das man sich derjenigen Dinge, daran man noch nicht gedacht, sondern sich künftig unverhoft hervor thun möchten, begeben. *Dn. Stryk. c. l.* §. 16. Doch muß hierbey aller Betrug entfernet seyn, allermassen auch solcher einen eydlichen Vergleich aufhebet.

§. 10. Wann nun der eine Theil bey der Transaction nicht verbleiben wollte, bekommt auch der andere

dere sein voriges Recht wieder. *l.* 14. *C. de Transact.* Oder man kan auch die Clausulam commissoriam mit diesen Worten anhängen lassen: **Sollte jemand unter beyderseits** *Transigenten* **allen denen anjetzo verglichenen Puncten überall, auch nur in einem oder anderm nachzuleben sich weigern, so soll dieser** *Transact* **hiermit unkräftig und nicht gültig, auch der andere Theil ferner daran nicht verbunden, sondern ihm frey gelassen seyn, so fort, als wann niemals einiger Vergleich getroffen, sein Recht völlig zu** *prosequi*ren. Oder man kan auch eine gewisse Strafe anhängen, und setzen lassen: **Würde einer diesem** *Transact* **widerleben, soll er dasjenige, was ihm erlassen, vor voll zu bezahlen schuldig, hingegen nicht befugt seyn, von dem Gegentheil, so diesem** *Transact* **nachgelebet, ein höhers zu fordern, als er vermöge Vergleichs zu geben versprochen.** *Stryk. l. c.* §. 22. & 23.

§. 11. Letzlichen hat man auch, damit Streitigkeit vermieden werde, diese Cautel, daß man es auf den ordinairen Proceß nicht ankommen lasse, sondern die Sache in Beyseyn eines Schieds-Mannes abhandeln lässet, oder man kan auch die Acta mit allen Umständen auf ein auswärtiges Collegium Juridicum zum Spruch Rechtens überschicken. *Stryk. c. l.* §. 25.

§. 12. Bey der eydlichen Transaction gebrauchen sich einige dieser Formul und Verzicht: **Hierauf nun, und zu fester Haltung dessen allem, entsagen beyde Theile allen und jeden** *Exceptionen*, **Ausflüchten,** *Statuten*, **Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Geist- oder weltlichen,**

die entweder allbereit erdacht, oder durch Menschen-Witz annoch erdacht und ersonnen werden möchten, nicht weniger allen *Privilegien*, *Indulten* und Freyheiten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sonderlich dem Einreden eines Betrugs, Furcht, Gewalt, oder listiger Ueberredung, daß die Sache nicht also, sondern anders, fürgegangen, daß ein oder ander Theil dieses nicht recht verstanden, ingleichem der Einrede, nicht völlig erlangten kindlichen Antheils, zu Recht *Legitima* genannt: *item* einer *Læsion* oder Verkürtzung, groß, gröſſer oder am allergröſten, *erroris calculi*, nicht weniger denen Rechts-Wohlthaten, der *Leuteration*, *Supplication*, *Appellation*, Einsetzung in vorigen Stand, auch der gewöhnlichen Rechts-Regul, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine absonderliche vorhergegangen; und in Summa allen demjenigen, dadurch dieser Vergleich auf einerley Weise hintertrieben, durchlöchert oder *infringi*ret werden könte oder möchte; Immassen derselbe nach seinem würcklichen Verstande festiglich also gehalten, und zwischen beyden Theilen ein absonderliches Recht seyn, auch *vim Instrumenti guarentigiati* haben und behalten soll. Gestalt dann über das sowohl die Frau Wittwe Anna Clara, als die Frau Tochter, die Frau Obrist-Lieut. einander zugeschworen, uud Kraft dieses zuschwören, diesen Vergleich in allen und jeden seinen Puncten und *Clauſulen* ehrbar und unverbrüchlich zu obſerviren und zu halten; So wahr ihnen

GOtt

GOtt der Allmächtige helfen soll und sein heiliges Wort. Dessen zu mehrer Urkund sind davon zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet, und, von beyden unterschrieben, mit allerseits Petschaften bekräftiget worden. Geschehen ꝛc.

Formula Instrumenti super facta Transactione.

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes, Amen.

Zu wissen, kund und offenbar sey hiermit jedermäniglichen, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach Christi unsers HErrn und Heylandes Geburth, *N.* Indictione *N.* bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchl. Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, (tot. Tit. wie bey der ersten Formul) *N.* den *N.* Monats des Morgens zwischen = = und = = Uhren, in meiner Behausung am Marckte gegen Abend gelegen, vor mir Endes-Benanntem Kayserl. geschwornen Notario, und hierzu erbetenen Zeugen, Namens *N. N.* und *N. N.* beyden Bürgern dieses Orts, erschienen, (Tit.) Herr *N. N.* und (Tit.) Herr *N. N.* beyde Handels-Leute hieselbst, und vorbracht, welchergestalt sie wegen ihrer vormals gehabten Societät, dahero gesuchten Forder- und Gegen-Forderungen, auch daraus entstandenen Injurien, Anfangs vor dem Stadt-Gerichte und Rath allhier, nachgehends bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gerichte, in schwehren kostbaren Proceß gerathen, worüber sie

beyde ziemlich in Abgang ihrer Handlung, und darbey in Verbitterung gerathen, und wenn sie selbigem länger nachhängen sollten, sich untereinander gäntzlich consumiren dörften, deßwegen sie entschlossen sich in unserm Beyseyn nochmals gründlichen zu berechnen, und wo möglich, gütlich untereinander zu vergleichen, welches sie auch gethan, uud nach beschehener Unterredung sich endlich dahin zum Grunde verglichen: Weil sich befunden, daß *N. N.* in obgemeldter Societät auf drey tausend sechs hundert Reichsthaler Vorschuß gethan, daß ihme dieselbe nebst vierhundert Reichsthalern an statt Interesse zuförderst von der Compagnie Einkünften abziehen und wegzunehmen, zugelassen seyn solle. Das übrige wollten sie miteinander eintreiben und gleichtheilen, auch hierzu gleiche Kosten tragen, und im übrigen inskünftige gute Freundschaft pflegen, worbey sie alle übrige Forder- und Gegenforderungen gegeneinander aufgehoben, auch liti & causæ renunciret, und sich aller Ausflüchte, Freyheiten und Wohlthaten, als rei non sic sed aliter gestæ, doli mali, erroris calculi, læsionis ultra dimidium, und dergleichen wissentlich begeben, und dahero mich Endes-Benannten Kayserl. geschwornen Notarium ersucht, dieses alles fleißig ad notam zu nehmen, zu protocolliren, und hierüber ein Instrumentum publicum in duplo auszufertigen. Wann ich dann Kraft meines Amts dieses ihr Suchen nicht abschlagen können, und nebst denen Zeugen, was oben angeführet, selbst angesehen und gehöret; Als habe ich solches fleißig registriret, in gegenwärtige Instruments-Form redigiret, mit eigener Hand geschrieben, und nebst denen Zeugen unterschrieben, auch zu mehrer Bekräftigung

gung mein Notariat-Signet und Hand-Petschaft vorgedrucket. Geschehen sind diese Dinge, im Jahr, Indiction, Regierung, Ort, Monath, Tag und Stunde, wie oben gemeldet.

(L.S.) N. N. Testis rogatus.
(L.S.) Testis requisius.
(L.S.) N. N. Imperiali autoritate Notarius Publicus, & Judex ordinarius juratus, ad hunc actum debito modo requisitus.

Formular eines Vergleichs mit denen Gläubigern.

Zu wissen, denen es nöthig, demnach Tobias Schmertz und Hanß Cron ihren Herren Creditoribus, wie sie von ein und dem andern übel Affectionirten nicht nur in Miß-Credit gesetzet, sondern auch durch etliche Interessenten sehr hart gedränget worden, also, daß sie deswegen ihre Handlung anstehen lassen, und bey den Herren Creditoribus um einigen Remiss- und Dilation ansuchen müssen, zu vernehmen gegeben, dahero das Werck miteinander überleget, und endlich, daß die Massa zu völliger Bezahlung nicht zulange, befunden ꝛc. Nemlich es erklären und verpflichten sich Hanß Cron und Tobias Schmertz, daß sie denen Hypothecariis 70. pro cento denen übrigen Wechsel- und Buch-Schuldnern 30. pro cento reichen, und solche binnen 3. Jahren, jede Leipziger Oster- und Michaelis-Messe, 8. Tage nach dem Marckte, baar entrichten, oder welcher sich unter ihnen nicht gedulten wolle, binnen 14. Ta-

gen durch Waaren und Schulden nach dem Werthe des Einkaufs, vergnügen, und auf diese benehmte Fristen nach vollzogenem Accord jedesmal gebührend continuiren wollen, ꝛc. Hingegen wollen Kraft dieses die Herren Creditores, und zwar die Conventional-Hypothecarii 30. pro cento, ingleichem die Wechsel- und andere Gläubiger 70. pro cento freywillig remittiren: daneben denen Debitoribus vor ihre Personen sicher Geleit hiermit verstatten, und daß sie ihre Nahrung und Administration des ihrigen wieder anfangen, und ohne einige Hinderung hier und anderer Orten handeln und wandeln mögen, nachgelassen, auch zu dem Ende die gerichtlich-angelegte Verbote und Arresta aller Orten hiermit cassiret haben ꝛc. Vor den verglichenen Ueberrest aber setzen die Debitores, und zwar ein jeder in solidum, ihren Herrn Creditorn alles und jedes ihr jetziges und zukünftiges Vermögen zum freywilligen Unterpfande, cum clausula juris constituti possessorii & pacto executivo ein, begeben sich dabey des beneficii excussionis und divisionis, oder als wenn die Schuld müste getheilet, und einer vor dem andern ausgeklaget werden, und verbinden sich zugleich auch, daferne ein oder ander Termin nicht innen gehalten werden sollte, so denn den völligen Rest der verglichenen Summen, nach Wechsel-Recht auf einmal zu bezahlen und abzustatten, zu dem Ende sie auch ferner renunciren der Ausflucht der Ueberredung, Uebereilung, Miß- und Nicht-Verstandes, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, ꝛc. Urkundlich ist dieser Accord von denen Interessenten und denen Herren Gevollmächtigten unterschrieben und besiegelt. ꝛc.

Ver-

Verzicht auf zukünftige Erbschaft.

Demnach mein geliebtester Herr Vater Milander mich Endes unterschriebene seine Tochter, nicht allein ehrlich ausgestattet, und mir eine Hochzeit ausgerichtet, sondern auch über zwey tausend Reichsthaler, selbige meinem Ehe-Manne zuzubringen, mit gegeben, und aber in Betrachtung seiner übrigen annoch unerzogenen Kinder von mir begehret, ich möchte, um Ungelegenheit zu vermeiden, auf seinen erfolgenden Todes-Fall an seinen Kindern und Erben der väterlichen Verlassenschaft halber nichts mehr prätendiren. Als habe ich solchem seinem billigen Suchen nachgelebet, und fernerer Succession mich gäntzlich begeben, gestalt ich denn hiemit und Kraft dieses vor mich, meine Erben und Erbnehmen, mit Authorität meines ehelichen und gerichtlich- bestätigten Curatoris, aller An- und Zusprüche an gedachter meines Vaters Erbschaft wissentlich und wohlbedächtig, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helfe, zu begeben mich verpflichtet, dergestalt, daß nach meines Vaters Tode, welchen GOtt lange behüten und erhalten wolle, ich an dessen hinterlassenen Güthern und Vermögen, es habe gleich, worzu der Höchste Seegen gebe, dermassen zugenommen, daß ich über die Helfte vernachtheiliget würde, nicht das geringste als Erbtheil fordern will, will auch zu dem Ende allen rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, insonderheit der betrüglichen Ueberredung, des Miß- oder Nicht-Verstandes, Verletzung sowol über als unter die Helfte renunciren, ꝛc. Urkundlich habe ich diese Verzicht, nebst obgenannten meinen Herren Curatoribus, ei-

genhändig unterschrieben und besiegelt, und bin solches gerichtlich zu wiederholen erböthig, ꝛc.

Formular eines Vergleichs.

Demnach Abraham Schmied auf Mevii allhier in der Bruder-Gasse gelegenem Wohn-Hause fünf hundert Reichsthaler zinßbar stehen hat, und niemand weiß, ob derselbe lebendig oder todt sey, inmassen innerhalb dreyßig Jahren keine Nachricht von ihm eingelaufen, und seine nächsten Freunde Caspar und Melchior, die Müller, als obgedachten Schmieds beyder verstorbenen Schwestern hinterlassene Kinder, ihn bishero jederzeit zwar vor todt ausgegeben, gleichwol dessen Todes-Fall nicht beweisen, noch auch gnugsame Caution bestellen können, daß ihnen die Curatel und Verwaltung solches ihres ausländischen Vetters Vermögens überlassen worden, ꝛc. Dahero sie Herrn Mevium bittlich ersuchet, sich mit ihnen über obgedachte fünf hundert Reichsthaler Capital samt bishero aufgelaufenen, und das alterum tantum weit übersteigenden Zinsen zu vergleichen: Als hat er sich endlich hierzu williglich erfinden lassen, und dergestalt mit ihnen verglichen, daß er die Gefahr wegen wieder-Anheimkunft des ausländischen Schmieds, daferne er wider alles Verhoffen noch nicht erstorben seyn sollte, auf sich behalten, und ihnen vor ihre Anwartung und Recht, zu des Schmieds fünf hundert Reichsthaler Capital und Interesse, wenn dessen Tod über lang oder kurtz erwiesen oder den Rechten nach vermuthet würde, überhaupt 400. Rthlr. geben wollte, welche 400. Rthlr. die Freunde zu ihren eigenen Händen dato baar ausgezahlet empfangen, und darüber Herrn Mevium, cum renunciatione

ciationé exceptionis non numeratæ seu non acceptæ pecuniæ respectivè, nebst ihren Kriegischen Vormunden quittiren, vollständige Verzicht, sowol vor sich als vor ihre Kinder und Erben, wegen der 500. Rthlr. Capital und sämtlichen Interesse leisten, sich, ihre Kinder und Erben aller fernern An- und Zusprüche an Herrn Mevium vormals deswegen verpfändeten Hause und übrigen Vermögen gäntzlich begeben, auch zu dem Ende allen Rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, insonderheit der betrüglichen Ueberredung, Miß- oder Nicht-Verstandes, Verletzung sowol über als unter die Helfte, Schein-Handels, und ob hätten sie sich nicht über die Verlassenschaft des Abwesenden vergleichen können, ehe und bevor sein Tod genugsam wäre bewiesen worden, wissentlich und wohlbedächtig, auch nach deutlicher Erklärug der Rechte, welche die Pacta und Transactiones über des annoch gewiß und vermuthlich lebenden Hæreditát, ohne desselbigen Einwilligung, gäntzlich untersagen, Kraft dieses, und zwar bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr ihnen GOtt helfe, renunciren, auch daß ihre Kinder und Erben im geringsten nichts dißfalls bey Herrn Mevio suchen und fordern sollen, mit ausdrücklicher Verpfändung ihres sämtlichen Vermögens. Und wie nun beyderseits Transigenten hiermit wohl zufrieden; also ist dieser Vergleich, und was demselben anhängig, vierfach gleichlautend zu Pappier gebracht, und durch eigenhändige Unterschrift und Siegel vollzogen worden, und soll förderlich E. E. Rath zur Confirmation vorgetragen werden, ꝛc.

Formular eines Vergleichs.

Demnach Melindon seinen Hochgeehrten Herrn Creditorn folgende Posten, als ꝛc. ꝛc. also in allen zusammen 7478. Rthlr. 13. Gr. sage sieben tausend vier hundert acht und siebenzig Rthlr. 13. Gr. schuldig worden, wie er denn solche Posten samt und sonders hiermit eingeräumet vor richtig agnosciret haben will, darnebst wehmüthigst zu erkennen gegeben, wie daß er, leyder! durch machung böser Schulden in Abnehmung seiner Nahrung gerathen, daß zu gäntzlicher Bezahlung seiner Herrn Gläubiger sein Vermögen nicht zureiche, dahero dieselben um Erlaß und Dilation folgends angesuchet; Als haben sie sich endlich so gütig erkläret, und mit gewissen Bedingen den Drittel an ihren vorhero specificirten Forderungen zu erlassen verwilliget, daferne er die Bezahlung der übrigen zwey Drittel in 5. Terminen zwischen dato und dem Michaelis-Marckte des 94. Jahres inclusivè jedesmal richtig leisten, auch sein Ehe-Weib ihrer weiblichen Gerechtigkeiten gerichtlich renunciren, und mit ihrem Einbringen denen sämtlichen Hochgeehrten Herren Creditoribus nachzustehen, sich Rechts- beständiger Weise erklären wird, welches Herr Melindon mit schuldigem Danck erkennet, und, bey ausdrücklicher Verpfändung seines jetzigen nnd zukünftigen Vermögens, sich, Kraft dieses verpflichtet, nach Abzug des Drittels ad 2492. Rthlr. 16. Gr. die übrigen zwey Drittel an 4985. Rthlr. in folgenden Terminen, als nächstkünftige Michael-Messe dieses Jahres 907. Rthlr. 16. Gr. ferner auf den Oster- und Michaelis-Marckt 1700. jedesmal 887. Rthlr. in der Oster- und Michaels-

Messe

Messe 1701. ebener massen jedesmal 997. Rthlr. und zwar nach Wechsel-Recht, und mit Begebung aller Marckt- und andern Freyheiten, in der ersten Marckt-Woche zu bezahlen, gestalt denn dieser Accord wider den Debitorn allenthalben die Würckung eines Wechsel-Briefs haben soll und mag, um wider denselben aller Orten und Enden, wo er nach der Verfälligkeit anzutrefen seyn wird, nach Wechsel-Recht zu verfahren, allermassen er zu dem Ende der Incompetentiæ fori und litis pendentis, ob könte er nicht vor allen und jeden Gerichten, oder auch von 2. zugleich belanget werden, wissentlich und wohlbedächtig renunciret, daferne er auch mit den gesetzten Terminen nicht richtig innen halten würde, sollen die Herren Gläubiger an keinen Erlaß noch Frist gebunden, sondern gar wohl befugt seyn, die gantze Forderung nach Abzug dessen, so darauf bezahlet, vor voll und auf einmal zu fordern; Gestalt denn auch den Hochgeehrten Herrn Gläubigern bis zu solcher vollständigen Befriedigung die allbereit erhaltene Conventional- und andere Hypothecken, wie auch das durch angelegte Arreste erlangte Pfand-Recht, in so weit es gültig, verbleiben soll. Hingegen wollen die Herrn Gläubiger, wenn der Debitor in allem nachkömmt, und anderer gestalt nicht, ihm ein frey sicher Geleit, an allen Orten und Enden zu handeln und wandeln, die Schulden einzutreiben, und das seinige zu verrichten, verstattet, auch das Gewölbe, und übriges Vermögen, zu freyer ungehinderten Administration überlassen haben, ꝛc.

Und ich Concordia, dessen Ehe-Weib will Kraft dieses mit Authorität und Vollwort meines gerichtlichen bestätigten Curatoris, in diese vorher specificirte

te Schulden meines Ehe-Mannes, wie auch in die dißfalls verwilligten und erlangten Verpfändungen, consentiret, und mit meinem Einbringen ihnen jedesmal nachzustehen, mich ausdrücklich erkläret haben, verzeihe mich darneben auf vorhergehende genugsame Erinnerung, und deutliche Erklärung, aller weiblichen Gerechtigkeiten, insonderheit des Vellejanischen Rath-Schlusses, welcher will, daß kein Weib sich vor den Mann verbürgen und verbinden könne, ingleichen der Authent. si qua mulier, ob müste zuförderst, daß solches zu meinem Nutzen angewendet, erwiesen werden, und dem Privilegio dotis, wie nicht weniger Churfürstl. Sächsischen Constitution, so mir möchten zu statten kommen, und zwar bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr mir GOtt helfe, bin auch erböthig, solche meine Verzicht vor E. E. Rath zu Leipzig gebührend zu wiederholen. Urkundlich ist dieser Vergleich von den Herrn Creditorn in Hammeln den 30. May 1699. durch des Herrn Mevii eigenhändige Unterschrift und Siegel vollzogen worden, von dem Debitore aber und dessen Ehe-Weibe und Curatorn in Leipzig ꝛc.

Das XXIII. Capitel.

Von der Zahlung, Delegation, Cession, Novation, Acceptilation und Quittung.

§. 1.

Die Zahlung, Solutio, bemercket eine jedwede Gnugthuung und Befreyung von der Schuld, *l. 54. ff. de Solut. l. 47. & 176. ff.*

de

de V. S. es mag nun solche auf den Schein oder wahrhaftig geschehen seyn, gnug, wenn nur der Glaubiger befriediget worden. *l.* 52. *ff. de Solut.* Hier aber wird sie eigentlich vor das dem Glaubiger gezahlte Geld genommen. *l.* 49. *pr. ff. eod. l.* 67. *ff. eod. Stryk. Sect.* 4. *cap.* 1. §. 1.

§. 2. Es hat aber der zahlende Schuldner wohl zu mercken: Daß er sehe, **weme er zahlen soll?** Dann wann er Unmündigen und Minderjährigen zahlen will, muß er nicht allein der Vormünder und Curatorn Consens, sondern auch ein Decretum Judicis bey der Zahlung haben, wo er anders sicher zahlen will, *l.* 12. *C. de Solut.* §. 2. *J. per quas pers. cuique acquir. l.* 25. *C. de Adm. Tut.* oder muß zusehen, daß das Geld in den Nutzen des Unmündigen oder Minderjährigen verwendet werde, auf welche Art er keines Decreti brauchet. *l.* 47. §. 1. *ff. de Solut. Dn. Stryk. c. l.* §. 2.

§. 3. Ebenermassen kan auch einem Procuratori das Geld gezahlet werden, wann er zuvor darzu speciale Vollmacht hat, *l.* 12. *C. de Solut.* und muß das Mandatum in specie auf die Zahlung gerichtet seyn, *l.* 86. *ff. eod.* oder es kan auch des Creditoris Creditori sicher gezahlet werden, wo dessen seine Schuld liquid *l.* 49. *ff. eod. l* 6. *ff. de Dol. Except. Mev. P.* 3. *D.* 360. *n.* 3. Dahero hat man für den Glaubiger, daß ihme eintzig und alleine die Zahlung geschehe, diese Cautel erdacht: **Es verspricht** *Sempronius* **die ihme geliehene hundert Rthlr. niemand anders, als seinem Glaubiger Herrn** *Titio* **zu bezahlen, dergestalt, daß, wann er auch gleich an** *Titii* **unstreitige** *Creditores* **die Zahlung leisten, und von denselben die** *Cessiones*

erhalten

erhalten sollte, er dennoch von dieser *Obligation* nicht befreyet seyn, noch einige *Cessiones compensando opponiren* wollte. *Stryk. c. l. §. 3.*

§. 4. Es kan auch ein anderer für den Schuldner zahlen, es mag nun selbiger solches haben wollen oder nicht, *l. 46. ff. de Solut. l. 39. ff. de Neg. Gest.* also, daß wenn auch der Glaubiger das Geld nicht annehmen wollte, er solches gerichtlich deponiren, und also der Tertius den Schuldner befreyen kan; *Schultz. de Oblat. cap. 2. n. 3.* doch hat derjenige, der für einen Schuldner zahlet, welcher die Zahlung nicht haben will, zuzusehen, daß ihme die Actiones vom Glaubiger cediret werden, dann sonsten er keine Action hat. *Stryk. c. l. §. 4.*

§. 5. Nechst diesen hat der Glaubiger nicht Ursache Particular-Solution anzunehmen, *l. 9. C. de Solut.* und zwar wegen bevorstehenden Incommoditäten. *l. 3. ff. Fam. Herciſc. Carpz.* P. 2. *C.* 20. *D.* 13. & *L.* 5. *Resp.* 99. *n.* 8. Jedoch wird nach dem neuesten Reichs-Abschiede denen Verarmeten das Beneficium Particularis Solutionis zugelassen. *Petr. Schultz. Disp. de Solut. partic. c. 3. n.* 12. *seqq.* Wann unterschiedliche Capitalia zusammen geschlagen werden, muß der Schuldner dahin sehen, daß er sich die Particular-Summen, woraus das gantze entstehet, wohl benennen lasse, auch dahin trachte, daß ihme particulariter zu zahlen erlaubet werde; *l.* 41. §. 5. *ff. de Usur.* welchem der Creditor vorbauen kan, so er sich per Pactum versprechen lässet, daß alle obberührte Posten in einer unzertrennten Summa, und auf einem Brete, gezahlet werden sollen. *Stryk. c. l. §. 5.*

§. 6. Wann einem Gläubiger etwas anders gegeben

ben werden will, hat er nicht Ursache, solches anzunehmen, *l.* 2. §. 1. *ff. si cert. pet. l.* 16. *C. de Solut.* es wäre denn, daß einer ad Beneficium Dationis in solutum provocirte, *Nov.* 4. *cap. ult.* oder der Gläubiger wollte es annehmen, wobey er sich, wann etwann ratione Evictionis sich was ereignen sollte, alle vorige Jura und Actiones cum omnibus clausulis reservirt haben wollte. *Stryk. c. l.* §. 6. Geschiehet es nun, daß der Schuldner aus unterschiedenen Ursachen dem Gläubiger verhaftet, so muß der Gläubiger, wenn etwas gezahlet wird, wohl exprimiren, worauf gezahlet worden. *l.* 1. *C. de Solut. l.* 101. §. 1. *ff. eod. Stryk. c. l.* §. 7.

§. 7. Wann der Gläubiger die Zahlung nicht annehmen will, kan sich der Schuldner durch Darreichung oder Deponirung der Schuld-Post von der Obligation befreyen, *l.* 9. *C. de Solut. Carpz. L.* 5. *R.* 100. *Ant. Fab. Cod. L.* 8. *Tit.* 30. *Def.* 6. jedoch müssen die Requisita wohl in acht genommen werden, welche sind, 1) daß die Schuld realiter, 2) gantz mit den Interessen, 3) zu gelegener Zeit und Ort, 4) in versprochener und gültiger Reichs-Müntze offeriret werde. 5) Daß der Glaubiger die Schuld anzunehmen recusire. 6) Daß er citirt werde zur Deponirung. 7) Die Zahlung, Deponirung und Versiegelung gerichtlich geschehe, und 8) das Geld in deposito hinterlassen werde. *l.* 9. *C. de Solut. l.* 19. *C. de Usur. Carpz. L.* 5. *R.* 99. *Stryk. c. l.* §. 8.

§ 8. Ebenermassen muß auch der Debitor vorsichtig seyn in Particular-Zahlung, so er vielleicht einige Exceptiones wider die Schuld hat; dann wann er einen Theil gezahlet, hat er die gantze Post agnosciret. *Joh. Gothofr. Freyer. Tr. de Solut. t.* 12. *num.* 15.

Dahero

dahero wohl gethan, so man protestiret, daß man durch Particular-Zahlung das gantze keinesweges agnosciren wolle. *Stryk. c. l.* §. 9.

§. 9. Nach der Zahlung folget die Delegation, wann man anstatt seiner einen andern Schuldner bestellet, *l.* 11. *ff. de Novat.* der die Zahlung leisten muß. Doch hat der andere, so einen substituirt, in acht zu nehmen, daß dadurch die erste Obligation erloschen wird, *l. Fin. C. de Novat.* wobey diese Formul üblich: **Demnach mein** *Debitor Mevius* **wegen der von ihm** *prætendirten* 100. **Rthlr. mir den** *Titium* **auf so hoch** *delegirt*, **und** *Titius* **auch solche** *Summa* **willig und gern zu bezahlen übernommen, so will ich hiermit** *Mevium* **der vorigen** *Obligation* **gäntzlich erlassen, und ihn solcher** 100. **Rthlr. halber völlig** *quittiret* **haben, dergestalt, daß er nimmer von mir oder meinen Erben deshalb soll besprochen werden.** *Stryk. cap.* 2. §. 1. & 2.

§. 10. Damit aber der Gläubiger keine Gefahr von dem delegirten Schuldner habe, ist nöthig, daß er sich reservire, falls er von dem delegirten Schuldner keine Zahlung erhalten sollte, daß er seinen Regreß an debitorem primo delegantem suchen wollte. *l.* 45. §. 7. *ff. Mandat. Dn. Stryk. c. l.* §. 3. Es muß auch der Delegatus darein willigen, sonst hat der Gläubiger ebenfalls Gefahr zu gewarten. *Stryk. c. l.* §. 4.

§. 11. Bey der Cession einer Schuld ist zu notiren, daß auch der Schuldner in die Cession consentire, und also bestehet diese, wann nur nicht solche an einen Gewaltigen oder Stärckern geschiehet, welches den Verlust der Schuld nach sich ziehet. *l.* 2. *C. ne liceat potent. Stryk. c. l.* §. 5.

§. 12.

§. 12. Nechst diesen ist auch offenbar, daß nicht eben der Abtreter einer Schuld einen reichen Schuldner abtrete, das ist, er præstirt eine Schuld, die gewiß und richtig, nicht aber gut. *l.* 4. *ff. de hæredit. vel. act. vend. Carpz. p.* 2. *C.* 34. *D.* 27. Dahero der andere auch begehre, daß er ihme die Schuld gewähre. *Brunnemann. ad d. l.* 4. und diese Gewehrschaft muß auf jede Zeit geleistet werden. *Stryk. c. l.* §. 6. & 7. Muß auch solche Cession gleich dem Schuldner kund gethan werden. *Stryk, c. l.* §. 8.

§. 13. Ferner ist auch anzumercken, daß man nicht in Legem Anastasianam impingire, welches so viel bedeutet, daß der andere, als Cessionarius nicht mehr fordern kan, als er selbst für die Schuld gegeben. *l.* 22. & 23. *C. Mandat.* Dahero diesem vorzubauen, man die Schuld schencke, oder man überlasse die Schuld-Post halb vor baar Geld, halb aber auf Credit, oder lasse in Præsenz einiger Zeugen das Geld überzahlen; Und da zuweilen die Zahlung auf den Schein geschehen kan, thut man wohl, daß man dem Cessionario einen Eyd zuschiebe. *Stryk. c. l.* §. 9. 10. 11. & 12. Es wäre denn auch daß ein Debitum liquidum abgetreten würde, auf welche Art dieser Lex Anastasiana cessiret, oder daß die Schuld an Zahlunge gegeben worden wäre. *Stryk. c. l.* §. 13. & 14.

§. 14. Die Requisita bey einer Cession aber sind nach Sachsen-Recht, *Decis. Elect.* 28. 1) daß der Wehrt nicht unter die Helfte sey, 2) daß die Cession gerichtlich geschehe, 3) daß man, wie viel? bestimme, 4) die Ursache der Schuld berühre, und 5) das Geld dafür zahle. *Stryk. c. l.* §. 15.

§. 15. Muß auch der Cessionarius nicht zufrieden seyn, daß ihme die Obligation überliefert werde,

sondern er muß auch nach einem speciali Cessionis Instrumento trachten. *Stryk. alleg. l. c.* §. 18.

§. 16. Bey der Novation ist zu erinnern, daß der vorige Contract gäntzlich cassiret und annulliret werden muß. *l. fin. C. de Novat.* Doch kan auch solche geschehen, daß die Pfande und Bürgen verbleiben müssen, *l.* 11. §. 1. *ff. de pignor. act. l.* 15. *ff. de Novat. Stryk. c.* 3. §. 1.

§. 17. Pactum liberatorium hat heutiges Tages gleiche Kraft mit der Acceptilation; Dann so bald einer seine Meynung in Remittirung der Schuld darleget, so bald ist die Acceptilation mit vorhanden. *Stryk. c. l.* §. 2.

§. 18. Bey der Quittung, Apocha, ist zu mercken, daß solche, so sie der Glaubiger gestellet, innerhalb 30. Tagen erloschen ist; Wo aber der Schuldner, ist ihme 2. Jahr vergünstiget. *Stryk. c. l.* §. 3. Und ist sonst die Quittung entweder general, welche sich auf alles erstrecket, jedoch aber nicht auf dasjenige, woran man nicht gedacht. *l.* 35. *ff. de Pact. Wesenb. P.* 2. *Conf.* 74. *n.* 66. oder special, worinnen man speciale Meldung der Schuld thun muß. *Stryk. c. l.* §. 4. & 5.

§. 19. Ebenermassen ist zu beobachten, daß, wenn etwan eine Quittung schon ausgefertiget worden, solche aber verlohren gegangen, man setze: **Daß, im Fall die bereits über diese Post ausgestellte Quittung sich wieder finden würde, selbe hiermit** *cassiret u. annulliret* **seyn solle.** Sind aber vorhergegangene Particular-Quittungen vorhanden, u. folget eine General-Quittung, setzet man: **Daß die vorhero ertheilte** *Special*-**Quittunge durch diese** *General*-**Quittung sollen** *cassiret* **und** *annulliret* **seyn.** Sind auch etwa noch Retardaten zurück, setzet man:

man: Es wäre *Sempronius* wegen dieses Jahres-Zinß *quittiret*, und zugleich die annoch zuvor versessene Zinsen *reserviret*. *Stryk. c. l.* §. 6. & 7. Oder, man habe heute *dato* eines Jahres-Zinß auf Rechnung bezahlet. Wann aber der Gläubiger nicht schreiben kan, kan ein anderer solche Quittung auf sein Begehren schreiben, jedoch ist wohl gethan, so man solche mit drey Zeugen Nahmen bestärcken, oder diese von einem Notario zu Pappier bringen, oder sich eine gerichtliche Quittung geben, lässet. *Stryk. c. l.* §. 8.

§. 20. Die Gegen-Quittungen, Antapochæ, sind auch sehr nützlich. *l.* 19. *C. de Fid. Instrum.* Z. E. Wann in Abwesenheit einiger Zeugen der Creditor dem Schuldner Geld gezahlet hätte, und er kan eine Gegen-Quittung, daß die Interessen gezahlet wären, zeigen, so cessiret die Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder sie dienet darzu, daß der Creditor beweisen kan, die Præscription sey interrumpiret, oder wenn einer den Canonem Emphyteuticum bezahlet, und darüber eine Gegen-Quittung gegeben hätte, so kan hernach nicht negiret werden, daß das Guth ein Emphyteuticum sey. *Stryk. c. l.* §. 9.

§. 21. Endlichen müssen auch Zeugen bey der Zahlung seyn, anders entstehen viele Difficultäten daraus. *Stryk. c. l.* §. 11. Oder es geschiehet auch zuweilen, daß die Obligation zu Grunde gehet, dahero ein Mortifications-Schein sehr nöthig ist.

Mortifications-Schein.

Demnach bey allhiesiger Fürstl. Ober-Steuer-Einnahme die beyden Adelichen Gebrüdere, Hector von Sala und Achilles von Cala, vermittelst ein-

gereichter Schrift, bittliche Nachsuchunge gethan, ihnen, gegen behörigen Schein, aus hiesigem Landschafts-Archiv entweder die Original-Obligation oder vidimirte Copia davon, nebst dem Fürstl. Consens, und darzu behörigen Urkunden und Quittung, wegen der in An. 1702. &c. Tit. Herrn Obristen Menelao von Cairo assignirt gewesenen 8000. Rthl. Kriegs-Gelder, zu ihrem Behuf, auszustellen und mitzutheilen; So hätte man zwar sothanem Gesuch so billig als willig deferiren wollen. Alldieweil aber bey der An. 1704. allhier zu Nara entstandenen grossen Kriegs-Unruhe dieselbige, samt aller Zugehör, nebst andern noch vielen Landschafts-Urkunden, auf dem Rath-Hause, allwo sie in einem besondern Kasten wohl verwahret gestanden, mit entwendet worden, so ist unmöglich gewesen, obbesagten Herrn Gebrüdern hierunter, deren Ersuchen nach, zu gratificiren; Gleichwol aber, und inzwischen, attestiren wir hiermit durch unsere Hand und Siegel, daß, wie allschon angeführet, solche Obligation in Originali, samt aller Zugehör, mit weggeführet, und uns entkommen ist. Geschehen ꝛc.

Mortifications-Schein.

Ich Hector Urkunde und bekenne, daß Colandes 400. Rthlr. von mir in Winterischen Sachen contra denen Sömmerischen vor etlichen Jahren empfangen, und in depositum genommen, die mir nunmehro aber dessen Gevollmächtigter Herr D. Papinianus zugestellet, und seinen Schein, den er Colandes mir deßwegen gegeben, zurück gefordert; nachdem ich aber solchen verlohren, und jetzo nicht finden kan, als mortificire ich ihn, daß er nicht gelten

soll,

soll, da er sollte wiederum gefunden werden, sondern tod und null seyn, und Colandes zu treuen Händen eingeliefert werden. Urkundlich habe ich diese Morification eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschaft bekräftiget. So geschehen zu Nealdon den 3. Märtz 1714.

(L. S.) Hector, mppr.

Formular einer Assignation.

Die Fürstl. Sächs. Renth-Cammer zu N. wolle hierauf dem Bürgermeister Herrn N. N. allhier, für unterschiedliche und überlassene Craam-Waaren ein tausend fünf hundert und eilf Reichs-Thaler zwantzig Groschen und acht Pfennige von unsern Nachschuß-Geldern bezahlen, und künftig mit diesem und N. Quittung belegen. Signatum.

(L. S.) N. Hertzog zu N.

Quittung.

Daß von Fürstl. Sächs. hochlöblichen Renth-Cammer zu F. auf beschehene Hoch-Fürstl. Assignation, obgedachte ein tausend fünf hundert und eilf Reichs-Thaler zwantzig Groschen und acht Pfennige mir Endes-Benanntem richtig bezahlet worden, wird hiermit quittirend bekennet. Geschehen, ꝛc.

(L. S.)

N. N.

Ein ander Formular einer Assignation.

Wir N. N. Graf zu N. und N. Herrn zu N. thun hiermit kund und bekennen: Demnach wir Herrn N. N. Handelsmann zu Franckfurt, acht hundert

dert Reichsthaler schuldig; als wollen wir ihn an unsere Renth-Cammer zu N. dergestalt angewiesen haben, daß er solche acht hundert Reichsthaler einheben, und darüber quittiren möge, wormit wir belegen lassen. Zu Urkund dessen haben wir diese Assignation unter unser Hand-Secret und Unterschrift von uns gestellet. So geschehen zu N. den N. N. Anno N.

(L. S.)

N. N. Graf zu N.

Quittung.

Daß von Hoch-Gräfl. N. Renth-Cammer zu N. auf vorhergehende Hoch-Gräfl. N. Assignation mir die darinnen benahmte acht hundert Rthlr. bezahlet worden, wird hiermit bekennet, und darüber quittiret. So geschehen zu N. den N. Anno N.

(L. S.)

N. N.

Formular einer Cession.

Ich N. von N. zu N. vor mich und meine Erben thue urkunde und bekenne, Kraft dieses: Demnach ich (Tit.) Herrrn N. von N. N. mit sechs hundert Gulden Meißnischer Wehrung, verglichener Schuld, anheischig worden, und aber solche baar zu bezahlen nicht vermag, gleichwohl bey meinem Schwager (Tit.) Herrn N. von N. so viel beständiger Weise zu fordern habe; als will ich obgedachten Herrn von N. darmit an bemeldten meinen Schwager solchergestalt angewiesen haben, daß er solche sechs hundert Gulden empfangen, darüber quittiren, und damit als seinem Eigenthum schalten und walten möge, zu dem Ende ich ihm mein Jus und Action übergeben, die Original-

Obligation von N. Anno N. = = ausgeantwortet, und deswegen genugsame Gewehrschaft zu leisten, versprochen, auch, mit Verzicht der Exceptionis rei non sic, sed aliter gestæ, simulati Contractus, doli mali, erroris, cujuscunque læsionis, wie auch legis Anastasianæ und dergleichen, mich hieran alles Anspruchs begeben haben will, alles treulich, sonder Argelist und Gefährde. Zu Urkund dessen ich diese Cession nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch das Fürstl. Sächs. wohllöbl. Amt zu N. gebührend ersuchet habe, selbige Gerichts wegen zu confirmiren, welches es auch also, mit Vordruckung des Fürstl. Amts-Secret, und gewöhnlichen Unterschrift, also geschehen bekennet, jedoch daß es denselben und Beamten ohne Schaden sey. So geschehen zu N. den N. Anno N.

(L.S.)

Fürstl. N. Amt daselbst.
N. N.

Formular einer Quittung über erborgtes Geld.

Daß mir Endes-Benanntem von meinem lieben Gevatter obige funfzehen Gulden, neben den Zinsen, wiederum danckbarlich bezahlet, wird hiermit bekennet, und darüber quittiret, zu dem Ende ihm diese Handschrift wieder ausgeantwortet worden. So geschehen zu N. den N. Anno N.

N. N.

Formular einer General-Quittung über empfangene Kauf-Gelder.

Wir N.N. aus der N. in ehelicher Vormundschaft meines Ehe-Weibes N. N. und N.N. von N.

in ehelicher und Kriegischer Vormundschaft meines Ehe-Weibes N. N. urkunden und bekennen Kraft dieses, demnach unser Schwager weyland N. N. Inwohner zu *N.* seel. unsern Ehe-Weibern wegen des erkauften, und von unserm Schwieger-Vater Herrn *N. N.* seel. herrührenden Bauer-Guths zu *N.* laut Vergleichs- und Kauf-Briefs sub dato den *N.* Monats *N.* Anno *N.* vier hundert und funfzig leichte Gulden = = oder drey hundert Reichsthaler auf Angab und Tage-Zeiten zu bezahlen schuldig worden, dieselbige auch theils von bemeldtem unserm Schwager, theils dessen Wittiben, und deren jetzigen Ehe-Manne *N. N.* zu *N.* nunmehro richtig und vollständig bezahlet worden; Als thun wir vor uns, und im Nahmen unserer Ehe-Weiber, gedachten unsers verstorbenen Schwagers *N.* hinterlassene Wittwe und Erben der vier hundert und funfzig leichte Gulden, oder drey hundert Reichsthaler, mit Verzicht der Exception nicht ausgezahlten oder empfangenen Geldes, Item, als wäre ein Irthum in der Rechnung, oder Betrug vorgangen, und dergleichen, nebst Aushändigung des Original-Vergleichs und Kauf-Briefs, in bester Form Rechtens hiermit quittiren, mit Versprechen, an oftgenannten unsers Schwagers Wittiben und Erben, und dem erkauften Bauer-Guth, nun und nimmermehr etwas weiters zu suchen, gestalt wir uns deswegen alles Anspruchs begeben haben, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkund dessen haben wir nicht allein diese Haupt-Quittung eigenhändig unterschrieben, sondern auch den Hoch-Adelichen *N. N.* Gerichts-Haltern Herrn *N. N.* gebührend ersuchet, solche mit seiner Unterschrift und Petschaft zu bekräftigen, welches

ches er auch also geschehen bekennet, jedoch dem Hoch-Adelichen Gericht, ihm und den Seinigen, ohne Schaden und Nachtheil. So geschehen zu *N.* den *N.* Anno *N.*

(L. S.)

Hoch-Adel. *N.* Gericht daselbst,
N. N. N.

Formular einer Cession.

Ich Endes-Unterschriebener urkunde und bekenne, wie daß vor 2. Jahren ich mein damaliges in Lindenau gehabtes, Guth Clauß Rittern verkauft, auch jetztgedachter Käufer mir an Tage-Zeiten 400. Gulden Capital, als Michael-Marckt 98. bis 1702. jedesmal 100. Gulden, und zwar nebst dem auf jeden Termin verfallenen Interesse 3. pro cento gerechnete Zinsen, schuldig blieben, Herr Melin mir aber überhaupt und durch den Bogen 355. Gulden baares Geld zu geben, und dagegen von dem Käufer die Particular-Solution der Tag-Zeiten Capital und Interesse zu erwarten versprochen. Wann ich denn solches sein Anerbieten mir zuträglich befunden, und mit Einwilligung meines Curatoris, Herrn Mevii, acceptiret, und angeregte 355. Gulden baar ausgezahlt empfangen; Als quittire ich nicht allein, nebst meinem jetztermeldtem Herrn Curatore, über den Empfang derselben, mit ausdrücklicher Verzeyhung der Ausflucht des nicht baar ausgezahlten, noch empfangenen Geldes, sondern cedire ihm auch, Kraft dieses, obige 4. Tage-Zeiten an Capital und Interesse cum omni Jure & Actione tam directa, quam utili, insonderheit das mir auf dem Guthe vorbehaltene und verschriebene Unterpfands-Recht, wie auch

das Privilegium, sonsten rückständigen Tage-Zeiten in Rechten zu gute geordnet, dergestalt und also, daß er nunmehro solche ihm cedirte und abgetretene 400. Gulden Capital, nebst dem verschriebenen Interesse, von dem Debitore Clauß Rittern, oder dessen Erben und Besitzern des Guths zu Lindenau, ohne mein und der Meinigen Eintrag und Hinderniß, zur Güte und Recht einheben, darüber quittiren, nach Belieben andern hinwiederum cediren, und damit als seinem wohlerlangtem Eigenthume schalten und walten möge. Allermassen ich auch dasjenige, was den Calculum übersteiget, in Ansehen, daß er eintzele Bezahlung erwarten, auch wohl gar Mühe und Unkosten aufwenden müsse, woferne der Debitor sich säumig erweisen wolle, Kraft dieses ihm wohlbedächtig zu seiner Ergetzlichkeit verehret, darneben der rechtlichen Ausflüchten der betrüglichen Ueberredung, Verletzung, Irrthum im Rechnen, und allen andern, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, wissentlich renunciret haben will. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Formular eines Cession-Scheins.

Demnach Herr Curd Meisel 2118. Reichsthaler 12. Groschen 2. Pf. Capital, und 1080. Rthlr. 2. Gr. Interesse und Unkosten, vermöge Vergleichs de dato den 2. Julii 1677. bey Herr Michael zu Olberchen zu fordern gehabt, dieser auch damals in Abschlag der Zinsen 1000. fl. Fränckisch à 20. Gr. oder 833. Rthlr. 8. Gr. mit welchen ihm der Herr Cornelius zu Waltersdorf verhaftet gewesen, an Herrn Curd Meisel auf gewisse Masse überwiesen; nachgehends auch unter dem dato den 30. Nov. 1682. Olberchen die Obligation renoviret, und das Capital

tal wieder auf 6. Jahre versetzet worden, und endlich solches Hanß Toffeln in der Theilung zugefallen, selbigem aber wider die Michaelische und Cornelianische Erben die Klage fortzusetzen, und zu verfahren, nicht beliebet; Als hat heute dato solcher diese Forderung cum omni Jure & Actione tam directa quam utili, insonderheit cum Jure regressus an die Oemischen Herren Erben, an Capital und Zinsen an (Tit.) Herrn Joseph Urleben, gegen Erlegung 400. Rthrl. baares Geld cediret und abgetreten. Und weil ernannter Herr Urleben die Summa ausgezahlet; als quittiret er denselben über den Empfang, cum renunciatione exceptionis non numeratæ Pecuniæ, übergibt ihm die Michaelische und Cornelianische Obligationes über 2118. Rthlr. 12. Gr. in originali de dato Olberchen den 30. Novemb. 1672. und kan geschehen lassen, daß derselbe zur Güte und Recht solche Oehmische Forderung einhebe, und darüber quittire, andern hinwiederum cedire, auch allenthalben damit, als seinem wohlerlangtem Eigenthume, schalten und walten möge; Jedoch bedinget Herr Hanß Toffel hierbey dieses ausdrücklich, daß er zu keiner Eviction weder Nomine Veritatis noch Bonitatis, weder wider die von Michaelischen noch die Cornelianischen gehalten seyn wolle. Urkundlich ist diese Cession von dem Herrn Cedenten durch eigenhändige Unterschrift und Siegel vollzogen worden, und soll selbige dem Churfürstl. Sächsischen Crayß-Amtmane allhier zur Confirmation fürgetragen werden, ꝛc. ꝛc.

Quittung,

Quittung, über empfangene Ehe-Gelder.

Ich Endes-Benannter urkunde und bekenne, daß mir mein vielgeliebter Herr Schwieger-Vater Casimirus in Gegenwart des zu Ende unterschriebenen Notarii, und des hierzu erbethenen Zeugen, heutiges Tages nicht allein die in der Ehe-Stiftung unter dem dato den 29. Apr. des nächstvervichenen Jahres versprochene Ehe-Gelder an 600. Rthlr. baar, und in einer unzertrennten Summa ausgezahlet, sondern ich auch die auf unsere Hochzeit gewandte Unkosten, so sich, nach geschehener Rechnung, auf 129. Rthlr. 12. Gr. 6. Pf. belaufen, als Ehe-Geld angenommen, und die völlige Hochzeit-Geschencke an 108. Rthlr. worunter meiner Ehe-Liebsten, Rosilis, die Helfte gebühret hätte, vor mich zusammen behalten; quittire dannenhero sowol über den Empfang der baar ausgezahlten 600. Rthlr. und die Helfte des Hochzeit-Geschencks an 108. Rthlr. als auch über die Hochzeit-Kosten, derer 192. Rthlr. 17. Gr. und 6. Pf. zusammen über 896. Rthlr. 17. Gr. 6. Pf. sage ꝛc. eingebrachtes Heyrath-Guth, und stehe dahero meiner Ehe-Liebsten dieser 896. Rthlr. 17. Gr. 6. Pf. wegen, in meinem sämtlichen jetzigen und zukünftigem Vermögen, Innhalts unserer Sächsischen Rechte, das persöhnliche Vorzugs-Recht nebst der Verpfändung, zu, ꝛc. Sign. &c.

Das

Das XXIV. Capitel.

Von Testamenten, Codicillen, Legaten, Fideicommissen und andern letzten Willen.

§. 1.

Was und wie vielerley ein Testament sey? ist schon oben im ersten Theil *cap.* 1. §. 58. & *seqq.* dieses unsers Notarii Erwehnung geschehen; Hier sind also nur die nöthigen Cautelen zu betrachten. Vornemlich aber hat man wohl die Solennitäten *in Ord. Not. Maxim. Imp. de Anno* 1512. zu ponderiren.

§. 2 Es finden sich aber bey einem Testamento unterschiedene Cautelen, so theils sehr **nothwendig**, und von welcher willen, so sie unterlassen werden, ein Testament zu Grunde gehet, als die Einsetzung eines oder mehr Erben: theils **nützliche**, als die Clausula Codicillaris: theils **überflüßige**, worunter *D. Stryk. Tract. de Cautel. Testam. c.* 2. §. 5. & *seq.* mitrechnet die Anruffung GOttes, Meldung der Sterblichkeit, die Befehlung der Seele in GOttes Hand, den Leib aber der allgemeinen Mutter der Erden, erbare Begräbniß, daß der Testator zwar bey schwacher Leibs-Constitution, jedennoch aber bey gesunder Vernunft diesen letzten Willen aufgerichtet, item, daß der Testator diesen seinen letzten Willen, von niemand darzu beredet noch gebethen, sondern frey und ungezwungen entworfen, it., zu Zeiten am Ende die Clausula Codicillaris; Desgleichen, daß man

sich

sich vorbehält, das Testament zu ändern, wolle das vorige Testament revociren; Wiewol nicht undienlich ist, so man auch diese beobachtet, allermassen Caurela abundans non nocet.

§ 3. Es hat auch ein Notarius wohl zu betrachten, daß alle Testamenta machen können, welche in Rechten nicht verhindert und verbothen, wohin dann gehöret 1) ein toller und rasender, *l.* 40. *ff de R. J.* 2) blöder oder alberner Mensch, *l.* 17. *ff. qui Test. fac. poss.* es wäre denn, daß solches nachliesse. *l.* 9. *C. eod.* 3) Ein gantz betrunckener, *Reusn. Vol.* 1. *p.* 2. *c.* 12. *n.* 3. 4) ein zorniger, *l.* 48. *ff. de R. J. Dn Lauterb. Comp. Jur. t. qui Testam. fac. poss. p. m.* 483. *& seq.* 5) Ein Unmündiger, §. 1. *J. quib. non est permiss. fac. Test.* 6) Tauber und stummer von Natur, nach denen Römischen Rechten; Heutiges Tages ist dieserwegen keine Difficultät, *l.* 10. *C. qui Test. fac. poss.* wie dann jetzo ein Blinder, wann nur der 8te Zeuge adhibiret wird, restiren kan. 7) Knechte, *l.* 32. *ff. de R. J.* und ein vom Feinde Gefangener de Jure Romano, weilen sie keine Römische Bürger waren, welches aber bey uns Christen heutiges Tages cessiret. 8) Verurtheilte, *l.* 1. *ff. ad L. Falcid.* 9) Auf eine Insul Relegirte, *l.* 27. §. 1. *ff. de Pæn.* Welchen heutiges Tages die in die Acht erklärte gleich sind. *Carpz. P.* 3. *C.* 10. *n.* 26. *Lauterb. c. l. p. m.* 484. 10) Der Sohn unter väterlicher Gewalt, *l.* 6. *ff. qui Testam. fac. poss.* es wäre denn, daß er im Kriege oder mit Studiren etwas erworben hätte, *pr. J. quib. non est perm. fac.* 11) Verschwender, *l.* 8. *ff. qui test. fac. poss.* 12) Ketzer, *Auth. Credentes C. de Hæretic.* 13) Vom wahren Glauben Abgefallene, *l.* 3. *C. de Apostat.* 14) Hexen und Unholde,

so

so mit dem Teufel sich verbunden, *Richter. P.* 1. *Dec.* 57. *n.* 11. 15) Offenbare Wucherer, *C. f. de Usufr. in* 6. 16) Wegen eines Paßquills Verurtheilte, *l.* 10. §. *f. ff. qui test. fac. poss.*. 17) Mönche, *Auth. ingressi C. de S. S. Eccl.* und dergleichen. *Stryk. c. l. cap.* 3.

§. 4. Bey der Insinuation eines letzten Willens ist zu notiren, daß, wann solcher dem Landes-Fürsten oder dem Richter überliefert wird, es wenige Solennitäten bedarf, sondern es hat der Testator nur zu betrachten, daß er bitte oder bitten lasse, es möchte dieser sein letzter Wille aufgenommen werden, wobey noch wohl zu mercken, daß man sich einen Gegenschein oder Recognition oder Recipisse wegen der Insinuation geben lasse, wobey zwey Zeugen nöthig, *Dn. Stryk. de Caut. Test. cap.* 7. und kan diese Insinuation auch in den Ferien geschehen. *Dn. Stryk. c. l.* §. 33. Ja es kan auch die Insinuation zu Hause verrichtet werden, vornemlich, wann der Testator sehr hart darnieder lieget. *Stryk. c. l.* §. 34.

§. 5. Beym Testamento eines Soldatens, weilen solches privilegiatum ist, und keine Solennitäten erfordert, ist nöthig, daß 1) einer würcklich ein Soldat sey, 2) daß er im Solde stehe, und in der Schlacht begrifen ist, *Stryk. de Caut. Test. cap.* 9. §. 3. & 4. ein anders ist, wann der Soldat in Winter-Quartieren, oder Zelte, oder in Besatzung lieget, da er Jure communi, wie ein anderer, testiren muß, wo dann alle Solennitäten müssen beobachtet werden.

§. 6. Nechst diesen folget auch die Dispositio Parentum inter Liberos, so ebenfalls privilegirt, doch muß auch hier Institutio wohl beobachtet, *Dn. Stryk. d. Tr. cap.* 10. §. 10. und dann solches von den

Eltern

Eltern selbsten, oder durch einen Bevollmächtigten, unterschrieben, auch sollen in diesen keine Abbreviaturen oder Ziffern, welche nicht zu verstehen sind, gebrauchet werden. *Dn. Stryk. d. Tr. c. l. §. 15.* Ist aber die Dispositio von einem Notario verfertiget, ist wohl gethan, daß der Testator solche selbst unterschreibe mit diesen Worten: Ich *Mevius* **bekenne hierdurch, daß dieses vorstehende mein endlicher und letzter Wille sey, und solches von meinen Kindern gehalten haben will.**

§. 7. Nach diesen folget auch das Testamentum tempore pestis conditum, so in contagieusen Zeiten verfertiget, welches ebenfalls unter die Privilegirten mitgerechnet wird, und werden die Solennitäten nicht alle beobachtet, dann hier 2. Zeugen gnug. *Stryk. c. l. cap.* 11. §. 3.

§. 8. Ueber dieses findet sich auch das Testamentum ad pias causas, worinnen Institutio hæredis und 2. bis 3. Zeugen erfordert werden. *Stryk. cap.* 12. §. 4. & 5.

§. 9. Unter die privilegirten Testamenta wird auch eines Bauren letzter Wille mit gezogen, worzu 5. Zeugen adhibiret werden, *Stryk. c. l. c.* 13. §. 1. es kan auch wohl solcher gerichtlich testiren, da er denn dergleichen nicht nöthig hat. *Stryk. c. l.* §. 20. An etlichen Orten pfleget man auch den Pfarrer und 2. Zeugen darzu zu nehmen. *Stryk. c. l.* §. 25.

§. 10. Diesen vorigen wird annoch der auf der Strasse oder auf dem Schif gemachte letzte Wille annumeriret, wo man so viel Zeugen zu Zeiten nicht haben kan. *Stryk. c. l. cap.* 14.

§. 11. Nun folgen die andere Testamenta, wo dann die äusserliche Form wohl zu mercken ist, wie solche

solche *in Constit. Max. de anno* 1512. §. 24. & *seqq.* stehet; da denn wohl zuzusehen, daß ein letzter Wille uno Contextu verfertiget werde. *Stryk. c.* 15. §. 2. ist auch wenig daran gelegen, in welcher Sprache solcher verfertiget wird. *Stryk. c. l.* §. 4. Es gebrauchen sich auch einige dieser Cautel, daß sich der Testator zu Ende aller Blätter unterschreibet. Nach diesen hat auch ein Notarius wegen der Zeugen zu observiren, daß solche erbethen werden möchten, und können solche auch setzen: *Sempronius*, **als insonderheit hierzu erberhener** *testamentarischer* **Zeuge**, bey Versieglung aber ist zu setzen: **In Ermangelung meines Petschafts habe ich mit des** *Titii Signet* **gesiegelt.**

§. 12. Bey der innerlichen Form eines letzten Willens ist zu mercken die Einsetzung der Erben, *Stryk. c.* 16. §. 1. und wo Kinder zu instituiren sind, muß auch derjenigen, so noch möchten gebohren werden, gedacht werden. *Stryk. c. l.* §. 5. Wie denn auch der Legitimæ oder Pflicht-Theils Meldung geschehen kan, mehrers ist zu sehen beym *Stryk. c. l.* §. 6.

§. 13. Denen Kindern ist nothwendig die Legitima, sie mögen reich oder arm seyn, zu hinterlassen, *Stryk. c.* 17. §. 3. wie denn auch in solche die Kinder ihre Eltern oder auch andere Ascendenten einsetzen müssen. *Stryk. c. l.* § 18.

§. 14. Es ist aber das Pflicht-Theil der Dritte, oder wenn der Kinder, oder auch Kindes-Kinder 5. oder mehr sind, der halbe Theil, so den Kindern und Eltern aus der Erbschaft nothwendig gebühret, *Stryk. c.* 17. §. 20. ist auch solches nicht zu graviren oder zu beschweren; Wiewol auch hier, wann solches Pflicht-Theil mit Legaten gravirt, die Falcidia

Statt hat, wo aber mit Fideicommissis, die quarta Trebellianica Statt findet; besser aber geschiehet es durch die Enterbung, und pupillarem substitutionem, oder After-Erb-Einsetzung der Unmündigen, wenn nemlich der Testator befürchtet, es möchten seine Kinder, ehe sie die Erbschaft antreten oder mündig werden, mit Tode abgehen, daß er an statt derselben einen andern zum Erben einsetzet, und gleichsam denen Unmündigen einen letzten Willen machet, oder quasi pupillarem seu exemplarem, wann denen blöden und nicht wohl klugen Kindern andere substituiret werden, oder vulgarem, da sowol den Mündigen als den Unmündigen die Substitution geschiehet; als z. E. **Wann dieser nicht Erbe wird, soll jener Erbe seyn.**

§. 15. Die Enterbung ist eine Ausschliessung von der Erbschaft, da dann alle Ursachen zu bemercken, deren in Betracht der Kinder 14. sind als: 1) Wann der Sohn die Eltern geschlagen, 2) wann er sie gröblich injuriret, 3) wann er sie eines Lasters bezüchtiget, ausgenommen in Crimine Læsæ Majestatis, 4) wann er ein Hexer wird, oder mit denen Unholden umgehet, 5) wann er die Eltern umzubringen getrachtet, 6) wann er den Beyschlaf mit der Stief-Mutter oder des Vaters Concubina exerciret, 7) wann er die Eltern liederlicher Weise um das Ihrige gebracht, 8) wann der Sohn die gefangenen Eltern aus dem Kercker nicht erlössen wollen, 9) wann er den Eltern zu testiren verbothen, 10) wann er sich zu denen Narren, Comödianten, und anderm liederlichem Gesinde gesellet, 11) wann die Tochter die von den Eltern vorgeschlagene Ehe abgeschlagen, und sich eines liederlichen Lebens beflissen, 12) wann die

Kinder ihre rasende Eltern verlassen, 13) wann sie die gefangene Eltern nicht von der Gefangenschaft befreyen, und 14) wann die Kinder Ketzer werden; worunter aber die im Heil. Röm. Reich gedultete drey Religionen nicht zu verstehen. *Dn. Ludovici Doctr. ff. t. de Lib. & Posthum. Hered. Instit. vel Exhered.* §. 2. Ebenermassen können auch die Kinder ihre Eltern von dem Nachlaß ausschliessen, wobey denn diese Ursachen zu ponderiren, 1) wann die Eltern ihre Kinder eines öffentlichen Lasters beschuldiget, 2) wenn sie solche mit Gift, oder auf andere Art, zu fällen gedacht, 3) wenn der Vater mit der Schnur, oder bey des Sohns Concubin geschlafen, 4) wenn sie ihre Kinder zu testiren verbothen, 5) wenn der Vater der Mutter oder die Mutter dem Vater nach dem Leben getrachtet, 6) wenn sie ihre rasende oder 7) gefangene Kinder verlassen, 8) wenn die Eltern von der wahren Religion abtrünnig werden. *Dn. Ludov. c. l.* §. 3. Es können auch die Brüder aus diesen Ursachen, als 1) wenn einer dem andern nach dem Leben getrachtet, 2) seiner Famæ, und 3) ihm die gröste Gefahr anthun wollen, excludirt werden. *Dn. Ludov. c. l.* §. 4. *Stryk. de Caut. Test. cap.* 19.

§. 16. Was ein Legatum sey, ist aus I. Th. *cap.* 1. §. 72. zu erlernen, die Requisita oder Solennia sind 1) 5. Zeugen, *l. f.* §. *f. C. de Codic.* und muß 2) alles uno contextu geschehen, welches zu verstehen, wenn ein Codicill verfertiget worden, wo aber Legata in einem Testament hinterlassen werden, werden auch die Solennia Testamentorum in acht genommen. *Stryk. c.* 20. §. 6. Und weilen zuweilen Legata auch beschweret werden, und dahero zu besorgen, daß der

Erbe sich der Falcidia oder vierten Theils bedienen möchte, so kan der Testator solches verbiethen.

§. 17. Beym Fideicommiss ist zu mercken, daß solches entweder ist universale oder particulare; jenes concernirt bald die gantze Erbschaft, bald ein Stücke daraus, so der Fideicommiss-Erbe restituiren muß; dieses aber ist den Legatis gleich gemacht. *Stryk. c.* 21. §. 5. Und ist auch hier zu mercken, daß bona feudalia nicht fideicommittirt werden können, sie wären denn absolute & simpliciter hæreditaria. Nechst diesen ist auch ein solenne Inventarium nöthig, it. auch die Cautio; wer ein mehrers suchen will, kan *Stryk. de Caut. Test. cap.* 21. *Membr.* 1. & 2. nachschlagen

§. 18. In einem Codicillo wird 1) erfordert unitas actus, 2) 5. Zeugen, *l. f.* §. *f. C. de Codicill.* es können auch hier Weiber zeugen, und müssen sich die Zeugen unterschreiben. *Stryk. cap.* 23.

§. 19. Desgleichen findet sich auch sowol in Testamenten als Codicillen die sehr übliche Clausula Codicillaris, so in diesen Formalibus von denen Notarien angehänget wird: **Dafern dieses mein Testament, (*Dispositio* oder letzten Willens Verordnung) nicht gelten möchte, als ein zierliches Testament, so will ich doch, daß es gelten solle als ein *Fideicommiss*, *Legat*, oder sonst anderer zu Recht beständiger letzter Wille.** Wobey zu mercken, daß sie zu Zeiten setzen: *Donation* **unter Lebendigen und auf den Todes-Fall**; ist aber falsch, weilen diese die Anwesenheit, Annehmung und Bedanckung des Donatarii erfordert. *Dn. Ludovici Doct. Pand. tit. de jure Codicill.* §. 5.

§. 20. Letzlichen ist zu beobachten, daß ein letzter

Wille

Wille bis an die Todes-Stund annoch verändert werden kan. *l.* 12. *ff. de Legat.* 3. *l.* 78. *ff. de Condit. & Dem.* Dahero auch die Pacta um zukünftiger Erbschaft improbirt sind. *L. f. C. de Pact.* *Stryk. c.* 24. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Ja es kan auch ein Testament durch einen Posthumum aufgehoben werden, oder wenn der Testator in die Acht erkläret, oder wenn ein ander Testament gemachet wird, wann nur das letzte auch alle Solennitäten hat, und vollkommen ist; jedoch ist auch ein Casus, da das erste gültig, wann der Testator durch Betrug oder Beredung darzu verleitet worden, *Stryk. cap.* 24. §. 52. Wann nun ein Testament wegfället, fallen auch die Legata mit weg. *Stryk. c. c.* §. 16.

Disposition eines letzten Willens.

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit sey hiermit zu wissen und kund: Demnach ich Cornificius, E. E. Raths allhier verordneter Stadt-Schreiber, mich meiner Sterblichkeit erinnert, habe ich zuförderst zu GOtt mich gewendet, bey Ihm durch Christum Vergebung der Sünden gesucht, und weil ich anjetzo an Ihn glaube, auch durch Hülfe des Heil. Geistes bis an mein Ende dabey verbleiben werde, wird der Allerhöchste meine Seele in seine Hände einschliessen, und am jüngsten Tage nebst allen Glaubigen mit dem Leibe wieder vereinigen, und der ewigen Seligkeit theilhaftig machen, den Leib aber sollen meine untengesetzten Erben, Christlichem Gebrauch nach, zur Erden bestatten. So viel meine Verlassenschaft anlanget, von beweg- als unbeweglichen, jetzigen und zukünftigen, liegend- und fahrenden Güthern, aussenstehenden Juribus und Actionibus, nichts

nichts davon ausgeschlossen, sondern alles, wie ich es von meinen Eltern und Groß-Eltern ererbet, erworben, und durch ziemendes Haushalten erlanget, und nach meinem Absterben von mir verlassen werden wird, hierzu will ich Kraft dieses mein Ehe-Weib Lucretiam, welche mich Zeit unsers geführten Ehe-Standes aufrichtig gemeynet, dergleichen ich auch ferner, so lange wir noch beysammen leben werden, zu ihr mich versehe, zu meiner eintzigen Erbin ernennet und eingesetzet haben, jedoch dergestalt, daß sie die zu Gonnewitz liegende Immobilia ausser der äusersten Noth nicht veräussern, sondern pfleglich nutzen und gebrauchen wolle: Daferne aber gedachtes mein Ehe-Weib, welcher GOtt das Leben lange fristen wolle, nach dessen gnädigen Willen nach mir nicht lange leben würde, so thue ich zu dem, was von meiner Verlassenschaft sich alsdenn noch finden sollte, zu 2. 3tel derselben, weil sie mit ihrem 3tel, als tertia statutaria, selbst zu schalten hat, meinen Bruder Balthasar zu Taucha, oder auf dessen Todes-Fall seine alsdenn noch lebende leibliche Kinder, wie auch meiner Schwester Eleonoren, Herrn Laurentii zu Oschatz Weibes, und meines mittlern Bruders Paulens seel. beyderseits Kinder, namentlich Heinrich und Brigitten, jedoch nur diejenigen, welche alsdenn noch am Leben seyn möchten, in stirpes zu gleichen Theilen, ihr meiner Frau, als instituirter Erbin, substituiren, dergestalt, daß sie mein Ehe-Weib, oder da es bey ihrem Leben nicht geschehe, ihre substituirten Erben von meiner Verlassenschaft folgende Legata abstatten sollen, als: 800. Rthlr. der Schule zu St. Thomas, welche ich ihr von den 1000. Rthlr. so Herr Behrenfeld laut seiner Hand-Schrift vom 3. April

April 1697. von mir erborget, dermassen legire und bescheide, daß daraus ein Capital gemacht, auch beständig erhalten, und vor die Zinse so viel Tische, als zureichet, jährlich am Tage Johannis Baptistæ, und des darauf folgenden Tages, nothdürftig gespeiset; (und dagegen an gedachtem Johannis-Tage darauf ver meinem Hause eine Motette gesungen werden soll) und da solches Legatum, wo es hingeleget, länger zu behalten Bedencken getragen wird, soll es auf ein ander sicher Unterpfand gebracht, und ehe solches geschehen, meine in- oder substituirte Erben das Capital zu tradiren, nicht schuldig seyn, indessen sollen die Zinsen davon, daferne alsdenn die 1000. Rthlr. bey denen Mattheſischen Erben annoch verzinset werden, ad tempora publicationis Testamenti dem Capital accresciren, ꝛc.

Wie nun dieses mein beständiger, wohlbedächtiger und letzter Wille, Meynung und testamentliche Verordnung ist; also will ich auch, daß nach meinem Tode von allen Interessenten, und zwar bey Strafe des wieder ersetzenden Antheils, so er sonst auf alle Fälle hieraus zu gewarten, steif, feste und unverbrüchlich darob gehalten, im geringsten nichts darwider vorgenommen, noch erreget werden soll. Massen ich alle und jede Obrigkeit, wohin dieses gelangen möchte, resp. unterthänigst-gehorsamst, und gebührend ersuche und bitte, die Gehorsamen hierbey zu schützen und zu handhaben. Da auch dieser mein letzter Wille, welchen ich allezeit zu ändern oder zu cassiren und aufzuheben, mir frey vorbehalte, nicht als ein zierlich Testament gehalten oder bestehen sollte; so will ich doch, daß es als ein Codicill, Fideicommiss, oder andere gemeine Verordnung, oder

wie er sonst zu Recht am beständigsten sey, oder bestehen kan, gehalten werden soll, ita, ut valeat omni meliori modo, quo valere potest ac debet. Urkundlich habe ich dieses mein Testament und letzten Willen auf diese 2. Blätter selbst verfasset, eigenhändig geschrieben und unterschrieben, und mit meinem Petschaft bekräftiget, und denen löblichen Stadt-Gerichten allhier übergeben, so viel an ihnen, denselben zu exequiren, und darüber zu halten. Geschehen Leipzig 2c.

Testamentum Reciprocum.

Im Nahmen der Hoch-Heiligen Dreyfaltigkeit. Ich Hans Müller und ich Catharina sein Weib, erinnern uns aus der Heil. Schrift und Erfahrung, daß alle Menschen sterblich sind, und unfehlbar die Schuld der Natur bezahlen müssen, daß die Zeit des Todes ungewiß sey, und sich dahero gebühre, zu seinem Abschiede sich stündlich gefaßt zu machen, darneben bey Zeiten und gutem Verstande wegen seines Vermögens gewisse Verordnung zu thun- damit er vergewissert sey, daß nach seinem Tode in der Succession unter seinen Freunden aller Streit vermieden, und seine Güther mit des Allerhöchsten Seegen an diejenigen, denen er sie gönnet, gebracht werden; Deswegen wir Ehe-Leuthe, weil wir beyderseits zu hohem Alter kommen, und ohne Leibes-Erben seyn, und ohne diese die Welt gesegnen werden, bey uns unsere Sterblichkeit wohl erwogen, und uns zum Tode bereitet, dabey aber vor nöthig erachtet, unter uns ein Testamentum Reciprocum aufzusetzen, damit der überlebende Ehegatte gewiß seyn möchte, wessen er sich wegen dessen nechsten Freunden zu verhalten,

ten, und guten Frieden haben möge. Anfangs aber befehlen wir unsere Seelen dem Allmächtigen, nicht zweiflende, sie werden bey unserm Abschiede in seine Heil. Hände aufgenommen, und zur Seligkeit gebracht werden; Unsere Leiber aber befehlen wir der Erden, davon sie genommen, und ordnen bey denenselben, daß der überlebende Ehe-Gatte den verstorbenen Cörper Christl. Gebrauch nach ehrlich soll begraben lassen; Und daß eben dergleichen Verfügung nach des Ueberlebenden Tode von den eingesetzten Erben möge gethan werden, glauben auch gewiß, daß die Cörper mit der Seele am jüngsten Tage wieder werden vereiniget werden; Die Verlassenschaft belangend aller Güther, beweg- und unbeweglich, aussenstehenden Schulden, Recht und Gerechtigkeiten, nichts ausgeschlossen, setze ich Hans Müller zu diesen allen zu meinem eintzigen und allgemeinen Erben ein, mein Weib Catharinen, welche mir jederzeit alle Liebe und Treue erwiesen, mir beygestanden, und mich gepfleget, wie auch treu bis an meinen Tod verbleiben wird; Und aus solchen Ursachen soll sie niemanden etwas zu geben schuldig seyn, darzu ich ihr reichen Segen wünsche, dergestalt, daß sie dasselbe bis an ihr selig Ende mit guter Gesundheit besitzen und geniessen möge; jedoch behalte ich mir vor, an ein und andere Person auser diesem meinem letzten Willen Legata zu verordnen, und wann ich unter meiner Hand und Siegel dergleichen hinterlassen, und bey der löblichen Universität dieses mein Testament, oder sonst bey andern Gerichten hinterlassen und niederlegen sollte, soll solch Codicill und Verordnung allerdings, als wenn es diesem Testament einverleibet wäre, mit ausdrücklichen Worten, kräf-

tig, und mein Weib, als meine eingesetzte Erbin, schuldig seyn, sich darnach zu achten, und die Legata denen Legatariis meiner Verordnung nach abzustatten, dessen ich mich auch zu ihr versehe; Aber diese Legata sollen also eingerichtet werden, daß meinem Weib, als meiner Erbin, mein Haus, welches ohne Schulden, und nebst demselben noch hierzu 3000. fl. vor einiger Abstattung der Legaten, zu ihrem Unterhalt, von den Legatis unvermindert verbleiben sollen. Sollen demnach die Legata die Uebermasse über das bezahlte Haus, und die 3000. fl. am Gelde oder aussenstehenden Schulden allein angehen, und von demselben allererst bezahlet werden, und sollte diese meine reservirte Verordnung, unter meiner Hand gerichtlich hinterleget, bey meinem Tode von mir aufgerichtet, nicht vorhanden seyn, so verbleibet meinem Weibe, als eingesetzter Erbin, alles billig. Da ich auch nach diesem meinem aufgerichteten Testament an unbeweglichen Güthern noch was an mich erkaufen möchte, so sollen solche Güther, wie ich sie erkauft, meinem Weibe auf Abschlag der 3000. fl. verbleiben, und die Uebermasse mit baarem Gelde, oder aussenstehenden Schulden (im Fall ich legiren werde) ersetzet werden, sonsten, so keine Legata verordnet, verbleibet es ihr alles; Dieses ist nun Hanß Müllers letzter Wille und Meynung, ꝛc.

Hanß Müller.

So viel nun meine, Catharina Müllerin, Verlassenschaft anbelanget, zu derselben, sie sey beweglich oder unbeweglich, aussenstehenden Schulden, Rechten und Gerechtigkeiten, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, davon gantz nichts ausgeschlossen, setze

ich

ich zu meinem einigen Erben ein, meinen Mann, Herrn Hanß Müller, und darum, dieweil er in unserm bishero in das 34. Jahr geführtem Ehestande mich geliebet, und alle Treu erwiesen, wie einem Christlichen Ehe-Manne seinem Weibe zu leisten zustehet, mich auch wohl versorget, ernehret, und dieses Vertrauens zu ihm lebe, daß er bis an mein Ende mich also lieben, Wohlthaten erweisen, versorgen, ernähren und treulich meynen werde, weswegen ich ihm mein gantzes Vermögen, so viel ich dessen bey meinem seel. Abschied verlassen werde, von Hertzen gerne gönne, und thue ihm hiermit GOttes Seegen, alle Wohlfahrt und gute Gesundheit, daß er dessen bis an sein seel. Ende geniessen möge, hertzlich wünschen, jedoch sollen von meinem Ehe-Manne und denen von mir eingesetzten Erben, von meinem Vermögen nachfolgende Legata abgetragen werden: ꝛc. ꝛc.

Dieses ist also Catharinen, Herrn Hanß Müllers Ehe-Weibes letzter Wille, ꝛc.

Catharina Müllerin.

Und da dieser unser beyder Ehe-Leute letzter Wille und Testamentum reciprocum, als ein ordentlicher letzter Wille, nicht gelten wollte, so soll er gelten als ein Codicill, oder sonst ein anderer letzter Wille, wie solcher in Recht oder nach Gelegenheit gelten kan, und thun wir auch hiermit im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit beschliessen, und wollen solchen unsern letzten Willen, weil derselbe ein Testamentum Judiciale seyn soll, ehestens der löblichen Universität fürtragen, und bitten, daß solcher möge angenommen, zu denen Actis publicis geleget, uud bis eins von uns beyden Todes verfähret, verwahrlich beygeleget,

und

und hernach auf des Ueberlebenden Begehren publiciret, und darüber gehalten werden, ꝛc. wie wir denn die löbliche Universität zum Schutz-Herrn und Executorn dieses unsers Testaments hiermit wollen fleißig ersuchet und gebethen haben. Zu Urkund haben wir uns beyde Ehe-Leute zu Ende eigenhändig unterwie auch auch unsere Nahmen auf jedes Blat geschrieben, und diesen unsern letzten Willen in einen reinen Bogen eingemachet, auswendig mit einer schwartz seidenen Schnur eingebunden, auf zwey Seiten an drey Orten mit meinem Hanß Müllers Petschaft zugesiegelt, und diesem jetzigen Rectori Magnifico und seinen Herren Assessoribus bey der löblichen Universität allhier eingehändiget, ꝛc. So geschehen Leipzig den 30. Martii 1700.

Hanß Müller.
Catharina Müllerin.

Formular eines gerichtlichen Testamenti.

IM Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit sey hiermit kund und zu wissen, demnach der Allerhöchste mir Elisabethen Vogelin, gebohrner Seyffartin, Herrn Tobias Vogels allhier seel. hinterlassenen Wittwe, nicht allein ein ehrlich Alter verliehen, sondern auch mit ziemlicher Leibes-Schwachheit nach seinem Heil. Willen heimgesuchet, überdieß auch nichts gewissers als ein seliger Tod zu hoffen, die Stunde desselben aber gantz ungewiß ist, als habe ich dahero, und weil mir der Höchste keine Kinder am Leben gelassen, bey mir beschlossen, ein Testament und letzten Willen, wie ichs mit meiner Verlassenschaft nach meinem Tode gehalten haben will, zu stiften und aufzurichten; Und befehl ich meine Seele,

wenn

wenn sie vom Leibe scheiden wird, dem Allerhöchsten, den verblichenen Leib aber sollen meine hernach gesetzten Erben ehrlich zur Erden bestatten lassen. So viel aber mein zeitliches Vermögen betrift, will ich Kraft dieses zu meinem eintzigen Erben meiner gantzen Verlassenschaft, beweg- und unbeweglichen, jetzigen und zukünftigen, liegenden und fahrenden Güthern, aussenstehenden Schulden, juribus & actionibus, nichts ausgeschlossen, sondern alles, wie ich es mehrentheils von meinem seel. Ehe-Herrn oder sonsten ererbet, oder nach meinem seligen Absterben nach mir verlassen werde, Herrn Volckmari Götzens allhier ehelichen Haus-Frau, Christinen, gebohrner Schützin, und derselben mit ihm in stehender Ehe erzeugeten Kindern, namentlich George Martin und Anna, unberedet und ungezwuugen, aus gutem freyem Willen ernennet und eingesetzt haben, dergestalt, und also, daß dieselbe pro rata und zu gleichen Theilen, sich obberührter meiner gantzen Verlassenschaft alsobald nach meinem Tode anmassen, einnehmen, selbige erb- und eigenthümlich haben, behalten, und damit ihres Gefallens gantz frey und ungehindert jederzeit schalten und walten solle, könne oder möge.

Daferne aber nach des Allerhöchsten Willen oberwehnte Frau Christina, oder ihre mitberührte Kinder, insgesamt meinen Tod nicht erleben würden, sollen sodann die Ueberlebenden, es seyen derer viel oder wenig, meine Verlassenschaft allein haben und behalten, und sie also unter- und gegeneinander substituiret seyn und bleiben, jedoch sollen meine jetzternannte Universal-Erben aus meiner Verlassenschaft folgende Legata hernach benannten Personen auszurichten, verbunden seyn: nemlich 1) weil die Kirche zu St.

Thomas

Thomas hiebevor auf meinem Hause 400. Rthlr. Capital samt aufgelaufenen Zinsen prätendiren wollen, damit aber beständig nicht fort kommen können, ich hingegen nicht gerne sehe, daß gedachte Kirche des Capitals halber Schaden leiden möchte, als verordne ich hiermit, daß meine Erben ermeldter Kirche 400. Rthlr. als ein Legatum abstatten sollen, dagegen aber soll die Kirche aller fernern Ansprüche an mein Haus und Vermögen sich gantz verzeihen und begeben, und darüber auch meine Erben auf Capital und Zinsen beständig quittiren, ledig und loß zehlen. In Entstehung und Verweigerung dieses aber sollen meine Erben zu Abstattung dieser 400. Rthlr. nicht verbunden seyn. Dieses ist also mein Testament und letzter Wille, welchen ich nach meinem seligen Hintritt steif, fest und unverbrüchlich gehalten und demselben allerdings nachgelebet wissen will. Da auch dieser mein letzter Wille nicht als ein zierlich Testament gelten und erkannt werden sollte, will ich doch, daß es als ein Codicill, Fideicommissum, Donatio M. C. oder andere gemeine Verordnung, oder wie es zu Recht am kräftigsten seyn und bestehen kan, geachtet und gehalten werden solle, ita, ut valeat omni meliori modo, quo valere potest ac debet &c. Und nachdem ich vor diesem allbereit ein Testament aufgerichtet, und bey der löblichen Universität allhier hinterleget, als will ich selbiges hiermit, und in Kraft dieses, gäntzlich cassiret und aufgehoben haben, auch solches förderlich wieder abfordern lassen, und da gleich die würckliche Abforderung nicht erfolgete, soll doch solches unkräftig und ungültig seyn, sondern es bey meinem obigen letzten Willen einig und allein jederzeit allenthalben verbleiben, und demselben allerdings

dings nachgelebet werden. Zu Urkund habe ich dieses zu Pappier zu bringen verschaffet, und selbiges nach beschehener deutlichen Vorlesung auf allen Seiten, und zu Ende eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Petschafte bekräftiget, will auch solches denen löblichen Stadt-Gerichten allhier, damit es ein gerichtlicher letzter Wille sey, übergeben, und beydes die löbliche Universität, als ermeldte Stadt-Gerichte, denselben zu exequiren und darüber zu halten ehrenfreundlich ersuchet und gebethen haben. So geschehen ꝛc.

Formular eines Testaments.

Im Namen der Hoch-Heiligsten Dreyfaltigkeit, Amen.

Ich Octavia urkunde und bekenne hiermit; demnach ich mir zu Gemüthe geführet und inniglich erwogen, daß alle Menschen dem zeitlichen Tod unterworfen, und nichts gewissers als derselbe, nichts aber ungewissers als dessen Zeit und Stunde ꝛc. Als habe ich mit zeitlichem Rath bey annoch guter Vernunft, und völligem Verstande, bey mir beschlossen, eine gewisse Disposition und letzten Willen meiner zeitlichen Haabschaft halben aufzurichten, massen ich auch solchen hiermit, und in Kraft dieses, in allerbester Form und Maase, wie solches zu Recht am allerbeständigsten geschehen solle, kan oder mag, mit allen zu Recht erforderten Clausulen nachfolgender gestalt verordne, und zwar Anfangs befehle ich meine arme Seele, nachdem dieselbe von meinem Leibe abscheiden wird, GOtt dem allmächtigen Vater, der sie erschaffen, Christo JEsu, der sie mit seinem kostbaren Blut erkauft und erlöset hat, GOtt dem Heil. Geist,

der sie in der Taufe geheiliget hat; Meinen Leib aber will ich, daß derselbe Christlicher Ordnung und Catholischen Gebrauch nach in der Jungfräulichen Kloster-Kirchen Novi Operis, und wo es möglich seyn kan, bey meiner allschon da ruhenden lieben Schwester N. möge zur Erden bestattet, und bis zu allgemeiner Auferstehung beygesetzet werden. Zweytens legire ich obbesagten ꝛc. Drittens ꝛc. Viertens ꝛc. Fünftens ꝛc. Weilen aber eines jeden Testaments Hauptstück und Grundfest ist, unius aut plurium hæredum Institutio; Als ernenne, instituire und verordne ich zu meinen rechtmäßig ungezweifelten Testaments-Erben, bester Kraft Rechtens, meine liebe Schwester ꝛc. der- und solchergestalt, daß, was nach abgetragenen Eingangs gesetzten Legaten sowohl an beweg- als unbeweglichen Güthern, Aeckern, Weinbergen, Erb-Zinsen, Zinß-Häusern, baarem Gelde, Haus-Geräthe, ꝛc. wie solche Nahmen haben möchten und könten, und in Looß-Zettuln befindlich seyn, annoch übrig und von mir hinterlassen wird, solches in sieben gleiche Theile, und also in Capita vertheilet, und ein jeder meiner eingesetzten Erben ein Theil haben, und meiner im besten gedencken sollen. Jedoch prælegire auch zum Voraus, und bescheide ich meiner N. ꝛc. allen meinen Geschmuck, sowohl an Kostbarkeiten, wie solche befindlich und benahmset werden möchten, als auch meine Kleider ꝛc. So fern auch, nach Göttlichem Gnadenreichen Willen, obeneingesetzte meine Schwester annoch mit einer Leibes-Frucht gesegnet und erfreuet, sie aber dennoch aus dieser Sterblichkeit nach Göttlichem Willen abgesondert würde, so soll ihre Erb-Portion nicht denen andern Kindern zuwachsen, sondern auf dieses

jüngst-

jüngstgebohrne allein verfallen, so aber auch dieses mit Tode abgienge, diese Portion denen noch übrigen N. Kindern allein zukommen. Und weil ich mich mit meinem lieben Ehe-Herrn N. wegen N. schon abgefunden; als hat es auch hierbey sein Bewenden, und soll also ungeändert verbleiben. Letztlich so will ich, daß sofern dieß mein Testament und letzter Wille nicht als ein zierlich Testament in scriptis gelten und Kraft haben solle, es dennoch als ein Codicill, Donatio mortis causa, vel alio quovis meliori, quo fieri potest modo, valere debeat, und will mir hierbey expresse solches nach meinem Willen zu ändern, vermehren, mindern, auch gar aufzuheben, vorbehalten und bedungen haben.

Urkundlich, und damit solchem allem desto bessere und kräftigere Folge geleistet werde, so habe dieses mein Testament und letzten Willen in gegenwärtige Schrift verfassen lassen, und nachdem, solches von Wort zu Wort lesende, meine Intention und Willen erreichet zu haben befunden, in Beyseyn derer von mir hierzu absonderlich requirirten Churfürstl. Herren Gerichts-Beamten, benebst dem Actuario, mit meiner eigenen Hand unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftiget, und, solches obbemeldten Gerichts-Beamten, gleichfalls zu unterschreiben gebethen, und zu dem Ende zugestellet, daß sie solch mein Testament denen Churfürstl. und Hochlöbl. Weltl. Stadt-Gerichten ad Acta übergeben möchten, selbige anbey als Executores dieses meines Testaments dienst-freundlich ersuchende darob zu seyn, daß allen deren enthaltenen Arriculis buchstäblich nachgelebet werden möge. Wormit ich denn diesen meinen letzten Willen, wie angefangen,

also/auch im Nahmen der Heiligsten Dreyfaltigkeit, beschlossen. So geschehen Erffurth den 1. Julii Anno 1704.

(L. S.) Octavia.

Formula Dispositionis inter liberos.

Im Nahmen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Amen.

Demnach ich N. Tit. Herrn N. Pfarrers zu N. seel. hinterlassene Wittib anjetzo zu N. wohnhaftig, bey meinem hohen Alter, (wovor Göttlicher Allmacht Danck abstatte) auch meiner Sterblichkeit mich erinnere, und wie es nach meinem Tode mit meiner wenigen Verlassenschaft gehalten werden solle; Als habe ich aus freyem Willen ungezwungen und ungedrungen gegenwärtiges Testament in der allerbeständigsten Form und Maaß Rechtens, wie solches am kräftigsten geschehen kan und mag, vernünftig, und mit gutem Bedacht beschlossen und verordnet, mit herrlicher Bedingung, daß ich diesen letzten Willen also unverbrüchlich gehalten haben will, also und dergestalt, daß, da über Zuversicht es aus Mangelung einiger Solennitäten, oder sonst, nicht als ein solenne Testamentum geachtet werden, daß es doch alsdenn, und auf den Fall, zum wenigsten als ein Codicill, und Geschenck, und Uebergabe auf den Todes-Fall, als eine Dispositio inter liberos oder ander letzter Wille, wie derselbige zu Recht Nahmen haben mag, kräftig und beständig seyn und bleiben solle. Befehle demnach anfänglich, und zum ersten, meine durch den bittern Tod und Rosin-farbes Blut meines Erlösers und Seligmachers JEsu Christi theuer erlösete Seele, wann dieselbe nach GOttes

Willen

Willen von meinem sterblichen Leibe abscheiden wird, mit demüthigem reuenden Hertzen, gantz treulich in die Hand GOttes meines lieben himmlischen Vaters. 2) Begehre ich, daß meine unten gesetzte Erben meinen sterblichen Leib nach Abscheidung der Seelen, nach Christlicher Ordnung und hiesiger Gewohnheit, beschicken, und zur Erden bestätigen lassen sollen; und weil 3) hæredis Institutio Fundamentum Testamenti ist, so will ich meinen Sohn N. N. Pfarr-Substituten zu N. dann meiner Tochter N. N. Kind, Nahmens N. N. so sie mit N. N. Pfarrern zu N. erzeuget, und endlich meines verstorbenen Sohns N. N. Pfarrern zu N. zwey hinterlassene Kinder N. N. und N. N. zu meinen Erben instituiret und eingesetzet haben, solchergestalt und also, daß sie nach meinem Tode die Erbschaft, den dreyen Stämmen nach, in drey gleiche Theil theilen, und mein Sohn N. einen Theil, meiner Tochter *N. N.* Kind den andern Theil, und meines Sohns *N. N.* hinterlassene zwey Kinder den dritten Theil empfangen und nehmen sollen. Da auch 4) meiner Tochter *N.* Kind, Nahmens *N. N.* in seinen unmündigen Jahren, oder sonsten, ohne Leibes-Erben dahin sterben würde, in solchem Fall soll es mit seiner Portion meinem Sohn *N.* oder nach seinem Tode sein Weib oder Kinder, und meines Sohns *N.* zwey Kinder beerbfällen, daß sie solche Portiones den Stämmen nach in zwey gleiche Theile theilen und nehmen sollen, massen denn ich selbige Titulo honorabili Institutionis substituiret haben will. Sollte sich auch 5) nach GOttes Willen begeben, daß meines Sohns *N. N.* ein oder das andere Kind sterben sollte, so soll eines das andere beerbfällen, und wenn sie alle beyde sterben,

ben, sollen sie mit ihrer Portion meinen Sohn *N. N.* und nach seinem Tode seine Kinder, und wenn keine Kinder vorhanden, sein Weib, wie auch meiner Tochter *N.* Kind *N. N.* auf die Helfte, und deren Mutter meines Sohns *N. N.* hinterlassene Wittwe auf die andere Helfte beerbfällen, massen ich sie ebenfalls Titulo honorabili Institutionis substituiret haben will. Nechst diesem ist 6) auch mein Wille, daß nach meinem Tode meinen Kindes-Kindern Vormünder bestätiget werden möchten, die ihnen alles zu Gelde und Capitalien machen, und alle Baarschaften gegen gewöhnliche Verzinsung an gewisse Orte, ausleihen, den Zinß hiervon den Eltern, so lange es sich gebühret, zustellen, und den unmündigen Kindern zum besten das Capital in salvo erhalten möchten.

Diesen meinen letzten Willen will ich steif und fest gehalten haben, mit dieser Verwarnung, da ein oder der andere Erbe, oder ein ander in ihren Nahmen, sich darwider legen sollte, solcher seine Erbschaft, bis auf die Legitimam nur zum Erben eingesetzet, haben solle. Alles treulich sonder Gefährde ꝛc.

Urkundlich habe ich solches Testament auf allen Blattern mit meinem Namen, und nebst meinem Curatore (Tit.) Hrn. *N.* eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Hrn. *N. N.* Notarium Publicum Cæsareum requiriret und gebethen, daß er nebenst denen hierzu erbethenen Zeugen solches Testament eigenhändig unterschreiben und besiegeln, der Notarius auch solches mit seinem Notariat-Signet bezeichnen wolle. So geschehen zu *N.* den *N.* Monat An. *N.*

(L. S.) meine Hand. (L. S.) *N. N.* Curat. nom.
(L. S.) *N. N.* (L. S.) *N. N.*
(L. S.) *N. N.* (L. S.) *N. N.*

Dem-

Demnach Frau *N. N.* als Testatricin mich Endes unterschriebenen Kayserlichen geschwornen Notarium requiriret und gebethen, solch ihr Testament und letzten Willen, nebenst denen hierzu erbethenen Zeugen, zu subscribiren, und zu besiegeln, und dann ich nebst denen Zeugen selbst aus ihrem Munde gehöret und vernommen, daß dieses ihr letzter Wille und Meynung sey: als habe ich neben denen Zeugen ihrem Suchen und Bitten deferiret, und solch ihr Testament auf Bitt und Anhalten in uno contextu unterschrieben und besiegelt, daß hieran kein Zweifel, und zu mehrer Beglaubigung dessen mein Notariat-Signet vorgedruckt. So geschehen zu *N.* den *N.* Monat Anno *N.*

(L.S.)

Formular eines Testaments zwischen Eheleuten in Schriften verfasset.

Im Nahmen der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Kund und offenbar sey hiermit männiglichen, daß im Jahr Christi nach unsers HErrn und Heylandes Gebuhrt *N.* Indictione *N.* bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* erwählten Römischen Kayserß, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, u. s. w. (tot. Tit wie bey der ersten Formul zu ersehen.) Donnerstags den = = Monats, *N.* Vormittage um 2. Uhr die beyden Eheleute, Namens Herr *N. N.* gebohrne *N.* durch N. N. mich ersuchen lassen, mich in ihr Haus am Marckt zu begeben, da dann sobalden daselbst, und zwar in

der untersten Wohn-Stuben erschienen, sie beyde mir, und denen hierzu a. sonderlich erbethenen, und untenbenannten, Zeugen, zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie ein Testamentum reciprocum unter sich aufgerichtet, auch solches mir dem Notario überreichet, mit Bitte, nebst ihnen, und denen Zeugen, selbiges zu unterschreiben, zu besiegeln, und hierüber ein Instrumentum publicum aufzurichten, und demselben solchen letzten Willen einzuverleiben; Es lautet aber solch gedachtes Testamentum reciprocum von Wort zu Wort also:

Im Namen GOttes, Amen.

Demnach ich N. N. und ich N. dessen Ehe-Weib, gebohrne N. nun eine geraume Zeit miteinander im Ehestande gelebet, worinnen uns der liebe GOTT mit ziemlichen Güthern, darbey aber mit keinen Kindern gesegnet, und wir dahero nach unserm Absterben unter unsern Freunden, und sonsten, gerne Richtigkeit haben möchten; Als wollen wir hiermit unsern letzten Willen in der allerbeständigsten Form Rechtens folgendergestalt beschlossen haben, daß, im Fall solcher nicht als ein solenne Testamentum geachtet werden, dennoch selbiger zum wenigsten als ein Codicill, Fideicommiss, Geschenck und Uebergabe auf den Todes-Fall, oder anderer letzter Wille, wie dergleichen Namen es haben mag, gelten, kräftig und beständig seyn und bleiben solle.

Befehlen demnach Anfangs unsere, durch das Rosin-farbe Blut unsers HErrn JEsu Christi, theuer erlöfete Seele, wann dieselbe nach GOttes gnädigem Willen von unserm sterblichen Leibe abscheiden wird, mit demüthigem und reuigem Hertzen

in

in die treue Hände GOttes, und wollen, daß unsere Erben unsern Leichnam ehrlich zur Erden bestatten sollen. Und weil Hæredis Institutio, oder die Einsetzung der Erben, Caput ac Fundamentum totius Testamenti ist; Als wollen wir, zum andern, einander hiermit auf diese Weise zum Erben eingesetzet haben, daß, wenn eines unter uns stirbet, alsdenn der überlebende Ehe-Gatte die gesamte Güther, ohne jemandes Einspruch, oder Anforderung eines Inventarii, auf sein Leben behalten, nutzen und gebrauchen solle, auch wenn es die Nothdurft erfordert, ein- oder das andere Stück veräussern, verkaufen oder vertauschen möge. Wenn aber drittens der überlebende Ehe-Gatte gleichfalls versterben sollte, alsdenn sollen beyderseits, als des Mannes und Weibes Erben, unsere gesamte Verlassenschaft in die Stämme, also, daß auch die Geschwister-Kinder und Kindes-Kinder darunter begriffen seyn sollen, aufs gleicheste vertheilen, jedoch, daß sie viertens zuförderst die wenige Passiv-Schulden, so sich etwan finden möchten, und folgende Legata, als 1) funfzig Gulden der Kirchen St. S. 2) zwanzig Gulden jedem unsern Pathen zur Ausstattung, so viel deren solche erleben werden, worzu ein Erbschafts-Stück auszusetzen, abführen sollen. Da zum fünften ein- und ander eingesetzter Erbe mit diesen unserm letzten Willen nicht zufrieden seyn, oder solchen disputiren soll, soll er oder dieselbe von ihrer Portion gäntzlich excludiret und ausgeschlossen seyn, und hergegen dergleichen auf die friedliche Erben fallen; wie wir denn endlich, und zum sechsten E. E. Rath allhier als Executoren dieses unsers letzten Willens erwählet haben wollen, mit unterthäniger demüthigster Bitte, hierüber steif und

fest zu halten, und keinen unnöthigen Streit und Gezänck zu gestatten. Zu Urkund dessen haben wir nicht allein dieses Testament auf allen Blättern eigenhändig unterschrieben, sondern auch beyderseits den zu Ende benannten Kayserlich geschwornen Herrn Notarium und Zeugen ersucht, daß sie solches gleichfalls unterschreiben, besiegeln, auch der Notarius sein Notariat-Signet vordrucken und hierüber ein Instrument verfertigen wolle. So geschehen zu N. den N. im Jahr Christi N.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.

Wann dann ich N. von Römischer Kayserlichen Majestät Macht und Gewalt offenbarer und geschworner Notarius, nebst denen von beyden Theilen hierzu erbethenen Zeugen, bey Ueberreichung dieses letzten Willens gewesen, auch darzu ich und die Zeugen insonderheit erbethen worden.

Als habe dieses Instrument mit eigener Hand geschrieben, und nebst denen Zeugen uno contextu, und zugleich, unterschrieben, auch unser respective Notariat-Signet und Petschaft vorgedrucket. So geschehen im Jahr, Indiction, Regierung, Ort, Monat, Tag und Stunde, wie oben stehet.

(L. S.)

Formular eines mündlich ausgesprochenen Testaments und letzten Willens.

Im Namen GOttes des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Zu wissen sey hiermit, daß nach desselben unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi Gnaden-

Gnaden-reichen Gebuhrt und Menschwerdung, N Indictione N. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwählten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Tot. Tit. unſers allergnädigsten Herrn, ihrer Majestät Reiche des Römischen im 20. des Hungarischen im 32. und des Böheimischen im 30ten Jahre, Mittwochs den 3ten Aug. zwischen 3. und 4. Uhren Nachmittage, die Erbare und Tugendsame Frau Ampolonia, des Erbaren N. N. nachgelaſſene Wittwe allhier, durch ihren Kriegischen Vormund Michael N. mich ersuchen lassen, zu ihr zu kommen; und als ich in ihrer Behausung, und zwar in der Wohn-Stuben gegen Morgen gelegen, erschienen, und dieselbe vor ihrem Bette sitzend angetroffen, hat sie, in Beyseyn gedachtes ihres Vormundes, und der absonderlich hierzu erforderten und unten benahmten Zeugen, bey guter Vernunft, Witz, Sinn und Verstande, auch mit wohlredender Zungen, sich zuförderst wegen meines Erscheinens bedancket, und darauf vorbracht: Welchergestalt sie sich bey ihrem Alter, und an sich habenden Schadens, ihrer Sterblichkeit erinnere, und dahero nach ihrem Tode zwischen ihren Kindern und sonsten in allem gerne Richtigkeit haben wollte, deswegen sie solchenfalls erstlich ihre Seele in die treue Hände GOttes, den Leib aber der Erden, als unser aller Mutter, bis zu dem lieben jüngsten Tage, anbefohlen; Und hiernechst, und zum andern, ihren Kindern und Erben auferleget haben wollte, daß sie selbige Christlichem Gebrauch nach zur Erden bestätigen lassen sollten; Drittens sollten sie auch dem Pfarrherrn allhier Herrn N. zehen, und dem

Diacono Herrn *N.* fünf Gulden, als ein Legatum; ingleichen zum vierten ihrer Tochter Marten *N.* weil sie ihr alle kindliche Liebe und Treue erwiesen, und gleichsam als eine Magd gedienet, funfzig Gulden zum voraus machen. Und ob sie wohl fünftens sich wohl erinnerte, daß ihre Kinder aus zween Ehen gezielet, und dahero eines vor dem andern einen Vorzug suchen dörfte, so wollte sie doch selbige Namens *N. N. N. N. N. N. N. N.* samt und sonders gleich vergeschwistert, und also Titulo honorabili zu ihren Erben eingesetzet haben, in Betrachtung, die meiste vorhandene Güther von ihr herrühreten, und sie das übrige, nebst ihren beyden Männern, durch ihren Schweiß und Arbeit erwerben helfen, wollte auch der Zuversicht leben, daß ihre gesamte Kinder hiermit zufrieden seyn, und sich hierinn gütlich vertheilen würden, widrigen Falls sie die widersetzliche usque ad legitimam enterbet, und zu dem Ende das Fürstl. Wohl-löbl. Amt allhier als Executorn verordnet haben wollte, demüthig bittende, hierinnen keinen unnöthigen Streit oder Gezänck zu gestatten, sondern die eingesetzte Erben darbey treulich zu schützen. Endlich hat sie auch bedinget und gewollt, wo dieser ihr letzter Wille nicht als ein Testamentum oder zierlicher letzter Wille bestehen sollte, daß selbiger doch als ein Codicill, Disposition inter liberos, oder anderer letzter Wille, wie solcher von Rechts- und Gewohnheits-wegen am allerbesten und meisten Kraft haben möchte, beständig seyn, also aufgenommen, verstanden, und in allen Clausuln und Puncten unverbrüchlich gehalten werden sollte, und dahero mich Endes-benannten Kayserlichen geschwornen Notarium ersucht, dieses alles fleißig zu notiren, und

hier-

hierüber ein oder mehr Instrumenta auszufertigen. Wann ich dann nebst denen Zeugen solches alles aus der Testirerin Munde angehöret: Als habe ich dergleichen fideliter protocolliret, in gegenwärtiges Instrument gebracht, mit eigener Hand geschrieben, nebst denen Zeugen unterschrieben, und unser respective Notariat-Signet und Petschaft vorgedrucket. So geschehen, wie oben gedacht.

Formular eines gemeinen Testaments.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß im Jahr Christi unsers HErrn und Heylandes *N.* Indictione *N.* bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und so weiter, (wie bey der ersten Formul,) den Sonnabend war der *N.* Monats *N.* zwischen = = und = = Uhren, die erbare Tugendsame Frau *N.* Herrn *N.* hinterlassene Wittib, mich Endes-benannten Kayserl. geschwornen Notarium zu sich in N. Behausung in der H. Gassen erfordern lassen, und als ich daselbst erschienen, habe ich zwar in der Ober-Stuben dieselbe kranck im Bette liegend, jedoch bey guter Vernunft, gefunden, gestalt sie sich gegen mir meines Erscheinens halber bedancket, und hierauf in Beyseyn der anwesenden 5. Zeugen, mir zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie der liebe GOtt mit einer Kranckheit heimgesucht, und nicht wissen könte, wie es seine Göttliche Allmacht mit ihr weiter schicken würde,

würde, dannenhero sie entschlossen wäre, ein Codicill oder gemeinen letzten Willen aufzurichten; solchemnach wollte sie Anfangs nach ihrem Absterben ihre durch das kostbare Rosin-farbe Blut unsers Heylandes JEsu Christi theuer erlösete Seele in die treue Hände GOttes, den Leib aber der Erden befohlen haben, mit Begehren, daß selbiger Christlichem Gebrauch nach, bis zur frölichen Auferstehung der Todten, zu ihrem Ruhe-Bettlein auf hiesigen GOttes-Acker gebracht werden solle.

Nechstdeme, und weil sie keine nahe Anverwandten habe, (Tit.) Herrn N. N. und Frau N. N. allhier aber ihr, sonderlich in ihrer Kranckheit, viel Gutes gethan, und versprochen, wenn ihr der liebe GOtt wieder aufhelfen sollte, sie bis an ihr seliges Ende zu versorgen. Als wolle sie selbigen alle ihre Verlassenschaft an baarem Gelde, und andern Mobilien vermacht haben, jedoch, daß sie hiervon folgende Legata, als:

100. Gulden der hiesigen Kirchen zu St. N.
50. Gulden dem Armuth auf ihrem Sterbe-Tag auszutheilen.
30. Gulden 3. Pathen Namens N. *N. N. N.* und N. N.

bezahlen möchten; und damit dieser ihr letzter Wille desto besser exequiret werden möchte, wollte sie E. E. Rath allhier zum Executore verordnet haben, mit demüthiger Bitte, hierüber steif und fest zu halten, und sonderlich denen Legatariis zu demjenigen, was ihnen vermacht, zu verhelfen, dargegen sie denen regierenden Herren Bürgermeistern, jedwedem gleichfalls 10. Gulden vermachet, und darbey zu denen Rechten das Vertrauen haben wollte, daß dieser ihr letzter Wille nicht umgestossen werden könte, gestalt

sie

sie ausdrücklich bedinget, daß selbiger als ein Codicill, Fideicommiss oder Uebergabe auf den Todes-Fall, oder auf was Weise er zu Recht am besten bestehen könte, gelten sollte, jedoch wollte sie ihr vorbehalten haben diesen ihren letzten Willen nach Gelegenheit zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder wohl gar aufzuheben; und mich dahero ersucht, dieses alles ad notam zu nehmen, und hierüber ein- und das andere Instrument auszufertigen. Geschehen sind diese Dinge auf die Zeit, Ort und Ende, wie Anfangs des Instruments gesetzt.

Und dieweil ich N. N. Kayserl. offenbarer geschworner Notarius, nebst denen hierzu erbethenen Zeugen, bey Aufrichtung dieses Codicills und gemeinen letzten Willens gewesen, alles angesehen und gehöret, als habe ich solches ad protocollum gebracht, und hierüber gegenwärtiges Instrument verfertiget, selbiges mit meiner eigenen Hand geschrieben, nebst denen Zeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Notariat-Signet bekräftiget, ad hunc actum legitime requisitus. N. N.

Formular eines Codicills.

Im Namen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes, Amen.

Demnach ich N. N. Bürger und N. bey mir betrachtet, das auf dieser Welt nichts beständiges, und in derselben nichts gewissers als der Tod, nichts ungewissers aber als die Stunde desselben sey; als habe ich mir vorgenommen, bey meinem herannahenden Alter, doch annoch gesundem Leibe, meinen letzten Willen Codicills-weise aufzurichten, und zwar

in

in der beständigsten Form und Weise, wie solches zu Recht und nach Gewohnheit am kräftigsten geschehen kan und mag; will demnach, wenn sich Leib und Seel voneinander scheiden, meine durch das theure Blut meines HErrn und Heylandes JEsu Christi erworbene Seele in die theure Hände GOttes des Vaters, meinen verstorbenen Leib aber der Erden, als welche unser aller Mutter ist, anbefohlen haben, doch solchergestalt, daß er Christlichem Gebrauch nach bestattet, und darbey von meinem Vermögen eine Christliche Leichen-Predigt, samt gewöhnlicher Procession, aber ohne grosses Gepränge, gehalten werde. Darnach, weil mich der Liebe GOtt mit keinen Kindern gesegnet, und mein Ehe-Weib auch vor mir verstorben, als will ich, daß von meiner Verlassenschaft nachfolgende Legata abgerichtet und gegeben werden sollen: als 150. fl. der Kirchen allhier zu St. N. 100. fl. dem Armen-Kasten, 1000. fl. Capital, wovon der Zinß dreyen armen Studiosis jedesmal auf meinen Namens-Tag Laurentii gereichet werden soll; was alsdann noch übrig bleibet, will ich denen Hausarmen Leuten solchergestalt vermachet haben, daß hierüber ein gewisser Curator bestellet werde, welcher die Güther mit Vorwissen E. E. Raths allhier aufs theureste verkaufen, die Capitalia an gewisse Leute bringen, und den Zinß hiervon zu Erkaufung einer gewissen Anzahl Tuches anwenden, und gleichfalls auf meinen Namens-Tag den Hausarmen Leuten jährlich austheilen soll, zu dem Ende E. E. Rath allhier ich zum Executorn dieses meines Codicills erwählet, mit unterthäniger Bitte, hierüber steif und fest zu halten, und da meine Freunde sich hierwider setzen möchten, keinen unnöthigen

Streit

Streit zu gestatten. Zu Urkund dessen habe ich dieses Codicill nicht allein nebst denen hierzu erbetenen Zeugen, unterschrieben, und zum Theil besiegelt, sondern auch zu mehrer Festhaltung bey E. E. Rath hinterlegt. So geschehen zu N. den N. Anno N.

NB. Der Insinuations-Schein kan eingerichtet werden, wie oben bey dem Testament und Donation mortis causa gemeldet.

Ein ander Formular eines Codicills, worinnen das vorige widerruffen wird.

Im Namen der Heil. und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes, Amen.

Kund und offenbar sey hiermit jedermänniglichen, so dieß gegenwärtige Instrument ansehen, lesen oder hören, daß in dem Jahr nach Christi unsers HErrn und Heylandes Gebuhrt - - - Indictione N. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, u. s. w. unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Regierung und Reiche des Römischen im 25. des Hungarischen im 28. und des Böheimischen im 21ten Jahre, war der 9te Monats Martii, Frau N. (Tit.) Herrn N. N. hinterlassene Wittib mich Endes- benannten Kayserl. geschworenen Notarium zu sich erfordern lassen, und mir zu vernehmen gegeben, daß sie sich erinnere, welchergestalt sie Anno - - - im N. bey ihrer damaligen Schwachheit ein Codicill aufgerichtet, und ihre we-

nige

nige Verlassenschaft Herrn N. N. vermacht. Alldieweil ihr aber der liebe GOtt wieder aufgeholfen, und sie von dem Ihrigen zehren müssen, auch sie bishero sonderlich von Herrn N. nichts genossen und verlassen worden, hergegen Herr N. N. sie nicht nur über ein halb Jahr im Hause gehabt, und mit Essen und Trincken versorget, sondern auch selbige ferner ihre Lebens-Zeit zu unterhalten, und nach ihrem seligen Absterben sie ehrlich zur Erden bestatten zu lassen sich erkläret, sie obgedachtes Codicill, so viel Herrn N. und Frauen N. N. Einsetzung betrifft, hiermit aufgehoben, und an statt dessen wohlbemeldten Herrn N. dessen Haus-Frau und Kinder zu ihrer der Frau N. sämtlichen Verlassenschaft, sie möge Namen haben, wie sie wolle, Universal-Erben eingesetzet haben wollte, also, daß er oder dieselbe nach ihrem seligen Tode sich solcher ihrer Verlassenschaft eigenmächtig anmassen mögen, und niemanden davon Rechenschaft zu geben schuldig seyn sollen, jedoch, daß nach ihrem seligen Absterben Herrn N. wenn er solches erleben sollte, sechs Thaler, und ihreu silbern Becher, worauf ihr Name unten befindlich, und ohngefehr 6. Thaler werth, für die Leich-Predigt und oftgemeldter Frau N. N. dafern sie solches auch erleben, und etwas überbleiben möchte, wegen ihrer bey derselben vorigen Kranckheit ihr erwiesenen Gutthat, acht Reichsthaler als ein Legatum von ihrer Verlassenschaft gereichet werde, und mich darnebst ersucht, in Beysenn der hierzu erbetenen, und unten benannten Zeugen, solches ad notam zu nehmen, in Form eines Codicills aufzusetzen, und in forma probante auszufertigen.

Und dann ich N. N. aus Kayserlicher Majestät Macht und Gewalt offenbarer und geschworner Notarius,

rarius, nebst denen hierzu erbetenen und unten benannten Zeugen, das alles aus der Frau *N.* Munde gehöret, als habe ich solches fleißig registriret, und in gegenwärtige Form gebracht, und nebst denen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch zu mehrer Bekräftigung mein *Notariat*-Signet hiervor gedruckt. So geschehen, wie oben gemeldet, in des Herrn *N.* Behausung, in der *N.* Gassen, in der Ober-Stuben gegen Mitternacht gelegen, zwischen *N.* und *N.* Uhren Abends.

Formular eines schriftlichen Testaments.

Im Namen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Demnach ich *N. N.* Bürger und Weißbecker mich bey meiner bisherigen Schwachheit meiner Sterblichkeit erinnere, und dahero nach meinem seligen Absterben gerne Richtigkeit haben möchte, als bin ich entschlossen, meinen letzten Willen in der besten Form Rechtens aufzurichten. Befehle demnach Anfangs meine durch das Blut Christi erlösete Seele in die treue Hand GOttes, und will, daß nach meinem seligen Ableben meine nachgesetzte Erben meinen Cörper von meinem bereitesten Vermögen ehrlich zur Erden bestättigen lassen sollen; hiernächst will ich meines verstorbenen Bruders *N. N.* seel. hinterlassenes Töchterleins, Namens *N. N.* wie auch meiner Mutter Schwester *N. N. N.* Weib und denn deren Kindern, dann meine Halb-Schwester *N. N. N. N.* Weib, oder nach deroselben Absterben, deren Kinder, zu meinen Erben eingesetzt haben, jedoch solchergestalt, daß das unmündige Kind *N. N.* alle mei-

ne Länderey (ausgenommen die eintzig Gebreiten beym N. Brunn) allein behalten, und wenn mein Backhaus nebst dem kleinen daran gelegenem Häustein, verkauft, und zuförderst meine Schulden, so sich, ohne was ich meines Bruders N. N. seel. Wittwen absonderlich schuldig, auf die 30. Gulden belaufen, bezahlet, meiner Mutter Schwester Tochter N. N. für allen andern 40. Gulden, nebst der Gebreiten beym N. Brunn, so ich von N. N. erkauft, ingleichem meine Halb-Schwester N. N. 30. Gulden, als jährlich N. Gulden ohne Verzinsung, und nach solchem oftgedachtes meines Bruders seel. Töchterlein N. N. ein N. Gulden, jedoch auch ohne Verzinsung, bekommen, und alsdenn auf Versicherung ausgethan werden, bis selbiges zur Ehe schreitet, und es wiederum vererbet; da es aber ohne Erben versterben würde, soll die Helfte wieder auf meine Freunde fallen, auch was abermal hiervon übrig bleibet, soll meiner Mutter Schwester N. N. oder dero Kinder bleiben, und dieselbe nebst meines Bruders seligen Wittwe N. N. sich in den Hausrath vertheilen, die Pferde und das Füllen samt dem Geschirr aber soll meinen zweyen Vettern N. N. und N. N. N. allein verbleiben; Weil ich auch meiner Baasen N. N. das Haus, so gleichfalls an meinem kleinen Hause gelegen, um dreyhundert Gulden verkauft, will ich hiermit diese Verordnung gethan haben, daß meines Bruders N. N seel. Wittwe N. N. dieselbe in eben solchem Hause, ohngeachtet ich eines und das andere darinnen verbauet, lasse, hiervon aber bis ein N. Gulden als ein Legatum, wie auch 4. N. und N. Gulden, wormit ich ihr an unterschiedlichen Posten verhaftet, abzuziehen und innen zu behalten, Macht haben, im übrigen aber in

die

die annoch schuldige Tage-Zeiten tretten, und solche bezahlen soll, worbey ich meine sämtliche Erben treulich verwarnet haben will, sich hierbey schied- und friedlich zu verhalten. Schließlich will ich, daß, da dieser mein letzter Wille nicht als ein zierlich Testament geachtet, dennoch solches als ein Codicill, Fideicommiss oder anderer letzter Wille und Vermächtniß gelten solle, will auch E. E. und Hochweisen Rath allhier unterthänig ersucht haben, hierüber steif und fest zu halten. Zu Urkund dessen habe ich dieses Testament und letzten Willen nicht allein auf allen Blättern, sondern auch zuletzt nebst denen hierzu erbetenen Notario und Zeugen unico contextu und zugleich unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. den N. N. Monats Anno N.

Formula Testamenti.

Im Namen der Heil. Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Zu wissen, kund und offenbar sey hiermit jedermäniglichen, daß im Jahr unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi eintausend sieben hundert und dreyzehen in der VI. Römer-Zinß-Zahl, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, dieses Namens des Sechsten, erwählten Römischen Kayserß (cum toto Titulo) seiner Reiche des Römischen im 2. Spanischen im 10. Ungarischen im 3. und Böheimischen im 3. Jahr, unsers Allergnädigsten Kayserß, Königs, Fürstens und Herrn, Dienstags den 22. Monats Augusti Vormittags zwischen 8. und 9. Uhren Herr

Mevius, Bürger und Handelsmann, mich Endesgesetzten Kayserl. geschwornen Notarium, nebst denen darzu absonderlich erbetenen, requirirten und unterschriebenen Herrn Zeugen, in Herrn Titii Behausung auf dem Anger gelegen, im grünen Hecht genannt, allhier zu Erffurth ersuchen lassen; und als ich daselbst nebst denen Herrn Zeugen erschienen, habe ich zwar selbigen in der Cammer an der Ober-Stube gegen die Strasse über, sitzende im Bette, kranck gefunden, jedoch bey guter Vernunft, gestalt er sich gegen mir und denen Herren Zeugen unsers Erscheinens halber bedancket, und hierauf in Beyseyn der anwesenden Zeugen, nicht gezwungen, noch gedrungen, oder überredet, uns zu verstehen gegeben: welchergestalt ihn der liebe GOtt mit dieser Kranckheit heimgesuchet, und er nicht wissen könte, wie es seine Göttliche Allmacht mit ihme weiter schicken würde: dannenhero er entschlossen, eine Dispositionem oder letzten Willens-Verordnung aufzurichten; solchemnach wollte er Anfangs nach seinem Absterben seine durch das Blut unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi theuer erlöfete Seele in die Hände seines Himmlischen Vaters, den Leib der Erden, Christlichem Gebrauch nach, durch seine Testaments-Executoren und Tutoren, bis zur frölichen Auferstehung der Todten zu seinem Ruhe-Bettlein auf hiesigen Barfüsser-Kirchhof gebracht zu werden, befohlen haben. Damit aber wegen seiner Verlassenschaft und Nachlasses kein Streit, Hader oder Proceß erreget werde; Wolle er zweytens seine Kinder anderer Ehe, Marien Rosinen und Sempronium, die allhier in Erffurth bey sich habende Mobilia, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, alleine zum Voraus legiret

und

und vermachet haben, dergestalt, daß post tricesimum solche inventiret, den Meistbietenden zugeschlagen, von seinem constituirten Tutore in Rechnung gebracht, und das davon gelösete Geld auf gewisses Unterpfand gegen Landübliche Interessen ausgethan, und da eines oder das andere zur Ehe schreiten würde, die Halbscheid demselben davon gereichet werden sollte. Weilen aber ein letzter Wille oder testamentarische Disposition zum Grund die Einsetzung eines oder mehr Erben erfordert; So wollte er hiermit drittens sein Weib Sophien, ob sie schon ihm viel verschwendet, und sich übel gegen ihn verhalten, deßhalben er sie auch, anderer Ursachen zu geschweigen, vom Nachlaß ausschliessen könte, ꝛc. seine Tochter erster Ehe, Marien, so schon vieles hinweg, und zufrieden seyn kan, und seine zwey noch nicht ausgestattete Kinder anderer Ehe, Marien Rosinen und Sempronium, zu seinen Testaments-Erben titulo honorabili instituiret, gesetzet und verordnet haben, in allem seinem Nachlaß zu Quenitz oder andern Oertern, es mag Namen haben, wie es will, sich in 4. gleiche Theile fried- und schiedlich zu theilen, womit er jedem den väterlichen Segen, deme aber, so dieß Testament impugniren wollte, den Fluch gebe. Damit aber seine obgedachte zwey Kinder des Prælegati halben nicht zu kurtz kommen möchten, wolle er Herrn Titium denselben zum testamentarischen Vormund verordnet haben, um solches halben bey E. E. und Hochweisen Stadt-Rath allhier die Constitution vorgehen zu lassen; Wie er dann auch hiermit, weilen er gantz fremd und gar keinen Freund hier habe, (Tit.) Herrn Papinianum zum Executorem Testamenti Kraft dieses ernennet und ersehen haben wolle,

der Hoffnung lebende, beyde Personen werden dieses gern und willig übernehmen; da nun der liebe GOtt über ihn gebieten würde, solle sogleich das Testament, auf Anhalten des Executoris, publiciret, und die Sachen durch einen Notarium und zwey Zeugen versiegelt werden. Sollte aber dieses sein Testament, oder letzter Wille, nicht als ein solenne Testamentum angesehen werden, begehret er, daß es als eine Dispositition unter Eltern und Kindern, Codicill, Fideicommiss, oder andere letzte Willens-Verordnung gelten und bestehen solle, ita, ut omni meliori modo ac forma, qua de jure valere potest, valeat; auch dahero mich gebethen, solchen ad notam zu nehmen, und dieses Instrument auszufertigen. Schlüßlichen rufet er die hiesige Obrigkeit demüthigst an, ob diesem seinem letzten Willen durch seinen Herrn Executorem halten, und nicht gestatten zu lassen, daß demselben auf einige Weise zuwider gelebet werden möchte. Geschehen sind diese Dinge zu Erffurth auf Zeit, Jahr, Ort und Ende, wie obstehet. Und weil ich Salander, Kayserlich-geschworner Notarius, nebst denen Zeugen bey Aufrichtung dieser letzten Willens-Verordnung persönlich gewesen, alles angesehen und gehöret; als habe ich solches ad protocollum gebracht, hierüber gegenwärtiges Instrument verfertiget, so der Testator selbst unterschrieben und besiegelt, ich auch ihme solches deutlich wieder vorgelesen, und hernach, nebst denen requirirten Zeugen, eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Notariat-Signet bekräftiget. Actum Erffurth, ut supra.

Das

Das XXV. Capitel.

Von denen Eyden.

§. 1.

Was ein Eyd sey, und wie vielerley? ist oben im ersten Theil gedacht worden; Nur hat man hier zu beobachten, daß man nicht allzugeschwinde in Zuschiebung eines Eydes sey, noch sich auch gleich, ehe er zugeschoben oder erkannt worden, darzu anerbiete.

§. 2. So man Leichtsinnige findet, hat der Deferens sich in acht zu nehmen, daß er zuförderst den andern, so parat zu schwören, die Verwarnung vor dem Meineyd vorlesen lasse, oder begehre, daß von seinem Beicht-Vater er erinnert, und ihme der zugeschobene oder zuerkannte Eyd und Meineyd ausgeleget werde. Man hätte zwar noch andere speciale Cautelen hier einrücken können, es sollen aber solche auf ein andermal versparet werden. Doch kan auch mehrere Nachricht der geneigte Leser in des seligen Herrn Geheimden Raths *Strykii Tractatu de Cautelis Juramentorum* finden.

Warnung und Auslegung des Eydes, welchen diejenige, so schwören sollen, wohl zu betrachten haben.

Erstlichen werden aufgehoben drey Finger, als bey dem ersten, dem Daumen wird zu verstehen gegeben, GOTT der Vater, bey dem andern, GOTT der Sohn, bey dem dritten GOTT der

Heilige Geist, die letzten zween Finger, so unter sich in die Hand geneiget, bedeutet der erste die köstliche Seele, als die unter der Menschheit verborgen ist, der letzte und kleineste den Leib, als der da klein bey der Seelen zu verstehen, und bey der gantzen Hand wird bedeut ein GOtt, und ein Schöpfer aller Creaturen im Himmel und auf Erden.

Welcher Mensch nun so verwegen ist, und einen falschen Eyd schwöret, der schwöret ihm allermassen, als ob er spreche: so ich falsch schwöre, so bitte ich dich GOtt den Vater, GOtt den Sohn, und GOtt den Heiligen Geist, daß ich ausgeschlossen und ausgesetzt werde aus der Gemeinschaft GOttes und seiner Heiligen.

Zum andern, so ich falsch schwöre, so soll GOtt der Vater, GOtt der Sohn und GOtt der Heilige Geist und die grundlose Barmhertzigkeit unsers lieben HErrn und Seligmachers JEsu Christi mir nimmermehr zu Trost, noch zu Hülfe kommen an meinem letzten Ende, und an der Stunde, da Leib und Seel von einander scheiden soll und muß.

Zum dritten, wo ich falsch schwöre, so bitte ich GOtt den Vater, GOtt den Sohn, und GOtt den Heiligen Geist, und den kostbaren Fronleichnam unsers HErrn JEsu Christi, daß seine unaussprechliche Barmhertzigkeit, sein Rosinfarbes Blut, seine Angst und Noth, sein bitter Leyden und Sterben, sein gestrenger harter Tod, und unschuldige Marter an mir armen Sünder gantz entzogen und verlohren werde.

Zum vierten, wo ich falsch schwöre, so soll meine Seele, so bezeiget wird mit dem vierten Finger, und mein Leib, der bedeutet wird unterm fünften Finger, miteinander verlohren werden, am Jüngsten Gericht,

da

da ich Meineydig-Elender vor dem Richter-Stuhl stehen soll und muß. Will auch abgeschieden seyn von der Gemeinschaft GOttes, und seines heylsamen Wortes beraubet seyn, auch der begierlichen Anschauung des Angesichtes GOttes und unsers lieben HErren JEsu Christi.

Juramentum Calumniæ generale.

Ich Mevius schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich in dieser Sache nichts gefährliches, auch keine muthwillige Ausflucht und Verzug, sondern alles dasjenige, so meine Nothdurft erfordert, auch billig und recht, allenthalben suchen und fürnehmen wolle; will auch keines weges meinen Gegentheil gefährlicher weise beschweren, und sonsten in dieser gantzen Sachen die lautere Wahrheit, und was sonderlich mir bewust, setzen, sagen und bekennen, als mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

Juramentum Malitiæ.

Ich Sempronius schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich dasjenige, so ich in der zwischen mir und Titii schwebender Rechts-Sache, wegen eingewandter Appellation fürgebracht, und begehret, nicht aus Gefährden und böser Meynung, noch zur Verlängerung der Sachen, sondern allein zu meiner unumgänglichen Nothdurft gethan, so wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Wort.

Juramentum principale.

Ich Cajus schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß mir Mevius und Titius

die hundert Gulden, darauf ich sie gerichtlich belanget, auch ihnen solches in ihr Gewissen gestellet, welchen Haupt-Eyd sie mir wieder anheim geschoben, Innhalts meiner Klage, schuldig worden, und noch seynd, daß ich dieselben hundert Gulden von ihrem Actore nicht empfangen, noch deren entrichtet und bezahlet worden bin, so wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Wort.

Juramentum Purgationis.

Ich Sempronius schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich niemahlen mit der Caja einige Bekandschaft gepflogen, vielweniger sie geschwängert habe; So wahr mir GOtt helfe und sein Heiliges Wort.

Juramentum Suppletorium.

Ich Mevius schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich meines Mannes Erbin nicht worden, sondern das Haus, woran sich mein Mann an Geschoß und Lehen schreiben lassen, von meinen Illatis angeschafet worden, so wahr mir GOtt helfe, ꝛc.

Juramentum Credulitatis.

Ich Mevius schwöre, glaube und halte gäntzlich dafür, daß mein seliger Vater den ihm deferirten Eyd mit gutem Gewissen hat thun und leisten können, ich auch solches öfters aus seinem Munde gehöret. So wahr mir GOtt helfe.

Juramentum Veritatis.

Ich Mevius schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß in der Sache mit Ti-

tio

tio ich die rechte reine und unverfälschte Wahrheit, wie es darum beschaffen ist, und mit derselben hergegangen, aussagen, berichten, anzeigen und nichts anders mit untermengen will, so wahr ꝛc.

Juramentum Minorationis.

Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß obwohl den gethanen Schaden in seinen Wiesen Sempronius auf die dreyßig Rthlr. æstimiret, ich jedennoch dafür halte, daß er über 10. fl. Schaden nicht erlitten. So wahr mir ꝛc.

Juramentum Diffessionis.

Ich Sempronius schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die mir zu recognosciren vorgelegte und producirte Hand und Siegel nicht meine sey, mir auch nicht wissend ist. So wahr ꝛc.

Formula Cautionis Juratoriæ.

Ich Cajus schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, demnach mir von denen Wohl-löblichen Gerichten, wider mich geklagten Schulden halber, eydliche Caution de judicio sisti zu bestellen zuerkennet worden, daß ich so viel im Vermögen nicht habe, glaube auch nicht, daß, nach angewendetem Fleiß, ich solchen Vorstand de sistendo mit Bürge oder Pfanden aufbringen könne, sondern, auf vorhergehende gebührende Ladung, ich jederzeit an gehörigem Ort mich stellen, und den Ausgang Rechtens erwarten will, so wahr ꝛc.

Zeugen-Eyd.

Ich Mevius gelobe und schwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich in gegenwärtiger Sach über die Articul, welche mir vorgehalten werden sollen, die rechte reine unverfälschte Wahrheit aussagen, hierinnen weder Freund- oder Feindschaft, Geschenck oder Gabe ansehen, und wissentlich nichts verhalten will. So wahr mir ꝛc.

Das XXVI. Capitel.

Von denen Attestatis, oder Zeugnissen und Recognitionen.

§. 1.

Bey denen Attestatis ist wohl zu mercken, wer solche bittet? dann hierinnen nicht jedermann zu willfahren ist, weilen zu Zeiten Verdrießlichkeiten dem Ertheilenden entstehen können; Ein anders ist, wann solche Zeugniß Amts wegen gegeben werden müssen.

§. 2. Recognition ist derjenige Schein, so einem gegeben wird, welcher etwas überliefert, oder zur Verwahrung gebracht, wird auch sonst Recepisse genannt.

Zeugniß.

Demnach Zeiger dieses Michael Engel, von Apilis gebürtig, bey mir 3. Jahr in Handels-Diensten gestanden, nunmehro aber willens sich in der Fremde ein mehrers zu versuchen, um ein schriftlich Zeugniß bey mir angehalten, ich ihm auch solches zu weigern

keine

keine Ursache gehabt, sondern vielmehr seine Wohlfahrt bestes Vermögens zu befördern begehre; Als gelanget an alle und jede, so dieses lesen, hiermit meine dienst-freundlich Ersuchen, sie wollen diesem meinem Zeugniß Glauben geben, und gemeldten Engeln dessen fruchtbarlich geniessen lassen, das verschulde ich nun einem jeden, nach begebender Gelegenheit und Vermögen, gantz gerne. Zu mehrer Beglaubigung habe ich dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt. Geschehen Apilis.

Attestat.

Demnach Zeiger dieses Mevius mich Endes-bemeldten um ein beglaubtes Attestat bittlich ersuchet, daß er nemlich zu Apilis, aller angewendeten Mühe ungeachtet, dennoch das Weib Marien nicht erfragen und erforschen können; so habe solches ihme keinesweges abschlagen sollen, allermassen ich selbsten allerwegen mit herum gefraget und gesuchet, sondern bezeuge Kraft dieses, zu Steuer der Wahrheit, daß Mevius keinen Fleiß in Auffsuchung nebst mir gespahret, welches hierdurch bezeuget wird. Geschehen Apilis &c.

Recognition.

Wir Bürgermeister und Rath allhier zu *N.* urkunden und bekennen hiermit: Daß Frau *N* weyland Herrn *N.* selig nachgelassene Wittwe, Endes dato vor uns auf gewöhnlicher Handels-Stuben erschienen, und zu erkennen gegeben, welchergestalt sie eine Dispolition gemacht, vermöge welcher sie ihrem Sohne *N.* genannt, ein Legatum von 100. Rthlr. und 2. Theil an ihrem Garten fürm Augst-Thore gelegen,

gelegen, geordnet und gemacht hätte, mit Bitte, solche nicht nur mit gemeiner Stadt-Insiegel zu bekräftigen, sondern auch das Geld in Raths-Verwahrung anzunehmen. Wann wir dann solchem geziemlichen Suchen deferiret, bemeldte Dispositon ratificiret, auch die 100. Rthlr. in treue Verwahrung auf- und angenommen; Als haben wir unter unsers Actuarii eigenhändiger Subscription diese Recognition zurück gestellet. Actum *N.* den 2. Märtz 1714.

Recepisse.

Demnach Zeiger dieses mir das verschlossene Kästlein und Briefe wohl überliefert; so habe auf Begehren dieses loco recipisse ertheilet. Erffurth den 3. Märtz 1714.

(L. S.) Mevius mppr.

Formular einer Recognition wegen insinuirter Donation mortis causa.

Daß uns Bürgermeistern und Rath der Fürstl. Sächs. Residentz-Stadt *N. N. N.* Bürger allhier, und dessen Ehe-Weib *N. N.* nebst ihrem Kriegischen Vormunde, Namens *N. N.* eine also genannte Donationem mortis causa versiegelt, und zwar persönlich, überreichet, und solches bis zu ein und des andern Absterben, gerichtlich hinterleget worden, wird hiermit bekennet. Zu Urkund dessen ist anwesenden beyden Ehe-Leuten dieser Insinuation halber diese Recognition unter gemeiner Stadt-Insiegel und des Ober-Stadt-Schreibers Unterschrift ertheilet worden. So geschehen zu *N.* den *N.* Monats *N.* Anno *N.*

For-

Formular wie einer an die Lehen geschrieben werde.

Die Lehen ist bey der hiesigen Pfarr rectificiret, und das Lehen-Geld entrichtet. Sign. N.

N. N. Pfarrer daselbst
und zu *N. N.*

****

Das XXVII. Capitel.

Von Citationen, Protocollen, Registraturen und anderen Geschäften.

§. 1.

Bey denen Citationen ist zu mercken, daß solche zu rechter Zeit expediret, und dem Citato wohl insinuiret werden müssen; Auch dieserwegen absonderliche Relation abzustatten ist, daß man weiß, weme solche überreichet oder insinuiret worden.

§. 2. Die Protocolla oder Registraturen müssen sauber und reinlich geführet werden, damit nicht eine Suspicion erwecket wird; Dahero die Actuarii mit einem Eyde beleget werden müssen; Wie sich in diesen und andern mehr ein Actuarius a) zu verhalten hat, wollen wir bis zu einer andern Zeit verspahret haben.

Sum-

a) Es kan hiervon mein herausgegebener Actuarius nachgelesen werden.

Summarisches Verhör.

Actum Afordier den 10. Märtz 1714.

Anshelm Mevius contra David Müllern.

Klagender Mevius hat citiren lassen David Müllern, bittet, daß weilen Beklagter ihme noch 10. Rthlr. für eine Kuh schuldig, er zur Zahlung refusis expensis angehalten werden möchte.

Beklagter Müller gestehet die Schuld, wendet aber ein, daß ihme jetzo unmöglich wäre Zahlung auf einmal zu thun, erbiethet sich alle Monat 1. Rthlr. zu zahlen.

Klagender Mevius acceptiret die Geständniß, kan aber nicht geschehen lassen, daß ihme die Schuld-Post vereintzelt werde, anerwogen es nun über Jahr und Tag, und jetzo Beklagter Geld in Händen hätte.

Beklagter Müller bittet nochmalen, mit ihme in Gedult zu stehen, allermassen das in Händen habende Geld nicht sein.

Bescheid.

Weilen Beklagter die Schuld geständig, Kläger aber keinen Anstand geben will; als ist er klagendem Mevio die 10. Rthlr. nebst den Unkosten, zu zahlen schuldig, v. R. w. Publiciret in Beyseyn beyder Partheyen. Hor. 10. antem.

Zeugen-Verhör.

Demnach (Tit.) Herr Papinianus &c. mich Endesbenannten Kayserlich geschwornen Notarium und unten gesetzte hier mit unterschriebene Herren Gezeu-

Gezeugen Cajum und Mevium in seine Behausung hinter der Kaufmanns-Kirchen in die Ober-Stuben gegen Morgen zu gelegen, zwischen 10. und 11. Uhren Vormittags den 17. Julii 1713. zu kommen ersuchen lassen; So habe ihme solches Amts halben nicht abschlagen können, sondern mich gleich nebst denen Herren Zeugen daselbsten eingefunden, allwo in Præsenz angesetzter Zeugen wohlermeldter Herr Papinianus mir nachgesetzte Articulos (Tit.) Herrn Ulpianum darüber abzuhören, und ihme hernachmalen ein beglaubtes Attestatum um die Gebühr auszufertigen überreichte; worbey sich Herr Deponent erbothen, diese seine registrirte Aussage allezeit auf Erfordern eydlich zu bestärcken; darauf denn Herr Deponent ad singulos articulos diese Aussage und Antwort that, nemlich:

Hier werden die Articul nebst der Antwort eingerücket.

Daß nun Herr Deponent alles, wie obstehet, ausgesaget, ich hierzu requirirter und erbethener Kayserl. geschworner Notarius, in Beyseyn Endes-gesetzter und unterschriebener Herren Gezeugen fleißig und treulich ad protocollum gebracht, registrirt und niedergeschrieben, Herrn Deponenten auch nochmalen deutlich vorgelesen, welches er mit abermaligem Ja confirmirte, solches attestire und bekräftige hiermit, und in Kraft dieses, zu Steuer der Wahrheit, mit meinem vorgedruckten Notariat-Signet, wie auch eigenhändigen sowol meiner, als derer Herren Zeugen, Unterschrift und Petschaft. Actum Erffurth, ut supra.

Registratur bey Publication eines Testaments, Donation, Codicills und dergleichen.

Act. *N.* den *N.* Anno *N.*

Ist an gewöhnlicher Raths- (oder Gerichts-) Stelle vorhergehendes Testament, (Donatio oder Codicill) nachdem zuvor der ertheilte Insinuation-Schein zurück gegeben, und die Siegel vor richtig erkennet, eröfnet, in Beyseyn *N. N. N. N.* und *N. N.* und dabey ihnen, als angegebenen Erben angedeutet worden, da sie hierwider etwas einzuwenden vermeynten, darmit binnen 10. Tagen einzukommen.

Der Rath allhier.

Formular eines beygesetzten Notarii.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit männiglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach unsers HErrn und Heylandes Gebuhrt, *N. N.* Indictione *N.* bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, u. s. w. (wie bey vorhergehendem) Donnerstags, war der N. Monats Augusti, des Morgens zwischen 8 und 9. Uhren Tit. Herr N. N. allhier curat. nomine seiner Schwieger-Mutter, Frau N. Herrn N. N. Ehe-Weibes, mir zu vernehmen gegeben, welchergestalt von Fürstl. Sächs. Hochlöbl. Regierung auf N. ihme vergünstiget, in gedachter seiner

ner

ner Schwieger-Mutter Inquiſition-Sach, ſowol dem Zeugniß, ſo er zu ihrer Defenſion zu verführen ihme vorgenommen, als der Confrontation zwiſchen oftgedachter ſeiner Schwieger-Mutter und dem Fiſcal-Zeugen in Gräflicher Cantzley zu N. einen Notarium zu adjungiren, und dahero mich erſucht, Kraft meines tragenden Amts, nicht nur der Zeugen-Verhör, ſondern auch der Confrontation beyzuwohnen, der Zeugen Ausſage und der Inquiſitin Verantwortung fideliter niederzuſchreiben, und hierüber ein öffentlich Inſtrument aufzurichten.

Wann ich dann ſolche ſeine Bitte nicht abſchlagen können; als habe ich noch ſelbigen Tages, gegen 4 Uhren vorm. bey wohlgedachter Cantzley zu S. mich gebührend angemeldet, welche mich hierauf ad Examen & Confrontationem admittiret, und ſind Anfangs die Defenſional-Zeugen vorgefordert, zuförderſt für der ſchweren Straf des Meineydes verwarnet, und nachgehends würcklich mit dem Zeugen-Eyde beleget, und jeder abſonderlich vorgenommen worden, und ſagt hierauf:

Ad Art. Def. 1.

Wahr, daß Zeuge von Jugend auf mit Inquiſitin N. umgangen.

Teſt. 1. Ja.
Teſt. 2. Ja.
Teſt. 3. So lange er ſich hier aufgehalten, auf die 20. Jahr.

Ad Art. 2.

Wahr, und hat Zeuge niemals geſpühret, daß ſie ſich in ihrem ledigen Stande an das Manns-Volck gehänget?

Test. 1. Nein, das könne er nicht sagen, daß sie sich angehänget.
Test. 2. Nein.
Test. 3. Das könte er mit der Wahrheit nicht sagen.

Ad Art. 3.

Wahr, daß sie sich auch in währendem Ehestande mit ihrem jetzigen Ehe-Manne jederzeit fried- und schiedlich verhalten?

Test. 1. Ja.
Test. 2. Ja.
Test. 3. Ja, Ja, ꝛc ꝛc. ꝛc.

Hierauf sind beyde die Zeugen und Inquisitin dimittiret worden.

Dieweil nun ich N. N. aus Röm. Kayserl. Majestät Macht und Gewalt, offenbarer, und ad hunc actum adjungirter Notarius, dieser Zeugen-Verhör und Confrontation mit beygewohnet, alles angesehen und gehöret; als habe ich solches fleißig protocolliret, in gegenwärtiges Instrument gebracht, mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben, auch mein Notariat-Signet und Hand-Petschaft vorgedrucket. So geschehen, wie oben gemeldet.

Formular über ein gütliches Bekäntniß eines Missethäters.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach JEsu Christi unsers HErrn und Seligmachers Gebuhrt, N. ⁘⁘⁘⁘ Indictione N. bey Herrsch-

Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn *N.* erwählten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, u. ſ. w. *N.* den *N.* = = *N.* zwiſchen = = und = = Uhren, der Fürſtl. *N.* Amt-Schöſſer zu *N.* durch den Amts-Boten, Namens *N. N.* mir ein Schreiben einreichen laſſen, worinnen er mir zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt der daſelbſt in puncto furti in Haft ſitzende Inquiſit Namens *N. N.* von *N.* nach eingeholtem Urtheil, bey ausgeſtandener Tortur, und gütlicher Verhör, die meiſte Facta geſtanden, weswegen ihm auch der Strang zuerkannt, als er aber vor das gehegte peinliche Gericht geführet worden, und das Urtheil an ihm vollſtrecket werden ſollen, alles wieder geläugnet, dahero man bewogen worden, den Inquiſiten wieder zurück, und in ſeine vorige Cuſtodiam führen zu laſſen, und anderweitiges Erkäntniß einzuholen, worauf von dem Wohl-löblichen Schöppen-Stuhl zu *N.* erkannt worden, daß Inquiſit nochmals mit der Schärfe anzugreifen, und ſeine Ausſage mit Fleiß zu regiſtriren, auch, da er hernach nach etlichen Tagen wieder auſſer dem Gefängniß, und auſſerhalb des Orts, da er peinlich angegriffen, vorm Richter und Schöppen, und einem *Notario* und Zeugen, angebunden, und bedrohet, auf vorhergehendes Befragen, auf ſeiner gethanen Urgicht verharren würde, derſelbe wegen ſeines begangenen groſſen Verbrechens, ungeachtet ſelbiger es folgends wiederum für öffentlichem peinlichem Gericht widerrufen wollte, vom Leben zum Tode zu richten; Worauf Inquiſit bey geſtriger Tortur abermals die Facta umſtändlich geſtanden, und aber zu befahren,

daß er bey dem peinlichen Hals-Gerichte solche wie zuvor ins Läugnen setzen dörfte, und dahero mich ersucht, Kraft meines Amts, nebst dem Richter und Schöppen, auch absonderlich hierzu erbethenen Gezeugen, nächstkünftigen Montag, den *N.* dieses, in dem Fürstl. *N.* Amt, der gütlichen Verhör des Inquisiti beyzuwohnen, und hierüber ein öffentlich Instrument auszufertigen, inmassen das Requisitions-Schreiben mit mehrerm besaget, und von Wort zu Wort also lautet:

Inserantur hic literæ requisitionis.

Wann ich dann dieses des Herrn Amt-Schössers Ansinnen und Begehren nicht abschlagen können; als habe, nebst denen absonderlich hierzu erbethenen Zeugen, Namens *N. N.* und *N. N.* beyden Bürgern allhier, gesetzten Montags den *N.* dieses Monats, mich auf das Fürstl. Amt *N.* begeben, und als ich Morgens um 9. Uhr vor die Amts-Stuben, gegen Abend gelegen, kommen, und mich angemeldet, hat der Herr Amts-Schösser sich unsers Erscheinens halber bedancket, darauf seine gethane Requisition nochmals wiederholet, den Inquisitum *N.* durch den Land-Knecht vorführen, von den Banden losschliessen, und nachgehends durch den Land-Richter über folgende Artickel gütlich befragen lassen, und hat Inquisit darauf geantwortet:

Hier werden die *Inquisitional*-Artickel eingerucket.

Nach diesem ist Inquisit durch den Land-Knecht wieder in seine Custodiam gebracht worden.

Dieweil nun ich *N. N.* aus Kayserl. Macht und Gewalt offenbarer und geschworner Notarius, nebst denen

denen obbenannten Zeugen, dieses alles angesehen und gehöret; als habe ich solches fleißig protocolliret, in gegenwärtiges Instrument gebracht, selbiges mit eigener Hand geschrieben, und nebst denen Zeugen unterschrieben, auch unser respectivè Petschaft und Notariat-Signet vorgedrucket. Geschehen sind diese Dinge im Jahr, Indiction, Kayserl. Regierung, Ort, Monat, Tag und Stunde, wie obstehet.

(L. S.) N.N. als erbethener Zeuge.
(L. S.) N.N. Testis requisitus.
(L. S.) N.N. Imperiali; Autoritate Notarius publicus & Juris Practicus ad hunc actum legitime requisitus.

Formular über einiger Zeugen Aussage.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und offenbar sey hiermit jedermänniglichen, insonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach Christi unsers HErrn und Heylandes Gebuhrt N. Indictione N. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. (tot. Tit.) wie bey vorhergehenden zu ersehen ꝛc. N. den Monat N. Vormittags um - - Uhr, in meiner Behausung, und zwar in der untersten Stuben gegen Mitternacht gelegen, vor mir Endes-benannten Kayserl. geschwornem Notario, und hierzu erbethenen Zeugen, Namens N.N. und N.N. beyden Bürgern allhier, erschienen, (Tit.) Herr

Herr N. N. Juris practicus allhier, und vorbracht, welchergestalt er einiger Zeugen Aussage benöthiget, und zu dem Ende mir etliche Articulos überreichet, und gebethen, die darbey benahmte, und mir vorgestellte, Zeugen, Namens N. N. und N. N. Innwohner zu N. summarisch, jedoch eydlich, zu vernehmen, und ihme deren Aussage in forma probante mitzutheilen. Wann ich denn sein suchen nicht abschlagen können; als habe die Zeugen zuförderst für der schweren Strafe des Meineydes verwarnet, und weil sie sich gutwillig zu Ablegung des Eydes erkläret, auch darauf angelobet, folgendergestalt beeydiget,

Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwöre hiermit zu GOtt, mit Hertz und Munde, daß ich in gegenwärtiger Sache über die Articul, welche mir vorgehalten werden sollen, die rechte, reine unverfälschte Wahrheit aussagen, hierinnen weder Freund- oder Feindschaft, Geschenck oder Gabe ansehen, und wissentlich nichts verhalten, will; so wahr mir GOtt helfe, durch JEsum Christum unsern HErrn und Heyland, Amen.

Und hat hierauf jeder absonderlich ausgesaget:

Ad Art. 1.

Wahr, daß Zeuge, N. N. Bürgern zu N. wohl kenne?

Test. 1. N. N. Ja, Ja.
Test. 2. N. N. er kenne ihn gar wohl:

Ad Art. 2.

Wahr, daß er von Jugend auf sich wohl verhalten?

Test. 1. Ja.
Test. 2. Ja.

Ad

Ad Art. 3.

Wahr, daß er jederzeit seiner Handthierung nachgegangen und fleißig gearbeitet?

Test. 1. Ja.

Test. 2. Ja, das habe er gethan.

Ad Art. 4.

Wahr, und hat Zeuge niemals gehöret, daß er der Hexerey wegen verdächtig gewesen?

Test. 1. Nein, er habe es niemals gehöret.

Test. 2. Er habe es nicht gehöret.

Ad Art. 5.

Wahr, daß Zeuge ihn hierin vor unschuldig halte?

Test. 1. Ja.

Test. 2. Er hielte ihn davor, doch könte ihm niemand ins Hertze sehen, ꝛc. ꝛc.

Wormit sie ihre Aussage beschlossen.

Dieweil nun ich N. N. Sacra Imperiali authoritate Notarius Publicus Juratus, nebst denen Zeugen, die auf die Articul von denen Zeugen gethane Antwort, angehöret; so habe ich auf gedachte Requisition solche, wie sie aus dem Munde gefallen, fideliter niedergeschrieben, und in diese Formam Instrumenti publici, begehrter massen, redigiret, auch, um mehrer Beglaubigung willen, solch Instrument nicht allein mit eigener Hand geschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschaft bedruckt, sondern auch mit meinem Notariat-Signet corroporiret und bekräftiget. Geschehen, ut supra.

Formular einer Citation an den Beklagten.

N. N. Bürger und N. zu N. Ehe-Weib ersiehet aus der angehängten Copia, was bey dem

Fürstl. Amt dieses Orts, N.N. auch Bürger und N. wider sie vor eine peinliche Injurien-Klage anzustellen willens ist. Wann ich dann die Sache in Güte beyzulegen gesonnen bin, massen ich einen Termin den Donnerstag, wird seyn der N. nächstkommenden Monats N. darzu ernennet habe; als soll, Kraft tragenden Amts, Eingangs bemeldte N.N. hiermit citiret seyn, bestimmten Termins zu rechter früher Tages-Zeit vorm Fürstl. Amt allhier persönlich, und unausbleibend, zu erscheinen, und sich angeben, so geschicht deßwegen gütliche Handlung und Vergleichung, in unverhoffter Entstehung dessen anderer rechtlichen Verordnung gegenwärtig zu seyn, darnach sie sich zu achten. Signatum N. den N. Monats N. Anno N.

F. S. Amt daselbst N. N.

Gleichfalls wird eine Notification an den Kläger gemacht.

Formula Citationis zur Production.

Demnach in peinlich geklagter Injurien-Sach zwischen N. N. Bürgern und Schustern allhier Defensorio nomine seines Ehe-Weibes N.N. dann N.N. des *N. N.* auch Bürgers und Schusters Ehe-Weibe, jetztgedachter Kläger den jüngst-ertheilten Fürstl. Amts-Bescheide zu befolgen, mit etlichen Beweiß-Artickeln eingekommen, und eine eydliche Abhörung der dabey benannten Zeugen gebeten, zu dessen Bewerckstelligung auch der Freytag nach Ostern, wird seyn der 6te des nächstkünftigen Monats April, gönnets GOtt, bestimmet; Als wird *N. N.* hiermit Abschrift der Artickel communiret, und sie, nebst ihrem Curatore citiret, gesetzten Tages vor dem Fürstlichen Amt allhier vor sich, oder durch genugsamen

Gevoll-

Gevollmächtigten, zu erscheinen, seine Zeugen zu produciren (zusehen und anzuhören, wie Kläger seine Zeugen producirẽ werde, auch nach Gefallen einige zuläßige Frag-Stücke zu überreichen) und darauf der Beeydigung, und Abhörung der Zeugen, zu gewarten; wornach sie sich zu achten. Sign. &c.

Fürstl. *N.* Amt daselbst, *N. N.*

Mutatis mutandis an Klägern und Beklagten.

Formular einer Citation zur Publication des Beweises.

Demnach in Injurien-Sachen zwischen *N. N.* Bürgern und Schustern allhier, dann *N. N.* ebenfalls Bürgern und Schustern hier selbst dann *N. N.* des *N. N.* auch Bürgers und Schustern allhier, Ehe-Weibe die von Klägern (und Beklagten) angegebene Zeugen eydlich abgehöret, und also nichts mehr übrig, als daß das Zeugniß publiciret werde, darzu auch der Sonnabend nach *N.* wird seyn der *N.* nächstkommendẽn Monats *N* (gönnets GOtt) ernennet; als werden beyde Theile hiermit citiret, gesetzten Tages vor dem Fürstl. Amt allhier zu erscheinen, und der Publication des Beweises (und Gegenbeweises) zu gewarten. Wornach sich zu achten. Signatum *N.* den *N.* Anno *N.*

An beyde Theile.

Fürstl. *N.* Amt daselbst *N. N.*

Wenn nun Beklagter Gegenbeweis führen will, erkläret er sich entweder vor- oder in termino publicationis, schrift- oder mündlich zum Gegenbeweis, und bittet, mit der Publication innen zu halten, so auch registriret wird.

For-

Formular einer Citation zur Production.

Demnach in geklagter Injurien-Sache zwischen N. N. Defensorio nomine, seines Ehe-Weibes N.N. und N.N. des N.N. Ehe-Weibes, jetztgedachte N. N.N. sich jüngsthin zum Gegenbeweis offeriret, auch darauf binnen gesetzter Frist damit einkommen; als wird Klägern und dessen Ehe-Weibe hiermit Abschrift zugefertiget, und sie (Beklagtin zugleich) beschieden, Donnerstags nach N. wird seyn der N. nächstkommenden Monats N. gönnets GOtt, vor hiesigen Fürstl. Amte zu erscheinen, zu sehen und anzuhören, welchergestalt Beklagte ihren angegebenen Zeugen zu reproduciren, und wenn sie Beklagtin Ehe-Weib zuvor den Eyd vor Gefährde abgeleget, Klägers Weib den deferirten Eyd abschwören werde, worbey Klägerin frey gestellet wird, auf die auf den Zeugen gerichtete Articul zuläßige Frage-Stücke zu richten, worauf sodann auf Beeydigung und Abhörung der Zeugen verfahren werden solle. Signatum N. den N. Anno N.

Fürstl. N. Amt daselbst N. N.

Mutatis Mutandis an beyde Theile, wie auch an die Zeugen.

Formular einer Citation zur Justification einer Appellation.

Vor des Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu *N.* ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, zur Landes-Regierung verordneten Cantzler und Räthen allhier soll *N. N.* zu *N.* auf den Monats *N.* nächstkünftig selbst, oder durch seinen, mit Vorlegung eines beständigen, auf sich und seine Erben gerichteten Mandats, gnug-

gnugsam Gevollmächtigten zu rechter früher Tages-Zeit unausbleibende erscheinen, und zusehen und anhören, welchergestalt N. N. die wider N. N. zu N. eingewandte, und am N. Monats jüngsthin allhier angenommene Appellation gebührend justificiren wird, dann darauf sich einlassen, und deßfalls seine rechtliche Nothdurft vom Mund in die Feder, Sr. Churfürstl. Durchl. Hofs-Gebrauch nach, einbringen, und bis zum Beschluß verfahren, das Urtheil desselben, oder folgender Tage einen, anhören, oder andern gebührenden Bescheids gewarten. Darzu er denn hiermit, und Kraft dieses, nebenst gewöhnlicher Verwarnung, endlich und peremtorie citiret und vorgeladen seyn soll. Signatum N. am Monats N. An. N.

Churfürstl. Sächs. Cantzley, N. N. von N.

Formular einer Summarischen Verhör.

Act. N. den N. N. An. N. N. N. zu N. contra N.

Klaget, welchergestalt beklagter N. ihme mit 26. fl. Capital, laut Obligation den N. Anno N. nebst rückständigen Zinsen, verhaftet, bittet Beklagten zur Recognition, oder eydlichen Diffession, anzuhalten, und darauf auf Capital, Interesse und Unkosten, executivè zu erkennen.

Bekl. recognosciret zwar die Handschrift auf 20. fl. Capital, und 2. jährige Zinsen, wendet aber dabey vor, daß Kläger aus ihrer Erbschaft auch mit 50. fl. verhaftet, hoffet also, es werde eine Schuld der andern werth seyn.

Kl. acceptiret zwar die Recognition und Geständniß der Schuld und rückständiger Zinsen, an der gesuchten Gegenforderung aber wird nichts gestanden, weil die Sache nicht ihn, sondern sein Weib und die

gantze

gantze Erbschaft angehet, und noch nicht allerdings geständig ist.

Beklagter bleibt bey seiner Gegenforderung, und sagt, es wäre N. gleichwohl ein Miether, und könne er sich der übrigen Erben wegen erholen.

Kläger will sich an die Erbschaft nicht weisen lassen, wäre sein Weib oder ihre Miterben etwas schuldig, würden sie auch wohl bezahlen, er bliebe bey seiner Schuld.

Beklagter bleibt auch bey seinem vorigen.

Bescheid.

Beklagter ist die geklagte und gestandene N. Capital samt 2. jährigen Zinsen, und verursachten Unkosten, binnen Sächs. Frist. bey Vermeydung der Execution, zu bezahlen schuldig, und wird mit seiner Gegenforderung an die N. Erbschaft gewiesen.

Publiciret in præsentia partium hor. 10. pomer.

* *

Das XXVIII. Capitel.
Von Vidimationibus.

§. 1.

Wann einer ein Original hat, und solches nicht gerne aus den Händen entrathen will, lässet er es abschreiben, und durch einen Notarium vidimiren; und wäre sehr gut, daß man allezeit seine wichtige Originalia liesse abcopiren und vidimiren, damit, wann etwan das Original verleget oder verlohren gegangen wäre, man doch die Copia vidimata noch hätte.

§. 2. Bey der Vidimation hat ein Notarius wohl zuzusehen, daß es auch die ihme vorgezeigte Originalia sind; nächst diesen kan auch der Notarius hinzu thun, welche Zeit er solche Copia vidimirt.

§. 3. Ist es aber kein Original, sondern eine Copia, kan ebenfalls solche vidimiret werden, doch mit dem Unterscheid, daß man setze: Daß dieses mit der mir vorgezeigten *Copia* übereinkomme; wird hierdurch *attestiret*.

Formula.

Hanc copiam præsentem cum vero suo originali verbotenus concordare attestor ego infra scriptus Notarius Cæsareus Juratus.

Salander, mppr.

Alia.

Concordat cum originali, quod attestatur Erffurth den 14. Martii 1714.

Salander.

Daß diese gegenwärtige Copia mit dem wahren Original gleichlautend von Wort zu Wort übereinstimmet, wird hierdurch bezeuget. Erffurth den 20. Martii 1714.

Formular über eine gemachte vidimirte Abschrift.

Im Namen GOttes des Vaters, Sohns und Heil. Geistes, Amen.

Kund und offenbar sey hiermit allen und jeden, welche dieß Transumt oder öffentliche Instrument ansehen werden, daß im Jahr nach unsers HErrn und Seligmachers Gebuhrt = = = = Indictione N. bey Herrsch-

Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwählten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. in der Stadt N. in meiner Behausung an dem Marckt, und zwar in meiner Studier-Stuben gegen Mittag, den N. um N. Uhr vor- der Edle und Rechts- erfahrne Herr N. N. ordentlich bestellter Advocat dieses Orts, zu mir unten benahmten Kayserl. offenbaren Schreiber und Richter kommen, und in Gegenwart der zu diesem Handel absonderlich erbethenen Zeugen N. N. und N. N. Bürgern allhier, mich ersucht, Abschrift einiger Fürstl. Briefe, von welchen unten Meldung geschicht, und deren Innhalt diesem Instrument einverleibet wird, in beglaubter Form zu verfertigen, mit dem mir überreichten Original oder Haupt-Briefe zu collationiren, oder gegeneinander zu halten, und wann solches geschehen, eine beglaubte Abschrift in ein öffentlich Instrument zu bringen. Wann ich dann Amts halber dieses nicht abschlagen sollen noch wollen; Als habe gedachte Fürstl. Briefe, mit geziemender Ehrerbietigkeit, zu mir genommen, gesehen, gelesen, und fleißig betrachtet, und darnach eine beglaubte Abschrift verfertiget, und dieselbe mit dem Original, so ich fleißig gegeneinander verlesen und gehöret, in allem gleichlautend befunden, und diese Abschrift in gegenwärtige öffentliche Form gebracht, welcher Schrift Innhalt dieser ist:

Wir von GOttes Gnaden Hertzog N. N. u. s. w. Geschehen sind diese Dinge im Ort, Jahr, Indiction, Regierung, Monat, Tag und Stunde, wie oben gemeldet.

Dieweil

Dieweil ich N. N. aus Kayserl. Macht offenbarer Schreiber und ordentlicher Richter bey Ueberreichung, Aufnehmung, Erforderung, Abschrift, Gegeneinanderhaltung, Verhörung und allem andern und jeden vorhergehendem, daß sie also, wie vorhergedacht, geschehen möchten, mit denen vorbenahmten Zeugen gegenwärtig gewesen, und daß alles und jedes also geschehen, gesehen und gehöret: Als habe ich gegenwärtiges öffentliche Instrument oder Schrift, mit meiner Hand geschrieben, daraus verfertiget, in diese Form gebracht, nebst denen Zeugen zugleich unterschrieben, und mit meinem Notariat-Signet und Aufdruckung der Siegel bekräftiget, zu diesem allem ordentlicher Weise gebethen und erfordert.

Ander Formular oder Vidimus und Unterschreibung der Notarien.

Daß gegenwärtige Abschrift mit seinem wahren und beglaubtem Original in allem von Wort zu Wort überein komme, bezeuge ich unten benanter Kayserl. öffentlicher geschworner Schreiber und Richter, mit dieser meiner Hand-Unterschrift, vorgedrucktem Notariat-Signet, und Hand-Petschaft. So geschehen ꝛc.

(L. S.) *N.* aus Kayserl. Macht offenbarer geschworner Notarius, zu diesem Handel rechtmäßiger Weise erfordert und gebethen.

2) Diese Abschrift stimmet mit seinem wahren unverletzten und besiegelten Original überein, welches ich *N. N.* aus Kayserl. Macht offenbarer Schreiber, nach gehaltener fleißiger Verlesung und Verhörung, bezeuge, zu mehrer Beglaubigung und Zeugniß

ich solches mit meiner Hand unterschrieben, und mit meinem Notariat-Signet bekräftiget. Geschehen ꝛc.

3) Daß vorhergehende Abschrift nach zuvor gehaltener eigentlicher Verles- und Betrachtung, mit dem mir ausgeantwortetem Original übereinkommet, bezeuge ich unten benahmter Kayserl. geschworner Notarius, mit dieser meiner Hand und vorgedrucktem Notariat-Signet. Geschehen ꝛc.

4) Obgedachte hierunten einverleibte Abschrift ist von mir N.N. in der Stadt N. gebohrnen, und zur Zeit zu N. wohnenden, im Kayserl. Cammer-Gericht immatriculirten, Notario im Jahr nach unsers HErrn Gebuhrt Ein tausend = = = = = = = = in der N. Römer Zinß-Zahl den N. Monats N. geschrieben, verlesen, gegeneinander gehalten und verhöret, und mit der auf Pergament geschriebenen Kayserl. unverletzten besiegelten Original-Begnadigung in dem Haupt-Werck von Wort zu Wort gantz übereinstimmig befunden worden. Welches ich obbenanter Notarius durch diese mit meiner eigenen Hand verfertigten Schrift bezeuge, auch alle, denen daran gelegen ist, oder gelegen seyn wird, deswegen versichere. Zu dessen Beglaubigung, und offenbaren Zeugniß, ich dieselbe Abschrift mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet, und eigenen Namen, auf der Seiten dieses Briefs bezeichnet, auch zu mehrer Bestärckung mit meinem eigenen Petschaft befestiget. Zu diesem allen mit gebührendem Anhalten gebethen, erinnert und erfordert.

Das XXIX. Capitel.

Von denen Retorsionen.

§. 1.

Bey Retorsionen hat ein Notarius sehr behutsam zu gehen, damit er nicht nebst seinen Zeugen von denen, welchen er solche zu insinuiren hat, übel empfangen werde, wiewol dieses solche Leute sind, die wenig oder gar keinen Verstand haben; Dann wann ein Notarius erfordert wird, er solches seinem Officio gemäß thun muß.

Formular eines Instruments über eine Retorsion-Schrift.

Im Namen GOttes, Amen.

Kund und zu wissen sey hierdurch männiglich, daß im Jahr Christi unsers Heylandes und Erlösers, N. Indictione N. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N.N. N. den N. Vormittag gegen N. Uhren in N. Gassen, und zwar in meiner Studier-Stuben, gegen Mitternacht gelegen, erschienen (Tit.) Herr N. N. Juris Practicus allhier, und in Beyseyn derer hierzu erbethenen Gezeugen, Namens Herrn N. N. und Herrn N. N. beyder Rechten Studiosorum, vorbracht, welchergestalt er von N. N. Bürgern und N. hierselbst, ohne eintzige gegebene Ursach gröblich, injuriiret und geschmähet worden, welches ihme keinesweges zu leiden stünde, und dahero gesonnen wäre, seine Ehre

durch eine Retorsion zu retten, auch zu dem Ende mir eine Retorsion-Schrift eingehändiget, und geberhen, selbige dem Injurianten zu insinuiren, und hierüber ein- und ander Instrument auszufertigen, inmassen jetztgedachte Schrift mit mehrerm besaget, und also lautet:

Wohl-Ehrenvester u. s. w. insonders vielgeliebter Herr Notarie. Demselben kan ich nicht verhalten, obwol in Gött- und Weltlichen Rechten, sonderlich des Heil. Röm. Reichs Constitutionibus, Reformationibus, Abschieden und Satzungen, wie auch in denen löblichen Sächsischen Rechten und Churfürstl. Constitutionen bey hoher, ja Leib- und Lebens-Straf verboten, daß keiner den andern an seinem wohlhergebrachten ehrlichen Stamm und Fama angreifen, injuriiren, schänden und schmähen solle, ja ich mich auch gleich, ohne Ruhm zu melden, die Zeit meines Lebens also verhalten, daß mir niemand mit Wahrheits-Grunde etwas ungebührliches nachzusagen weiß; So muß ich doch vernehmen, daß *N.N.* Bürger allhier, weder GOTT noch das Recht gescheuet, und ohne eintzige gegebene Ursache in Beyseyn unterschiedlicher ehrlicher Leute diese Injurien wider mich ausgestossen: ich hätte manche Leute um das Jhrige bracht, ich würde es ihme auch nicht besser machen.

Weil ich denn solche Schmäh-Worte auf mich ersitzen zu lassen nicht gemeynet, in Betrachtung, Fama & vita pari passu ambulant; als habe ich mir selbe alsbald zu Gemüth gezogen, gleichwol durch langwierige Action von dem Injurianten, weil er des Schmähens gewohnet, und wenig zum besten hat, nichts zu erlangen weiß; Und aber die Retor-

siones

siones Injuriarum verstattet und nachgelassen werden. So will ich an statt der sonsten in Rechten geordneten Action, Vindict und Strafe, obgedachtem Injurianten diese ausgestossene Injurien (absque animo injurandi, und blos zu Rettung meiner Ehren, ehrlichen Leumuths und Reputation) in den Hals oder Busen, woraus er sie gespeyet, zu schlucken und zu verdauen retorquendo geschoben haben, dergestalt dann, daß ich ihn so lange für denjenigen halte, welcher die Leute um das Ihrige bringet, bis er mir dergleichen, wie Recht, erwiesen, ich will mir auch deshalber alle behegliche Rechts-Mittel und Wohlthaten expresse reserviret und vorbehalten haben, den Herrn Notarium aber requirirende und ersuchende, nebst denen Gezeugen nicht allein diese meine nothwendige Ehren-Rettung ihme N. N. gebührlich zu insinuiren, sondern auch hierüber mir eines und das andere Instrument, so viel ich deren benöthiget, in forma probante auszufertigen und mitzutheilen. Solches bin ich, nebst Erlegung der Gebühr, danckbarlich zu verschulden geflissen. Datum, &c.

Des Herrn Notarii

dienstwilligster N. N.

Dem Wohl-Ehren-Vesten, Großachtbaren und Rechts-wohlgelahrten Herrn N. N. Notario Publico Cæsareo und Juris Practico zu N. meinem insonders vielgeehrten Herrn.

Wann ich dann dem Herrn N. sein Bitten Amts halben nicht abschlagen können; als habe ich mich, nebst denen hierzu erbethenen und obbenannten Gezeugen, in N. N. gewöhnliche Behausung in der N. Gassen verfüget, und als er Anfangs sich nicht zu

Hause finden lassen, hernach aber, da wir ihn angetroffen, die Retorsion-Schrift nicht annehmen wollen, sondern uns selbige vor die Füsse geworffen, oftgedachte Schrift (oder beglaubte Abschrift hiervon) in Beyseyn seiner Magd auf den Tisch im Haus-Eren geleget, und davon gangen, auch hierüber gegenwärtiges Instrument unter mein des Notarii, wie auch der Zeugen Unterschrift und respectivè Notariat-Signet und Petschaften ausgestellet; So geschehen am Ort, Jahr, Monat und Tag, wie obstehet.

Das XXX. Capitel.

Von denen Præsentationen und Insinuationen.

§. 1.

Wann einem ein Brief oder anders eingehändiget wird, muß man solche, um Gewißheit und Verdrießlichkeit halber präsentiren, das ist, man setzet den Datum und Jahr darüber, wenn es insinuiret und eingereichet worden. Z. E. præsent. den 6. Martii 1714.

§. 2. Ist eine Insinuation von einem Notario zu verrichten, muß er 2. Zeugen hierzu nehmen, und solch sein Commissum alsdenn expediren.

Attestatum wegen geschehener Insinuation.

Daß auf Requisition Mevii sämtlichen Creditoren, Intervenienten und Appellanten, contra Stichum, Interventen und Appellaten die von Hochpreißlich Churfürstl. Mayntzis. Hof-Gerichte überschickte Citation nebst dem Gravatorial-Libell, in

Beyseyn

Beyseyn derer darzu specialiter erbethenen Zeugen, als Cajo und Sempronio, zwischen 11. und 12. Uhren Mittags untengesetzten dato und Jahr, ich nachgesetzter Kayserl. geschworner Notarius dem Sticho richtig insinuiret; solches attestire Kraft dieses zu Steuer der Wahrheit mit meiner eigenen Hand, wie auch derer Zeugen, und unter vorgedrucktem Notariat-Signet. Actum Erffurth den 14. Julii 1712.

Præsentation-Schreiben einer Injurien-Klage.

Wohl-Edle, Veste, Großachtbare, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise, in Gebühr Hochgeehrteste Herren, &c.

Hierbey muß ich aus höchstem Getrieb meiner Ehren-Rettung gegen *N. N.* eine Injurien-Klage einreichen, mit geziemender Bitte, dieselbe nicht allein auf- und anzunehmen, sondern auch Beklagtin zu communiciren, und nebst mir sie darauf zur rechtlichen Verfahrung und Transmission derer Acten, wie Rechtens, zu bescheiden; Solches erkenne ich mit Ehren-Danck, allezeit verbleibende

Meiner Hochgeehrtesten Herren,
Ehrenwillige *N. N.*

Datum &c. (Tit.)
E. E. Rath zu *N.*

Formular eines Præsentation-Schreibens einer Cavtion und Beweiß-Artickele

Wohl- Edler, Vest- und Hochgelahrter, insonders Großgünstig- und Hochgeehrter Herr Amtmann.

Ich erinnere mich, daß in peinlich geklagter Injurien-Sach zwischen mir Defensorio nomine

meines Ehe-Weibes. N und N. des N. Bürgers und Schusters allhier Ehe-Weibe, durch den am N. Monats N. ertheilten Bescheid erkannt worden, daß ich Cautionem pro expensis & reconventione auf dreysig fl. hoch bestellen, und weil peinlich Beklagten auf die Klage mit nicht gestehen geantwortet, den Grund derselben binnen Sächs. Frist zu beweisen schuldig. Wann dann solcher Bescheid meines Wissens seine Kraft Rechtens ergriffen; als überreiche ich allhier beykommende Caution, als auch etliche Articulos probatoriales, cum denominatione testium & documentorum, ut & directorio, mit unterdienstlicher Bitte, E. Wohl-Edel, Vest- und Herrlichkeit, geruhen großgünstig, peinlich Beklagtin, sonderlich von den letzten, Abschriften, ob ihr hierauf einige zuläßliche Interrogatoria zu richten gefallen möchte, zu communiciren, hierauf zu Beendigung und Abhörung der Zeugen (wie auch zur Recognition oder eydlichen Differsion der Documenten) einen Termin anzuberaumen, und Gegentheil nebst mir hierzu zu citiren. Solches bin ich nach Vermögen zu verschulden geflissen. Datum an. N Anno N.

E. Wohl-Edl. Vest- und Herrl.

dienstwilliger

N. N. Defensorio nomine.

meines Ehe-Weibes.

Formular eines Præsentation-Schreibens der Gegen-Beweiß Artickel.

Wohl-Edel-Vest- und Hochgelahrter, insonders Hochgeehrter Herr Amtmann.

Ich erinnere mich, daß in geklagter Injurien-Sache zwischen mir Beklagtin eines, und N. N.

Defen-

Defensorio nomine seines Ehe-Weibes N. N. mich in Termino Publicationis zum Gegen-Beweiß offeriret. Wann ich dann solchen noch zu führen gesonnen; als überreiche ich allhier beykommende Articulos reprobatoriales cum denominatione Testium & Directorio, mit demüthiger Bitte, Ew. Wohl-Edl. Herrl. geruhen großgünstig, solchen auf- und anzunehmen, Gegentheil hiervon Abschrift, ob ihme hierauf etliche Interrogatoria zu richten belieben möchte, wiederfahren zu lassen, hiernechst zur Reproduction, Beeydig- und Abhörung der Zeugen, wie auch zu Ablegung des Klägers Weibes deferirten Eydes einen Termin zu ernennen, und selbige nebst mir zu citiren. Solches bin ich in Demuth zu verschulden geflissen. Datum N. den N. Anno N.

Formular eines Præsentation-Schreibens, wodurch eine solche Schrift überreichet wird.

P. T. Insonders Hochgeehrter Herr Amtmann!

Auf die mir communicirte Abschrift des zwischen mir und meinem Ehe-Weibe, dann N. N. des N. N. Ehe-Weibe geführten Zeugen und Gegen-Zeugniß, in bewuster Injurien-Sach, überreiche ich allhier beykommende meine respective Exception-Schrift, mit unterdienstlicher Bitte, Ewe Wohl-Edlen Herrl. geruhen großgünstig, solche denen Actis beyzulegen, und hierauf zur Inrotulation und Verschickung derselben einen Termin anberaumen zu lassen. Solches ꝛc. Datum &c.

Das XXXI. Capitel.

Von denen Appellationen und andern nöthigen Actibus.

§. 1.

Von einer Sentenz kan entweder stante pede oder coram Notario & testibus appelliret werden, und zwar intra decendium currens, wie aus nachgehenden mit mehrern zu sehen.

Formula Instrumenti ratione Insinuationis Appellationis.

Im Namen GOttes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, weme diß gegenwärtige Instrument zu lesen oder zu hören vorkömmt, daß, als man zehlte nach Christi unsers HErrn und Seligmachers Geburth ⸗⸗⸗⸗ Indictione N. bey Hersch⸗ und Regierung des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Herr N. den N. zwischen 7. und 8. Uhren, in Herrn N. N. Behausung in der N. Gassen, und zwar in seiner Oberstuben, gegen Mitternacht gelegen, ꝛc. mir Endes⸗benanntem Kayserlich geschwohrnem Notario, in Beyseyn der hierzu erbethenen Zeugen, Namens N.N. und N. N. Bürgern allhier, zu vernehmen gegeben, welchergestalt er von einem Urtheil, so von dem N.N. Hof⸗Gericht zwischen ihme und N. N. am N. dieses Jahrs gesprochen, an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Herzogen zu N. (Tot. Tit.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn sich unterthänigst

beruffen,

beruffen, inmassen die mir eingehändigte Appellation, welche von Wort zu Wort also lautet:

Inseratur hic Appellatio.

Mit mehrerm besagte, und dahero mich ersucht, zu mehrer Versicherung solche dem Nob. Dn. Judici à quo, damit derselbe nicht etwa in der Sache weiter verfahren, und das Urtheil vollstrecken möchte, zu insinuiren, auch was derselbe sich hierauf vernehmen lassen, fleisig zu notiren, und ihme hierüber ein und ander Instrument mitzutheilen. Wenn ich denn solch Suchen nicht abschlagen können; Als habe gedachten Tages gegen N. Uhren, in Beyseyn der hierzu erbetenen Zeugen, mich auf das Rath-Haus begeben, allwo ich Richter und Schöppen in der Rath-Stuben bey einander versammlet gefunden, und durch Ueberantwortung einer gleichlautenden, durch mich collationirten Copey, mit Vorlesung des Originals, ihnen verkündiget, welchergestalt obgedachter N. N. von einem zwischen ihme und N. N. jüngsthin publicirtem Urtheil an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu Sachsen, (Tot. Tit.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst appelliret, und dahero mich requiriret, ihnen solches zu intimiren, worauf obbemeldte Richter und Schöppen solche vidimirte Copey angenommen, verlesen, und nach gehabtem Bedencken zur Antwort gegeben, wiewohl sie ihr gesprochen Urtheil in Rechten zu defendiren vermeynten, so wolten doch Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren sie diese Appellation so weit geschehen lassen, bis von deroselben ein anders erkannt, und immittelst binnen gewöhnlicher Frist Verboth ausgebracht werden möchte.

möchte. Und dieweil ich N. N. aus Käyserl. Macht offenbarer, auch am Hochlöbl. Cammer-Gericht approbirter Notarius, nebst denen Zeugen, dieses alles angesehen und angehöret; so habe solches in diese Form bracht, mit eigener Hand geschrieben, nebst denen Zeugen unterschrieben und besiegelt, und mit meinem Notariat-Signet bekräftiget. So geschehen, wie oben gemeldet.

Formula.

Demnach bey mir Endes-gesetztem Notario Publico Cæsareo SALANDERN, mit noch 2. hierzu requirirten, gebethenen, und hier unterschriebenen Zeugen den 17. Julii 1713. Vormittag um 11. Uhr in meiner Behausung bey St. N. gelegen, sich Mevius angegeben, und ein von denen Churfürstl. M. N. den 19. Julii a. c. jüngsthin publicirtes, und wider ihn in einigen Puncten ausgefallenes Urtheil, wie folget:

Hier wird das Urtheil eingerücket.

Aufgewiesen und vorgezeiget; Davon aber, weilen er sich dadurch gravirt erachte, salvo ubique Dnn. Judicantium respectu, an Churfürstl. Mayntzis. N. hieselbst, durante adhuc fatali appelliret (appellationem interponiret, oder restitutionem cum eventuali appellatione, item quærelam nullitatis) provociret, und darwider sich quævis remedia suspensiva reserviret, mit Bitte, solche seine interponirte Appellation und Provocation ad protocollum auf- und anzunehmen, und ihm um die Gebühr darüber ein- oder mehr Instrumenta, zu seiner Rechts-Nothdurft, zu ertheilen. Als habe, meinem Notariat-Amt gemäß, solches ad protocollum gebracht, und daß solches

ches alles wahrhaftig so geschehen, unter mein und derer Zeugen eigenhändigen Unterschrifft und Besiegelung, attestiren sollen und wollen. Actum Erffurth ut supra.

Formular wegen beschehener Beruffung an den Ober-Richter.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach JEsu Christi unsers HErrn und Seligmachers Gebuhrt - - , nd Ction*e* *N.* bey Hersch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* erwählten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien ꝛc. ꝛc. *N.* den *N.* zwischen - und - Uhr in das Fürstl. Sächs. Hof-Advocaten Tit. Herrn *N. N.* Behausung zu *N.* in der *N.* Gassen in der obern Stuben gegen der Gassen (Tit.) Herrn *N. N.* Fürstlicher *N. N.* und gedachter Herr *N. N.* beyde allhier, mir Endes-benahmtem Kayserl. geschwohrnem Notario, in Beyseyn der hierzu absonderlich erbethenen Zeugen, Namens Herrn *N. N.* Notarii Publici, und Hrn. *N. N.* Gast-Wirths zum *N.* auch beyden allhier zu *N.* nebst Uberreichung eines Appellation- und Requisition-Schreibens, zu vernehmen gegeben, welchergestalt zwar am 5ten hujus von dem Fürstl. *N.* Wohl-löblichem gemeinem Hof-Gerichte zu *N.* zwischen ihnen und denen gesamten von *N.* zu *N.* wegen einiger angegebenen, aber nicht eingestandenen, Injurien ein

widrig Urtheil publiciret, welches ihnen aber erst den 20. hujus halb = = Uhr Nachmittag durch einen Hof-Gerichts-Bothen insinuiret worden; Weil sie sich dann aus gewissen Ursachen beschwert befinden, und einem jeden gravirten und beschwertem Theil das Beneficium Appellationis heilsamlich zugelassen, als wolten, adhuc durante decendio à tempore insinuationis & scientiæ von solchem Urtheil an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzog zu N. (Tot. Tit.) und unsern Fürstl. Hochlöbl. Regierung auf N. &c. sie sich unterthänigst beruffen und appelliret, und mich daneben zum allerfleißigsten gebeten haben, dieser Appellation halber, Kraft meines tragenden Notariat-Amts, ihnen Apostolos testimoniales zu ertheilen, und hierüber ein Instrumentum auszufertigen, alles nach mehrerm Innhalt vorangeregten Appellation-Schreibens, welches von Wort zu Wort also lautet:

P. P.

Insonders Vielgeehrter Herr Notarie.

Demselben thun wir hiermit dienstlich zu vernehmen geben, daß vor dem N. N. gemeinen Hof-Gericht zu N. gegen uns als Beklagten eines, und den gesamten von N. beyder Stämme, N. und N. Klägern anderm Theil, am N. hujus in puncto injuriarum dieses Urtheil publiciret:

Daß wir nach anderweit peremtorischer Ladung im Hof-Gericht zu erscheinen, und bey Straf Ungehorsams, auf die wider uns angestellte Injurien-Klage uns einzulassen und zu antworten, auch weil solches anjetzo verblieben, die Unkosten dieses Termins, auf vorhergehende Liquidation und Moderation,

Klägern

Klägern zu erstatten schuldig, ꝛc. welches Urtheil uns allererst am 20. hujus halb 3. Uhr Nachmittag durch einen N. insinuiret, über welches Urtheil aber (jedoch summo respectu Dnn. concipientium salvo) wir uns nicht unbillig gravirt befinden, in Betrachtung 1) daß diese vermeynte Injurien-Klage im Namen der Gesamten von N. beyder Stämme wider uns angesponnen, da jedoch N. von N. zu N. wider solche Klage, als er darzu hat wollen gezogen werden, protestiret, mit Vorgeben, daß er mit der Klage nichts zu thun haben wollte. 2) Ist dieser vermeynten Injurien halber vor Fürstl. Wohllöbl. Regierung auf N. lis pendens, und die Sache allbereit erörtert, wie solches die Acta besagen. Und obgleich 3) Kläger vorwendet, daß dieses eine absonderliche Sache, so werden doch die Acta das Contrarium besagen, daß es einerley Sache, und sich mehrgedachter von N. angehänget, den dieselbe nicht einmal angehet; und wann die letztere Klage mit voriger nur causa connexa wäre, welches doch nicht, sondern una eademque causa ist, so hätten wir doch litis pendentiam vorzuschützen. 4) Competiret Klägern wider uns keine Injurien-Klage, weil wir vigore Commissionis an denselben nicht mehr gesucht, als was uns von Rechts wegen gebühret, wie solches in einer unterthänigsten Supplic sub dato N. N. anni currentis weitläuftig ausgeführet, worauf der Kürtze halber wir uns beziehen, anderer Gravaminum, so künftig auszuführen, vor dießmal zu geschweigen. Derowegen wollen wir adhuc durante decendio à tempore scientiæ an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Herzogen zu N. (tot. Tit.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, und Dero Fürstliche

Hoch-

Hochlöbl. Regierung auf *N.* wir vor euch Herrn Notario, und gebethenen Zeugen, in Unterthänigkeit appelliret, und euch instanter, instantius & instantissime gebeten haben, um hierüber Apostolos testimoniales zu ertheilen, auch zugleich ein Instrument auszufertigen, gestalt denn wir den Herrn hiermit seines Notariat-Amts erinnert, und in specie dazu wollen requiriret haben, mit Vorbehalt aller ferner *N.* rechtlichen Nothdurft, verbleiben sonsten des Herrn

Datum H. den 27. Dec.

An. 1702.

Dienstwilliger *N. N.*

(Tit.) Herrn Salander, Juris Practico & Notario Publico allhier in *N.* unserm vielgeliebten Herrn und Freund.

Wann denn gedachten Personen Amts halben ich deren Bitte nicht abschlagen mögen; so habe Höchstgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit, und der Fürstlich Hochlöblichen Regierung, zu unterthänigst-schuldigsten Ehren, ich obgedachte interponirte Appellation, so weit es die Rechte zulassen, angenommen, bis von Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit, oder Dero Fürstlichen *N.* Hochlöblichen Regierung, derselben respective gnädigst und großgünstig deferiret, und solche zu gebührender Justification aufgenommen werden möchte, unterdessen den ganzen Handel also in diese publicam formam rediget und gebracht, und, auf beschehenes Bitten und Begehren, dieß Instrumentum als Apostolos testimoniales ertheilet und gegeben. Geschehen sind diese Dinge zu *N.* in Beyseyn obbenannter, und hierzu erbetener zwey Zeugen, im Jahr, Indictione, Ort, Monat, Tag und Stunde, wie obstehet.

Und

Und indem ich Salander, aus Römisch-Kayserlicher Macht und Gewalt offenbarer und geschworner Notarius, bey Ueberreichung des Appellation-Schreibens, Appellirung, Berufung und Begehrung der Apostel, auch Bezeugung aller obbeschriebenen Sachen, nebst denen Zeugen persönlich gewesen, und daß solches also geschehen und vorgangen, gesehen und gehöret; als habe ich solche Dinge, zu glaubwürdigem Zeugniß eingewandter Appellation, mit gebührendem Fleiß protocolliret, und ad notam genommen, auch nachmals auf gedachten Herrn N. und Hrn. N. Begehren, wie obstehet, dieß gegenwärtige Instrument darüber aufgerichtet, mit eigener Hand geschrieben, nebst denen Herren Zeugen unterschrieben und besiegelt, und zu mehrer Bekräftigung mit meinem Notariat-Signet corroboriret und bestättiget.

(L. S.) Salander, Imperial. Autoritat. Not. Publ. Jur. in fidem rogatus. mppr.

(L. S.) Mevius, ut testis.

(L. S.) Cajus, als Zeuge.

Das XXXII. Capitel.

Von Suppliquen.

§. 1.

Wie diese verfertiget werden müssen, habe in meinem vor zwey Jahren herausgegebenem Brief-Steller *Cap.* 21. schon Erwehnung gethan; a) dessentwegen den geneigten Le-

a) Desgleichen auch mein allzeitfertiger teutscher Brief-Steller, Anno 1725. heraus gegeben, im 20. Capitel p. 299. seqq. nachgelesen werden kan.

ser dahin remittire. Habe aber anbey nur eine einzige Formul einrücken wollen.

Supplique, da einer um das Notariat-Amt bittet.

Magnifice, Hoch-Edler, Gestrenger, Vest- und Rechts-Hochgelahrter, Hochzuehrender Herr Pfalz-Graf, Vornehmer Patron!

Ew. Magnificenz und Hoch-Edl. Herrl. wollen hochgeneigt geruhen, und sich gehorsamst vortragen lassen, welchergestalt ich mich bis anhero beym Herrn Salandern aufgehalten, und in dem Notariat-Amt, und anderm, unterweisen lassen, damit dereinst dem Publico ebenfalls nützlich seyn möchte.

Wann dann aber jetzo sich zu Sala eine Actuariat-Stelle hervor thut, und ich sonderlich dahin recommendirt worden, deswegen mich auch gemeldet, und auf hohe Recommendation diese erhalten, aber allezeit, nach hiesiger Orten Ordnung, ein Gerichts-Actuarius zugleich auch Notarius seyn muß; So gelanget an Ew. Magnificenz und Hoch-Edl. Herrl. mein unterdienstlich Bitten, sie wollen Hochgeneigt geruhen, mir, nach vorhergegangenem Examine, das Notariat-Amt Hochgeneigt zu conferiren, welche hohe Wohlgewogenheit ich Lebenslang zu demeriren suchen werde, der ich verharre

Ew. Magnif. und Hoch-Edl. Herrl.

Sala, den 6. Mart. 1714.

gehorsamster
MELANDER.

Drit-

Dritter Theil,

vorstellend

Die Erforschung der Notarien, so sich bey dem Kayserl. Cammer-Gericht einschreiben zu lassen verlangen.

1) Wie sein Name?

N. N.

2) Wer seine Eltern?

N. N. genannt, zu *N.* wohnhaftig.

3) Wo sein Vaterland und Wohnung?

Sey von *N. N.* bürthig, und zu *N. N.*

4) Ob er ehelich gebohren?

Sey ehelich gebohren, laut habenden Gebuhrts-Briefs.

5) Ob er frey oder leibeigen?

Sey frey, wie im angeregten Gebuhrts-Briefe zu ersehen.

6) Wie alt?

N. N. Jahr alt.

7) Was Religion?

Der Augspurgischen Confession zugethan.

8) Ob er studiret, wo und wie lang?
Habe zu N. N. studirt, N. N. Jahr lang.

9) Ob er auch in den Rechten studirt und graduirt?
Habe zwar in Rechten studirt, und sey graduirt (oder nicht graduirt.)

10) Von wem, und in welchem Jahr er zum Notarien creirt sey?
Sey von N. N. Comite Palatino im Jahr nach der Gebuhrt Christi N. N. ꝛc. zum Notarien creirt, nach Ausweisung seiner Testimonien und Notariats-Diplomatis.

11) Wo er sein Notariat-Amt erstlich erlernet?
Sey von Jugend auf beym Studiren und der Schreiberey auferzogen, und habe fürnemlich bey oder von N. N. solche Kunst gesehen und gelernet, auch mit sonderbarem Fleiß sein Studium Juris stetig darnach gerichtet.

12) Wo und wie lange er dasselbe geübt und gebraucht?
Er habe solche Kunst zu N. N. und andern Orten derselbigen Landschaft, und wohin er Amts halben erfordert und gebeten worden, nun in N. Jahr lang geübt und gebraucht.

13) Ob er einiger Obrigkeit mit Schreiben im Gericht, in Cantzley, oder sonsten gedienet habe, oder noch diene, an welchem Ort, und wie lange?
Ja, er habe zu N. N. in der Cantzley, oder aber zu N. für einen Gerichts-Schreiber N. Jahr lang gedienet, wie auch noch, oder aber er wohne jetzt häußlichen zu N. und übe und gebrauche solch sein Notariat-Amt.

14) Was

14) Was des Notarii Amt insgemein sey?
Davon oben im 1. Theil cap. 1. §. 5.
15) Und woher er seine Authorität habe?
Von oder aus Kayserlicher Macht und Gewalt.
16) Ob er auch fleißig gelesen habe, die da schreiben, was Gerichts-Händel, Testamente und Contracten seyn?
Ja, er habe N. und N. fleißig gelesen.
17) Wie dieselben sollen gehandelt und aufgerichtet werden?
In Aufrichtung der Contracten soll der Notarius fleißig und gute Achtung haben, daß der Handel oder Contract, zu dem er als ein Notarius erfordert, in Rechten beständig und tüchtig sey, nicht verwerflich, oder von Unwürden, wie er denn solches in dreyen Wegen ersehen und abnehmen mag: Erstlich, bey denen Umständen der Personen, so contrahiren oder handeln; zum andern, bey den Umständen der Sachen, von derentwegen der Contract geschicht; zum dritten, so der Contract an sich selbst in Rechten verboten.
18) Ob er die Constitution durch Kayser Maximilian zu Cölln Anno 1512. aufgerichtet, oft und fleißig gelesen habe?
Ja, er habe sie oft und vielmals fleißig gelesen.
19) Wie viel Personen aufs wenigste zum Gericht gehören?
Dieweil das Gericht nichts anders ist, denn ein rechtlicher Handel dreyer Personen, als des Richters, Klägers und Beklagtens, die miteinander im Gericht zu thun haben; so werden zu einem jeden Gericht drey Personen vornehmlich erfordert: der Richter, Kläger und Beklagte. Solches soll

aber von dem ordentlichen Gericht verstanden werden, denn in einem erforschlichen Gericht, welches die weltlichen Rechte extraordinarium Judicium, oder Inquisition nennen, ist das gemeine Geschrey an statt eines Klägers. Bey diesen dreyen Personen werden auch diejenigen, deren diese drey obbemeldte bedürfen, eingeschlossen, als nemlich ein Richter bedarf Beysitzer oder Schöpfen, item Gerichts-Schreiber oder Notarien, und dann Pedellen oder Gerichts-Boten, der Kläger aber oder Beklagte, Advocaten, Procuratoren, Actores, Syndicos &c. und Zeugen.

20) Was des Schreibers Amt sey im Gericht?

Der Schreiber soll im Gericht erstlich den Tag, Monat und Jahrs-Zeit, ingleichem der Partheyen mündlichen Vortrag und Gerichts-Handlung von Wort zu Wort fleißig aufschreiben und protocolliren, gleichfalls die schriftliche Producten, auch andere Briefe und Urkunden, so gerichtlich einkommen, getreulich bey dem Gerichte und Acten verwahren, registriren und aufzeichnen; Auch soll er den Partheyen, oder jemands andern, was von Sachen in Rathschlägen des Richters und Urtheil-Sprechern gehalten wird, desgleichen heimliche Gerichts-Händel, als da sind Attestationes, oder der Zeugen Aussage, ehe dieselbige publiciret, nicht eröffnen, lesen, oder sehen lassen, und wenn Richter und Urtheil-Sprecher in Sachen beschlieffen, soll er den Bescheid und Sentenz erstlich aufs Papier verfassen und schreiben. Nachmals, da der Richter begehret, solche, wie ingleichen auch andere schriftliche Producten, Gewalt oder briefliche Urkunden öffentlich, und vor Gericht den Partheyen vorlesen; Und soll

er

er fleißig mercken, daß er ohne vorhergehende rechtige Erkänntniß den Partheyen von einigen Briefen, Schriften, Bescheiden, Recessen, und andern keine Copias oder Abschrift mittheile oder gebe.

21) Ob ihm auch gebühre einigen Partheyen in ihren Sachen zu rathen, zu warnen, oder sonst darinnen zu sollicitiren?

Nein, solches gebühret ihm in keinem Wege, wie denn auch insgemein alle Notarii, so in einer Sache, als Notarii requirirt, uud sich darinn gebrauchen lassen, in derselben Sache sich des Advocirens, Procurirens, Sollicitirens enthalten sollen, bey Vermeydung Kayserl. Majestät Ungnade, und der Straf vier Marck löthiges Goldes.

22) Ob er auch möge auf Anhalten einer Partheyen etwas in den Acten ändern, obgleich die Partheyen in ihren mündlichen Fürträgen, oder schriftlichen Producten, sich etwas geirret und verstossen hätten?

Solches gebühret ihm auch nicht, ohne sonderliche vorhergehende rechtliche Erkänntniß und Bewilligung.

23) Was für wesentliche Stücke werden zu einem ordentlichen Proceß erfordert?

Fürnemlich nachfolgende dreyzehen: 1) Die Supplication oder Bittschrift zu Erlangung der Gerichts-Briefe, oder daß der Proceß erkennet werde. 2) Die Ueberreichung des summarischen Libells, nicht aber so Articuls-weise gesetzt. 3) Die Ladung 4) Die Ungehorsams-Beschuldigung. 5) Die Erscheinung der Partheyen. 6) Die Vorschützung der Ausflüchte oder Aufzüge, Einrede oder Gegen-

handlung. 7) Die Leistung der Bürgschaft oder Bestellung des Vorstandes. 8) Die Kriegs-Befestigung. 9) Der Eyd vor Gefährde. 10) Der Beweiß. 11) Der Beschluß in der Sache. 12) Das Urtheil oder Bescheid. 13) Die Vollstreckung des Urtheils.

Es ist aber fürnemlich in acht zu nehmen die Zubereitung, so geschicht durch die Ladung, welche der Richter auf Anhalten des Klägers erkennet. Und solche Citation oder Ladung soll dem Beklagten mit denen erlangten Processen, oder Gerichts-Briefen, und dem Klag-Libell, durch einen Cammer-Boten, oder immatriculirten Notarium, eingehändiget werden In dem ersten Termin aber wird das Libell oder Klage, so dem Beklagten allbereit eingehändiget worden, bloß dem Richter, welcher das Klag-Libell, so ihme zuvor überreichet, mit den erkannten Processen ausgeantwortet hatte, wiederum mit der Vollmacht übergeben. Und im Fall der Beklagte nicht erscheinet, wird wider denselben als einen Ungehorsamen verfahren. Wenn er aber erscheinet, und wegen Wichtigkeit der Sachen nicht fertig werden könte, soll ihme solches für denen Verordneten zu entschuldigen, und um Aufnehmung der Tagfahrt, doch ohne Gefährde, zu bitten erlaubt seyn. Und wenn er seine verzüglich und andere dergleichen Exceptiones, oder Aufzüge und Gegen-Handlung vorwendet, soll er auf allen Fall mit der hauptsächlichen Handlung verfahren, oder die Antwort auf die Klage mit anhängen. Im andern Termin leugnet der Kläger die Aufzüge, oder wenn er die Leugnung unterläffet, repliciret er, oder bringet seine Nothdurft weiter für, und was der Beklagte leugnet, beweiset

er;

er; der Beklagte aber leget seinen Beweiß für, und stellet seine Gegen-Klage an. Im dritten Termin excipiret oder wendet der Kläger seine Nothdurft wider die von dem Beklagten vorgebrachte Gegen-Klage ein; hingegen dupliciret der Beklagte, und wenn ihme der Kläger etwas leugnet, beweiset er solches, und bittet Commissarien oder Befehlshaber. Im vierten Termin wird der Kläger, wenn der Beklagte in seiner Duplic die Replic desselben geleugnet, zu Beweisung derselbigen zugelassen, und die Abschrift des geführten Zeugniß dem Beklagten mitgetheilet; wenn aber dem Kläger kein Beweisthum auferleget, oder derselbige nicht vonnöthen, soll der Beklagte seine schriftliche Concluliones oder Beschliessung fürbringen, und beyde Theile beschliessen. Im fünften Termin excipiret der Beklagte, wenn er will, wider das geführte Zeugniß, und der Kläger thut dergleichen, wenn der Beklagte Gegenbeweiß führet, und das Zeugniß und andere Urkunden eingebracht; wenn aber das Zeugniß eröffnet, und der Beweiß gerichtlich einbracht, wird beyden Theilen nur eine Schrift, mit welcher er zugleich schliesse, zugelassen. Im sechsten Termin soll der Kläger bey Straf, daß er nicht weiter gehöret werden solle, seine Replic und Gegenschrift einbringen, und also beyde Theile beschliessen. Auf welches alles endlich der Beschluß der Sache, und das End-Urtheil, wie auch die Vollstreckung desselben erfolget, es sey dann, daß eine Appellation eingeleget worden, oder eine Beruffung an den Ober-Richter geschehen.

24) Was da sey eine Ladung, samt ihrem Innhalt?

Ladung wird genannt ein Anfang oder Fundament aller Gerichten, da nemlich derjenige, so vor dem Richter zu thun hat, für ihn gefordert wird, welche in bürgerlichen Sachen entweder mündlich durch den Gerichts-Boten verrichtet wird, oder aber schriftlich, welche Schrift diese sechs Stücke in sich begreiffen soll: Zum ersten, des Richters Namen. Zum andern, den Namen deß, der laden, wird. Zum dritten, desjenigen, so ihn laden, oder zur Rechtfertigung fordern lässet. Zum vierten, die Ursach, warum er citiret. Zum fünften, den Ort, Orts- oder Mahlstatt, dahin er erscheinen soll; und sechstens soll solche Ladung klar und unzweifelhaftig seyn, damit kein Mißverstand daraus entstehe.

25) Ob er auch fleißig gelesen habe, und verstehe die Cammer-Gerichts-Ordnung, lib. vel parte 1. Tit. 38. & 39. an den Orten, da beschrieben wird, wie und welchergestalt die Processe sollen exequiret werden?

Ja, er habe sie gelesen, verstehe sie auch wohl, und sonderlich oder vornemlich an bemeldten Oertern, sey auch kündig, wie die Proceß sollen und müssen exequiret oder verrichtet werden.

26) Wie man soll einem Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen, die Ladung und andere Proceß verkündigen, da er einheimisch wäre oder nicht?

So einem Notario fiscalische, oder andere Proceß und Ladung aus dem Kayserl. Cammer-Gericht zukommen, und dieselbe einem Churfürsten, Fürsten, oder

oder Fürstmäßigen, Geistlich oder Weltlich zu verkündigen befohlen wird, soll der Notarius ungesäumt an den Ort sich verfügen, da derselbige Churfürst, Furst, oder Fürstmäßige seine gewöhnliche Hofhaltung hat, und des sich zuvor wohl erkundigen, also, daß er wisse, und nicht wehne; Und so er den Churfürsten oder Fürsten an demselbigen Ort find, soll er sich mit gebührlicher Bescheidenheit anzeigen und vernehmen lassen, wie er Kayserl. Briefe oder Proceß und derhalben Befehl habe, dieselben seiner Churfürstlichen oder Fürstlichen Durchl. oder Gnaden selbst zu überantworten. Und so der Notarius also für denselben Chur- oder Fürsten persönlich kommen kan, soll er demselben die ausgegangene Briefe der Proceß unter Augen verkündigen, und ihme das Original, oder so er sonst mehr Verkündigung zu thun, eine gleichlautende Copey darvon überantworten, und das Original zeigen und lesen lassen. So aber der Notarius den Churfürsten oder Fürsten-mäßigen an den Orten, da er sonst seine gewöhnliche Hofhaltung hält, nicht findet, oder ohne Silliegen selbst persönlich nicht an ihnen kommen kan; so soll der Notarius an demselben Ort solche der gewöhnlichen Hofhaltung, oder dem Statthalter, oder, wo die nicht vorhanden, den fürnehmsten Befehl-habenden Personen, überantworten, und, wie obbemeldt, seine Execution thun. Würde ihme solches auch geweigert, oder da solche und dergleichen Befehl-habende Personen auch nicht vorhanden, alsdenn und nicht ehe soll und mag der Notarius solche Kayserliche Briefe oder Proceß einer mindern Person, aus dem Hof-Gesind, oder auch den Pförtnern am selben Ort überantworten, und so man die von ihnen nicht annehmen

nehmen wollte, alsdenn dieselbe an das Thor stecken, oder dafür augenscheinlich liegen lassen, und keineswegs die Briefe oder Proceß wiederum mit ihm führen. Und nachdem sich etwann zutrüge, daß ein Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig nicht allewege an einem Ort, sondern je zu Zeiten an dem, und dann an einem andern Ort, seine Hofhaltung hat, in diesem Fall soll sich der Notarius zuforderst wohl erkundigen, an welchem Ort derselbe Churfürst, Fürst oder Fürstmäßige sich den mehrern Theil des Jahrs mit seiner Hofhaltung enthält, und dann dasselbige Ort für sich nehmen, und obbemeldter massen seine Execution thun. Doch so der Notarius eigentlich wüste, daß der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige an einem andern Ort sein Hof mit Hof-Gesinde zu halten angefangen hätte, soll er solch sein Execution, wie obgemeldt, an denselben Ort thun. Würde aber der Notarius den Churfürsten, Fürst, oder Fürstmäßigen ausserhalb seiner gewöhnlichen Hofhaltung, an einem andern Ort persönlich antreffen, so mag er ihme alsdenn die Kayserliche Cammer-Gerichts-Briefe oder Proceß unter Augen persönlich verkündigen, aber sonst ausserhalb des Churfürsten Fürsten, oder Fürstmäßigen eigener Person, soll der Notarius in diesem Fall, und an dem Ort, da die Hofhaltung und Cantzley nicht ist, keinem andern, er sey Cantzlar, Hofmeister, Statthalter, oder gleich auch des Churfürsten oder Fürsten eigener Sohn, Gemahl, Bruder oder andere, wer die seyen, Proceß zu stellen oder verkündigen. Und solle der Notarius in einem jeden der obbemeldten Fälle selbst, und in seinem Namen, ordentlich nach der Läng, wie er gehandelt, was ihme geantwortet, oder sonst begegnet,

net, seinen Namen, das Jahr, Monat und den Tag, desgleichen den Ort, da er die Execution gethan, mit Benennung des Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen Tauf-Namens, eigentlich in seine Relation schreiben, und darbey anzeigen und vermelden, ob an dem Ort, da die Verkündigung geschehen, der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßige, seine gewöhnliche Hofhaltung habe, und solche Execution nicht allein dem Kläger, sondern auch dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, dem er die Briefe oder Proceß überantwortet, auf das Original oder Copey, die er ihm zugestellet, schreiben, und hierinn keinen Fleiß noch Arbeit spahren.

27) Item, einem Prälaten, als Abten, Probst oder Abtißin?

So einem Notario Kayserl. Proceß oder Briefe, einem Prälaten, Abt, Prälatin, Probst, Abtißin, und dergleichen zu exequiren, durch das Kayserl. Cammer-Gericht zu kommen, soll der Notarius denselben Prälaten oder Prälatin im Kloster suchen, und so er die anheim sind, ihnen alsdenn solche Kayserl. Briefe oder Proceß, obgemeldter massen, unter Augen verkündigen und überantworten. Wo aber der Prälat oder Prälatin nicht vorhanden, oder der Bote ohne still liegen selbst persönlich nicht zu ihnen kommen könte, alsdenn soll er die Briefe oder Proceß dem Verweser des Prälaten, dem Prior, Secretarien, oder sonst einer Befehl-habenden Person im Kloster, und nicht andern geringern, unachtbaren Personen, überantworten; Es wäre denn, daß dieselbe auch nicht vorhanden, oder solche Proceß anzunehmen sich weigerten, alsdenn soll er die dem Pförtner

ner geben, an das Thor stecken, oder dafür augenscheinlich liegen lassen. Ob auch der Notarius den Prälaten, oder Prälatin, ausserhalb des Klosters persönlich würde antreffen, so mag er ihnen unter Augen selbst persönlich die Verkündigung obangeregter Gestalt thun; Aber ausserhalb des Prälaten oder Prälatin eigener Person, soll die Verkündigung niemand andern, es sey Prior, Statthalter, Secretarius, oder gleich andere Befehl-habende Personen, ausserhalb des Klosters beschehen. Und soll der Notarius darauf beyden Theilen die Execution ordentlich auf die Proceß und derselbigen Copeyen schreiben, immassen hier oben geordnet ist.

28) Wie einem Grafen, Freyherrn oder Herrn?

So wider Grafen, Freyherrn oder Herrn Proceß ausgehen, sollen Notarien dieselben exequiren, verkündigen, und der Execution und Relation halben thun und handeln, in allermassen, wie hiervon von Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen gesetzt und versehen ist.

29) Wie Bürgermeister und Rath einer Stadt oder Flecken?

Wenn Proceß wider Bürgermeister und Rath einer Stadt oder Fleckens ausgehen, und einem Notarien zu verkündigen, durch das Kayserliche Cammer-Gericht aufgeben worden, soll der Notarius in dieselbe Stadt oder Flecken sich verfügen, und so fern er den Rath daselbst versammlet find, alsdenn die Proceß im sitzenden Rath verkündigen, das Original, oder aber, so er mehr Verkündigung zu thun hat, Copey davon, mit Verlesung des Originals über-

antworten; Wo aber der Rath nicht gleich, wenn der Notarius in die Stadt kömmt, versammlet, und dem Notario da zu verharren nicht gelegen wäre, soll er sich dem Bürgermeister oder Verweser des Amts anzeigen, mit Begehr, daß er etliche des Raths zu ihm berufe, und so das geschicht, soll der Notarius dem Bürgermeister in Beyseyn derselben Räth, die Verkündigung thun; Würde ihm aber solches abgeschlagen, (das doch nicht soll) so soll er die Proceß ihme, dem Bürgermeister, allein, obgemeldter massen verkündigen und überantworten; Und wo derselbe die auch nicht annehmen wollte, alsdenn die Proceß vor ihm legen, und also vor ihm liegen lassen. Aber ausserhalb der Stadt, ob er gleich den Bürgermeister und etliche des Raths finde, soll der Notarius ihnen die Proceß nicht verkündigen, sondern solche Execution in der Stadt thun, wie obgemeldet. Und soll der Notarius darauf beyden Theilen die Execution, in allermassen, wie obstehet, eigentlich schreiben, und in derselben den Namen und Zunamen des Bürgermeisters und der Räthe, die er zu ihme erfordert, ausdrücklich vermelden und anzeigen.

30) Wie einem gantzen Gericht?

Wann einem Notario, einem Gericht, Compulsoriales, Inhibitiones, Mandata, oder andere Proceß zu verkündigen, durch das Kayserl. Cammer-Gericht zukömmt, soll der Notarius dieselbe dem gantzen Gericht, so fern es beyeinander wäre, an selben Ort verkündigen, demselben das Original, oder so er mehr Verkündigung zu thun hätte, Copey davon, mit Verlesung des Originals, überantworten. Wäre aber das Gericht nicht beyeinander, soll der Notarius

an

an dem Ort, da dasselbe Gericht besessen und gehalten wird, nach dem Richter, Amtmann, Schöffenmeister, Schultheiß oder Meyer, als dem Haupt des Gerichts, wie er nach Gelegenheit eines jeden Orts genennet, oder, so der nicht vorhanden, seinem Amts-Verweser oder den Aeltesten des Gerichts fragen, demselben anzeigen, daß er Kayserl. Briefe einem Gericht habe zu verkündigen, mit Begehr, daß er zween, drey oder vier des Gerichts zu ihm nehme. Und so das Geschicht, soll der Notarius ihme, in Gegenwärtigkeit derselben, seine Execution und Verkündigung thun, wie obgemeldt. Wo ihm aber das abgeschlagen, alsdann dem Richter, Hauptmann, Schultheissen, Meyer, oder dem Amts-Verweser die Proceß überantworten, oder wo er die auch nicht annehmen wollt, alsdenn vor ihm liegen lassen. Und soll der Notarius folgends in seiner Relation, wie er gehandelt, was ihm begegnet, darzu den Namen und Zunamen des Richters, Amtmanns, Schultheissen oder Meyers, dergleichen der Schöppen, denen er die Verkündigung gethan, anzeigen, und sonst seine Execution ordentlich beyden Theilen auf das Original und Copey schreiben: Inmassen hie oben gestellet und geordnet ist.

31) Wie einer gantzen Gemeine?

So wider eine gantze Gemeine Proceß ausgehen, sollen dieselbige dem Bürgermeister und Rath, wie obgemeldt, durch den Notarium verkündiget werden. Und dann, dieweil in des Notarii Macht nicht stehet, eine Gemeine zu berufen, auch nicht zuversichtlich, daß dieselbe auf sein Begehren versammlet werde; soll der Notarius die Kayserl. Briefe oder Proceß

zwiefach

zwiefach an das Rath-Haus daselbst, oder so in demselben Flecken kein Rath-Haus ist, an die Pfarr-Kirch, oder an einem andern gemein offenen Ort, anschlagen, und darauf seine Relation, wie und welchergestalt er solche Execution gethan, obbemeldter massen ordentlich beschreiben.

32) Wie einer Privat-Person, die wäre zu Haus oder nicht?

Wann einem Notario Citation, Inhibition, Mandata oder dergleiben Processen, die nicht wider einen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, oder commun, sondern wider ein besonder Privat-Person ausgehen, durch das Kayserliche Cammer-Gericht zukommen würde, soll der Notarius an dem Ort, da derjenige, wider den die Proceß ausgehen, seine Haushaltung hat oder Mieth-Haus sitzt, sich verfügen, ihme getreulich nachfragen, und so er ihn haben mag, ihme die ausgegangene Proceß unter Augen verkündigen, das Original, oder im Fall, da der Notarius sonst mehr Verkündigung zu thun hätte, eine gleichlautende Copey davon überantworten, und ihme das Original zeigen und lesen: Wäre es aber der Sach, daß der Notarius ohne Stilliegen die Parthey nicht bekommen möchte, so soll er die Proceß in derselben Parthey gewöhnliche Behausung, doch nicht einem Kind, sondern seiner Haus-Frauen, oder einem andern seiner Ehehalten, so jetzt zu seinen Jahren kommen, zustellen, und befehlen, die fürther auf das förderlichste dem Haus-Herrn zu überantworten, oder mit gewisser Botschaft zu überschicken, Kosten und Schaden, so ihm sonst daraus erfolgen möchte, zu verhüten. Begebe

sich aber daß niemand solch Proceß von dem Notario wollte annehmen, soll er dieselben in seiner Behausung liegen lassen, doch in Beyseyn eines aus dem Haus-Gesind. So aber das Haus vor ihme beschlossen, oder daß er nicht eingelassen würde, und vielleicht sich niemand wolle sehen lassen, soll der Notarius einen oder zween der Nachbarn, so er ungefährlich haben mag, zu ihm berufen, und die Briefe oder Proceß an das Haus kleiben oder anschlagen. Wo aber jemand vorhanden, und doch nicht aufthun wollte, alsdenn soll er die Briefe oder Proceß an die Thür, Fenster, oder an einen andern Ort des Hauses, legen oder stecken, und davon gehen. Und soll darauf der Notarius solche seine gethane Execution auf das Original oder Copey, die er der Partheyen, wider die solch Proceß ausgegangen, überantwortet; Dergleichen der andern Parthey, die solch Proceß ausbracht, und also dem Actori & Reo, Appellanti & Appellato, auf welchen Tag, Monat und Jahr, auch ob die unter Augen, oder in sein Haus, oder sonst, geschehen, wer die Proceß von ihm empfangen, dergleichen seinen Namen, und desjenigen, dem er die Verkündigung gethan, alles ordentlich schreiben, und hierinn keinen Fleiß noch Arbeit sparen.

33) Wie die Ladung per Edict soll exequiret werden?

So einem Notario Edicta, Acht, und dergleichen offene Briefe zu verkündigen befohlen würde, soll der Notarius dieselbe an denen Orten, die in solchen Edicten und Briefen benennet, oder aber sonst, wie er bescheiden würde, öffentlich anschlagen und verkündigen, und sich hierinn der Gebühr halten, und

da er nicht gnugsamen Bericht hat, soll er, ehe und zuvor er sich dessen unterfähet, derowegen wohl erkundigen, damit aller Irrthum derhalben verhütet werde.

34) Wie soll eine Gewalt oder Syndicat gestellet seyn?

Eine Gewalt oder Vollmacht soll folgende Stücke in sich begreifen: Als 1) den Namen dessen, so die Gewalt ertheilet. 2) Soll es nicht nur auf die Haupt-Person, sondern auch auf der Partheyen Erben, mit gestellet oder gerichtet seyn. 3) Soll es in sich begreifen den Namen des, so zum Procuratore oder Anwald bestellet wird. 4) Den Namen des Substituti, oder welcher an seine Stelle bestellet wird, und soll solches auf seine Person, wie auch 5) auf alle Sachen, so in dem Kayserl. Cammer-Gericht jetzt anhängig sind, oder künftig anhängig werden möchten, gerichtet seyn. 6) Soll es etliche Fälle, fürnemlich welche eine sonderbare Vollmacht erfordern, als zu klagen, zu vertheidigen, den Krieg zu befestigen, für Gefährde, und sonsten einen jeden andern ziemlichen Eyd, in seine Seele zu schwören, insonderheit den Punct der Execution, oder Vollstreckung des Urtheils, sowol vor als wider uns, in sich begreifen. 7) Soll selbigem auch die gemeine Clausul eingerücket werden: auch alles anders thun und lassen soll, was ich, oder nach meinem Tode, meine Erben selbst zugegen, jederzeit handeln, thun und lassen sollen, könten oder möchten. 8) Soll demselben wiederum die Clausula substituendi, oder einen andern an seine des Procuratoris statt zu bestellen; ingleichen 9) die Clausul, solches vor stet und angenehm zu halten; wie auch 10) die Clausul, daß er den Procuratorem

oder Sachwalter von allen Beschwerungen, sonderlich wegen der Bürgeschaft, daß er sich im Gericht stelle, und dem Urtheil Gnüge leiste, entheben und entledigen, und gäntzlich schadlos halten wolle. Und 11) die Clausul bey Verpfändung aller seiner Haab und Güther, und welche er seinen Erben verlassen wird; worbey doch zu wissen, daß die Vormünder ihrer Pfleg-Befohlenen, die Städte, Zünfte und Gemeinden aber ihre Güther verpfänden. 12) Wird erfordert der Ort, Jahr, Monat und Tag. 13) Die Aufdrückung des Siegels und Unterschreibung des Namens.

35) Was ein Libell sey?

Libellus ist eine kurtze ordentliche Schrift und Klag, welche klärlich des Klägers Händel, Intention und Ursach, warum, und was er begehret, demonstrirt und anzeigt, und dem Beklagten sich zu bedencken, dem Richter aber die Sache zu erörtern, übergeben wird.

36) Was eine Appellation sey?

Davon oben im I. Th. cap. 1. §. 109.

37) Wie man soll von einer End- oder Bey-Urtheil appelliren?

Wiewol nach Päpstischen Rechten von einer jeden Beschwerde, so auch ausserhalb Gerichts einem zugefüget, appelliret werden kan, ist solches jedoch in Kayserlichen Rechten nicht zugelassen, denn nach demselben kan von keinem Interlocut appelliret werden, es hätte denn die Kraft eines End-Urtheils, oder einer solchen Beschwerung, daß durch die Appellation von dem End-Urtheil nicht möchte wieder geholfen

fen werden, welches auch im Kayserlichen Cammer-Gericht also gehalten wird. Und sollen alle Appellationes, vermöge der Rechten, innerhalb 10. Tagen geschehen. Zum andern, so von Bey-Urtheilen, die die Kraft eines End-Urtheils hätten, appelliret würde, so soll der Appellant in Schriften innerhalb gewisser Zeit, oder mündlich, alsbald, wie von andern End-Urtheilen, zu appelliren Macht haben. Wo aber von andern Interlocutorien und Beschwerungen, die durch Mittel der Appellation von der End-Urtheil nicht wieder gehoben werden mögen, appelliret wird, so soll solche Appellation in Schriften, und mit Anzeig der Ursach und Beschwerden geschehen, angesehen, daß dieselbe aus andern Ursachen, als welche angeführet, nicht mag gerechtfertiget werden. Zum dritten, ist einem jedweden, der sich mit Urtheil beschweret befindet, nicht allein vor dem Unter-Richter, und in seiner Gegenwärtigkeit, sondern auch in Abwesenheit dessen, vor einem glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen zu appelliren, zugelassen: Doch soll die Appellation, so vor Notarien und Zeugen geschehen, dem Unter-Richter insinuiret werden, dann sonsten zu besorgen, derselbige mit der Execution oder sonst im Recht verfahren würde, wiewohl die Appellation nichts desto weniger angenommen wird. Zum vierten soll der Appellant nach gethaner Appellation, innerhalb dreyßig Tagen fleisig, fleisiger, und zum allerfleisigsten Apostolos bitten, wiewol, vermöge der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, ihme solches zu thun oder nicht, frey stehet. Zum fünften, sind bey Straf der Desertion oder Versäumung, gleich bey Verkündigung und vor Verfliessung deren von Zeit eingelegter Appellation,

nechstfolgender 30 Tagen, vom Unter-Richter die vorigen Acta zu bitten. Zum sechsten, sind die Proceß der Appellation bey Straf der Desertiono der Versäumung, ohnfehlbar innerhalb 4. Monat, und wenigst vor Ablauf derselben, einzureichen, weil zum siebenden, die Zeit zu Einführung der Appellation nur 6. Monat ist, und dem Appellaren, zu nothwendiger Bedenck- und Einbringung seiner Gegen-Nothdurft 2. Monat übrig bleiben, welche Fatalia oder Fristen hinführo so leicht auch nicht anders, als aus erheblichen Nothfällen, zumalen in denselben nur etwa auf 2. oder 3. Monat, erstrecket werden sollen. Zum achten und letzten, ist die Zeit der Endigung der Appellation, nach denen gemeinen Rechten, ein, und aus wichtiger Ursach zwey Jahr, welches doch im Kayserl. Cammer-Gerichte nicht in acht genommen wird.

38) Wie die Insinuation oder Ueberreichung der Appellation durch den Notarium geschehen soll?

Der Notarius soll auf Ersuchen und Begehren des Appellanten die geschriebene Appellation, neben einer gleichlautenden Copey, in Beysein der darzu erbethenen glaubwürdigen Zeugen, für sitzendem Richter und Gericht, welche Sententiam sprechen lassen, einbringen und anzeigen, wie nemlich N. Appellant vor ihme, und den Gezeugen, sich von einem vermeynten, und nichtigen, Urtheil, die sie Herrn Richter in Sachen N. für N. seinen Gegentheil, und wider ihn Appellanten, wider Recht, oder je nichtiger Weise, ergehen und eröffnen lassen, dadurch er sich beschweret zu seyn vermeyne, und noch weiter dadurch

durch beschweret zu werden, sich zu besorgen, für und an den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* *N.* Römischen Kayser, ꝛc. seinen Allergnädigsten Herrn, und Ihrer Kayserlichen Majestät hochlöbliches Cammer-Gericht berufen, und appelliret habe, in Willen und Meynung, solche seine Appellations-Sach, wie recht, anhängig zu machen, und selbiger nachzukommen, und darum an ihn Notarium gesonnen und begehret, Zeugniß wegen ihm Apostolos restimoniales, und ein öffentlich Instrument, seiner Nothdurft nach, haben zu gebrauchen, aufzurichten, mitzutheilen, und solches ihnen Herrn Richtern, als auch *N.* seinem Widertheil zu insinuiren, verkündigen und anzubringen, alles nach laut habenden, beschriebenen und aufgerichteten Appellation-Instruments, wolle darauf solches vor ihnen Herrn Richtern und Gezeugen, öffentlichen von Worten zu Worten seines Innhalts verlesen, nachmals eine collationirte und gleichlautende Copiam davon behändigen, zustellen und hinterlassen. Was dann darauf für eine Antwort erfolget, ob und welchergestalt die angenommen, und was ihm darob begegnet: Item, zu welcher Zeit, Tag, Monat, Jahr, Stund, Ort und Mahlstatt er solches verkündiget und insinuiret, und wer nemlich als Gezeugen darbey gewesen, soll Notarius auf die Copey schreiben, und dann fürter über solch seine Execution glaubwürdige Instrumenta, mit Einverleibung der verkündigten Appellation und Anzeig, wie und welchergestalt, an was Orten, auf welchen Tag, Monat, oder Jahr, er die Execution gethan, und was ihme von Richtern, oder dem Appellaren, denen die Execution

geschehen, geantwortet oder sonst begegnet, darüber gebührlicher Weise verfertigen, aufrichten, und nicht allein dem Appellanten von deswegen, sondern auch den andern Theilen, welchen solches beschehen, auf ihr Ansuchen um gebührliche Belohnung, geben und mittheilen. In gleicher Gestalt mag auch die Insinuation durch den Notarium dem Appellaten verkündiget, angezeiget, und des aufgerichteten Appellation-Instruments gleichlautende Copey in seine Behausung, oder, da er eigener Person nicht zu betreten, seinem Weib, Kindern, oder Haus-Gesinde, zugestellet, oder gegeben werden.

39) Was ein Testament sey?
Davon oben I. Th. cap. 1. §. 58.

40) Wie viel Arten desselben sind?
Davon oben §. 59. & seqq.

41) Wie ein Testament in Schriften soll aufgerichtet werden?
Davon oben I. Th. cap. 1. §. 58.

42) Was erfordert werde zum mündlichen Testament, Nuncupativum genannt?
Davon oben I. Th. cap. 1. §. 58.

43) Wie einer, der nicht sehen kan, sein Testament machen soll?
Davon oben I. Th. cap. 1. §. 60.

44) Was zu Aufrichtung eines Codicills gehörig, und was ein Codicill sey?
Davon oben I. Th. cap. 1. §. 66.

45) Wie ein Fideicommissum möge verlassen und verfasset werden?
Davon oben I. Th. cap. 1. §. 67.

46) Was gemeiniglich zu Aufrichtung eines Testaments gehöre?

Davon oben I. Th. cap. 1. §. 58.

47) Wie der Notarius sich halten soll, in Aufrichtung seiner Instrument über allerley Contracten, da er darzu erfordert wird?

Davon oben I. Th. cap. 1. §. 7. & 8.

48) Wie er sein Protocoll halten soll?

Davon oben I. Th. cap. 1. §. 7. II. Th. cap. 27.

49) Ob er möge von sich selbst etwas zu dem Handel ab- oder zuthun, das vielleicht seinem Erachten nach, die Partheyen vergessen, oder sich verstossen hätten?

Davon oben I. Th. cap. 1. §. 10. cap. 3. §. 11.

50) Item, ob der Notarius möge seinem Diener oder Substituto befehlen, die Partheyen in seinem Namen zu verhören, oder den Contract zu verfassen?

Davon oben I. Th. cap. 1. §. 12.

51) Item, ob sein Substitut möge die Händel extendiren, und in sein Protocoll schreiben?

Davon oben I. Th. cap. 1. §. 12.

52) Item, da etwan eine Parthey würde angeben, daß der Contract in einigem Punct anders wäre beschlossen, denn im Protocoll beschrieben, wie man solchen Mißverstand entscheiden soll?

Davon oben I. Th. cap. 1.

53) Item, da ein Notarius abstürbe, wie man das Protocoll behalten soll?

Davon oben I. Th. cap. 1.

54) Und wie man die Instrumenta daraus fertigen soll?

Davon oben I. Th. cap. 1.

55) Ob ein Notarius möge jemand andern ein Instrument mittheilen, dann denen zwischen welchen die Contract und Händel beschlossen worden?

Ein Notarius mag ohne Sorg, oder jemand anders Gewalt, wie er auch dessen, bey Pön in Rechten bestimmet, schuldig, über die Händel, so zu Zeiten vor ihme geschehen, und darzu er erbeten worden, ein Instrument machen, und demselbigen, so ihn gebeten, oder ihren Anwälden ꝛc. aufs wenigst einmal geben oder mittheilen; Ob aber dieselbigen, oder andere, nachmals, solches oft und mehr begehrten, und sonderlich so sie Interesse zu haben vermeynten, derwegen dann Zweifel, Irrung und Zwietracht darüber zu besorgen wäre, oder jemands Gefährlichkeit daraus entstünde, mag ein Notarius, mannigfaltige Opinion und Disputation zu vermeiden, sich vor seinen ordentlichen Richter citiren lassen, und alsdenn von desselbigen Gewalt und Geheiß, denen so es begehren, solches geben, oder versagen und abschlagen, wie es der Sachen Nothdurft und Gelegenheit erfordert.

Anhang.

Revers auf ein mitbelehntes Guth.

Demnach der Wohlgebohrne Herr, Hr. Hanß von Adlershelm, aus brüderlicher Affection sich gegen uns erkläret, daß er, gegen Ausstellung eines Reverses, uns zu seinen Mitbelehnten an seinem erkauften Ritter-Guthe, Grillenburg, wie auch an dem mit zugleich erkauftem Holtze, die Wolfs-Grube, annehmen wollte, ꝛc. Als reversiren wir vor uns, unsere Erben und Erbnehmen, daß, wenn über kurtz oder lang der von Adlershelm, oder seine Nachkommen, wenig oder viel auf solches Guth, oder einiges Pertinentz-Stück desselben, borgen und verleibdingen, oder Alimenta und Ausstattungen, oder wie es sonsten Namen haben mag, verschreiben, auch wohl gar veralieniren würde, sie ohne unsere Begrüssung dergleichen zu thun, oder an wen sie wollen, zu vertauschen und zu verkaufen, wenn auch gleich die erborgten Schulden von uns, und denen Unserigen, nicht unterschrieben, befugt seyn sollen, und wollen wir dennoch, solche zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn, wenn nur die Obligation von dem Herrn von Adlershelm oder seinen Nachkommen unterschrieben, und des Guths darinnen gedacht worden, renunciren und begeben uns auch ausdrücklich, daß bey ereignen-

eignendem Fall, weder wir, noch unsere Nachkommen, weder durch uns, noch durch andere, ehe und bevor verleibdingte Wittwen oder Töchter, so dann vorhanden, befriediget seyen, die Possels des Ritter-Guths Grillenburg, oder an denen Pertinentien, ingleichem der Wolfs-Grube, dem Holtze, ergreiffen wollen. Und da solches auch geschehe, soll es alles null und nichtig seyn, und also weder die Wittib noch Kinder turbiret werden, bey Verlust unsers Lehen-Rechts, ꝛc. Jedoch wenn die Alienation vorgehen sollte, und wir nicht in eine andere Mitbelehnschaft mit eingenommen würden, welches denn dem Herrn und seinen Nachkommen frey stehen soll, sodann jedweder Linie derer Unserigen 50. fl. von dem Verkäufer baar empfangen solle. Gestalt uns denn wider diesen Revers kein Göttlich noch weltlich Recht schützen soll; deßwegen wir auch allen Exceptionibus, sie haben Namen, wie sie wollen, sowohl insgemein, als auch insonderheit der betrüglichen Ueberredung, Verletzung, simulirten Contracts, sie seyen allbereit erdacht, oder mögen noch gefunden werden, uns wissentlich und wohlbedächtig begeben, ꝛc. Zu Urkund alles dessen haben wir uns eigenhändig unterschriegen, und unsere angebohrne Petschaft vorgedrucket. So geschehen, ꝛc.

Contractus vitalicius wegen einer Buchhandlung.

Zu wissen, denen es nöthig, daß heute untengesetzten dato zwischen Herrn Platone und Herrn Aristotele, beyderseits Buchhändlern, nachstehender unwiderruflicher Contract wissentlich und wohlbedächtig abgeredet, geschlossen und vollzogen worden:

Nemlich

Nemlich es verkauft Herr Plato an Herrn Aristotelem auf dessen Lebens-Zeit, es sey solche lang oder kurtz, 400. Rthlr. jährlich Einkommen, um und vor 5000. Rthlr. dergestalt und also, daß Herr Verkäufer sich verpflichtet, solche 400. Rthlr. als annuos reditus ad dies vitæ Herrn Aristotelii jährlich in zwey Terminen, Oster- und Michaelis-Marckt, jedesmal mit 200. Rthlr. baares Geldes, in denen gewöhnlichen Meß-Zahl-Tagen, nach Wechsel-Recht, zu bezahlen, auch auf den Oster-Marckt des künftigen 1702. Jahres vorbemeldten Tages damit den Anfang zu machen, und so lange unausetzlich zu continuiren, bis, nach des Allerhöchsten Willen, Herr Aristoteles aus dieser Sterblichkeit abscheiden wird. Vor solche 400. Rthlr. jährlich Einkommens auf seine Lebens-Zeit verspricht Herr Aristoteles 5000. Rthlr. zur Kauf-Summa zu erlegen. Alldieweil aber Herrn Verkäufer mehr mit des Herrn Käufers Buchhandlung (wofern er ihm selbige, so weit sie in Verlags- als auch andern Büchern, Rechten, Privilegien und auffenstehenden Schulden und Correspondentz bestehet, gäntzlich abzutretten, auch Herr Aristoteles keine Buchhandlung wieder anzufangen, sich reserviren würde) als mit baarem Gelde gedienet gewesen; Als ist die gantze Buchhandlung, so allhier und in Franckfurt befindlich, Herrn Platoni vom Herrn Aristotele, vermittelst eines in duplo aufgerichteten Inventarii, Innhalts dessen die specificirte Bücher im Verlag vorhanden gewesen, nebst denen Rechten, Privilegien und auffenstehenden Schulden, in solutum gegeben, und an statt der 5000. Rthlr. zur Zahlung abgetreten worden; wobey zugleich Herr Aristoteles bey Strafe 800. Rthlr.

keinen

keinen Buchhandel weder hier noch anderweit anzufangen, noch zu führen, verspricht. Es quittirt dannenhero, Kraft dieses, Herr Plato über die Kauf-Summa derer 5000. Rthlr. so ihm, angeregter massen, durch die abgetretene Buchhandlung vom Herrn Aristotele wohl vergnüget worden, cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ, wie auch über den würcklichen Empfang der abgetretenen Buchhandlung, mit Verzeihung der Ausflucht, ob sey die Uebergabe der Bücher, Rechten, Privilegien und aussenstehenden Schulden, nicht richtig erfolget. Damit aber Herr Aristoteles der versprochenen annuorum redituum halben ad dies vitæ gnugsam versichert seyn möge, so reserviret er sich an der jetzt abgetretenen Handlung, und wie sich selbige ins künftige vermehren möchte, mit Einwilligung Herrn Platonis, die Hypotheck dergestalt in quantitate & qualitate, daß ihm so viel Ballen, als vermöge des aufgesetzten Inventarii anjetzo in Verlags- und andern Büchern vorhanden gewesen, jederzeit zum ausdrücklichen Unterpfande verbleiben sollen; über dieses setzet ihm Herr Plato auch sein übriges Vermögen, so viel hierzu vonnöthen, zum ausdrücklichen Unterpfande ein, daß im Fall so viel Ballen in quantitate & qualitate, bedürfenden Falls, nicht vorhanden wären, Herrn Aristoteli aus Herrn Platonis übrigem Vermögen der Abgang ersetzet und vergnüget werden solle. Sollte nun Herr Plato vor Herrn Aristotele mit Tode abgehen, so ist wohlbedächtig abgeredet worden, daß Herrn Platonis hinterlassenen Frau Wittib und Erben frey stehen soll, entweder Herrn Aristoteli jährlich ad dies vitæ seine annuos reditus mit 400. Rthlr. auf die

bestimmte zwey Termine baar abzuführen, oder, da sie darauf auszukommen nicht vermeynte, mag sie, nach jähriger Aufkündigung, die Kauf-Summa der 5000. Rthlr. an Herrn Aristotelem mit 306. Ballen, 2. Rieß, und 477. und 1. halben Bogen von seinem Verlage, und 166. Ballen, 8. Rieß von Sortimen in der Qualität und Güte, wie das jetzige Inventarium es ausweiset, wie auch mit Zurückgebung der Aristotelischen Rechte und Privilegien, hinwiederum abtreten; wegen der abgetretenen aussenstehenden Schulden aber kan Herr Aristoteles keine Prætension machen, sondern es bleiben dieselbe ohne einzig Entgeld denen Platonischen Erben. Damit nun alles fest und unverbrüchlich möge gehalten werden, so renunciren beyderseits Contrahenten allen und jeden rechtlichen Wohlthaten und ausflüchten, so dieser Emtioni annuorum redituum ad dies vitæ, wie auch Dationi in solutum zuwider seyn können, insonderheit des Miß- oder Nicht-Verstandes, der nicht also, sondern anders abgehandelter Sachen, der Verletzung über oder unter der Helfte des rechten Werths, der betrüglichen Ueberredung, Schein-Handels, Wieder-Einsetzung in vorigen Stand, Irrthums im Rechnen, in Zahl und Werth, und wie sie sonsten Namen haben mögen, und zwar allen und jeden bey dem Wort der ewigen Wahrheit, und so wahr ihnen GOTT helfen soll. Alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkund haben sie dieses in zwey gleichlautende Exemplaria abfassen lassen, und durch ihre eigenhändige, wie auch derer hierzu erbetenen Beyständen, Unterschrift und Siegel vollzogen. So geschehen ꝛc.

For-

Formular einer Execution des Notarii, so er nach verrichteter Insinuation zurück auf das Instrument zu schreiben hat.

Im Namen GOttes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß in dem Jahr nach unsers lieben HErrn JEsu Christi Gebuhrt, Indictione *N.* 1 = = = bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, u. s. w. den *N.* den *N.* Tag des Monats *N.* Vormittag um = = = Uhr, ich untenbenannter Notarius immatriculatus diese zurück geschriebene Appellation auf Ansuchung und Erforderung der Ehrbaren Frauen *N. N.* von *N.* hinterlassenen Wittwen, denen Edlen, Wohl-Ehrenvesten, Großachtbaren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen Herrn *N. N.* der Rechten Doctori, und Herrn Johann *N.* alten Bürgermeistern, wie auch *N. N. N. N.* und *N. N.* Schöppen zu *N.* an statt eines ehrbaren Gerichts daselbst, in der Raths-Stuben insinuiret und verkündiget, ihnen zugleich eine auscultirte Copey dieser Appellation in Signum Insinuationis übergeben, welche sie auch als insinuirt behalten, mit Vermelden, daß sie solches beym nächsten Gerichts-Tage vortragen wollten, worauf sodann geschehen würde, was recht sey. Actum ut supra, in Beyseyn der Ehrsamen Hansen *N.* und *N. N.* beyder Bürger zu *N.* als hierzu requirirter und erbetener Zeugen.

Sic est per me *N. N.* Notarium immatriculatum effectualiter factum.

Andere

Andere Form einer Insinuation.

Montags nach *N.* den *N.* Monats *N.* frühe um *N.* Uhr habe ich *N. N.* aus Kayserl. Macht und Gewalt offenbarer und immatriculirter Notarius *N. N.* zu *N.* in seinem Garten, vor dem *N.* funden, und ihme daselbst vorhergehende Appellation gebührend insinuirt, in Beyseyn *N. N.* und *N. N.* beyder Inwohner zu *N.* als hierzu erforderter und erbethener Zeugen. (L. S.)

Formular eines Verzeichniß über eine Erbschaft.

Im Namen GOttes, Amen.

Kund und offenbar sey hiermit jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß im Jahr nach Christi unsers HErrn und Heylandes Gebuhrt = - = = = Indictione *N.* bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *N.* zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. *N.* den Monat *N* zwischen = - und = = Uhren zu Tütleben in des verstorbenen Lehen-Schultheissen *N. N.* seligen Behausung, in der Stuben gegen Mittag gelegen, *N. N.* Curat. nomine seiner Mutter, Frau *N. N.* Wittiben mir Endes-benahmtem Kayserlich geschwornem Notario, benebst denen hierzu erbethenen Zeugen, namentlich *N. N.* Lehen-Schultheissen und *N. N.* Gerichts-Schöppen zu gedachtem *N.* zu vernehmen gegeben, wasmassen gedachter seiner Mutter und Curandin Ehe-Mann obbenannter *N. N.* verschienen Herbst des jetzt abgelaufenen 1666sten Jahres an der rothen Ruhr verstorben, und etliche Güther, welche er in

dem mit gemeldter Frau N. N. geführtem Ehestande gezeuget, zu N. hinterlassen, welche gemeldte seine Wittib im Possess genommen, sich hierauf ratione illatorum des Juris Retentionis, bedienen wollte, und aber zu ihrer Nothdurft ein Inventarium (welches sie bedürfenden Falls, wenn es ihr rechtlich zuerkannt würde, endlich zu bestärcken sich erkläret) über bemeldten ihres Mannes Verlassenschaft zu N. N. aufrichten zu lassen entschlossen; wollte derohalben mich ersucht und gebethen haben, in Beyseyn der obbenannten Zeugen, solches Inventarium zu verfertigen, und ihme, wie sichs gebühret, auszuantworten.

Weil dann ich wegen meines Amts ihm hierinne zu willfahren, kein Bedencken gehabt; als habe ich solches gebührenden Fleisses zu beobachten, mich willig erkläret, auch darauf, in Beyseyn bemeldter Wittwen, deren Söhne, respective Curatoris, Eydams, und der hierzu requirirten Zeugen, selbigen Tages in GOttes Namen solche Inventur vorgenommen und auch vollendet. Und hat sich befunden:

I. An *Immobilien* oder unbeweglichen Güthern.

1. An Gebäuden.

Ein Haus, daran Scheuren, Stall und ein Fleck Garten.

2. An Länderey.

Winterfeld, Sommerfeld, Brachfeld.

Item 3. an Wiesenwachs.

II. An *Mobilibus*, oder beweglichen Güthern.

1. An Gelde.

2. An Büchern.

3. An brieflichen Urkunden.

4. An Kleidern.

5. An Hausrath.

6. An

6. An Früchten in der Scheuren, auf dem Boden.

7. An Viehe.

8. An *Activ*- oder aussenstehenden Schulden.

9. An *Passiv*- oder Gegen-Schulden.

NB. Nach Fürstl. Sächsisch Gothaischer Landes-Ordnung part. 3. N. 3. §. 12. p. 212. seqq. sind die Inventaria folgender Gestalt einzurichten: Daß, nebst gebührlichem Eingange, und mit Ernennung Jahres, Monats und Tages, auch derer Personen, so darbey gewesen, (nachdem folgende Stucke eine oder die andere, wenige oder viele vorhanden,) 1) alles an Geschmeide, Kleinodien, Silber-Geschirr, samt Meldung des Gewichts, und der darinn etwan befindlichen Edelgesteinen oder Perlen, auch anderer mercklichen Eigenschaften, so dann 2) alle Baarschaft, allen Hausrath, weiter 3) allen Vorrath, so im Hause, Keller, Scheuren, Ställen, und auf dem Boden zu finden, folgend 4) alle unbewegliche Güther, samt eigentlicher Beschreibung der Lage, und welcher Lehen sie seynd, auch was darauf haftet, alle habende Gerecht- und Dienstbarkeiten, und andere dergleichen An- und Zugehörungen, und in der Erbschaft sich befindliche Pertinentien, und dann letztlichen 5) alle Schulden und Gegenschulden, deutlich und klärlich specificiret und beschrieben worden.

Wormit also dieses Inventarium beschlossen worden. Und weil ich N. N. von Römisch-Kayserl. Macht und Gewalt offenbarer und geschworner Notarius solcher Inventur von Anfang bis zum Ende, nebst obbemeldten Personen, beygewohnet, alles mit Fleiß und in specie notiret und aufgezeichnet; als habe ich solches in dieß öffentliche Instrument gebracht, mit meinem Protocoll fleißig collationiret, und, zu mehrer Beglaubigung dessen, meinen Tauf- und Zunamen zu Ende unterschrieben, auch mein Notariat-Signet und Hand-Petschaft hierbey

gedruckt; geschehen im Jahr, Monat, Tag, Ort und Stunde, wie obstehet.

Formular einer Caution.

Ich N. N. Bürger und N. allhier vor mich, und meine Erben, urkunde und bekenne Kraft dieses, demnach mir mein Schwager und Gewatter N. N. Bürger und Schuhmacher allhier, zu vernehmen gegeben, welchergestalt von dem Fürstl. N. wohllöbl. Amt allhier ihme in Injurien-Sachen zwischen ihme und seinem Ehe-Weibe, meiner Schwester N. N dann N. N. des N. N. auch Bürgers und Schuhmachers allhier Ehe-Weibes, durch einen Amts-Bescheid zuerkennet worden, daß er cautionem pro expensis & reconventione bestellen solle, und dahero mich ersucht, solche vor ihn und sein Ehe-Weib zu leisten, ich auch ihme solches nicht abschlagen können; als verspreche ich vor meinen Schwager und dessen Ehe-Weib auf 30. fl. doch solchergestalt zu stehen, daß, wenn bemeldten N. N. Ehe-Weib wider sie eine Reconventions-Klage anstellen würde, gedachter mein Schwager oder dessen Ehe-Weib im Gericht, so oft es die Nothdurft erfordert, erscheinen, und demjenigen, was ihnen in Rechten zuerkennet wird, nachkommen sollen, und zwar dieses alles bey Verpfändung meiner Haab und Güther, an liegend und fahrend, so viel hierzu vonnöthen, auch mit Verzicht der Exceptionis Ordinis, Divisionis, Erroris, Læsionis, und dergleichen. Zu Urkund dessen ich diese Cautions-Schrift unter meiner Hand und Petschaft von mir gestellet. So geschehen zu N.

Formular einer Urtheils-Frage.

Magnifice, Hoch-Edle, Veste, Hochachtbare und Hochgelahrte, insonders Hochgeneigte Herren.

Dieselbe belieben aus beykommenden Actis zu ersehen, was in Injurien-Sachen zwischen N. N. und dessen Ehe-Weibe, dann N. des N. N. Ehe-Weiber beyden allhier ergangen. Wann ich dann gerne wissen möchte, was hierinnen Rechtens; als ergehet an meine Hochgeneigte Herren mein Dienstliches Bitten, sie belieben mich solches durch ein verschlossen Urtheil sonder Beschwerde zu verständigen. Solches bin ich, nebst Erlegung der Gebühr, danckbarlich zu verdienen geflissen. Datum den N. N. Anno N.

Neuer Anhang.

Alimentations-Contract.

Kund und zu wissen sey hierdurch jedermännig-lich, sonderlich denen es zu wissen nöthig, daß heute dato Frau Maria Corianderin, denn deren Sohn Herr Jodocus Coriander an ein- und anderm Theil nachstehenden Alimentations-Contract, so wie er zu recht am beständigsten seyn kan oder mag, verabredet, würcklich vollzogen und beschlossen, nemlich: Es verspricht bemeldter Coriander seine gedachte Frau Mutter fürohin, und bis an ihr seel. Ende, also in Essen und Trincken, auch nöthigen Kleidungen und Lebens-Nothwendigkeiten, zu versorgen, zu verpflegen und zu unterhalten, wie sie es nun ein gantzes Jahr bey ihm genossen hat, auch sie sodenn bey ihrem deroeinstigem Absterben Christlich zur Erden bestatten zu lassen; Dahingegen übergibt die Frau Corianderin ihrem Sohne alle ihr annoch habendes Vermögen, gesucht als ungesucht, beweglich als unbeweglich, absonderlich aber ihr aus der Clenardischen Erbschaft zugefallene, und noch in lite schwebende, Erbschaftl. Portion, dieselbe, wenn der Proceß bey ihrem Leben nicht ausgemacht werden sollte, nach ihrem Tode vollkommentlich, wegen genossener Alimentation und Unterhalts-Verschaffung, suchen und heben zu können; wie sie denn nichts mehr als das Ihrige ansehen und halten, sondern ihrem Sohne alles, als sein Eigenthümliches für die

versprochene u. schon empfangene Verpflegung hiermit tradiret und übergeben haben will, damit nach seinem Belieben zu schalten und zu walten, getreulich, sonder Gefährde und Argliſt. Zu mehrer Sicherheit und Festhaltung haben beyde Contrahenten allen Ausflüchten insgemein, und insonderheit aber, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo eine besondere nicht vorher gegangen, Betrugs, listiger Ueberredung, Vervortheilung über die Helfte, die Sache sey anders abgehandelt, als hier niedergeschrieben worden, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, oder wie dieselbe nur Namen haben, erdacht sind, oder noch von denen Rechts-Gelahrten möchten ersonnen werden, an Eydesstatt entsaget, diesen Alimentations-Contract, in Beysenn der mit unterschriebenen Zeugen, zu Pappier bringen lassen, und allerseits eigenhändig unterschrieben und besiegelt; hiernechst, und wie dieses alles vollzogen gewesen, erinnert die Frau Corianderin, daß sie diesen Contract darum aufrichten müssen, weilen sie bey keiner Tochter wegen derselben Männer Verfolgung und Unwillen habe verbleiben können; dahero sie sich in ihrem hohem Alter dadurch zur Ruhe zu bringen gesucht. Erffurth, den 16 Martii 1716.

Maria Corianderin.
Jodocus Coriander.
(L.S.) Mevius, als erbethener Zeuge.
(L.S.) Titius, als Zeuge.
(L.S.) Cajus, als Zeuge.
(L.S.) Samuel Gerander, Curat. Nom.
Fr. Marien Corianderin, consentirt.

Unio

Unio Prolium oder Einkindschaft.

Demnach Sempronius und Caja sich jüngsthin in den Stand der heiligen Ehe begeben und Priesterlich copuliren lassen, beyde aber, gleichwie sie bereits aus erster Ehe Kinder, und zwar Sempronius 2. Söhne, als Titium und Javolenum, Caja hingegen 2. Töchter, als Priscillam und Calephurniam, welche beyderseits unmündig, und im Leben sind, haben, also auch durch GOttes Seegen noch mehr miteinander erzeugen möchten, dahero bedacht genommen auf gewisse Maasse eine Einkindschaft miteinander zu machen und aufzurichten, als ist nachgesetztes zu Pappier gebracht worden; daß 1) beyderseits Kinder dereinst, nach deren Eltern tödtlichen Hintritt, diesen zugleich miteinander, sowol als die, so etwan künftig noch von ihnen erzeuget würden, succediren sollen, auch da hiernechst 2) der überlebende Ehe-Mann oder Ehe-Frau Resp. portionem statutariam oder Mobilia und Illata aus der Erbschaft fordern würde, solches sammt und sonders demselben, auffer Bestellung gnugsamer Caution und Vorstandes wegen des Eigenthums, nicht entrichtet oder abgefolget werden, zu welcher Versicherung und Vorstande denn 3) auch die Kinder selbst, da sie bey erreichtem männlichen Alter, oder Mannbaren Jahren, ihre Antheile ihnen auszuantworten, begehret, verbunden seyn, oder in deren Entstehung die Administration und Verwaltung derer Güther denen Eltern, verbleiben solle; wenn denn nun derer Kinder nechste Freunde und Anverwandte als Ulpianus, Cyprianus, Paulus, Cornelius und Triphoninus, nach genauer und reiffer Ueberlegung, vorstehende Einkindschaft gantz nütz- und vorträglich

erachtet, und nebst derer Kinder verordneten, und gerichtlich bestätigten, Vormunden, Augustino und Cicerone kein Bedencken getragen, in dieselbe ihren Consens und ausdrückliche Einwilligung zu ertheilen, so ist letztlich noch der Verlaß gemacht, daß solche Einkindschaft des förderlichsten den Chur-Mayntzischen Stadt-Gerichten, als ordentlicher Obrigkeit, vorgetragen werden solle, damit daselbst wegen der gewöhnlichen eydlichen Bekräftigung, auch, nach geschehener Untersuchung, des Decreti und Confirmation, sowol, als auch Eintragung in die Gerichts-Bücher halber, ferner ergehen möge, was Rechtens ist. Immittelst aber haben allerseits Interessenten, auch Resp. Vormündere und Anverwandten, sich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Erffurth den 18. Martii 1716.

(L. S.) Sempronius.
(L. S.) Titius. (L. S.) Javolenus.
(L. S.) Augustinus Tut. Nom. Titii & Javoleni.
(L. S.) Caja. (L. S.) Priscilla.
(L. S.) Calephurnia.
(L. S.) Cicero Cur. Nom. Priscillæ & Calephurniæ.
(L. S.) Ulpianus. (L. S.) Cyprianus.
(L. S.) Paulus, (L. S.) Cornelius.
(L. S.) Triphoninus.

Arrogation und Adoption.

Demnach Cicero, Bürger und Viereiger allhier, nachdem er allbereit mit einem hohen Alter beladen, und nunmehro die 63. Jahr erreicht, darneben aber von GOtt mit einem schönen Vermögen, jedoch mit Kindern oder Leibes-Erben zugleich nicht, gesegnet

net worden, daß dahero, was ihm dergestalt die Natur versaget, er auf andere Art durch zulässige Rechts-Mittel zu ergäntzen und zu ersetzen sich entschlossen, insonderheit durch eine A: rogation (Adoption) dasselbe ins Werck zu richten ihme beliebet, und denn zu seines verstorbenen Bruders Melantes, gewesenen Orgelmachers allhier, nachgelassenen einigen Sohne Colandes er jederzeit eine sonderbare Neigung und Gewogenheit bey sich verspüret, als will er nunmehro diese öffentlich an Tag legen, und zugleich auch seinem selbst eigenen Verlangen, so viel möglich, Genüge leisten. Diesemnach erkläret er sich, ernenneten seines Bruders Sohn, Kraft dieses, an Kindes statt völlig anzunehmen, oder einzuwünschen, also, daß dieser alle diejenigen Vorzüge, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, so denen Rechten nach ein ander eingewünschtes Kind immermehr, in- an- und aus solcher seiner Eltern Güther und Vermögen sowol bey diesem Leben, als auch nach dem Tode, sich anzumassen, zu geniessen und zu gewarten hat, allenthalben ungehindert, völlig, und ohne Schmälerung geniessen, haben, sich auch anmassen und gewarten solle. Wann dann aber Colandes hierinne seinen Willen und Consens ausdrücklich, benebst dem Curatore, gegeben, und in Zukunft Ciceronem vor einen Vater zu halten und zu ehren, sowol, als auch hinwieder alles Recht, Freyheit u. Gerechtigkeiten, so ein Pater arrogans über solcher seiner Kinder Person, und in, oder an dererselben Güthern, immermehr von Rechts wegen haben, geniessen, gewarten oder sich anmassen mag, demselben über seine Person und Vermögen eingeräumet, hiernechst beyderseits diese An- und Einwünschung mit Hand und Siegel bekräftiget und vollzogen, so ist endlich

noch verabredet, daß, nach Verordnung derer Rechte, dieselbe der hohen Landes-Obrigkeit des förderlichsten gebührend insinuiret werden solle, damit so denn auch ferner des nöthigen Rescripts u. Autorisirung halber, was sich gebühret, allenthalben erfolgen und ergehen möge. So geschehen Erffurth den 13. Märtz 1716.

(L. S.) Cicero, als Pater arrogans.

(L. S.) Cicero, alias als gewünschter Sohn.

NB. Bey der Adoption wird gesetzet für Landes-Obrigkeit, Stadt-Magistrat, für Authorisirung aber Confirmation.

Legitimationis Formula.

Sacri Palati Cæsarei Comes.

Marcus Tullius Cicero JCtus & Consiliarius &c. entbiethet allen und jeden, denen diese Schrift zu handen kommen möchte, seinen dienst- und freundlichen Gruß. Wiewol unter andern vielfältigen, von dem Grundgütigen GOtt dem menschlichen Geschlecht verliehenen, Gaben diese nicht die geringste ist, wenn jemand von wohlbenannten, angeschickten, und ehrlichen Eltern erzielet, und zur Welt gebohren worden, und niemand ihm vorwerfen darf, daß er unächt, unehrlich, und aus keinem keuschen Ehebette erzeuget sey; So haben doch die heilsamen Constitutiones und Ordnungen so vieler höchst-löblichsten Römis. Kayser, und dero Vorfahren am Reich, unter andern auch dahin höchstrühmsamlichst angezielet, wie auch denen unehelichen Kindern zu helfen, damit selbige, welchen billich ihrer Eltern Schuld nicht beyzumessen ist, von ihrer verdunckelten Geburt befreyet, legitimiret, und in den Stand redlicher und ehrlicher Leute gesetzet werden möchten. Es haben auch wohl ehemals allerhöchst-gedachte Röm. Kayser dergleichen Actus

in eigener Person selbsten exerciret; alldieweil aber nicht einem jedweden dergleichen Kayserl. Gnade solchergestalt widerfahren kan; Als haben allerhöchsterwehnte Kayserl. Majestäten dero Pfaltz- und Hof-Grafen, oder Comitibus Palatinis, wie sie genennet werden, unter andern Privilegiis, Indultibus u. Prærogativis auch diese hohe Gnade allergnädigst ertheilet, daß sie an dero statt unehliche Kinder legitimiren und ehrlich machen können, also und dergestalt, daß niemand weder in- noch ausserhalb Gerichts, auch sonst in keine andere Weise und Wege ihnen ihre unehrliche Geburt zur Schmach vorrücken, noch sie deren in einigen Sachen und Händeln entgelten lassen solle, sondern, daß sie vielmehr von jedermänniglich vor ehrlich gehalten, auch zu allen Zünften, Handwerkern, Bürgerlichen Ehren ꝛc. würdig, geschickt, tauglich und fähig seyn sollen, allermassen wie andere, so mit keinem Macul der Geburt beflecket, und von Vater und Muter ehelich gezeuget und gebohren werden. Zumalen aber wird solchen Personen die Kayserliche Gnade nun so viel destomehr mitgetheilet, wann man die Nachricht von ihnen hat, daß sie sich wohl verhalten, auch über dieses die Hofnung von ihnen zu machen ist, daß sie auch inskünftige ein geistlich- tugendhaft u. ehrliches Leben führen, und dermaleins allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Majestät, und dem Röm. Reich treue Dienste leisten möchten. Wenn denn Vorweiser dieses Javolenus von Afordier gebürtig, so zwar auser der Ehe erzielet ist, jedoch aber als ein wohlgearteter Knab, zu seinem künftigen Wohlverhalten gute Hofnug machet, auch in die Zahl der redlichen Leute aufgenomen zu werden, sehnlich verlanget, ich auch zu solchem Ende ohnlängst von einer vornehmen

men Standes-Person, wie auch noch heutiges Tages durch seine Eltern gebührend ersucht worden, aus Allerhöchst- erwehnter Kayserl. Majestät mir allergnädigst verliehenen Gewalt und Macht ihme Javoleno in den Stand ehr- und redlicher Leute zu verhelfen; Also habe ihm dießfalls zu gratificiren nicht länger angestanden, nachdeme er vorhero mir mit Hand u. Mund versprochen, er wolle sich jederzeit dergestalt erweisen, wie es einem frommen und gehorsamen Kinde allerdings geziemet, auch seinen Eltern, so gleichfalls mit guter Auferziehung an ihm auch inskünftige nichts ermangeln zu lassen, mit Hand und Mund angelobt, gehorsam zu seyn, und dieser erlangten Hohen Kayserl. Gnade durch ungebührlich Verhalten sich selbst nicht unwürdig und verlustig zu machen. Deßwegen dann hiermit, und in Kraft dieses, an statt, und im Namen des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten u. Herrn, Herrn Leopoldi, dieses Namens des Ersten, erwählten Röm. Kayserß, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königs, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, ꝛc. ꝛc. meines Allergnädigsten Kayserß und Herrn, ꝛc. ich Endes-unterschriebener Comes Palatinus Cæsareus aus Allerhöchster Mild, Kayserl. mir Allergnädigst verliehenen Gewalt und Macht, mehrernannten Javolenum legitimire, in die Zahl ehr- und redlicher Leute setze, zu allen Zünften, Handwerckern, Bürgerlichen Ehren, ꝛc. ihn würdig, fähig, tauglich und geschickt mache, u. thue solches im Namen der Allerheiligsten Dreyeinigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heil. Geistes. Wünsche demselben auch hiermit zu solchem neuen, nunmehro

mehro erlangtem Ehren-Stande Glück, Heyl, Seegen u. Gedeyhen. Und daferne wider Verhoffen sich jemand hinführo finden sollte, so ihme vermessentlich seine vormals unehrliche Geburt zur Schmach vorrücken würde, soll solcher wissen, daß er in Allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät schwere Ungnade, und die im Kayserl. Diplomate ausdrücklich benañte Strafe der 60. Marck löthigen Goldes hierdurch verfallen sey. Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Testimonium Legitimationis von mir wissentlich und wohlbedächtig ausgefertiget, und solches mit eigenhändiger Unterschrift und meinem gewöhnlichen grössern Insiegel, bekräftiget, wie auch von Herrn Zeugen und Notario Caulæ unterschrieben worden. Signatum Erffurth den 29. Oct. im Jahr Christi Ein tausend, Sechs hundert und Neuntzig.

Marcus Tullius Cicero, mppr.
Ulpianus ut testis.
Paulus tqu. testis.
Caruncanius J.U. Licentiatus, Judicii Provinc. Erffurt. Advoc. Ord. & Acad. ibidem Secretarius S. Imp. autorit. Notarius Publicus, ad hunc legitimationis actum requisitus.

Pactum Conservativum.

Im Namen JEsu! Amen.

Zu wissen: Daß heute Endes gesetzten dato zwischen nachbenahmten Contrahenten nachfolgende Vereinig- und Vergleichung abgeredet und geschlossen worden, nemlich: Demnach Caliphornia vor einigen Jahren eine Verehr- oder Schenckung auf den Todes-Fall ihrer Mobilien halber aufgerichtet, und vermöge derselben ernañte ihre gesamten Mobilien, oder Fahrniß Marthen Haarhausen auf den Todes-

Fall verehret und geschencket, nach der Zeit aber, und unlängst sich an Javolenum, Bürgern in Gehra verheurathet, also, daß in Ansehung, wie ermeldte Donatrix gar leichtlich vor ihrem Manne mit Tod abgehen mag, hernach selbige Schenckung, weil der Mann Hæres mobiliaris in Sachsen allhier ist, nothwendig übern Haufen, und zu Grunde gehen müste, und weilen gleichwol die Donataria nicht nur ein Blut-armes Mensch, so der Gutthat um so vielmehr bedürftig, sondern auch der Donatricin Mutter Schwester, daß daher das Geschenck ihr um so viel lieber wollte gegönnet werden, zumal der Donatricin Ehe-Mann vor sich selbst von GOtt mit gnugsamen Mitteln gesegnet, und dieses wenigen Fahrnisses gar leichtlich entrathen kan: als ist zwischen der Donataria, ermeldter Haarhausen, und der Donatricin Ehe-Manne Javoleno folgende Vergleichung und Abrede gemacht worden: daß, obschon dem Ehe-Mann nach Sächs. Rechten die Succession in des Weibes nachgelassenen Mobilien und Fahrniß unstreitig gehöre, er dennoch, im Fall sein Ehe-Weib, Eingangs ernannte Caliphornia, vor ihm mit Tode abgehen sollte, sich bey derselben seines Succession-Rechts nicht gebrauchen, sondern vielmehr demselben Kraft dieses renuncire, und daß die errichtete Schenckung also ihre gebührende Bekräft- und Bestätigung mit seines Weibes Tode erreichen, sowol als daß die Donataria sodann des geschenckten Fahrnisses sich anmassen möge, geschehen lassen wolle. Ja wenn auch seinem Ehe-Weibe gefallen sollte, diese vorhin auf den Todes-Fall gemeynte Schenckung anjetzo in eine Uebergabe unter denen Lebendigen zu verwandeln, ist er so gleich erböthig, aus Liebe zu derselbigen, solches nicht nur geschehen zu lassen, sondern

begibt

begibt sich auch zu dem Ende, und damit die würckliche Tradition um so viel weniger gehindert werden möge, des zustehenden Ususfructus und Genießbrauchs in der allerbesten Form, und wie es nur zu Recht am kräftigsten und beständigsten seyn mag oder soll. Welches ihres Schwagers wohlgeneigtes Erbieten und Erklärung dann oftgedachte Haarhausin bestens acceptiret. Und gleichwie damit beyde Theile allenthalben einig, also begeben sich dieselben Resp. cum Curatore aller Ausflüchte, insonderheit Mißverstandes, Irrthums, Unwissenheit, ob sey es anders abgeredet, als hier niedergeschrieben, arglistiger Beredung, Verletzung über die Helfte, Gefehrde, Betrugs, und anderer mehr, wie die nur durch Menschen-Witz erdacht, und vorgebracht werden könten, auch letztlich der Rechts-Regel: Daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, woferne eine sonderbare nicht vorhergegangen. Zu dessen Urkund und Festhaltung sie beyderseits in Gegenwart zweyer zu Ende genannter Zeugen, dieses mit eigenhändigen Unterschriften und Vordruckung derer Petschaften, vollzogen, so geschehen Erffurth den 6. April Anno 1515.

(L.S.) Javolenus.
(L.S.) Martha Haarhausen.
(L.S.) Caruncanius, Curator. nomine der Haarhausen.
(L.S.) Titius, als Zeuge.
(L.S.) Sempronius, als Zeuge.

Pactum Dispositivum.

P. P. Nemlich: Demnach Claus Stubenrauch, Stephan Rundhuth, und Curth Räckisch, gleichwie sie geraume Zeit bis anhero miteinander als Brüder im Kriege herum gezogen, auch jederzeit getreuliche Assistenze und Förderung einander geleistet, sowol als auch künftighin noch ferner zu leisten

sich verbinden, insonderheit aber mit dem zeitlichen Vermögen und Güthern einander behülflich und förderlich zu erscheinen entschlossen sind, also dieselben fernerweit in Betrachtung gezogen, wie sie hier und da, bey Gelegenheit solches Kriegs-Wesens, nicht nur so manchen rechtschaffenen Cammeraden gehabt, deren viele bereits abgedancket, und sich feine Güthergen vor ihre gewonnene Beute im Lande angekauft, sondern auch noch viele Freunde und Verwandten in diesem, und anderm Lande, herum hätten, von denen sie nicht wissen könten, was sie etwann vor Erben nach sich verlassen möchten, immittelst hoffen wollten, daß von denen erstern, wegen der gegen sie verspürten, so zu reden, mehr als Brüderlicher, und sonderlicher Gewogenheit, durch Testament und letzten Willen, von denen letztern hingegen wegen der nahen Anverwand- und Blut-Freundschaft gar leichtlich ihr nachgelassenes Vermögen sie ab intestato überkommen würden, welches dann, inmassen droben schon gedacht, einer den andern geniessen zu lassen, sie beständig gemeynet. Diesem nach nun, im Fall entweder von ihren alten guten Feld-Brüdern, oder Anverwandten und Freunden, oder auch anders woher, das sie sich jetzo nicht versehen, sowol durch Testament, und letzten Willen, als auch ohne dergleichen, ihnen samt und sonders Erbschaften an- und zufielen, sie zwar 1) die Mobilien und Moventien unter sich zugleich vertheilen, sowol als auch die aussenstehenden Schulden, an gewissen u. ungewissen Posten, zu gleichen Theilen übernehmen; hingegen 2) die unbeweglichen Güther, so ferne es ihnen allerseits bequem und nützlich, gemeinschaftlich besitzen, administriren, nutzen und gebrauchen, oder aber, da selbige weit entlegen, und dergestalt ihnen, sie selbsten zu verwalten, nicht thunlich wäre, solche entweder verkaufen, verpachten, auch andern verleihnen, oder gegen einen Erb-Zinß geben, und reichen wollen, und soll es dießfalls auf die meisten Stimmen, oder das Loos, im Fall die Stimmen beyderseits gleich wären, hernach ankommen. Wenn denn hiermit die Paciscenten allenthalben wohl zufrieden und einig sind, als begeben sie sich, zu mehrer Beständigkeit, aller Ausflüchte, insonderheit des Mißverstandes, der Verletzung über die Helfte, des Irrthums, der Unwissenheit, gefährlicher Beredung, und anderer mehr, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß, welcher unter ihnen sich gelüsten lassen würde, diesem Pacto, und getroffener Erb-Vereinigung, zuwider, einige ihm über lang oder kurtz an- und zufallende Erbschaft denen andern

zu verheelen, und solch Lucrum vor sich allein zu captiren, oder sein Erb-Recht etwann denen, die in weiterm Gradu sich befinden, oder remotioribus hæredibus, oder auch sonst jemanden zum besten, zu repudiiren, zu cediren, und auf einige Art und Weise, es sey gegen ein Stücke Geld, oder sonsten etwas, oder auch gar umsonst, fahren zu lassen, oder zu adjudiciren, und auf jemanden anders, wer der wäre, nur zu transferiren, dieselben nicht nur denen übrigen ihren Antheil des rechten Werths an der verheelten und repudiirten, cedirten, oder verlassenen, Erbschaft zu ertheilen, schuldig und verbunden, sondern auch dieser Vereinigung, und aller sonsten ihnen daher zuwachsenden Vortheile oder Nutzungen verlustig, also die andern insgesamt von ihnen los und frey, auch von denen ihnen etwan zufallenden Erbschaften jenen, zur Strafe, im geringsten nichts zu entrichten, hingegen, da jener einer zuvor schon von einigen, denen übrigen zugefallenen, Erbschaften sein Theil, nebst denen Fructibus, bekommen, er alles, benebst dem Interesse, von Zeit des Empfangs an, hinwieder zurück zu geben, angehalten werden, endlich die auf die Contravenienten gesetzte Strafen ohne Unterscheid, ob die cedirte und verlassene Erbschaft adhuc acquirenda, oder jam acquisita wäre, statt haben sollen. Zu dessen Urkund haben allerseits Interessenten sich hier eigenhändig unterschrieben, und zugleich ihre Petschafte vorgedrucket, so geschehen Erffurth den 14. April 1715.

(L. S.) Claus Stubenräuch.
(L. S.) Stephan Rundhut.
(L. S.) Curth Näckisch.

Pactum wegen eines Perpetui Mobilis.

Kund und zu wissen, daß zwischen allhier unterschriebenen folgendermassen beständig contrahiret und geschlossen, auch darüber gegenwärtiges niedergeschrieben worden; Nemlich: Es verobligiret sich Herr Georg Friedlich Dinglinger Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. Wohlbestellter Hof-Amalier, gegen den Herrn Modell-Meister, Andr. Gärtnern,

zwischen dato und Pfingsten dieses jetztlaufenden Jahrs ein rechtes und veritable vollkommenes perpetum mobile, ohne einigen Betrug zu verfertigen, (wie solches bis anhero durch so viele Secula in der curieusen Welt, unter der Regierung so vieler Monarchen, von viel tausenden derer allervortreflichsten Künstler, erfahrnen Mathematicis, und invencieusen Mechanicis, mit Anwendung vieler Zeit und unbeschreiblichen Unkosten, zwar fleißig und eyfrig gesuchet, und darauf laboriret, aber niemals ausgefunden worden) an Materie ohngefehr von Holtz, Metall und dergleichen, zur Perfection zu bringen, und aufzuweisen; und solle solches perpetuum mobile von sich selbst gehen, ohne einige andere fremde, und anders woher erborgte, Hülfe, und ohne einigen äusserlichen Trieb oder Gewalt, wie die nur Namen haben möchten; Also, daß es weder durch Federn noch Gewichte, die man wieder aufziehen müste, noch durch Wind, Luft, Wasser, Feuer, Hitze und dergleichen fremde, Kräfte oder Gewalt, noch auch durch einige andere Hülfe eines Menschen, oder Thieres, getrieben werde, sondern daß es, wie obgedacht, eintzig und allein durch seine inwendig von sich selbst habende Kraft und Kunst gehe, und sich bewege. Und soll solches Werck alsdann Herrn Vorlachen, nebst der Kunst und gantzem Fundament, wegen einer wichtigen Ursache, gewiesen werden, welcher so dann, um aller seiner zeitlichen Wohlfahrt willen, ob das Werck im Grunde wahr und richtig sey, die rechte reine und wahre Nachricht geben solle. Herr Gärtner aber solle die Machine nur von aussen sehen, daß sie einen schönen und vollkommenen Lauf habe, und daß man sie von einem

Ort

Ort und Stelle zur andern versetzen könne. Worgegen zwar Herr Gärtner eingewendet: es sey unmöglich, daß dieses Werck natürlicher Weise auf Erden durch Menschen könne ans Licht gebracht werden, aus Ursachen, weil solches Wunder in der gantzen Natur nicht zu finden, noch auch einiges Fundament in derselben habe; massen er mit jedermann, wer nur Lust hätte, so hoch sein Vermögen sich erstrecket, wetten wolle. Es ist aber doch Herr Dinglinger dabey geblieben, daß er zwischen dato, und nechstkommenden Pfingst-Feyertagen; solches perpetuum mobile, in obbeschriebener Beschaffenheit, zur Perfection bringen, und dessen zugehörigen Effect durch Herrn Vorlachen gedachter massen richtig anzeigen, auch Herrn Gärtnern die Richtigkeit der Machine, und derselben vollkommenen schönen Lauf von aussen zeigen wolle, (wie dann Herr Gärtner die innere geheime Invention und grosse Kunst nicht zu wissen noch zu sehen verlanget,) dargegen will Herr Gärtner, Kraft dieses, gehalten seyn an ihn, Herrn Dinglingern, 200. Reichsthaler baar zu bezahlen. Wiedrigenfalls aber, und da Herr Dinglinger oftgedachter massen das Werck zu der gesetzten Zeit, nemlich so bald die Pfingst-Feyertage vorbey, nicht zu Ende brächte, noch Herrn Gärtnern, contrahirter massen, den rechten und eigentlichen Effect durch Herrn Vorlachen, die Machine und deren Bewegung aber ihme Herrn Gärtnern selbst von aussen zeigen würde, sollte Herr Dinglinger auch ebenfalls Kraft dieses gehalten seyn. an Herrn Gärtnern 200. Thaler zu bezahlen, Zu solchem Ende nun, und zu mehrer Versiche-

rung dieses, haben beyderseits Contrahenten ein jeder 200. Reichsthaler in locum tertii bey den Königl. Hof-Baumeister Herrn Fritschen, gleichsam, und in Gestalt einer Wette, baar hingeleget und deponiret. Mit Bewilligung beyderseits, daß, so bald obbemeldte Pfingst-Feyer-Tage vorbey, der Herr Hof-Baumeister Fritsche diese bey ihme von beyden Theilen pro dimidia deponirte 400. Reichsthaler demjenigen, so diese Wette, obbeschriebener massen, gewonnen, ohne einigen Aufschub oder Einwurf sogleich aushändigen und bezahlen solle. Zu Urkund dessen haben beyderseits Contrahenten diese ihre genommene Abrede allhier zu Pappier bringen lassen, und nachdem sie in allen obgesetzten Umständen einig verblieben, es eigenhändig unterschrieben, und mit ihren gewöhnlichen Petschaften besiegelt. So geschehen Dreßden den 25. Martii 1731.

Haupt-

Haupt-Register
Aller in diesem Notario vorhandenen Materien.

Abtretung einer Schuld oder Klage 27
Acceptilatio 26. 572
Accusator, Ankläger 44
Accusatus, Angeklagte 44
Actio 44
Actor 43
Actorii Formula 485
Addictio in diem 20
Admodiatio 22
Adoptio 42 ejus Formula 712
Advis-Schreiben 504
Adulterium 30
Alimentations-Contract 709
Ambitus 32
Antapocha 579
Anlehen, suche Mutuum
Antretung der Erbschaft 26
suche Hæreditatis adi.io
Anweisung, Assignatio 27
Schein 587
Anzeigung suche Indicium
Apocha suche Quittung
Apostoli 55
refutatorii 55
reverentiales 55
testimoniales 55
Appellatio 54. 662
Formularia 662. seqq.
Arrogationis formula 712
Assecuratio 24. 494
Formular 500
Attestatum 636
Formularia 636. seqq.
Ausflucht suche Exceptio
Auslegung des Eydes 631. seqq.
Beneficium cedendarum actionum 19. 300
competentiæ 35

dationis in ſolutum 575
deliberandi & Inventarii 455
diviſionis 19. 299
excuſſionis ſeu ordinis 19. 298
L. 2. C. de Reſc. Vend. 35
reſtitutionis in integrum 35
SCti Mecedoniani 35
Vellejani 35. 159
Beklagter ſuche Reus
Beſcheid 54
Betrug 167
Betrunckener 145
Beweiß, vollkommener, halber 59
Bezahlung deſſen, was man nicht ſchuldig 26
Blanquet 187. 435
Blinder 148
Bona domanialia 157
Bürgſchaft, ſuche Fidejuſſio
Cambium 23
Cautelen 139
wie vielerley 140
welche bey denen contrahirenden Perſonen zu beobachten 141
ſo das Objectum Contractuum angehen 151
bey der Form der Contracten 164
Cautionis Formula 708
Ceſſio actionis vel nominis 28. 576
Formul 582. ſeqq.
Chartularii §
Chirographum ſuche Handſchrift
Citatio 44
ſchriftlich, mündlich und würcklich 44
Formularia 649. ſeqq.
Clauſula codicillaris 596
cum hypotheca bonorum 434
cum libera 433
de rato 433
Guarantigii 201. 244
ſubſtituendi 414
Codicill 41
deſſen Requiſita 596
Formula 621. ſeqq.

Com-

Comitiv 85
Commodatum 17. 225
Formularia 231. usque 237
Communio hæreditatis 25
Compensatio 27
Concessio salinarum 24
Conditio 167
Confessio 52
Confrontatio 53
Confusio 27
Consensus 165
Constitutio Kayserß Maximiliani I. 106
Constitutum conventionale 301
p ossessorium 178. 255. 413
Contractus 16
zweyerley 16
admodiationis 22. 362. 364
æstimatorius 24. 492
assecurationis 500
censiticus 364
coloniæ perpetuæ 22
do ut des, do ut facias, facio ut des,
facio ut facias 491
nominati & innominati 23. 491
mohatræ 200
parficationis prolium 41
pignoratitius 259
socidæ 22
vitalitius 200
Formula 700
Conventio 15
Crimen de residuis 32
falsi 31
fraudatæ annonæ 32
læsæ Majestatis 29
peculatus 32
repetundarum 32
Curatorii formularia 466. 482
Declaratio 55
Defensio 53
Delegation 27. 572
Deposition 27

Depositum 17. 237
formularia 245. seqq.
Diebstahl suche furtum
Ding so nicht ist 152
Diploma eines Notarii 101
Dispositio suche Testament
Documenta suche Instrumenta
Donatio
auf den Todes-Fall und unter Lebendigen 41
propter nuptias 41
formularia §45. seqq.
Dotalitium oder Leibgeding §13
formularia §27. seqq.
Duplicatio, Duplic 46
Edicta 133
Ehebruch suche adulterium
Ehestiftung §15
formularia §15. seqq.
Ehrenverletzung suche Injuria
Ein-Kindschaft suche Unio prolium
Einlager 208
Eltern- oder Kinder-Mord suche Parricidium
Emphyteusis, Erb-Beständniß 22. 352. 362
formularia 387. seqq.
Emtio venditio suche Kauf und Verkauf
Enterbung 594
Entschiedlich Eyd, suche Juramentum litis decisorium
Epistolares 6
Erb-Recess 472. 473
Erb-Vertheilung 482
Erfüllungs-Eyd, suche Juramentum suppletorium
Exceptio
wie vielerley 45
compensationis 310
deficientis causæ debendi 309
doli 167
non accepti depositi 243
non factæ certiorationis 172
non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ 20. 309
præscriptionis 179
primæ instantiæ 177
productionis instrumenti relati 311

Excerptores 6
Executio 57
End, suche Juramentum
Fideicommissum 41
universale & particulare 596
Fideijussio 18. 292
formularia 301. seqq.
Folter, suche Tortura
Formula einer Execution, so nach verrichteter Insinuation aufs Instrument zu setzen ist 704
Fragstücke, suche Interrogatoria
Furcht 166
Furiosus 143
Furtum 29
Gegen-Beweiß 52
Gegen-Vermächtniß, suche donatio propter nuptias
Gemeinschaft der Erbschaft 25. 458
formularia 462. seqq.
Gemeinschaft der Güther 25. 458
formularia 462. seqq.
Gesellschaft, suche Societas
Geständniß, suche Confessio
Gewalt, suche Vollmacht
Handschrift 19. 308
formularia 312. seqq.
Hæreditatis aditio 26. 455
formularia 462. seqq.
Herr 149
Heurung suche Miethung, oder Locatio Conductio
Hintergelegt Guth, suche Depositum
Homicidium 30
Hülfe, suche Executio
Hurerey 30
Hypotheca 18
generalis vel specialis 254
formularia 261. seqq.
Indicium 53
Indictio 81
Injuria 28
Inquisitio 43
Insinuationes 662
formularia 662. seqq. 69

Instrumentum 80
Instrumente solennitatis & requisita 9. 10. 11. 12
wie vielerley? 15
Unterschrift und Petschaft 182
Instrumentum publicum plene probat 14
Intercessio eines Weibes 293
formularia 304
Interrogatoria 52
generalia & specialia 52
Inventarium 42. 456
formularia 477. seqq.
Irrthum 165
Judex 43
Judices ordinarii oder chartularii 5
irregulares oder extraordinarii 6
Juramentum 46
der Boßheit 47. 633
calumniæ generale 633
cautionis juratoriæ 635
credulitatis 49. 634
dandorum 47
diffessionis 635
in litem 48
affectionis & veritatis 49. 634
litis decisorium 48
minorationis 49. 635
necessarium 48
principale 633
purgatorium 48. 634
respondendorum 47
suppletorium 48. 634
Juramentum veritatis 634
der Zeugen 636
Kauf und Verkauf 20. 315
formularia 331. seqq.
Kayserl. Titul, Herrschaft und Regierung 82. seqq.
Kind 142
Klage suche Actio
Kläger suche Actor
Knecht 149
Kriegs-Befestigung 46
Kreiner 17. 237

Laster 28
der beleidigten Majestät 29
der Falschheit 31
Legatum 42 dessen requisita 595
Legitima 593
Legitimationis formula 714
Lehns-Formul 639
Leihung suche Commodatum
Letzter Wille suche Testament
Leuteratio 54
Lex commissoria 21. 259
Librarii 5
Litis contestatio 46
Locatio Conductio suche Vermiethung
Logographi 5
Loos-Zettuls Formul 481
Mandatum suche Vollmacht
Maschopey 22
Memoriales 6
Mieth-Contract suche Verpachtung
Minderungs-Eyd suche Juramentum minorationis
Minor, Minderjähriger 147
seine Guther 159
Montes pietatis 200
Mortifications-Schein 579. seqq.
Mutuum 17. 191
publicum 194
formularia 204. seqq.
Negotiorum gestio 25. 450
Notariat-Amt 8
worinnen es bestehet 9
woher sein Name? 1. 2
Notarius, wie er sonst genennet wird 4. 5
von wem er creirt wird? 3
ist zweyerley: simplex & immatriculatus 3. 4
dessen Erforsch- und Verrichtung 675. seqq.
Creir- oder Bestätigung 76
Eyd 78. 80
Freyheiten, Gnaden, Ehren, Würde,
Vortheile 57. seqq.
Irrthümer und Excesse 66. seqq.
soll keine Abbeviaturen gebrauchen, noch sich

des radirens und cancellirens bedienen 13
unterschiedliche Benennung 4. 5. 6
was er zu observiren 9. seqq.
wie er beschaffen seyn soll 8. seqq.
Nothwendiger Eyd, suche Juramentum necessarium
Novation 26. 572. seqq.
Obligatio 15
naturalis, civillis, mixta 15
wie solche aufgehoben wird 26. 27
formularia der Obligation 204 seqq. 261 seqq.
Obstagium 202
Offenbarer Schreiber, suche Notarius
Oeffentliche Gewalt 31
Pacta dotalia 514
Pactum 509
antichreticum 256
formula 274
commissorium 21. 163
confraternitatis 511
conservativum 717
dispositivum 719
de ingrediendo 178. 201
de non alienando 163
de non petendo 509
de retrovendendo 22
Ganerbinatus 511
hypothecæ 163
liberatorium 578
successorium 510
unionis prolium 5
formul 711
wegen eines Perpetui Mobilis 721
Parricidium 30
Precarium 225
formularia 235
Permutatio 23
formularia 494. seqq.
Petschaft 190
Pflicht-Theil, suche legitima
Pignus, Pfand 18. 250
Plagium 32
Pœna 56 wie vielerley 56

Pragmatici 5
Præsentationes 662
formularia 662. seqq.
Probatio 50
Processus 42
Bürgerlich, peinlich, ordentlich, ausseror-
dentlich und summarisch 42. 43
Protest 506
Protocollistæ 5
Protocollum 639
formularia 640. seqq.
Publici literarum architecti 6
Punctation 183
Pupillus 146
Quadruplicatio, quadruplic 46
Quasi-Contractus 25. seqq. 450. seqq.
Quasi-Delictum 33
Querela nullitatis 56
Quittung 572
formul 581. seqq.
Rapina, Raub 29
Rechts-Verzichte 170
Rechts-Wohlthaten, suche Beneficium
Recipisse 636
Recognitio 636
formularia 636. seqq.
Registratura 639
formularia 640. seqq.
Reinigungs-Eyd, suche Juramentum purgatorium
Renunciatio generalis & specialis 170
est stricti juris 173
Replicatio, replic 45
Reprobatio 52
Rerum communio 25
Res judicata 56
civitatum 158
ecclesiasticæ 155
religiosæ 156
publicæ 157. sacræ 154
Restitutio in integrum 55
Retorsion 659
formularia 659

Revers auf ein Lehn-Guth 699
Revisio 56
Reus 43
Richter suche Judex
Römer Zinß-Zahl 81

Sachen so ausser menschlicher Disposition 154
Scribæ 5
Scrinarii 5
Scriptores libellenses 6
Schenckung unter Lebendigen und auf den Todes-Fall 542
formularia 545. seqq.
Sententia 54
wie vielerley? 54
Servi publici 4
Singularii 6
Societas 22. 392
leonina 393
particularis, universalis 393
formularia 399. seqq.
Sohn 149
Solutio 26. 572
indebiti 26
Stempel-Pappier 190
Stipulatio 18. 276
formularia 278
Stumme 148
Stuprum 36
Substitutio exemplaris 594
pupillaris, quasi pupillaris 594
Suffragium 24
Summarische Sache 43
Superleuteratio 54
Supplicatio, Suppliquen 56. 673
formula 674

Tabellarii & tabelliones 4
Tausch 23
contract 491 seqq. & ibid. formularia
Testament 36. 589
ad pias causas 592

apud acta 591
auf der Strasse oder Schif 592
eines Bauren 39. 592
eines Blinden 39
unter Ehe-Leuten 39
unter Eltern und Kindern 40. 591
Form eines Mündlichen 38
schriftlich 38. 592
Testament eines Juden 40
zur Zeit der Pestilenz 39. 592
eines Soldaten 40. 591
wer solches machen kan 37. 38
wer Zeuge dabey seyn kan 37. 38
ein zierliches, schriftlich und ohne Schrift 36. 37
kan allezeit geändert werden 596. 597
formuln 597. seqq.
Testamenti requisita 37. 590
Tortura 53
Tractat 182
Transactio 33. 559
wer solche machen kan 34
formularia 558. seqq.
Triplicatio, Triplic 46
Tutelæ administratio 25. 451
formularia 462. seqq.
Tutorii formula 489

Vater 149
Uebergabe unter Lebendigen 523
Veneficium 31
Verbrechen 28
Vergleich suche Transactio
Verheissung suche Stipulatio
Verkauf 20. 315
formularia 331. seqq.
Vermächtniß suche Legatum
Vermiethung, Verpachtung 21. 352
formularia 364. seqq.
Verrichtung der Geschäfte 25. 450
formularia 462. seqq.
Verschwenderer 145
Vertheidigung 53

Verwaltung der Vormundschaft 25. 451
formularia 462. seqq.
Verzeichniß einer Erbschaft 705
suche Inventarium
Vidimus 14. 654
formularia 655. seqq.
Vis privata & publica 31
Unbenannte Contracte 491
Undeutlichkeit zu meiden 169
Unio prolium 41
formula 711
Unmündiger, suche pupillus
Unterpfand 18. 258.
formularia 261
Vollmacht 23. 432
formularia 438. seqq.
Vorladung, suche Citatio
Vormundschafts-Rechnung 469
Urthel, suche sententia
Urthels-Frage, formul 708

Wechsel 23. 492
formularia 502
Weib 100
Wiederkauf 261

Zahlung, suche Solutio
Zauberey, suche Veneficium
Zeuge 51
Namen und Unterschrift 189
Zeugen-Aussage 640. seqq.
Zeugen-Eyd 634
Zeugniß, suche Attestat

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der wohl unterrichtete und allzeit fertige Notarius worinnen der Notarien Geschäfte, Amts-Verrichtungen und Kaysers Maximilian I. Constitution der Notarien vorgestellet wird

Frankfurt u.a. 1757

J.pract. 191 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554475-1
VD18 14521083-001